J. publ. E. 426

<36600424530011

<36600424530011

Bayer. Staatsbibliothek

Europäisches

Hof-Ceremoniel,

In welchem Nachricht gegeben wird,

Was es für eine Beschaffenheit habe mit der Prærogativa und dem aus selbiger fliessenden Ceremoniel,

Welches

Zwischen Käyser- und Königl. Majestäten, Churfürsten, Cardinälen, Fürsten und freyen Republiquen, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird,

Nebst beygefügtem Unterricht

Was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Plenipotentiarius, Commissarius, Resident, Agent, Secretarius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey, und wie es mit dererselben Character, Creditiv, Instruction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificentz, Titulatur &c. beschaffen,

Auch was es wegen des Ceremoniels, auf Frieden-Schlüssen und bey Höfen, für Mißhelligkeiten gegeben,

zusammen getragen von

Gottfried Stieve,

der Kayser- und Königl. Josephischen Ritter-Academie in Liegnitz Profess. Polit. Hist. & Eloq.

Andere und mit Anmerckungen vermehrte Auflage,

Nebst vollständigem Register.

Leipzig 1723.

bey Joh. Friedr. Gleditschens seel. Sohn

BIBLIOTECA
[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Neuer Vorbericht an den Hochgeehrtesten Leser.

NAchdem ich durch das An. 1715. herausgegebene Europäische Hof-Ceremoniel, als durch ein Compendium dieser Wissenschafft, denen, welchen daran gelegen seyn können, nach meiner mäßigen Capacität zu dienen getrachtet; so würde ich es nachgehendes darbey gelassen, und anderen mehr belesenen, oder mehr erfahrnen überlassen haben, etwas vollständigers von dieser Materiâ an das Tage-Licht zu legen. Da aber die Exemplaria der ersten Edition ihre Liebhabers gefunden und abgegangen, und der Herr Verleger um

eine neue und in etwas verbesserte Auflage besorget gewesen, so habe ich ihm dißfals nicht entfallen können. Bin demnach dieses Compendium Ceremoniale noch einmahl durchgegangen, und habe zu desselben mehrerer Deutligkeit hier und dar, wo ich es nöthig geachtet, Anmerckungen zugefüget, auch die Authores, aus welchen selbige gezogen worden, meistens mit ihren Nahmen genennet, bey welchem Zusatz gleichwohl das gantze Werck noch die Forme und den Nahmen eines Ceremonien-Compendii wird behalten können. Der geehrteste Leser bediene sich dessen, wo er will, entweder zu seinem Plaisir oder Nutzen, und wo er von einer oder der andern darinnen vorkommenden Materia besser, als ich, unterrichtet ist, so gönne er dem Publico und mir etwas von seiner Wissenschafft, welche ich meines Orts sehr gerne annehmen, und ihm anbey dafür danckbar seyn werde.

Vor-

Vorbericht
an den Hochgeneigtesten Leser.

§. I.

WEnn man sich bey Publicirung dieses Werckes, nach der Meinung oder Maxime einiger Gelehrten hätte richten wollen, die da sagen: **Daß kein ander Buch geschrieben werden solle, als bloß dasjenige, welches der Welt** absolut **unentbehrlich;** So hätte nicht nur diese gegenwärtige Arbeit im Winckel verborgen liegen: sondern auch viel tausend Bücher, mit welchen die Bibliothequen und Buchladen angefüllet, ungeschrieben bleiben müssen. Weil aber biß dato noch niemand gesaget, oder auch sagen können, welches die unentbehrlichen: ob man gleich etwan zu statuiren gewust, welches die unnöthigen Bücher sind; so lässet man es darauf ankommen, zu welcher Gattung man dieses gegenwärtige rechnen werde. Solches aber wird sich nicht nur etwan aus desselben gutem Abgange, (denn dieser ist ein blosses Accidentel-Wesen eines Buches; massen die Herren Verleger der allerschlimsten Schrifften solche öffters mit dem grössesten Debit und Profit für andern guten Büchern loß werden) sondern daraus zeigen:

Wenn vernünfftige und der Materie kundige Leute, das gute Absehen, welches man gehabt, erreichen, und ihr unpartheyisches Judicium darüber fällen werden. Meines Ortes hoffe, und zwar ohne alle Vanität, daß gegenwärtiger Tractat, ob gleich nicht allen unentbehrlich, dennoch vielen zu lesen, und dessen Inhalt zu wissen nützlich: auch zugleich anmuthig seyn werde; in welchem Absehen er auch in gegenwärtige Forme gebracht worden. Damit ich aber meine Hoffnung, bevor selbige noch erfüllet werde, erweißlich mache: wird nöthig seyn, dreyerley zu avanciren.

1. Was zu Verfertigung dieses Hof-Ceremoniels Anlaß gegeben, und in was für einem Absehen es geschrieben worden.
2. Wem dieses Buch nützlich seyn könne.
3. Warum man sich der darinnen befindlichen Methode und Schreib-Art bedienet.

§. 2. Den ersteren Punct anlangende, so ist ohne Zweifel allen denjenigen, welche Profession von der Historia, oder sich derer Lesung nur zu Nutze machen wollen, mehr als zu bekandt: daß das so genente Ceremoniel eines der sublimesten Theile der Historie; Die Politici, sonderlich aber practici, wissen zugleich auch, daß die Prærogativa oder der Vorzug, welchen die irrdische Götter auf Erden, einer für dem andern zu haben prætendiren,

in

in der Politica, nebſt dem Jure Majeſtatis, das vornehmſte und wichtigſte Capitul ausmache: ja ein inſeparabile Annexum und Affectus der Majeſtät ſey: deſſen ſich dieſe Vice-Dei niemahlen zu begeben pflegen; unerachtet ſie andere ihnen zuſtehende Jura Majeſtatica, oder ſo genennte Regalia, ihren Ständen und Unterthanen, vielmahl mittheilen, oder auch mit ſelbigen gemeinſchafftlich beſitzen; welches letztere man in den Formis Rerum-Publicarum, und Modis Imperandi der Europäiſchen Wahl- und Erb-Reiche, zur Genüge findet. Je höher nun aber dieſe Scientz, und je gemeiner derer tägliche Praxis in und auſſer den Höfen; je nöthiger, aber auch zugleich beſchwerlicher iſt es, ſelbige auf einen feſten Grund zu ſetzen, und in die Formam eines Syſtematis zu bringen. Denn es erheiſchet gar viel Mühe und Arbeit, die das Ceremoniel concernirende Facta und Exempel, welche man in der Hiſtorie da und dort zerſtreuet, vielmahl auch nach Paſſion der Scribenten mit contrairen Bericht und Umſtänden aufgezeichnet findet, zuſammen zu bringen: an gehörigen Ort zu placiren: aus einem oder auch vielen Actibus Poſſeſſionis, Præjudiciis, allegirten Argumentis ſive veris ſive vero-ſimilibus Lehr-Sätze zu machen; an welche man ſich als an eine Regul beſtändig halten, und ſich eine Ideam von der Prærogativa und dem Ceremoniel: endlich auch einen Schluß formiren

miren könne: Wem die Prærogativa oder Vorsitz für einem anden gebühre, und was für ein Ceremoniel man diesem oder jenem Potentaten zugestehen könne. Dieses und einiges andere hat verursachet, daß man nunmehro bey 14. Jahren her immer angestanden, ein dergleichen Systema, und zwar wie gegenwärtiges gerathen ist, zu verfertigen; unerachtet man allerhand Collectanea von dieser sublimen Materie beysammen gehabt. Uber dieses hat man immer erwartet, ob nicht etwan ein anderer, in dem Ceremonien-Werck mehr erfahrner, als man selbsten nicht ist, eine Einleitung zu dem Ceremoniel zu verfertigen, sich die Mühe nehmen: und dem publico durch solche Verfertigung sich gefällig machen und dienen würde. Diese Erwartung hat man auch erfüllet zu sehen gemeinet: nachdem zwey Autores zwey Tractate publiciret, denen sie dergleichen Titul gegeben, aus welchen man nichts anders, als eine gründliche Anweisung zu dem Ceremoniel darinnen zu finden, abnehmen können. Der eine unter denselben ist *Gregorio Leti*, welcher Anno 1685. *il Ceremoniale Historico & Politico:* der andere Herr Friedrich von Winderfeld, welcher An. 1700. eine *Ceremonial-Politicam* an das Licht gegeben. Alleine keiner unter beyden hat die Materie nach ihrem Fundament; sondern der eine, selbige nur wie sie von aussen scheinet, (nemlich blosse Facta) vorgestellet: Der andere aber hat in VI. Tomis

mehr

mehr eine Hiſtoriam Univerſalem, als ein Ceremoniel geſchrieben. Nach und nebſt dieſen zweyen Scribenten iſt, ſo viel als mir wiſſende, in dieſer Materia Ceremoniali, in Forma eines Compendii nichts mehrers durch öffentlichen Druck zum Vorſchein: mir aber unterdeſſen Gelegenheit vorkommen, meiner nunmehro habenden Profeſſion gemäß, einigen von Adel und höheren Standes, und zwar auf derer Special-Begehren, Unterricht zu ertheilen: Was doch die Prærogativa und das Ceremoniel für eine Beſchaffenheit, Fundament, und Nutzen habe: denen ich nach dem Maaß meiner wenigen Wiſſenſchafft, ein Genügen zu thun, nicht anſtehen können: ſondern ihnen ein Collegium privatiſſimum darüber gehalten, und gegenwärtiges Syſtema, jedoch in einer viel kürtzeren Form, als ſelbiges nun iſt, zu einem Fundament gebrauchet. Selbiges iſt bey drey Jahren her, als ein Manuſcript, im Verborgenen geblieben, und weiter niemanden, als meinen Herren Auditoribus bekandt gemacht, und communiciret worden. Nachdem ich aber die Sehnſucht einiger, (und wenn mir auch gleich dieſe nicht wäre bekandt worden) dennoch den Nutzen, welchen ſich einer oder der andere durch Leſung dieſes Buches machen könte, gemercket; Habe ich reſolviret, es in Druck zu befördern: nicht aber etwan in der Abſicht, meinen Nahmen in der Welt dadurch berühmt zu machen; denn darzu gehören andere

dere und mehrere Meriten, als die Verfertigung eines Buches; sondern vielmehr darum, weil es einem jeden frey stehet, dasjenige, was er verfertiget, andern zu communiciren: welches aber auf keine Art beqvemer, als durch den Druck geschehen kan. Gleichwie ich mich aber dieses Werckes halber nicht zu rühmen; also habe mich auch desselben nicht zu schämen: weil es eine ehrliche Geburth, und meiner Profession zustehende Arbeit. Ich versichere aber gleichwohl einen jeden aufrichtigst, daß, wenn ich gewiß wissen oder auch nur muthmassen können: daß jemand anders von der Prærogativa und dem Ceremoniali etwas zuverläßliches schreiben, und mich meiner Arbeit und Mühe überheben wollen; ich gewiß zu Verfertigung dieses Wercks nicht Hand angeleget haben würde: weil ich andern meiner Profession zugethanen immer was mehrers und besseres, als mir selbsten, zutraue: auch anbey lieber Unterricht annehmen, als geben will. Nun aber trifft mich die Ordnung, daß ich nolens volens der erstere Epitomator doctrinæ de Prærogativa & Ceremoniis seyn: und folgendlich diese meine Arbeit das Jus primogenituræ genieſſen muß; obgleich etwan inskünftige ein anderer, auch von dieser Materia, entweder in besserer oder schlimmerer Form u. Methode, schriebe.

§. 3. Was den zweyten Punct oder die Anzeige: **Weme dieses Buch nützlich seyn könne,** betrifft, so kan dieser Nutzen theils

1. General, theils 2. Spe-

2. Special ſeyn.

1. Generalement kan es

1. Allen denen zu ſtatten kommen, welche den Nahmen und die Qualité der Curieux führen. Denn gleichwie dieſen Leuten allerhand Gemüths-Speiſe ſchmecket, und ſie nach allem hungert; alſo verachten ſie auch nichts von dem, was man ihnen vorſetzt: ob ſie es gleich eben nicht in ſuccum & ſanguinem vertiren, und zu ihrem Wachsthum recht verdäuen können.

2. Denen, welche von der Univerſal-Gelehrſamkeit Profeſſion machen: und nicht nur ſo, wie etwan ein Handwercks-Mann, v. gr. Schuſter, Schmidt ꝛc. ſtets über einerley Profeſſion liegen: die ſelbige, weil ſie weiter nichts wiſſen noch wiſſen wollen, allen andern vorziehen: und dasjenige, was nicht von ihrer Profeſſion oder Handwerck iſt, ſo gleich verachten; meiſtens aber aus keiner andern, als dieſer allgemeinen, und dabey intereſſireten Urſache, quia non de pane lucrando. Dieſe nun werden dieſes und andere dergleichen Wercke mit verächtlichen Augen anſehen; Hingegen die, die Univerſal-Gelehrſamkeit liebende, vielleicht auch etwas, obgleich ſchon ſehr weniges finden, welches den Schatz ihrer Gelehrſamkeit vermehren kan.

2. Specialement kan und muß gegenwärtiges Werck denſelben dienen und nutzen: 1.

1. Welche Liebhaber der Zeitungen seyn, und selbige mit Verstande lesen wollen; denn in diesen findet man immer etwas, welches zu dieser Materia zu rechnen.
2. Denen, welche reisen, den Glantz der Welt und der Höfe ansehen, und was sie daselbst sehen, auch verstehen wollen. Ich kan dißfalls aus eigener Experientz reden: Denn man darf sich nicht übrige Zeit in einer Kayserlichen, Königlichen, Chur- oder Fürstl. Residentz, und bey derselben Hoflager wehrender seiner Reisen aufhalten; so wird man immer einmahl über das andere hören und sehen: Daß Ambassadeurs, oder Envoyès ankommen: ihre publique Entrée halten: zu der Audientz fahren: Competentz-Streit unter einander haben: und endlich wiederum Abschied nehmen. Wenn nun ein Reisender bey dergleichen Dingen auf sonsten nichts Achtung giebet, als bloß und allein auf die Pracht und Menge der Carossen, der Pferde, der Livrée, &c; so hat er zwar wohl etwas, aber noch lange nicht dasjenige, worauf er am meisten Acht haben solte, gesehen und gelernet; sondern es kommt hauptsächlich darauf an, daß man sich informire:
   1. Was für eine Qualité ein oder der andere Minister habe, ob er Ambassadeur, Envoyé, Resident, Agent.
   2. Was seine Angelegenheiten, die er auszurichten,

richten, ob selbige Etats-Affairen. v. gr. Aliances zu stifften, Commercien-Tractate, ꝛc. zu schliessen: oder nur blosse Ceremonien-Gesandschafften. v. gr. zu gratuliren, condoliren, ꝛc.

3. Mit was für einem Ceremoniel er bey seiner Entrée, Audientz, ꝛc. empfangen werde.

4. Was für Domestiquen er um und bey sich habe.

5. Wie dessen Magnificentz und Menage beschaffen. Denn hieraus lernet man den Glantz der Höfe, und zugleich die Autorität und den Unterscheid dieser Minister kennen; welchem es aber auf seinen Reisen glücket, eine Friedens-Conferentz mit anzusehen: der wird bey selbiger noch mehr als bey Höfen gewahr, und unterrichtet werden: Was das Ceremonien-Werck zu bedeuten: und wie nöthig es sey, wenn man diese Comödien mit ansehen will, zuvor ein Programma oder Buch zu haben, in welchem der Inhalt des eröffneten Theatri zu finden.

3. Denjenigen, die ihr Glücke an den Höfen suchen wollen, oder welche man ohn ihr Suchen etwan nach Hofe ziehen möchte. Denn ob es gleich an sich selbst gewiß genung, daß nicht so gleich ein jeder, der von dem Hof-Leben Profession machet, Introducteur der Ambassadeurs oder Ceremonien-Meister wird:

wird: auch solches zu werden nicht verlanget; So ist doch dieses hinwiederum auch gewiß, daß die Cammer-Herren und Hof-Juncker nicht nur die Ceremonie mit ansehen: sondern selbige auch mit machen helffen; die Gesandten zur Audientz mit abhohlen, und bedienen müssen. Bey welcher Gelegenheit nicht selten allerhand, die Prærogativam und das Ceremoniel concernirende Discourse vorfallen: von welchen ein Hof-Mann doch wenigstens so viel verstehen muß, daß er den Grund und die Ursache dessen, was er mit ansiehet, ja gar selbsten mit machen hilfft, verstehe: und auf bedürfftigem Fall einem andern erklären könne. Am allermeisten aber müssen in dem Studio Prærogativæ und des Ceremoniels dieselbigen versiret seyn, welche aspiriren, Legation-Secretairs, Envoyés oder gar Ambassadeurs zu werden: zu welchen Chargen nicht nur der hohe und mindere Adel, sondern wohl auch diejenigen, welche von der Theologie und Jurisprudentz Profession machen, emploiret werden. Denn was ist doch heut zu Tage gewöhnlichers, als daß man Bischöffe, Prälaten, und Abbés, Præsidenten, Geheime- oder Etats-Räthe, und en general JCtos zu Envoyés und Ambassadeurs auserwehlet; weil sonderlich diese hier letzt genennten am fähigsten, die zwischen Souverains entstandene Streitigkeiten

ten durch Geſandſchafften abzuthun. Weil nun aber, weder in der Bibel und in dem Libro Leviticorum, noch in dem Corpore Juris, von dem bey Geſandſchafften gebräuchlichen Ceremoniel, und der ſtreitigen; oder auch ſchon eingerichteten Prærogativa etwas befindlich; So muß ein dergleichen Clericus und JCtus ſeinen Recurs zu denen Büchern nehmen, in welchen er Grund und Nachricht davon findet: im Fall er nicht etwas verſehen, und ſeines hohen Principals Pas und Point d'honneur, in Gefahr oder decadence ſetzen: ſich proſtituiren: und groſſer Verantwortung unterwürffig machen will. Hiebey aber hat es keinesweges die Meynung, als hielte man dafür: daß ſolches alles in gegenwärtigem Tractat zu finden: und ſelbiger eine Inſtruction und Manuale für die künfftigen Ambaſſadeurs und Envoyés abgeben könte. Weit gefehlet und gar nicht alſo gemeinet! Denn ſo wenig der Catechiſmus einen Theologum, und die Inſtitutiones Juſtinianeil einen ICtum; alſo wenig wird auch dieſes Compendium einen Ceremonien-Meiſter, oder gar Ambaſſadeur machen; Aber darzu wird es wohl dienlich und behülfflich ſeyn: daß einer, der es recht lieſet, die Fundamenta der Prærogativæ nebſt der Delicateſſe des Ceremoniels verſtehen: und ſich zu præcautioniren lerne, daß er, wo nicht

practice,

practice, dennoch wenigstens theoretice keinen Soloecismum Ceremonialem begehe.

§. 4. Was auch endlich die Methode und Schreib-Art, derer man sich in diesem Wercke bedienet, anlanget; so dienet zu wissen, daß man, was die erkiesete Methode in specie betrifft, eine dergleichen Ordnung, wie etwan die Bau-Meister zu thun pflegen, gehalten, nemlich: man hat zum ersten den Grund geleget und gewiesen, auf welchen das Theatrum der Prærogativæ und des Ceremoniel erbauet werden, und beruhen muß; Und hiervon handelt der gantze erste Theil gegenwärtigen Werckes. Nach gelegten und gezeigetem Grunde hat man in dem zweyten Theile so gleich die Principal-Personen mit ihrem Ceremoniel aufgeführet; jedoch aber nicht alle, sondern derer nur einige; Weil man nach allem euserſten Bemühen nicht erfahren können, wie eines jeden Hofes Ceremoniel eigendlich beschaffen: und demnach hiervon nur so viel schreiben und communiciren können, als man gewust: das übrige aber einem andern auszuführen überlassen: oder wenigstens sich bey dem geehrten Leser so lange Gedult ausbitten müssen, biß man etwan noch darhinter kommen, und, was dißfals fehlet, ergäntzen könne. In dem dritten Theile, oder Auftritt hat man alle diejenigen Personen von dem ersten biß zum letzten, welche zu dem Ceremoniel gehörig, und von den Souverains dazu pflegen emplo-

employiret zu werden, nach ihrem Essentiel und Accident, Würdigkeit und Nahmen vorgestellet: Und mit diesem dritten Theile hätte auch das gantze Werck können beschlossen werden. Weil aber die Prærogativa und der Ceremonien-Streit auf Friedens-Congressen am allerkentlichsten und disputirlichsten gemacht wird; so hat man nicht nur bloß für gut, sondern für nothwendig erachtet, umb dieses Werck desto vollkommener zu machen, in dem vierdten Theile anzufügen: Was auf fünffen so genennten General-Frieden, wegen des Ceremoniels für Contestation vorgefallen: und auf was für eine besondere Art selbige beygeleget worden; Da denn um desto besserer Verständniß besagter fünff Friedens-Schlüsse man fünff Capitul vorhero, und in selbigen die General- und Special-Requisita eines Friedens, weil selbige mit dem Ceremoniel grosse Verwandniß haben, angemercket. Da aber nicht nur auf Friedens-Schlüssen, sondern auch wohl so gar in den Hof-Lägern der Souverains selbst einige dem Ceremoniel, der Prærogativæ, den Juribus und Conduite der Ambassadeurs und Envoyés zuwiderlauffende Dinge vorgefallen, und noch vorzufallen pflegen: So hat man einige, iedoch wenige und dazu nette Exempel in dem 5ten Theile allegiret: welche entweder die im ersten und dritten Theil gewiesene Lehr-Sätze confirmiren, oder wie man von denselbigen abgewichen, notificiren. Und so viel von der ausgewehlten Methode. Was nun die Schreib-Art

an sich selbst belanget, so versichert man den Hochgeehrtesten Leser: Daß man sich für allen Expressionen, welche etwan eine Partialität bedeuten können, möglichst enthalten: auch was man vorgebracht und erzehlet, nicht en ton de Maitre (und als könte man der einen Majestät den Rang und Præcedentz zu- der andern hingegen ab-erkennen) gethan; Durchaus nicht! Denn man weiß, daß in litigio Prærogativæ kein Mensch auf Erden zu finden, der den Sententz darüber sprechen könne, er sey dann dazu, als Arbiter, ersuchet worden. Wenn aber gleichwohl etwas in dem Context den Schein eines Beyfalls, welchen man einem für dem andern in der Prærogativa gegeben, hätte; so ist dieser Schein nur ein Effect der vorgebrachten Argumentorum, derer sich einer oder der andere Souverain bedienet: und weiter für nichts, als eine Consequentz, welche aus den Præmissis fliesset, anzunehmen. Denn man protestiret auf das allerfeyerlichste wider alle ungleiche Interpretation, so etwan ein Criticus gantz unnöthiger Weise machen möchte; weil weder die allegirten Facta, noch auch die mit eingestreueten Raisonnements sollen und können eine Decision abgeben: sondern die ersteren nur historice zeigen, was geschehen; die andern aber das geschehene politice zu betrachten, Anlaß geben. Wenn man auch etwan einerley Factum und Materiam in dem Context zweymahl gesetzet fände, darff man solches nicht sobald für eine Tavtologie ausdeuten, sondern nur auf den Modum, wie solches geschehen, acht haben; da sich denn

bald

bald äuſſern wird, daß von einer Sache in einem Orte, als ihrem ſede, ex profeſſo zu handeln, derer in einem andern Orte wiederum nur accidentaliter zu gedencken geweſen: Und gleichwie derjenige Ton oder Note, ſo in einer Aria vielfältig vorkommt, dennoch derſelben Melodie nicht verſtellet; alſo wird auch dieſem Wercke deswegen keine Deformité zuwachſen können. Es hätten im übrigen noch viel mehrere Facta können allegiret werden: man hat ſich aber derſelben bedachtſamlich enthalten; theils weil das Werck nur dadurch wäre vergröſſert: theils auch, weil man dadurch en Hazzard wäre geſetzet worden, ſich ungleiche Judicia über den Halß zu ziehen. Dieſes iſt es, was ich dem Höchſtgeneigten Leſer zum Voraus melden, und ſelbigen anbey erſuchen wollen: ſich dieſe Arbeit und meine dabey gehabte Intention gefallen zu laſſen: auch wo etwan ein Irrthum mit untergelauffen ſeyn möchte, ſelbigen beſtens zu excuſiren, quia errare humanum eſt. Der Nutzen dieſes Werckes wird ſich im übrigen bey denen, welche es recht leſen und gebrauchen wollen, ſchon finden; im Fall nur alle unzeitige Præjudicia und ungleiche Interpretationes bey Seite geſetzet, und die Leſenden dem Verfaſſer, gleichwie dieſer ihnen, günſtig und mit gutem Willen zugethan bleiben.

Eintheilung des gantzen Werckes.

Erster Theil.

Cap. 1. Von dem Ceremoniel insgemein. pag. 1.
Cap. 2. Von den General-Fundamentis, auf welche die Majestäten ihre Præcedentz gründen, derer achte. p. 12.
1. Das Alterthum der Monarchie, oder Souverainetät, p. 13.
2. Das Alterthum des Christenthums, p. 49.
3. Die Macht, Potentatus, oder Suprematus, p. 67
4. Die Vielheit der Königreiche, p. 77.
5. Die Ehren-Titul, welche eine Majestät für der andern hat, p. 81.
6. Die absolute Gewalt, p. 81.
7. Die besondern Wolthaten und Dienste, welche ein Potentat dem Pabst und der Catholischen Kirche erwiesen, p. 82.
8. Die Würdigkeit der Vasallen, über welche eine Majestät herrschet. p. 83.
Cap. 3. Von den Special-Fundamentis, auf welche der Röm. Deutsche Kayser seine Præcedentz zu gründen pfleget. p. 84.
Cap. 4. Von den Special-Fundamentis der Könige in Hispanien. p. 90.
Cap. 5. Von den Special-Fundamentis der Könige in Franckreich. p. 101.
Cap. 6. Von den Special-Fundamentis der Könige in Engelland. p. 121.
Cap. 7. Von den Special-Fundamentis der Könige in Schweden. p. 119.
Cap. 8. Von den Special-Fundamentis der übrigen Europäischen Könige, p. 133. sc.

1. Dessen

1. Deſſen von Dännemarck, p. 133.
2. von Portugall, p. 135.
3. von Polen, p. 138.
4. von Moſcau, p. 142.
5. von Preuſſen, p. 143.

Cap. 9. Von der Prærogativa und Præcedentz der Churfürſten, und von der Competentz, welche ſie mit den Cardinälen und freyen Republiquen haben. p. 146.

Anderer Theil.

Cap. 1. Von dem Congreſs hoher Potentaten en general. p. 164.

Cap. 2. Von denen Perſonen, bey welchen die Prærogativa und das daraus flieſſende Ceremoniel am meiſten zu beobachten iſt. p. 174.

Cap. 3. Was für ein Ceremoniel bey Zuſammenkunfft Kayſerl. Majeſtät und eines Churfürſten, gewöhnlich iſt. p. 184.

Cap. 4. Was für ein Ceremoniel bey Congreſs eines Königes von Ungarn, oder Böhmen mit einem Churfürſten beobachtet wird. p. 193.

Cap. 5. Von dem Ceremoniel, wenn ein Churfürſt zu Kayſ. Maj. nach Wien kommt. p. 195.

Cap. 6. Von den Ceremonien, wenn zwey Churfürſten zuſammen kommen. p. 202.

Cap. 7. Von den Ceremonien, wenn ein Ertz-Hertzog von Oeſterreich mit einem Churfürſten zuſammen kommt. p. 203.

Cap. 8. Von dem Ceremoniel bey Congreſs eines Churfürſten mit einem Königl. Bruder. p. 206.
Cap. 9. Von dem Ceremoniel eines Churfürſten mit einem Reichs-Fürſten. p. 208.
Cap. 10. Von dem Ceremoniel eines Churfürſten mit einem Fürſtl. Printzen. p. 211.
Cap. 11. Von dem Ceremoniel eines Churfürſten mit einem Biſchoff. p. 213.
Cap. 12. Von dem Ceremoniel eines Churfürſten mit einem Grand d'Eſpagne, de Portugall, oder mit einem Duc und Pair de France, oder Woywoden aus Polen. p. 213.

Dritter Theil.

Cap. 1. Von denen Geſandten, und derer Eintheilung überhaupt. p. 215.
Cap. 2. Von den Legatis oder Nunciis Apoſtolicis. p. 220.
Cap. 3. Von denen Ambaſſadeurs und Envoyés, was beyde pflegen mit einander gemein zu haben, p. 232. nemlich
1. Die Inſtruction, p. 233.
2. Das Creditiv, p. 235.
3. Den Paſſeport, oder Salvum Conductum, und die daraus flieſſende Inviolabilität, p. 242.
4. Die Admiſſion, p. 250.
5. Die Immunität. p. 257.
Cap. 4. Von denen Ambaſſadeurs, Geſandten, Bothſchafftern cum charactere ins beſondere. p. 260.

Cap.

Cap. 5. Von dem Ceremoniel, mit welchem ein Ambaſſadeur beehret wird, p. 263. allwo von
1. Dem ſolennen Einzug oder publiquen Entréen. p. 272.
2. Der Abholung zu der Audientz. p. 283.
3. Der Behauptung des Rangs. p. 285.
4. Ablegung der Viſiten, und Annehmung der Re-Viſiten. p. 285.
5. Der Acceptirung oder Empfangung p. 287.
6. Dem Titul Excellentz. p. 288.
Cap. 6. Von eines Ambaſſadeurs. p. 291.
1. Magnificentz, p. 295. welche beſtehet,
1. In ſeinem Logement. p. 295.
2. Seiner Tafel. p. 299.
3. Seinen Domeſtiquen. p. 301.
4. Seiner Equippage p. 305.
2. Diligentz, p. 306. welche beſtehet in
5. Seinem Diario. p. 306.
6. Seinem Protocoll. p. 307.
7. Seinen Relationibus, u. Depeches p. 308.
Cap. 7. Von Eintheilung der Ambaſſadeurs in Ordinarios und Extraordinarios. p. 308.
Cap. 8. Von denen Ablegatis, Envoyés oder Abgeſandten. p. 315.
Cap. 9. Von denen Reſidenten. p. 319.
Cap. 10. Von denen Plenipotentiariis. p. 330.
Cap. 11. Von denen Conſuls. p. 334.
Cap. 12. Von denen Agenten. p. 337.
Cap. 13. Von denen Secretariis. p. 340.
Cap. 14. Von denen Commiſſariis. p. 343.
Cap. 15. Von denen Deputatis. p. 350.

Vierdter

Vierdter Theil.

Von denen Streitigkeiten, welche wegen der Prærogativæ und des Ceremoniels auf Friedens-Congressen entstanden.

Cap. 1. Von den Præliminair-Friedens-Conferentien, und was in selbigen pfleget abgehandelt zu werden. p. 354.
Cap. 2. Von dem Orte, in welchem man einen Frieden schliessen will. p. 370.
Cap. 3. Von den Mediatoribus und dererselben Ministern. p. 382.
Cap. 4. Von Ertheilung der Passeports. p. 407.
Cap. 5. Von der Sprache, der man sich bedienet. p. 410.
Cap. 6. Von dem Streit, welcher wegen des Ceremoniels auf dem Westphälischen Frieden entstanden. p. 433.
Cap. 7. Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Pyrenäischen Frieden. p. 479.
Cap. 8. Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Aßischen Frieden. p. 576.
Cap. 9. Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Niemägischen Frieden. p. 579.
Cap. 10. Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Ryßwigischen Frieden. p. 625.
Cap. 11. Von dem Streit, welcher zu Utrecht wegen der Laqvays entstanden. p. 799.

Fünffter Theil.

Von der der Conduite, den Juribus, Privilegiis &c. eines Ambassadeurs oder Envoyé in unterschiedenen Höfen zuwider gelauffenen Praxi, welche sich im vergangenen Seculo zugetragen. p. 812.

Des

Des Europäischen Hof-Ceremoniels

Erstes Capitel,

Von dem Ceremoniel insgemein.

§. 1. Ob das Wort Ceremonia von

1. dem alten Wort Cerus, welches so viel als Sanctus bedeutete,
2. der Stadt Cære, oder von
3. Geremonia, a gerendo, wie man sich geberden solle, seinen Ursprung habe, überlässet man denjenigen, welche ihre Gelehrsamkeit mehr in den Worten als in dem Wercke suchen; Wir halten uns vielmehr nur an die heut zu Tage etablirte Bedeutung dieses Wortes, wohl wissende, quod verba valeant sicut nummi.

§. 2. Dieses aber ist gewiß, und demnach zu betrachten nöthig, daß durch den Nahmen Ceremoniel zweyerley verstanden werden könne:

1. Generaliter alle dasjenige, was man ratione
   1. **Der Stellung des Leibes**, v. g. Reverentz, Kniebeugung,
   2. **Der Kleidung**, v. g. Trauer-Habit, Burgundische Kleidung,
   3. **Des Gehens, Sitzens und Stehens**, v. g. zur Rechten oder Lincken, it. voran oder hinten nach, ꝛc. zu thun gewohnet, oder genöthiget ist.

2. Specialiter, nur allein die Manier, mit welcher Potentaten, und derer Gesandten einander zu recipiren pflegen, oder auch gestalten Sachen nach müssen.

§. 3. In dem ersten oder generalen Verstande findet man, daß bey allen Völckern, in und ausser der Kirche GOttes, zu allen Zeiten gewisse Ceremonien

1. In ihrem **Gottesdienste**
2. In **Regiments-Sachen**
3. Im **Heurathen**
4. In **Begräbnissen** ꝛc.

} üblich gewesen, und auch zu unsern Zeiten noch üblich sind;

Allein von diesem allem ist hier nichts zu melden, sondern die curieux sind, dahin zu bescheiden, dergleichen Autores, an welchen es nicht fehlet, aufzuschlagen, welche etwas zuverläßliches de Moribus vel Ritibus Gentium geschrieben.

§. 4. In dem andern oder specialen Verstande, von welchem hier allein geredet werden soll, könte man das Ceremoniel ungefehr also beschreiben: **Daß es eine unter den** Souverains, **oder ihnen gleichenden** Personen, ex Pacto, Consuetudine, Possession **eingeführte Ordnung sey, nach welcher sie sich, derer Gesandten und Abgesandten, bey Zusammenkünfften zu achten haben, damit keinem zu viel noch zu wenig geschehe.**

§. 5. Der Ursprung solches Ceremoniels, ist nicht, wie etwan bey den Complimentisten, die Höflichkeit,* denn diese hat keine Leges: sondern

* Den Unterscheid, welcher zwischen dem Ceremoniel und der Höflichkeit ist, hat, meines Erachtens, da-

vil-

vielmehr die aus einer grössern Dignität, so man für einem andern zu haben vermeynet, herrühren-de Superbia, welcher man die Qualitatem Juris zu-geeignet, und ihr den Titul der Prærogativæ oder Præcedentiæ gegeben.

§. 6. Man wird sich leicht bescheiden, daß nicht nur unter unvernünfftigen Creaturen, sondern auch so gar unter leblosen Dingen, eines dem an-

Autor des Frantzösischen Buches, dessen Titul Sc. Evremoniana, sehr wohl vorgestellt, indem er saget, (1) die Höflichkeit, welche die Frantzosen la Science de Monde nennen, sey eine Aufführung eines geschickten Menschen, der einem jeden, was er ihm, in Ansehung seiner Geburth, Standes, Alters und Verdienste, zu thun schuldig ist, erweiset. (2) Das Ceremoniel hin-gegen sey ein, aus vielen spitzfündigen Worten und Wercken, zusammen gesetztes Wesen, welche ein dem Ceremoniel unterworffener Mensch, mit höch-ster Behutsamkeit beobachten müsse, und wo-durch die Converſationes tyranniſiret würden, indem man iedes Wort auf die Goldwage legen, und ieden Schritt auf das genaueste abmessen müsse, daß man nicht weiter (eher oder geschwinder) von einem Orte zu dem andern schreite, sich eher setze, bedecke, rede, und aufstehe, als es dem Herkommen des Ceremoniels gemäß. Er beschuldiget anbey die Italiäner, daß sie in dem Ceremonien-Wesen ausschweiffende, und bey-nahe verlachens-würdige Dinge begingen, indem sie selbiges mehr, als das Evangelium beobachteten, rühmet sich auch von einem Italiäner gehört zu haben, daß er gegen zwey seiner vertrautesten Freunde gesagt haben solle: Quando ſi tratta di Religione, poteremo tra noi pigliar un poco di confidenza, ma (den Finger auf den Mund legende) quando ſi tratta di Ceremonie, oime! biſogna ſtar ſavio.

dern pfleget vorgezogen zu werden, denn ein Pferd wird höher als ein Esel oder Ochse, ein Diamant werther als ein Kieselstein geachtet; und man lachet demnach noch heut zu Tage die Schweitzer aus, daß sie den unschätzbaren Diamant für Crystal, und die aus Gold und Silber zubereiteten Gefässe, welche sie von dem Hertzog von Burgund eroberten, für Zinn verkaufften. Unter den vernünfftigen Menschen aber ins besondere, wird der Mann der Frauen, der Vater den Kindern, der Alte dem Jungen, der Herrschende dem Gehorchenden, so gar auf göttlichen Befehl vorgesetzt, so daß man sagen könte, daß eines unter denen hier genenneten Correlatis, natura, & ordine a Deo instituto, mehr gelten müsse als das andere, und der weniger geltende dem mehr geltenden nothwendig den Vorzug lassen müsse, so daß es allerdings natura & ratione eine Prærogativam giebet, krafft derer eines dem andern vorzuziehen.

§. 7. Aber unter denen Souverains, derer sich einer so hoch und würdig düncket als der andere, weil sie alle von GOtt, und keiner von dem andern dependiren, giebet es alten, langen, und unaufhörlichen Streit, welcher unter ihnen für den Grösten gehalten werden solle, gleichwohl aber mit dem Unterscheid, daß

1. einige absolut Digniores seyn wollen als andere, und deswegen den Vorzug oder Pas,
2. andere nur Pares, oder so gut seyn wollen als einer ihres gleichen, und demnach nur in pari Passu zu gehen, prætendiren; mancher will

so

so gut seyn als der andere, mancher aber will mehr seyn als der andere.

§. 8. Ein jeder dieser Gewaltigen auf Erden führet seine Ursachen an, und der Lis ist in diesem Rang-Proceß in hundert und mehreren Rencontren contestiret; Aber weil sie keinen Superiorem oder Judicem erkennen, so hat noch kein dergleichen daurender Entscheid gegeben werden können, der die streitenden Partheyen aus einander gesetzet und in Ordnung gebracht hätte.

§. 9. Man hat zwar, um allen Hindernissen und Melirungen, welche so wohl in Congressen hoher Potentaten selbst, als auch derer Gesandten zu entstehen pflegen, vorzubeugen, ziemlich geschickte Mittel* ersonnen, einem jeden eine Stelle

* Ohne diejenigen Mittel, welche wir allhier angeführet haben, sind derer in des Herrn B. von Pufendorf Dissertat. Acad. selectior. noch mehrere, und zwar folgende aufgezeichnet zu finden:

1. Daß, wenn ein König zu einem andern in sein Land käme, der Herr des Landes dem auswärtigen die Oberstelle gebe, darüber er folgende Raison giebet: Ut ut in territorio suo quilibet sit summus, tamen, uti legati, sic & ipsi reges, fictione quadam videntur constitui extra territorium regis, ad quem ejusdem consensu accedunt, non exuto fortunæ suæ splendore.

2. Daß wenn ihrer 2. oder mehrere in Loco tertio zusammen kommen wollen, einer dem andern cavire, daß keiner sich bedüncken lasse oder forthin allegiren wolle, als wäre er dem andern vorgezogen worden: Ungeachtet er etwan den Locum honoratiorem einnehmen mögen.

3. Daß sie reciproque Protestation einlegeten, daß sie ohne alle Beobachtung einiger Præcedenz zusammen gehen, und vermischt, ohne Ordnung, so, wie es sich etwan schicken, oder einem ieden belieben würde, sitzen wolten;

und Rang zu assigniren, mit welchem er zufrieden seyn könte, und durch welche keinem einiges Præjudiz zugezogen würde; aber auch dieses ist bis dato noch von gar keinem Souverain, sondern nur von einigen also genennten alternirenden Fürsten in Deutschland angenommen worden. Solche vorgeschlagene Mittel sind folgende gewesen:

1. Durch Compromiss oder Arbitrage die Parteyen zu accommodiren, und also bothe sich An. 1564. Pabst Pius IV. an, daß er bereit wäre den zwischen Spanien und Franckreich schwebenden Præcedenz-Streit, durch Beystand der Cardinäle, oder auch des Auditorii Rotæ, zu entscheiden: Man hat sich aber seinem Arbitrio nicht unterwerffen wollen;
   1. Weil der Pas eine allzu delicate Sache,
   2. Weil es ein mere Temporale, dessen De-

4. Daß sie den Entscheid ihres Præcedenz-Streits dem Looße anvertraueten.

5. Daß einer oder der andere sich incognito auffühte, dergleichen der itzige Czaar bey seiner damahligen grossen Gesandschafft gethan. Und diese Vorschläge giebet erst allegirter Autor denen Souverains, welche in höchster Person zusammen kommen wollen oder müssen. Was aber der Souverainen Ministros anbelanget, so ist für selbige noch ein anders, leichteres und gewöhnlichers Mittel, durch welches alle Rang-Collision geschickt und ohne Nachtheil vermieden werden kan, übrig, daß nehmlich derjenige, welcher sich wegen der Præcedenz mit einem andern nicht brouilliren will, einen Envoyé; der mit ihm in Competenz stehende aber einen Ambassadeur sende.

cision

cision man nicht gerne von dem Römiſ. Stuhl erwarten will.

2. Durch die Alternativam, daß nemlich einer dieſes mahl, ein ander ein andermahl, oder dieſer in dieſem, jener in jenem Orte vorgehe, welches Expediens noch An. 1712. im November, in Deutſchland gelungen. Denn als die zwey Hochfürſtlichen Häuſer Bareuth und Anſpach in einen Competenz-Streit geriethen, und ein jeder auf ſeiner Prærogativa feſt beſtunde, kam es doch endlich dahin, daß ſie Ihro Durchlauchtigkeit dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Caſſel, die Mediation und Arbitrage auftrugen, welcher auch die Sache glücklich dahin verglich,

1. Daß in dem Fränckiſchen Creiſſe, (zu welchem beyde Herren Marggrafen gehörig,) und bey deſſelben Directorio, alle drey Jahr zwiſchen ihnen alterniret werden, und Bareuth hierinnen den Anfang machen ſolle.

2. In Comitiis aber ſolle derjenige unter den Herren Marggrafen den Vorzug haben, **welcher der älteſte an Jahren**; und gleichwie es mit den Herren Principalen, alſo ſolle es auch mit den Miniſtris gehalten werden.

3. Durch den Senioratum, daß nemlich derjenige Potentat, welcher an Jahren älter als der andere, allen, ſo jünger als er, ohne Unterſcheid vorgezogen werden ſolte, welches

in dem itzt angezogenen Exempel der Herren Marggrafen von Bareuth und Anspach auch statt gefunden. Im Fall aber dieses Mittel hätte können unter Souverainen generalement eingeführet werden, so würde der alte König in Franckreich, Ludwig XIV. seinem Wunsche nach, unter allen Christlichen Potentaten den ersten Rang erhalten haben, hingegen müste der itztregierende junge König unter allen der letzte seyn. Allein es würde, wenn auch alle andere, zu Vermeidung des continuirlichen und den Publicis Negotiis so nachtheiligen Rang-Disputs, hierein willigten, dennoch der Römische Deutsche Kayser, als welcher um der Hoheit der vierten Monarchie, welche er besitzet, allen übrigen Potentaten vorzuziehen, in dieses Mittel nicht mit condescendiren können, zumahlen da er allbereit in der Possession des Vorzuges, und mit niemanden mehr deswegen im Streite ist.

§. 10. Sind demnach diese sonst guten Vorschläge bißhero meistens nur Vorschläge geblieben, und werden auch wohl vermuthlich in künfftigen Zeiten dergleichen bleiben; Dannenhero wohl das sicherste Mittel, daß sich ein und der andere Potentate mit der Possession schütze, als auf welche die Rang-Ordnung unter ihnen fast einzig und allein gegründet ist.

§. 11. Man hat schon für langen Zeiten in Rom eine gewisse Rang-Ordnung, oder so genanntes Ceremoniel, verfertiget, wie die Potentaten

taten daſelbſt in der Päbſtlichen Capelle, und anderen daſelbigen ſolennen Congreſſen, ſolten placiret werden, welches der damahlige Ceremonien-Meiſter Paris de Craſſis An. 1504. publiciret; und findet man für die Europäiſchen Könige folgende Ordnung, (welche auch auf dem zu Bononien in itzt gemeldetem Jahre gehaltenen Concilio beobachtet worden, wiewohl Pabſt Julius II. bald darauf dieſes Ceremoniel in etwas verändert, indem er den König von Schottland und Navarren ausgelaſſen,)

1. Den Käyſer.
2. Den Röm. König.*

* Weil bey der erſten Edition die Jura Præcedentiæ dieſes Monarchens nicht ſpecifice angeführet worden, theils, weil dazumahl keiner vorhanden noch im Vorſchlage; theils weil man auch der Meynung war, daß ſich deſſen Prærogativa gar leichtlich aus den Vorzügen eines Röm. Deutſchen Kayſers, deſſen gewiſſer Succeſſor er iſt, beurtheilen lieſſe: So hat man zwar, vermöge der Rang-Ordnung, welche in der Päbſtlichen Capelle obſerviret wird, ihme die näheſte Stelle, nächſt dem Römiſchen Deutſchen Kayſer aſſigniret. Weil aber der gelehrte und beleſene Herr Künig in ſeinem groſſen Theatro ceremoniali p. 12. Part. 1. ſorgſam angemercket, daß der Pabſt den Römiſ. König mit dem Könige von Franckreich mehr al Pari tractire, als jenen dieſem vorziehe, indem er, wenn er in Perſon die Meſſe celebriret, beyden zugleich das Rauchfaß præſentire, ſie auch beyde zugleich zur Audientz lieſſe: So hat man, um das Werck vollſtändiger zu machen, die Urſachen ſeines Vorzuges für Franckreich, auf das kürtzeſte beyfügen wollen, welche darinnen beruhen, weil er

1. In dem Reichs-Abſchiede de An. 1555. ſ. und im Fall. ꝛc. ein Haupt des Römiſchen Reichs, gleichwie Kayſerl. Majeſtät ſelbſt geneunet wird, welches höchſte Prædicat

3. Den König von Franckreich.
4. " " " von Spanien.
5. " " " von Arragonien.
6. " " " von Portugal.
7. " " " von Engelland.
8. " " " von Sicilien.
9. " " " von Schottland.
10. " " " von Ungarn.
11. " " " von Navarren.
12. " " " von Cypern.
13. " " " von Böhmen.
14. " " " von Pohlen.

---

auch nothwendig die höchste Ehren-Stelle nach sich ziehen muß.

2. Weil er eine wahrhaffte und in allen Stücken vollkommene Majestät ist, ungeachtet er, in egard Kayserl. Majestät, sich des Tituls einer Majestät gegen den Kayser nicht zu gebrauchen pfleget, welches aber nicht (wie Herr Baron von Lyncker Kayserl. Reichs-Hof-Rath in seinen Analect. ad Sweder. Jus publ. wohl angemercket) ex Defectu Potestatis, sed ex Necessitate Conventionis geschiehet.

3. Mit dem Röm. Kayser nicht diversam, sed numero eandem Majestatem besitzet, und solche Majestät auf zweyen Subjectis, dem Röm. Kayser, und dem Röm. Könige, zugleich hafftet, nur aber nicht von beyden auf einmahl, sondern per vices exerciret wird.

4. Des Röm. Königes Tribunal eben so souverain und hoch als des Kaysers, und von keinem appelliret werden kan. Aus welchen und einigen andern Gründen, der Brandenburgische Rath Heinr. Coccejus in seiner Prudentia Jur. publ. cap. IIX. n. 27. p. 174. gar recht schliesset, daß ein Röm. König andern Königen, (und also auch dem in Franckreich,) vorzuziehen.

Aber

Aber der König
1. von Schweden
2. von Dännemarck } ob sie gleich damahlen noch unter der Devotion des Römis. Päbstl. Stuhls gestanden, sind entweder vergessen, oder mit Fleiß ausgelassen worden; wie ingleichen auch
3. der Czaar aus Moscau. Allein diese Rangirung wird heut zu Tage weiter nicht als ratione der vier ersten observiret; ausser Rom aber hat es, (den Kayser ubique ausgenommen und vorgezogen,) noch unter den Potentaten dißfalls keine Nichtigkeit, ausser daß Franckreich in gemeldtem Rom und Venedig Spanien, und vice versa dieses jenem im Röm. Reich und zu Wien, * vorgezogen wird.

* Weil das Allerdurchlauchtigste Ertz-Hertzogliche Hauß von Oesterreich und die Könige von Spanien, zwey aus einem Stamme, nehmlich von Philippo I. entsprossene Zweige und Agnaten, worunter Carolus V. und dessen Descendenten der älteren, Ferdinandus I. und dessen Descendenten der jüngeren Linie Häupter waren: so hat der Kayserliche Hof dem Spanischen, und hinwiederum der Spanische dem Kayserlichen, für allen andern Europäischen Souverainen bis auf das Absterben Königes Caroli II. stets den Vorzug gegönnet, sonderlich aber ist der Spanische Ambassadeur zu Wien und Regenspurg dem Frantzösischen beharrlich vorgezogen worden: wohin aber Franckreich niemahlen Primi ordinis Ministros, sondern nur Envoyés gesendet. Nachdem aber ein Printz aus dem Hause Bourbon, nemlich der Duc d'Anjou, sich der Spanischen Reiche, wie gantz Europa bekannt, bemächtiget, so hat es das Ansehen, daß man hinführo so wohl

§. 12. Da-

§. 12. Damit man demnach die Argumenta, worauf sich ein jeder Potentat wegen des Rangs gründet, wissen, und das daraus entstehende Ceremoniel judiciren und verstehen könne, so wird es nöthig seyn in folgenden Capiteln solche Beweißthümer zu untersuchen.

Zweytes Capitel,
Von den General-Fundamenten, auf welche die Majestäten ihre Præcedenz gründen.

DJe General-Argumenta, welche diesem oder jenem Souverain zu Behauptung der Præcedenz für einem andern, dienen sollen, werden meistens aus achterley Fontibus geschöpffet,

1. Aus dem Alterthum der Monarchie oder Souveraineté.
2. Aus dem Alterthum des Christenthums.
3. Von der Macht.
4. Von Vielheit der Königreiche.
5. Aus den Ehren-Tituln.
6. Von der absoluten Gewalt.
7. Aus der besondern Wohlthat und Dienst,

am Kayserl. Hofe, als auch auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, dem Könige in Franckreich wohl die Præcedenz für Spanien einräumen dürffe; wie denn, bald nach dem zu Baden im Ergow geschlossenen Frieden, der Comte de Luc als Ambassadeur von Franckreich nach Wien kam, da zuvorhin, von Kayser Carl des V. Zeiten her kein dergleichen Ministre von dieser Crone in der Kayſ. Residentz erschienen war.

welche

welche dem Pabſt und der Catholiſchen Kirche erwieſen worden.

8. Von Würdigkeit der Vaſallen, über welche eine Majeſtät herrſchet.

§. 1. **Aus dem Alterthum der Monarchie oder** Souveraineté, **und da will faſt ein jeder Potentate erweiſen, daß das Reich welches er beherrſchet, das uhrälteſte ſey.*** Damit man demnach nur en general wiſſe, wie weit einer dem andern, (den Principiis der Chronologie und Hiſtorie gemäß,) vermöge der älteren Fundation ſeines Reiches vorſtehen und vorgehen könne, ſo wollen wir eines jeden Reiches Datum oder Anfang, kürtzlich hier bemercken.

1. **Die vierdte Röm. Monarchie**, welche nach der meiſten Meynung Julius Cæſar etabliret, hat ihren Anfang 48. Jahr für Chriſti Ge-

* Das Alterthum hat inter Pares ſtatu allemahl den Vorzug für der Jugend gehabt, weil nun die Könige (wie auch die Fürſten) unter ſich quoad dignitatis Statum einander gleiche ſind, ſo hat man, um dieſe Paritatem Status gleichwohl in eine Imparitatem Ordinis zu ſetzen, die dem Dato ihrer Monarchie nach, älteren Könige den jüngeren vorzuziehen geſuchet, gleichwie hievon das Axioma: Quod antiquiſſimum, illud & reverendiſſimum, gutes Zeugniß giebet, worauf ſich Kayſer Rudolphus als er Anno 1606. mit dem Groß-Sultan Achmet Friede machte, und ihm den Titul eines Kayſers, folgendlich parem Dignitatem zugeſtunde, gegründet haben mag, indem er ſich das Jus Antiquitatis expreſſe dadurch vorbehielte, daß ihn nemlich der Türckiſche Kayſer ſeinen Vater; Er aber den Achmet ſeinen Sohn nennen ſolte. Denn ein Vater behält cæteris paribus die Præcedenz ubique für ſeinem Sohne.

burth

burth genommen, und sich dieser Julius Cæsar, ungefehr 27. Jahr für der Geburth Christi, zum Haupt und Meister der vierdten Monarchie gemacht, welche Monarchie endlich in der Person Caroli Magni um das Jahr 801. auf die Deutschen gebracht worden; daher solche Würde, so nunmehro auf dieser Nation 923. Jahr gehafftet, in der allerhöchsten Person Caroli des VI. erhalten, und diesem Monarchen der Vorzug für allen andern, billig zugeeignet wird.

2. Spanien ist zu Anfang unter Augusti Regierung eine Provintz der Römer, hernach durch Einfall der Gothen, Mauren und anderer Nationen, in viel Theile und Königreiche zertheilet worden; und Castilien, welches Reich den würdigsten Theil des gantzen Spaniens ausmachet, nur eine Grafschafft gewesen, biß ihme endlich Sanctius Major König von Navarren, an den es gegen das Ende des 10. Seculi erblich gefallen, die Qualität eines Königreiches beygeleget. Ja es hat in Asturien und Legion, biß 1028. zu Veremondi III. Zeiten, eigene Könige gehabt, biß endlich Ferdinandus Magnus, des Sanctii Majoris Sohn und König von Castilien, seinen Schwager Veremund erschlug, und sich An. 1036. zum Könige von Legion und Asturien machte, und nachdem er auch Garsiam III. König von Navarren erschlagen, A. 1053. die Prætension auf dieses Reich behielte, welchen man einiger massen für den Fundatorem der Spanischen Monar-

Monarchie hätte halten können, im Fall er nicht, als er 1065. verſturbe, ſeine Länder wieder unter ſeine Söhne in 3. Theile vertheilet hätte. Und ob ſich auch gleich Alphonſus VIII. König in Caſtilien und Leon, von Innocentio II. Anno 1135. zu einem Käyſer von Spanien machen ließ, iſt doch dieſer Monarchiſche Titul auf ſeine Succeſſores nicht continuiret, ſondern durch Tractaten wiederum abgeſchaffet worden: So daß man das Alterthum dieſer Monarchie, in ſo weit ſelbige einen Vorzug für andern dadurch behaupten wolte, ſchwerlich höher hinauf bringen kan, als an die Zeiten Ferdinandi Catholici Königes von Arragonien, welcher durch Heyrath der *Iſabellæ* aus Caſtilien, König Johannis Tochter, Caſtilien und Leon zu ſeinem Reiche, und nachgehends auch Granada und andere, nach Vertreibung der Mauren unter ſeine Jurisdiction, und Spanien zu der Höhe brachte, daß es andern Reichen formidable und von ſelbigen reſpectiret wurde, welches in das Jahr 1474. fält.

3. Franckreich fänget zwar ſeine Monarchie ſchon in der Perſon des Pharamundi an, welcher im Jahr Chriſti 420. von den Ständen zu einem Könige ſoll erwehlet worden, und ſein Vater Marcomirus General der Frantzöſiſchen Armée geweſen ſeyn. Aber Vallemont in ſeinen Elemens de l'Hiſtoire pag. 464. und Brianville in ſeiner Abregé de l'Hiſtoire de France, geben dieſem Alterthum ihrer Könige gar ſchlechten Beyfall. Der erſtere ſaget

von

von dem Pharamundo: On ignore ſes Actions, le lieu de ſa ſepulture, le nom de ſa Femme, & celui de ſes Enfants, excepté de Clodion qui luy ſucceda. Der andere ſpricht, wenn er das Leben Pharamundi, Clodionis und Merovei beſchreibet, von dem erſtern: Mais tout cela ſans preuve; von dem andern, wenn er ihn für einen Sohn des Pharamundi ausgiebet: Mais on n'en a que de foibles conjectures; von dem dritten: On preſume, que (Merovée) étoit fils de Clodion ſon Predeceſſeur, & cette incertitude a fait, qu'on a nommé Merovingiens nos Rois de la premiere Race, leur deſcendance n'etant conſtante que depuis luy. Dieſer Merovæus paſſiret nun für den erſten ihrer Könige, und fält der Anfang deſſen Regierung in das Jahr 448. nach Chriſti Geburth, ſo daß die Frantzoſen ein ziemlich altes Datum des Anfanges ihrer Monarchie zu haben vermeynen. Allein wann man acht darauf hat, daß der Enckel dieſes Merovæi (ein Sohn des Childerici) Clodovæus, welcher das Chriſtenthum An. 496. annahm, das Reich unter ſeine 4. Söhne zertheilet, und den

1. Clodomir zum Könige von Orleans,
2. Childebert zum Könige von Paris,
3. Clotarium zum Könige von Soiſſons,
4. Thyerri (der zwar der älteſte, aber ein Batard war) zum Könige von Metz oder Auſtraſien gemacht, und zwar dergeſtalt, daß einer von dem andern gantz independent, und Childebert als König von Paris, allein

lein der rechte Succeſſor der von Merovæo angefangenen Monarchie, und dabey von ſchlechtem Territorio, auch die Uneinigkeit das Reich zu theilen, noch immer je länger je gröſſer, und bey nahe eine Zerrüttung des Reichs zu beſorgen war: ſo kan man dieſen Merovæum noch ſchwerlich, für den Fundatorem des Fränckiſchen Reichs ausgeben. Denn obgleich Clotarius König von Soiſſons, nach dem Tode Königes Childeberti ſeines Bruders, Paris bekam, und die Gräntzen ſeines Reichs ziemlich erweiterte, ſo theilete er es doch wieder unter ſeine 4. Söhne, und gab

1. Dem Cherebert Paris,
2. Dem Contran Orleans und Burgundien,
3. Dem Siegebert Auſtraſien,
4. Dem Chilperic Soiſſons, alles in der Qualität independenter Königreiche.

Dagobertus continuirete dieſe Theilung wieder unter ſeinen 2. Söhnen, und gab

1. Sigeberto Auſtraſien,
2. Clodovæo Neuſtrien und Burgundien.

Von dieſer Zeit an haben nicht allein die Frantzöſiſchen Könige ſehr degeneriret, ſondern es iſt auch die Chronologie derſelben dermaſſen verrücket, daß man nicht weiß, ob Dagobert im Jahr 639. oder 643. geſtorben; und von den Zeiten Clodovæi, des Dagoberti zweytem Sohne an, hat es hernach lauter nichts-taugliche Könige gegeben, welche die Frantzoſen ſelbſt Feneans nennen, ſo daß die Majores Domus, und un-

ter denſelben Pipinus, aus einem vornehmen Geſchlechte in Auſtraſien entſproſſen, ſonderlich aber Carolus Martellus ſein Sohn, und Pipinus Junior, des Caroli Martelli Sohn, ſich dergeſtalt groß gemacht, daß ſie nicht allein an ſtatt ihrer Könige regiereten, ſondern auch endlich Childericus III. von dem Pipino Juniori des Reiches entſetzet, und mit Conſens des Pabſts Zachariæ in ein Kloſter geſtoſſen, aber Pipinus von den Ständen zu Soiſſons zu einem Könige gewählet, und von dem Ertz-Biſchoff zu Maintz, dem heiligen Bonifacio, in der Cathedral-Kirche zu Soiſſons An. 751. geſalbet und gekrönet ward. Weil nun die Merovingiſche oder erſte Familie der Frantzöſiſchen Könige, nicht allein, wie wir gehöret, in ſo vielerley Königreiche, ſondern auch dem Gemüthe nach unter ſich zertheilet, und die letztern zu dem Regiment gantz untüchtig, und ihre Chronologie unrichtig war: ſo folget wohl daraus, daß man den Grund und Anfang ihrer Monarchie allererſt auf die Carolingiſche oder andere Linie, deren Autor gemelter Pipinus Junior oder Brevis, ein Vater Caroli M. geweſen, ſetzen kan, wiewol einige gar allererſt die juſtam Seriem der Frantzöſiſchen Regenten, und den rechten Anfang ihrer Monarchie, von dem Hugone Capeto, der im Jahr Chriſti 987. regieret hat, anfangen, und alſo allererſt der

itten oder Capetingiſchen Familie das

recht einer Monarchie zuſchreiben.

4. Engelland, das in Europa liegende, aber doch von selbigem durch das Meer abgesonderte Theil, und eine besondere Welt, hat ohne Zweifel schon vorlängst, ehe die Römer und derer Haupt Julius Cæsar, noch 62. Jahr für Christi Geburth seine Conquêten in selbigem gemacht, seine besondern Könige gehabt, welche man von dem alten Bruto Britannier genennet. Denn man weiß, daß schon um das Jahr 177. der Pabst Eleutherius Fugatium und Damianum in Britannien gesendet, welche den König Lucium getauffet. Allein es waren der Könige damahlen nicht nur einer, sondern viele, welche immer meistens gegen einander zu Felde lagen, so daß die zwar alte, doch ungewisse Series der ersten Brittannischen Könige, keinen Grund leget, auf welchen man die Prærogativ dieser Könige für andern setzen könne. Man muß demnach die Periodos der Englischen Regenten kurtz durchgehen, und sehen, in welchem man ungefehr den Terminum a quo finden möchte. Der erste Periodos der Könige von Engelland oder Brittannien, ist

1. Der Brittannische, auf welchen
2. der Römische gefolget, nachdem Julius Cæsar sich dieses Reiches guten Theils bemächtiget, und sich die Englischen Könige tributbar gemacht, da die Römer durch vier Secula biß auf die Zeiten Valentiniani III. Herren über einen grossen Theil dieses Landes gewesen. Wie dann der Kayser Adrianus

und Severus ein Denckmahl, wie weit sich ihre Herrschafft darinnen erstrecket, durch die von Carlile biß Newcastle vom Hibernischen biß ans Deutsche Meer aufgeführete nun aber zerfallene Mauer, (die doch einige Geographi in ihren Carten noch bemercken,) hinterlassen. Nach Abzug der Römer wehleten sich die Britten oder Engelländer wieder einen König aus ihrer Nation, Nahmens Vortigernum, weil aber die Scoti (Schotten) und Picti (welche einige für die an den Grentzen Engellands wohnende Schotten, andere aber für Irrländer halten,) in Engelland einfielen, selbiges verheereten, und ihnen Vortigernus zu widerstehen, nicht capabel war, ruffte er die Angeln, eine Sächsische Nation, so umb und in Holstein wohnete, zu Hülffe; welche auch unter ihren Anführern Hengisto und Horsto erschienen, und also den

3. Periodum, nemlich den Sächsischen etablireten. Denn anstatt daß sie die Britten hätten wider die Scoten und Picten defendiren sollen, welche sie zwar verjagten, so machten sie sich Meister über die Britten, und besetzten nicht allein das Land mit Angeln, sondern supprimirten auch so gar den Nahmen Britannia, und nennten das Land Angliam, theileten auch selbiges in 7. differente kleine Königreiche, welche Egbert König der West-Sachsen, umb das Jahr Christi 818. theils zu Provintzen machte, und sie

ihm

ihm unterwarffe; theils auch in der Qualität besonderer Königreiche liesse, derer Könige doch seine Oberherrschafft erkennen musten: so daß man den Anfang der Englischen Monarchie, und was von selbiger ratione der Præcedentz dependiren kan, in diese Zeiten setzen müste. Allein weil die Englischen Könige von Sächsischer Extraction, und unter selbigen der andere, Ethelvvolde genennt, ein Sohn des Egberti, so grosse Submission gegen den Pabst bezeugete, daß er nicht nur allein den Peters Penny auf das neue einführete,* sondern auch Engelland

* Ob man gleich keines weges gesonnen ist, gegenwärtiges Compendium Ceremoniale durch pure historische Anmerckungen, welche mit dem Ceremoniel keine Verwandniß haben, zu vergrössern, so kan man sich doch dieses Ortes, weil der Peters-Pfennig so viel Bruit in der alten Engelländischen Historie macht, etwas beyzufügen, nicht entbrechen. Den Anfang zu diesem Peters-Pfennig, welchen die Englischen Scribenten mehrentheils Romescot, oder Symbolum Romanum nennen, hat der West-Sächsische König in Engelland Ines gemacht; denn nachdem er Anno 726. das Reich abdanckte, nach Rom in das Kloster gieng, und daselbst für die Englische Nation eine Schule fundirte, so machte er zu deren Unterhalt eine Stifftung, vermöge welcher ein jeder Wirth in Engelland, welcher 19. Pence im Vermögen hatte, jährlich einen davon nach Rom liefern muste. Welchen Tribut Ethelwolphus, der gegen den Röm. Pabst ungemein portirt war, dergestalt vermehret, daß er dem Pabst Leoni IV. von jeder Familie ein Pfund Sterlings accordirete, so daß ihn auch Smith gar für den Urheber dieses Englischen Romescot ausgeben will. Dessen beliebter Tribut auch biß auf die Zeiten

dem Pabst zur Lehn offeriret haben soll; über dieses die Dähnen dieses Land durch öffters Einfälle beunruhigten, und die Englischen Könige ihnen nicht allein tributar machten; sondern auch gar unter sich brachten, und den

4. Periodum, nehmlich den Dähnischen, um das Jahr 1008. einführeten, welcher zwar nicht lange, sondern nur etwan 40. Jahr gedauret: so lässet es sich nicht wohl statuiren, daß man die Souveraineté von Engelland, und das Datum der Monarchie, weiter hinaus rücke, als auf den

5. Periodum der Könige aus Normandie, welchen Wilhelmus Conquestor um das Jahr Christi 1066. eingeführet.

5. Schweden, von diesem machen theils ihre eigene, theils aber auch auswärtige Scribenten, eine unerhört lange und alte Succession der Könige, indem sie selbige über 2200. Jahr für Christi Geburth, und zwar von dem Gomer oder Magog, derer im 1. B. Mosis am 10. Cap. v. 2. gedacht wird, denen Enckeln des Noä anfangen: ja es fehlet denen Scribenten nicht an den Nahmen, wie jeder König von den Zeiten Magog, welcher An. 88. nach der Sündfluth zu regieren angefangen, geheissen. Allein der Herr Baron von Pufendorf will in seiner Einleitung zu der Historie von Schweden, diesem alten Wesen keinen Beyfall geben,

Königes Henrici VIII, der sich selbst zum Haupte der Englischen Kirche aufwarf, gedauret.

und

und es ist auch augenscheinlich, daß wenn man ein solch Alterthum statuiren wolte, man die Historiam fabulosam mit der vera vermengen, und diese letztere durch solchen Mischmasch verunehren würde. Dannenhero wenn man mit einiger historischen Sicherheit etwas von dem Alterthum der Schwedischen Monarchie statuiren will, kan man die Sache schwerlich weiter hinaus treiben, als auf die Zeiten Erici Sancti, welcher ungefehr um das Jahr 1150. regieret. Andere setzen das Datum der Schwedischen Königl. Regierung erst in das Jahr 1292. und in die Person des Königes Birgeri II. Weil aber Schweden mit Dänemarck vielmahls verknüpffet, wiederumb von einander abgesondert, abermahl zusammen unter einem Haupte conjungiret, und wieder separiret worden, welches beydes zum letzten mahl unter Christiano I. geschehen, welchen man 1463. des Schwedischen Reiches entsetzet, und Carl Cnutson an seine Stelle zum Könige in Schweden gewehlet, (nach dessen Zeiten es auch ein separirtes Königreich von Dänemarck geblieben:) so hat man den sichersten Periodum der Succession der Schwedischen Könige, erst in diese Zeiten rangiret. Wiewohl diejenigen, welche am alleraccuratesten gehen wollen, die justam Seriem der Könige in Schweden, in so fern sie ein von Dänemarck separirtes Reich und Regierung errichtet, erst in der Person Gustavi I. oder in den Periodum derer von Vasa, und also in das Jahr 1523. lociren.

6. Dänemarck ist wohl unstreitig ein Reich, in welchem schon geraume Zeit für Christi Geburth Könige geherrschet haben, derer Nahmen und Thaten aber sehr ungewiß, und demnach hieher wohl nichts mehr dienlich und gehörig seyn wird, als die Periodos derselben, derer zehen, anzuführen,

1. Für Christi Geburth
   1. Der Dähnische, oder Cimbrische (s. Jutländische)
   2. Der Dähnisch-Schwedische, welcher im 3200tem Jahre der Welt angefangen, in welchem ein König Nahmens Frotho III. zu des Kayserß Augusti Zeiten und der Geburth Christi gelebet, welcher ein mächtiger Herr gewesen seyn soll.
2. Nach Christi Geburth
   3. Der Gothische, welcher seinen Anfang umb das Jahr 444. nach Christi Geburth genommen,
   4. Der Scanische oder Schonische,
   5. Der Norwegische, in welchem König Haraldus VI. und sein Bruder, die ersten Christl. Könige gewesen,
   6. Der Englisch-Dähnische, welcher sich An. 1015. in der Person Canuti II. angefangen,
   7. Der Englisch-Schwedische, in welchem Haraldus 1074. der erste, und Waldemar der zehende gewesen, von welchem Waldemar die meisten Chronologisten und Genealogisten den Anfang einer sichern

Genealogie

Genealogie der Könige in Dänemarck machen.

8. Der Pommersche, welcher in Erico VIII. An. 1396. seinen Anfang genommen, und nur diesen eintzigen König daraus gehabt.

9. Der Bayrische, der An. 1439. in der Person Christophori seinen Anfang bekommen, und auch mit ihm beschlossen worden.

10. Der Oldenburgische, und noch biß dato herrschende. Man siehet nun wohl hieraus, daß, obgleich die Successiον der Könige in Dänemarck sehr alt, und auch ziemlich richtig, dennoch das Datum ihres Anfangs, so weit man aus selbigem einen Beweiß ihrer Prærogativ ziehen wolte, dennoch erst in den siebenden, oder Englisch-Schwedischen Periodum gesetzet wird. Und das um desto mehr, weil es nicht an Scribenten fehlet, welche berichten, daß Waldemarus I. im Jahr 1164. zum Kayser Friderico I. nach Besançon kommen, und sich von ihm investiren lassen. Andere, und nahmentlich Helmoldus in Hist. Sclavon. c. 40, gedencken eines Königes Nahmens Petri, welchen gedachter Kayser Fridericus I. aus einem Hertzoge der Dänen zu einem Könige, und dessen Reich zu einem Feudo Imperii gemacht, wie dann Otto Frisingensis diesen Fridericum I, dessen Coætaneus er gewesen, und 2. Bücher de gestis Friderici hinterlassen, als Kayser also redende anführet: Hominio (f. homagio) ac fidelitate nobis facta, Co-

ronam de manu noſtra Petrus Danorum Rex ſuſcepit.

7. **Portugal** wird in dem oben allegirten Ceremoniali Romano den Königen von Engelland zwar vorgeſetzet, allein ſonder Zweiffel aus andern Urſachen, als daß es eine mehrere Antiquität und Succeſſion ſeiner Könige habe, als Engelland; maſſen zur Gnüge bekannt, daß biß um das Jahr Chriſti 1139. in Portugal nur Grafen regieret, biß endlich Alphonſus I. in gemeldtem Jahre 5. Mauritaniſche Könige erſchluge, und zu deſſen Gedächtniß auch die 5. Schilder in ſein Wapen ſetzete, ſich anbey den Titul eines Königes geben, und ſich in ſelbigem von dem Pabſt Alexandro III. An. 1169. confirmiren ließ; welches Reich noch dazu Anno 1580. nachdem es Philippus II. conqueſtiret, gar ſupprimiret und mit Spanien vereiniget worden, und allererſt An. 1640. in der Perſon des Johannis, Hertzogs von Braganza, wieder zu einem von Spanien beſonderen Königreiche poſtliminio gediehen; So daß man den Urſprung ſeiner Könige, nicht von einem höheren Alter, als von gemeldtem Alphonſo I. und dem 1139. Jahre, deriviren kan.

8. **Ungarn.** Deſſen Könige haben in der Päbſtlichen Capelle die zehende Stelle. Einige wollen, daß Attila der Hunnen König, welcher unter dem Nahmen des Flagelli Dei in der Hiſtorie bekannt, der erſte Monarche über das Königreich Ungarn geweſen, um das Jahr Chriſti 401. Allein man weiß, daß noch zu den

Zeiten

Zeiten des Kayſers Arnulphi um das Jahr 887. ſieben Fürſten zu gleicher Zeit, ohne alle Dependentz von einander, in Ungarn regieret, darunter ein Almus, aus dem Geſchlechte des Attilæ, der vornehmſte oder mächtigſte geweſen, welchem Zoltan, Toxus, und endlich Gaiſa, ſeine Deſcendenten in der Qualität der Fürſten gefolget. Und dieſer letztere ſoll An. 979. der erſte König geweſen ſeyn, wiewohl es ſicherer, daß man deſſen Sohn Stephanum den Heiligen, erſt dafür annehme. Von den Zeiten dieſes Stephani an, (oder vielmehr des fünfften Königes nach ihm, des Andreæ, welcher ein Deſcendent des Gaiſa war,) haben dieſe vom Attila herrührende Könige biß auf Andream III. durch drittehalb Secula, biß An. 1301. in beſtändiger Serie regieret. Welcher Geſtalt ſich hernach die Ungarn aus allerhand hohen Fürſtlichen ja Käyſerlichen Familien Könige gewehlet, iſt hier zu erzehlen nicht nöthig, ſondern nur bloß noch zu erwehnen, daß nachdem König Ludovicus der andere, ſein Leben An. 1526. bey Mohats in dem Kriege wieder die Türcken einbüſſete, Ferdinandus I. der des Ludovici Schweſter Annam zur Gemahlin hatte, An. 1527. zum Könige in Ungarn erwehlet worden, welcher auf ſeine Allerdurchlauchtigſte Nachkommen die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich, dieſes Königreich gebracht hat. Weil nun von deſſen Zeiten an die Könige in Ungarn auch zugleich immer Römiſche Deutſche Kayſer geweſen, ſo iſt die Dignität und Prærogativ der Ungariſchen

schen Könige von Niemanden leichtlich angefochten worden, ausser von Franckreich: wovon unten etwas mehreres gemeldet werden soll.

9. Böhmen hat in dem oben angeführten Päbstl. Ceremoniel die 13. Stelle, und stehet demnach erst in der vierdten Staffel unter den Ungarischen Königen, wie es dann auch heut zu Tage in dem Titul Käyserl. Majestät, welche zugleich König über Ungarn und Böhmen sind, Ungarn nachgesetzet wird. Das Alterthum dieses Königreichs, (denn Fürsten hat es von An. Christi 550. und von dem Zecho an biß 1086. zwey und zwantzig gegeben,) deriviret man von den Zeiten Wratislai I, welchen Kayser Henricus der IV. zu Mayntz zu einem Könige erklärete, um das Jahr Christi 1086, weil Wratislaus dem Henrico wider Rudolphum Hertzog in Schwaben treulich beygestanden. Allein die auf ihn folgenden Regenten in Böhmen, haben diesen Königlichen Titul wieder negligiret, und sind mit dem Hertzoglichen ungefähr 60. Jahr vergnüget gewesen, in Meynung, wie Æneas Sylvius erzehlet cap. 24, quod regni decus homini, non provinciæ datum fuisset, biß daß Kayser Fridericus Barbarossa abermahl den Uladislaum III. (andere nennen ihn II.) den Enckel des Wratislai I, zu einem Könige in Böhmen auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg Anno 1159. renunciret, und ihm den rothen Löwen mit dem gespaltenen Schweiff in einem silbernen oder weissen Felde

de in ſein Königl. Wapen zuerkennet. Aber auch des Uladislai II. oder III. Nachfolger unterlieſſen ſich des Königlichen Tituls zu gebrauchen, biß An. 1199. Kayſer Philippus zum dritten mahl, dem Premislao die Königliche Würde renovirete und conferirete, und ihme der Nahme Ottocarus gegeben wurde; Von welcher Zeit an auch die Regenten in Böhmen Könige geblieben, und alſo die Derivation Königlicher Würde und Hoheit zum kürtzeſten von dieſem Premislao anzufangen wäre. Auſſer dieſem allen iſt mehr als zur Gnüge bekannt, daß das Königreich Böhmen

1. Ein Feudum Imperii, und obgleich dieſer König ratione der Infeudation mit trefflichen Privilegiis verſehen, ſo iſt er doch einiger maſſen dem Kayſer und dem Reich vinculiret, ſo daß er certo reſpectu den Kayſer pro ſuperiori zu erkennen hat; welches vielleicht eine Urſache gegeben haben mag, daß man ihme den Rang nicht höher geſetzet.
2. Dem Römiſchen Kayſer erblich gehöre, und deßwegen, gleichwie in Regard der Könige in Ungarn, aller Streit wegen der Præcedentz bey einem Könige in Böhmen, als Könige, nicht aber als Churfürſt, *gegen andere

* Daß die Könige von Böhmen ſchon von uhralten Zeiten her, und zwar an ſtatt der Schwäbiſchen Hertzoge, in das Churfürſtl. Collegium angenommen, und in ſolcher Qualität zum erſten mahl bey der Wahl Kayſer Frider. I. erſchienen, auch damahlen das Ertz-Amt eines Reichs-Truchſeſſens verrichtet, bezeuget Dubrav. Hiſt. Bohœm.

Souve-

Souverains cesſiret, weil es von den Zeiten Ferdi-

lib. 12. p. 318. an ſtatt welchen Ertz-Amtes ihme hernach vom Kayſer Rudolpho I. das Reichs-Ertz-Schencken-Amt, welches Chur-Bayern prætendirete, zugeſchlagen worden, wovon Goldaſtus in den Reichs-Satzungen ad An. 1290. nachzuſchlagen. Jedoch hat er auſſer der Wahl eines Röm. Königes keinen Zutritt zu den Churfürſtl. Collegial-Tagen und zu der Churfürſtlichen Verein gehabt, iſt auch nicht zu Verfertigung der Wahl-Capitulation admittiret worden, weil Böhmen nicht Juris Germanici, ſed Sclavici war, ungeachtet er unter den weltlichen Churfürſten die erſte Stelle oder den Vorſitz erhalten, weil er, wie die Aurea Bulla cap. IV. §. 1. redet, Princeps coronatus & unctus. In dieſer Qualität eines Electoris Ordinarii, nicht aber Plenarii, ſind die Könige von Böhmen vom König Vladislao an bis auf die Zeiten Leopoldi M. und das 1694. Jahr geblieben, in welchem Jahre dieſer Monarche anfieng ſich zu bewerben, auf dem Reichs-Tage in das Churfürſtliche Collegium eingenommen zu werden; wie er denn zu dem Ende an den Churfürſten von Beyern den Graf Caunitz, an den Churfürſten zu Sachſen den Baron Boineburg, an den Churfürſten von Brandenburg den Graf Collobrat, an den Churfürſten von Cölln aber den Baron von Eck abſendete: aber damahlen in ſeinem Geſuche nicht reuſſiren kunte, weil man Churfürſtl. Seits darwieder eins wendete,

1. Daß ſich die Könige von Böhmen ihrer Gerechtſame ſelbſt begeben, indem ſie etliche 100. Jahre die Reichs-Tage nicht beſuchet, und zu den Reichs-Oneribus nichts contribuiret.
2. Des Königes Matthiæ Geſandter An. 1611. zu dem Churfürſten-Tage nicht wäre admittiret worden.
3. Sich auch nicht wohl ſchicken würde, daß, da der Kayſer ſelbſt auch König von Böhmen wäre, man deſſen Geſandten in das Churfürſtl. Collegium laſſen könne, weil alle Arcana Electoralia dadurch offenbahr werden würden. Nachdem aber dieſe Einwendungen von Seiten

nandi I.

nandi I. und also von dem 1527. Jahre an, gar unnöthig gewesen, von einem Könige von Böhmen eigene Gesandten, die Kayserliche Wahl ausgenommen, wohin zu senden, sondern die grosse Majestät eines Kayſers, hat die Königl. Böhmische Würde allemahl zugleich mit souteniret; und GOtt gebe, daß es auch so biß an der Welt Ende, wie es noch zu unsern Zeiten ist, verbleibe.

Kayſers Leopoldi nachdrücklich abgelehnet worden, so ist An. 1690. durch den Herrn Graf Kinsky der erste Actus Possessionis erhalten [illegible] nicht nur von ihme, als Königl. Böhmischen Ge[illegible]en, König Josephus gewehlet, sondern auch durch [illegible]n Hülffe die Capitulation desselben verfertiget worden. An. 1708. aber wurde der Böhmische Gesandte, nebst dem Hannoverischen, zu Regenspurg solenniter in das Churfürstl. Collegium introduciret, und aller Jurium Electoralium theilhafft gemacht. Das Besonderste, welches von diesem Königl. Churfürsten allhier in Betrachtung zu ziehen, ist die Prærogativ, welche ihm die A. B. cap. 16. §. 5. beyleget, daß er nemlich in der Procession eines erwehlten Kayſers zu seiner Crönung, immediate hinter dem Kayſer, der Kayſerin aber wenn sie gegenwärtig, vorgehen mag; welche Præcedentz des Königl. Böhmischen Churfürsten, damit selbige nicht der Augustæ zum Nachtheil genommen werde, die Gelehrten dergestalt auslegen und entschuldigen, indem sie sagen, daß in dieser Procession der Kayſer als Haupt, die Churfürsten aber als die principalesten Glieder des Reiches angesehen würden, welche durch die Darzwischensetzung der Kayſerin nicht von sammen geschieden werden könten. Wider welche Erklärung noch gar viel einzuwenden wäre; weil ein Corpus Morale gar was anders als ein Corpus Physicum ist.

10. Po-

10. Polen hat in der Päbstlichen Capelle die letzte oder vierzehnte Stelle. Das Alterthum dieses Königreichs geht, wenn man selbiges auf das weiteste hinaus rechnet, nicht eher als mit den Zeiten und der Regierung Boleslai Chrobry an, welchem der Kayser Otto III. An. 999, zur Danckbarkeit für das gute Tractament, so ihme Boleslaus auf seiner Wallfarth nach dem Grabe des Bischoffes Adalberti in Gnesen erwiesen, den Königl. Titul verehret. Hieraus wollen einige schliessen, daß Polen damahlen dem Röm. Reiche tributbar gewesen, zumahl Otto III. dem neuen Könige Boleslao alles sein Recht nachgelassen, so die Kayser vorhin auf Polen prætendiret. Denn für den Zeiten Boleslai regiereten dieses Land Hertzoge (manchmahl auch Weywoden,) darunter Lechus An. 550. der erste gewesen. Es haben aber diesen von Ottone dem Boleslao conferirten Königl. Titul, nicht mehr als drey Könige nach einander, nemlich

1. Boleslaus I.
2. Mieceslaus II.
3. Casimirus I.

} etwan 60. Jahr lang biß An. 1058. gebrauchet.

Denn als Boleslaus II. oder Audax, den Bischoff zu Cracau Stanislaum für dem Altar nieder gehauen, und darauf vom Pabst Gregorio VII. in den Bann gethan, endlich unsinnig und sein eigener Mörder geworden, so gelangete dessen Bruder Uladislaus I. zum Regiment; welcher aber aus Furcht für den Pabst, sich einen König zu nennen nicht getrauete, so daß die-

dieſer Titul und Dignität in Pohlen gantzer 290. Jahr, nehmlich biß auf das Jahr 1370. non-uſu verloſchen, und das Reich und Republic von Fürſten gouverniret worden; biß endlich Ludovicus König in Ungarn, A. 1370. auch zum Könige in Pohlen gewehlet ward. Denn obgleich Premislaus An. 1295. ſchon den Titul eines Königes annahm, ſo ließ ihn doch ſein Succeſſor Uladislaus III. wieder fahren, und nahm mit dem Titul eines Erben von Pohlen vorlieb. Wiewohl man auch in Faveur der Cron Pohlen ſtatuiren könte, daß der Titul und Würde eines Königes in Pohlen, in der Perſon Premislai An. 1295. poſtliminio reſtituiret worden; welches alſo das eigentliche Datum des Alterthums der Könige in Pohlen ſeyn würde.

11. Moſcau hat wieder in der Päbſtlichen Capelle keinen aſſignirten Ort, weil er kein Glied der Lateiniſchen Kirche, deſſen Haupt der Pabſt, ſondern Griechiſcher Religion von Anfang zugethan, und zugleich das Haupt derſelben iſt. Sonſten machen die Hiſtorici gemeiniglich den Anfang dieſes Reiches von dem Ruſſo,* wel-

* Dieſer Meynung pflichten, nebſt dem Æneа Sylvio, viele andere Hiſtorici bey, ſonderlich aber gedencket Æneas Sylvius in ſeiner Hiſtoria Bohem. cap. 2, daß Zech, Lech und Ruſs drey Brüder oder Anverwandten geweſen, und nachdem Zech in ſeinem Vaterlande Croatien einen Mord begangen, ſey er flüchtig worden, und nach Böhmen kommen, allwo er ſich niedergelaſſen, des

cher ein Bruder des Zechi und Lechi, derer jener Böhmen, dieser Pohlen fundiret haben soll, gewesen, und setzen ihn in das Jahr Christi 500. Man findet aber hievon, wie auch wie viel Fürsten, und unter was für einem Ti-

rufft sich anbey auf einige Böhmische Scribenten, welche vorgeben, es habe Zech anfänglich in Böhmen sein Leben nur durch Geniessung wilden Obstes und der Eicheln unterhalten: woran doch Æneas Sylvius selber zweifelt, und vielmehr glaubet, daß er sich und die Seinigen mit Milch und Wildpret ernähret; dessen zwey Brüder oder Anverwandten Lech und Rus, wären weiter, und beyde nach Sarmatien, worunter Pohlen und Reußland zu verstehen, gegangen; und hätten diese drey den Grund zum Böhmischen, Pohlnischen und Moscowitischen Reiche geleget. Es sey diese des Æneæ Sylvii und Hornii Erzehlung nun eine wahre oder fabuleuse Geschichte, so scheinet es doch, daß der heutige Czaar Peter selbiger beypflichte. Denn als Ihro Excellentz, Herr Stephan Graf von Kinsky, Kayserl. Gesandter, das Nahmens-Fest Sr. Kayserl. Majestät Caroli VI. Anno 1721. an dem Czaarischen Hoflager in Petersburg magnifiquement celebrirete, und seine Czaarische Majestät nach gethaner Einladung bey hochgedachten Herrn Grafens Tafel zu erscheinen sich gefallen liessen, so trunken die Czaarische Majestät bey der Tafel anfänglich aus dem gröstem Gesundheits-Glase, die Gesundheit Sr. Kayserl. Majestät Caroli VI. bald darauf aber die Gesundheit der dreyen Brüder, Rus, Zech und Lech, unter welchen drey Nahmen, Sie die Russen, Böhmen und Pohlen, oder vielmehr die Allerdurchlauchtigsten Häupter derselben verstanden, und also ihren historis. Glauben solenniter bezeigten, daß Rus, Zech und Lech die Fundatores des Moscowitischen, Böhmischen und Polnischen Königreiches gewesen. Welches ein Majestätisches Zeugniß, und also omni Exceptione Majus.

tul

tul sie dieses Land regieret, schlechte Nachricht, biß gegen das Jahr Christi 989. da der Fürst Volodimer regieret. Dieser hinterließ aber 12. Kinder, unter welche das Reich zertheilet wurde, und weil ihre Macht dadurch sehr geschwächet, sie auch unter einander uneinig waren, geriethen ihre Nachkommen nicht allein mit den Liefländischen Creutz-Herren in schwere Kriege, sondern es fielen auch An. 1224. die Tartarn in das Land, und wurde von derer König Batto der Russen Fürst George A. 1237. erschlagen, und die Rußischen Fürsten von den Tartarn dependent und ihn tributbar, in welchem elenden Zustande dieses Reich auch biß zu den Zeiten Juan I. Johan Basilowitz, welcher An. 1450. zur Regierung kommen, geblieben, und also 2. Secula und drüber unter der Tartarn Joch gestanden. Aber dieser Johannes Basilowitz, (ein Sohn des blinden Basilii) brachte nicht allein die kleinen Fürsten in Rußland, unter welche das Reich vertheilet war, unter sich, sondern verjagte auch die Tartarn, von welchen bißhero die Rußischen Fürsten hatten die Lehn nehmen müssen, und etablirete nicht nur den Grund einer Monarchie, sondern auch den Titul eines Groß-Fürsten von Moscau, und starb A. 1492. Ihm succedirte Basilius, welcher An. 1533. starb, weil er aber Smolensco, Siberien und viel andre Plätze erobert, und das Moscowitische Reich biß an den Fluß Oby und Nova Zembla erweitert, hat er sich den Titul eines Czaares beylegen lassen,

da zuvor die Moscowitischen Regenten nur mit dem Titul Welikikneſa, oder Groß-Fürſt zufrieden geweſen. Ja es haben dieſe Groß-Fürſten, oder ſo genennte Czaars, nachdem ſonderlich der Johannes Baſilides die Tartariſchen Königreiche Caſan und Aſtracan erobert, und ſein Reich biß an das Caſpiſche Meer und Perſien erweitert, ſich den Titul eines Kayſers * oder Imperatoris arrogiret, und dadurch

* Georg. Hornius in orb. polit. wie auch der Author des curieuſen hiſtoriſchen Etats-Cabinetgens, welches Anno 1695. unter dem Titul des neuvermehrten politiſchen Nachtiſches heraus kommen, ſind in der Meynung, daß die Länder, welche aus unterſchiedenen Königreichen beſtanden, oder auch noch beſtehen, Imperia zu nennen, und der über ſelbige Herrſchende, Rex Regum oder Imperator ſey, weil er Könige unter ſich habe, und nennet der Letzte aus dieſem Præſuppoſito Moſcau expreſs ein Kayſerthum; derer Meynung aber Herr Otto Mencke in not. ad Horn. mit allem Rechte widerleget, und zeiget, daß das Wort Imperium nach grammaticaliſcher Bedeutung allen Republicen zukomme; wenn man aber das Wort Imperium nach dem Hof-Stylo nehme, ſo würde dadurch blos und alleine das Röm. Deutſche Reich verſtanden: Hält es darbey für eine gantz neue Redens-Art, und Bedeutung, wenn man viele Königreiche, (welche von einem beherrſchet werden,) oder derer Regenten unter einem Mächtigern ſtehen, Imperia nennen wolte. Da nun im verfloſſenen 1721. Jahre der Czaar in Moſcau, nach dem mit Schweden geſchloſſenen Frieden zu Nieſtadt, ſich von ſeinen Unterthanen den Titul eines Imperatoris geben, ſich auch darzu hat crönen, und darauf bey einigen Europäiſchen Potentien um ihn für einen Kayſer zu erkennen, Anſuchung thun laſſen, ſo findet man doch nicht, daß Er zu Erhaltung ſeines Suchens die Vielheit der Königreiche, über welche er herrſchet,

andern

andern Europäischen Potentaten vorgezogen werden wollen. Weil nun allhier das ei-

noch auch die Bedeutung des Wortes Czaar; sondern nur die Possession allegiret, indem Er Kayserl. Majestät Carl dem VI. durch seinen Residenten zu Wien Herrn Lanxinsky, hinterbringen lassen, daß schon Anno 1514. Kayser Maximilianus, (wie auch einige Könige von Spanien, Franckreich und Dänemarck) unter eigenhändiger Unterschrifft und angehengter güldenen Bulla, den Czaar Johann Basilium, einen Kayser aller Russen genennet, dessen Original noch in dem Moscowitischen Archiv verhanden, und Anno 1718. auf Czaarischem hohen Befehl, in Petersburg von Wort zu Wort nachgedruckt worden wäre; Er folgendlich in der Hoffnung stünde, es würde Ihr. Kayserl. Majestät Ihme diesen Kayser-Titul auch zugestehen. Fast eine dergleichen Notification ließ der Czaar durch seinen Residenten Herrn Neplino zu Constantinopel bey dem Türckischen Kayser; wie auch bey dem Könige von Schweden; in Franckreich durch den Fürst Dolhorusky, und zwar mit einer gantz besondern Vorstellung thun, aus welcher muthmaßlich abzunehmen, was für künfftige Würckung der angenommene Kayser-Titul haben möchte; denn er ließ melden, daß der Czaar den Königen von Franckreich den Titul Allerchristlich, gantz willig beygeleget, auch deren Ambassadeurs den Rang für allen andern gekrönten Häuptern voraus gelassen: und gerne sehen würde, wenn die Moscowitischen Minister von dem Frantzösischen Hofe auf gleiche Art tractiret würden. Die Herren General-Staaten, wurden durch den Printz Curakin von des Czaars neu angenommener Würde eines Kaysers berichtet, und ihnen Copien der von Ludewig XIII. in Franckreich, von König Carolo II. in Spanien; ja auch nachgehends von den General-Staaten selbst, dem Printzen Mauritio, und von der Stadt Amsterdam, an den Czaar de An. 1617. und 1620. geschriebenen Briefe vorgezeiget, in welchen sie den Czaar mit dem Prædi-

gentliche Absehen einigen Unterricht von der Prærogativa der Souverains zu geben, so wird

cat eines Kayſers beehret. Welches Prædicat ſie ihm auch An. 1722. iedoch dergeſtalt, auch das nur beygeleget, daß ſie ihn Groſſer Herr, und Kayſer von Rußland genennet; und obgleich der Czaar lieber geſehen haben würde, wenn die Holländer, den Titul Kayſer, dem Titul Groß-Herrn vorgeſetzet, ſo iſt doch dieſe Republique darbey geblieben, theils, weil die alten Archiven in Moſcau dieſe Ordnung der Titulatur beweiſen, theils weil das Prædicat groſſer Herr von Rußland höher als das Prædicat Kayſer geachtet wird. An dem Königl. Preußiſchen Hofe hat der Moſcowitiſche Miniſtre Graf Galoſſin gleichmäßige Inſtanz gethan, und ſoll der König von Preuſſen ſich zum erſtern haben diſponiret finden laſſen, dem Czaar den Titul eines Kayſers zuzuſtehen, da inzwiſchen die übrigen Europäiſchen Potentien noch Anſtand machen, ihn pro Imperatore vel Cæſare zu erkennen. Engelland ſoll dem Czaar dieſe Titulatur zwar nicht verweigern, iedoch dabey keine andere Meynung haben, als diejenige, in welcher der Groß-Sultan, Groß-Mogel, und der Perſianer Kayſer genennet wird. Und im Fall die aus Regenſpurg von Wien de Dato den 8. Junii 1722. geſchriebenen Zeitungen ihre Richtigkeit haben, ſo verlautete damahlen in ſelbigen, daß Ihro Majeſtät der Czaar auf dem vom Kayſerl. Hofe ihme beyzulegenden Kayſerl. Titul um deſto mehr beſtünde; als ſolcher ihme ſchon von unterſchiedenen Potentien gegeben würde, dannenhero er ſolchen Titul nunmehro nicht allein von Ihro Kayſerl. Majeſtät, ſondern auch von dem Reiche abſolute prætendirte; zumahlen da Kayſer Maximilianus ſeinen Vorfahren ſolchen ſchon zugeſtanden; auch der Czaar das Hertzogthum Mecklenburg an ſich zu bringen, und Reichs-Fürſt zu werden gedächte. Nebſt deme wäre vor dieſem ein Czaariſcher Printz mit einer Ertz-Hertzogin von Oeſterreich vermählet geweſen. Worauf ihm aber, nach einer gehaltenen Con-

der

der Mühe werth seyn, die Krafft und Bedeutung des Wortes Czaar in etwas, wie es grammaticaliter und auch politice genommen wird, zu untersuchen. Verba enim indicant rem. Nachdem, wie allbereits gemeldet worden, der Groß-Fürst Basilius sich den Titul eines Czaars beylegen lassen, so haben die Gelehrten untersuchet, was man wohl unter diesem Wort verstehen könne. Einige deriviren es von dem Ebräischen Worte Zarah, welches 1. Mos. 37,

ferenz, geantwortet worden, daß der Czaar sein Postulatum an den Reichs-Convent zu bringen hätte. Was nun vom Kayser Maximiliano, wegen des, dem damahligen Groß-Fürsten von Moscau zugelegten Kayserl. Titels angeführet würde; so wäre solches ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Consens, und wegen der damahlen fast von allen Seiten gehabten schweren Kriege, und ermangelter suffecienter Resistenz geschehen, da doch Ihro Kayserl. Maj. dermahlen davor hielten, nicht eben sich schrecken zu lassen. Wegen Uberkommung des Hertzogthums Mecklenburg, als eines Reichs-Lehns, und Reichs Fürstl. Titels, hätte der Czaar sich bey dem Reichs-Convent anzumelden. Wenn auch schon ein Czaarischer Printz mit einer Ertz-Hertzogin vermählt gewesen, so hätte doch derselbe seine Religion changirt, und von Moscau nichts participiret, und wäre also keine Sache, woraus eine solche Prætension formiret werden könte. Es hat deswegen gantz neulich ein, sich nur durch die Literas initiales zu erkennen gebender Autor, ein politisch Bedencken über die Frage heraus gegeben: Ob der Kayserl. Titul und Nahmen, unbeschädiget Kayserl. Maj. und des Röm. Reichs allerhöchsten Würde, nicht weniger derer Christl. Könige, und freyen Staaten Vorrecht und Interesse, dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne? welches, als hieher gehörig, allerdings gelesen zu werden meritiret.

25. und Jerem. 51, 8. gefunden wird, und auf Deutsch einen Gesalbten bedeutet; massen den bekannt, daß der Czaar, gleichwie andere Majestäten, gekrönet und gesalbet wird. In der Rutheniſchen und Sclavoniſchen Sprache und Bibel, hat das Wort Czaar keine andere Bedeutung als König, denn man findet in selbiger v. gr. Czaar Salomon, Czaar David, Czaar Herodes, ꝛc. und irren demnach diejenigen, welche ſtatuiren, daß Czaar ſo viel als Kayſer bedeute, maſſen der Herr Baron von Herberſtein de Rebus Moſcowit. p. 12. ausdrücklich meldet, quod in omnibus eorum (ſc. Ruſſorum) hiſtoriis atque Sacra Scriptura, ubique Regis nomen nomine Czaar, Cæſaris vero nomen nomine Keſſar exprimatur. Es ſcheinet auch, daß die Moſcowitiſchen Regenten zu einigen Zeiten, das Wort und den Titul Czaar durch nichts anderes und mehreres als König erleutern wollen, indem ja bekannt, daß der Czaar Fedor oder Theodorus, vom Pabſt Clemente dem VIII. An. 1593. den Titul eines Königes, nicht aber eines Kayſers gebeten, welchen ihm auch der Pabſt zu geben verſprochen, im Fall er die Griechiſche Religion verlaſſen, und ſich zu der Catholiſchen bekennen wolte. Inzwiſchen aber ſo prætendirten doch ſowohl in vorigen als itzigen Zeiten, die Beherrſcher des Moſcowitiſchen Reichs, daß das Wort Czaar mehr gelte als König, und dem Worte Cæſar oder Imperator gleichmäßig ſey, und man ſie als Kayſer und Imperatores tractiren ſolle; wie

man

man denn bey dem Thuano ad An. 1607. angemercket findet, daß Johannes Basilides Tyrannus, von den Pohlen keine Geschencke und Briefe annehmen wollen, weil in den letzteren der Titul Imperatoris und Monarche nicht befindlich war. Hingegen aber pflegen die Russen zuweilen nicht nur dem Römischen Kayser, sondern auch dem Pabst, Könige in Schweden und Dännemarck, den Titul Cæsaris oder Imperatoris zu ertheilen. Man kan also daraus leichte muthmassen, daß die Moscowitischen Regenten die Qualität der Kayser und Imperatorum affectiret, nachdem sie nicht allein diesem oftgedachten Worte Czaar die Bedeutung Cæsaris zuerkennet, sondern auch, gleich dem Römischen Kayser einen zweyköpffigen schwartzen Adler, welcher doch bloß und alleine das besondere Insigne Romani Imperii ist, zu ihrem Wapen erkieset: und sich noch darzu den Titul Samoderschetz, welches in seinem eigentlichen Verstande so viel als Αυτοκράτωρ, ipse Dominans, Imperator, Selbstherrscher, Selbstregierer, nicht aber, wie man es im Deutschen Titul des Czaars übersetzet, so viel als Selbsterhalter bedeutet. Der Pabst nun weigert biß Dato dem Czaar den Titul eines Kaysers zu geben, dannenhero auch vor einigen Jahren die Moscowitischen Gesandten, weil sie von dem Titul eines Kaysers für ihren Czaar nicht abstehen wolten, zu Rom keine Audientz erlangen kunten. Der Römische und Türckische Kayser geben ihme auch nicht den

Kayserlichen Titul, weil sie zwey allein selbigen zu führen berechtiget. In dem Westphälischen Frieden, in welchen der Czaar mit eingeschlossen wurde, nenneten ihn die Schweden nur Magnum Ducem Moscowiæ, vid. Art. 17. §. 11. Instrum. Pac. worüber sich zwar der Czaar gegen Schweden beschwerete, aber zur Antwort bekam, es wäre seiner nur zufälliger Weise in diesem Frieden gedacht worden. Die Pohlen geben ihm, krafft eines zwischen Pohlen und Moscau aufgerichteten Vergleiches, den Titul Majestät. Der König in Franckreich aber ist der complaisanteste, massen er schon An. 1654. dem Czaar in einem Briefe, * welchen er an ihn geschrieben, folgen-

* Den Tenorem dieses, wie auch der Könige von Spanien und derer von Dännemarck Schreiben, auf welche der Czaar die Possession des Kayser Tituls gründet, weiß man, aus Mangel sattsamer Nachrichten, nicht zu produciren: derjenige aber, welcher von dem Kayser Maximiliano I. an den Czaar Basilium soll geschrieben worden seyn, lautet also;

Nach GOttes Willen, und nach unserer Liebe: Wir Maximilian von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Wir haben eine Liebe und ewiges Bündniß und brüderliche Freundschafft gemacht, mit unserem Bruder, mit dem grossen Herrn Basili, von GOttes Gnaden Kayser und Beherrscher aller Russen. Wir werden mit ihm seyn in Brüderschafft und in Einigkeit und in Freundschafft, so lange als GOtt will. Und derjenige der ein Freund wird von uns Maximilian, Römischem Könige und zu Ungarn, und von unserer Kayserl. Majestät, der soll auch ein Freund seyn, von euch, grosser Herr Basili, durch GOttes Gnade, Kayser und Beherrscher aller Russen,

den

den Titul gegeben: Au tres haut & tres magnanime Prince, le Grand Seigneur, Empereur de

und Groß-Fürst, und der unser Feind ist, soll auch euer Feind seyn, und derjenige, der ein Freund wird von Euch grosser Herr Basili, durch GOttes Gnade Kayser und Beherrscher aller Russen, und Groß-Fürst, der soll auch unser Freund seyn, und wer euer Feind ist, soll unser Feind auch seyn. Und so, wann ihr, unser Bruder, grosser Herr Basili, durch GOttes Gnade Kayser und Beherrscher aller Russen und Groß Fürst, unsere Hülfe werdet vonnöthen haben, gegen diejenigen, die eure Feinde seyn, so sollen wir euch helffen in der Wahrheit, nach diesem unserem Briefe, als uns GOtt hilfft, und wenn wir eurer Hülffe werden benöthiget seyn gegen unsere Feinde, so sollet ihr uns ingleichen helffen, in der Wahrheit, nach diesem unseren Briefe, als euch GOtt hilfft. Und nachdem euer und unser Feind, Sigismundus, König in Polen und Groß-Fürst zu Littauen, uns und euch grosse Ungerechtigkeit angethan hat, und stehet gegen den Deutschen Orden, und hält unter sich mit Unrecht einige andere Casteelen in Preussen, und hat zugelegt die Preußischen Länder von dem Deutschen Orden zu vernichtigen und zu unterdrücken, zugleich mit Unrecht unter sich haltende, von euer Herrschafft euer Castell Kiow, und auch andere von Euern Rußischen Casteelen, so sollen wir seyn vereiniget gegen denselben unsern Feind Sigismundus, König von Polen, und Groß-Fürst von Littauen, und mit ihm, unserm Feind, unsre Sache gebrauchen so viel uns GOtt hilfft. Wir Maximilianus Röm. König, auch zu Ungarn, und unsere Kayserl. Majestät, sollen von unserer Seiten, als nun beginnen, mit Sigismundus, König zu Polen, und Groß-Fürst zu Littauen, unsere Sachen zu thun, so viel als uns GOtt hilfft, und auch allzuvorn, und mit ihm unsere Sachen gebrauchen, in der Wahrheit, sonder Argliſt, nach diesem unserem Briefe mit euch sollen. Wir trachten zu bekommen die Casteelen in dem Preussen Lande

Russie

Ruſſie & Moſcowie. Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät haben auch bey der letzten Moſcowi-

des Deutſchen Ordens. Durch GOttes Gnade, Kayſer und Beherrſcher aller Rußiſchen Lande, und Groß Fürſt, wenn ihr werdet haben angefangen mit eurem Feind, dem König zu Polen und Groß-Fürſten zu Littauen eure Sache zu thun, ſo ſollet ihr auch zuvor mit ihm eure Sache gebrauchen, ſo viel als euch GOtt hilfft, um euer väterlich Erbe zu erlangen. Und bevor einer von uns gegen ihn, unſern Feind ſoll ausziehen, ſo ſollen wir uns unter einander beſchicken, und wir ſollen mit demſelben unſerm Feind, unſere Sachen gemeinſchafftlich gebrauchen. Wir Maximilian, Römiſcher König, und zu Ungarn, und unſere Kayſerl. Majeſtät, wenn wir ſollen ziehen gegen den König in Polen und Groß-Fürſten zu Littauen, oder unſere Fürſten und Haupt-Leute in ſeine Länder ſenden, ſo ſollen wir euch daſſelbe wiſſen laſſen, und dann ſolt ihr ſelbſt auch mit gegen ihn anziehen, oder eure Fürſten und Haupt-Leute mit eurer Macht in ſein Land ſenden, und ihr ſolt die Sachen mit uns vereinigen. Und wenn ihr, unſer Bruder groſſer Herr Baſili, durch GOttes Gnaden Kayſer und Beherrſcher aller Ruſſen, und Groß-Fürſt, gegen ihn, unſern Feind, ſollet ziehen, oder eure Fürſten und Haupt-Leute ſenden, und daß ihr uns dann ſolches laſſet wiſſen; ſo ſollen wir auch nach unſerer Wahrheit, und nach unſerm Briefe, gegen denſelben unſern Feind mit euch vereiniget ſeyn, und wir ſollen ſelbſt gegen ihn ausziehen, oder unſere Fürſten und Haupt-Leute mit unſerer Macht in ſeine Lande ſenden. Und wäre es Sache, daß wir wegen der weiten Abgelegenheit an euch, unſeren Bruder, nicht ſo geſchwinde wiſſen laſſen könten, wenn wir gegen den König zu Polen und Groß-Fürſten zu Littauen ziehen, oder unſere Fürſten und Haupt-Leute mit Macht in ſeine Länder ſenden, und daß ihr, unſer Bruder, dennoch Kenntniß davon krieget, ſo ſolt ihr unſer Bruder, groſſer Herr Baſili, durch GOttes Gnade Kayſer und Beherrſcher aller Ruſſen und Groß-Fürſt, ingleichen mit uns, gegen ihn, vereiniget

tiſchen

tischen Ambassade nach Wien zugestanden, daß dem Czaar der Titul Ihrer Majestät von

seyn, es sey, daß ihr selbst gegen ihn anziehet, oder eure Fürsten und Haupt-Leute, mit Macht in seine Länder senden sollet. Und ist es, daß ihr unser Bruder, grosser Herr, Kayser und Beherrscher aller Russen und Groß-Fürst, gehen ihn ziehet, oder eure Fürsten und Haupt-Leute in seine Länder senden soltet, und daß solches von euch uns nicht kund würde, aus Ursach der fernen Abgelegenheit, doch daß wir davon sonsten Bericht erhielten, so sollen wir ingleichen selbst gegen ihn ziehen, oder unsere Fürsten und Haupt-Leute mit Macht in seine Länder senden. Und ist es, daß Gott der Herr uns seine Barmhertzigkeit giebt, und daß der Herr Gott uns seine Hülffe verleyet, gegen unsern Feind den König von Polen und Groß-Fürsten von Litthauen, und daß wir unsere Casteelen wiederum werden erlangen, welche unsere Casteelen er gegenwärtig mit Unrecht unter sich hält, so sollen wir noch vorall uns mit euch vereinigen gegen denselben unsern Feind, oder einen ieglichen andern, der Herr wird werden von den Polnischen Landen, und dem Groß-Fürstenthum Litthauen, und gegen alle unsere Feinde. Und so es gebührete, daß die Sache mit unsern Feind gegenwärtig nicht nach unserer Meynung geschicht, so sollen wir noch vor all mit euch vereiniget seyn gegen ihn, oder wer anders ein Herr möchte werden von den Polnischen Landen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen, und gegen alle unsere Feinde unser Lebenlang. Und soll vor unsere Bothen und Kaufleuthe durch eure Lande der Weg frey seyn ohne alle Hinderungen; ingleichen ist für eure Bothen und Kaufleute durch unser Land der Weg frey, ohne alle Hindernis. Und auf alle diese oben gemeldte Ursachen, die in diesem Brief geschrieben seyn, haben wir, Maximilian, durch Gottes Gnade Römischer König, und zu Ungarn, und unsere Kayserl. Majest. ꝛc. euch unsern Bruder grosser Herr Basili, durch Gottes Gnade Kayser und Beherrscher aller Russen und Groß-Fürst ꝛc. zu desto grösserer Befestigung, das Creutz geküsset, und an diesen unsern

denen

denen Kayserl. Ministris, auch andern Personen, so gar selbst in Gegenwart seiner Kayserl. Majestät, und in denen an die Gesandten gelieferten Decretis und Schrifften gegeben werde: allein in denen Schriften, welche der Kayser selbsten von sich stellet, hat man den Titul Majestät dem Czaar noch nicht ertheilet. Welches aber doch nicht hindert, daß der Czaar nicht an sich selbsten eine Majestät sey; denn diese hat er nicht nur in optima Forma, sondern auch absolutissime und in summo Gradu: allein der Kayserl. Stylus Curiæ ist so beschaffen, daß man einigen Europäischen Königen nicht den Titul Majestät, sondern nur Königliche Würde, beygeleget. Ob aber offt erwähnter Czaar für einen Kayser und Imperator passiren und gehalten werden müsse, ist meines Erachtens noch keine ausgemachte Sache.

12. Der Türckische Kayser welcher auch Groß-Sultan genennet wird. Denn schlecht weg

---

besestigten Brief unser Siegel hangen lassen. Gegeben in unserer Stadt Brundenau, den 4. Tag des Monats Augusti, nach der Geburth Christi unsers lieben Herrn in dem 1514. Unserer Reiche, des Römischen im 29. und des Ungarischen im 25. Jahre. NB. die Original-Missive war bey Seiner Kayserl. Majestät mit eigenen Händen unterzeichnet, als folget:

Maximilian.

Darunter stunde
auf Befehl Kayserlicher Majestät
P. Bernkern.

wer-

werden auch andere auſſer Europa, und zwar von dem Türcken dependirende Fürſten, Sultans genennet, v. gr. der Sultan in Egypten, zu Tripolis. Den gantzen Anfang des Türckiſchen Reichs zu erzehlen, iſt hieher nicht gehörig, ſondern nur dieſes nöthig, daß man davon ſo viel, als zu der Behauptung der Prærogativæ dienlich ſeyn kan, beybringe. Es iſt bekannt, welcher geſtalt der Türckiſche Sultan Mahomet der II. An. 1453. zu den Zeiten des Occidentaliſchen Käyſers Friderici III, die Reſidentz der Orientaliſchen Käyſer Conſtantinopel eingenommen, und den Conſtantinum Palæologum erſchlagen, darauf dieſer Mahomet II. und ſeine Succeſſores immer getrachtet, ſich in die Poſſeſſion und Anſehen eines Käyſers zu bringen, welches ihnen auch endlich gelungen, indem Käyſer Rudolphus II. mit dem Türckiſchen Sultan Achmet I. An. 1606. einen Vergleich getroffen, daß wenn die Geſandten des Rudolphi mit des Achmets ſeinen würden zuſammen kommen, dieſe den Käyſer Rudolphum Vatter, jene den Achmet Sohn nennen, in dem Credential- und andern Schreiben aber, ſo eine und die andere Parthey mitbringen und auswechſeln würden, beyde, nemlich Rudolphus und Achmet, den Titul eines Imperatoris genieſſen ſolten. Von dieſem Jahre nun und Vertrag an zu rechnen, hat es in Europa wiederum zwey Käyſer gegeben, den Occidentaliſchen und Orientaliſchen, ſo daß es keinen Zweifel giebet, es müſſe der Türcke die erſte Stelle

nach

nach dem Röm. Deutschen Kayser* einnehmen. Alles was nun bißhero zu Behauptung

* Weil das Röm. oder Occidentalische Kayserthum von einem älteren Dato, als das Constantinopolitanische oder Orientalische, so hat wohl niemand daran zu zweiffeln, daß ein Römischer Kayser nicht dem Türckischen vorgezogen werden müsse, zumahlen da ihme auch noch viel andere Considerationes diese Præcedentz für dem Türcken beylegen. Wenn man aber das auf dem An. 1699. geschlossenen Carlowitzischen Stillstand beobachtete Ceremoniel ansiehet, so scheinet es fast, als wolten diese 2. Kayſ. Majest. pari Passu einher gehen und einer so gut und würdig als der andere seyn; weil in den Präliminar-Tractaten gemeldten Friedens abgeredet wurde, alle Streitigkeiten, welche wegen der Præcedentz zu entstehen pflegen, gäntzlich bey Seite zu setzen: und demnach so unterblieben 1) die Notifications-Complimenten und die Visiten, 2) hatte das Gezelt der Engelländischen und Holländischen Mediateurs 4. Thüren, durch derer 2. gegen einander über, der Kayserl. und Türckische Gesandte, durch die übrigen 2. aber die Herren Mediatores, ihren Eintritt fast zu gleicher Zeit nähmen, und ein ieder mit dem Rücken gegen dieselbige Thüre saß, durch welche er in das Gezelt eingegangen war. 3) kamen den 26. Jan. An. 1699. die Kayserl. und Türckischen Plenipotentiarii fast zu gleicher Zeit in dem Conferenz-Hause an, unterschrieben, besiegelten und wechselten die Tabulas Pacis gegen einander zu gleicher Zeit aus. Weil 4) aber die Kayserl. Gesandten bey Carlowitz am ersten ankommen waren, und die Türckischen bey ihnen ihre Ankunfft zuerst hatten melden lassen, so gaben die Kayserlichen den Türckischen, (so, wie es unter denen Gesandten ubique bräuchlich, daß der letzt ankommende, wenn er dem erst angekommenen seine Ankunfft hat melden lassen, von dem erst angekommenen auch zuerst besuchet wird.) den 31. Januar. die erstere Visite; denen die Türcken den 1. Febr. die Gegen-Visite ab-

der

der Prærogativ, aus dem Alterthum der Monarchien angeführet, und irgends gewiesen worden, in welchen Zeiten man das Datum eines und des andern Königreiches setzen könne, hat nicht die Meynung, daß man eines dem andern vorziehen, sondern dem Leser zu urtheilen überlassen wolle, welcher unter allen wohl den festesten Grund und Beweiß seines Alters haben könne.

§. 2. **Aus dem Alterthum des Christenthums.** Denn gleichwie der Nahme eines Christen einem jeden Menschen, sonderlich aber denen Souverains, der höchste und liebste seyn muß; also hat man sonderlich die Bekehrung zum Christenthum, und die davon dependirende Præcedentz, in denen Conciliis, in welchen viel Potentaten und derer Gesandten erschienen, allegiret, dergleichen sonderlich in dem Baselischen, wie Æneas Sylvius lib. II. de gestis concil. Basil. fol. 50. erzehlet, und

statteten. Das besonderste, und das Kleider-Ceremoniel angehende, welches sich Kayserl. Majest. bey diesem Frieden bedunge, war, daß die Kayserl. Gesandten, Residenten, und ihnen Zugehörigen, sich hinführo an dem Türckischen Hofe ihrer eigen Landes-Tracht bedienen möchten, welches vorhin durch keine Tractaten von den Türcken hatte erhalten werden können. Wurde demnach dieser Stillestand mit fast eben denselben Ceremonien, als An. 1659. der Pyrenäische zwischen Spanien und Franckreich geschlossene Friede zu Stande gebracht, ubi titulo (Imperatoris vel Regio) pares etiam pari passu ambulaverunt. Welche in einem oder dem andern ad Bonum publicum vorgenommenen Actu, zugestandene Parität, dem Dignori nicht gäntzlich seinen Vorzug in Contestation setzen kan.

auch in dem Tridentiniſchen, nach Bericht des Petri Suavis hiſt. concil. Trident. lib. 8. geſchehen, in welchem letztern ſich der Frantzöſiſche Geſandte ſehr beſchweret, daß man ſeinem Principal, als Primo-genito Eccleſiæ, nicht den Rang für Spanien einräumen wollen. * Weil nun dieſes Argument, welches man aus dem Alter des Chriſtenthums hohlet, etwas zu Behauptung der Prærogativ gelten ſoll, ſo iſt hier zu zeigen unentbehrlich, zu welcher Zeit ein oder der andere Potentate und Königreich den Chriſtlichen Glauben angenommen.

1. Unter den Kayſern wird insgemein Conſtantinus M. für den erſten Chriſtlichen Kayſer gehalten, welcher etwan um das Jahr Chriſti 316. zu regieren angefangen. Man findet aber in dem Euſebio c. 11. & 12. daß ſchon ſein

* Aus der Chronologie iſt erweißlich, daß da dieſes Concilium An. 1545. den 13. Decembr. ſeinen Anfang genommen, in Spanien kein anderer König als Carolus I, der im Röm. Deutſchen Reiche zugleich Kayſer und unter den Carolis der V. war, geherrſchet. Weswegen es einen in Verwunderung ſetzen könne, aus was für Gründen Franckreich, und zwar Franciſcus I. dem damahligen Könige von Spanien, welcher zugleich Römiſcher Kayſer und Advocatus Eccleſiæ war, und auf deſſen Trieb ſolches Concilium endlich zu Stande kam, die Preſeance hat ſtreitig machen können. Wenn man aber die vorhergegangenen Kriege, welche dieſe zwey Potentaten lange Zeit mit einander geführet, in Betrachtung ziehet, ſo wird man gar leichtlich urtheilen können, daß des Königes in Franckreich Prætenſion des Vorſitzes für Spanien, nur bloß aus einer übrig gebliebenen Jalouſie gegen Carl den V. herrühret habe.

Va-

Vater Constantinus Chlorus, welcher auch Röm. Kayser war, das Christenthum angenommen. Seine Mutter Helena, des Königes Coli in Engelland Tochter, soll nach erst gemeldten Eusebii Bericht, durch ein Gesichte erinnert worden seyn, nach Jerusalem zu reisen, und daselbst den Ort des Leidens und Auferstehung JEsu Christi zu betrachten: welches sie auch gethan, und daselbst das Creutz Christi samt den Nägeln, mit welchen der Heyland an dasselbige geheffet gewesen, gefunden. Diese letztern hat sie ihrem Sohne mit zurückgebracht, der aus selbigen Pferde-Gebisse und Zäume, wie auch eine Sturm-Haube oder Helm, sich dessen im Kriege zu gebrauchen, verfertigen lassen. Dannenhero auch der heil. Ambrosius in dem Sermon, welchen er auf den Tod des Constantini M. gehalten, die Worte, welche bey dem Propheten Zacharia c. 14. v. 20. gefunden werden, und also lauten: **Zu der Zeit wird die Rüstung der Rosse dem HErrn heilig seyn.** allegorisch auf ihn gedeutet. Welcher Gestalt ihme hernach bey hellem und heiterem Himmel, als er gegen Maxentium in den Streit zoge, ein Creutz mit Griechischen Buchstaben, die im Latein in Hoc vinces! bedeuten, erschienen; wie er die Bibel sich allezeit vortragen lassen, viele Kirchen erbauet, it. das Concilium zu Nicæa A. 325. versammlet, und allerhand Actus Christianismi erwiesen, ist hier anzuführen gar nicht; das aber hingegen zu melden sehr nöthig, daß Constan-

tinus Magnus zwar als ein Christ gelebet, und was ein Christ glauben soll, geglaubet, aber anbey doch ein ungetaufftter Christ gewesen. Denn weil er sich vorgenommen hatte, die Tauffe gleichwie Christus, in dem Jordan zu empfangen, zu welchem Wasser er aber so bald nicht gelangen kunte, fiel er endlich in der Stadt Nicomedia in eine Kranckheit, und als er merckete, daß er davon nicht genesen würde, ließ er sich kurtz vor seinem Tode von dem alldortigen Bischoff Eusebio tauffen Anno 337. Dannenhero einige an dem rechten Christenthum dieses Kaysers zweifeln, und das Datum Christianismi nicht in seine Person und Familie setzen wollen; zumahlen da Julianus, welcher ein Sohn des Bruders Constantini Magni war, den Christlichen Glauben wiederum so schändlich verlassen, und das Heydenthum angenommen. Wenn man nun gleich den Anfang des Christenthums allererst von der Zeit, da Jovianus, des Juliani Successor, An. 363. regieret, rechnen wolte, weil er und die auf ihn folgenden Kayser immer Christlich gewesen, so verliehreten die Kayser in ihrer Prærogativ deswegen doch nichts, weil sie doch für allen andern Potentaten die Ersten bleiben, welche sich zum Christenthum bekehret.

2. **Franckreich** ist durch folgende Gelegenheit zum Christenthum bekehret worden: Weil sich Clodovæus der Frantzosen König, in Clotildem des Chilperici Königes in Burgundien Tochter verliebet, und sie ihm die Ehe mit dem

Be-

Bedinge versprochen, daß er solle ein Christ werden; so hat er es zwar zugesaget, aber zu vollziehen lange aufgeschoben, biß endlich die Allemannier, die ehmahlen aus Franckreich über den Rhein gegangen waren, und Deutsche Sitten angenommen hatten, ihr altes Recht auf Franckreich wieder sucheten, und selbiges mit Krieg überzogen. Als nun Clodovæus diesen Leuten bey dem Orte Jülich (andere sagen Tolbiack) unfern dem Rhein begegnete, und eine Schlacht lieferte, fingen die Frantzosen allbereits an zu weichen; da er aber der Clotildis Gott anrief, und das Gelöbniß thate, im Fall ihm dieser Gott den Sieg geben würde, ein Christ zu werden: hat er nicht nur den Sieg erlanget, sondern auch GOtt sein Versprechen gehalten. Daher ließ er sich A. 496. zu Rheims von dem heiligen Remigio taufen, wobey nicht nur eine Taube, oder wie andere wollen, ein Engel, das heilige Oehl oder die so genannte Ampullam Rhemensem, soll von Himmel gebracht; sondern auch die Könige wegen selbiger den Titul Primogenitorum Ecclesiæ Filiorum, und Christianissimorum, erworben haben. Es hätten sich aber diese Titul weit besser für die Römischen Kayser geschickt,* massen selbige, von Constantino M. an zu rechnen, gantze anderthalb Secula eher Christen worden, als die Könige in Franck-

* Hiervon wird unten c. 5. §. 1. n. 4. ad verba: pro Christianissimo Imper. Rom. ein mehrers anzumercken seyn.

reich, und also nothwendig Primogeniti Ecclesiæ, oder die Erstgebohrnen der Kirche, seyn müssen.

3. Spanien hat sonder Zweiffel ein sehr altes Datum des Christenthums, allein es will schwer, ja fast unmöglich fallen, denjenigen König mit Nahmen zu nennen, welcher den Christlichen Glauben am allererſten angenommen, und hernach selbigen in Spanien eingeführet: zumahlen da die Scriptores hierinnen einander so entgegen, und die alten Zeiten so verwirret seyn. Es erzehlet zwar Johannes Vasæus in seinem Chronico rerum Hispanicarum, die Bischöffe und Prälaten, welche schon zu und bald nach der Apostel Zeiten den Christlichen Glauben in Spanien fortgepflantzet; allein es ist auch zugleich bekannt, daß der Arianismus damahlen dermassen starck in Spanien eingenistelt war, daß man die Orthodoxiam Fidei nicht empor kommen ließ, so gar, daß der Gothische König Leogildus seinen Sohn Hermagid, bloß weil er den Catholischen Glauben angenommen, und den Arianismum verlassen hatte, etwan um das Jahr Christi 572. tödten ließ. Recaredo aber, der zweyte Sohn des Leogildi, welcher An. 586. zur Regierung kam, hat sich zu dem reinen Catholischen Glauben bekennet, und seine Unterthanen auch von dem Arianischen Irrthum gerettet, dannenhero er auch Catholicus & Orthodoxus genennet worden, und für den ersten recht Christlichen Gothisch-Spanischen König

nig zu achten ist. Allein die unter Roderico An. 713. angefangene Conquesten der Mauren in Spanien, welche dieses Land überschwemmeten, hat dem Christenthum gar wenig Platz darinnen verstattet, biß Pelagius, der aus dem Stamm und Geblüte der Gothischen Könige entsprossen war, nachdem sie ihn An. 726. zu einem Könige aufgeworffen, den Mauren wieder in etwas gesteuret; dessen Nachfolger auch als Christliche Könige, diesen Ungläubigen einigen Abbruch gethan, und das Christenthum wieder in die Höhe gebracht. Jedoch sind die Mauren nicht eher aus Spanien exstirpiret worden, biß zu den Zeiten Ferdinandi Catholici.

4. Engelland strecket den Anfang seines Christenthums gewaltig weit hinaus, indem die Englischen Historici darzuthun trachten, daß Joseph von Arimathia solle den Christlichen Glauben daselbst zuerst, und zugleich eine Art von Hag-Dorn gepflantzet haben, welcher des Jahres zweymahl, nemlich im May, und Weynachten, um Glasterburg, allwo dieser Josephus gestorben und begraben seyn soll, geblühet, welcher aber zu den Zeiten Cromwels ausgerottet worden; Sie sagen auch, daß Simon Zelotes, und Aristobulus, dessen letztern Paulus epist. ad Rom. cap. 16. v. 10. gedencket, die ersten Bischöffe in Engelland gewesen, ja Petrus und Paulus selbst alldort sollen geprediget haben. Sonst statuiren sie, daß König Lucius der erste Christliche König gewesen, wel-

welcher An. 180. von zweyen Priestern, Fuga-ce und Damiano, welche der Pabst Eleutherius dahin gesendet, getauffet worden, daß er Bischöffe eingesetzet, Klöster und Schulen gestifftet, und Müntzen prägen lassen, auf welchen ein Creutz zu sehen gewesen. Und ob auch gleich in folgenden Zeiten, und sonderlich bey Regierung Diocletiani, die Verfolgung der Christen biß in Engelland gedrungen, und Albanus ihr erster Märtyrer worden, auch Emerita des Königes Schwester, um des Christlichen Glaubens willen verbrennet, und 11000. Jungfrauen verjaget worden; so hat sich doch die Christliche Religion sonderlich daselbst gegen gemeldte Persecutiones erhalten, so daß der heil. Bernhardus von diesem Königreiche gerühmet, daß es omnium totius Europæ Monasteriorum Parens & Altrix sey, und Howel de Præced. part. 1. sect. 2. p. 11. erweiset, daß Engelland in vielen Päbstlichen Schreiben Primogenita Ecclesiæ genennet worden. Als auch nachgehends das Christenthum in Engelland wiederum zu fallen begonnen, habe der Pabst Gregorius Magnus zwey, einen des Nahmens Augustini, den andern Melili, nebst einigen Benedictiner-München dahin gesendet, welche Christum auf das neue verkündiget, und Ethelbertum der Sachsen König, im Jahr 506. zum Christlichen Glauben bekehret.

5. Schweden ist mit gar schweren Umbständen und unter folgenden Königen zum Christlichen Glauben gediehen. Anno Christi 829. wur-

de

de von dem Kayser Ludovico Pio, Ansgarius ein Münch aus dem Kloster Corvey, der nachgehends auch Bischoff zu Bremen worden, an den König in Schweden Biorn gesendet, ihn zum Christlichen Glauben zu bekehren; welchem aber gemeldter König schlechtes Gehör gab, sondern wolte viel lieber seines Reiches, wie auch hernach geschahe, verlustig, als ein Christ werden. Dessen Nachfolger Amund stellete eine grosse Verfolgung wieder die Christen an, in welcher Hilardus ein Priester, jämmerlich ermartert wurde. Nach diesem Amund wurde Olaus I. König, zu welchem besagter Ansgarius um das Jahr 853. wieder kam, und einen neuen Versuch that, der ihm auch gelunge; massen sich Olaus tauffen ließ, und viele seiner Unterthanen seinem Exempel folgeten; allein es bekam ihm der neue Glaube weltlicher Weise gar übel. Denn als eine grosse Theurung in Schweden einfiel, und die noch Heydnischen Schweden davor hielten, selbige würde nachlassen, wenn man den Göttern zu Upsal opfferte; Olaus aber es ihnen durchaus nicht verstatten wolte; wurde ihm die Schuld des Mißwachses und Theurung beygemessen, und er deswegen von dem Volcke selbst den Götzen aufgeopffert, und zu einem Märtyrer gemachet. Ihm folgete sein ältester Sohn Ingo, und nach ihm Ericus, welcher der Zauberey sehr ergeben war, und sonderlich einen Hut trug, mit welchem er die Winde drehen kunte wie er wolte: ferner Ericus Segherell

herfell, und denn sein Sohn Ericus Stenchil, welcher sich des Christlichen Glaubens mit grossem Eyfer annahm, und von dem Bischoff zu Hamburg zwey Priester, Adelwarth und Stephan, nach Schweden, zu den Zeiten Kayſers Ottonis III. beruffete, welche eine grosse Menge der Heydnischen Schweden tauffeten. Als er aber aus dem Heydenthum ein Ende zu machen, den Götzen-Tempel zu Upsal zu zerstören, und bey Lebens Straffe, daß man den Göttern nicht mehr opffern solte, verbiethen ließ, schlugen ihn seine Abgöttischen Unterthanen, samt oben gemeldten zwey Hamburgischen Priestern todt, und verbrenneten sie. Sein Bruder Olaus Scotkonung, blieb gleichwohl der Christlichen Religion affectioniret, und sendete an den König Ethelred in Engelland, ihn ersuchende, daß er ihme einige Christliche Prediger zusenden wolle, bekam auch drey gottsfürchtige Männer, Sigfried, Esching, und David von dannen, unter welchen, als sie ankommen waren, Sigfried den König Olaum Scotkonung tauffte, davon man biß Dato den Brunnen in Schweden zeiget, bey welchem dieses geschehen. Seinem Exempel folgete eine grosse Menge des Volckes, so daß von dieser Zeit an sich die Christliche Religion durch gantz Schweden ausgebreitet, und auch beständig darinnen verblieben ist.

6. Dännemarck rechnet es von Haraldo dem VI. an, der aus der Familie der Norwegischen Könige der Dritte war, und zu Mayntz durch den Bischoff

Bischoff von Hamburg Ansgarium, welcher auch den König Olaum I. in Schweden zum Christenthum bekehret, etwan um das Jahr Christi 814. getauffet worden: wiewohl auch einige dieses Lob Erico, des Haraldi Bruder, beylegen. Doch Gormo oder Wurmo hat die Christen wiederum hefftig verfolget, wurde aber etwan um das Jahr 886. vom Kayser Ottone I, welcher Krieg gegen ihn führete, weil die Dähnen wider das Völcker-Recht seine Gesandten erschlagen, überwunden, und zum Christlichen Glauben gebracht. Sein Sohn Harald der VII. continuirte im Christenthum; aber Haraldi Sohn Svenotto fiel wiederum ab, und verdrängete auch den Vater aus dem Reiche: wurde iedoch von den Wenden gefangen, und nach geschehener Rantzion, von dem König in Schweden Erich dem VII. ins Elend verjaget. Da flohe er zu den Schotten, und wurde bey ihnen zum Christenthum angewiesen, daher nach Erichs Tode wieder auf den Dänischen Thron erhoben, von dem Bischoff zu Hamburg Adalgo gegen das Ende des 9. Seculi getauffet, und vom Kayser Ottone als Pathen, aus selbiger gehoben, auch sein Königreich mit Bischöffen und Priestern überall versehen, und also das Christenthum in Dänemarck etabliret.

7. Portugal hat mit Spanien, dessen es in alten Zeiten ein Antheil gewesen, wegen des Christenthums fast gleiche Beschaffenheit; denn nachdem Lusitanien, nebst dem übrigen

Spa-

Spanien unter dem letzten Gothischen Könige Roderico in der Mauren Gewalt verfallen, ist von dem Christenthum in selbigem wenig übrig geblieben, biß etwan An. 1089. ein braver Held, Namens Henricus, von Besancon gebürtig, welcher ein Descendent des Hugonis Capeti gewesen seyn soll, zu Alphonso dem Könige in Castilien und Legion kommen, und ihme wider die Mauren beygestanden. Diesem hat Alphonsus zur Danckbarkeit seine natürliche Tochter Theresiam zur Gemahlin, und zum Heyraths-Gut dasjenige, was die Christen in Portugal den Mauren abgenommen hatten, gegeben, iedoch mit der Condition, daß er ein Vasall vom Königreich Legion seyn, und sein Land unter dem Titul einer Grafschafft besitzen solle. Dieser nun war zwar für den ersten Christlichen Regenten, nicht aber für den ersten Christlichen König in Portugal zu achten; weil aber der Præcedentz-Streit nicht zwischen Königen und Grafen, sondern zwischen Königen oder Majestäten schwebet, und also, wie oben gemeldet, vor Alphonso dem ersten Portugiesischen Könige, und vor dem Jahr 1139. nur Grafen und Fürsten dieses Reich beherrschet: So kan man in Regard des Alterthums der Christlichen Religion, diesen Königen kein älteres Datum zueignen.

8. Ungarn soll, nach etlicher Meynung, schon zu den Zeiten des Ungarischen Fürsten Zoltan, welcher von dem heiligen Adalberto, etwan um das Jahr Christi 744. getauffet worden,

den

den Anfang zum Christenthum gemacht haben. Andere aber setzen denselben in die Person des Gaisa, und in das Jahr 979, machen auch diesen zum ersten Könige in Ungarn. Von dessen Sohne, Stephano dem Heiligen, ist wohl gewiß, daß er von dem Pabst, oder wie andere behaupten wollen, von dem Kayser Otto dem III, An. 997. zum ersten Christlichen Könige erkläret, und ihm eine güldene Crone, nebst einem doppelten Creütze, welches noch im Ungarischen Wapen zu sehen, zugesendet worden sey.

9. **Böhmen** ist, nach Bericht des Æneæ Sylvii cap. 22. p. m. 52. unter dem Zehnten seiner Hertzoge, welche es regieret haben, nemlich dem Borsivojo, um das Jahr 995. zu der Zeit als der Kayser Arnolphus in Deutschland regieret, von dem heiligen Methodio, Ertz-Bischoff in Mähren, zum Christenthum bekehret, und gedachter Fürst Borsivojus mit seiner Gemahlin Ludmilla, welche wegen ihres heiligen Lebens-Wandels und gethaner Wunderwercke sehr berühmt ist, von dem Methodio getauffet worden: Wiewohl Henelius in seiner Schlesischen Chronica lib. 1. c. 11. p. 32. meldet, daß Böhmen schon An. 895. und also 100. Jahr eher als Æneas Sylvius setzet, zum Christenthum bekehret worden, und das bey dem Ænea Sylvio gesetzte Datum für einen Druckfehler hält.

10. **Pohlen** ist unter dem Fürsten Miecislao An. 964. auf folgende Art zum Christlichen Glauben

ben bekehret worden. Gedachter Fürst hatte schon unter seinen Unterthanen einige die sich zum Christenthum bekenneten, aber aus Furcht für ihrer Heydnischen Obrigkeit nur in den Wäldern und abgelegenen Orten ihren Gottes-Dienst halten kunten. Nachdem nun Miecislaus, als ein Heyde, der Viel-Weiberey ergeben war, doch aber keine Erben mit ihnen erziehlen kunte, riethen ihm einige Deutsche Christliche Personen, welche sich an seinem Hofe befanden, er solte das Heydenthum und die Heydnischen Weiber verlassen, und sich eine Christliche Gemahlin beylegen lassen; welches er auch thate, und Dambrovvkam, Boleslai des XIV. Hertzoges in Böhmen, der ein Bruder des heil. Wenceslai, den er auch erschlagen hatte, war, Tochter heurathete, bevor er aber mit dieser Printzeßin Beylager hielte, sich in Gnisen tauffen ließ. Es soll dieser Miecislaus auch den Gebrauch eingeführet haben, daß die Pohlen, wenn bey der Messe das Evangelium gesungen wird, den Sebel halb ausziehen, und nicht eher wieder in die Scheide stecken, biß die Worte: Gloria Tibi Domine! im Chor gesungen werden, dadurch anzudeuten, daß sie bereit seyn für den Christlichen Glauben zu streiten. Wurden also den 7. Martii oben bemeldten Jahres, welches damahlen der Dinstag nach dem Sonntag Lætare war, alle Heydnischen Götzen-Bilder zerbrochen und verbrennet; Zu dessen immerwährendem Gedächtniß noch biß auf den heutigen Tag, in

vielen

vielen Orten des Königreichs Polen und Hertzogthums Schlesien, welches damahlen zu Polen gehörete, und ebenfalls zum Christenthum bekehret wurde, an dem Sonntag Lætare die Kinder mit Mayen in den Städten singende herum gehen, und auf den Dörffern der Tod und Popel ausgetrieben wird.

11. Moscau rühmet sich, daß es den Anfang des Christenthums schon von dem Apostel Andrea, des Simon Petri Bruder empfangen, welcher über den Pontum Euxinum aus Griechenland geschiffet, und hernach durch den Fluß Borysthenes biß nach der Stadt Kiow kommen, die Inwohner daselbst getauffet, sie die Erkäntniß GOttes, wie auch das Creutze zu machen, und sich damit zu segnen gelehret: von dar wäre er nach Novogrod gereiset, allwo er das Christenthum gepflantzet: und als solches geschehen, sey er über die Ost-See, und um Europa durch das Mittelländische Meer nach Rom gesegelt, von dar endlich in Peloponneso oder Morea ankommen, allwo er unter dem Könige Ægo Antipatre wäre gecreutziget worden. Die Inwohner von Novogorod aber haben in ihren geschriebenen Annalibus eine Tradition, daß ein gewisser Heiliger, Antonius genennet, über den Belt und den Lacum Ladoga, durch den Wolga-Fluß auf einem Mühlstein, welchen er statt eines Schiffes gebrauchet, in ihre Stadt Novogorod kommen, und das Evangelium daselbst geprediget, deme zu Ehren die Inwohner nachmahlen ein schönes

Kloster

Kloſter in der Stadt erbauet, worinnen dieſer Mühlſtein biß auf den heutigen Tag verwahret, und denen Pilgrim gezeuget wird. Allein es muß des heiligen Apoſtels Andreæ, als auch des heiligen Antonii Bekehrung zum Chriſtenthum, welche ſie in Reußland angefangen, nicht länge gedauret haben, weil man in der wahren Hiſtorie findet, daß biß auf das Jahr Chriſti 955. in dieſem Reiche lauter Heydniſche Regenten geherrſchet biß endlich die Princeßin Ola oder Olga, des Fürſten Igor Gemahlin, nach dem Tode ihres Mannes, die Regierung an ſtatt ihres unmündigen Sohnes Stoslai (andere nennen ihn Igor) geführet, nach Conſtantinopel zu dem damahligen Kayſer Johanni Zimiſco gereiſet, ſich An. 955. taufen, und den Nahmen Helena geben laſſen: Welcher Kayſer ſie als Pathe reichlich beſchencket, und wieder nach Hauſe begleiten laſſen. Dieſe Ola iſt noch heut zu Tage bey den Ruſſen in groſſer Veneration, indem ſie nicht allein von ihnen Imago Solis, weil ſie das Land gleich einer Sonne mit dem Licht des Chriſtlichen Glaubens erleuchtet, genennet, ſondern auch unter die Heiligen gezehlet, und ihr Gedächtniß-Tag den 11. Julii feyerlich begangen wird. Ihr Cörper iſt in der Kirche der Stadt Pereslaw begraben. Ob ſie nun gleich als eine Chriſtin geſtorben, ſo hat ſie doch ihren Sohn Stoslaum durchaus nicht bereden können, das Chriſtenthum anzunehmen, weil die Heydniſche Abgötterey ſein Hertze zu ſehr eingenom-

genommen hatte, dannenhero das Christenthum wieder in das Stecken geriethe; biß des Stoslai unächter Sohn Woldemir aufs neue, und zwar durch folgende Gelegenheit, das Christenthum angenommen und eingeführet. Er hatte seine zwey Brüder, welche aus ehelicher Geburth waren, Olega und Javopolck überwunden, und nachdem er den letzten erschlagen, dessen Frau, die ehemahlen eine Religieuse in Griechenland gewesen war, beschlaffen, und anbey wohl 800. Kebs-Weiber gehalten, und war mit einem Worte, ein Heydnischer und wilder Regente. Weil er sich aber gantz Reußland, welches vorher in unterschiedene Herrschafften war zertheilet gewesen, unterwürffig, und sich bey andern Potentaten ansehnlich und formidable gemacht, sendeten einige an ihn, und liessen ihm zu seinem mächtigen Regiment gratuliren: anbey aber auch ersuchen, den Christl. Glauben anzunehmen; welches Ansuchen er auch bey sich Statt finden, weil aber im Christenthum allerhand Secten befindlich waren, sich erkundigen ließ, welche Art der Christlichen Religion die beste und ihm gefälligste seyn möchte; da er dann die Griechische oder Constantinopolitanische, welcher seine Groß-Mutter die Ola, auch schon war zugethan gewesen, allen andern vorzoge, und demnach an den Constantinopolitanischen Kayser Basilium und Constantinum eine Gesandschafft abfertigte, und ihnen melden ließ, daß er seine Göt-

tzen und Kebs-Weiber abschaffen, und sich zu dem Christlichen Griechischen Glauben bekehren, auch ihnen die Stadt Corsum nebst einigen an dem Ponto Euxino habenden Landschafften gutwillig abtreten wolte, wenn sie ihm ihre Schwester Annam zu einer Gemahlin geben wolten. Welches als sie ihm versprachen, ist er mit den zweyen Constantinopolitanischen Kayfern bey Corsum zusammen kommen, hat sich daselbst tauffen, trauen und Basilium nennen lassen: worauf zu Kiovv ein Metropolitan, zu Novogrod ein Ertz-Bischoff, in andern Städten aber Bischöffe und Popen eingesetzet, das Christenthum etabliret, und die Inspection dem Patriarchen zu Constantinopel übergeben worden: Welches etwan um das Jahr 989. geschehen. Dieses nun ist das eigentliche Datum des eingeführten Christianismi in Moscau, welches der Czaar Jvan Basilovvitz, in der Antwort auf die Bekenntniß Johannis Rahitæ, eines Polnischen Theologi, welcher An. 1570. bey der Gesandschafft nach Moscau Königes Sigismundi in Polen, gegenwärtig war, mit folgenden Worten selbst bekennet: Baptizantur nostri in nomine Dei Patris, Filii & Spiritus Sancti, postquam primus Progenitor, beatus ille & Magnus Czaar Wolodimirus, divinitus illustratus nomen Basilii ad mysticam undam nactus est, a quo tempore usque ad hanc diem, non Rossiaca, sed Christiana appellatur Fides nostra.

§. 3.

§. 3. Von der Macht, krafft welcher ein Souverain dem andern überlegen. Perus de Præcedentia Hominum, disputiret zwar in seiner XI. Quæstion, ob die Fürsten ratione Potentatus unter sich differiren: allein man darff nur die Historiam alter und neuer Zeiten ansehen, so wird man wohl gewahr und überzeiget werden, daß einer mächtiger als der andere, und demnach auch höher geachtet seyn will als der Schwächere. Status enim militaris, (in welchem die Macht am meisten kentlich) prævalet togato, quia & invitis leges præscribit, quod est signum superioritatis & prærogativæ. * Furstenerus hat in seinem Tractat, welchen er de Suprematu geschrieben, die Billigkeit dieser Præcedentz auszuführen, sich hefftig bemühet; Bodinus aber de Republica, erzehlet unterschiedene Arten, wie einer Tenuior, und per consequens Inferior als der andere, könne genennet werden: als

1. Clientela, durch das Schutz- oder Schirm-Recht, vermöge dessen ein Schwacher doch an sich selbst Souverainer Herr oder Etat, unter der Protection eines andern Mächtigern

* Deswegen macht Herr B. von Pufendorf in seinen Dissertationibus Academicis selectioribus p. 179. den Schluß: Daß es nicht nur unvernünfftig, sondern auch verwegen gehandelt seyn würde, mit demjenigen, welcher das Vermögen uns zu nutzen oder zu schaden hat, über den Vorsitz streiten wollen; Massen doch die nachdrücklichste Art die Præcedentz für einem andern zu begehren sey, daß einer auf seinen Degen schlagende spreche: Si vos non vultis, hic faciet.

oder seinem Patrocinio stehet, und deswegen Ursach hat den Mächtigern zu veneriren, oder wie die Lateinische Phrasis lautet, comiter habere. Diese Clienten sind nun zwar nicht sub Dominio, sondern nur Patrocinio eines andern, ohne einige Verletzung Ihrer Majestät oder Superiorität;* iedoch werden sie, wie Sylla und Proculus bey dem Appiano redet, dem, dessen Clienten sie sind, und unter dessen Patrocinio sie stehen, an Autoritate, Dignitate und Jure nicht gleich gerechnet, ** weil wie

* Man hält sonsten zwar dafür, Clientelam *primum* esse subjectionis gradum; iedoch so lange eine in Clientela alterius stehende Majestät, sive Personalis sive Realis, (dergleichen die souverainen Republiquen,) als ein *Secius fœderatus* angesehen wird, er sey nun æqualis oder inæqualis, so bleibet er doch nur Amicus eines Potentioris, nicht dignioris Amici, und wird deßwegen nicht dessen Subditus, sondern behält sein Imperium summum, und die an selbigem klebende Prærogativ, ungeachtet dem Stärckeren, und ihn per modum Conventionis schützenden, zuweilen das Directorium, in denen das Jus Clientelæ betreffenden Sachen, zugestanden wird.

** Dieses geschiehet zwar bisweilen, aber mehr de Facto, als de Jure. Denn wie Richard Zoucheus in seinem Tractat de Jure & Judicio Feciali part. 2. sect. 2. quæst. 4. saget: Sæpe tamen accidit, ut sub specie Patrocinii & Fœderis, inferiores superiorum (sc. potentia) Imperio subjiciantur. Ita Thessalos in specie, fuisse liberos revera sub Imperio Macedonum, notat Polybius, & Latini querebantur, se sub umbra fœderis Romani servitutem pati: quæ contingunt ex patientia, cum ad Tutelam Præsidia inducuntur, & cum fœdus inæquale in perpetuum factum est. Daß aber das Jus Patrocinii, Protectionis oder Clientelæ, wenn es bey seinem rechten Gebrauche

Andro-

Andronicus Rhodius gesaget, amicitiæ inter dispares (scilicet potentia, non dignitate,) hoc est proprium, ut potentiori plus honori, infirmiori plus auxilii deferatur. Es lassen sich auch zu Erläuterung der Prærogativ, welche aus diesem Jure Clientelæ gezogen werden könte, der Tractat welchen George Gumpelzhaim de jure Clientelæ, und Martin Mayer a Schönberg de Advocatia armata geschrieben, gar nützlich gebrauchen.

2. Tributi solutione. Diese diminuiret sonder Zweiffel die Superiorität oder Parität eines sonst summum Imperium habenden Fürsten, in Regard desselben, dessen Pensionarius oder Tributarius er ist; weil es ein unfehlbahres Kennzeichen der Schwäche eines Regenten, und also nach des Appiani Ausspruch, talis confessio infirmitatis de dignitate aliquid delibat. Denn es werden dergleichen Tributa doch mei-

gelassen wird, dem Clienten an seiner Dignität und Superiorität nichts benehme, erhellet daraus, daß Kayserl. Majestät von Caroli M. und Ottonis I. Zeiten an, noch bis auf den heutigen Tag, wie aus dem 1. §. der Capitul. Leopoldi I. und Caroli VI. deutlich zu ersehen, Protector oder Advocatus des Pabsts zu Rom genennet, und dazu constituiret wird: man wird aber, sonderlich in den neueren Zeiten, kein Exempel anzuführen wissen, daß Kayserl. Majestät in der Qualität eines Advocati Pontificis summi, selbigem seine hergebrachten Jura und Præcedenz hätte strittig machen wollen, sondern es ist vielmehr bey der Zusage, welche Kayser Otto I. dem Pabst Johanni, gemeiner Rechnung nach dem VIII. gethan, geblieben quod Sanctam Romanam Ecclesiam & ejus Rectorem (Pontificem) secundum posse suum exaltare velit.

ſtens a Regibus victis, oder von denen die ſich befürchten überwunden zu werden, geliefert: nun aber iſt die Autorität Victoris allerdings ſuperior Victo, weil dieſer letztere gleichſam Quartier bitten, und ſeine Freyheit, die in Gefahr ſtehet, durch die Penſion ranzioniren muß. Dannenhero die in heiliger Schrifft hin und wieder befindliche Redens-Arten, **daß ſie ihm Geſchencke brachten**, wenn man die Umſtände recht betrachtet, nichts anders als dergleichen Tributarios andeutet, welche den Krieg dadurch abgekaufft, und die Freundſchafft cum Potentiori zugleich unterhalten. Scheinet auch daß Bodinus nicht unrecht ſaget: Quoties offenſionibus acceptis Tributum a victoribus imperatur, victi dignitatis prærogativam amiſiſſe videntur; quia non eſt æquum, ut qui jura majeſtatis ac dignitatem ſine diminutione ſervavit illæſo ſtatu, ei, qui antea ſuperior, poſt, accepta clade in alterius clientelam conceſſit, aut tributum ſolvere cogitur, dignitate cedat. Jedoch muß man die anführende Exſolution einer Penſion oder Tributs, auch nicht ſo hoch ſpannen, und etwan ſtatuiren, daß ein Souverain, der einem Gewaltigern Tribut erleget, allemahl Dignitate Inferior ſey. Denn es kan, und iſt auch etwan ſchon geſchehen, daß eine gewaltige, unruhige und Conqueten zu machen begierige Nation, unter Anführung eines Haupts, ein Reich und deſſen Haupt, mit welchem es ratione der Dignität und Prærogativ in keinen Vergleich kommet, überwindet, und

und selbiges tributbar machet, woraus aber nicht zugleich folget, daß ein dergleichen Conquerant oder Victor, victo dignitate superior sey; sonsten würde das Absurdum daraus folgen, daß zu Zeiten Ludovici IV. oder Infantis, da die Ungarn diesen Kayser bey Augspurg schlugen, und er genöthiget war, ihnen einen jährlichen Tribut zu erlegen, Digniores als die Deutschen, und ihr Heerführer dem Röm. Kayser vorzuziehen gewesen. Ein gleiches müste man von Spanien in Regard der Mauren, welchen letztern jene so gar Jungfrauen zum Tribut erlegen musten, und von vielen andern Königen und Königreichen sagen; deñ so wenig ein vornehmer Herr, der mit einem Geringeren Proceß führet, dadurch von seiner Præcedentz etwas verlieret, ob er gleich pro redimenda Vexa, oder des Litigirens entübriget zu seyn, dem Geringeren etwas Geld giebet; so wenig ist auch derselbe Potentat, der einem andern, von allem Anfall befreyet zu bleiben, Tribut erlegen muß, demselben welcher ihn empfänget, nachgesetzt. Noch weniger aber kan man einen Tribut erlegenden Potentaten für einen Subditum ausschreyen, massen der Subditus ex debito, dieser aber ex pacto, den Tribut abführet, und jener seinem Superiori, dieser aber seinem Victori selbigen erleget.

3. Nexu Feudali, oder durch das Lehn-Recht. Grotius wendet in seinem gelehrten und berühmten Tractat, welchen er de Jure Belli & Pacis geschrieben, lib. 1. c. 3. §. 23. den grösten

Fleiß an, diejenigen Könige, welche ihre Königreiche per modum Feudi haben, von aller Inferiorität in Regard eines andern Königes zu retten: und meyne, daß dergleichen Obligatio feudalis einem Könige so wenig Summitatem Imperii, als wenig sie einem andern Vasallen von geringer Condition die Libertät benehme, und hält davor, es sey eine solche Königliche Lehns-Tragung nichts anders als eine Species Fœderis inæqualis, quo alter alteri operam pollicetur, alter alteri præsidium & tutelam; und ob auch gleich wegen Begehung gewisser Criminum, sonderlich der Felonie, ein solch Reich verlohren gehen kan, so hält er es dennoch pro summo, und distinguiret inter Rem (vel Regnum ipsum) & inter Modum rem (vel regnum) habendi. Andere hingegen sind gar anderer und dem Grotio entgegen stehender Meynung, indem sie ihm entgegen setzen, daß ein König, welcher ein Reich beneficio Feudi beherrschet, in Materia Majestatica dem Domino directo subordiniret, ihn zu ehren, Lehns-Pflicht (Servitia feudalia) zu thun, und treu zu seyn, verbunden, und die Königliche Würde dem Domino infeudanti zu dancken, folgentlich allerdings einige Dependentz von ihm habe, und machen daraus folgende Schlüsse:

1. Quod id, quod dependet, non possit esse summum.
2. Quod is, qui ob feloniam regno privari, pœnæque subjici possit, omnino inferior aut impar sit pœnam infligenti, imo vix Majestate formaliter sumpta gaudeat.

Es läſſet ſich hier nicht beurtheilen, welche unter dieſen differenten Meynungen die ſicherſte ſey: * jedoch ſcheinet aus dem oben angeführten Ceremoniali Romano, daß in der Päbſtl. Capelle die Opinion des Grotii prævalire, maſſen man den König von Sicilien (unter welchem Nahmen ſonder Zweiffel der von Neapolis mit verſtanden wird) und den König von Böhmen, obgleich jener ein Vaſall des Pabſtes, dieſer des R. Kayſers und Reiches, dennoch andern Königen, die niemands Vaſallen ſind, nicht nur gleich geachtet, ſondern auch vorgeſetzet. Wiewol dieſe Competentz der Prærogativ des Königs von Neapel und Böhmen als 2. infeudireter Könige, mit andern die etwan den Rang für ihnen prætendiren möchten, ziemlich lange ſopiret geweſen; maſſen die Könige in Spanien jenes, u. die Allerdurchl. Ertz-Hertzoge von Oeſterreich und R. Deutſchen Kayſer dieſes beſeſſen, und ſonderlich in Böhmen der Dominus directus mit dem Vaſallo meiſtens confundiret geweſen. Man wird aber nun gewärtig ſeyn

* Ohne Zweiffel iſt die ſicherſte Meynung diejenige, welche dem Juri Feudali und Gentium die gemäſſeſte. Nun aber läſt ſich aus den Principiis beyder allegirter Rechte unſchwer ſchlieſſen, daß da die Obligation eines Vaſallen perſonalis iſt, ein Vaſall, er ſey der Würde nach ſo hoch er wolle, ſein Lehns-Land nicht gantz alleine beſitze, ſondern conjunctim mit dem Domino directo, und gleichwie etwan ein paar Ehe-Leute ein Corpus morale conſtituiren, ſo iſt auch der Dominus directus und deſſen Vaſall nur für ein Corpus zu achten, folgendlich kan er für ſich alleine unmöglich beſtehen; und alſo iſt des Vaſallen Majeſtät dem Domino directo ſubordiniret. Quod autem ſubordinatum, non poteſt dici ſummum.

müssen, was der Hertzog von Savoyen als erklärter König von Sicilien, * künfftig für einen Rang prætendiren und erhalten werde.

4. Legum alterius Admissione, wenn ein Potentate oder Königreich, sich der von einem auswertigen Potentaten gegebenen Gesetze gebrauchet. Nun ist es zwar bekannt, daß das Jus Leges ferendi ein Jus Majestaticum sey, und also niemand formaliter Gesetze geben könne, als der oder diejenigen, welche Summum Imperium, oder dieses Recht ex privilegio haben: hingegen aber auch solchen Gesetzen niemand als der ein Subditus und im Territorio ist, zu gehorchen verbunden; extra territorium enim Jus dicenti impune non pare-

* Zu dieser Ehre gelangte er durch den Utrechtischen Frieden-Schluß An. 1713, obgleich mit Contradiction ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät Caroli VI; wie ihn denn auch gar wenig Europäische Souverains dafür erkennet haben. Nachdem aber der Duc d' Anjou, itziger König in Spanien, An. 1719. und folgende Jahre Sicilien feindlich anfiel, so widersetzten sich ihm doch Kayserliche Majestät mit Hülffe der Engeländer so gewaltiglich, daß er letztens gezwungen wurde, solche Insul und Königreich zu evacuiren, und Kayser Carol. VI. in dessen Besitz zu lassen; Savoyen aber wurde dafür die Insul Sardinien gegeben. Ob aber Sicilien gleichwie Neapolis „ein Lehn vom Röm. Stuhl? solches hat der berühmte Cardinal Baronius in dem XI. Tom. seiner Annalium behaupten wollen, durch welche seine Meynung er den König in Spanien so gar offendiret, daß nicht nur genennter XI. Tom. in den Spanischen Landen zu verkauffen verboten; sondern auch dieser Cardinal, von der sehr nahen Hoffnung Pabst gewehlt zu werden, excludiret wurde; hat es demnach mit der Lehns-Gerechtigkeit des Pabsts über Sicilien keine Gewißheit.

tur.

tur. Wenn nun eine Majestät, die von einer andern Majestät etablirten Leges, wegen der darinnen enthaltenen Gerechtigkeit und Billigkeit, auch in seinem Lande einführet, so thut er selbiges nicht als ein Subditus, sondern als ein Imitator Boni, und gelten alsdenn diese fremde eingeführeten Gesetze, nicht Authoritate dessen der sie gemacht, sondern dessen, der sie in seinem Reiche eingeführet. Dannenhero nicht zu schliessen, daß ein Potentate oder Reich, welches sich der Gesetze eines auswertigen Potentaten bedienet, jenem Inferior sey. Denn wer wolte doch wohl behaupten können, daß die Römer, indem sie von den Griechen die bekannten Leges duodecim Tabularum holen lassen, sich dadurch dem Imperio der Griechen unterworffen hätten, oder ihnen Inferiores worden wären? und wo man sonsten keine andern Beweißthümer hätte, daß Polen ehemahlen dem Deutschen Reiche unterwürffig gewesen, so würde das Argument, daß sie sich des Magdeburgischen Rechtes bedienet, von schlechtem Nachdruck seyn. Ja man müste auch statuiren, daß die Röm. Monarchie, als sie unter Regierung des Kayserß Tiberii Claudii in seinem höchsten Flor war, gleichwohl den Legem Rhodiam von den Inwohnern dieser Insul, weil darinnen gute Verfügung wegen der Seefahrenden und Handelschafft enthalten war, angenommen, sich dessen gebrauchet, und endlich selbigen Legem so gar dem Corpori Juris einverleibet, dadurch

durch denen Rhodenſern Inferior, oder gar von ihnen wäre Dependent worden: welches aber wieder alle Fundamenta hiſtorica, und bey nahe auf ein Abſurdum hinaus lauffen würde. Und wem iſt unwiſſend, daß diejenigen Königreiche, welche ſich von der Jurisdiction des Pabſtes entzogen, gleichwohl noch biß Dato in vielen Stücken das Päbſtl. Recht behalten, und dem Juri Civili vorziehen? wodurch aber nicht inferiret werden kan, daß ſie den Pabſt noch für ihren Oberen erkennen, ſondern ſie haben es darum behalten, weil ſie in dem Jure Canonico mehr Billigkeit und beſſern Entſcheid der Caſuum finden, als ſie aus dem Jure Civili ziehen können. Ich weiß wohl, daß Arturius Duck in ſeinem Tractat de Uſu & authoritate Jur. Civil. hin und wieder darzuthun trachtet, daß faſt alle Reiche Europæ ſolches Jus Civile oder Romanum introduciret, und alſo einige Dependentz von den Römiſchen Kayſern gehabt; allein man muß ſich dabey auch beſcheiden, daß die meiſten derſelben Reiche von den Römern überwunden, zu Provintzien gemacht, und das Jus Romanum, Jure & impoſitione Victoris, non ſpontanea Receptione, in ſelbigen eingeführet: und als auch nachgehends das Imperium der Römer in ſolchen Reichen aufgehöret, es dennoch, theils weil man ſich daran gewehnet, theils weil man es für gut befunden, geraume Zeit behalten worden; ja noch biß auf den heutigen Tag wird in einigen Provintzien Franckreichs,

und

und in Engelland in Curia des Connestabilis, wie auch Admiralis, das Jus Civile oder Kayser-Recht in subsidium gebrauchet. Wer wolte aber sagen, daß diese Reiche und Könige, deswegen Inferiores wären, als das Römische Reich, (ob sie es gleich aus andern Ursachen sind) oder gar von diesem dependireten? Und damit die Præcedentz oder Superiorität, welche etwan ein Potentate über denselben, der seiner Vorfahren Leges in seinem Reich eingeführet, prætendiren möchte, gantz krafftlos würde; so haben die Könige in Spanien sub capitali Pœna verboten, Romanorum Leges pro Jure in regnis suis venditare. So ist auch bekannt, daß Ferdinandus Catholicus die Leges Tauri (von der Stadt Toro, allwo sie promulgiret worden, also genennet,) in Spanien eingeführet. Ingleichen hat Philippus Pulcher in Franckreich, und das Parlament zu Paris durch ein Edict erkläret, ne quis Romanorum Leges majorum suorum moribus & legibus opponeret. Und was in Franckreich anitzo für ein Recht gelte, werden diejenigen wissen, denen der Codex Ludovicianus etwan bekannt ist. Andere Königreiche zu geschweigen.

§. 4. Das vierte Fundament der Præcedentz, wird von der **Vielheit der Königreiche**, die ein Potentate beherrschet, und folgentlich von der Weitläufftigkeit seines Imperii hergenommen. Denn ob gleich ein ieder natürlicher Cörper, sein eigenes und besonderes Haupt haben muß, und

ein

ein Haupt nicht vieler Leiber Haupt seyn kan, so gehet es doch in denen moralischen Cörpern gar anders her, derer viele nur ein Haupt haben können; also findet man in Europa mehr als einen Souverain, welcher mehr als eines Königreichs Herr ist, v. gr.

1. Der Röm. Deutsche Kayser, welcher
   1. Römischer } Kayser,
   2. Deutscher }
   3. In Ungarn }
   4. In Böhmen } König, und wenn er die
   5. Zu Neapolis, } Spanische Monarchie, die ihme von GOtt und Rechts wegen gehörete, hätte in Possess nehmen können, würde er allein nach der Spanischen Titulatur, bey nahe ein König über 20. Königreiche seyn.
2. Der König von Franckreich, über Franckreich und Navarren,
3. Der König von Engelland, über Engelland, Schottland und Irrland,
4. Der König von Portugal, über Portugal und Algarbe,
5. Der König in Schweden, über Schweden, Gothen und Wenden,
6. Der König in Dänemarck, über Dänemarck, Norwegen, Wenden und Gothen.

Je mehr nun einer Reiche beherrschet, je weiter will er auch einem andern, der deren weniger hat, vorgezogen seyn; welche Multiplicitatem Regnorum unter allen, wie wir unten hören werden, Spanien am meisten allegiret, weil dieser Herr

für

für andern, theils den Besitz, theils den Titul vieler Reiche führet. Dieselben nun, welche die Præcedentz dieser vielfältigen Könige zu behaupten übernehmen, pflegen zu sagen,

1. Daß gleichwie in der Arithmetic Pluralitas mehr gelte als Unitas, nemlich eine Zwey mehr als eine Eins, und Vier noch einmahl so viel als Zwey, also auch müste die Person, auf welcher eine multiplicirete Majestas hafftet, einer andern, welche nur eine Majestät oder weniger Reiche besässe, vorgezogen werden.
2. Daß es einem Potentaten einen mehreren Respect zuziehe, wenn er in vielen Orten der Welt herrsche, und von vielen an Sprachen und Sitten unterschiedenen Nationen, welche sonsten einander unbekannt sind, gleichwohl aber in der Person ihres Königes einander bekannt, und nicht selten verbunden werden, als eine über sie herrschende Majestät, verehret werde; welches sich mit dem Exempel und der allerhöchsten Person der itzt regierenden Kayserl. Majestät Caroli des VI. gar wohl erläutern lässet; massen Seine Majestät ein Kayser des Deutschen Reiches ein in Possess stehender König des Königreichs Neapolis, Ungarn und Böhmen, und also vier differenter Nationen, der Deutschen, Italiänischen, Ungarischen und Böhmischen, Herr und Beherrscher ist, folgentlich Majestatem quadruplicem besitzet.
3. Daß, gleichwie einer der mit vielen Diamanten geschmücket, mehr glänze als einer der nur einen

einen hat, also wäre auch das Haupt, welches mit vielen Cronen gezieret, schöner und glänzender, als dasjenige, welches nur eine trüge.

4. Daß die Vielheit der Königreiche, worüber einer herrschet, ihme per consequens den Potentatum zuwege brächte, wodurch er sich formidable machen, und sich bey andern in Furcht und Veneration setzen könne.

Andere wollen sich alle dieseRationes nicht gefallen lassen, sondern wenden ein, daß

1. Ein König, welcher viel Reiche besitze, und multiplicatam Majestatem habe, zwar major Rex, sed non magis Rex, ein zwar an Reichen grösserer, aber an Dignität nicht besserer König sey, als der, welcher nur ein Königreich besitzet; weil diese multiplicirte Majestas nur Dignitas uniformis wäre, gleichwie etwan ein Bischoff, welcher viel Bißthümer besitzet, nicht mehr ein Bischoff ist, als derselbige welcher nur eines hat. Denn nur allein die auf einem Königreich und Bischoffthum hafftende major Dignitas, nicht aber die Multiplicatio derselben, einem die Prærogativ ertheile.

2. Geben sie die Instanz von einem Edelmann, welcher ob er gleich in einem, oder auch differenten Fürstenthümern, viele Güter besitzet, dennoch um dieser vielen Güter willen, kein besserer Edelmann sey als der, welcher nur eines hat, ob er gleich mehrere Unterthanen hat, und vermögner als ein anderer ist.

3. Es folge nicht allemahl daß ein König, welcher

cher regnis & ditionibus amplior, auch zugleich alio potentior ſey, und führen ſonderlich die Exempel der Könige in Spanien, Dänemarck ꝛc. an, darunter das erſtere dem Könige in Franckreich, ob dieſer letztere gleich nur ein Königreich beſitzet (denn von Navarren hat er nur eine kleine Portion) von vielen Zeiten her Infirmius geweſen.

§. 5. Das fünffte Fundament der Præcedenz wird aus den **Ehren-Titeln**, welche ein oder der andere Souverain führet, genommen, wie denn bekannt, daß

1. Der Kayſer, Advocatus Eccleſiæ,
2. Franckreich, Chriſtianiſſimus & Primogenitus Eccleſiæ,
3. Spanien, Catholicus,
4. Engelland Defenſor Fidei genennet wird, welche Titulaturen, ſo viel als zu dieſem Werck nöthig ſeyn wird, in folgenden Capiteln ſollen erkläret werden.

§. 6. Das ſechſte pfleget man aus der abſoluten oder **unumſchränckten Gewalt** eines Potentaten zu nehmen, indem diejenigen Könige, bey welchen Voluntas pro Ratione gelten kan, denen welche die Rationem dem Voluntati vorziehen, oder vorzuziehen haben, wollen vorgeſetzet werden. Man giebet vor, daß

1. Ein König, welcher abſolut regieret, GOtt in ſeinem Regiment am ähnlichſten ſey, und folgentlich auch auf dem höchſten Grad der Majeſtät ſtehe.
2. Diejenigen Regenten, welche nicht abſolut

herrschen, nur einen Theil der Majestät, nicht aber die gantze hätten, weil die Majestät zwischen ihnen und dem Volcke getheilet, und eines von dem andern mutuo dependent wäre. Derjenige König aber, welcher einiger massen von dem Volck dependire, könne keine formale Majestät haben. Allein die Doctores Juris Gentium machen diese Einwürffe durch eine eintzige Distinction unkräfftig, wenn sie darthun, daß es gar was anders sey, Plenitudinem Imperii, und wiederum etwas anders, Summitatem Imperii zu haben. Bey denen welche absolut herrschen, ist Plenitudo und Summitas beysammen, bey denen aber, welche nicht absolut sind, ist dennoch Summitas oder Independentia a populo. Qui itaque summus, non habet superiorem, & qui non habet superiorem, est Majestas, licet non semper nomine, tamen re.

§. 7. Noch ein ander Argument pfleget man zu Behauptung der Præcedentz, wegen der **besondern Wohlthaten** und **Dienste**, welche ein Potentat **dem Pabst** und **der Catholischen Kirche erwiesen**, und der daraus fliessenden Meriten, zu allegiren, auf welche man in alten Zeiten gar besondere Reflexion gemacht. Wenn nun noch heut zu Tage dieses Argument in Consideration kommen solte, würde wohl der Römische Deutsche Kayser bloß und allein aus diesem Fundament vor allen obenan stehen müssen, weil aus der Historie bekannt, hier aber nicht anzuführen nöthig, daß der Pabst nicht allein

durch

durch die Milde der Imperatorum groß und reich, sondern auch von ihnen als Advocatis Ecclesiæ beschützet worden.

§. 8. Das letzte Argument; welches doch für das erste und wichtigste passiren könte, nimmt man von der **Würdigkeit der** Vasallen, massen wohl gewiß, daß ie höherer Dignität die Gehorchenden, ie höherer Würde muß der Befehlende seyn: Nun sind wohl weder in noch ausser Europa vornehmere Stände eines Reichs zu finden als in Deutschland; maassen unter denselbigen nicht nur Königen gleich geachtete Personen, dergleichen die Churfürsten, sondern auch Könige selbst befindlich: wie dann zu unsern Zeiten derer drey, nemlich der König von Böhmen, von Polen und von Preussen, und vielleicht in einem kurtzen Raum der Zeit derer noch zwey, nemlich der König von Engelland aus dem Chur-Hause Hannover, und der König von Sicilien,* aus dem Hauß Bayern, die Königliche Zahl vermehren möchten. Dannenhero Kayser Carl der V. nicht unrecht gerühmet und gesaget, daß er ein Herr über Fürsten sey; welchen Ruhm Kayser Carolus der VI. viel höher treiben und sagen kan, daß er ein Herr über Könige sey. Denn ob man gleich eben nicht statuiren kan, daß itzt er-

* Dem Churfürsten von Hannover ist es schon An. 1714. gelungen, nach dem Absterben der Königin Annæ auf den Groß Britannischen Thron gesetzt zu werden; der Churfürst von Bayern aber hat biß Dato noch zu keinem Königreiche gelangen können.

wähnte hohe Vasallen unter Kayserlicher Majestät als Könige stehen, so stehen sie doch als Chur- und Reichs-Fürsten unter ihm, und wenn der Kayser einem Chur-Fürsten befiehlet, so empfindet es sonder Zweiffel der auf dem Chur-Fürsten hafftende König zugleich mit, obgleich diverso plane respectu.

Drittes Capitel,
Von den Special-Fundamenten, auf welche der Römisch-Deutsche Kayser seine Præcedentz zu gründen pfleget.

§. 1. Daß der Römische Deutsche Kayser allen andern Monarchen vorgezogen wird, solches geniesset er Jure & Possessione; denn

1. Auf ihm hafftet die Dignität und Dauer der Vierten Welt-Monarchie, welche in der Person Caroli M. auf die Deutschen transferiret worden, und in der Allerhöchsten Person des Allerdurchlauchtigsten Caroli VI. heut zu Tage glorieusement erhalten wird. Denn ob sich gleich Leute, ja auch so gar in Corpore Juris Canonici Texte finden, v. gr. cap. ego Ludovicus. 30. distinct. 63, welche darthun wollen, daß die vierte oder Römische Monarchie in der Person Caroli M. auf die Francken kommen: wie sich denn in angezogenem 30. Cap. Ludovicus expresse einen Fränckischen König nennet; woraus einige schliessen wollen, daß weil Carolus M. ein Francke gewesen, die

die Dignitas Imperatoria auf die Frantzosen, nicht aber auf die Deutschen abgestammet sey: So wird man doch dadurch den Deutschen ihr Kayser-Recht nicht abdisputiren: massen zur Genüge bekannt, das Franckenland, oder das Fränckische Reich, ein Theil von Deutschland, und Duisburg die Königliche Residentz gewesen, auch das Cap. 34. decretal. Gregor. tit. de elect. den vorhero angezogenen Text, deutlich genug erkläret, indem Innocentius III. dem Duci Caringiæ folgende Worte zuschreibet: quod Romanum Imperium in persona magnifici Caroli, a Græcis in Germanos translatum fuerit. Ja daß Carolus ein Deutscher, und von Ingelheim, dem zwey Meilen von Maintz liegendem Orte gebürtig gewesen, beweiset Lupoldus de Bebenburg Bischoff zu Bamberg, in seinem Tractat de Jurib. Regn. & Imperii Romanor. c. 3. & 4. Zugeschweigen, daß in der Person Ottonis I. welcher ein Sachse, und also ausser dem mindersten Zweiffel ein Deutscher gewesen, die Kayser-Würde abermahl auf die Deutschen continuiret, und bißhero bey selbigen wieder alle Frantzösische Machinationes erhalten worden.

2. Krafft dieser Dignität, daß sie Häupter der vierten Universal-Monarchie sind, hat sich nicht nur Kayser Antoninus, wie leg. 9. ff. de leg. Rhod. zu ersehen, Mundi Dominum genennet, sondern es haben auch die so genennten Ultra-Montani, oder Italiänischen ICti, schon von den

Zeiten des Kayſers Lotharii an, ihnen dieſen Titul attribuiret, und Bartolus denſelben, welcher ſolchen nicht annehmen würde, pro Hæretico erkläret, weil man, wenn man ihm dieſen weigere, wider die heilige Schrifft rede; in welcher Lucæ cap. 2. v. 1. zu leſen, daß Auguſtus ein Geboth ausgehen laſſen, daß alle Welt geſchätzet würde, woraus ja folge, daß er Herr der gantzen Welt geweſen ſeyn müſſe. Und es mag noch wohl Carolus IV. Römiſcher Kayſer, dieſer Meynung geweſen ſeyn, welches aus der Umſchrifft der güldenen Bullæ zu judiciren, die alſo lautet: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi: welche Meynung des Bartoli, Petrus de Andlo lib. 2. de Imper. Rom. c. 8. auch hefftig vertheidiget. Auch haben ſich nebſt und nach ihm Leute gefunden, welche vermöge dieſes ſublimen Tituls, Kayſer Carl dem V. das Recht zuerkennet, Americam unter ſeine Gewalt zu bringen: Denen es aber an Widerſprechern, dergleichen ſonderlich Franciſcus a Victoria in ſeinen Relectionibus, und Vaſquius lib. 1. cap. 20. geweſen, nicht gefehlet. Ob man nun aber gleich aus dieſem Titul nicht eine dergleichen Superiorität, daß alle andere Könige dem Kayſer unterwürffig oder von ihme dependent ſind, erzwingen kan, ſo bleibet doch dieſes wahr, daß ein Römiſch-Deutſcher Kayſer ſich per excellentiam Mundi Dominum nennen könne, weil in der Welt kein älterer und vortrefflicher Monarche als der Römiſche Deutſche Kayſer zu finden iſt.

3. Haben

3. Haben in gewiſſen Zeiten und Fällen einige Souverains die Imperatores für höher, würdiger als ſich, und vor Superiores geachtet, maſſen aus der Hiſtoria erweißlich, daß nicht nur Chriſtianus IV. König in Dänemarck, und Ludovicus in Ungarn, Veniam Ætatis bey den Kayſern geſuchet, ſondern auch Boleslaus Chrobry König in Polen, von Ottone III, und Wratislaus in Böhmen von Henrico, ſich die Königliche Würde conferiren; und alſo zur Gnüge mercken laſſen, daß ſie denen Kayſern einige Superioritât, und ihnen das Recht Königliche Dignitäten auszutheilen, zugeſtanden.

4. Iſt und wird Kayſerliche Majeſtät Advocatus und Oberſter Voigt,

1. Der Chriſtenheit oder Chriſtlichen Kirche in genere,
2. Des Stuhls zu Rom ſpecialiter,
3. Päbſtlicher Heiligkeit ſpecialiſime genennet, welches nicht nur Titulus Dignitatis, ſed etiam ſummi Officii iſt, krafft deſſen er die Gewalt und Recht hat, die drey gemeldten in treulichem Schutz und Schirm zu halten: daß alſo ſein Jus Protectionis und Defenſionis ſich über die gantze Chriſtenheit extendiret, und folgentlich latiſſimi & eminentiſſimi Imperii iſt, welches die erſten Chriſtlichen Kayſer durch die Convocationem Conciliorum univerſalium, und durch das in ſelbigen geführete Præſidium, kräfftiglich behauptet. Daß er aber auch ſpecia-

liter des Stuhls zu Rom, und ſpecialiſſime Päbſtlicher Heiligkeit Advocatus genennet wird, ſolches iſt von Carolo M. und Ottone I. eingeführet, und zu Zeiten auch von den Kayſern dem Pabſt durch ein Juramẽt verſprochen worden: welches einige für ein Juramentum Subjectionis ausgeben, da es doch ein Juramentum Protectionis iſt. Denn wie könte doch ein Advocatus oder Patronus ſeinen Clienten, oder protegendo, das Juramentum Subjectionis præſtiren, da ja vielmehr durch eine dergleichen Paction dem Protegenti, wie Grotius redet, Prælatio quædam zugeleget wird?

5. Wird der Kayſer mit weit älterem und beſſerem Rechte, als der König von Franckreich, Chriſtianiſſimus genennet, * wie ihme denn

* Daß des Kayſers Caroli Magni Sohne, dem Ludovico Pio, dieſer Nahme zuerſt, und zwar nicht als einem Könige der Francken, ſondern als einem Cæſari Auguſto ſey beygeleget worden, erhellet daraus, weil weder der Pabſt, noch auch ſonſten iemand, dieſes Ludovici Herrn Vater Carolum M. bevor er noch die Kayſerliche Würde auf ſich gebracht, Chriſtianiſſimum, ſondern nur Excellentiſſimum & a Deo Electum Regem Francorum & Longobardorum, & Patricium Romanorum genennet; Daß alſo der Titul Chriſtianiſſimi anfänglich bloß und allein ein beſonderes Prædicat der Römiſchen Chriſtlichen Kayſer geweſen. Denn gleichwie ſelbige, als die wahren Nachfolger der Heydniſchen Kayſer, des Julii Cæſaris, und Octaviani Auguſti, den Nahmen der Cæſarum und Auguſtorum auf ſich gebracht; alſo iſt ihnen auch anfänglich gantz alleine, als würdigen Succeſſoribus des erſten Chriſtlichen Kayſers Conſtantini M., von der Ca-

auch

auch dieſer Titul biß auf den heutigen Tag, in dem Gebete, welches man in Rom in Die Paraſceves oder am Char-Freytage zu halten pfleget, gegeben, und pro Chriſtianiſmo Imperatore gebetet wird.

6. Sind die Kayſerl. Rechte entweder nach ihrem gantzen Tenor, oder doch wenigſtens quoad partem, von andern Souverainen und Nationen angenommen, und alſo der Kayſer pro Legislatore univerſali erkennet worden. Welches Argument weiland zwar etwas gelten kunte: heut zu Tage aber, wie wir in vorhergehendem Capitel n. 4. erwähnet, gar krafftlos worden, nachdem nicht nur auswertige Potentaten, ſondern auch ſo gar die Stände des Röm. Reiches, dieſem Juri Civili oder Kayſerl. Rechten derogiret, auch derogiren können, wie aus dem Sächſiſchen, Lübeckiſchen, ꝛc. Recht klärlich erhellet.

§. 2. Ob nun gleich aus dieſen hier angeführten Argumenten, nebſt noch einigen andern Zeugniſſen, welche man in denen von den Kayſern gegebenen Legibus findet, v.gr.

1. Leg. ult. Cod. de Legib. quid enim majus, quid ſanctius Imperiali eſt Majeſtate?

---

tholiſchen Kirche und derſelben Haupte, dem Pabſte, der Titul Chriſtianiſſimorum beygeleget worden: wovon in den Actis veterum Conciliorum, und in den ſolennibus Precationum Eccleſiaſticarum Formulis, überflüßige Zeugniſſe zu finden, wovon Petrus Lambecius tom. 3. biblioth. Vindobon. p. 337. ſeqq. ſonderlich aber auch Petrus Joſeph Cantel. in hiſtoria metropolitanar. eccleſiar. part. 2. diſſert. I. c. 4. zu leſen.

2. Aur. Bull. c. 2. §. 3. Temporale Caput populi Christiani.
3. Im Reichs-Abschiede de An. 1566. in fin. das Heil. Röm. Reich bey seiner Præeminenz und Ehren. ꝛc.

klar erhellet, daß sie ihre Ehre nnd Würde keinem andern cediren wollen, auch nicht cediret haben, noch werden; so haben sich doch, wie wir in folgenden hören werden, einige Könige gefunden, welche der Röm. Kayserl. Majestät gleich geachtet seyn, und Ihr nichts zum Voraus geben wollen, welche aber, was sie ambiret, biß Dato nicht erhalten.

Viertes Capitel,
Von den Special-Fundamenten des Königes von Spanien.

§. 1. Dieser Monarche gründet seine Præcedenz darauf,

1. Daß seine Herrschafft so weitläufftig, daß auch in selbiger die Sonne niemahlen untergehe, wie dann gewiß, daß Spanien zu den Zeiten Philippi I. Caroli V. und Philippi II. viel weitläufftiger gewesen, als die Römische Monarchie zu Zeiten Trajani, da sie doch im höchsten Flor gestanden: und es lässet sich leicht aus denen grossen und langen Tituln, deren sich die Könige in Spanien bedienen, von der Menge ihrer Reiche urtheilen: worauf aber die Könige in Franckreich zuweilen gar höhnisch gewesen; wie denn bekannt, daß Franciscus I. in

Franck-

Franckreich, als er von Carolo V. einen Brieff erhalten, auf welchem die lange Series der Spanischen Königreiche und Provinzen zu sehen war, in seiner Antwort sich nur König von Franckreich und Herr von Gonesse (welches ein schlechtes Dorff aux environs de Paris,) nennete, dadurch anzuzeigen, se unicum (wie Richard Zouch. in seinem Jure feciali redet,) Regnum Galliæ omnibus Imperii ejus provinciis æquale æstimasse. Denn weil es in Franckreich Brauch, daß alles was der König gewinnet, der Cron und dem Reich, nicht aber der Person des Königes acquiriret wird, da hingegen andere Könige die neuen Augmenta ihrer Reiche mehr ihrer Person, als dem Reiche zueignen; so werden auch die Acquisitiones nicht durch neue und vermehrete Titul gemeldet, sondern unter dem Nahmen Franckreich alles begriffen. Was nun in genere auf die Præcedenz, welche man auf die Multiplicationem Regnorum & Majestatis zu gründen pfleget geantwortet wird, ist in vorhergehendem andern Capitel num. 4. beygebracht worden: hier aber nur noch nöthig zum Nachsinnen zu überlassen, ob auch heut zu Tage, da die Spanische Monarchie in so viel Theile zergliedert, und folgentlich in engere Grentzen eingeschlossen worden, künfftig dieses Argument noch viel werde gelten können.

2. Daß er mit allen Christlichen Potentaten in Blut-Freundschafft gediehen, und zwar dergestalt,

gestalt, daß er solche Freundschafft bey wenigen, viele aber selbige bey ihm gesuchet.

3. Daß aus den Spanischen Familien 32. Röm. Kayser, (sonder Zweifel alte) und 143. Könige entsprossen.

4. Daß Spanien, wenn man Europam unter der Gestalt einer Jungfrau vorstellet, das Haupt, * und also Partem principaliorem præsentire.

5. Daß dieses Königreich
   1. Am ersten zum Christl. Glauben bekehret, de quo supra,
   2. Die erste Kirche in selbigem erbauet,
   3. Das erste Concilium daselbst gehalten,
   4. Der erste Pabst aus dieser Nation erwehlet,
   5. Das erste Päbstl. Breve an dessen König gesendet,
   6. Der erste Heilige bey ihnen aufgehoben worden.

Wer etwan in allen, oder einem dieser 6. Stücke

* Diese eingebildete und forcirte Repræsentationes einiger Länder unter gewissen Bildern, dergleichen Christian Wechtel Kayser Carolo V. zu Ehren und Vergnügen von gantz Europa gethan, und es unter der Gestalt einer Jungfer vorgestellt, (gleichwie man Italien die Aehnlichkeit eines Stiefels, Spanien eines ausgespannten Ochsen-Leders geben wollen) sind zwar ein schlechter Beweiß des Vorzuges eines Potentaten für einem andern: Die Autores aber bringen sie nur deswegen zu Marckte, damit sie auch nicht das geringste, welches zu Behauptung der Præcedenz dienlich zu seyn scheinet, vergessen wollen.

cke

cke ein Mißtrauen haben möchte, kan sich bey dem Valdesio de Dignitate Reg. Hisp., Camillo Borello de Reg. Cathol. præstantia, des mehreren ersehen.

6. Daß sein König den Titul eines Königes von Jerusalem führe; welches Recht Kayser Fridericus II. der auch zugleich König beyder Sicilien war, durch die Heyrath Jolantæ, Joh. von Brienne Königes zu Tyro und Jerusalem Tochter, 1229. an sich gebracht, dergestalt daß seine Nachfolger die Könige von Sicilien, auch allemahl zugleich Könige von Jerusalem heissen solten, welches auch biß auf die Zeiten Conradini, der in Neapolis enthauptet worden, und dessen Vettern, der ein unächter Sohn Frid. II. war, Manfredum, variis tamen fatis, continuiret worden. Dieses Manfredi Tochter Constantiam, habe Petrus III. von Arragonien geheyrathet, Sicilien und Jerusalem dadurch auf die Arragonier 1232, und folgentlich auf die Könige in Spanien gebracht: Bey welchen zwar biß Dato der Titul, nicht aber die Possession geblieben; weswegen auch Monsr. Bayle der Königin Elisabeth in Engelland Gesandter, dem Spanischen Gesandten, als dieser in einer Conferenz dem Bayle par raillerie fragete, ob sie nicht in Frantzösischer Sprache mit einander negotiiren wolten, weil die Elisabeth sich Königin von Franckreich schriebe; die piquante Antwort gabe, sie wolten lieber Ebräisch reden, weil sein Principal Philippus III. in Spanien, König von Jerusalem wäre,

dadurch

dadurch anzudeuten, Hiſpanis tantum poteſtatis in Palæſtinam, eſſe, quantum Eliſabethæ in Galliam. Es ſcheinet auch, daß Spanien ſeine Prærogativ nicht eben ſo gar præferablement für andern Fundamentis auf das Königreich Jeruſalem ſetze, maſſen in dem Spaniſchen Titul, dieſes Königreich erſt die fünffte Stelle einnimmt, und erſt nach den Königreichen Caſtilien, Leon, Arragonien und Sicilien geſetzet wird.

7. Den Titul Regis Catholici habe, welchen Titul einige der Spaniſchen Autorum ſo alt machen, daß ſie ihn ſchon in das 590. Jahr ſetzen, und dem Gothiſchen Könige Recaredo beylegen; welcher ihn dadurch verdienet haben ſoll, weil er die Arianer, die damahlen überhand nehmen wolten, gedämpffet. Es thun aber diejenigen wohl, welche dißfalls einen Unterſcheid machen,

1. Unter denen Tituln, welche man einem Könige particulariter als Encomia Virtutis beygeleget, welche auf die Nachkommen nicht fortgepflantzet worden, gleichwie etwan unter den Römiſchen Kayſern Ludovicus, Caroli M. Sohn, den Bey-Nahmen Pius, unter den Königen in Franckreich Ludovicus der IX. den Bey-Nahmen Sanctus, (welche beyde Titul, der Bedeutung nach alle Prædicata, ſo einem Chriſtlichen Potentaten können beygeleget werden, übertreffen,) unter den Pohlniſchen Königen Uladislaus IV. den Bey-Nahmen Orrhodoxus erhalten; und

2.

2. Unter denen Tituln, welche *Characterem Dignitatis* beylegen, und nicht bloß einer Person mitgetheilet, sondern der Crone in Perpetuum annectiret werden. In dieser letzteren Bedeutung, ist der Titul Catholici den Spanischen Königen, erst in der Person Ferdinandi Catholici, vom Pabst Alexander dem VI, und wie Mariana lib. 26. cap. 12. de reb. Hisp. schreibet, dergestalt zugeeignet worden: Accepit ab Alexandro pontifice Ferdinandus Catholici cognómentum, in posteros cum Regno transfusum stabili possessione. Dem Wort-Verstande nach bedeutet nun Catholicus nichts anders, als allgemein; allein so wohl in Sensu Theologico als Politico, wird dieser Nahme pro Professione puræ & sinceræ Fidei genommen. In beyderley Verstande kunte er den Königen in Spanien ehemahlen zugeeignet werden,

1. In Sensu Theologico, vel Politico, darumb, weil Ferdinandus sein Reich von den ungläubigen Juden und Maranen gesaubert, und derer 17000. Familien aus selbigem gejaget.

2. In Sensu Grammaticali, weil Philippus II. durch die erlangte Heyrath mit Maria aus Engelland, nahe dabey war Catholicus vel universalis Monarcha in Europa zu werden; denn wo die mit der Elisabetha von Engelland negotiirete Vermählung, und die Union des Königreichs Franckreich nach dem Tode Henrici III. mit Spanien, vor sich gegangen wäre, so hätte die Welt noch keinen magis

Uni-

Universalem vel Catholicum Regem gesehen, als den von Spanien.

§. 2. Aus diesen, oder auch andern Argumenten, und vielleicht aus der Einbildung, daß, nachdem die Könige in Spanien durch Vertreibung der Mauren Herren über die alten Conqueten der Römer in Spanien worden, auch auf sie, nicht aber auf die Deutschen, die Dignitas Imperatoria transferiret worden sey, haben sich einige, sonderlich aber Alphonsus der VIII, (welcher auch von unterschiedenen der VII. genennet wird,) zu Anfang des 12. Seculi, den Titul und die Qualität eines Kayſers beygeleget, und sich in selbigem von dem Pabst Innocentio II. confirmiren lassen: welche angenommene Dignität aber nicht lange gedauret, sondern durch Tractaten wiederum abgeschaffet worden, nachdem die Römischen Deutschen Kayser dargethan, daß dieser Titul und Würde Niemanden als ihnen, beygeleget werden könne. *

* Aus denen im vorhergehenden 3ten Capitel angeführeten Argumentis erhellet schon so viel, daß

1. Kein Potentate höher und würdiger als der Römische Deutsche Kayser sey: Welchem noch beyzufügen, daß er keinen Dignitate Parem habe; (1) weil er das Haupt der noch auf der Deutschen Nation hafftenden Römischen Welt-Monarchie, welche, wie Pabst Clemens V. lib. 2. tit. de Jurejurand. IX. Clementin. selbst bekennet, von den Griechen auf die Deutschen gebracht worden. (2) nach Inhalt der cauſ. 7. quæſt. I. cap. XLI. nur ein einiger Kayser oder Imperator, gleichwie unter dem Bienen-Schwarm nur ein König oder Weissel, und Rom bey seiner Erbauung selbst, nicht 2. Kayser habe haben können, sondern Remus von dem Romulo hätte aus dem Wege

§. 3.

§. 3. So groß nun Spanien ehemahlen gewesen, so klein und geringe hat es doch in den Au-

geschaffet werden müssen. (3) daß wie nur ein Pontifex Summus, welcher keinen andern neben sich litte oder leiden dürffte und könte, c. 1. §. Pontifex. dist. XXI. also müsse nur ein einiger Kayser in Europa, und zwar der Römisch Deutsche seyn, dessen Prædicat und Vorzug keinem andern mitgetheilet werden könne. Denn wer schon Prædicatis & Dignitate æquales admittiret, ist nicht mehr Unicus & ordine Primus. Daß sich aber, wie kurtz vorhero in diesem §. 2. gesaget wird, Alphonsus VIII. in Spanien einen Kayser nennen, und in solcher Qualität verehren lassen, ist, wie Volateran. lib. 2. c. 7. und Rod. Sanct. c. XXXI. fol. 178. angemercket, aus dem oben angeführten falschen Principio entstanden, daß ein ieder ein Kayser genennet werden könne, welcher mehr als ein Königreich beherrschet, worüber Bœclerus disput. de S. Rom. Imperio p. 360. gar gelehrte und grundhabende Anmerckungen gemacht. Wenn man darwider einwenden wolte, daß Kayser Rudolphus II. gleichwohl dem Türckischen Groß-Sultan Achmet dem I. den Kayserl. Titul zugestanden; So könte darauf geantwortet werden, daß nachdeme der Groß-Sultan Mahomet II. An. 1453. Constantinopel durch Sturm erobert, und den letzten Christlichen Griechischen oder Orientalischen Kayser Constantinum erschlagen, er dadurch nicht nur die Residentz, sondern auch das Imperium eines Kaysers unter sich gebracht, und sich folgendlich den Nahmen eines Kaysers hat beylegen können: welcher Nahme ob er gleich den Türckischen Groß-Sultanen von den Röm. Deutschen Kaysern länger als ein Seculum geweigert und disputirlich gemacht worden, Rudolphus II. endlich sich doch darzu bequemen müssen, und auch können; weil der Türcke als ein Asiatischer und unchristlicher Printz, und dessen Kayser-Titul, nicht als etwas neues, sondern nur als etwas renovirtes anzusehen ist. Ob man aber an dem Hofe des Röm. Deutschen Kaysers den Czaar, welcher seine Herrschafft

Bayerische Staatsbibliothek München

gen einiger andrer Könige, welche sich ihm den Pas zu disputiren bemühet, geschienen, darunter

1. Erstlich **Franckreich**. So lange zwar als Carolus V. die Spanischen Reiche beherrschete, kunte Franckreich nicht emergiren; denn es war dieser Herr den Frantzosen nicht nur zu mächtig, sondern auch zugleich Röm. Deutscher Kayser, und also wegen dieser letzteren Qualität befuget und berechtiget, dem Könige in Franckreich vorzugehen. Weil nun der Kayser und König in Spanien in einer einzigen, nemlich der Person des Caroli V. haffte und verbunden war, so wurde, gleichwie Carl der V. unter den Kayfern, also auch Carl der Erste in Spanien, dem Francisco I. in Franckreich allenthalben vorgesetzt. Als aber dieser grosse Kayser mit Tode abgegangen war, kunte An. 1566. dessen Nachfolger in Spanien Philippus II. durchaus nicht erhalten, daß man ihm in Rom den Rang für Franckreich gegeben hätte. Ja als eben des Philippi II. Ambassadeur, Don Stevan de Gamara, den Frantzösischen Ambassadeur Monſ. de Thou, zu Graven-Haag im Spatzierfahren rencontrirete, wolte keiner dem andern Platz machen, welcher Combat ſur le Pas ungezweifelt denen Laquays dieser beyden Minister Gelegenheit gegeben haben würde, einander eine

in Europa hat, und ein Christlicher Potentate ist, für einen Kayser halten, und ihn also nennen werde, stehet zu erwarten.

Fauſt-

Faust-Bataille zu liefern, dafern nicht der Herr von Beurevert, ein vornehmes Glied der Herren Staaten, durch seine Gegenwart und klugen Rath, dieses Expediens erfunden, daß man die Schrancken, zwischen welchen auf dem Voorhout (oder Promenade in der Stadt,) die Ambassadeurs einander begegneten, hätte umhauen, und den Frantzösischen in gerader Linie, den Spanischen aber zur Rechten, iedoch etwas schräge einfahren lassen. Welcher unter diesen zweyen damahlen den Pas behauptet, überlässet man einem ieden zum Nachsinnen. Ob nun gleich der König in Franckreich zu Rom den Pas für Spanien behauptet, so hat man doch hingegen dem König in Spanien, den Rang für Franckreich in Wien eingeräumet, in welchen zweyen differenten Orten, sich ein ieder in seiner Possession lange Zeit mainteniret; und damit iede competirende Parthey allen Verdruß meiden, und so wohl in Rom als Wien, zu gleicher Zeit Spanische und Frantzösische Minister gegenwertig seyn könten, so hielte Spanien in Wien stets einen Abgeordneten vom ersten, Franckreich aber nur einen vom andern Rang: vice versa Franckreich in Rom einen Plenipotentiarium vom ersten, Spanien aber einen vom andern Rang. Denn weil en general alle Ambassadeurs, ob sie gleich von notorisch minderen Potentien gesendet, dennoch allen Envoyés, wenn selbige auch von dem höchsten und mächtigsten Potentaten abgeordnet

geordnet wären, vorgehen: So hat keiner seinem prætendireten Vorzuge dadurch etwas vergeben: biß endlich, wie im folgenden Capitul gemeldet werden soll, Franckreich dem Könige in Spanien bey nahe das Vortheil und die Præcedenz abgelauffen.

2. **Engelland**, dieses will Spanien auch nicht den Vorzug für ihm einräumen, dannenhero es An. 1600. auf dem Convent zu Bologne, zwischen denen Gesandten Philippi III. in Spanien und der Elisabetha in Engelland, zu einem harten Wort-Streit gediehe, weil der Englische Gesandte dem Spanischen absolut vorgehen und vorsitzen wolte. Und nachdem des Philippi Gesandter zu Behauptung des Rangs für Engelland, hauptsächlich das Argument von Vielheit der Länder seines Königes allegirte, respondirete ihm doch der Engelländer eben dasselbe, was Franckreich einzuwenden pfleget, und schon im 2. Cap. n. 4. erwähnet worden, nemlich, quod ob pluralitatem dignitatum aliquis non sit præferendus. fügete anbey, daß das Castilianische Reich, welches Spanien in seinem Titul allen andern vorsetzt, viel jünger als das Königreich Engelland; massen in Castilien 1017. Jahr für Christi Geburt nur noch Grafen, in Engelland aber schon Könige geherrschet. So wäre auch in dem ältesten Ceremoniali Romano, dem Könige in Franckreich, nach dem Kayser die erste, und Engelland die andere, die dritte Stelle aber allererst dem Könige von Castilien

assigniret worden; Es hätte auch Engelland in dem Concilio zu Costnitz, Siena und Basel, die Stelle für Spanien genommen, und sich in der Possessione Præcedentiæ maintenieret; ja selbst der Pabst Julius II. hätte zu Anfang des 16. Seculi für Henricum VIII. in Engelland, wieder Ferdinandum Catholicum gesprochen, und diesen jenem nachgesetzt.

Fünfftes Capitel,

Von den Special-Fundamenten des Königes in Franckreich.

§. 1. Dieser König will nicht nur allen andern Königen vorgezogen, sondern auch dem Römischen Deutschen Kayser gleich geachtet werden, * und führen die Frantzösischen Scribenten,

* Solche Gleichheit hat er sonderlich in unterschiedenen Friedens-Conferentien, wie auch An. 1634. in Coppenhagen auf dem Beylager des Cron-Printzens Christiani, zu welchem die meisten Europäischen Monarchen eingeladen wurden, gesuchet; denn obgleich der Frantzösische Gesandte Conte d'Avaux, dem Kayserlichen, Hertzog Friedrichen zu Holstein-Gottorf, im Sitzen und Gehen die Oberstelle zugestand, auch Kayserl. Majestät solche Præcedenz von Franckreich nicht disputirlich gemacht wird; oder gemacht werden kan: So prætendirte doch Franckreich, daß dessen Gesandten mit eben der Ehrerbietung, welche die Frantzosen den Kayserlichen erwiesen, aufs genaueste wieder beehret werden solten; und dieses eben hinderte, daß sich damahln der Kayserliche und Frantzösische Gesandte einander nicht besuchten. So will er auch, daß ihn die Deutschen Churfürsten und andere Stände, mit

sonderlich Auberie und Bignon, folgende Ursachen seiner prætendireten Præcedenz an:

1. Daß Franckreich in den uhralten Zeiten in denen Conventibus publicis, Conciliis und Synodis, allen andern, sonderlich aber auch Spanien vorgesessen, sich auch dieses Rechts biß An. 1558. gebrauchet, und in der Possession erhalten;
2. Die Frantzösischen Könige mehr rühmliche Thaten verrichtet, als alle andere Europäische Potentaten;
3. Den Titul Filii Primogeniti Ecclesiæ führe,* welchen er verdienet, weil er den Nutzen und Aufnahme der Catholischen Kirche præferablement für andern befördert, und den Pabst beschützet; welches Argument Carl von Lothringen, sonst Cardinal von Guise genennet, als er nach dem Tode Francisci I. von dessen Successore Henrico II. An. 1547, um die Legationem Obedientiæ zu verrichten, an den

eben dem Ceremoniel beehren solten, mit welchem sie ihr Oberhaupt, den Kayser, beehren; hat sich auch anbey geweigert, den Chur- und Reichs-Fürsten ein ander Tractament, als ihnen Kayserl. Majestät zu geben gewohnet, oder berechtigt ist, zu erweisen: So, daß er Kayserlicher Majestät zwar die Præcedenz zugestehet, anbey aber Paritatem Ceremonialis prætendiret.

* Daß er in der Possession dieses Titels, kan nicht geläugnet; daß er selbigen aber Jure führe, kan nicht zugestanden werden. Denn wie Herr Baron von Lyncker in seinen Analectis ad Swederi Jus publ. sect. 2. c. 3. §. 4. redet, dicitur Imperator Filius Ecclesiæ primogenitus; Huic proximi sunt Electores Ecclesiastici, tanquam Nepotes; remotiores in latere Electores Seculares, & hinc cognati.

Pabst

Pabst nach Rom gesendet wurde, trefflich zu exaggeriren gewust, indem er bey seiner Audienz, nach Bericht des Thuani lib. 4. dem Pabst vorstellete, wie die Könige in Franckreich die Religion und die Päbste, allezeit trefflich wohl geschützt hätten, daß sie deswegen wohl die vornehmsten unter den Königen in der Christenheit seyn möchten; sagte auch, wie er deshalben kommen wäre, daß er von wegen seines gewaltigsten Königes, als eines Erstgebohrnen Sohnes der Kirche, und Vorstehers der Christen, sich und alles was er hätte, nach seiner löbl. Vorfahren Gebrauch, der Kirche unterwerffe. ꝛc. * Man kan nicht ge-

* Nehmlich den Päbstl. Bullen, Jure Canonico und denen Decretis Conciliorum. Wie nichtig aber dieser Ruhm sey, erhellet aus den Geschichten der Könige von Franckreich, unter welchen einige justement das Contrarium gegen den Pabst und die Catholische Kirche gewiesen. Denn welcher Christlicher, und dem Catholischen Glauben zugethaner Potentate, hat sich gegen den Pabst und die Kirche wohl so harte, als Philippus Pulcher gegen den Pabst Bonifacium den VIII. bezeiget, indem er das VI. Buch Decretalium, welches gemeldter Pabst zusammen getragen, u. authorisiret hat, wegen der zwischen ihnen obschwebenden Feindschafft in seinen Landen nicht recipiren lassen wollen, welches auch noch bis Dato daselbst nicht angenommen worden. Gleichermassen hat ja Franciscus II. König in Franckreich, wider die Canones des Tridentinischen Concilii durch seinen dahin gesendeten Legaten solenniter protestiren lassen, dessen Worte also lauten: Denunciamus & protestamur, quæcunque in hoc Conventu, hoc est, solo Pii nutu & Voluntate decernuntur & publicantur, ea neque Regem Christianissimum probaturum, neque Ecclesiam Gallicanam pro Decreto Oecume-

sonderlich Auberie und Bignon, folgende Ursachen seiner prætendireten Præcedenz an:

1. Daß Franckreich in den uhralten Zeiten in denen Conventibus publicis, Conciliis und Synodis, allen andern, sonderlich aber auch Spanien vorgesessen, sich auch dieses Rechts biß An. 1558. gebrauchet, und in der Possession erhalten;
2. Die Frantzösischen Könige mehr rühmliche Thaten verrichtet, als alle andere Europäische Potentaten;
3. Den Titul Filii Primogeniti Ecclesiæ führe,* welchen er verdienet, weil er den Nutzen und Aufnahme der Catholischen Kirche præferablement für andern befördert, und den Pabst beschützet; welches Argument Carl von Lothringen, sonst Cardinal von Guise genennet, als er nach dem Tode Francisci I. von dessen Successore Henrico II. An. 1547, um die Legationem Obedientiæ zu verrichten, an den

eben dem Ceremoniel beehren solten, mit welchem sie ihr Oberhaupt, den Kayser, beehren; hat sich auch anbey geweigert, den Chur- und Reichs-Fürsten ein ander Tractament, als ihnen Kayserl. Majestät zu geben gewohnet, oder berechtigt ist, zu erweisen: So, daß er Kayserl. Majestät zwar die Præcedenz zugestehet, aber Paritatem Ceremonialis prætendiret.

* Daß er in der Possession dieses Titels
daß er selbigen aber Jure
den. Denn wie
lectis ad Swe
tur Imper
mi sunt
tiores

Pabst nach Rom gesendet wurde, trefflich zu exaggeriren gewust, indem er bey seiner Audienz, nach Bericht des Thuani lib. 4. dem Pabst vorstellete, wie die Könige in Franckreich die Religion und die Päbste, allezeit trefflich wohl geschützt hätten, daß sie deswegen wohl die vornehmsten unter den Königen in der Christenheit seyn möchten; sagte auch, wie er deshalben kommen wäre, daß er von wegen seines gewaltigsten Königes, als eines Erstgebohrnen Sohnes der Kirche, und Vorstehers der Christen, sich und alles was er hätte, nach seiner löbl. Vorfahren Gebrauch, der Kirche unterwerffe. ꝛc. * Man kan nicht ge-

* Nehmlich den Päbstl. Bullen, Juri Canonico und denen Decretis Conciliorum. Wie nichtig aber dieser Ruhm sey, erhellet aus den Geschichten der Könige von Franckreich, unter welchen einige justement das Contrarium gegen den Pabst und die Catholische Kirche gewiesen. Denn welcher Christlicher, und dem Catholischen Glauben zugethaner Potentate, hat sich gegen den Pabst und die Kirche wohl so harte, als Philippus Pulcher gegen den Pabst Bonifacium den VIII. bezeiget, indem er das VI. Buch Decretalium, welches gemeldter Pabst zusammen getragen, u. authorisiret hat, wegen der zwischen ihnen obschwebenden Feindschafft in seinen Landen nicht recipiren lassen wollen, welches auch noch bis Dato daselbst nicht ange[illegible]nen worden. Gleichermassen hat ja Franciscus II. [illegible]reich, wider die Canones des Tridentini[illegible]ch seinen dahin gesendeten Legaten so[illegible] lassen, dessen Worte also lauten: De[illegible]estamur, quæcunque in hoc Conven[illegible]nutu & Voluntate decernuntur & pu[illegible]que Regem Christianissimum probatu[illegible]esiam Gallicanam pro Decreto Oecume-

wiß, sondern nur muthmaßlich wissen, zu welcher Zeit, und durch was für eine Gelegenheit, die Könige in Franckreich diesen Titul acquiriret. Wahrscheinlich ist es, daß er seinen Anfang schon unter den Fränckischen Königen, Martello, Pipino, Carolo M. &c. genommen, weil diese den Römischen Stuhl und Kirche wohl vertheidiget, und reichlich beschencket: dieses aber weiß man gewiß, daß krafft desselbigen, wie aus dem Thuano, welchen wir erst angeführet, und aus des Petri Svavis hist. Concil. Trident. lib. 8. zu ersehen, von Franckreich ein dergleichen Vorzug für andern Königen gesuchet wird, als etwan ein Primogenitus für seinen andern Brüdern zu Zeiten des alten Testaments gehabt, oder noch heut zu Tage zu geniessen pfleget; als welcher den Secundo-genitis, ob sie gleich mehrere Meriten und Qualitäten als der Erstgebohrne, haben möchten, dennoch absolut vorgezogen wird, so daß es scheinet, es haben sich die Frantzösischen Könige selbigen mit grossem Bedacht beylegen lassen: wiewohl sie dißfalls an den Engelländern starcke Widersprecher und Competenten haben, weil diese erweisen wollen, daß Engelland zu unterschiedenen

nici Concilii habituram. Und Monsr. Doujat, wenn er in seinen Prænotion. Canonic. cap. 7. p. 188. von dem Tridentinischen Concilio redet, saget von selbigem, Gallorum alia sententia, quantum ad illa Decreta. In dergleichen beharrlichen Contradictionen bestehet der Könige in Franckreich so hochgerühmte Unterwerffung der Kirchen.

mahlen

mahlen von dem Päbstl. Hofe dieser Titul beygeleget, * und die Englische Kirche Primogenita Ecclesia genennet worden.

4. Daß er den Titul Christianissimi habe, wie man denn in allen Instrumentis publicis, v. gr. Frieden-Schlüssen, Alliancen ꝛc. findet, daß die Könige in Franckreich Majestas Christianissima, oder Reges Christianissimi genennet werden, und also dißfalls für allen andern Potentaten einen besondern, und dem Wort-Verstande nach, sehr rühmlichen Titul führen; Von dessen Ursprung die Scribenten aber nicht übereinkommen, denn

1. Einige meynen, er sey schon so alt als die Frantzösische Monarchie selbst, und dem Clodovæo I. in seiner Tauffe mitgetheilet worden, und zwar deswegen, weil als der Heil. Remigius den Clodovæum An. 496. zu Rheims getauffet, der Priester aber wegen Gedränge des Volcks das Chrisma nicht habe dem Heil. Remigio zulangen können, sey ein Engel (andere sagen eine

* Dieses trachtet Howel de Præcedent. part. I. sect. 2. p. 11. zu erweisen; Darüber der Autor Status Anglic. diese Raison giebt, weil König Lucius von Engeland schon An. 181. nach Christi Geburt und folgendlich um ein gantz Seculum eher, als Kayser Constantinus M. den Christl. Glauben angenommen hätte, welches die Englischen Scribenten aus des Pabsts Eleutherii Briefe, welcher den Fulgatium und Damianum nach Engeland, die Christliche Religion daselbst zu befördern, gesendet haben soll, zu behaupten, sich grosse Mühe gegeben: wovon aber Platina in Vita Pontificis summi Eleutherii nachzuschlagen.

Taube,) vom Himmel kommen, und habe dem Heil. Remigio eine Phiole mit Oel angefüllet gebracht, mit welchem er den Clodovæum angestrichen: welches Oel hernach biß auf diese Stunde, in der Abtey St. Remigii zu Rheims aufgehoben, und zur Salbung der Könige angewendet worden. Hieraus schleust nun Chassanæus in Catalogo gloriæ mundi, consid. 31. also: Rex Franciæ cum sit Christus, scilicet oleo sacro divinitus emisso unctus & sacratus, omnibus celsior est atque major, ex quo vocatur Christianissimus. welchem Quillaume Marlot Groß-Prior des Klosters St. Nicasii zu Rheims, in seiner Historia Rhemensi, welche An. 1666. edirt worden, beystimmet, indem er also schreibet: Reges Franciæ ea solos felicitate frui, ut ungantur digniori liquore, qui unquam e cœlo in terram defluxerit, ob quem dicti sunt protectores fidei, hæreticorum hostes, primogeniti ecclesiæ & Christianissimi. Allein die Frantzösischen Historici, und nahmentlich Bernhard. Girard. de Haillan, lib. 3. de statu & successu rerum Francicarum; Scipio du Pleix in seiner Historia Franciæ generali; Chifletius in seinem Tractat de Ampulla Rhemensi; wie auch Jacobus Augustus Thuanus, lib. 109. ad An. 1594. zweiffeln selbst an der Wahrheit dieser Geschichte, und folgentlich an dem Ursprunge und Alterthum des Nahmens oder Tituls Christianissimi; wie dann

gemel-

gemeldter Thuanus lib. 109. expreſſe ſaget: A multis de eo (ſc. oleo ſancto) ambigitur, cum de illo ipſo St. Remigius in ſuo Teſtamento ſileat, nec Gregorius Turonum Præſul, aliusve ex veteribus fide dignus autor, mentionem ejus faciat. Und in dem 108. Buch erzehlet er unterſchiedene alte Könige, welche anderswo als zu Rheims gekrönet und geſalbet worden. Brianville aber in ſeiner Abrege de l' Hiſtoire de France, wenn er das Leben Clodovæi, und ſeine Tauffe beſchreibet, gebrauchet ſich folgender Worte:: Il ſe fit baptiſer enſvite a Rheims par St. Remy, & fut ſacré avec une huile miraculeuſe, dont on a depuis ſacré nos Rois, du moins eux *de la troiſieme race.* Zweiffelt demnach angezogener Autor wohl nicht an der Ampulla ſelbſt, iedoch daran, ob die Frantzöſiſchen Könige aus den andern erſten Familien, nemlich die Merovinger und Carolinger, damit geſalbet worden. Woraus von ſich ſelbſt flieſſet, daß ſie auch nicht haben können Chriſtianiſſimi genennet werden. Zu dem wird keinem gelehrten oder beleſenem Manne unbekannt ſeyn, welchergeſtalt Henricus IV. (weil die Guiſianiſche Faction Rheims und die Ampullam in ihrem Beſitz, und um dem Henrico in ſeiner Crönung und Salbung hinderlich zu ſeyn, in der zu Blois An. 1589. gehaltenen Verſammlung decretiret hatten, daß keiner für einen rechtmäßigen König ſolle gehalten

werden,

werden, bevor er nicht zu Rheims mit dem heiligen Oehl, welches in der Abtey des heiligen Remigii heilig aufgehoben wird, ſolenniter geſalbet worden) ſich 1591. zu Chartre krönen, und mit dem Oehl des Heiligen Martini, oder Oleo Turoneſi, welches in dem Kloſter Marmonſtrier nahe bey Tours, aufgehoben wird, ſalben laſſen. Welche Salbung nach dem Zeugniß des Thuani, von den Ständen nicht allein approbiret, ſondern auch das Oleum St. Martini, dem Oehl in der Ampulla Rhemenſi vorgezogen worden, und lauten die Worte dieſes Decrets, aus dem Thuano alſo: Chriſma quod ab epiſcopis conficitur, ad id (ſc. unctionem) ſufficere. Et ſi cœleſte oleum, quo major veneratio conſecrationi concilietur, adhiberi oporteat, longe certioribus teſtimoniis de oleo cœleſti, quod majore in Monaſterio Cæſaroduni Turonum religioſe aſſervatur, conſtare; quippe quo, III. annis ante Clodovæum ſacro lavacro a St. Remigio ſuſceptum, B. Martino per ſcalas forte prolapſo, cum exanimis jaceret in cellula, Angelum nocte viſum, tanquam ſalutari unguento, ejus vulnera eluiſſe, & contuſi corporis ſuper leniſſe livores, atque ita poſtero die reſtitutum ſanitati Martinum, ut nihil unquam pertuliſſe incommodi putaretur. Wer wolte aber nun zweifſeln oder ſagen, daß Henricus nicht den Titul Regis Chriſtianiſſimi geführet, ob er gleich

gleich nicht mit dem Oehl aus der Ampulla Rhemensi geſalbet worden? Daß es demnach gar ein ſchlecht Fundament, wenn die Könige in Franckreich dieſen Titul ſo gar alt machen, und mit deſſen Alter pralen wollen.

2. Andere halten dafür, daß dieſer Titul allererſt dem Pipino und Carolo M, wegen ihrer groſſen Freygebigkeit gegen den Pabſt zuerkennet worden, in welcher Meynung Franciſcus Guicciardinus, wie auch der Autor des Etat de la France iſt, als welcher bald zu Anfang ſeines Buches ſaget: Le Roy de France eſt appellé tres Chretien, pour le grans biens & les ſignalez ſervices que l'Egliſe & le ſaint ſiege ont receut de cette couronne. worbey zweyerley zu mercken, erſtlich, weil die Päbſte ſolchen Titul den Königen in Franckreich darum ertheilet, weil ſie groſſe Wohlthaten von ihnen genoſſen, ſo folget nothwendig auch, daß ſie ſolchen Titul, bevor die Wohlthaten geſchehen, nicht haben erwerben können; Weil nun zu Clodovæi und ſeiner Nachfolger Zeiten, biß auf Pipinum und Carolum M. keine beſondere Wohlthat an den Pabſt geſchehen, ſo haben ſie auch für dem Pipino und Carolo M. dieſen Titul nicht empfangen können. Zum andern, wo es gewiß wäre, daß Carolo M. dieſer Titul um ſeiner Güte und Gaben gegen den Römiſchen Stuhl, wäre zugeeignet wor-

Taube,) vom Himmel kommen, und habe dem Heil. Remigio eine Phiole mit Oel angefüllet gebracht, mit welchem er den Clodovæum angestrichen: welches Oel hernach biß auf diese Stunde, in der Abtey St. Remigii zu Rheims aufgehoben, und zur Salbung der Könige angewendet worden. Hieraus schleuft nun Chassanæus in Catalogo gloriæ mundi, consid. 31. also: Rex Franciæ cum sit Christus, scilicet oleo sacro divinitus emisso unctus & sacratus, omnibus celsior est atque major, ex quo vocatur Christianissimus. welchem Quillaume Marlot Groß-Prior des Klosters St. Nicasii zu Rheims, in seiner Historia Rhemensi, welche An. 1666. ediret worden, beystimmet, indem er also schreibet: Reges Franciæ ea solos felicitate frui, ut ungantur digniori liquore, qui unquam e cœlo in terram defluxerit, ob quem dicti sunt protectores fidei, hæreticorum hostes, primogeniti ecclesiæ & Christianissimi. Allein die Frantzösischen Historici, und nahmentlich Bernhard. Girard. de Haillan, lib. 3. de statu & successu rerum Francicarum; Scipio du Pleix in seiner Historia Franciæ generali; Chifletius in seinem Tractat de Ampulla Rhemensi; wie auch Jacobus Augustus Thuanus, lib. 109. ad An. 1594. zweiffeln selbst an der Wahrheit dieser Geschichte, und folgentlich an dem Ursprunge und Alterthum des Nahmens oder Titul Christianissimi; wie dann gemel-

gemeldter Thuanus lib. 109. expreſſe ſaget: A multis de eo (ſc. oleo ſancto) ambigitur, cum de illo ipſo St. Remigius in ſuo Teſtamento ſileat, nec Gregorius Turonum Præſul, aliusve ex veteribus fide dignus autor, mentionem ejus faciat. Und in dem 108. Buch erzehlet er unterſchiedene alte Könige, welche anderswo als zu Rheims gekrönet und geſalbet worden. Brianville aber in ſeiner Abrege de l' Hiſtoire de France, wenn er das Leben Clodovæi, und ſeine Tauffe beſchreibet, gebrauchet ſich folgender Worte: Il ſe fit baptiſer enſvite a Rheims par St. Remy, & fut ſacré avec une huile miraculeuſe, dont on a depuis ſacré nos Rois, du moins eux *de la troiſieme race*. Zweiffelt demnach angezogener Autor wohl nicht an der Ampulla ſelbſt, iedoch daran, ob die Frantzöſiſchen Könige aus den andern erſten Familien, nemlich die Merovinger und Carolinger, damit geſalbet worden. Woraus von ſich ſelbſt flieſſet, daß ſie auch nicht haben können Chriſtianiſſimi genennet werden. Zu dem wird keinem gelehrten oder beleſenem Manne unbekannt ſeyn, welchergeſtalt Henricus IV. (weil die Guiſianiſche Faction Rheims und die Ampullam in ihrem Beſitz, und um dem Henrico in ſeiner Crönung und Salbung hinderlich zu ſeyn, in der zu Blois An. 1589. gehaltenen Verſammlung decretiret hatten, daß keiner für einen rechtmäßigen König ſolle gehalten

werden,

werden, bevor er nicht zu Rheims mit dem heiligen Oehl, welches in der Abtey des heiligen Remigii heilig aufgehoben wird, ſolenniter geſalbet worden) ſich 1591. zu Chartre krönen, und mit dem Oehl des Heiligen Martini, oder Oleo Turoneſi, welches in dem Kloſter Marmonſtrier nahe bey Tours, aufgehoben wird, ſalben laſſen. Welche Salbung nach dem Zeugniß des Thuani, von den Ständen nicht allein approbiret, ſondern auch das Oleum St. Martini, dem Oehl in der Ampulla Rhemenſi vorgezogen worden, und lauten die Worte dieſes Decrets, aus dem Thuano alſo: Chriſma quod ab epiſcopis conficitur, ad id (ſc. unctionem) ſufficere. Et ſi cœleſte oleum, quo major veneratio conſecrationi concilietur, adhiberi oporteat, longe certioribus teſtimoniis de oleo cœleſti, quod majore in Monaſterio Cæſaroduni Turonum religioſe aſſervatur, conſtare; quippe quo, 112. annis ante Clodovæum ſacro lavacro a St. Remigio ſuſceptum, B. Martino per ſcalas forte prolapſo, cum exanimis jaceret in cellula, Angelum nocte viſum, tanquam ſalutari unguento, ejus vulnera eluiſſe, & contuſi corporis ſuper leniſſe livores, atque ita poſtero die reſtitutum ſanitati Martinum, ut nihil unquam pertuliſſe incommodi putaretur. Wer wolte aber nun zweifſeln oder ſagen, daß Henricus nicht den Titul Regis Chriſtianiſſimi geführet, ob er gleich

gleich nicht mit dem Oehl aus der Ampulla Rhemensi gesalbet worden? Daß es demnach gar ein schlecht Fundament, wenn die Könige in Franckreich diesen Titul so gar alt machen, und mit dessen Alter pralen wollen.

2. Andere halten dafür, daß dieser Titul allererst dem Pipino und Carolo M, wegen ihrer grossen Freygebigkeit gegen den Pabst zuerkennet worden, in welcher Meynung Franciscus Guicciardinus, wie auch der Autor des Etat de la France ist, als welcher bald zu Anfang seines Buches saget: Le Roy de France est appellé tres Chretien, pour le grans biens & les signalez services que l'Eglise & le saint siege ont receut de cette couronne. worbey zweyerley zu mercken, erstlich, weil die Päbste solchen Titul den Königen in Franckreich darum ertheilet, weil sie grosse Wohlthaten von ihnen genossen, so folget nothwendig auch, daß sie solchen Titul, bevor die Wohlthaten geschehen, nicht haben erwerben können; Weil nun zu Clodovæi und seiner Nachfolger Zeiten, biß auf Pipinum und Carolum M. keine besondere Wohlthat an den Pabst geschehen, so haben sie auch für dem Pipino und Carolo M. diesen Titul nicht empfangen können. Zum andern, wo es gewiß wäre, daß Carolo M. dieser Titul um seiner Güte und Gaben gegen den Römischen Stuhl, wäre zugeeignet wor-

worden, so wäre auch wohl gewiß, daß er auf seine Successores im Deutschen Reiche, nemlich die Fränckischen Kayser abgestammet: man müste denn erweisen, daß er den von Carolo M. abstammenden Frantzösischen Königen nur allein wäre zugeeignet worden. Hat aber Carolus M. die Donationem Petri vermehret, und den Päbstlichen Stuhl beschirmet, so hat er beydes nur als Kayser gethan; denn als König in Franckreich hatte er nichts weg zu schencken, und demnach muß ihme auch dieser Titul als einem Kayser, nicht aber als einem Könige in Franckreich, zu Theil worden seyn. Man bekommt hierdurch Gelegenheit und Ursache weiter nachzudencken, und zu untersuchen, woher es kommen seyn mag, daß man in alten Zeiten, und noch heut zu Tage, wie wir in vorhergehendem 3. Cap. §. 1. n. 5. angeführet, zu Rom am guten Freytage, in dem öffentlichen Gebethe, pro Christianissimo Imperatore Romano * zu beten, und ihme das Prädicat Christianissimi zu geben pfleget. Der Spanische Jesuit Joh. Mariana, lib. 26. c. 12. rerum Hispanicarum, trachtet beyzubringen, daß der Titul Christianissimi den Königen in Franckreich nicht eher zu Theil worden, als gegen das Mittel des 15. Seculi, und daß Pius II. den Ludovicum XI. zum ersten also genennet, so

* Besiehe die Notata zum 88. Blatte.

daß

daß der Frantzösischen Könige Prädicat Christianissimi nicht viel älter sey, als der Spanischen Könige Titul Catholici. Er sey nun alt oder neu, so ist doch Franckreich in Possession desselben; ungeacht es zu einigen mahlen schon nahe dabey gewesen, daß die Päbste den Königen in Franckreich diesen Titul abnehmen, und einem andern zueignen wollen, dergleichen Julius II. tentirete, welcher ihn Ludovico XII. entziehen, und Henrico VIII. in Engelland geben wolte: ein gleiches tentirte Alexander VII, welcher das Prädicat Christianissimi Ludovico dem XIV. wieder abzunehmen, und Philippo IV. in Spanien zu geben suchte, im Fall Philippus in Faveur der Kirche die Waffen wieder Franckreich ergreiffen würde. Allein es refusirete dieser selbigen anzunehmen, weil zu besorgen stünde, daß viele üble Consequentien daraus entstehen möchten, welche mehr kosten dürfften als dieser Titul werth wäre: zumahlen es noch nicht ausgemacht, ob Franckreich um eben dieses Tituls willen allein, den Vorsitz zu Rom für Spanien geniesset, oder ob es nicht vielmehr aus andern Motiven geschehe.

5. Claude de Rubis, und Hieronymus Bignon de l'Excellence des Roys de France, haben noch viel andere Argumenta gesammlet, durch welche sie ihren König über alle andere Potentaten zu erheben trachten. Sonderlich aber ist

ist Verwunderns werth, was der Autor des Etat de la France p. 3. tom. 1. vorbringet. Dieser damit er desto unpartheyischer scheine, hat Suidam einen alten verlegenen Griechen, welcher ehe man noch an die Frantzösische Monarchie gedencken können, schon vermodert gewesen, allegiret, welcher dergestalt favorabel für Franckreich gewesen, daß er geschrieben haben soll: daß wenn man schlecht weg einen König nenne, ohne dem Zusatz welchen Reiches, so werde durch das Wort König allemahl, per excellentiam, der in Franckreich verstanden. Man kan allhier die Chronologie zu Hülffe nehmen und untersuchen, wie es sich der Zeit nach zusammen reime, daß Suidas von den Königen in Franckreich Erkenntniß gehabt habe, und was sein Ausspruch als eines Griechen und Privat-Person, für Autorität haben könne. Ferner beruffet sich gedachter Autor auf den Mathæum Parisiensem, einen Mönch, welcher im 13. Seculo gelebet, und in seiner Historia Anglicana dem König in Franckreich das Lob so hoch gepriesen, daß er ihn Terrestrium Regum Regem geheissen, welche Redens-Art aber mehr theologisch als politisch, und nur unserm Herrn GOtt zu zu eignen ist, keinem irrdischen Könige aber kan gegeben werden. Er führet weiter an, daß der Pabst Gregorius I. lib. 5. epist. 6. als er an Childebertum König in Franckreich geschrieben, sich dieser Expression bedienet: que les Rois de France

sur-

surpassent autant touts les autres Rois de la Terre, que la dignité Royale est relevée par dessus le reste des hommes. Man siehet aber gar leicht, daß diese Encomia keine Influentz zu der Prærogativ dieser Könige haben können, und solche Argumenta sind, welche den Unverständigen, und nur denen die blöden Gesichts, nicht aber scharff sehenden, einen Dunst für die Augen machen können.

6. Bodinus, der Frantzösische ICtus und Politicus, von welchem die Gelehrten dieses Urtheil fällen, quod statuerit secum, licitum sibi suorum popularium dignitatem honesto mendacio tueri, will in seinem Buche de republica p. m. 208. seinen Königen darum den Vorzug für andern Königen zuerkennen, weil Franckreich jederzeit der Päbste Asylum gewesen, und ziehet deswegen das Exempel Ludovici des IX. und Pabst Innocentii des IV. an, welcher An. 1244. aus Furcht für den Kayser Friderico II, von Rom nach Genua, und von dar nach Franckreich flohe. Nun weiß man wohl, daß die Päbste zu unterschiedenen mahlen ihr Refugium nach Avignon genommen, und ihre Residentz daselbst gehalten, wie denn von den Zeiten Pabst Clementis des V. Anno 1305. biß auf die Zeiten Gregorii XI. Anno 1377, und also durch 70. Jahre, sieben Päbste sich in Franckreich aufgehalten. Allein wann man die Conjuncturen der damahligen Zeiten ansiehet, wird man gar bald gewahr werden, daß das Beneficium und Hospitium,

welches die Könige in Franckreich denen Päbsten erzeiget, nicht von grosser Consideration gewesen; zumalen, da Clemens der VI. An. 1343. den Staat von Avignon, der Johannæ Königin in Sicilien für 80000. Gülden abgekauffet, und also von dieses Pabstes Zeiten an, so offt sich seine Successores in Franckreich aufgehalten, nicht bey dem Könige, sondern in ihrem Souverainen Eigenthum ihr Refugium gesuchet. Zu geschweigen daß dieses Asylum, oder besser zu reden souveraine Territorium der Päbste, ihnen nicht allein von den Königen offtmahl eingezogen worden, sondern auch An. 1663. von dem letzt-verstorbenen Ludovico XIV. durch das Parlement von Provence, unter dem Prætext

1. Daß Johanna zur Zeit des Verkauffes Minorennis gewesen,
2. Nicht befuget gewesen Domainen zu verkauffen, und
3. Der Pabst das Kauff-Geld nicht erleget: gantz hat abgesprochen werden sollen, so daß sich Bodinus mit diesem Asylo nicht zu rühmen, der Pabst selbst aber sich desselben nicht groß zu getrösten hat: en general aber zu behalten ist, daß wenn die Päbste mit ihrem Advocato dem Römischen Kayser, in gutem Verständniß stehen, sie sich zu ihm alles Beystandes zu versehen, und keiner fremden Protection vonnöthen haben.

7. Es mögen nun aber bißhero von Frantzösischen Scriptoribus angeführte Fundamenta der prætendireten Præcedentz ihres Königes, gültig seyn oder nicht, so hat er es doch inzwischen dahin gebracht, daß er dem Könige in Spanien, als mit welchem er stets am hitzigsten in der Competenz gestanden, im Pas vorgekommen, und ihn überschritten. Zwar zu den Zeiten Caroli V, welcher König in Spanien, aber auch zugleich Römischer Kayser war, kunte Franckreich dem Spanischen Könige den Rang nicht ablauffen, und Philippus II. stämmete sich sonderlich An. 1558. zu Venedig, gewaltiglich wieder den Vorzug der Cron Franckreich: allein selbige Republic folgete dem Exempel des Pabsts Pauli IV. und räumete den Vorzug dem Ambassadeur des Königes in Franckreich für Spanien ein. Was aber an einem Orte eingeführet wurde, bliebe in dem andern noch disputirlich, und muste Londen das Amphitheatrum des Combat des Ceremonies, oder der Dispute sur le Pas abgeben, welche weil es eine von der gewaltsamsten gewesen, wohl merituret, auch fast inevitable ist, allhier doch nach möglichster Kürtze, angeführet zu werden.

8. Der Anfang war für Spanien einer Comödie, der Ausgang aber einer Tragödie gleich, und der gantze Actus dieser. Im Jahr 1661. residirete des Königes in Spanien Gesandter Baron Batteville, wie auch des Königes in Franckreich seiner, Comte d' Estrade, in Londen

zu gleicher Zeit: Weil sie nun beyde einen Personal-Haß auf einander hatten, vergaß keiner, unter dem Prætext, das Recht ihrer hohen Principalen zu mainteniren, alles herfür zu suchen, was dem einen Vortheil, dem andern aber Nachtheil bringen konte. Als nun der Graf Brahe als Schwedis. Gesandter, seinen öffentlichen Einzug den 10. Octobr. A. 1661. in Londen hielte, sendete ihm d'Estrades wie gewöhnlich, seine Carosse entgegen, und gab zugleich seinen Leuten Ordre, daß sie, es koste auch was es wolle, Spanien den Rang nehmen solten. B. Batteville, welcher als ein erfahrner Ministre sich aus den Umständen und der Intimation seiner vertrauten Freunde leicht die Rechnung machen kunte, was d'Estrade im Wercke haben möchte, resolvirete dem Frantzösischen Ministre nicht zu weichen. Sendete demnach eine Menge seiner Domestiquen mit seiner Carosse dem Grafen Brahe auch entgegen, und ließ zu aller möglichsten Præcaution, in die Zug-Riemen der Pferde von gehärtetem Eisen Ketten machen, welche capabel waren, dem allerschärffesten Schwerdstreich zu wiederstehen; gewann dabey viel Engelländer um Geld, daß sie auf bedürffenden Fall seinen Leuten beystehen solten. Der Englische Hof, welcher hievon Wind bekam, sendete zwar, um alle Disordre zu verhüten, von des Hertzoges von Yorck, (nachmahlen Königes Jacobi II.) Regiment 4. Compagnien dahin: Allein diese Milice kunte

nichts

nichts anders thun, als nur alles deſſen was geſchahe, ein vielfacher Zeuge ſeyn, weil ſie zu Vermeidung aller Partialität, keiner Partie beyſtehen, und das Combat entſcheiden durfften. Der Angriff geſchahe nun von Seiten der Spanier, und zwar ziemlich hitzig, und ob ſich gleich die Frantzoſen auf das beſte defendirten, ſo wurden doch durch Beyſtand des Engelländiſchen Pöbels, des d'Etrade Kutſcher, Laquays und Pferde erſchlagen, ſo daß ſeine Caroſſe muſte ſtehen bleiben, und des Batteville Wagen gleichſam triumphirende für dem Graf Brahe allein herfuhre. Als nun d'Eſtrade ſahe, daß er in dieſem Combat des Ceremonies unterlag, referirete er ſolches ſeinem Principal, welcher es für einen der gröſten Affront aufnahm, und ſo gleich dem Graf Fuenſaldagne, Spaniſchen Ambaſſadeur in Paris, anbefehlen ließ, ſich binnen 24. Stunden aus dieſer Stadt zu machen, in keinem Frantzöſiſcher Jurisdiction unterworffenen Orte aufzuhalten, ſondern ungeſäumt das gantze Königreich zu meiden: ſendete anbey den Monſ. Vouldy, an ſeinen Ambaſſadeur in Madrit Monſieur d'Aubuſſon, Ertz-Biſchoff zu Ambrun, mit der Inſtruction, daß er von dem Könige in Spanien, wegen dieſes in Londen vorgegangenen Facti, Satisfaction fordern, und im Fall man ihm ſelbige zu geben weigerte, ſich von dort wegmachen ſolte. Spanien deliberirete hierüber biß in drey Monathe, erwägende, daß

1. Batteville in Londen defensive agiret,
2. Seines Principalen Hoheit mainteniret,
3. Das Jus Gentium und Legationis nicht violiret;

giengen demnach die Opiniones dahinaus, daß Spanien lieber alles hazardiren, als des Batteville That für etwas unbefugtes erklären, und folgentlich Franckreich keine Satisfaction geben solte. Allein Philippus IV. war alt, die Spanische Monarchie in grosser Decadentz, Mangel am Gelde und Soldaten, der Anno 1659. geschlossene Pyrenäische Friede kaum zur Execution, und Spanien zur Ruhe kommen; aus welchen und andern Considerationen, sonderlich auch daß Philippus IV. seinem Sohne Carolo II. den Frieden, als eines der besten Erbtheile, hinterlassen wolte, zu Madrit resolviret wurde, dem Könige in Franckreich auf folgende Art Satisfaction zu geben:

1. Wurde Batteville von seiner Ambassade aus Engelland avociret,
2. Der Marquis de Fuentes nach Versailles gesendet, dem Könige deutlich zu erklären: daß Philippus den in Londen von seinem Ambassadeur vorgenommenen Modum procedendi gar nicht approbire.
3. Seine Catholische Majestät resolviret sey, an alle seine Ambassadeurs Befehl ergehen zu lassen, daß sich selbige von allen Solennitäten und Ceremonien, bey welchen sich des Ludovici XIV. Ambassadeurs einfinden würden,

den, enthalten, und die Spanischen Ministri nirgendswo mit den Frantzösischen concurriren solten. Diese Propositiones nun geschahen den 24. Martii 1662. zu Versailles, durch vorbemeldten Spanischen Plenipotentiarium, in Gegenwart 30. auswärtiger Minister, der Printzen vom Geblüt, und Frantzösischen Stats-Bedienten. So bald Marquis de Fuentes in Spanischer Sprache mit expressen Terminis, den dritten Punct ausgesprochen, und sich aus dem Audientz-Zimmer begeben hatte, wendete sich der König in Franckreich zu dem Päbstlichen Nuncio und andern auswärtigen Ministris, und interpretirete den Vortrag des Marquis de Fuentes auf folgende Art: Messieurs, (sagte der König) ihr habet die Declaration, welche mir der Spanische Ambassadeur anitzo gethan, mit angehöret, ich ersuche euch solches an eure Herren Principalen zu berichten, damit ihnen bekant werde, daß der Catholische König an alle seine Ambassadeurs Ordre ergehen lassen, den Meinigen in allen Gelegenheiten den Rang zu cediren. Ob nun das Wort enthalten (abstiniren) und nicht concurriren, so viel heisse als den Rang cediren, wird man schwerlich bey denen Autoribus, welche de Jure interpretandi geschrieben, finden, ist auch wohl gar sehr daran zu zweiffeln, daß abstinere, und non concurrere, eben so viel bedeuten könne als

cedere; vielmehr aber wäre daraus zu schlieſſen, daß Philippus IV. eben deswegen seine Ambassadeurs mit den Frantzösischen nicht habe wollen concurriren lassen, damit er ihnen nicht wolle nachgehen, denn wenn Competenz-Streit entstehet, und man alles Unheil und Zanck verhüten will, so bleibet man eben deßwegen aussen, damit man sich kein Præjudicium in der Possession vel quasi, oder in der Prætension des Ranges machen, sondern die Competenz biß zu gelegener Zeit in suspenso lassen könne. Allein Ludovicus der XIV. und Priolus de reb. Gall. lib. 12. c. 3. machten über den Vortrag des Marquis de Fuentes eine gantz andere, und zuvor noch nicht bekannte Explication, massen dieser angezogene Autor also schreibet: Sic Philippus Regiæ dignitatis immemor induit genitorem, non inglorium putans illi cedere, cui viscera cessissset, & juvenili ambitioni non invidit senex & socer. Die Spanischen Könige haben zwar in folgenden Zeiten deutlich genug zu verstehen gegeben, daß sie mit der Explication Ludovici XIV. und des Prioli nicht zufrieden, und haben auch in Wien und dem Römischen Reich, den Rang für Franckreich erhalten: an andern Höfen aber muß einer den andern entweder meiden, oder der eine einen Ambassadeur, der andere einen Envoyé senden, wiewohl bey den Conjuncturen, da der Duc d'Anjou die

Spa-

Spanische Monarchie in Possession hatte, er als ein Enckel des Ludovici XIV. seinem Herrn Groß-Vater die Præcedenz nicht wird disputirlich gemachet, und also Franckreich in der Posseß sich befestiget haben. Inzwischen scheinet die Maxime der Frantzosen, welche sie wegen des Rangs haben, von allen Souverains observiret zu werden höchst nöthig, welche also heisset: En le droit de precedence on n'en peut rien abattre ny remettre, sans perdre tout.

Sechstes Capitel,
Von den Special-Fundamenten der Præcedenz der Könige von Engelland.

§. 1. Dieser König will zwar der Aller-Christlichsten, nicht aber der Catholischen Majestät, die Præcedentz einräumen, sondern vielmehr Spanien, und allen andern, den Kayser und Franckreich ausgenommen, aus folgenden Special-Fundamenten vorgezogen werden:

1. Weil er den Titul Defensoris Fidei führet, und berufft sich Eduard Chamberlain in seiner Notitia Angliæ, oder State of England, part. 2. c. 2. p. m. 72. auf die zu Oxfurth befindlichen Documenta, Spellmann aber in seiner Dedication, welche er dem ersten Tomo Concil. Angl. præfigiret, und an den König Carl I. addressiret, auf das Archiv des Bischoffs von Ely, wo man in den Rescriptis der Könige in Engelland, welche sie an die Clerisey ergehen lassen, fol-

gende Worte findet: Nos zelo Catholicæ Fidei, cujus Defensores & sumus & esse volumus. Jacobus Hovvel in seinem Tractat de Præced. lib. 1. cap. 1. will erweisen, daß schon Oswaldus, ein König aus der Anglo-Saxonischen Nation, sich Defensorem Fidei genennet, wodurch sie diesem Titul ein sehr hohes Alter beyzulegen trachten. Gleichwie aber diese Meynung von denen, welche Engelland den Rang disputirlich machen, nicht unangefochten bleibet, also ist doch dieses ausser allem Streit und unleugbahr, daß Henricus VIII, nachdem er An. 1522. sein Buch de VII. Sacramentis wider Lutherum geschrieben (davon man das erste Exemplar noch zu Rom in der Vaticanischen Bibliothec verwahret, und diese Worte, welche Henricus mit eigener Hand geschrieben, findet:

Anglorum Rex Henricus,
Leoni mittit hoc opus,
Fidei testem & amicitiæ.)

und des Pabstes Lehre und Autorität hefftig defendiret, er bald darauf von gemeldtem Pabst Leone dem X. eine Bullam mit des Pabstes und 27. Cardinäle Unterschrifft erhalten, in welcher nicht nur dem Henrico, sondern auch seinen Nachkommen, der Titul Defensoris Fidei gegeben, und solcher also nicht nur ein Titul der Person des Königes, sondern der Cron worden, worauf Henricus diesen Titul so bald gebrauchet. Und ob er sich gleich hernach dem Gehorsam des Pabstes ent-

entzogen, und sich selbst zum Haupt der Englischen Kirche erkläret, so hat er doch dieses von dem Pabst empfangene Prædicat nicht fahren lassen wollen. Damit er aber selbiges nicht so wohl dem Pabst zu dancken, als vielmehr proprio Jure zu gebrauchen hätte, ist durch eine Parlaments-Acte etabliret worden, daß solcher Titul hinführo und immerwährend dem Cron-Titul einverleibet bleiben solle, welchen auch nach ihm alle folgenden Könige, ja auch so gar die Frauen, nemlich die Königin Maria, Elisabeth, und noch zuletzt die Königin Anna geführet, und also dieses Prædicat als was besonders hochgeachtet.

2. Keines Menschen, weder geistliches noch weltlichen Standes Vasall, und also nur alleine von GOtt dependire, wie denn die Englischen Scriptores melden, daß der Pabst Eleutherius im Jahr 177. einen Brief an den König Lucium geschrieben, in welchem er diesen König in Engelland Vicarium Dei in regno suo nennet. Und der oben angeführte Eduard Chamberlaine saget, omnem potestatem habet Rex Angliæ in regno suo, quam Imperator vendicat in Imperio, ideoque etiam utitur corona Imperiali. Angeführte Autores haben Recht, aber nicht zu allen Zeiten; dannenhero man nothwendig um dieser Prærogativ weder etwas ab- noch beyzulegen, sich an das bekante Axioma, distingue tempora & concordabit scriptura, halten, und was die Englischen Au-

tores

tores vorgeben, distinguendo annehmen muß, denn es haben zu einigen Zeiten so wohl

1. Die Päbste, als auch
2. Die Röm. Deutschen Kayser } über Engelland einige Superiorität prætendiret: der erstere darum, weil

1. König Ina oder Ines An. 726. ihme den Peter-Pense oder Peters-Pfennig offeriret,
2. König Ethelwolf den Peters-Pfennig aufs neue verwilliget An. 848.
3. König Johannes An. 1212. dem Pabst nicht nur Engelland und Irrland unterworffen, und als ein Lehn von ihm angenommen, sondern auch jährlich 2000. Marck Silbers, als einen Zinß davon, nach Rom gelieffert. Allein die Engelländer antworten, daß der vom König Ines und Ethelwolf eingeführete Peters-Pfennig im geringsten kein Tribut, sondern eine Liberalität, oder Subsidium ihrer Könige gewesen wäre, welches sie dem Pabst zum Unterhalt der in Rom lebenden Engelländer gelieffert. Ja sie produciren, nach Bericht Meterani lib. 13, Zeugnisse und Brieffe des heiligen Eduardi, in welchen dieser Peters-Pfennig Eleemosyna & Regis larga Benignitas genennet wird. Was aber die Subjection der Königreiche Engelland und Irrland, welche König Johannes dem Pabst Innocentio dem III. gethan, anlangete, so hätte der König selbige, ohne

Con-

Consens seiner Stände, nicht thun können; wie dann Thomas Morus, ein sonst affectionirter Mann für den Römischen Stuhl, versichert, daß die Päbste kein eintziges Document solcher ihnen offerirten Superiorität über Engelland produciren könten; welchem aber doch Matthias Parisiensis, und Hermingford entgegen stehen, und das Instrumentum Cessionis des Königes Johannis, in substantia produciren. Der andere, nemlich der Römische Kayser, hat nach Erzehlung des Radewici de gest. Frid. I. vel Barbarossæ, von Henrico II. die Superiorität über Engelland erhalten, welcher Autor gedachtes Henrici II. Brieff anführet, in welchem folgende Worte befindlich: Regnum nostrum, & quicquid ubique nostræ subjicitur ditioni, vobis (sc. Friderico) exponimus & vestræ committimus potestati, ut ad vestrum nutum omnia disponantur, & in omnibus vestri fiat voluntas imperii, ----- ita tamen, ut vobis, qui dignitate præminetis, imperando cedat autoritas, nobis non deerit voluntas obsequendi. Welche Submission des Königs von Engelland gegen den Kayser, Seldenus de Titulis honorum lib. 1. c. 2. §. 5. zwar gar nicht in Zweiffel ziehet, aber doch darbey erinnert, daß sich die Kayser dieses Rechtes gar nicht gebrauchet, und noch dazu, (als der Kayser Sigismundus, da er zu dem Henrico V. in Engelland kam) solenniter protestiret und sich erklä-

erkläret haben, nihil se in superioritatem Regis prætendere. Nachdem nun also in neuern Zeiten die Kayser der Superiorität über Engelland sich nicht mehr gebrauchet: und die Dependentz dieses Königreichs von dem Päbstlichen Stuhl, zu Zeiten Henrici VIII. auch aufgehoben worden; So siehet man nun wohl, daß es wahr bleibe, daß die Könige von Engelland keines Menschen Vasallen seyn, jedoch auch nichts unmögliches wäre, daß einer oder der andere bey sich ereignender Gelegenheit sein altes Recht wieder herfür suchen könte.

3. Daß er das Haupt der Englischen Kirche sey. Diesen Titul und Prærogativ, welchen kein anderer Christlicher König in der Welt führet, machen die Englischen Scriptores theils alt, theils jung. Die welche ihm das Ansehen des Alterthums beylegen wollen, sagen, daß schon für mehr als 1000. Jahren die Englischen Könige, gleichwie die Hohen-Priester im Alten Testament, mit Oehl wären gesalbet, und in das Recht und Dignität der Hohen-Priester gesetzet worden, wie sie dann in ihren Rechten ein Axioma haben: Rex Angliæ est persona mixta cum sacerdote. Und Jacobus Usserius Ertz-Bischoff zu Armach in Irland, in seinem Tractat de Ecclesiæ Britannicæ Privilegiis, will erweisen, daß die Englische Kirche, ob sie gleich dem Catholischen Glauben zugethan gewesen, dennoch niemahlen von dem Pabst zu Rom einige Dependentz gehabt,

gehabt, sondern stets unter dem Könige als Haupte gestanden; und führet vornehmlich an, daß man in Engelland zu keiner Zeit das Oster-Fest, nach Gebrauch und Art der Römischen oder Occidentalischen, sondern der Orientalischen Kirche gefeyert. Andere wollen diese Englische Kirchen-Freyheit auch dadurch behaupten,

1. Weil keine Legati a Latere haben dürffen nach Engelland kommen, sondern sich zu Calais in Piccardie so lange aufhalten müssen, biß sie zuvorhero des Königes Consens darüber ausgebeten und selbigen erhalten: auch zuvor den Eyd abgeleget, daß sie in Engelland nichts zum Nachtheil der Königlichen Autorität oder der Cron, fürnehmen wolten.
2. Daß man aus Engelland nicht nach Rom appelliren dürffen.
3. Daß Henricus IV. den Bischoff von Carlile, ob er gleich ein Clericus, ohne Vorbewust und Bericht an den Pabst, zum Tode verurtheilet. Allein diese Argumenta fallen, wenn man die Exempla contraria neuer Zeiten ansiehet, alle hin. Denn man weiß, daß nicht nur die Englische Regenten an die Päbste Legationes obedientiæ gesendet, und sich dadurch des Juris Independentiæ quoad Spiritualia verziehen, sondern auch, als Johannes Barnesius ein Benedictiner-Mönch zu Paris gerathen, es möchte der Pabst die Engelländische Kirche doch wieder

der in Gremium Eccleſiæ zu bringen trachten, ſolte es auch gleich nicht anders als mit dieſer Erlaubniß, daß ſie von Rom independent bliebe, geſchehen, dieſer Conſulent von dem Pabſt ſcharff reprimendiret worden. Ja, als zu Zeiten der Königin Mariæ, viele der Engliſchen Stände nach Rom eine Legation ſendeten, und Abſolution ihres Erroris in Fide bitten lieſſen, hat ſich der Pabſt nicht anders, ihnen die Abſolution zu ertheilen erkläret, als unter dieſer Condition, wenn er Exactores in Engelland ſenden möchte, welche den ihm gehörigen Denarium Petri einfordern dürfften. Wird alſo ſchlechte Reflexion auf dieſes Caput viſibile Regium der Engliſchen Kirche, auſſer ihrem Lande, gemacht; zu mahlen da ſich Henricus VIII. dieſen Titul ohne Requiſition und Approbation anderer Potentaten beygeleget, und ſelbiger in der That nichts mehr bedeuten kan, als das ſo genannte Jus Epiſcopale, welches andere proteſtirender Religion zugethane Majeſtäten und Fürſten, über die in ihrem Lande ſich befindliche Cleriſey und Kirchen haben. So offt auch eine Frau in Engelland das Regiment führet, enthält ſie ſich dieſes Tituls, vielleicht darum, quia Mulier tacere debet in Eccleſia, oder auch, weil es bey den Acatholicis nicht vor nöthig erachtet wird, daß die Kirche ein ſichtbahrliches Haupt haben dürffe.

4. Daß

4. Daß er gegründete Prætension auf das Königreich Franckreich habe, inmassen Eduardus III. nach Absterben Caroli Pulchri, ein näheres Recht auf selbige Crone gehabt, als Philippus de Valois. Ob dieser letztere sich gleich in Possession selbiges Königreiches de facto gesetzet, und die Könige in Franckreich biß Dato aus selbiger nicht hätten können gebracht werden; hätten gleichwohl die Frantzösischen denen Englischen Königen zugestehen müssen, daß sie den Titul und Wapen von Franckrrich führen möchten. Aus welchen allen fliesse, daß die Könige in Engelland berechtiget, sich aller dererjenigen Prærogativen zu gebrauchen, von welchen die Frantzösischen Könige sich rühmeten in Possession zu seyn; welches Argument, im Fall es ja auch wieder Franckreich tanquam Possidenti, nicht für gültig angenommen werden wolte, dennoch gegen alle anderen Könige, die etwan Engelland den Pas streitig zu machen trachten, gültig seyn und angenommen werden müste.

Siebendes Capitel,

Von den Special-Fundamenten der Prærogativæ des Königs in Schweden.

§. 1. Man kan aus des Nicolai Raval Ertz-Bischoffes zu Upsal Oration, welche er in dem An. 1431. zu Basel versammleten Concilio gehal-

halten, zur Gnüge absehen, daß dieser Potentate auch keinem Souverain nachgesetzet, sondern, wo nicht vorgezogen, dennoch gleich geachtet werden will.

§. 2. Dergleichen specialissima Argumenta, wie etwan Römische Kayserliche Majestät, Franckreich, Spanien, und Engelland, zu allegiren pflegen, finden sich zwar bey selbigem nicht, sondern sie beruhen in Generalibus und darinnen,

1. Daß er das allerälteste Königreich in Europa, nehmlich das Gothische beherrsche, dessen Inwohner älter, oder auch berühmter als alle andere.
2. Ein viel weitläufftiger Territorium habe als andere,
3. Viel Cronen trage,
4. Nunmehro von An. 1544. ein Erb-Herr, und von An. 1682. ein souverainer Regente geworden*, so daß er nicht nur summa, sondern auch plenissima Majestate regiere.

* Dieses letztere Argument, dessen sich nur zwey Könige Carl XI. und dessen Sohn Carl XII. haben rühmen können, fällt heut zu Tage weg; denn daß An. 1682. die Stände des Königreichs auf dem grossen Reichs-Tage Carl den XI. für ihren Souverainen Erb-Herrn erklärten, und ihm absolute Gewalt in Civilibus & Militaribus zugestunden, darzu wurden sie durch ihres Herren gutes Regiment, und durch die unter den Reichs-Räthen entstandene drey Factiones, wie auch durch die guten Gedancken verleitet, daß es ungereimt wäre, wenn ein Erb-König von dem Rathe seiner Unterthanen dependiren solte. Nachdem aber König Carl der XII.

5. Po-

5. Potentissimus wäre, und viele Potentaten mehr bey ihme, als er bey andern Alliance sucheten.

§. 3. Ein noch gantz besonderes, und sonst unter Potentaten noch nicht gewöhnliches Argument, die Præcedentz damahlen für Franckreich zu behaupten, suchte Christina An. 1648. herfür. Denn als ihr der Frantzösische Minister Monſ. Chanut vorstellete, wie zuträglich es bißhero den beyden Cronen Franckreich und Schweden gewesen, daß sie in Alliance mit einander gestanden, und demnach für Schweden ins be-

An. 1718. den 13. Decembr. bey den Approchen für Friedrichshall in Norwegen erschossen worden, succedirte ihm im Reiche dessen noch lebende Frau Schwester, Ulrica Eleonora, iedoch nach vorhergegangener Renunciation auf die bißherige Souverainetät der Schwedischen Könige. Und als An. 1720. Dero Herr Gemahl Fridericus, Erb-Printz von Hessen-Cassel, auf dem Reichs-Tage mit Einwilligung aller 4. Stände, zu einem Könige erwehlet wurde, so geschahe solches unter folgenden Bedingungen: Daß er (1.) die Lutherische Religion annehmen, und die Reformirte, welcher er vorhin zugethan war, verlassen; (2.) die Stände bey ihren Privilegiis schützen; (3.) das Reich, mit Consens der Reichs-Räthe regieren; (4.) den Auswärtigen und Fremden keine Militair-Charge, von dem Feld-Marechal an biß zum Obersten conferiren; (5.) an die Wiederherstellung der Souveraineté nicht gedencken; (6.) seine Deutschen Provintzien niemanden cediren, sondern dem Königreiche Schweden zur Avantage behalten; (7.) wenn er fernerhin, nach dem Tode der Königin, seiner Gemahlin, etwan zu einer andern Ehe schritte, die aus solcher Ehe erziehlten Kinder kein Recht zu dem Schwedischen Throne haben solten.

sondere ferner vortheilhafftig ausschlagen würde, wenn die Königin Christina bey Ludovico dem XIV. Ansuchung thäte, eine neue und festere Alliance zu treffen, gabe sie ihme zur Antwort: Daß sie zwar gar geneigt und gerne sehen würde, mit Franckreich in genauer Bündniß und Freundschafft zu treten, sie müste aber von dem Könige in Franckreich darumb ersuchet werden, weil es nicht Mode, daß ein Frauenzimmer ein Manns-Volck um etwas anspreche, sondern es wäre des Manns-Volckes Schuldigkeit, sich um die Freundschafft des Frauen-Zimmers zu bemühen. Ob sie es im Schertz oder Ernst gemeynet, hat der gedachte Autor nicht angemercket; hingegen ist dieses sicher, daß Schweden in dem Westphälischen Frieden Franckreich, mit welchem es doch übrigens in sehr guter Verständniß lebete, durchaus den Rang nicht cediren*, oder nur etwas zum Voraus geben wolte, so gar, daß diese Competentz eine Ursache mit war, daß die Schwedischen Plenipotentiarii zu

* Daselbst entstunde absonderlich die Frage, ob die Schwedischen den Frantzösischen, oder die Frantzösischen den Schwedischen Gesandten die erste Visite abstatten solten? Da man dann von Seiten der Königin Christinæ ebenfals darauf bestunde, daß das Mannes-Volck obligirt sey, dem Weiblichen Geschlechte alle ersinnliche Ehre anzuthun, und also die Frantzosen zuvor die Gesandten der Christinæ besuchen müsten, ehe von einer Majestätischen Frauen abgesendete Plenipotentiarii dem Gesandten eines Königes die Visite d' Honneur abstatten könten: und soll sie auch, was sie gesucht, iedoch vielleicht aus einem andern Capite, erhalten haben.

Oßna-

Oßnabrúg, die Frantzösischen aber zu Münster sich aufhielten; wovon in dem fünfften Theil dieses Werckes, als welcher hierzu destiniret ist, etwas ausführlicher soll gehandelt werden.

Achtes Capitel,
Von den Special-Fundamenten der Prærogativæ der übrigen Könige in Europa.

§. 1. Man setzet die übrigen in Europa herrschenden Majestäten, nicht deswegen in ein Capitel zusammen, daß man etwan meynen solte, als wären sie den vorhergehenden an Dignität nicht gleich; sondern die Ursache dessen ist, daß weil sie fast einerley Argumenta, durch welche sie ihre Præcedentz behaupten wollen, allegiren, man einerley Ding nicht vielmahl ohne Noth repetiren, sondern sich der möglichsten und angenehmen Kürtze befleißigen wollen. Denn das Haupt-Werck bestehet doch bey einem und dem andern darinnen:

Daß ein jeder eine Majestät, und folgendlich keinen Superiorem, der ihme zu befehlen, oder auch vorzugehen berechtiget, erkenne, welches auch so lange wahr bleibet, biß ein anderer entweder Possessione, oder Pacto den Vorsitz behaupten kan.

§. 2. **Der König von Dännemarck** nun pfleget, oder könte auch, zu Behauptung seiner Præcedentz für andern, oder Parität mit andern Majestäten, anziehen

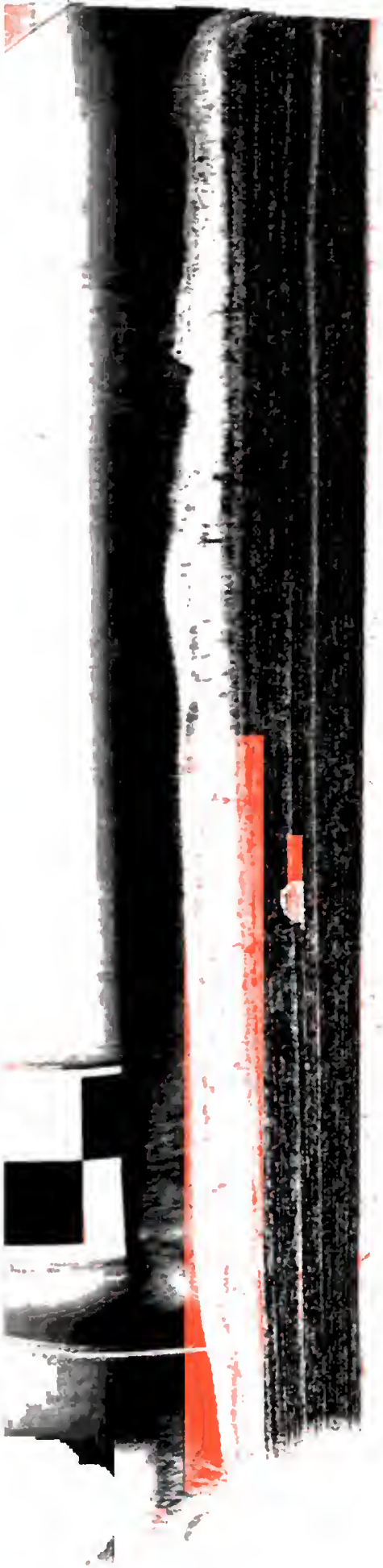

1. Das Alterthum ſeines Königreiches, wovon Part. 1. c. 2. num. 6.
2. Das Alterthum des Chriſtlichen Glaubens, ibid. n. 6.
3. Daß er ehemahlen nicht nur alle drey Nordiſchen Königreiche der Dänen, Schweden und Norwegen, beherrſchet, ſondern auch einen groſſen Theil Engellands conqueſtiret.
4. Daß er nunmehro ſo ſouverain regiere, daß er abſolutiſſimum Imperium in ſubditos habe.

§. 3. Diejenigen aber welche Dännemarck den Paß diſputirlich machen wollen, ſetzen ihme entgegen:

1. Daß die Könige in Dännemarck allererſt An. 1163. und benahmentlich Waldemarus I. vom Kayſer Friderico I. zum Könige gemacht, und zu Beſançon inveſtiret worden.
2. Philippus II. in Spanien dem König Friderico II. in Dännemarck den Titulum Majeſtatis denegiret, welches aber Res facti;
3. Daß ſie nunmehro gar ein enges Reich in Comparaiſon anderer Europäiſchen Maj. beſitzen, nachdem nicht allein Schweden viel Conqueten über Dännemarck gemacht, ſondern auch Chriſtianus I. das Reich getheilet, ſeinem älteſten Herrn Sohn Johanni die Cron Dännemarck, dem jüngern aber Friderico Schleßwig und Holſtein überlaſſen, und das Dähniſche Territorium nicht allein dadurch geſchmälert, * ſondern auch die

* Die gemachte Theilung und reſpective Schmälerung des Macht

Macht dieses Königes um ein Grosses geschwächet worden. Allein von was für einem Werth dieser Einwurff seyn könne, ist im 2. Cap. num. 4. jedoch nur problematice gewiesen worden.

§. 4. Was **Portugall** anbelanget, so ist aus der Historie bekannt,

1. Daß biß An. 1139. nach Christi Geburth, nur Grafen oder Fürsten in Portugall gewesen, biß endlich im gemeldtem Jahre Alphon-

Dänischen Königreichs, hat unter währenden Polnisch-Schwedischen Kriege, da Schweden mit Moscow zu Felde lag, nun wieder aufgehöret; indem der itzige König von Dänemarck Fridericus IV, bey damahliger Minderjährigkeit des Hertzogs von Hollstein-Gottorp, seine Schleßwigischen Lande conquetiret, und auch noch in diesem 1723. Jahre in derselben Besitz ist. Zwar ist dem jungen Hertzog Carl Friedrich An. 1721. das Hertzogthum Holstein, welches ein Lehn vom Röm. Deutschen Reiche ist, wieder restituiret worden; aber sein souveraines Hertzogthum Schleßwig wird ihme noch biß Dato vorbehalten. Wo man aber den itzo lauffenden Zeitungen trauen darf, so soll der Czaar in Moscow, bey welchem sich dieser Printz aufhält, gäntzlich resoviret seyn, ihme seine jüngste Printzeßin Margaretham zu einer Braut, künfftiger Gemahlin, und mit selbiger das Hertzogthum Liefland, iedoch unter gewissen annoch unbekannten Bedingungen, zu einer Mitgifft zu geben; auch eher nicht zu ruhen, biß er ihm zuvor wiederumb zu der Recuperirung seines souverainen Hertzogthums Schleßwig verholffen. Wenn nun dieses alles in der That erfolgen solte, so würde Dänemarck postliminio wieder geschmälert, dessen Theilung auf den alten Fuß, und dieses Argument in den vorigen Vigeur gesetzet werden.

sus I. fünff Mauritanischen Könige geschlagen, und zwar, wie einige Autores referiren, durch folgende merckwürdige Begebniß und Veranlassung. Gemeldter Alphonsus I. war A. 1139. gegen fünff Mauritanischen Könige, welche eine Armee von 400000. Mann, er aber nur eine Handvoll Christen beysammen hatte, zu Felde gezogen, um ihnen bey Ourique eine Schlacht zu liefern. In solchen Gedancken entschlieff er an dem Abend für Jacobi in seinem Gezelt, da ihm denn im Traum ein alter Mann erschiene, welcher ihn gutes Muthes seyn hieß, und ihn versicherte, er würde mit GOttes Hülffe den Sieg wieder die Ungläubigen erhalten. In währendem seinem Traum wurde der König aufgewecket, mit Vermelden, es wäre ein alter Greiß für seinem Zelte, welcher nothwendig mit ihm zu reden hätte. Er ließ selbigen vor sich kommen, und erkennete gleich, daß es eben die Person wäre, welche ihm in dem Traum erschienen. Dieser nun war ein Einsiedler, der um selbige Gegend in einer Clause ein strenges solitäres Leben führete, welcher den Alphonsum persönlich und mündlich alles desjenigen, welches ihme im Traum vorkommen war, versicherte; hinzufügende, daß GOtt die Augen seiner Barmhertzigkeit auf ihn und seinen Saamen geworffen; intimirete ihm zugleich, daß wenn er die instehende Nacht die Glocken bey seiner Clause würde läuten hören, er aus dem Gezelt und Lager,

ger, und zwar gantz alleine, gehen solte. Alphonsus that was ihm der Eremite gerathen, und sahe morgenwerths ein Licht, welches je länger je grösser wurde; endlich erschiene ihm ein Creutz, heller als die Sonne, woran unser Seligmacher gehefftet, und unzehlbahre weiß gekleidete Jünglinge um sich hatte. Alphonsus befragete demüthig den Heyland: warum er ihme als einem Gläubigen, nicht aber vielmehr denen Ungläubigen erschiene, sie dadurch gläubig zu machen? Darauf ihm der Heyland geantwortet: Daß er nicht kommen wäre seinen Glauben zu stärcken, sondern ihn zum Streit aufzumuntern und behertzt zu machen, ihme anbey befehlende, den Königl. Titul, welchen ihm morgen seine Soldaten antragen würden, anzunehmen. Welche Begebenheit der Alphonsus selbst schrifftlich, und mit vieler geistlichen und weltlichen Herren Unterschrifft bekräfftiget, hinterlassen, und im Closter Alcobaca, welches er gestifftet, beygeleget, allwo sie noch avtentisch zu finden. Die Schlacht wurde nun gewonnen, die fünff Mauritanischen Könige geschlagen, und er zu einem Könige ausgeruffen, und Anno 1190. von dem Pabst Alexandro VI. in solcher Würde confirmiret.

2. Daß er für den ersten Konig in der Christenheit gehalten werden will, und zwar meistens aus einem geographischen Fundament, indem sein Land in dem Bildniß der Jungfer Europæ die Stirne repræsentiret.

3. Seine Herrschafft in omnes Orbis Partes extensa, welches Argument Emanuel de Susa in seinem Epitome de las Historias Portugueses zu behaupten trachtet.

4. Daß er ein Herr des Oceani, und also des grösten Theils der Welt sey, wie denn in seiner Titulatur ihme das Dominium Maris zugeeignet, und er König diß- und jenseits des Meeres genennet wird.

5. Ihme die Occupatio Ost-Indiens, und des durch Possession darinnen überkommenen Dominii originaliter zustehe, massen er der erste gewesen, der seine Conqueten mit grosser Mühe und Nutzen des Christenthums, Nemine Contradicente, neque Prohibente, dahin gemacht. Allein alle diese Argumenta haben in Puncto der Præcedentz, Portugal keine Avantage gemacht, sondern, nachdem dieses Reich An. 1580. von Philippo II. in Spanien conquetiret, und gleichsam eine Provintz Spaniens worden, auch die Engel- und Holländer viele nach Portugal gehörige Territoria in Ost-Indien an sich gebracht, und ihme das Dominium Oceani disputirlich, ja fast gar zu nichte gemacht, hat dieser König das Jus Præcedentiæ nicht mehr so hoch spannen können, obgleich An. 1640. sein Reich von Spanien wieder abgesondert, und ein besonders souveraines Königreich worden.

§. 5. Polen hat, wie oben allbereit gemeldet worden, in dem Ceremoniali Romano die letztere Stelle unter den Europäischen Souverainen, und

ist so

ist so gar dem Könige von Cypern, dessen Territorium in Regard Polens, (Lithauen mit dazu gerechnet,) kaum den dreyßigsten Theil von Polen bedeuten kan, nachgesetzet. Die Argumenta, welche, was die Præcedentz betrifft, diesem Könige zustatten kommen können, bestehen darinnen:

1. Daß dieses Reich und dessen Regenten, niemahlen, gleichwie etwan Spanien, Franckreich, ꝛc. von den Römern conquetiret worden, sondern iederzeit bey seiner Macht und Freyheit bestanden, welches Argument Andreas Maximil. Fredo, in Gestis Populi Polonici, sehr gültig zu machen weiß.
2. Daß selbiges eine grosse und feste Vormauer gegen die Türcken, und nebst Ungarn, gleichsam das Aussen-Werck, durch welches Civitas Dei & Respubl. Christiana, vor den Einfall der Muselmänner beschützet wird.
3. Dieser König und sein Reich so gar grossen Regard und Eifer für die Catholische Religion und den Pabst habe, daß auch so gar ein Lex fundamentalis in Polen, ne sit alius Rex quam Catholicus, dergleichen in keinem andern Reiche per Leges Publicas, obgleich etwan Consuetudine, eingeführet worden.
4. Daß Pabst Alexander VII. dem König Johanni Casimiro, nachdem selbiger An. 1658. die Socinianer und Arrianer, welche die Tolerantz der Dissidenten oder Protestirenden mit geniessen wolten, aus dem Lande verjaget, den schönen Titul Regis Orthodoxi ertheilet, welcher

ob

ob er gleich nur einem Individuo anfangs zu Theil worden, dennoch allen Königen gebräuchlich seyn müste, weil des Johannis Casimiri Nachfolger eben die gemeldte Hæresin untergedruckt.

§. 6. Diejenigen hingegen, welche der Polnischen Majestät nicht gerne eine andere, als ihr in dem Ceremoniali Romano zugeeignete Stelle gönnen wollen, wenden ein:

1. Daß die Könige in Polen, ob sie gleich die Königliche Würde und Majestät, in der Person Boleslai Chrobry vom Kayser Ottone III. erhalten, dennoch selbige in der Person Boleslai Audacis, welcher den Bischoff Stanislaum zu Cracau ermordet, wieder verlohren, und nicht eher als zu den Zeiten Primislai A. 1295. post liminio wieder erhalten, und folgendlich krafft dieser interruptæ Seriei, sich aus der Possession gesetzt, andern an Territoriis dürfftigern Königen vorzugehen.

2. Die Gewalt des Königes dermassen limitiret, daß fast mehr Jura Majestatica der Republic, als dem Könige vorbehalten wären, auch als An. 1632. Uladislaus zu einem Könige vorgeschlagen worden, der Bischoff Przemysl Firley, nach Bericht Piasecii p. 451. sich ausdrücklich der Worte bedienet: daß die Könige in Polen, nicht als Beherrscher, sondern als Vorsteher dieses Reichs zu betrachten. Auf welches Argument aber schon geantwortet worden, daß nemlich ein König, welcher nicht Jus plenum Majestatis habe, dennoch Summus seyn könne;

denn

denn sonsten müste man dem Römischen Kayser, propter Imperium per Capitulationem limitatum auch den Rang disputiren, welches aber wieder alle Raison und das Herkommen lauffen würde; massen eine fremde Majestät die Pacta eines Königes mit seinen Unterthanen, krafft derer er den letztern etwas von seinem Jure concediret, sich so wenig zu seinem Vortheil oder Præcedentz bedienen kan, als wenig etwan ein Vater, welcher mit seinen Kindern rigoureusement umbzugehen gewohne, einem andern sanfftmüthigen Vater deswegen die Ober-Stelle nehmen könte.

3. Daß Polen ein Königreich in welchem man in alten und neuen Zeiten Personen erwehlet, welche nur von dem mittlerem oder unterem Adel, auch wohl gar nur bürgerlicher Extraction gewesen: dahingegen einige andere Königreiche bloß durch solche Personen regieret worden, welche aus alten Fürstlichen Geschlechtern abgestammet. Allein auch dieser Einwurff wird die Dignitatem Majestaticam der Könige in Polen nicht vermindern können, immassen bey dergleichen Dingen nicht so wohl die Person, als das Officium, non quis, sed quid sit, muß betrachtet werden. Man hat unter den Königen in Israel, auch in der Reyhe der Römischen Kayser, unterschiedliche gewehlet, welche von sehr geringer Herkunfft gewesen, welches aber, nachdem sie erwehlet, und inauguriret gewesen, ihrem Lustre und Præcedentz keinen Eintrag gethan, sondern viel-

vielmehr rühmlich gefallen, daß ihre Meriten so groß gewesen, selbige mit einer Crone zu belohnen.

§. 7. Moscau hat ehemahlen nicht viel mit den Europäischen Potentien, ausser mit Schweden, Polen und dem Türcken zuthun gehabt, und weil dessen Gesandtschafften a l'ordinair nur zu gemeldten Souverainen abgegangen, ist der Streit wegen der Præcedentz mit diesen Herren, nicht gar hoch getrieben worden; zu mahlen die in Rußland herrschenden Regenten mit dem Titul eines Groß-Hertzoges vergnüget gewesen: und man hätte meynen sollen, daß sie vermöge dieses Groß-Hertzoglichen Characteris, keinem getitulirten und formalem Könige den Pas disputirlich machen könten. Allein als sie gemercket, daß die Könige von Schweden nicht allein Antiquitate Tituli Regii, sondern auch Passu vorgezogen seyn wolten, haben sie sich gar geweigert, den Königlichen Titul anzunehmen, vorwendende, daß sie keines höhern Tituls benöthiget, indem sie 300000. Mann Cavallerie, und 200000. Infanterie in das Feld stellen, und demnach nicht nur allein dem Könige von Schweden, sondern auch wohl noch Grössern und Mächtigern gewachsen seyn könten. Nachdem aber, wie im vorhergehendem 2. cap. §. 1. num. 11. schon gemeldet worden, Basilius Tyrannus sich den Nahmen eines Czaars beygeleget, haben diese ehemahligen Groß-Fürsten, nicht nur Könige, sondern Kayser seyn wollen.*

* Besiehe hievon die Anmerckungen zu dem 36. und 42. Blatte.

Wie

Wie weit sie es aber, sowohl dem Titul als dem Rang nach noch bringen möchten, lehret die Zeit: so viel ist gewiß, daß sich die itzige Majestät durch seine gethane Reisen und Kriege, bey andern Potentaten in gute Bekandtschafft, Alliance und Respect gesetzet, und es hierinnen weiter gebracht als alle seine Vorfahren.

§. 8. Der **König in Preussen**, wird heut zu Tage als ein noch neuer König angesehen, und man solte demnach vielleicht meynen, daß er auch in der Rang-Ordnung der letztere seyn müsse. Es möchte auch wohl geschehen, daß sich ein ieder Souverain, dessen Reich etwan von einem älteren Dato ist, weigerte diesem Herrn die Stelle einzuräumen; inzwischen aber wird ihn auch propter Jus Majestaticum, welches auf seiner Person hafftet, Niemand obligiren können, daß er nachgehe. Denn wenn die Regel nur richtig, **daß eine Majestät so gut als die andere**, omnes esse dignitate pares, so kan keiner der erstere, und keiner der letztere heissen, es habe denn, wie schon öffters erwähnet worden, einer entweder Pacto, oder Possessione, den Rang über den andern erworben, und sich nur Ratione Ordinis, nicht aber Dignitatis, einem andern vorgesetzet.

§. 9. Inzwischen ist denjenigen, welche es etwan noch nicht wissen, allhier beyzubringen, daß gleichwie dieses hohe und mächtige Hauß, schon geraume Zeit den Zweck gehabt, den Fürsten- und Churfürsten-Hut mit einer Crone zu zieren, also hat selbiges in Regard Preussen, eben auch nichts gar neues gesuchet, weil schon umb das Jahr Chri-

Christi 1332. die Herrscher in diesem Lande den Titulum Regium geführet, ob sie gleich an Macht den itzigen Königen nicht beygekommen, sondern nur, wie Hartknoch in Chron. Pruss. aus dem Justino redet, fines Imperii tueri magis quam proferre mos fuerit, & intra suam cuique patriam regna finiverint. Es sind auch Autores verhanden, welche avanciren, daß Primislaus sich schon An. 1100. einen König von Brandenburg geschrieben, und Churfürst Joachim der erste soll An. 1500. propheceyet haben, daß die Gestirne des Brandenburgischen Adlers eine Königs-Crone verhiessen.

§. 10. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist bekannt, daß der grosse Friedrich Wilhelm, itziger Preußischen Majestät Groß-Herr Vater, über die Preußischen Lande, welche seine glorieuse Vorfahren als ein Lehn von Polen besessen, An. 1657. den 19. Septembr. durch die Welauischen Tractaten die Souveraineté überkommen und dadurch den rechten Grund zu dem heutigen Preußischen Königreiche geleget; wie er dann auch zu Behauptung der Souverainetät, oder derer ihm zuerkenneten Jurium Majestatis, nicht nur unterschiedene, nahmentlich die Calovier, Wickarder, und Dänemärcker, in den Adelichen Stand erhoben, sondern auch alle Instrumenta publica mit einem Sigillo Majestatico (nicht Majestatis) befestiget, und gewiesen, was er in der That sey, und in seinen Nachkommen werden könne. Welches auch erfolget, nachdem An. 1701. Fridericus Sapiens sein Sohn, den 18. Jan. zu Königsberg

sich

sich die Königliche Crone selbsten auf das Haupt gesetzet, zum Beweiß, daß er selbige von Niemanden als von GOtt empfangen zu haben erkenne; worauf auch der damahlige Denckspruch, in welchem das Chronodistichon des Crönungs-Jahres zu finden, gezielet,

Regio Monte a Deo hæC Corona.

§. 11. Weil aber allhier nicht so wohl die Historia dieses Churfürstlichen Hauses, und durch erlaubte Wege erhaltene Königliche Würde, als nur vielmehr die daraus fliessende Prærogativ zu untersuchen, so muß man diesen Souverain, gleichwie er zweyerley Personen repræsentiret, auch auf zweyerley Art betrachten,

1. Als einen Churfürsten und mächtigen Stand des Röm. Deutschen Reiches, in welcher Consideration er nichts anders für andere prætendiren kan, als was die Churfürsten zusammen in genere, oder er auch für sich in specie, wegen besonderer Privilegien, zu prætendiren haben. Denn der Königl. Character oder die Royauté, giebet diesem Herrn in dem Deutschen Reiche nichts mehrers, als er zuvor, ehe er König worden, gehabt; zumahlen da sich Fridericus Sapiens, bevor er noch gekrönet wurde, gegen die sämptlichen Reichs-Stände erklären und reversiren müssen, in allen Reichs-Angelegenheiten, als König keinen Vorzug zu prætendiren, sondern mit dem Tractament, welches man ihme als Churfürst zu geben schuldig, vorlieb zu nehmen.

2. Als einen Souverain und König über Preus-

sen, in welcher Qualité ihm alle den Königen gehörige Prærogativen müssen zugestanden werden. Denn es haben schon An. 1656. die Moscowiter den Preußischen Gesandten ein dergleichen Tractament, als die Dähnen daselbst genieſſen, gegeben: auch hat ihn Engelland 1660. mit eben dem Ceremoniel, mit welchem es Franckreich beehret; So wird nunmehro, nachdem Preussen ein formaler, und von den meisten Europäischen Potentzen erkenneter und angenommener König worden, destoweniger daran zu zweiffeln seyn, daß ihm nicht alle einer Majestät zustehende Prærogativen solten und müsten zugestanden werden; zumahlen wenn wir das Argumentum Potentatus, von welchem oben Erwähnung geschehen, in Consideration ziehen.

Neuntes Capitel,
Von der Prærogativ der Churfürsten, und von der Competentz, welche sie mit den Cardinälen und freyen Republiquen haben.

§. 1. Diese nach einigen Reichs-Abschieden so genenneten Säulen des Römisch-Deutschen Reiches, und Königen gleich geachtete hohe Regenten, finden auch, welche ihnen wegen des Pas einen Competentz-Streit erregen wollen: die mit ihnen darüber ligitirende, aber auch zugleich verspielende Partien sind

1. Die Cardinäle,

2. Die

2. Die freyen Republiquen.

§. 2. Was die ersteren anbetrifft, wollen selbige mit Raison und Gewalt den Churfürsten vorgezogen seyn, zu dero Behülff anführende,

1. Daß sie den Röm. Pabst erwehlen, und weil der von ihnen gewehlete summus Pontifex höher wäre, als der von den Churfürsten erwehlete Röm. Kayser, * müste auch ihr Cha-

* Daß der Pabst höher als der Kayser seyn will, solches bekennet er selber Distinct. 96. c. 10. und in dem Cap. Solitæ 6. Extra. de Major. & obœdient. vergleicht er sich der Sonne, den Kayser und die Könige dem Monde, und schließt darauf: Tantum inter Pontifices & Reges esse differentiam, quantum inter Solem & Lunam. Dannenhero der Autor der Histoire du Ministere du Card. de Richelieu Tom. I. p. 266. und Tom. IV. p. 637. auch viele Ursachen anführet, warum die gröſten Printzen verbunden wären dem Pabst extraordinaire Ehre zu erweisen. Welchem der gelehrte und in Staats-Sachen erfahrne Monſ. de Silhon, in seinem Ministre d' Etat Tom. I. Discours X. p. 175. zwar durch folgende Expressions Beyfall giebet: Il est certain, qu' il n' y a point dans le monde de dignité plus haute que celle du Pape, ny que les Chrêtiens doivent regarder avec plus de veneration. La qualité de Chef de l' Egliſe, & de Vicaire de Jesus Chriſt, merite bien une reconnoiſſance plus qu' humaine, & des honneurs plus relevés que ceux, qu' on rend aux Monarques, &c. Aber in den folgenden Worten klagt er auch zugleich, daß sich ein oder der andere Pabst, mehr als ihm zugestanden, in die Temporalia der weltlichen Potentaten gemischet, und die Weltlichen, sonderlich aber Kayserl. Cronen unter seinen Fuß zu bringen gesucht. Ob nun gleich auch heut zu Tage die der Catholischen Religion zugethanen Potentaten, dem Pabst, als Capiti Ecclesiæ und Christi Vicario, die Præcedenz einräumen, so folget doch noch nicht, daß die den Pabst wehlenden

racter und Person, denen Churfürsten geistlich- und weltlichen Standes, vorgezogen werden.

2. Daß ein ieder unter ihnen als ein Candidatus summi Pontificatus * müste angesehen werden, massen ausser ihrem Collegio kein anderer zu solcher geistlichen Souveraineté Hoffnung hätte.

3. Daß sie den Titulum Eminentissimorum **

Herren Cardinäle, umb dieses ihres Wahl-Rechts willen, denen Herren Churfürsten vorgezogen werden müssen, wovon Freinshemius Diatrib. 3. de Elect. & Cardinal. Præcedent. nachzuschlagen.

* Ist der Pabst, Regibus ita concedentibus, der Höchste, so folget zwar hieraus so viel, daß die Herren Cardinäle das höchste Haupt wehlen, auch einer unter vielen mit der Zeit, selber Pabst werden kan: bevor er aber noch zu solchem Souverainen Pontificat erhoben worden ist, so kan ihm der blosse Candidatismus oder die Hofnung und Meriten Pabst zu werden, keinen andern Vorzug geben, als welchen sich der Ordo Purpuratorum hier und dar Possessione erworben.

** Es haben sich die Herren Cardinäle von Anfange ihres Ordens biß auf das 1630. Jahr mit dem Titul Reverendissimorum & Illustrissimorum begnügen lassen. Bevor aber der Cardinal Richelieu noch Ministrissimus in Franckreich worden war, bewarb er sich umb den Titul Eminenz bey dem Pabste, welcher von einer gar besonderen Bedeutung und so viel als Potestas supereminens, oder sublimior, bedeuten soll, welchen er auch erhielte, und hernach in einem Consistorio selbiger auch allen andern Cardinälen zu Theil, und beschworen wurde, daß er ihnen, den 3. Geistlichen Churfürsten, und dem Groß-Meister zu Maltha zuständig, und gegeben werden müste. Jedoch ist dem Kayser, den Königen, und der Republic

durch

durch eine Päbstl. Bulla erhalten hätten, welchen ihnen nunmehro niemand disputirlich mache, und also auch vi Vocis die Acatholici genungsam bekenneten, was für eine Præcedenz ihnen gebühre.

§. 3. Hingegen wenden die Churfürsten sämtlich und sonderlich ein,

1. Daß wenn ein Cardinal nicht zugleich mit einem Bischofthum versehen, er nicht einen Fußbreit Landes besitze, und zwar auch dieses, wenn er es hat, nicht als sein Eigenthum, sondern nur usufructuario Modo.
2. Daß sie keine Gesandten, weder secundi noch primi Ordinis, das ist, weder Envoyés noch Ambassadeurs senden, oder auch absenden könten, sondern sich vielmehr, sowohl von Königen als dem Pabst selbsten, zu solchen Verrichtungen gebrauchen liessen.
3. Formale Unterthanen des Pabstes wären, und nicht den mindersten Schein einiger Souveraineté oder auch so genennten Superioritatis Territorialis hätten.
4. Kein König oder Königlicher Erb-Printz einem Cardinal weiche; weil nun aber die Churfürsten den Königen gleich geachtet, und nach ihnen immediate die nächsten wären, so

Venedig freygelassen worden, die Herren Cardinäle nur Reverendissimos & Illustrissimos zu nennen. Sie selbst aber vergessen oder unterlassen nicht, sich unter einander im Reden und schreiben mit dem Titul Eminenz, gleichwie die Geheimden-Räthe mit dem Prædicat Excellenz zu beehren.

könten sie den Cardinälen so wenig den Pas cediren, als die Könige selber.

5. Daß die Cardinäle, als geistliche Herren, Nachfolger der Apostel wären, zu welchen aber Christus gesaget: Vos autem non sic. Matth. 20. v. 26. Gleichwie nun aber die Apostel, wenn sie noch in der Welt lebeten, oder ja etwan auferstehen und wieder kommen solten, den Churfürsten vorzugehen nicht prætendiren würden, also könten solches die Cardinäle auch nicht thun.

§. 4. Weil nun nicht allein die Argumenta, welche die Churfürsten gegen die Cardinäle anführen, sondern auch die Macht der Churfürsten, stärcker als der Cardinäle, so haben biß Dato diese Letzteren in dem Rang-Proceß nichts gewonnen, sondern es bezeugen die Exempel und Actus Possessionis, als welche dißfalls am meisten gelten, daß die Churfürsten sich im Range für den Cardinälen mainteniret. * Denn bey

* Was die Rang-Ordnung im Röm. Deutschen Reiche anbelanget, so hat es wohl seine Richtigkeit, daß die Churfürsten sich daselbst in Possession gebracht den Cardinälen vorgezogen zu werden, wovon die angeführten Exempel Zeugniß genug geben. Hingegen in Rom haben, absonderlich die geistlichen Churfürsten, den Rang über die Cardinäle noch nicht erhalten, massen nicht unbekannt, daß als der itzige Churfürst von Cölln eine Reise nach Loretto thate und entschlossen war, auch nach Rom zu kommen, sich aber zuvor erkundigen ließ, ob ihme die Herren Cardinäle auch daselbst den Vorzug für ihnen einräumen würden, so wurde ihm zur Antwort: Daß ihme die Cardinäle, auch so gar in ihren eigenen

der

der Crönung Caroli V. zu Aachen, muſten die drey Cardinäle, der von Saltzburg, Sedan, und de Croy, alles ihres Einwendens ungeachtet, den Churfürſten nachgehen. So iſt auch der Churfürſt von Cölln, An. 1556. auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, dem Cardinal und Päbſtlichen Legaten Maron, und denn wiederum 1659. dem Cardinal von Heſſen nicht gewichen. Da auch die Electores, wenn der Kayſer ſolennen Hoff hält, in deſſen Gegenwart unter Baldachinen ſpeiſen, ſo hat Ferdinandus II. dem Cardi-

Häuſern, nicht die rechte Hand, oder Oberſtelle geben würden, noch könnten; Urſache, weil ſie keinem Königl. Ambaſſadeur dergleichen thäten, auch die geiſtlichen Churfürſten des Reichs, zu Rom nicht als Churfürſten, ſondern als Ertz-Biſchöffe angeſehen würden, welche nach itziger Ordnung der Röm. Kirche, den Cardinälen nachgehen müſten. Es erzehlet zwar Herr Lünig in ſeinem Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 14. daß Päbſtl. Heiligkeit An. 1717. die 3. geiſtlichen Churfürſten zu Patriarchen von Jeruſalem, Antiochia und Alexandria ernennet, und ſelbige durch dieſe Dignität den Rang über alle Cardinäle erhalten hätten. Er meldet aber nicht, ob dieſe Patriarchen-Würde ihnen als ein Perſonel-Character, welcher mit Abſterbung eines dergleichen geiſtlichen Churfürſten wieder anfhören kan, oder als ein reelle und beſtändig auf den dreyen Churfürſtenthümern, Maynz, Trier und Cölln, hafftende Dignität, ſeye verliehen worden. Denn wenn bloß das erſtere wäre, ſo hätten ſich nur die itztlebenden 3. geiſtlichen Churfürſten, nicht aber derſelben künfftige Herren Succeſſores, der gewiſſen Præcedenz für den Herren Cardinälen zu erfreuen; die weltlichen Churfürſten aber hätten an der Præcedenz für den Herren Cardinälen, auſſer denen, ſo unter ihnen Könige worden, keinen Theil.

nal Cleſel, welcher ein gleiches prætendirete, ſolches doch nicht zugeſtatten wollen. Eben dieſer Gebrauch des Baldachins oder Himmels, iſt dem Cardinal Dietrichſtein, ob er ſchon zugleich Nuncius in Mayland war, wie auch dem Cardinal Barberino, Nuncio in Spanien, abgeſchlagen worden, welcher letztere, als er ſich darauf beruffte, daß man ihme in Franckreich, ſo wohl zu Paris als Lyon, bey ſeinem Einzuge den Gebrauch des Baldachins zugeſtanden, von den Spaniern zur Antwort bekam: Daß ſie davon in ihrem Archiv nichts fänden; womit er auch zufrieden ſeyn muſte.

§. 5. Für den übrigen Fürſten in Europa, welche Catholiſcher Religion ſind, haben die Cardinäle die Præcedentz, v. gr. für dem Groß-Hertzog von Florentz, dem Hertzoge von Savoyen, wie auch denen freyen Republiquen. In Franckreich iſt den Cardinälen die Stelle* nach den Printzen vom Geblüte des Hauſes

* Der Vorgang, welchen die Herren Cardinäle für den Fürſten vom Königlichen Geblüte, ſonderlich aber für den Ducs und Pairs in Franckreich geſucht, iſt dergeſtalt im XVI. Seculo zu Pontoiſe in der Aſſemblée der Stände entſchieden worden, daß man den Printzen vom Geblüte den Vorzug für den Cardinälen zuerkennet: in welche Sentenz ſich auch der Cardinal Caſtellion und d' Armagnac gefunden; der Cardinal von Tournon und der von Oviſe aber, haben ſich wegen dieſer ihnen præjudicirenden Rang-Ordnung gravirt befunden, und aus gemeldeter Aſſemblée Abſchied genommen. Als auch der Cardinal de Brie, welcher bey König Ludewig dem XII. Premier-Etats-Miniſtre war, dem Francisco Duc de Valois und

Bour-

Bourbon angewiesen, (wiewohl der Cardinal Richelieu so gar den Vorsitz für dem Printz Condé erhielte,) iedoch mit dieser Limitation, daß die

Anjouleme, bevor er noch an seines Herrn Vettern König Ludewig des XII. Stelle König, und Franciscus I. benahmet wurde, die Præcedenz streitig machen wolte, aus Vorwand, den Cardinälen gebühre aus sonderbahrer Freyheit so gar den Königen zur rechten Hand zu sitzen, hat dieser damahlige Printz vom Königlichem Geblüte, dem Cardinal vermelden lassen: Es wäre besser und nützlicher, daß sich der Cardinal hinführo seines Rechts zu Rom gebrauchte; denn wenn er solches in Franckreich ausüben wolte, würde er einen solchen Kopff bekommen, welcher an der Farbe seinem Cardinals-Hut gleichen würde. Endlich aber ist Anno 1643. dieser Præcedenz-Streit dahin verglichen worden, daß die Cardinäle in der Kirche und bey pur geistlichen Verrichtungen, für den Printzen vom Geblüte; diese aber in Hof-Solennitäten und anderen weltlichen Rencontren, für den Cardinälen die Præcedenz haben solten. Was aber die Pares Franciæ anbetrifft, derer es heut zu Tage vielmehr giebt, als ihrer in den alten Zeiten gegeben, daher man von den neuen urtheilen und sagen möchte, daß sie (sonderlich die weltlichen) ihren alten Vorfahren, nur dem blossen Nahmen nach, nicht aber an Würden und Autorität gleichen; So haben die Herren Cardinäle durch vorgebrachtes Argument, daß die Pairs de France den Frantzösischen Printzen vom Geblüte, durch eine de Anno 1577. von König Henrico VIII. emanirte Ordonation, und also per bonam Consequentiam, auch den Cardinälen nachgehen müsten; Weil die Cardinäle Principes Ecclesiæ, deren Autorität sich nicht in so enge Schrancken, als der weltlichen Fürsten, einschrencken liesse: sondern sich so weit als die Christliche (Catholische) Kirche erstreckete. Dieser Præcedenz-Streit zwischen den Cardinälen und den Ducs und Pairs de France, ist in vorigem 1722. Jahre

Cardinäle nur in der Kirche, und bey geistlichen Verrichtungen denen Printzen vorgezogen werden solten.

§. 6. Die freyen Republiquen, unter diesen aber ins besondere Venedig * und Holland, wel-

wieder auf das neue rege gemacht worden, indem der Cardinal du Bois, als Premier-Ministre, den Rang über den Reichs-Cantzler d' Agueſſau und über die Ducs und Pairs prætendiret, weswegen sich auch diese Ducs und Pairs des Conſeils enthalten, und gegen die Cardinäle eingewendet: Daß die Cardinals-Würde in Franckreich, als ein fremder und ausländischer Stand anzusehen sey, und keine ausländische Würde der Pairschafft, welche die höchste im Königreich wäre, vorgezogen werden könte: auch solches nicht nur mit der Vernunfft, sondern auch dem eingeführten Gebrauch überein käme. Ja es haben die Pairs einen aus ihrem Mittel, nemlich den Duc de Noailles, an den Regenten abgeordnet, und ihme ihre Præcedenz-Gravamina übergeben lassen, und als es sich nachgehends gefüget, daß der Duc de Noailles den Cardinal du Bois zu sprechen bekommen, hat er selbigen mit folgenden Worten hart angeredet: Monſieur, vous etez cauſe, que ce, qu' il y avoit de plus grand, s' eſt retiré du Conſeil: La moindre de nos epées eſt plus capable de rendre ſervices aux Roy & a l' Etat, que toutes vos calottes enſemble. Es hat sich auch gedachter Hertzog mit dem Marquis de Vrilliere starck überworffen, weil dieser die Parthey der Cardinäle gehalten. Darauf hat der Hertzog Regente anbefohlen, daß die Retro-Acta disfals nachgesehen, und darneben declariret werden solte: daß was im Conſeil wegen des Vorsitzes vorgefallen, zu keiner Svite gezogen werden, sondern dem Cantzler, den Ducs und Pairs erlaubet seyn solte, ihre Angelegenheiten dargegen einzubringen. Weil aber einige vorige, denen Cardinälen favorable Caſus vorhanden, so hat der Hertzog Regente durch versiegelte Briefe dem Cantzler und

ches

ches letztere allererſt auf dem Münſteriſchen Frieden die Præſeance für den Churfürſten zu ſuchen anfieng, wollen ſich auch den Churfürſten

denen Ducs und Pairs andeuten laſſen, ſich in dem Conſeil einzufinden, da denn ihre Gegenwart nicht dergeſtalt ausgedeutet werden ſolte, als ob ſie den Cardinälen den Rang, welchen ſie genommen, zugeſtünden; ſondern daß ſie ſolches lediglich darumb thäten, dem Königlichen Befehl dadurch Gehorſam zu leiſten, als wogegen ſich niemand opponiren dürffte. Als ſich aber der Cantzler bey dem Regenten ſchrifftlich gemeldet, daß ihm dieſer Vorſchlag nicht mißfällig, weil man ſich dieſes Expedienz ſchon in vorhergehenden Zeiten, bey dergleichen Occaſionen bedienet: So iſt doch der Hertzog Regent anders Sinnes worden, und hat den Staats-Secretair Marquis de Vrilliere an den Cantzler geſchickt, und im Nahmen des Königes von ihm die Siegel abfordern laſſen. Weil ihm aber, nach den Reichs-Geſetzen, ſeine Charge nicht anders, als durch den Weg Rechtens, abgenommen werden kan, ſo ſind ihm ſehr vortheilhaffte Conditiones ſelbige gutwillig abzutreten, angeboten worden, weil ſolche Cantzler-Stelle dem Cardinal du Bois zugedacht werden wollen. Es hat aber der Regente ſolche Siegel dem Herrn Armenonville offeriret, und ihm das Cantzler-Amt aufgetragen, welcher auch darauf die Pflicht abgeleget, und in dem Conſeil introduciret worden, in welchem aber weder Duc noch Pair, noch auch Marechal de France ſich gegenwärtig befunden: der von ſeiner Charge entſetzte Cantzler aber, hat ſich auf ſein Land-Guth retiriret, woraus abzunehmen, daß dieſer Proceſs in Faveur der Herren Cardinäle entſchieden worden.

a Mit was für Eifer das Churfürſtl. Collegium auf dem Friedens-Schluſſe zu Oſnabrück und Münſter die Præcedenz für der Republic Venedig geſuchet, und ſelbiger durchaus nicht hat nachgeſetzt, ſondern vorgeſetzt werden wollen, iſt weiter unten in dem 4ten Theil Cap. 6. §. 8. zu

vor-

vorgezogen wissen, und allegiren zu Behauptung, dessen, was sie suchen, folgende Argumenta:

1. Daß eine freye Republic höher zu achten, als

finden. Uber dieses aber ist auch aus des Herrn Lünigs Theatr. Ceremoniali p. 12. zu ersehen, daß An. 1600. bey Vermählung des Ertz-Hertzoges Ferdinandi, mit der Printzeßin Maria Anna von Bayern, zu Grätz, der Chur-Pfältzische Gesandte, dem Venetianischen Ambassadeur Vincentio Gradenigo vorgegangen, und sich also dieser Churfürst in die Possession der Præcedenz für Venedig gebracht; welches die Venetianer zwar läugnen, aber dadurch nichts gewinnen können. Und obgleich vorhero, nehmlich An. 1562. auf dem Concilio zu Trient, in welchem zwischen dem Hertzoglichen Bayerischen Ambassadeur Augustin von Baumgärtner, und denen Venetianischen Gesandten Nicolai du Pont, und Mattheo Dandalo, Competenz-Streit entstunde, und Pabst Pius IV. in Faveur der Republic Venedig decidirete, so protestirete doch der Bayerische Gesandte, und gab deutlich zu verstehen, daß er von der Prætension des Vorganges für Venedig, aus keiner anderen Ursache diesmahl abstünde, als nur darumb, daß er die Affairen des Concilii in keine Confusion setzen; dadurch aber der Prærogativ seines Principalen und anderer Fürstl. Häuser des Reichs, nichts vergeben wolte; Bath anbey, seine Protestation den Actis des Concilii einzuverleiben, welches auch geschehen. Da aber Nicolai du Pont merckete, daß dieses von dem Bayerischen Gesandten deswegen geschehen, daß es insküfftige den Venetianischen Gesandten objiciret, und die in Faveur der Republic Venedig, von dem Pabst gegebene Sentenz, nichtig gemacht werden könte: So protestirte er solenniter, daß der Hertzog von Bayern unweigerlich der Republic Venedig den Pas cediren müsse, und bath gleichfalls, daß diese seine gethane Protestation den Actis des Concilii einverleibet werden möchte.

ein

ein Churfürst, weil dieser einem Oberen, nemlich dem Kayser, unterworffen, jene aber hingegen gantz souverain wäre;

2. Daß die freye Republiquen alle Jura Regia und Majestatica hätten, und auch exercireten. Gleichwie nun die Könige, vermöge der Aur. Bull. c. 6. denen Churfürsten vorgezogen würden, also müsten auch die Republiquen die Prædentz für ihnen haben;

3. Daß die Venetianer An. 1630. ein Decret von Ferdinando II. erhalten hätten, durch welches den Churfürsten injungiret worden, daß ihre Gesandten den Venetianischen, so wohl in dem Kayserl. Hofe, als auch Comitiis Imperii, die Prædentz zugestehen solten.

4. So möchte man nur den Türcken und die ausser Europa in den übrigen Welt-Theilen herrschenden Potentaten fragen, ob sie nicht mehr von den Venetianern und Holländern, als von den Churfürsten hielten.

5. Besässen die Holländer ausser Europa weitläufftige und mächtige Königreiche die Churfürsten aber geringe, und noch darzu Lehns-Territoria.

§. 7. Hierwieder versetzen die Churfürsten:

1. Daß sie in der A. B. den Königen gleich geachtet werden,* dannenhero sie auch ehemahlen

* Vermuthlich, weil sie, wie die güldene Bulle c. 24. redet, Pars Corporis Imperatoris, und wie das 30. Cap. derselbigen §. 1. saget, Imperii Columnæ ac Latera, über dieses noch das Majestätische Jus Superioritatis Territorialis geniessen. Die Worte der A. B. nun, daß des Heil.

den

den Königen nicht den Titul Majestät, sondern nur Königl. Würde gegeben. Bey dem Westphälischen Frieden-Schluß aber, haben sich die Churfürsten mit Franckreich

Röm. Reichs Churfürsten, ausser denen Königen, höher als andere Potentaten gehalten werden, kan die Republic Venedig nicht wohl leiden; weil sie aber diesen Text nicht auszuwischen vermag, so macht sie darüber eine eigenmächtige Erklärung, und zwar dergestalt, daß sie saget; sie wäre in den Worten: ausser den Königen, nicht begriffen, und also in die Reihe der Könige mit gerechnet, folgendlich müsse sie den Churfürsten vorgezogen werden. Sie hat sich aber auf dem Concilio zu Trient disfalls selbst entgegen geredet; denn als die auf selbigem versamleten Patres in der 25. Session de Reform. etwas wegen der Kayser- und Königlichen Patronate zu reguliren im Wercke waren, so hielten die Venetianischen Gesandten an, daß die Patronate ihrer Republic in die Clausul, in welcher von den Königlichen Patronaten gehandelt wird, möchten mit eingerücket werden, wodurch sie an der von ihnen prætendirten Gleichheit mit den Königen selbst gezweiffelt: Und weil ihnen ihr Verlangen selbst nicht nach Wunsche gelungen, sondern der obgemelte Canon also eingerichtet und lautende worden: Andere ausgenommen, so dem Kayser und Königen gehören, oder denen, so Königreiche besitzen; so werden sie zwar als Possessores Regnorum, nicht aber als formale Könige angesehen. Diese Possession aber kan ihnen zu ihrer prætendirten Præcedenz so wenig contribuiren, als einem Bürgerlichen, welcher Adeliche Ritter-Sitze besitzet, gleichwol aber kein Edelmann ist. Zu geschweigen, daß sie von der Possession der ihr gehörig gewesenen Königreiche, als dem Königreiche Cypern und Morea, wieder depossediret worden, und nur noch einen Theil von dem Königreiche Dalmatien inne hat. vid. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. I. p. 12. seqq.

ver-

verglichen, daß sie ihme hinführo den Titul der Majestät geben wolten, er aber solte ihnen reciproce den Titul Serenissimorum und Fratrum, nicht aber nur bloß, wie zuvor geschehen, Celsissimorum und Cognatorum geben: und war Chur-Brandenburg der erste, welchem der König in Franckreich An. 1647. diesen bedungenen Titul beylegete. Da nun die Churfürsten des Königes in Franckreich Brüder, so wird er wohl eben nicht viel besser als sie seyn können, massen die mit Vernunfft gemachte Brüderschafft Paritatem Personarum in sich beschliesset, und alles extraordinaire Ceremoniel und Veneration bey Seite setzet.

2. Hätten sie (welches damahlen also war) einen König, nemlich den Böhmischen, in ihrem Collegio, welcher sich nicht schämete zugleich ein Churfürst zu seyn, da er doch weder ein Noble Venetien noch Staate in Holland (als auf welchen das Exercitium Juris Majestatici am meisten hafftete und kentlich wäre) zu werden verlangete; welches Argument heut zu Tage vielmehr exaggeriret werden könte, nachdem Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg auch zugleich Könige seyn, und Chur-Hannover und Bäyern nicht ferne von dieser Dignität stehen.*

* Zu dieser Königlichen Dignität über Engelland, ist dieser Churfürst schon Anno 1714. nach tödtlichem Hintritt der Königin Anna gediehen, und das Trifolium ex Electoribus Regium bis Dato complet worden.

3. Wä-

3. Wäre in dem 5. Articul der Wahl-Capitulation des glorwürdigsten Leopoldi (welches in der Capitulation des auch glorwürdigsten Josephi eod. Art. V, und in der Capitulation des großmächtigsten Caroli VI. Art. 3. wiederholet, zu finden;) ausdrücklich versehen, daß der souverainen Republiquen Gesandten unter dem Vorwand, als wären sie gekrönten Häuptern gleich zu schätzen, denen Churfürstl. weder an dem Kayserl. Hofe, noch ausser demselben solten vorgezogen werden; wie denn auch in eben diesem Artic. 5. das Decret, welches Ferdinand II. denen Venetianern wegen der Præcedentz für denen Churfürsten An. 1630. ertheilet, cassiret worden. Zu deme hätten die Venetianischen Gesandten in dem Tridentinischen Concilio, den Churfürstlichen den Rang und Vorsitz einräumen müssen; ja in der Conferentz des Westphälischen Friedens, hätte der Bischoff von Oßnabrüg, als Gesandter des Churfürstl. Collegii, dem Contarini Venetianischen Gesandten, und zugleich Mediatori, durchaus nicht den Pas gegeben; wovon unten in dem vierten Theile mit mehrerem wird gehandelt werden.

4. Daß sich auch die freyen Republiquen als Könige tractiret wissen wolten, solches räumeten ihnen weder die Könige selbsten, * noch auch

* Das von der Republic Venedig verlangte Königl. Tractament, hat der Spanische Ambassadeur Graf d' Ognate, An. 1622. zu Wien dem Venetianischen Ambassadeur, Petro Criti; wie auch der Kayserl. Ambassadeur zu Ma-

die

die Churfürsten ein; massen sie inter Majestatem personalem und realem eine grosse Distinction macheten. Die erstere besässen die Republiquen gar nicht, dannenhero man auch keine derselben en Majesté tractiretè; die andere hätten sie zwar, welche aber nur sensibilis, und nicht visibilis wäre, und, weil sie mit Augen nicht gesehen würde, auch nicht als eine Majestät veneriret werden könte.

5. Was die Venetianer von der Estime der Türcken, und die Holländer von derjenigen, welche etwan die Indianischen Könige für sie hätten, einwendeten, beantworten die Churfürsten auf folgende Art:

1. Daß der Türcke, oder auch andere auswertige Könige, ihnen ihre Prærogativ nicht nehmen und einem andern geben könten.
2. Einige Churfürsten denen Venetianern in Morea Succurs gegen den Türcken zugesendet, und dadurch ihre Force auch dem Türcken bekannt worden wäre, also die Churfürsten durch ihre Macht eher die Venetianer von ihren Feinden retten müssen, als die Venetianer die Churfürsten.
3. Daß die Länder, welche Venedig in Europa besässe, und die Königreiche, worauf es prætendire, v. gr. Candien, Cypern, wie

drit, Graf von Khevenhüller, dem zu gleicher Zeit sich daselbst befindlichen Venetianischen Gesandten Leonhardo Moro zu erweisen, abgeschlagen. Lünig loc. mox citat.

auch dasjenige, welches sie noch würcklich, v. gr. Dalmatien besässen: und dem die den Holländern ausser Europa zustehenden Königreiche, diese zwey Republiquen zwar reich, aber deswegen nicht würdiger macheten, als die Churfürsten wären. Weil nun Reichthum keine Tugend, so könne selbiges auch keine Præcedentz geben: sonsten müste man auch statuiren, daß ein reicher Schultze einem armen Edelmann vorzugehen berechtiget sey.

6. Daß schon An. 1490. in der Päbstlichen Capelle zu Rom, als der Venetianische Gesandte dem Chur-Mayntzischen den Rang disputirlich machen wollen, der Pabst, welcher gleich selbst zugegen gewesen, für den Mayntzischen Ambassadeur gesprochen, und ihme die Stelle bald nach den gekröneten Häuptern, und noch für Venedig zuerkennet.

§. 8. Haben sich demnach die Churfürsten biß Dato in der Præcedentz gegen die Cardinäle und freyen Republiquen mainteniret, und da diese Säulen des Röm. Reichs und der vierten Universal-Monarchie, von Tage zu Tage mächtiger, und Herren über Königreiche werden, so wird ihnen der Rang, welchen sie possessione geniessen, wohl Niemand leichtlich mehr disputirlich machen können.

§. 9. Die übrigen Fürsten des Reichs, darunter

nater sonderlich die mächtigsten, v. gr. Gotha, Braunschweig, Würtenberg, Cassel, trachten wohl auch für den Cardinälen und freyen Republiquen die Preseance zu erhalten; allein sie haben sich biß Dato noch in keine Possession gebracht: was aber theoretice davon zu statuiren, kan man bey dem Furstnero de Jure Suprematus suchen und finden.

Ende des ersten Theils.

Anderer Theil.

Von der persönlichen Zusammenkunfft der Souverains, oder der ihnen gleichenden Fürsten, und Wie es so wohl weyland als heut zu Tage, bey dergleichem Congressu wegen des Ceremoniels gehalten worden, oder noch gehalten wird.

Erstes Capitel, Von dem Congress hoher Potentaten en general.

§. 1. Ob es rathsam, daß Potentaten selbsten in hoher Person zusammen gehen, hat Bœclerus in seinem Tractat de Congressu Principum untersuchet, und scheinet seine Meynung mehr dahin gerichtet zu seyn, daß man dergleichen Congresse lieber vermeiden, als bewerckstelligen solle. Man lässet nun zwar dieses sonst berühmten Politici Meynung unangefochten, hält aber doch dafür, daß dergleichen hohe Zusammenkunfft auf Erden, so wie etwan der Planeten im Himmel, manchmahl ja so nützlich als schädlich sey, vielmahl auch wegen eines und des andern Interesse nicht vermieden werden könne.

§. 2. Es geschiehet aber solcher persönlicher Congress, 1. Ex

1. Ex civilitate, durch bloße Beſuchungen.
2. Ex honeſtate, wegen vorhergegangener Invitation zu Hochzeiten, Gevatterſchafften, Begräbniſſen.
3. Ex utilitate, wenn es zwey oder auch mehrere Potentaten für gut befinden, ſich mündlich zu unterreden.
4. Ex neceſſitate, wenn es nicht vermieden werden kan, daß ein Potentate den andern unbeſuchet laſſe; dergleichen nothwendige Zuſammenkünffte manchmahl geſchehen müſſen, wenn ein Potentate durch des andern Land, und in ſpecie Reſidentz reiſet; oder eine Sache in geheim abzuhandeln iſt, von welcher man auch die ſonſt geheimſten und treuſten Miniſtres nichts will wiſſen laſſen.

§. 3. Man findet in der Hiſtoria keinen Mangel an Exempeln, daß dergleichen Zuſammenkünffte, theils mit gutem, theils auch mit ſchlimmen Effect, manchesmahl mit beſondern, manchesmahl wiederum faſt ohne alle Ceremonien, vorgenommen worden.

§. 4. Damit man demnach, iedoch nur gleichſam von ferne und alſo unvollkommen, erkennen möge, ob die ältern Zeiten von den neueren in dem Ceremoniel unterſchieden, oder übereinſtimmig, hat man zwar wenige, iedoch beſondere Exempel hier anzuführen, für nichts überflüßiges oder impertinentes geachtet.

§. 5. Die berühmteſten Zuſammenkünffte hoher Potentaten, welche zwar mit geringem Ceremoniel, iedoch nicht ſonder groſſes Mißtrauen

trauen der Zusammengehenden geschehen, sind aus dem Alterthum der Historie diese:

1. Die erstere erzehlet aus dem Livio, der berühmte Englische Ictus, Richardus Zoucheus, in seinem Jure Feciali p. 12. daß, als Philippus König in Macedonien, und Titus Quintius Römischer Bürgermeister, nahe bey Nicæa, heut zu Tage Isnich an dem Ufer des Meeres de Marmora, zu mündlicher Conferentz angelanget, sey Titus Quintius an das Ufer getreten, und habe den König Philippum, der sich auf das Vordertheil seines in Anckern liegenden Schiffes gestellet, ersucht, er möchte doch auch an das Land steigen, damit sie um desto bequemer mit einander Unterredung halten könten. Als sich aber Philippus dessen geweigert, habe ihn der Römische Burgermeister befraget, was, und wen er denn befürchtete? darauf Philippus geantwortet: Er fürchte zwar niemanden als die unsterblichen Götter, allein er traue nicht allen Ætoliern, welche Quintius bey sich hätte, und sonderlich dem Phæneas, Prætori der Ætolier; darauf der Titus Quintius repliciret, es hätte ja einer wie der andere der Zusammengehenden zu befürchten, daß sie einander nicht treu seyn würden; darauf aber König Philippus wieder versetzet, daß wenn man gegen einander betrüglich handeln wolte, so würde doch das Præmium und der Effect der Untreue auf einer Seite viel grösser seyn als auf der andern, weil es, wenn ihme dem Philippo von dem

dem Phæneas, oder hinwiederum dem Phæneæ von dem Philippo ein tödtlicher Streich solte beygebracht werden, es den Ætoliern lange nicht so schwer fallen würde einen anderen Prætorem, als den Macedoniern, einen andern König zu finden. Aus welchem Facto man einigen Verdacht und Gefahr, aber kein Ceremoniel, unter den zusammengetretenen Potentien mercken kan.

2. Die andere, der vorhergehenden ratione des Mißtrauens sehr gleichende Zusammenkunfft, erzehlet der aus Flandern gebürtige Frantzösische Historicus, Philippus Cominæus, in Rebus gestis Ludovici XI. Königes in Franckreich, dergestalt: Eduardus IV. König in Engelland, und Ludewig XI. in Franckreich, kamen bey dem Fluß Somme in Picardie mit diesem Bedinge zusammen, daß eine Brücke über bemeldten Fluß geschlagen, und in derselben Mitte ein Gegitter mit etwas weiten Löchern, welches sich von einem Ende der Brücke zwerch über biß zu dem andern Ende erstreckte, gemacht, und obenher mit einem Wetter-Dache versehen würde, und also weder auf einer noch andern Seite dieser Brücke so viel Raum überbliebe, daß etwan ein Hund neben diesem Mittel-Geschoß hätte passiren können. Auf dem Fluß selbst war nur ein eintziges Schifflein, mit zweyen Ruder-Knechten gegenwärtig. Ludovicus der XI. machte keine Difficultät sich

auf gemeldter Brücke am ersten einzufinden, unter andern ihn Comitirenden aber, Johannem Hertzogen von Bourbon, und dessen Herrn Bruder den Cardinal mitzubringen. Eduardus stellete sich auch gleich darauf mit seinem Herrn Bruder dem Hertzoge von Clarence ein. Von beyden Theilen waren 4. Personen bestellet, welche observiren solten, was etwan unter diesen zweyen Herren passiren würde. Als sie nun bey dem Gegitter sich einander näherten, umfasseten sie sich beyde durch dasselbige auf das freundlichste, und brach Ludewig zu erst in folgende Worte heraus: Es ist mir die Ankunfft meines Blutverwandten höchst angenehm, und zwar dergestalt, daß ich dieses Tages keinen andern Fürsten zu sehen, vielweniger zu sprechen verlange. Sage demnach dem unsterblichen GOTT, durch dessen Gnade wir, eine ewige Freundschafft unter uns aufzurichten zusammen kommen, demüthigen Danck. Worauf ihm Eduard wieder gantz obligeant, und zwar in Frantzösischer Sprache antwortete; und dann darauf sein Cantzler die Rede und den Vergleich gäntzlich vollzoge. Diese persönliche Unterhandlung zweyer Souverains, wurde zwar mit einigem Mißtrauen angefangen, aber mit aller Freundlichkeit, und besonderer Ceremonie vollendet.

3. Den dritten, auch hieher gehörigen Congreß, erzehlet Guicciard. lib. 11. Hist. von Ludovico XII. in Franckreich, und Ludovico Sforzia Hertzoge

zoge in Mayland, welcher letztere mit dem ersteren sich durchaus zu keiner Zusammenkunft bequemen wollen, es geschehe dann selbige mitten in einem Flusse, und auf einer, mit einem Mittel-Geschoß verwahreten Schiff-Brücke, welche hindere, daß ihme Ludovicus XII. keinen Streich anbringen könne. Aus diesen angeführten Exempeln, derer es auch noch mehr giebet, könte des Bœcleri Meynung einiger massen Beyfall erhalten; allein man siehet auch zugleich aus dem zweyten hier vorgebrachtem Exempel, und wird es in folgenden mit mehrerem ersehen, daß die Congressus hoher Potentaten ohne Furcht seyn, und glücklich ablauffen können, wenn selbige, ihrem hohen Character gemäß, sincera Fide mit einander handeln wollen.

§. 6. Einige Exempel dergleichen Zusammenkünffte, in welchen fast kein Ceremoniel observiret, sondern selbiges so gar weit bey Seiten gesetzet worden, daß ein Potentate dem andern vielmehr mit Höflichkeit zuvor kommen, als Competentz-Streit anfangen wollen, sind auch zu finden, und zwar

1. In der Person des Kayſers Henrici II. oder Sancti, und des Roberti Königes von Franckreich. Diese beyden Souverains hielten An. 1023. an der Maase, (Meuse,) wo der Fluß Cher in selbige fällt, eine Zusammenkunfft. Die Ministres welche einer oder der andere bey sich hatte, kunten, oder vielmehr wolten sich wegen des Rangs und Ceremoniels nicht ver-

gleichen, und kamen deswegen nicht, auſſer etwan par Rencontre, zuſammen. Henricus aber, welcher in dieſer Entrevüe mehr das Eſſentiel, als die Formalité ſuchete, als welche letztere ſo offt die wichtigen Staats-Affairen, wo nicht gäntzlich zerriſſen, dennoch lange Zeit gehemmet: und aus welcher man heut zu Tage nicht nur bey den Souverains, ſondern auch wohl bey Leuten von gar mäßigem Stande, und bey welchen ſich keine Meriten finden, den gröſſeſten Point d' Honneur machet, war als Kayſer der erſte, welcher mit einer kleinen Suite über die Maaſe ſchiffete, und als er nur hinüber kommen war, ſogleich den König Robert in ſeinem Apartement unangemeldet beſuchete; welcher ſich dieſer Kayſerlichen Viſite, nicht nur mit aller Civilité, ſondern auch mit aller Magnificenz bedienete, indem er den Kayſer und ihn begleitenden Hofleute ſplendide an ſeiner Tafel tractirete, und nach vollbrachter Mahlzeit ihme dergleichen koſtbare Geſchencke præſentirete, welche man in vorhergehenden Zeiten nicht leicht geſehen, und einem anpräſentiret hatte. Henricus nahm von allen dieſen Præſenten nichts, als nur eine koſtbar eingebundene Bibel, und ſeine Gemahlin Cunigunda bloß ein paar Ohr-Gehencke an, und lieſſen aus Modeſtie und Eckel für den Vanitäten, das übrige alles zurücke. Folgenden Tages darauf, paſſirete Robert auch gemeldeten Fluß, und verfügete ſich zu dem Kayſer Henrico, von welchem er höflich, doch aber ohne alles Ceremoniel

niel angenommen, ihme nebst dem Tractament ein Geschencke von mehr als 100. Pfund reinen Goldes angeboten, doch aber von Roberto nicht acceptiret wurde, damit die Freundschaft zwischen beyden nicht interessiret schiene. In diesen zweyen Conferentien, wurde nicht nur ohne alle Ceremonien die Freundschafft zwischen beyden retabliret, sondern auch ein Friede geschlossen, welcher 500. Jahr gedauret, dergleichen keiner mehr an Länge und Daure gewesen.

2. In der Person Kayser Caroli V. und seines beständigen Gegners Francisci I. Diese zwey zu ihrer Zeit mächtigsten Potentaten, hielten beyde vor nöthig in hoher Person zusammen zu gehen, welches sie auch An. 1538. zu Aigue Mortes in Languedoc bewerckstelligten, und zwar sonder vieles Ceremoniel; ausser daß Franciscus I. dem Carolo V. die Ehre zugestattete, daß er in dem Orte der Conferentz zuerst mit seinem Schiffe anländen, und ihn hernach Franciscus gleichsam als in seinem, nemlich des Kaysers eignem Territorio, die erste Visite geben möchte, da sich doch Carolus in dem Territorio des Francisci befande. Solches geschahe auch folgender Gestalt. Nachdem der Kayser Carolus V. auf Einrathen des Connestable, sein Schiff an den Port führen lassen, kam Franciscus I. nebst dem Hertzoge von Lothringen und dessen Bruder dem Cardinal, zu des Kaysers Galere, da er ihnen dann biß zu dem Einsteigen des Schiffes entgegen gieng, wel-

welches dazumahl den Kayserlichen Pallast repræsentiren muste. Sie unterhielten sich etwan eine Stunde mit einander, und folgenden Tages speisete Carolus bey Francisco und dessen Gemahlin auf dem Lande, bliebe auch selbige Nacht in der Stadt; des Tages darauf kam Franciscus nochmahlen zu Carolo in das Schiff, und nachdem sie einander eines zugetruncken, schieden sie mit vielem Vergnügen wieder von einander, und nahm Carolus seine Reise nach Spanien.

3. Das dritte Exempel eines auch gar in vielen Stücken negligirten Ceremoniels, und zugleich gar nöthigen Congresses hoher Potentaten, welches zwar der Zeit nach älter als das vorher gehende, findet man in der Person Kaysers Maximil. I, Uladislai Königes in Ungarn, und Sigismundi Königes in Polen. Diese beyden Könige hatte Maximil. I. nach Preßburg zu kommen invitiret, umb die zwischen ihnen entstandenen Differentien abzuthun, welche sich auch daselbst einfunden. Dannenhero Maximilianus ihnen eine viel grössere Ehre, als sonst das Kayserliche Ceremoniel nicht leiden würde, anthat; indem er ihnen von Wien aus biß Preßburg entgegen fuhre, sie daselbst beneventirete, ihnen die Hand bothe, und folgende Worte zu ihnen redete: Diß ist der Tag, den der HErr gemacht hat, laßt uns lustig und frölich dabey seyn. Hat sie darauf mit nach Wien genommen, allwo sie beysammen lustig und vertraulich gelebet, auch gute

Freund-

Freundschafft und Frieden gestifftet. Diese Historie erzehlet der Autor des Oesterreichischen Lorber-Krantzes pag. m. 70. und schliesset selbige mit diesen Worten: Sie (scilicet diese drey Majestäten) haben mit ihrem Exempel, des Cominæi und etlicher Politicorum Ausspruch widerleget, daß grosse Herren in eigener Person nicht leichtlich sollen zusammen kommen.

§. 7. Nicht aber nur allein die alten, sondern auch die neueren, und von uns erlebete Zeiten, sind reich an Exempeln, daß Souverains in hoher Person zusammen kommen, bey welchem Congress doch das sonst übliche Ceremoniel nicht so gar genau beobachtet, sondern selbiges entweder ex Civilitate überschritten, oder etwan aus genommener Abrede, und weil die Zusammenkunfft nur en passant geschehen, dermassen moderiret worden, daß man von keiner Seite einige Prærogativ gesucht, sondern sich al pari mit einander betragen. Weil aber diese in neueren Zeiten geschehene Zusammenkünffte, theils in denen ordinairen Zeitungen, als auch in denen Monatlichen Journals aufgemercket zu finden; die specifique Erzehlung derselben auch zu unserm Vorhaben nicht erforderlich; so enthält man sich billich, umb unnöthige Weitläufftigkeiten zu vermeiden, derselben Erzehlung.

§. 8. Dieses aber ist bey diesem Capitul noch unumbgänglich zu erinnern, daß man daraus wahrnehme,

1. Wie das Ceremonien-Werck, wenn es die Noth

Noth erfordert, nicht allemahl so gar hoch gespannet wird;

2. Die alten Zeiten von den neueren in dem Ceremonien-Wesen so weit unterschieden, als das hohe Alter von der zarten Jugend, oder eine alte Kleider-Mode von der heutigen;

3. Die hier kürtzlich erzehleten, und andere vielfältige in der Historie befindlichen Facta, dem bey einem oder dem anderen Hofe eingeführetem Ceremoniel, so wenig in der Possessione der Præcedenz præjudiciren können, als wenig es etwan einem geehrterem Manne nachtheilig seyn kan, wenn er bey Hochzeiten dem Bräutigam, bey Begräbnissen den Leidtragenden die Ober-Stelle, welche ihm sonsten für dem Bräutigam und Leidtragenden gebühret, zueignet.

Zweytes Capitel,

Von denen Personen, bey welchen die Prærogativ, und das daraus fliessende Ceremoniel am meisten zu beobachten ist.

§. 1. Die Begierde oben an zu sitzen, oder denjenigen Ort, welchen man vielmehr nur ex opinione für den honoratiorem hält, einzunehmen, ist allen Menschen so gemein, und eine dergleichen Passion, die sich nicht nur bey Hof- und Welt-Leuten, sondern auch bey denen mercken lässet, welche

welche wegen ihrer Profession, oder auch wegen Nothdurfft, der Welt und ihrer Eitelkeit renunciret; es fehlet aber keinem an Bescheinungen seines Rechts, durch welches er suchet andern vorgezogen zu werden, und wenn man vielmahl an sich selbst nichts findet, welches zulänglich seyn könte, sich über einen andern zu schwingen, so hält man sich an sein Amt und Stelle, welche man bekleidet; oder man will seinem künfftigen Successori, welchen man vielmahl so wenig als die Antipodes kennet, und welcher vielleicht nicht so Ehren-begierig als sein Antecessor, nichts vergeben: ob man sich gleich sonsten kein Gewissen machet, seinem Nachfolger alles für dem Maule wegzunehmen, an welchem ihme mehr gelegen seyn könte, als an dem eitelen Vorzuge.

§. 2. Von dieser alle Menschen plagenden Prærogativ, muß man in der Moral, hier aber nur von denen Personen handeln, welche notorisch einen Vorzug für andern Menschen haben, und also auch berechtiget, selbigen zu suchen und zu mainteniren.

§. 3. Dieser Personen sind nun nicht mehr als zwey:

1. Die Majestäten und ihnen gleich geachtete;
2. Die von ihnen erkieſete Ambassadeurs oder Gesandten; zu welchen man auch die so genenneten Vice-Roys und Gouverneurs grosser Provinzien, iedoch nur in gewissem Absehen zu rechnen pfleget; massen diese letztgemeldete, nur im Territorio, nicht aber extra Territorium Principis delegantis, ihren

Vor-

Vorzug für andern unter ihnen stehenden, die Ambassadeurs aber ubique, ihres Herrn Principals Rang mainteniren können, und müssen.

§. 4. Dieser aber kan anders nicht füglich kentlich und disputirlich gemacht werden, als in Zusammenkünfften; denn wer immer alleine und zu Hause bleibet, kan ohne Contradiction eines andern, die Ober-Stelle nach eigenem Wohlgefallen nehmen.

§. 5. Wird also bey Ausübung des Ceremoniels eine Zusammenkunfft præsupponiret, welche dreyerley:

1. Erstlich, wenn Majestäten selbst, ihnen gleichende, oder auch in einer etwas minderer Dignität stehende Personen, in summa, wenn regierende Printzen, sie mögen entweder Souverains oder nicht Souverains, an Würde gleich oder ungleich seyn, zusammen kommen;
2. Wenn zu diesen itzt gemeldeten hohen Personen Gesandten gesendet werden;
3. Wenn Gesandten allein, entweder von ungefehr, oder vorsetzlich unter sich zusammen kommen, welches nicht nur an Höfen, sondern auch auf Friedens-Versammlungen offt zu geschehen pfleget.

§. 6. Bey dergleichen Zusammenkünfften nun, kommt es ratione des Ceremoniels hauptsächlich darauf an, daß man besonders regardiret:

1. Welcher unter den Souverainen an Dignität höher als der andere, v. gr. wenn ein Kayser mit einem

einem Könige, ein König mit einem Chur- oder souverainen Fürsten zusammen kommt. ꝛc.

2. Welcher unter beyden Wirth oder Gast, oder ob von ihnen keiner die Obligation eines Wirthes, oder Gastes repræsentiren, sondern in Loco tertio zusammen treten, da sie beyde als Fremdlinge zu betrachten;

3. Wie das Ceremoniel bey einem oder dem andern ex Consuetudine, Possessione, Pacto eingerichtet; *

* Diese sind die stärckesten Pfeiler, und die richtigste Regel, auf welche das Ceremonien-Werck gegründet, und nach welcher es am sichersten eingerichtet wird; v. g. es kom̃t auf die pur lautere Consuetudinem oder auf das Herkommen an, daß der in einem Orte erst ankommende Fürst oder Gesandte, dem letzt ankommenden, cæteris tamen paribus, die erste Visite abstatte. Und daß der König von Spanien den Vorsitz in der Kayserl. Residentz Wien, und im Römischen Reiche, für Franckreich; dieses aber die Præcedenz zu Rom und Venedig für Spanien hat, kommt auf die Possession, von welcher die Consuetudo nicht ausgeschlossen werden darf, an. Denn als Kayserß Carl des V. Herr Sohn, Philippus, nach geschehener Abdanckung seines Herrn Vaters, zu einem Könige über Spanien bestätiget worden war, kam von Seiten Spaniens Don Francesco de Vargas, von Seiten Franckreichs Francois de Noüilles Bischoff von Aix, An. 1558. beyde als Ambassadeurs nach Venedig, und trieb ein ieder unter beyden, bey dem Senat, die Sache seines hohen Principals so gut er nur immer kunte, umb seine Præcedenz für dem andern zu behaupten: Ungeachtet aber der de Vargas, bey Bemerckung daß man dem Könige in Franckreich zu favorisiren gedächte, in dem Rath erschiene, und sich wieder solche der Venetia-

4. Ob man nicht, ehe man zusamen gehet, etwa zuvor einen Special-Vergleich getroffen, mit was für Ceremonien man einander empfangen und beehren wolle: welche Specialia aber nicht dem gebräuchlichem Ceremoniel, noch weniger dem Tertio, einigen Einbruch thun.

§. 7. Wenn es sich nun zuträget,

1. Daß Dignitate Impares v. gr. ein König, Chur- oder anderer Fürst zu einem Kayser,*

ner Demarche, mit untermischten Drohungen, daß nemlich sein König mächtiger an Geld und Unterthanen, und reicher als Franckreich, auch in dem Stande wäre die vorhabende Hindenansetzung, gegen die Venetianer mit dem Degen in der Faust zu revangiren, setzte; So gab der damahlige Doge Priuli ihm doch zur Antwort: der Rath begehre die Macht und Vermögen weder des Allerchristlichsten, noch des Catholischen Königes zu untersuchen; sie fänden aber in ihren Archiven, daß die Frantzösischen Abgesandten bey allen und ieden öffentlichen, und absonderlichen Vorfallenheiten, den Vorgang vor dem Spanischen iederzeit (longæ Possessionis Allegatio) ohne Widerrede gehabt, deswegen selbiger auch beschlossen, dasjenige mit Gefahr nicht zu ändern, was iederzeit gantz friedlich wäre beobachtet worden. Lünig Theatr. Cerem. Tom. I. p. 14. Durch die vorhergehenden beliebigen Pacta wird von zweyen, wie auch mehren Theilen, das noch nicht regulirte Ceremoniel dergestalt abgeredet, daß ein ieder bey selbigem sein Auskommen findet; und solches ist bey vielen Friedens-Schlüssen, und solennen Einzügen eines oder des andern Fürsten und Herrn, wie auch der Ambassadeurs, beobachtet worden, wird auch noch heutiges Tages in der Praxi allemahl observiret.

* Es sind vielfältige Exempel vorhanden, daß sich von Zeit zu Zeit Könige in Person bey Kayserl. Majestät ein-

oder

oder Vice versa, in ihren Residentien zusammen kommen; so wird ein König oder Churfürst von Kayserlicher Majestät nicht mit so

gefunden, und ein oder der andere mit mehrerer, oder auch etwan minderer Ehren-Bezeigung empfangen, keinem unter allen aber die Oberstelle gegeben worden, wovon wir nur die letzteren und neuesten Exempel kürtzlich berühren wollen. Unter welchen das erstere die Entrevüe Kayserl. Majestät Leopoldi, mit dem König Johanne Sobiesky aus Polen ist, welche A. 1683. bey dem Dorffe Schwechet, eine Meile von Wien, in Gegenwart der Kayserlichen und Polnischen Armeen geschahe, bey welcher Zusammenkunfft aber kein anderes Ceremoniel observiret worden, als daß beyde Majestäten zugleich vom Pferde abgestiegen, sich embrassiret, einige Zeit mit einander geredet, und wieder voneinander geschieden. Das andere Exempel ist die Ankunfft des Czaars A. 1698, welche weil sie von Seiten des Czaars incognito und unter Verdeckung der grossen Moscowitischen Gesandtschafft geschehen, in keiner das Ceremoniel berührenden Sache Nachricht giebet, als daß man in Wien den Czaar, nach seinem Verlangen, incognito tractiret: dabey aber des Czaars besondere Höfligkeit gegen Kayserliche Majestät, und hinwiederum dieses ersteren Monarchens der Christenheit gegen den Czaar, zu admiriren hat; massen Ihro Kayserl. Majestät um das Ende des angestellten Wirthschaffts-Festin, von Dero Sitz aufgestanden, zu dem Czaar, welcher damahlen in der Gestalt eines Frießländischen Bauren gekleidet war, getreten, und ihm ein Glaß Wein zugetruncken, auch nachgehends solches Glaß zum Andencken verehret, wovon der Autor des Lebens Leopoldi p. 1186. und Herr Lünig im Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 156. nachzuschlagen. Das dritte und den Lehr-Satz: daß Kayserl. Majestät keinem Könige, welcher Sie in Dero Hof-Lager zu Wien, oder auch anderswo besuchet, die Ober-Stelle einräume, beweisende Exempel, (dergleichen auch zu den Zeiten Kaysers Maxi-

grossen Ceremonien empfangen, als wenn der Kayser zu einem Könige, Chur- oder andern Fürsten käme. Denn der Höhere bedienet sich stets eines dergleichen Ceremoniels, es sey der Congreſs in seinem Territorio, oder auch in Loco tertio, bey welchem seine Prærogativ für dem andern kentlich bleibet, ob er ihm gleich im übrigen extraordinaire Civilität anthut: der Niedrige aber, er beſuche, oder werde beſuchet, muß allemahl ein dergleichen Ceremoniel geben, oder annehmen, durch welches er dem Höhern was zum Voraus läſſet.

2. Dignitate Pares, v. gr. ein König mit dem andern, ein Churfürſt mit einem Churfürſten,

mil. I. und Caroli V. vorgefallen, indem jener von Vladislao Könige in Ungarn, und von Sigismundo Könige in Polen; dieſer aber von dem Römiſchen Könige Ferdinando I. die Viſite bekommen,) iſt das Ceremoniel, welches Kayſerl. Majeſtät Leopold gegen den König von Spanien Carolum III. in Wien beobachtet haben. Denn nachdem dieſer Ertz-Hertzog zu Wien ſolenniter zu einem Könige von Spanien An. 1703. declariret, und hernach von Kayſerl. Majeſtät als ein Gaſt tractiret wurde, ſo iſt ſelbigem doch die Præcedenz, weder in der Kayſerl. Capelle, noch bey der Tafel, noch auch im Kayſerl. Cabinet zugeſtanden worden; ſondern er hat an der Tafel unter dem Kayſer, wie auch unter der Kayſerin und dem Röm. Könige geſeſſen: Da auch der damahlige Röm. König Joſephus, Kayſerl. Maj. und den König von Spanien tractiret, ſo iſt Ihm nur die Stelle für dem Röm. Könige und deſſelben Allerdurchl. Frau Gemahlin, als damahligem Wirthe und Wirthin eingeräumet worden.

ein

ein Landes-Fürst mit einem Landes-Fürsten zusammen kommen, als welche Personen einander gleich, so genieſſen sie auch ein gleiches Ceremoniel, v. gr. im Sitzen, Bedecken. ꝛc. Jedoch mit der Limitation, daß wenn einer Wirth, er dem Gaste im Sitzen und Gehen die Ober-Stelle zueignet, denn dieses erfordert zwar nicht Jus majoris Dignitatis, sed Hospitalitatis.

§. 8. Wenn die Zusammenkunfft, sonderlich unter Gleichen in Loco tertio geschiehet, setzet es so wohl unter Potentaten selbst, als auch ihren Ambassadeurs, mehr Disput über dem Ceremoniel, als wenn einer zu dem andern in seine Residentz kommet; und da muß, im Fall einer nicht possessionem etwas zum Voraus hat, entweder die Zusammenkunfft

1. Vorabgeredet und reguliret werden, oder
2. Per rencontre, oder
3. Incognito geschehen. Von einem und dem andern hat man Exempel, derer einige in dem vierten und fünfften Theil vorkommen werden.

§ 9. Auſſer dem ist wohl nicht zu leugnen, und haben wir auch bereits in vorhergehendem Capitel Exempel angeführet, daß durch die Civilität der Rigor der Prærogativ einigemahl temperiret, und der Congreſs dadurch befördert und angenehm gemacht worden; allein, gleichwie dieſe Civilité bey Souverains etwas gar extraordinaires, also machet auch selbige kein ordinaires Ceremoniel. Denn was man ex mera Gratia

& Civilitate in Faveur des einen gethan, darff deswegen ein anderer, der eben so gut als jener war, nicht prætendiren; weil die Gnade und Höfligkeit kein Actus, aus welchem ich Consuetudinem introduciren könte, auch kein Pactum, sondern ein so genennter Actus meræ Facultatis ist, welchen man continuiren, oder unterlassen, und welcher nicht einmahl von deme, welchem man selbigen erwiesen, als eine Schuldigkeit, weniger von einem andern gefordert werden kan. Zum Exempel: Es hätten Jhro Kayserl. Majestät, etwan wie die Zeitungen von Regenspurg de Anno 1714. vom 14. Martii meldeten, dem Königlichen Preußischen Herrn Envoyé Grafen von Dohna, die Gnade und Ehre gethan, selbigen in Dero Retirade, welches was ungewöhnliches, zu ruffen, auch als Jhro Kayserl. Majest. den Herrn Envoyé in der Anti-Chambre ansichtig worden, ein wenig den Hut gerücket; so wird doch deswegen kein anderer Envoyé sich auf dieses Factum zu beruffen haben, weil es Kayserlicher, wie auch einer ieden Majestät, frey stehet, einem Envoyé, dessen Vortrag oder auch Person angenehm, mehr Gnade und Ehre, als er sonsten zu prætendiren, anzuthun; aber dergleichen extraordinaire Gnade schwächet deswegen nicht die Regeln des ordinairen Ceremoniels, sondern talis Exceptio a Regula confirmat Regulam in Casibus non exceptis: Und so sich einer darüber beschweren, oder es zur Consequentz anziehen wolte, könte ihme etwan die Antwort werden: Siehest du darum scheel, daß ich so

gütig

gütig bin? nimm was dein ist, und gehe hin. Dieses aber gehet wohl an, daß wenn man einem Prudentia politica oder Calliditate, einen Vortheil im Ceremoniel abgelauffen, solche Calliditât per Actum Possessionis interpretiret wird, im Fall derjenige, zu dessen Præjudiz es geschiehet, nicht bey Zeiten protestiret, oder Gelegenheit suchet Artem Arte zu eludiren.

§. 10. Damit nun also in dem Ceremonien-Werck, so disputable und variable es sonsten an sich selber ist, dennoch einige Ordnung gehalten werde, so hat heut zu Tage fast ein ieder Hoff in Europa, so wie seine besondere Einrichtung, Interesse, und Chargen, also auch sein besonderes Ceremoniel, von welchem er ausser der höchsten Noth, oder Civilitât, nicht leicht weichet. Es werden auch zu Handhabung desselben gewisse Officianten bestellet, welche Ceremonien-Meister, oder auch Introducteurs genennet werden, derer Officium darinnen bestehet, die Actus ceremoniales nach dem Herkommen einzurichten, die fremden Ambassadeurs und Envoyés zu empfangen, zu der Audientz zu führen, und darüber ein richtiges Protocoll zu halten.

§. 11. Gleichwie es aber eine allzuweitläufftige Arbeit, oder auch wohl Unmöglichkeit seyn würde, die bey allen Höfen etablirte Ceremoniels hier anzuführen, massen man der schrifftlichen Verfassung derselben, (einige wenige, welche man als MSc. zu sehen bekommen, ausgenommen,) nicht theilhafftig werden kan; also wird es genug seyn müssen, und auch können,

wenn man in diesem Systemate nur dasjenige anführet, welches für uns Deutschen (als denen zu Gefallen dieses Werckchen hauptsächlich verfertiget worden) zu wissen am nöthigsten ist.

Drittes Capitel,
Was für ein Ceremoniel bey Zusammenkunfft Käyserl. Majestät, und eines Churfürsten gewöhnlich ist.

§. 1. Die Churfürsten, ob sie gleich Königen gleich geachtet werden, so haben sie dennoch ein Haupt und Superiorem, nemlich den Röm. Kayser, und zu Zeiten auch einen Röm. König. Derowegen sie den ersteren billig mehr verehren als alle andere Potentaten, und im Ceremoniel ihme etwas mehreres zueignen. Hingegen weil Sie, die Churfürsten, als Glieder des Röm. Kayſers, Mit-Participanten von dessen Majestät, und für Seulen des Römischen Reiches geachtet werden, so geniessen sie auch für andern Fürsten etwas besonders, und erwarten hinwiederum von Kayserl. Majestät diejenige Würde und Ehre, welche das Haupt diesen seinen principalsten Gliedmassen zu erweisen gewohnet ist, oder sich anheischig gemachet hat.

§. 2. Sie geniessen demnach dergleichen Prærogativ,

1. Daß sie bey Ihro Kayserl. Majestät die allernächste Stelle nehmen, und zwar in einer Linie mit Derselben.

2. Las-

2. Lassen Ihnen bey Kayserl. Crönung die Chur-Schwerdter, als ein Zeichen ihrer Souverainetät, durch den Erb-Marschall vortragen.
3. Sitzen in der Kirche, wie auch in vollendetem Actu Coronationis, wenn Kayserl. Majestät zum ersten mahl Tafel halten, in einem Zimmer, über einem eigenen Tisch, unter einem Baldachin.
4. Reden gegen dem Kayser mit bedecktem Haupte.
5. Senden auch an den Kayser Ambassadeurs.

§. 3. Wenn ein Churfürst in Person zu Ihrer Kayserl. Majestät kommt, und Ihnen die Visite abstattet, so geschiehet selbiges entweder,

1. Ausser der Kayserl. Residentz, in den Comitiis, oder bey einem Crönungs-Actu, oder
2. In der Kayserl. Residentz, da man denn observiret, daß in diesen zweyen unterschiedenen Orten, auch die Ceremonien in etwas unterschieden.

§. 4. In den Comitiis fähret der Churfürst, nachdem er die Audientz ausbitten lassen, und ihme eine Stunde zu selbiger gemeldet worden, mit seinen Hoff-Bedienten, nach des Kaysers Logement; in den Hoff des Hotels aber fähret keine Carosse der Churfürstl. Cavaliere, sondern nur des Churfürsten alleine.

§. 5. Beym Aussteigen aus der Carosse, wird er von dem Kayserl. Obristen-Hoff-Marschall, oder Ober-Hoff-Meister, auch zu Zeiten von allen beyden empfangen, durch die Anti-Chambren,

in derer letzteren die Kayserlichen Ministri rangiret stehen, und die Churfürstlichen sich auch begeben, geführet.

§. 6. In der letzten Anti-Chambre, und fast bey deren Eingange, empfangen Ihro Majestät, welcher einige Ministri vortreten, den Churfürsten, gehen aber dem Churfürsten zur Rechten, und irgends ein paar Schritte zuvorhero, in den Audientz-Saal.

§. 7. In diesem sind die Sessel, und zwar des Kayserś meistens von Gold- oder Silber-Brocat, des Churfürsten aber von Carmesin-Sammet, mit goldenen Frantzen bordiret: des Kayserś wird so gesetzet, daß er das Gesichte im Sitzen gegen die Thüre des Gemaches hat; des Churfürsten aber stehet seitenwerts, daß selbiger, wo nicht den gantzen Rücken, dennoch die eine Seite nach der Thüre kehret. Des Kayserś Stuhl rücket a l'ordinair der Oberste Cämmerer, des Churfürsten aber der Cammer-Herr, welcher die Aufwartung hat.

§. 8. So bald sich beyde niedergelassen, bedecket sich der Kayser, und wincket hernach dem Churfürsten ein gleiches zu thun; die Ministri aber gehen nach gemachtem Reverentz aus dem Audientz-Zimmer, und wird die Thüre desselben, oder wenigstens die Gvardinen, zugezogen.

§. 9. Wenn die in der Anti-Chambre aufwartende Cavaliere mercken, daß beyde aufstehen, wird die Thüre wieder eröffnet, und gehen Se. Majestät der Kayser, zur Rechten dem Churfürsten, wieder in die Anti-Chambre ein

paar

paar Schritte zuvor, und begleiten selbigen fast biß zu der Thüre der Anti-Chambre; bey welcher der Churfürst stehen bleibet, und dem Kayser nachsiehet, biß er an der Thüre des Audientz-Zimmers tritt, alsdann noch einen Reverentz gegen den Kayser machet, und sich wieder nach seinem Wagen, in solcher Begleitung wie er recipiret worden, begiebet.*

§. 10. Wie es Kayserl. Majestät mit einem Churfürsten halten, so halten sie es auch mit dem andern, weil sie alle Dignitate einander Pares; doch wenn ein Churfürst mit dem Kayser in naher Bluts-Verwandniß stehet, dergleichen Philip Wilhelm Churfürst zu Pfaltz war, dessen Frau Tochter Eleonoram Magdalenam, Leo-

* Von einer dergleichen Visite, welche der Churfürst von Maynz Kayserl. Majestät Leopoldo, auf dem Collegial-Tage zu Augspurg An. 1689. abgestattet, erzehlet Herr Lünig Theatr. Cerem. Tom. I. p. 166. die Speciem Facti, welches damahlen beobachtete Ceremoniel, mit unsern gegebenen Lehr-Sätzen gantz einstimmig gewesen; ausser daß hochgedachter Churfürst von dem Kayserl. Obersten Hof-Marechal und Obersten Hofmeister nicht bald bey Aussteigung aus der Carosse, sondern nur etliche Schritte für der Unterstiege empfangen worden: wiewohl gedachter Herr Lünig zu Ende des vorhin allegirten 166. Blattes, einiger massen zu verstehen giebet, es sey der Churfürst fast an seiner Carosse empfangen worden. Denn dessen Worte lauten: Es sey hochgedachter Churfürst, (nach abgelegter Visite bey Ihro Majestät der Kayserin) von Dero Obersten-Hofmeisterin zwey Stiegen hinunter biß fast an den Churfürstl. Leib-Wagen, allwo denselben vorhero der Kayserl. Oberste-Hofmeister und Oberste-Hof-Marechal empfangen, begleitet worden.

poldus

poldus I. zu seiner dritten Gemahlin hatte, daß also dieser Churfürst des Kayserß Schwieger-Vater war; so pflegten Kayserl. Majestät im Sitzen und Gehen * etwas mehreres gegen ihm zu thun: darauf sich aber ein anderer Churfürst nicht zu beruffen hat.

§. 11. Wann ein Churfürst die Kayserin auf einem Reichs- oder Wahl-Tage, und also ausser Wien besuchet, so geschiehet solche Visite, meistens bald, wenn man dem Kayser die seinige abgestattet; und so dann wird der Churfürst von der Kayserin Ober-Hoff-Meister, bey dem Anfang des Quartiers der Kayserin, empfangen. Bey dem Eingang in das Gemach, empfänget der Kayserin Obriste-Hoff-Meisterin den Churfürsten, und etliche Schritte weiter hinein, die Kayserin denselben, welche sich bald darauf nach Dero Tisch retiriret, und manchmahl stehende, manchmahl auch sitzende die Visite annimmt.

§. 12. Wenn die Visite stehende geschiehet,

* Jedoch wird solche Kayserl. Freundschafftl. Gnade, ja auch das ordinaire Churfl. Tractament, von denen Ihro Maj. mit Blut-Verwandtschafft zugethanen Churfürsten, nicht allemahl angenommen, wie denn bekannt, daß als Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz Philipp Wilhelm, dem Kayser Leopoldo seine Visite d' Honneur zu Augspurg An. 1689. abstatteten, Er den ihn durch die Anti-chambre begleitenden Kayser, unterschiedene mahl inständigst ersucht, es möchten sich Kayserl. Majestät zurücke begeben. Darauf ihm aber zur Antwort worden, der Kayser wolte thun was sich gehörete.

so

so nimmt die Kayserin denjenigen Platz ein, da sie das Gesichte gegen die Thüre, der Churfürst aber den Rücken gegen selbige wendet: im Sitzen ist die Location eben so beschaffen, nur mit dem Unterscheid, daß der Kayserin Stuhl von Ihrem Ober-Hoff-Meister, des Churfürsten aber uur von einem Cammer-Herrn gerücket wird. Die Thüren werden nicht, wie bey dem Kayser, geschlossen, sondern bleiben offen, und meistens auch wohl die Ober-Hoff-Meisterin der Kayserin aufwartend, gegenwärtig; so bedecket sich auch kein Churfürst in Præsentz der Kayserin, denn dieses wäre wieder die Civilität, und Respect, welchen man dem Frauenzimmer schuldig.

§. 13. Die Begleitung thut die Kayserin, meistens so weit, als sie den Churfürsten empfangen, die Ober-Hof-Meisterin aber, gehet mit dem Churfürsten biß an die Treppe, und der Oberste Hof-Meister biß an des Churfürsten Wagen.

§. 14. Dafern ein Churfürst mit der Kayserin in naher Bluts-Freundschafft stehet, so erzeiget ihm die Kayserin etwas grössere Civilité als einem andern: Dergleichen that die verstorbene Kayserin Eleonora Magdalena ihrem Herrn Vater, dem Churfürsten von der Pfaltz Philipp Wilhelm 1689. zu Regenspurg, welchem sie nicht allein weiter, als Chur-Maintz geschehen war, entgegen gieng, sondern ihn auch gar ausser dem Audientz-Zimmer begleiten wolte; allein der Churfürst zoge selbst die Thüre des Gemaches im Her-

aus-

ausgehen zu, und kam der Höfligkeit seiner Frau Tochter der Kayserin mit Submission zuvor.

§. 15. Die Gegen-Visite Kayserl. Majestät,*

* Diese Gegen-Visite ist gar wohl von denen Besuchungen, welche Kayserliche Majestät einem Churfürsten in seiner Churfürstl. Residentz, oder in einem andern Orte seiner Churfürstl. Länder zu thun belieben, zu unterscheiden; von welcher Art der Besuchungen Herr Lünig in seinem Theatr. Ceremon. Tom. I. von p. 193. biß p. 198. drey vorgefallene solenne Exempel referiret, nemlich 1) die Visite welche Kayserl. Majestät Leopoldus, nach Dero geschehener Crönung zu Franckfurt, An. 1658. Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Bayern, auf vorhergegangene Einladung in München gethan, von welcher angezogener Autor nur die Solennia des Auszuges, und der daselbst gehaltenen Belustigungen referiret; 2) Die Visite, oder vielmehr Zusammenkunfft, welche von Kayserl. Majestät Leopoldo und dem Churfürsten zu Bayern, An. 1681. zu Oettingen geschehen; und denn 3) die Visite, welche Kayserl. Majestät Leopoldus An. 1690. bey Ihrer Durchlauchtigkeit zu Bayern Maximilian Emanuel, An. 1690. abgeleget. Die Gegen-Visiten aber, welche Kayserliche Majestät einem Churfürsten sich gefallen lässet, geschehen meistentheils in Wien, oder in einem Orte des Röm. Deutschen Reiches, in welchem sich Kayserl. Majestät und einige Churfürsten zu gleicher Zeit gegenwärtig befinden; und nach der von einem Churfürsten bey Kayserl. Maj. vorhero abgelegten Visite. Dergleichen An. 1709. zu Augspurg bemercket worden, allwo sich Kayserl. Majestät allergnädigst gefallen liessen, dem Churfürsten von Maynz die Contra-Visite mit folgendem Ceremoniel geben. Der Churfürst wartete einige Zeit der Ankunfft Kayserl. Majestät umb die Thüre seines Pallastes, und trat, so bald Ihro Majest. ankommen waren, an die Carosse des Kayserl. bote Ihnen die Hand, um Sie aus dem Wagen zu helffen. Im Eintritt des Vorhau-

so sel-

so Selbige einem Churfürsten thun, geschiehet in Comitiis meistens folgender Gestalt;

1. Wenn der Churfürst mercket, daß Se. Kayserliche Majestät sich seinem Quartier nähern, begiebet er sich bey Zeiten an die Thüre des Pallasts, und gehet biß dahin, wo der Kayserl. Wagen halten, und der Kayser absteigen wird, reichet wohl gar Kayserlicher Majestät im Aussteigen die Hand.
2. So bald der Kayser den Churfürsten durch Abnehmung des Hutes gegrüsset, bedecket er sich bey Eintritt in das Vor-Hauß wieder, und wincket, oder heisset mündlich den Churfürsten ein gleiches thun, der auch dann nach einigem Tempo auf des Kaysers Winck, sich bedecket.
3. Im Aufsteigen der Treppen und durch die Anti-chambren, gehet der Churfürst dem Kayser zur lincken Seite, irgends einen, oder nach Avenant ein paar Schritte, hinter demselben. *

ſes bedeckten sich Ihro Majestät, sahen sich nach dem Churfürsten umb, und invitirten ihn sich auch zu bedecken, das er auch thate, und im Aufsteigen der Treppen linckerhand etliche Schritte hinter dem Kayser gieng. Als Sie in das erste Gemach traten, entblösseten Sie beyde das Haupt, bedeckten sich aber bald wieder, passirten also durch das andere in das dritte oder Audienz-Zimmer, und blieben eine gute Stunde beysammen. Der Abschied geschahe mit gleichem Ceremoniel, wie der Empfang.

* Der Autor des Lebens Leopoldi erzehlet hievon das Contrarium, wenn er p. 1103. die Gegen-Visite, welche Chur-

4. Beym

4. Beym Eintritt in das erſte Zimmer, nehmen ſie beyde die Hüte ab, ſetzen ſelbige aber bald wieder auf.

5. In dem Audientz-Zimmer wird die Stelle dem Kayſer unter einem Baldachin dergeſtalt gegeben, daß er das Geſichte gegen die Thüre wendet, der Churfürſt aber ſitzet ihm entweder e diametro gleich über, oder etwas weniges Seit-werts.

6. Der vornehmſte gegenwärtige Miniſter des Churfürſten, rücket dem Kayſer den

---

fürſt Fridricus Auguſtus von Sachſen, An. 1695. von Kayſerl. Majeſtät Leopoldo genoſſen, und das bey ſelbiger obſervirte Ceremoniel vorſtellet, und ſpricht: Der Churfürſt empfieng Denſelben (nehmlich Kayſerl. Majeſtät) vor der Caroſſe mit einem tieffen Spaniſchen Reverenz, und gieng nicht allein die Treppe, ſondern auch die Vorzimmer alle hindurch voran. In dem Audienz-Zimmer ſetzte ſich der Kayſer in eine mit güldenem Stücke behangene Fauteille, der Churfürſt aber in eine dergleichen andere, welche aber nur mit rothem Sammet überzogen war. Dem Kayſer und Churfürſten rückten einem ieden ſein Ober-Cammer-Herr den Stuhl, welche ſich hernach retirirten. Nach einer halben Stunde corteggirte der Churfürſt den Kayſer biß an die Caroſſe. Als der Kayſer aus dem Zimmer auf die Treppe kam, bedeckte er ſich, und gieng ſo die Treppe hinunter, dahingegen der Churfürſt allezeit unbedeckt, voran gieng. Auf der Helffte der Treppe aber, nahm der Kayſer den Hut wieder ab, und als er zur Caroſſe kam, machte er dem Churfürſten einen Frantzöſiſchen Reverenz; dahingegen der Churfürſt allezeit tieffe Spaniſche Reverentze machte, dergleichen er auch that, als die Kayſerl. Caroſſe fortfuhr, und der Kayſer ſich nochmahlen neigete.

Stuhl,

Stuhl, und ein Cammer-Herr dem Churfürsten den seinigen.

7. Wenn die Visite geendiget, geschiehet der Abtritt mit gleichen Ceremonien als die Ankunfft war.

Viertes Capitel,

Wie es mit einem Könige von Ungarn oder Böhmen, und einem Churfürsten, in Ablegung der Visite gehalten wird.

§. 1. Ob wohl die Churfürsten Königen gleich geachtet werden, so haben doch die Könige für ihnen den Vorzug, dannenhero ein Churfürst allerdings einem Könige einige Præferentz einzuräumen hat.

§. 2. Wenn demnach ein Churfürst einen König in Ungarn oder Böhmen, (sonderlich in Comitiis Imperii) besuchen will, so fähret der Churfürst mit seinem Leib-Wagen, (die andern so ihn begleiten, bleiben haussen) in den innersten Hof des Palais des Königes, und wird von dem Königl. Ober-Hof-Meister und Hof-Marschall, nebst andern Cavalieren, hart an der Kutsche empfangen, und also, daß ihm alle vortreten, die Stiege hinauf geführet.

§. 3. Der König empfänget den Churfürsten oben an der Stiege, * occupiret aber stracks die

* Dieses Ceremoniel befand man An. 1691. in etwas geändert; Denn als in selbigem Jahre in der Stadt Aug-

rechte Hand, gehet auch zuerſt durch die Antichambren in das Audientz-Zimmer.

§. 4. Wenn es zum Sitzen kommt, ſo werden

ſpurg dem Römiſchen und zugleich Ungriſchen Könige Joſepho, von dem Churfürſten zu Maynz die Viſite abgeſtattet wurde, ſo empfieng ihn Sr. Königl. Majeſtät Oberſter-Hofemeiſter Fürſt von Salm, nicht an der Caroſſe, ſondern an der Treppe, der König aber gieng ihm nur etwan 4. Schritte auſſer der Thüre des Vorgemachs, und nicht biß zum Anfange der Treppe entgegen; nahm über den Churfürſten die rechte Hand, gieng auch einige Schritte vorher biß in den Speiſe Saal, welcher zu einem Audienz-Zimmer dienete; darinnen war des Königes Stuhl von goldgeſtücktem Cramoiſin, des Churfürſtens aber von Sammet gleicher Farbe; und während der Viſite wurde die Thüre des Audienz-Saales zugemacht; als ſelbige aber geendiget worden, begleitete der König den Churfürſten ihme allezeit vorhergehende etliche Schritte weiter, als bey der Empfangung, nemlich biß an die Treppe, der Oberſte-Hofmeiſter aber folgends biß an den Ort, bey welchem er den Churfürſten angenommen hatte. Tages darauf wurde Chur-Pfaltz mit eben dergleichen Ceremoniel von dem Könige angenommen, und wieder dimittiret, und bemerckte man darbey nur den Unterſchied, daß ſich der Churfürſt in etwas geweigert, und ſich von dem Könige nicht gantz biß an die Stiege begleiten laſſen wollen. Winterfeld Cerem. Politiq. p. 286. Bey der Gegen-Viſite, welche höchſtgedachter König Joſeph Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz abgeſtattet, ſind folgende Ceremonialien obſerviret worden. Der Churfürſt empfieng Ihro Majeſtät den König an der Caroſſe, worauf Sie ſich bald bedeckten; der Churfürſt gieng ein paar Schritte hinter dem Könige lincker Seits, der Fürſt von Salm zur rechten, iedoch ein ziemlich Gemercke hinter dem Churfürſten. Und nachdem Sie in ſolcher Ordnung über zwey Stiegen hinauf kommen, nahm der Churfürſt den Hut ab, der König aber

die

die Stühle, und zwar des Königes von seinem vornehmsten gegenwärtigen Minister, des Churfürsten aber von einem Königl. Cammer-Herrn dergestalt rangiret, daß zwar beyde unter dem Baldachin stehen, und beyde Stühle à bras sind, iedoch ist des Königes magnifiquer als des Churfürsten, und kehret der König das Gesichte, der Churfürst aber den Rücken gegen die Thür.

Fünfftes Capitel,

Von den Ceremonien, wenn ein Churfürst zu Ihrer Kayserlichen Majestät nach Wien kommet.

§. 1. Es sind in näheren Zeiten unterschiedene Churfürsten, als

bliebe noch bedeckt biß zum Eintritt in das erste Vorgemach. In dem Audienz-Zimmer stunden zwey Stühle a bras gegen einander über, unter welchen des Königes von rothseidenem mit Golde durchwürcktem Zeuge, des Churfürsten aber Cramoisin ohne Gold war. Weil es bey der Begleitung anfieng dunckel zu werden, so giengen 2. Churfürstl. Cammer-Herren dem Könige mit Lichtern vor; Die Königl. Cavalliers giengen zuerst, darnach die Churfürstlichen, und dann die Dohm-Herren, der Churfürst aber begleitete Se. Königl. Majestät biß an Dero Carosse. Auf was für eine Art der Churfürst von der Pfaltz Carl Ludwig, An. 1640. von dem Könige Ludovico XIII. und mit einiger Distinction auch von dem Premier-Etats-Ministre und Cardinal Richelieu empfangen worden, solches hat Herr Lünig in seinem Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 219. seqq. aufgezeichnet.

1. Bayern
2. Sachsen } in der Kayserl. Residentz Wien
3. Pfaltz } erschienen, und haben daselbst Ihro Majestät dem Röm. Kayser ihre Visite abgestattet, bey derer Reception man folgende Ceremonialien gebräuchlich zu seyn observiret.

§. 2. Einem ankommenden Churfürsten, sendet der Kayserl. Majestät einen Cammer-Herrn, (oder auch derer zwey, oder nebst einem Cammer-Herrn noch einen andern hohen Hof-Officianten) ausser der Stadt Wien, und einen Kayserlichen Leib-Wagen, biß auf die halbe Meile, auch wohl etwas darüber, entgegen.

§. 3. Wenn der Churfürst sich auf dem Kayserl. Leib-Wagen der Stadt Wien nähert, so fahren Se. Kayserliche Majestät (von dem Römischen Könige, wenn einer verhanden, accompagniret,) dem Churfürsten ein Feldweges ausser Wien entgegen, und die Kayserl. Ministri fahren alle auf ihren Carossen für dem Kayser her, so, daß niemand reitet, als diejenigen so zur Garde gehören, und die Edel-Knaben, oder auch Stall-Meister: Denn die Entréen zu Pferde sind für den Kayser, Röm. König, und die Ertz-Hertzoge allein fürbehalten.

§. 4. Indem sich der Kayserliche und die Churfürstlichen Wagen einander nähern, und irgends noch biß auf dreyßig Schritte von einander entfernet seyn, steiget der Churfürst aus dem seinigen, und gehet dem Kayser zu Fuß entgegen; inzwischen aber, bevor der Churfürst an die Kayserliche Carosse gelangen kan, steiget Kayserliche Ma-

Majestät auch aus Ihrem Wagen, und complimentiren einander stehende, iedoch machet der Churfürst mehrere Ceremonias Submissionis als der Kayser.

§. 5. Nimmt der Kayser sodann den Churfürsten auf seinen Wagen, jener steiget aber, (wie auch der Röm. König wenn er gegenwärtig) zuerst in denselben, setzet sich oben, und der Churfürst unten an, nemlich in den Fond der Carosse; und wenn sich Kayserliche Majestät bedecket, wincken Sie dem Churfürsten, daß er ein gleiches thue.

§. 6. So bald sie also mit einander in der Kayserlichen Burg, oder Favorita angelanget, steiget der Churfürst zuerst aus dem Wagen, und gehet (wie auch der Römische König) dem Kayser auf der Stiege, und durch die Anti-chambren biß an die Retirade, mit entblössetem Haupt zuvor; der Kayser aber bedecket sich, und entblösset nur dann und wann im Gehen das Haupt.

§. 7. In dem Audientz-Zimmer oder auch Retirade, nimt der Kayser nicht nur allein die Ober-Stelle, sondern dessen Stuhl ist auch von kostbahrerem Etoffe, meistens von Drap d'or, des Churfürsten aber von Sammet, und mit Frantzen gezieret, doch sind beydes Chaises à bras, oder Fauteilles.

§. 8. Wenn der Churfürst nach einiger Unterredung, aus der Kayserl. Retirade oder Audientz-Zimmer, (wie wohl man bey dergleichen Visiten sich mehr in der Retirade als Audientz-Saale entreteniret,) wieder hinweg gehet, begleitet ihn der Kayser meistens biß an die Thüre

der andern Anti-Chambre, und nachdem sie an selbiger einander noch einen Reverentz gemacht, kehret der Kayser wieder um, der Churfürst aber siehet dem Kayser nicht nach, wie er sonsten in denen Comitiis zu thun pfleget. Woraus einiger massen erscheinet, daß die Majestät eines Röm. Kayserß in denen Comitiis und Wahl-Tagen mit mehrerer Veneration verehret wird, als ausser denselben, vermuthlich, weil selbige in Medio Statuum Germaniæ mit mehrem Eclat erscheinet, als anderswo.

§. 9. Speiset ein Churfürst mit dem Kayser, so
1. Geschiehet selbiges, um alle Difficultäten der Ceremonien zu vermeiden, auf der so genennten Seite oder Quartier der Kayserin, da denn die Bedienung der Tafel von lauter Hoff-Damen verrichtet wird. Denn weil die Gesandten und Abgesandten auswärtiger Potentzien, dem Kayser, wenn er en Ceremonie speiset, aufzuwarten, und nun einige darunter zu seyn pflegen, die von den Majestäten und Souverains mit dem Charactere repræsentativo gezieret sind, so weigern sich diese bey einer Tafel zu stehen, wo ein Churfürst, an welchen sie nicht gesandt worden, sitzet.
2. Ist die Rangirung an der Tafel also beschaffen, daß
   1. Der Kayser mitten an der Ober-Seite der Tafel sitzet,
   2. Ihme zur Rechten die Kayserin,
   3. Zur Lincken der Röm. König,

4. Auf

4. Auf der rechten Seite der Tafel die Ertz-Hertzoginnen,
5. Auf der lincken der Churfürst, wäre aber keine Ertz-Hertzogin gegenwärtig, so würde der Churfürst an dieselbe Seite gesetzet. Man giebet aber dem Churfürsten, er sitze wo er wolle, eine Fauteuil.

3. Indem es der Kayser dem Churfürsten zutrincket, stehet der Churfürst auf, neiget sich tieff, und bleibet so lange stehen, biß daß der Kayser getruncken, ob auch gleich schon, wie zu geschehen pfleget, Kayserl. Majestät dem Churfürsten, daß er sich niederlassen solle, wincken.

4. Wenn auch der Churfürst des Kaysers Gesundheit trincket, thut er solches stehende, neiget sich vor und nach dem Trunck gantz tieff, der Kayser aber bleibet sitzen, und bedancket sich durch einige Neigung. Des Röm. Königes Gesundheit trincket der Churfürst sitzende, wenn ihme aber der König zutrincket, erhebet sich der Churfürst in etwas von dem Stuhl.

5. So bald das Confect von der Tafel abgenommen wird, stehet der Churfürst auf, machet gegen dem Kayser einen tieffen Reverentz, welcher sich mit Neigen bedancket, und sitzen bleibet. Alsdann tritt der Churfürst hinter den Kayser, da er denn von einer Dame eine zusammengelegete Serviette bekommt, welche er entweder von hinten zu dem Kayser auf die Tafel leget, oder selbige dem Röm.

König, wenn er gegenwärtig, præsentiret, der sie denn ferner dem Kayser vorleget. Der Kayser nimmt selbige mit Neigen an, und breitet sie ihme selber aus, und nachdem ihme folgendlich eine Dame das Wasser gegeben, trocknet er die Hände an solche Serviette. In Augspurg stehen die Churfürsten von der Tafel auf, wenn der Confect noch auf der Tafel stehet.

§. 10. So offt ein in Wien sich eine Zeit aufhaltender Churfürst, dem Kayser eine Visite giebet, wird er, wenn er in den Hoff gefahren, beym Aussteigen aus der Carosse, von einigen vornehmen Kayserl. Hoff-Cavalliers, von dem Kayser selbst aber in der Mitten, oder auch wohl an der Thüre der zweyten Anti-Chambre empfangen, und in den Audientz-Saal, iedoch also, daß der Kayser dem Churfürsten zur rechten Hand, und einen oder zwey Schritte zum voraus gehet, geführet. Im Sitzen bey der Conferentz nimmt der Kayser die Ober-Stelle gerade gegen der Thüre zu, und der Churfürst sitzet ihm fast e diametro gleich über; wenn sich der Kayser bedecket hat, wincket er dem Churfürsten ein gleiches zu thun. Bey dem Abschied wird es wieder wie bey dem Empfang gehalten.

§. 11. Besuchet der Kayser einen in Wien logirenden Churfürsten wieder, wird jener von diesem an der Carosse mit einem tieffen Spanischen Reverentz empfangen, und gehet der Churfürst die Treppe hinauf, und durch die Anti-Cham-

Chambren, voran mit entblößtem Haupte. In dem Conferentz-Gemach wird Kayserlicher Majestät eine Fauteuille von Drap d'or, dem Churfürsten ein dergleichen Stuhl von rothem Sammet, von eines ieden Ober-Cammer-Herrn gerücket, des Kaysers oben, des Churfürstens unten an. Wenn sich der Kayser bedecket, so giebet er dem Churfürsten einen Winck sich auch zu bedecken, der auch dann solches thut, iedoch nach Gelegenheit der Umstände den Hut wieder abziehet. Wenn die Conferentz vorbey, und der Kayser von dem Churfürsten wieder Abschied nimmt, gehet der Churfürst abermahl biß an die Carosse voran, und zwar unbedeckt, der Kayser aber bedecket sich im währenden Gehen, ziehet aber den Hut manchmahl einiges Tempo in den Anti-Chambren, oder auch auf der Treppe ab. Beym Einsteigen des Kaysers in die Carosse, machet der Churfürst einen tieffen Spanischen Reverentz, der Kayser nur einen Frantzösischen, und wenn die Carosse abfähret, machet der Churfürst noch einen Reverentz auf Spanische Manier, dargegen sich der Kayser in der Carosse sitzend neiget.*

* Daß das in diesem Capitel erzehlte Ceremoniel, zwischen Kayserl. Majestät und einem zu Selbiger sich nach Wien begebenden Churfürsten, bey der An. 1694. dem Kayser Leopoldo von Churfl. Durchl. Friederich August zu Sachsen, gegebenen Visite genau beobachtet worden, erzehlet der Autor des Lebens Leopoldi von pag. 1093. biß 1107. nach der Länge; Welche Erzehlung, weil angeführter Autor in sehr vieler Leute Händen, man nicht allererst

Sechstes Capitel,

Ein Churfürst mit einem andern Churfürsten.

§. 1. Die Churfürsten, weil sie Königen gleich geachtet werden, so empfahen sie auch einander, wann sie entweder

1. Auf einem Wahl-Tage
2. Auf einem Reichs-Tage } und anderswo
3. In ihren Residentzien } zusammen kommen, mit fast Königlichen Ceremonien.

§. 2. Weil nun unter ihnen als Churfürsten und Membris eines Collegii, keine Differentia Dignitatis, sed tantum Ordinis, und sie also alle an Würden und Hoheit einander gleich, so geschiehet es auch, daß der letzt angekommene, wenn er auch gleich der Letzte in der Ordnung wäre, von dem erst angekommenen, so bald er seine Ankunfft gehöriger massen melden lassen, die erste Visite bekommt.

§. 3. Wenn nun die Kutsche des Besuchenden, in den Hoff des Churfürsten welchen er besuchet, gefahren kommt, empfängt der andere Churfürst diesen an der Carosse, und giebet der Wirth dem Gaste im Gehen und an der Tafel die rechte Hand.* Der Fremde gehet bey Ein-

ausschreiben, und dieses kleine Werck ohne Noth vergrössern wollen.

* Dieses ist bey der Visite, welche Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit von Trier An. 1711. zu Franckfurt am Mayn, wie auch bey der daselbst gegebenen Re-Visite des Churfürstens von Trier

tritt

tritt in ein Zimer stets zuvor in dasselbe, Sie setzen sich unter einem Dais, beyde einander gleich über, in gleiche Chaises à bras, und bedecken sich auch beyde in einem Tempo. Bey dem Weggehen begleiten sie einander solcher Gestalt, wie bey dem Empfang, und bleibet der Einheimische, wenn der Fremde abfähret, so lange mit entblößtem Haupte stehen, der andere aber in seiner Kutschen auch unbedeckt, biß sie einander nicht mehr sehen können.

Siebendes Capitel,
Ein Churfürst mit einem Ertz-Hertzoge von Oesterreich.

§. 1. Mit diesem wird es wegen des Hauses Alter und Præeminentz,* weil bey 300. Jahren

an Chur-Mayntz, also gehalten worden: Denn nachdem der Churfürst von Mayntz in den Trierischen Hof biß an die grosse Stiege gefahren war, wurden Sie von Chur-Trier bey Steigung aus der Kutsche empfangen, dem besuchenden Churfürsten von dem besuchten im Hinaufsteigen und beym Sitzen die rechte Hand gegeben, und bey der darauf erfolgeten Contra-Visite, wurde Chur-Trier als Besucher, von Chur-Mayntz als dem Besuchten, an der Kutsche empfangen, Chur-Trier, ungeachtet er Ordine, nicht aber Dignitate, inferior, von Chur-Mayntz im Gehen und Sitzen die Oberstelle gegeben; Dergleichen Beehrung wegen der Oberstelle, welche ein Churfürst dem andern Besuchenden bey persöhnlicher Visite angedeyen lässet, wird doch dem Gesandten des Königes von Böhmen, wie auch dem Päbstl. Nuncio nicht zugestanden.

* Das Alter des Allerdurchlauchtigsten, und nunmehro her

her und darüber, solches in continua Serie das Seminarium gewesen, aus welchem man die Röm. Könige geholet, und anbey mit besondern

Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich, kan hieraus abgenommen werden, daß die uhralten Grafen von Babenberg, Oesterreich in die 300. Jahre, und zwar biß An. 1246. beherrschet, welcher Stamm in der Person Hertzog Friedrichs des andern, der in dem Kriege gegen die Ungarn geblieben, zu Ende gegangen. Eben dieser Fridericus II. oder der Streitbahre, ist, nachdem er das Marggrafthum Crain an sich gebracht, von dem Römischen Kayser Friderico II. zu einem Könige erkläret worden; welche Würde ihm aber, von gemeldetem Kayser wieder abgenommen, und in die Ertz-Hertzogliche verwandelt worden. Wiewohl Petrus de Vineis, Kayserß Friderici II. Cantzler, den Königlichen Oesterreichischen Ertz-Hertzoglichen Titul weit älter machet, und saget, daß Kayser Henricus IV. selbigen dem Marggraf Ernesto III. schon beygeleget, indem er ihn Imperii Priorem genennet, welches eben so viel als Ertz-Hertzog bedeuten soll. Die Nachfolger aber des Friderici II. sollen diesen Titul wieder haben fahren lassen, biß endlich Maximilianus I. selbigen wieder postliminio angenommen. Und wenn auch dieses, was Reincking avanciret, gewiß wäre, daß Albertus, Kayserß Rudolphi I. Herr Sohn, der erste Ertz-Hertzog gewesen seyn solte, so nähme dieses der Præeminenz der Ertz-Hertzoge für andern, die ihres gleichen nicht sind, dennoch nicht das Geringste, weil ein Ertz-Hertzog vor einem Hertzoge, an Dignität eben so viel höher, als ein Ertz-Bischoff vor einem Bischoffe, zumahlen da Sie ausser der Prærogativ ihres Tituls, auch solche Privilegia haben, krafft deren Sie nicht nur den Churfürsten gleich geachtet, sondern auch vorgesetzt zu seyn scheinen, welche von Münstero in Cosmogr. p. m. 1147. Reinkingio de Reg. Secul. & Eccles. p. 106. & seqq. Beckm. Not. Dign. Illustr. p. 212. angeführet werden, und bey allegirten Autoribus nachzuschlagen sind. Wiewohl

Pri-

Privilegieu versehen ist, fast so, als zwischen Churfürst und Churfürst gehalten, nur daß darinnen eine kleine Differentz gesuchet wird, daß ein Churfürst sich etwas eher bedecken will als ein Ertz-Hertzog, worinnen doch zu Zeiten auch eine Gleichheit in Obacht genommen worden; in Loco tertio aber, wenn ein Ertz-Hertzog mit einem Churfürsten zusammen kommen, so hat der Churfürst die Stelle * und Præcedentz für einem Ertz-Hertzoge.

Rhet. Jur. Publ. p. 263. und Gockel. de Reg. Europ. auch Coccejus im Jur. Publ. statuiren, daß die Churfürsten die Præcedenz für einem Ertz-Hertzoge hätten; Und weil die Groß-Hertzoge, derer es ausser Florentz noch mehrere giebet, auch einen besondern Rang für andern Hertzogen prætendiren, so ist die Frage: Ob ein Ertz-Hertzog einem Groß-Hertzoge vor- oder nachzusetzen? Die meisten halten dafür, daß dem ältesten unter beyden der Rang gebühre. In den Reichs-Sessionen alterniret das Ertz-Hertzogliche Hauß von Oesterreich mit dem Ertz-Bischoffe von Saltzburg an dem Directorial-Tische, und zwar immer von einer Reichs-Materia zur andern, wovon Herdens Grund-Feste des Heil. Röm. Reichs p. 106. zu lesen.

* Dieses Ceremoniel ist noch nicht gäntzlich reguliret, ausser auf den Fall, daß wenn ein Ertz-Hertzog zu einem Churfürsten, und ein Churfürst zu einem Ertz-Hertzoge käme, allemahl derjenige, welcher Wirth ist, seinem Gaste die Oberhand zugestehet. Wenn aber die Visite in Loco tertio, oder in einem Orte der pro tali gehalten wird, geschiehet, so wollen die Ertz-Hertzoge, weil ihnen, wie in den nächst vorhergehenden Remarquen angezeiget worden, von den Kayssern schon im 12. Seculo Königlicher Respect beygeleget, und auf ihrem Fürsten-Hute eine Königliche Crone zu tragen, nebst anderen besondern Privi-

Achtes

Achtes Capitel,

Ein Churfürst mit eines Königes Bruder.

§. 1. Die Zusammenkunfft dieser zwey Personen kan auf folgende Art erfolgen:

1. In dem Römischen Reich auf Wahl- oder Reichs-Tagen,
2. Ausser demselben und zwar in dem Lande wo der Bruder (des Königlichen Bruders) König ist,
3. In der Residentz eines Churfürsten,
4. In Loco tertio, wo der Churfürst und Königl. Bruder Fremde sind.

§. 2. Wie nun generaliter ein Churfürst, darum weil er Königen gleich geachtet wird, und ins besondere alle Jura Majestatica in seinem Lande exerciret, daran ein Königlicher Bruder kein Theil hat, dem Bruder eines Königes vorge-

legiis erlaubet worden, denen Churfürsten in solchem Loco tertio nicht nachgesetzet seyn, wovon das jüngste Exempel an dem damahligen Ertz-Hertzoge Josepho zu bemercken war; welcher zwar den Churfürsten in dem ihme zugeeigneten Quartier und Zimmern die Oberhand zugestanden; bey der Kayserlichen Tafel aber, tanquam in Loco tertio, solches zu thun sich geweigert, sondern viel lieber von selbiger weggeblieben. So daß, wenn ein Churfürst mit einem Ertz-Hertzoge in Loco tertio zusammen treten wolte, man sich zum voraus wegen des mutuellen Ceremoniels vergleichen, oder ein ieder dergleichen Præcaution in Maintenirung seiner Præcedenz zur Hand nehmen müste, durch welche keinem unter beyden ein Præjudicium zugezogen würde.

zogen

zogen wird, also wird, wenn ein Königlicher Bruder

1. Sich auf einem Wahl-Tage oder Reichs-Tage
2. In der Residentz eines Chur-fürsten

einfindet,

das Tractament nicht anders seyn, als wenn ein Churfürst zu dem andern käme.

§. 3. Wenn aber ein Churfürst in dem Lande, wo der Königliche Bruder nebst dem Könige wohnhafft, sich einfindet, so wird dem Königlichen Bruder die Stelle für dem Churfürsten assigniret; wenn sonderlich der Königl. Bruder Proximus in der Succession nach dem Absterben des Königes wäre, dergleichen vormahls Carolus VI. war, als Josephus noch lebete. Denn die Erb-Printzen geniessen eine mehrere Prærogativ als die andern, wie man an Ihro Hoheit dem Pfaltz-Grafen, als Er noch Statthalter in Tyrol, und zugleich des Pfältzischen Churfürsten Herr Bruder und Chur-Printz war, wahrnehmen kunte. Dergleichen man an dem Churfürsten von Cöln und Duc d' Orleans gewahr worden, welches auch verursachet, daß ein Churfürst entweder gar nicht nach Hofe kommt, um zu verhüten, daß er mit den Königl. Brüdern nicht concurrire, wie zu unsern Zeiten Chur-Bayern gethan, oder er besuchet den Hof incognito, welches Letztere das beste Mittel, wenn man wegen seines Interesse den Hoff nicht meiden kan.

Neun-

Neuntes Capitel,
Ein Churfürst mit einem Reichs-Fürsten.

§. 1. Man pfleget bey der Reception eines Reichs-Fürsten darauf acht zu haben, ob

1. Der Reichs-Fürst mächtig,
2. Er ein Anverwandter des Churfürsten, oder
3. Ob von beyden keines bey dem Reichs-Fürsten befindlich? und krafft dieses Unterscheides, pfleget auch das Ceremoniel unterschiedlich zu seyn.

§. 2. Dem Reichs-Fürsten von den ersten zwey Arten, pfleget ein Churfürst ausser seiner Residentz einen Fleck Weges entgegen zu fahren,* und ihn zu beneventiren, er wird auf des

* Alles was in diesem 2. §. gesaget wird, trifft mit dem Ceremoniel, welches An. 1666. bey der Zusammenkunfft Friedrich Wilhelms zu Brandenburg, und Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms zu Neuburg, in Duißburg vorgefallen, genau überein. Denn hochgedachter Churfürst ritte dem Pfaltz-Grafen von Neuburg eine halbe Meile entgegen, nahm den ankommenden hohen Gast in seinen Wagen, und gab ihm in selbigem die Oberstelle, ungeachtet der Pfaltz-Graf sich hefftig weigerte solchen Obersitz anzunehmen; bey der Tafel saß der Hertzog wieder oben an, der Churfürst ihme zur Rechten, und der Fürst von Anhalt zur Lincken. Mit fast gleichen Ceremonien, obgleich mit einer in unterschiedenen Stücken grösseren Pracht, wurde An. 1682. Hertzog Ernst August von Hannover, als er nach Berlin kam, von Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg empfangen; Denn dieser Churfürst fuhr nebst seiner Gemahlin, seinem vornehmen und angenehmen Gaste über eine Viertel-Meile entChur-

Churfürsten Wagen genommen, ihm die Ober-Stelle gegeben, und er in das Churfürstl. Schloß logiret. An der Tafel hat er abermahl die Ober-Stelle; welche doch einige Reichs-Fürsten dann und wann nicht acceptiren wollen, dergleichen der Pfaltz-Graf von Simmern, bey dem Churfürsten von der Pfaltz gethan. Wenn der Reichs-Fürst von der Churfürstl. Residentz wieder abgehet, wird er entweder wieder für das Thor, und so weit hinaus als wo er empfangen worden, begleitet; oder wenn das Wetter oder andere Zufälle solches hindern, so begleitet ihn der Churfürst biß an den Wagen, bleibet aber selten biß zur Abfarth bey selbigem stehen.

§. 3. Wenn ein appanagireter Reichs-Fürst, ob er gleich von einem mächtigen Hause wäre, und der nicht Sessionem & Votum in Comitiis hat, zu einem Churfürsten kommet, wird er mit viel minderen Ceremonien, und etwan von dem Churfürsten an der Ober-Stiege empfangen,*

gegen, und erwartete ihn 3. Viertel-Stunden; als Sie zusammen kommen waren, und sich complimentiret hatten, wurde die Hertzogin von Hannover in die Churfürstliche propre Carosse oben an, die Churfürstin neben Sie zur lincken Hand, der Hertzog rückwerts zur Rechten, der Churfürst neben ihm zur Lincken gesetzt; bey der Tafel gab man den Hochfürstl. Gästen, wie auch im Gehen, die Oberhand, und gieng alles nicht nur ordentlich und decenter, sondern auch Churfürstl. Ceremoniel gemäß zu. vid. Lünigs Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 248.. & p. 260. seqq.

* Fast ein gleiches Ceremoniel genieſſen von den Churfürs-

ihme auch an der Tafel und sonsten, nicht die rechte Hand gegeben.

§ 4. Auf Wahl- und Reichs-Tagen geben die Reichs-Fürsten den Churfürsten, ob gleich die viel eher ankommen sind, die erste Visite, welches unter ihnen also abgeredet und verglichen.*

sten die Frantzösischen Printzen, dafern sie nicht vom Königlichen Geblüte entsprossen, oder mit einem andern hohen Caracter versehen seyn. Denn als der Duc de Cheuvreuse An. 1664. dem Churfürsten von der Pfaltz, Philipp Wilhelm, zu Heidelberg die Visite abstattete, ging ihm der Churfürst, weil er von einem Flusse im Auge incommodiret war, gar nicht, sondern nur der Chur-Printz biß in den Saal entgegen, und führete den Duc in das Churfürstl. Gemach, allwo er beträgrig den Gast annahm. Und als es Zeit zur Tafel zu gehen war, so führete ihn der Churfürst zu selbiger, gieng ihm aber durch die Zimmer voran. Er erwähnete aber im Gehen gegen den Duc, daß es im Deutschland also gebräuchlich, daß man deme, welchem man Ehre anthun wolle, vorgienge; (welches wohl zu mercken, daß bey dem Ceremonien-Wesen bald das Vor-, bald das Nachgehen, für eine Beehrung und Höflichkeit gedeutet werden will.) Bey dem Händewaschen für der Tafel, nahm der Chur-Printz nicht nur alleine, sondern auch zuerst Wasser, darauf ward solches auch dem Duc de Cheuvreuse præsentiret; die Handqueele aber wurde beyden zugleich præsentiret. An der Tafel occupirte der Chur-Printz die Oberstelle, der Duc saß ihm zur Rechten, und noch ein Printz zur Lincken. Tages darauf gab der Duc dem Churfürsten die Visite, der ihm wegen Unpäßlichkeit nur biß in die andere Antichambre entgegen ging, darauf den Gast wieder an die Chur-Printzliche Tafel führen ließ; er aber als ein Patiente speisete auf dem Serviet. Lünig Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 249.

* Dieses ist, wie ad p. 159. einiger massen angemercket worauch

auch der Vergleich von dem Kayser confirmiret worden.

Zehntes Capitel,
Ein Churfürst mit einem Fürstl. Printzen.

§. 1. Die Fürstl. Printzen sind in zweyerley Consideration, als

1. Erb-Printzen, welche, ob sie gleich Minorennes, dennoch, so bald der Herr Vater verstorben, die Regierung überkommen.
2. Cadets, welche an der Regierung non nisi a longinquo Theil haben.

§. 2. Wenn nun ein Erb-Printz, (sonderlich der schon Majorennis und seine Reisen vollbracht,) einem Churfürsten die Visite abstattet, wird er von dem Churfürsten unten an der Stiege empfangen, und in das Gemach ge-

den, das sicherste Mittel alles Cambar des Ceremonies zu verhüten, wenn zumahl etwas besonderes in dem Ceremonien-Wesen observiret, und eingeführet werden soll. Dergleichen die Empfangung der ersten Visite, welche nach dem allgemeinen Herkommen dem letzt ankommenden, wenn er seine Arrivée melden lassen, zuerst zu geben; worinnen aber die Churfürsten mit den Fürsten sich eines andern verglichen, und also ein Fürst, er komme vor oder nach einem Churfürsten auf dem Wahl- oder Reichs-Tage an, dennoch sich durch Pacta verbündlich gemacht, dem Churfürsten die erste Visite abzustatten, und so dann darauf die Contra-Visite zu erwarten, welche, wenn die Distinction der Personen allzugroß, vielmahl gar unterlassen wird. vid. von Winterfelds Cerem. polit. Part. II. c. 12. p. 922.

führet, iedoch dergestalt, daß der Erb-Printz im Gehen und Sitzen bey der Tafel, unter dem Churfürsten gehen und sitzen muß.

§. 3. Die Cadets, weil selbige als Unterthanen oder Vasallen desjenigen regierenden Fürsten, dessen Hause sie zugehören, gehalten werden, empfänget ein Churfürst nur oben an der Treppe, wird auch gar selten (wo er nicht ein Freund des Churfürsten, oder von einem gar mächtigen Hause wäre,) mit an die Churfürstl. Tafel genommen, sondern in seinem Quartier auf des Churfürsten Unkosten, oder an der Tafel des Chur-Printzens, wann einer vorhanden, gespeiset.

§. 4. An dem Chur-Pfältzischen Hofe pfleget man einen Fürstl. Cadet dem Chur-Printz an der Tafel vorzusetzen; von Chur-Brandenburg aber geschiehet solches nicht, vermuthlich wegen der Souveraineté über Preussen, oder doch, weil es niemahlen an diesem Hofe bräuchlich gewesen. Der Pfaltz-Graf von Sultzbach, hat zwar den Rang über den Chur-Brandenburgischen Erb-Printzen prætendiret, aber nicht erhalten, und ist deswegen nicht wieder dahin kommen. So ist auch dem König William, als er noch Printz von Oranien war, und sich an dem Churfürstl. Hofe Brandenburg einige Zeit aufhielte, diese Stelle nicht gegeben worden. Ja es cediren diese Chur-Printzen keinem Extraordinair-Envoye, wie man an dem Baron de Goes gesehen. Dem Printz von Hessen hat man einsten die Stelle über den

Chur-

Chur-Printzen gelassen, weil er bald nach seiner Majorennität die Regierung antreten solte.

Eilfftes Capitel,

Ein Churfürst mit einem Bischoff.

§. 1. Mit diesen halten es die Churfürsten als mit denen regierenden Reichs-Fürsten, daß sie selbige nemlich ein Stück, meistens ein Viertel-Weges, für der Stadt empfangen, in ihren Wagen nehmen, und ihnen darinnen, wie auch im Gehen, und Sitzen an der Tafel, die Oberhand geben: welches aber doch nicht durchgehends allen geschiehet; denn man hat acht, ob der Bischoff aus einem alten Fürstl. Hause, oder nur von minderer Extraction sey, it. ob sein Bißthum mit besonderen Prærogativen versehen.

Zwölfftes Capitel,

Ein Churfürst mit einem Grand d' Espagne, de Portugal, oder mit einem Duc und Pair de France, oder Woywoden aus Polen.

§. 1. Wenn ein dergleichen Herr an einen Churfürstl. Hof für seine eigene Person, (nicht in Qualité eines Gesandten) kommet, wird er mit der Churfürstl. Leib-Kutsche abgeholet, in den inneren Hof geführet, da ihn der Marschall mit etlichen Cavaliers empfänget; Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit empfangen ihn an der Thüre der Anti-chambre, führen ihn in den Au-

dientz-Saal, geben ihme aber nicht die Ober-Stelle.

§. 2. Im Anreden gebrauchet sich der Churfürst des Pronominis conjunctivi personalis in der dritten Person, und heissen ihn Sie, welches weniger ist als Eure Liebden, und mehr als Herr Graf; Wäre aber der Grand ein Hertzog vom Geblüt, so würde man ihm das Wort Eure Liebden, allerdings beylegen.

§. 3. Die Grandes vom ersten Rang, weil sie das Recht haben sich in Gegenwart ihrer Könige zu decken, unterlassen es auch nicht bey den Churfürsten zu thun. Wenn es aber nur Grandes secundi oder tertii Ordinis sind, dürfen sie sich nicht eher decken, biß sie der Churfürst dazu invitiret.

§. 4. An der Tafel giebet man ihm eine Chaise à bras, iedoch sitzet er unter dem Churfürsten an einer Seite der Tafel; und ob man ihm auch gleich das Wasser præsentiret, nimmt er es doch nicht an.

§. 5. Die Chur-Printzen weichen ihnen auch nicht, weder im Gehen noch Sitzen, und würden eher von der Tafel und ihrer Conversation bleiben, als ihnen eine dergleichen Præjuditz verstatten.

§ (o) §

Drit-

Dritter Theil.

Von Absendung und Zusammenkunfft der Gesandten und Abgesandten.

Præmium.

§. 1. Weil es rar, und vielmahls unmöglich, (sonderlich was die souverainen Republiquen betrifft,) daß die Majestäten, und ihnen gleichende Personen zusammen kommen können, so werden die unter ihnen abzustattende Visiten und vorfallende Negotia, durch Gesandschafften verrichtet.

§. 2. Diese nun werden gesendet, entweder

1. An einen Hof eines Souverains, oder
2. In Locum tertium, welches meistens auf den Friedens-Schlüssen, heut zu Tage gar selten auf Conciliis geschiehet;

§. 3. Wie selbige an diesem oder jenem Hofe angenommen werden, oder wie sie sich selbsten unter einander zu empfangen pflegen, werden wir in folgenden Capiteln hören: zuvor aber, was ein Gesandter, und wie viel Arten derselben sind, auch was sonsten zu dieser Function gehörig, vernehmen müssen.

Erstes Capitel,

Von denen Gesandten und ihrer Eintheilung überhaupt.

§. 1. Was den Henricum Wotton, * Groß-

* Dieser damahlen grosse Mann, führete diese Beschrei-

Britannischen Gesandten, und Drexelium bewogen, und wie sie sich zu justificiren haben möchten, daß sie einen Gesandten also definiret, Legatus est Vir bonus peregre missus ad mentiendum Reipublicæ causa, weiß man nicht; hält aber die Description eines Gesandten, welche Quicciardinus gemacht, für viel besser, denn dieser nennet sie, lange Hände, Augen, und Ohren der Souverainen, welches mit ihrem Thun gar wohl übereintrifft.

§. 2. Bey dieser Art Leuten, muß man nun Acht haben auf die Person

1. Des Sendenden, welcher das Jus Legatum mittendi hat, entweder
   1. Aus dem Völcker-Recht, dergleichen alle Souverainen besitzen,
   2. Aus dem Bürgerlichen Recht, dergleichen die Stände des Röm. Reiches vi Juris Superioritatis besitzen.
2. Des Gesandten, denn diese sind entweder,

---

bung eines Gesandten nicht nur öffters im Munde, sondern er schrieb selbige, wie Zeiler in den Send-Schreiben Centur. I. Epist. 66. p. m. 385. meldet, auch offtermahlen in die Stamm-Bücher; weil aber allhier nicht der Ort, die Wahrheit der von dem Wotton gemachten Definition, zu untersuchen; So wird ein ieder durch attente Durchlesung der Historien, sonderlich aber auch in des Stanislai Lubomirsky kleinem Tractat de Vanitate Consiliorum, Consultat. V. finden, in wieweit das Wort, ad mentiendum missus, wahr oder unwahr sey.

1. Unterschieden wegen
   1. Ihrer Dignität, weil man einige absendet
      1. Mit einem Rang, und zwar
         1. Cum Charactere repræsentativo, welche hernach Ambassadeurs, Bothschaffter, Gesandten, Legati genennet, und in
            1. Ordinarios &
            2. Extraordinarios getheilet werden;
         2. Ohne Charactere repræsentativo, diese nennet man Envoyés oder Abgesandten, Ablegatos.
      2. Sonder Rang, die Residenten, Agenten, Consuls.
   2. Ihrer Verrichtung, massen einige
      1. Functiones excubitorias, oder Staats-Affairen zu verrichten haben, z. E. Alliancen, Commercien-Tractate, Frieden zu schliessen,
      2. Functiones officiosas abzustatten, entweder
         1. Zu gratuliren, wegen einer Vermählung, Geburth, Victorie, Succession in der Regierung: wie denn der Röm. Pabst dergleichen Successions-Gratulationes von allen Catholischen Potentaten, nach seiner Erhöhung auf den Päbstl. Stuhl, dermassen prætendiret, daß er nach Quicciardini Bericht, auf den König in Spanien, als er ihm nicht in gewöhnlicher Zeit einen Gesand-

sandten zu Ablegung der Gratulation gesendet, sehr unwillig worden. Es pflegen auch die Catholischen Majestäten ihre Erhöhung zu der Königl. Würde, dem Pabst durch eine Gesandschafft notificiren zu lassen, welche man Legationes obedientiæ nennet; dergleichen 1633. den 6. Decembr. der Hertzog von Osselin von wegen des Königes in Polen Vladislai VI. verrichtete, und diesen Vortrag that: Vladislaus König in Polen, übergiebet sich, seine Reiche und Waffen Seiner Heiligkeit, præstiret seine Obœdientz, und verspricht von der Autorität und Hochachtung des heil. Stuhls niemahlen abzuweichen. Ihro Römischer Kayserl. Majestät Caroli VI. Ambassadeur, Se. Excellenz der Marquis de Prié, wurde zu Ende des 1713. Jahres, von höchstgedachter Kayserlichen Majestät beordret, auch die Legationem obedientiæ bey Pabst Clemente XI. abzulegen, und weil dieser Kayserliche Minister schon geraume Zeit in Rom in der Qualité eines Ambassadeurs gelebet, hielte er bey Päbstl. Heiligkeit an, daß man ihm bey Ablegung der Legationis obœdientiæ dispensiren möchte, daß er nicht allererst in Rom eine neue Entrée halten dürffte. Endlich erfolgete auch An. 1714. den 16. Febr. diese Legation, welche hochgedachter Herr Ambassadeur bey Päbstl. Heiligkeit

ligkeit ablegete, und Ihr in Gegenwart der Cardinäle Paloucci, Albani, Sacripanti, Data, Imperiali, und Colonna, die Kayserl. Credentiales überreichete; darauf ihme der Pabst eine Breve zustellete, in welchem Kayserl. Majestät das Recht zugestanden wurde, ein eintziges mahl, iedoch ohne alle Consequentz, mit denen in dem Röm. Reich vacirenden Beneficiis Ecclesiasticis zu disponiren: welches vormahlen allen Kaysern bey Antretung ihrer Regierung zwar verstattet, doch von Zeiten Kaysers Rudolphi an, von den Päbsten war aufgehoben, nunmehro aber in der Person itzt regierender Kayserlichen Majestät Caroli VI. wiederum postliminio restituiret worden.

2. Zu condoliren wegen Absterben oder anderer Trauer-Fälle, dessen man schon ein gar altes, iedoch schrifftmäßiges Exempel, an dem Könige David findet, welcher an den Ammoniter-König, ihme wegen des Absterben seines Vaters zu condoliren, Gesandten abgeschickt. Der neuen Exempel findet man in denen Zeitungen alle Jahre zur Gnüge.

2. Einerley Ration

1. Finis, weil ein ieder, er sey Ambassadeur, oder Envoyé, &c. seines Herrn Befehl auszurichten, und dessen Interesse zu beobachten hat,

2. Ju-

2. Juris Legatis competentis, welches meistens in
1. Der Inviolabilität
2. Immunität und } bestehet.
3. Ceremonie

Zweytes Capitel,
Von den Legatis oder Nunciis Apostolicis.

§. 1. Weil der Röm. Pabst in der Christenheit, und zwar bey denen Catholischen, für das Haupt der Kirche, dessen die Majestäten nur Glieder sind: oder als Vater, die Souverainen aber nur als Kinder considériret werden; so ist kein Zweifel, daß die der Röm. Catholischen Religion zugethane Potentzien ihme alle Deference zugestatten, und dessen Gesandten in der Qualité, mit welcher sie der Pabst characterisiret, annehmen.

§. 2. Da er nun also als Vicarius Dei, Successor Petri, und Caput Ecclesiæ visibile angesehen wird, pflegen ihm ex hac Hypothesi, die Catholischen Souverains in seinen Legatis mehr Ehre anzuthun, als sie andern Gesandten weltlicher Potentaten erweisen. Dannenhero Henricus IV. in Franckreich, nachdem er sich zu dem Catholischen Glauben bekennet, von Päbstl. Heiligkeit die Abolition seiner vorigen Wiederspenstigkeit gebethen, und darauf die Ehre hatte, daß der Pabst einen Legatum a latere

tere an ihn sendete, demselben in Begleitung viertzig der vornehmsten Herren, eine gantze Tage-Reise entgegen gieng, und ihn in Person einhohlete. Ein gleiches geschahe von Philippo IV. Könige in Spanien, An. 1662. Denn als der Cardinal Barberino von seinem Vetter dem Pabst Urbano VIII. nach Spanien als Legatus a latere abgesendet, nahe an Madrit kommen war, ritte ihm der König biß für das Thor Alcála entgegen, und weil der König auf dem Pferde sitzen blieb, so stieg der Cardinal auch nicht ab, ritten also beyde, doch der König die Ober-Stelle nehmende, nach der Kirche St. Maria, allwo der König von dem Cardinal Abschied nahme. Und als An. 1664. zu dem Monsieur gleichfalls ein Legatus a latere gesendet wurde, gieng ihm dieser eine gantze Meile entgegen, gab ihme die Ober-Stelle, und that viel ein mehreres, als er einem andern weltlichem Gesandten zu erweisen nicht gewohnet. Ja itzt regierende Röm. Kayserl. Majestät Carolus VI. ritten 1711. dem Päbstl. Nuntio biß an die Thore der Stadt Meyland, in welcher Sie sich damahlen nach Dero Retour aus Spanien, das Deutsche Kayserthum anzutreten, einige Zeit aufhielten, entgegen, und begleiteten selbigen, iedoch die Ober-Hand über ihn behaltende, biß an die Haupt-Kirche gemeldter Haupt-Stadt der Lombardie.

§. 3. Ob nun gleich an allen Orten, wo der Catholische Glaube herrschet, denen Päbstl. Nuntiis besondere Ehre angethan wird, so sind doch

doch selbige in Franckreich nicht so hoch angesehen * als anderswo; denn

1. So bald ein Päbstl. Legatus mit geist- oder

* Aus der An. 1625. geschehenen Absendung des Cardinals Francisci Barberini, welcher Pabst Urbani VIII. Brudern Sohn, erst 24. Jahr alt, und dessen Legatus a latere war, ist einiger massen das in Franckreich übliche Ceremoniel mit dergleichen Legaten zu erkennen. Denn dieser wurde auf Königl. Befehl, anfänglich zu Toulon, nachgehends aber zu Lion, Königlich empfangen, und in allen Städten, welche er durchpassirte, mit aller Pracht eingeholet, auch von allen geist- und weltlichen Collegiis beneventiret. An den Thoren wurde ihm ein kostbahrer Himmel, von bürgerlichen Personen, præsentiret, und über ihm getragen, unter welchem er auf einem weissen Maulthier ritte; Als er nahe bey Paris nach Chanteloup kam, hielte er sich daselbst ein wenig auf, biß zu seinem Einzuge alles fertig war, wo ihn der König und das Königliche Hauß durch Gesandten complimentiren ließ, und der Cardinal Richelieu und der Cardinal Valette persönlich besucheten; welchen beyden er in seinem Quartier die Oberhand zugestunde, ungeachtet er solches dem Cardinal de Medicis in der Reise durch Livorno nicht accordiret hatte. Die Veneration des Pöbels zu Lion war gegen diesen Päbstlichen Legaten so groß, daß als er von dem Maulthiere für der Haupt-Kirche daselbst abgestiegen, von dem Herrn Omnis nicht nur das Baldachin in Stücken zerrissen, sondern auch das Maulthier darauf er gesessen, weggeführet wurde. In der Kirche Notre Dame zu Paris gieng es nicht viel besser, denn das Gedränge des Volckes war so groß, daß der Herr Legate, und des Königes Herr Bruder, davon ziemlich incommodiret werden. Dessen Vortrag bey dem Könige, welcher damahlen in allerhand die Conjuncturen dasiger Zeit betreffenden Dingen bestunde, wurde mit vieler Kaltsinnigkeit angehöret, und beantwortet. Weswe-

welt-

weltlichen Verrichtungen in Franckreich ankommt, muß er zu Lyon subsistiren, und darff nicht weiter in das Königreich avanciren;

gen er sich beklagte, und sagte: daß diese seine Schickung vom Pabste, ein recht Unglück für ihn, und sie ihm GOtt zur Bestraffung seiner Sünden auferlegt hätte. Ob er nun gleich in denen ihm anvertrauten Staats-Affairen nicht reüssiren kunte, so signalisirte er sich doch umb desto mehr in einigen geistl. Verrichtungen; denn der König, nebst der Königl. Familie nahm zu Fontaine-bleau, nach von ihm gehaltener solennen Messe, nicht nur das H. Sacrament des Altars aus seinen Händen; sondern er ließ ihn auch an seiner Tafel mit speisen. Dieses alles aber, befriedigte des Cardinals Gemüthe, weil er in seinen weltlichen Affairen nicht reüssiren kunte, gar nicht; Sondern er bathe sich bey dem Könige, zwar nicht als Legatus, sondern als Cardinal, noch eine Audienz aus, welche ihm zwar verstattet, aber mit lauter Complimenten vollbracht wurde. Man war der Meynung, er würde sich noch ein paar Tage verweilen, um die Abschieds-Visiten der Grossen am Hofe anzunehmen; er setzte sich aber nach etwan einer Stunde, als die letzte Audienz bey dem Könige geschehen war, in seine Kutsche, und fuhr, bevor er noch sein Re-Creditif, nebst zugehörigen Schreiben an den Pabst empfangen, eilfertig davon. Der König wurde über seinen so geschwinden Depart empfindlich, weil ihm die Gelegenheit benommen worden, ihn mit Ehren zu dimittiren; und ließ die zurück gelassenen Päbstl. Ministros fragen, was die Ursache solches schleunigen Aufbruchs wäre; darauf er die Antwort bekam, der Cardinal liebe die vielen Ceremonien nicht, und hätte er es zu Rom auch nicht anders gehalten. Der König sendete ihm gleichwohl Officianten nach, welche ihm alle Honneur erweisen solten. Allein diese ihm von dem Könige zugedachte Ehre wurde in der Stadt Lion in einige Be-

2. Sein

2. Sein Breve benebenst dem Inhalt seiner Verrichtung, sammt allen schrifftlichen Documenten, dem König und Parlament zu Paris zuvor übersenden;

schimpffung verwandelt. Denn weil es in Franckreich Herkommens, daß wenn der Pabst eine Legation a latere dahin sendet, die Bulle seiner Plenipotenz, welche der Pabst, ausser der Instruction, seinem Legaten ertheilet, dafern sie Krafft haben soll, von dem Parlament durchgangen, und, (wie sie es in Franckreich nennen,) verificiret werden muß, damit der Freyheit der Französischen Kirche kein Præjudiz zugezogen werde; so sendete der König diese Bulle in das Parlament, welches aber bey der Registratur derselben einige Limitationes zu machen sich genöthiget befand. So bald der Legatus a latere dieses vernahm, beschwerte er sich hefftig darüber, brachte es auch bey dem Könige dahin, daß seine mitgebrachten Bullen auf eben die Art und Weise, wie vor diesem des Cardinals de Medicis seine, registriret werden solten. Das Parlament wurde hierüber bestürtzt, grübelte weiter nach, und fand, daß in den Päbstl. Bullen, und in dem Königl. Titul das Königreich Navarren weggelassen, und der König nur Rex Galliæ genennet worden; machte dem Könige nachdrückliche Remonstration, und brachte es bey selbigem dahin, daß die Bullen geändert, und andere an deren Stelle von Rom verschaffet werden musten; weil man sich einbildete, daß der Titul des Königreichs Navarren in Faveur des Königes von Spanien weggelassen worden wäre. Uber dieses so hatte auch der Legatus a latere keine Verzeichniß seiner Expeditionum in Franckreich unter seiner Hand und Siegel, wie doch bräuchlich, zurücke gelassen; und muste deswegen der General-Procureur an seinen Substituten nach Lion schreiben. Dieser nun nahm den Prevôt (oder Schultzen) des Præsidial-Gerichtes, nebst etlichen 30. Schergen zu sich, begab sich in des Legatens Unter-Datarii Lo-

3. Ein

3. Ein Decret von dem König erwarten, was man in seiner Negotiation zulassen wolle; da es ihme dann frey stehet, selbiges zu acceptiren, oder wieder nach Hause zu kehren, oder neue Instruction von Rom zu erwarten.
4. So bald er aus dem Staat von Avignon

gement, und forderte gemeldtes Verzeichniß von ihm ab; Der Datarius wurde hierüber [illegible], und sagte zu dem Prevôt: zu Rom darff ein Scherge nicht einmahl in des Frantzösischen Ambassadeurs Pallast gucken, hier aber erweiset man dem Päbstl. Legaten den Affront, daß die Schergen auch so gar dessen Logis betreten. Es wäre ihm wohl nicht unbewust, daß man die Verzeichnisse oder Register dem Parlament einlieffern müste; es wären aber unterwegens noch einige Casus darzu kommen, welche er noch zu inseriren hätte; diese aber und alle andere Instrumenta solte keine Gerichts-Person zu Lion in ihre Hände bekommen. Der Marquis de Chamond aber, welcher den Legaten begleitete, suchte ihn auf das beste zu begütigen; brachte es auch dahin, daß ihm die Register eingehändiget wurden, mit der expressen Bedingung, dieselben auf des Legaten Befehl nach Paris an den Nuncium zu senden, welcher sie dem Parlament übergeben solte. Und hiermit reisete der Legat von Lion nach Avignon, und von dar ferner nach Rom. vid. Ludolph in der Schaubühne Tom. I. ad An. 1625. p. 262. seqq. und der Autor de l' Histoire du Ministere du Cardinal de Richelieu Tom. I. p. 136. allwo man die Ursachen findet, warumb der Pabst wieder des de Bethune Einrathen, diesen jungen Cardinal in so wichtigen Affairen zu seinem Legaten nach Franckreich erwehlet. Dem König in Franckreich hat dieser Legate täglich 2500 Livres, und dessen gantzer Sejour in Franckreich vom 15. April biß 24. Septembr. durch, etwan 22. Wochen, 833333. Rthlr. gekostet.

auf des Königes Gebiete tritt, muß er das Creutz sincken lassen, quia erecta est Signum Jurisdictionis.

5. Wird ihm ein oder auch ein paar Secretarii, so von Nation Frantzosen, zugeordnet; welches der König sonsten keinem andern Souverain zumuthen darff.

§. 4. Auf Seiten der Protestirenden wird der Pabst als einer der vornehmsten und souverainesten Fürsten von Italien regardiret, welchem man das Jus Legatos mittendi nicht verweigern kan; allein die Majestäten der protestirenden Religion, wie auch die Churfürsten so selbiger zugethan, tractiren die Päbstl. Gesandten nicht anders als anderer Italiänischen Fürsten Gesandten, und geben ihnen nicht den Rang über sich, gleichwie die Catholischen thun. Dannenhero es bey den Gesandten der protestirenden Majestäten, Chur- und Fürsten, wenn sie mit den Päbstl. Gesandten concurriren, einiger Circumspection benöthiget, ob sie sich

1. Mit dem Nuntio in dem Hofe eines Catholischen Souverains befinden, oder
2. Mit dem Nuntio in Loco tertio concurriren.

§. 5. In dem ersteren Fall, weil es leicht zu vermuthen, daß der Catholische Potentat Chur- oder andere Fürste, dem Päbstlichen Nuntio den Vorzug für einem Gesandten eines protestirenden Königes, Churfürstens oder Fürstens einräumen wird; so hat der protestirende Minister alle Gelegenheit zu meiden, mit dem Nuntio

nicht

nicht publice in Zusammenkunfft zu gehen, damit er nicht genöthiget werde, etwas zu seines Principalen Præjudiz zu leiden; im Fall er aber versichert, daß der Nuncius sonsten von seiner Conversation nicht abhorriret, kan er selbigen wohl par rencontre auf den Promenaden, Ballen, oder auch in Privat-Gelegenheiten, nicht in der Qualität eines Ministers, sondern in der Qualität seines Characteris clericalis, v. gr. Ertz-Bischoffes, Abts, ꝛc. sprechen, und mit ihm ohne alles Ceremoniale publicum, Conversation und Freundschafft hegen.

§. 6. Geschiehet die Zusammenkunfft eines Nuntii und eines Gesandten protestirender Religion in Loco tertio ausser dem Hofe eines Catholischen Printzen, so bleibet es der etablirten Gewohnheit nach dabey, daß der Nuncius dem Gesandten eines protestirenden Königes oder Churfürstens weichen muß; weil man ihme nicht mehr einräumet, als einem Gesandten der übrigen Italiänischen Fürsten. Und dannenhero wird ein Nuntius, welcher später ankommen als ein Königl. oder Churfürstl. Abgesandter, so bald er seine Ankunfft gebührend melden lassen, von dem Königl. oder Churfürstl. Gesandten zuerst besuchet, und ihme Tractament gegeben, als anderen souverainen Fürsten in Italien. Wäre aber der Päbstliche Nuntius eher ankommen, als der Minister eines protestirenden Souverains, so würde der Protestirende allerdings, nachdem er dem Nuncio Apostolico seine Ankunfft melden lassen, von selbigem reciproce die erste Visite erwarten.

§. 7. Die Arten Päbstlichen Legaten sind dreyerley.

1. Legati a latere, welche aus dem Collegio der Cardinäle genommen, und deswegen also genennet werden, weil man sie pro Parte Corporis Papæ, oder ex Latere Papæ, gleichwie etwan die Eva aus der Seite des Adams, genommen zu seyn achtet. Dannenhero Jvo Carnot Epist. ad Paschalem Pont. max. c. 9. geschrieben: Cum enim a Latere vestro mittitis ad nos Cardinales vestros, tanquam filios uterinos, und bald darauf: Dicunt Apostolicam Sedem, suam, aut Lateralium suorum quærere commoditatem. Diese als die Vornehmsten, werden gesendet,

   1. Einige dem Pabst unterworffene Provintzien mit geist- und weltlicher Gewalt zu regieren, v. gr. den Staat von Avignon, Ferrara, Bononien.
   2. Negotia zwischen dem Pabste und andern Potentaten zu übernehmen, dergleichen Verrichtung Chinelli, oder wie er von den Deutschen genennet wird, Fabius Chigius, welcher hernach Pabst, und Alexander VII. genennet worden, An. 1648. bey dem Westphälischen Frieden * und nach ihm viele andere gehabt. Päbstliche Heiligkeit senden nun dergleichen Legatos a latere,

* Besiehe weiter unten das 6. Capitel und dessen 8. Paragr. Num. 2. gegen das Ende, im 4ten Theile.

1. Gar

1. Gar selten
2. Auf gar kurtze Zeit, weil die Kosten, welche auf selbige zu verwenden, allzugroß indem ihnen täglich wenigstens 500. vielmahl aber auch mehr, und wohl biß 1000. Scudi, (derer ieder fast 2. Floren. ausmachet) destiniret werden.

2. Legati missi vel constituti, oder die so genenten Nuncii, * welche mit denen Legatis a

* Von dieser Art war Duc d'Albani des letzt verstorbenen Pabst Clementis des XI. Vetter, welchen Er, wieder des Römischen Deutschen Reiches Herkommen und Observanz, als seinen Nuncium An. 1712. auf den Wahl-Tag nach Franckfurth am Mayn sendete, dergleichen vorhin lange Zeit nicht geschehen; und wieder dessen Dahinsendung, der damahlige Chur-Brandenburgische Gesandte, Herr von Hennings, in einer wohl eingerichteten Rede, solenniter protestirete. Dessen Negotiation hauptsächlich war, es dahin zu bringen, daß Bayern und Cölln, welche damahlen im Reichs-Banne waren, zu der Kayser-Wahl admittiret werden möchten; welches Ansuchen ihm aber abgeschlagen wurde. Sonsten hatte er seine Sachen wohl gar klug eingerichtet, massen er einige Zeit fast incognito lebete, und sich 2. Logis miethete, eines in der Stadt, das andere auf dem Lande; welches deswegen geschahe, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob er auf dem Wahl-Tage aus der Stadt weichen müsse. Er führete sich anbey sehr magnific auf, massen er eine kostbahre blau-Sammtene Kutsche, deren Decke ebenfalls von blauem mit Gold reichlich gestickten Sammet, und auswendig mit Gemählden auf das propreste gezieret, brauchte. Dieser Wagen war, nach des Churfürstens von der Pfalz seinem, der prächtigste, und soll ihn der Hertzog von Mantua für sich haben bauen lassen, dem ihn aber der Nuncius Duca d'Albani in Venedig für 12000.

larere, was die auswertigen Verrichtungen anbelanget, in allen Stücken ratione Finis, nicht ratione Dignitatis oder Characteris, gleich seyn können: wiewohl man auch einige Exem-

Rthlr. abgekaufft. Die Sächsischen Gesandten gaben den 2. Octobr. dem Nuncio die Visite, wurden von ihm an dem Schlage des Wagens empfangen, und giengen im Aufsteigen zur rechten Hand: Duc d' Albani ihnen aber zur Lincken, etwan einen Schritt hinten nach; die Sächsische Gesandtschafft sasse in dem Audienz-Zimmer oben an, und wurde mit eben dem Ceremoniel, mit welchem sie war empfangen worden, auch wieder dimittiret; doch dabey bemerckt, daß, da Sachsen bey andern die Visite mit 6. Carossen abgeleget, bey dieser nur mit 5. Carossen erschienen. Den 4. Octobr. gab der Nuncius der Königl. und Churfürstl. Böhmischen Gesandtschafft, auf seinem prächtigen Wagen die Contra-Visite, und wurde von dem Herrn Grafen von Windischgrätz an dem Schlage der Kutsche empfangen; in Aufsteigung der Treppe, gieng der Nuncius zur Rechten, der Böhmische Herr Gesandte aber zur Lincken, und bestunde des Nuncii Suite in 3. Carossen mit 6. Pferden bespannet, für welchen 12. Laquayen mit Wachs-Fackeln giengen. Er hat zweymahl zu dem Chur-Pfältzischen Gesandten geschickt, und ihm seine Ankunfft melden lassen; als ihm aber allemahl zur Antwort worden, daß der Herr Gesandte, Herr von Sicking, nicht zu Hause, ist es darbey verblieben. Der Königl. und Chur-Böhmische Gesandte, Herr Graf von Windischgrätz, hat ihm gantz alleine mit 3. Carossen die Visite gegeben, da er bey andern Besuchungen derer 6. gehabt; Ausser diesem und der Sächsischen Gesandschafft ist er von niemanden besuchet worden. Zu den Wahl-Conferenzien wurde er nicht gelassen. Als aber den 6. Octobr. die Policey und Tax-Ordnung, bey Trompeten- und Paucken-Schall, durch den Grafen von Pappenheim, dem Reichs-Quar-

pel

pel hat, daß einige der Nunciorum mit einem Charactere versehen worden.* Sie gehen allen Ertz-Bischöffen und Bischöffen vor, weil sie die Person des Pabstes repræsentiren. Es giebet auch Internuncios, welche von den Nunciis meistens darinnen differiren, daß man sie nur an dergleichen Oerter sendet, wo kein souverainer Fürst oder freye Republique, sondern nur etwan ein Vice-Roy oder Gouverneur sich befinden, oder in eine Reichs-Stadt: sie werden demnach auch nicht so hoch respectiret als die Nuncii, sondern müssen mit einem wenigern Tractement zu frieden seyn.

3. Legati nati, (welche hierher zwar eigentlich

tier-Meister Heber, und dem Reichs-Profos publiciret worden war, vermöge derer an dem Wahl-Tage kein Fremder in Franckfurth bleiben darff, so nahm auch der Nuncius seinen Abmarsch aus der Stadt, vorgebende, er wolle eine Tour in das 14. Meilen von der Stadt entfernete Lager, zu Ihro Durchlauchtigkeit dem Printzen Eugenio thun. Als nun den 12. Octobr. die Wahl glücklich vollendet, und auf Se. Majestät König Carl III. in Spanien gefallen war, kam der Nuncius Apostolicus, so bald die Thore wieder geöffnet worden, in die Stadt, und soll viel Geld geboten haben, daß man ihn zeitiger hinein lassen möchte; weil es sich aber zutrug, daß die Mecklenburgischen Comœdianten, mit ihme zu gleicher Zeit in die Stadt gefahren waren, so gab diese Rencontre Gelegenheit zu einigen ungleichen Raisonnements.

* Dieser Caracter pflegt meistens in der, ihrem Creditif einverleibten Clausul: cum Potestate Legati a latere, zu bestehen, da denn ein dergleichen Päbstl. Nuncius nicht viel weniger als ein Legatus a latere gilt und zu sagen hat.

nicht gehören, massen sie krafft ihrer Prærogativ, weder im Nahmen des Pabstes etwas negotiiren können, noch auch Jurisdictionem als Legati haben,) sind diejenigen, welche wegen der Würde, so demselbigen Bißthum wozu man sie gewehlet, beygeleget worden, ipsa Electione Nuncii werden, gleichwie etwan die Geistlichen Churfürstenthümer auf dem Ertz-Bischoffthum Mayntz, Trier, und Cöln hafften. Und weil ihre Dignität keiner neuen oder besonderen Confirmation vonnöthen, hat man fingiret, als hätten sie diese Würde von Geburt, und sind demnach Legati nati genennet worden. Dergleichen Prærogativ besitzet, in Deutschland der Ertz-Bischoff von Saltzburg, in Böhmen der von Prag, in Polen der von Gnesen. ꝛc.

Drittes Capitel,

Von denen Ambassadeurs und Envoyés, was sie pflegen mit einander gemein zu haben.

§. 1. Damit man einerley Sache nicht zweymahl setze, und das Werck ohne Noth vergrössere, so hat man in diesem Capitel von einigen Nothwendigkeiten, so zu einem Ambassadeur und Envoyé erforderlich, conjunctim handeln wollen.

§. 2. Einer und der andere empfänget,

1. Von seinem Principal
   1. Eine Instruction, welche entweder
      1. Publica, die dergleichen Generalia und solche Dinge in sich hält, welche man auf bedürfftigen Fall allen Leuten zeigen kan.
      2. Secreta, derer Vorschein keinem zu Gesichte kommt als dem Ambassadeur oder Envoyé, und ihm zu einer Regel dienet, wie er sich in seiner Charge aufzuführen. Denn er wird in selbiger angewiesen,
         1. Mit wem er es halten,
         2. Wessen Partie er ergreiffen,
         3. Was für Demarches er nehmen,
         4. Was und wie viel Espionen er halten,
         5. Auf welcher Sache er fest bestehen,
         6. In welcher er etwas nachgeben,
         7. Was für ein Ceremoniel er prætendiren solle, ꝛc. und dergleichen Dinge mehr, in welchen es nöthig einem Minister Ziel und Maaß zu setzen. Diese Art der Instructionen darf ein Ambassadeur oder Envoyé nicht leicht überschreiten, * will er nicht auf ein-

* Von der nothwendigen und exacten Observation der einem Ministerl gegebenen Instruction und Ordre, discouriret Monsieur de Silhon in seinem Ministre d'Etat Tom. I. Discours X. gar schön, allwo er auch Exempel anführet, der wider oder ausser ihrer Instruction gehandelt haben den Minister, und anbey saget, daß die guten Absichten eines Staats-Ministers, wenn deren Wirckungen sein

mahl ſein Glück hazardiren; iedoch wenn des Herrn Principals inevitables Intereſſe darunter verſiret, und ein Miniſter nur weiß, wie er mit ſeinem Herrn ſtehet, kan er zu Zeiten wohl etwas wagen, was auſſer, (præter) nicht aber was wieder (contra) die Inſtruction lauffet; denn allerdings zu befürchten, daß es ſonſt einem

nem Printzen unangenehm, nicht der Mühe werth geachtet würden: und daß die guten Wercke, (Opera Supererogationis) in einem Staat nichts gültig, und die Dienſte, welche man unbefohlener Weiſe thut, voller Gefahr ſind, ungeachtet ſelbige zum Nutz eines Printzen gereichen könten. Da nun die Inſtruction eines Miniſters, er befinde ſich an ſeines Herrn oder an einem auswertigen Hofe, oder auf Commiſſionen, die Cynoſur deſſen, was er zu verrichten hat, giebet, ſo darff er von ſelbiger keines weges abſchreiten, ſondern muß trachten, daß ſelbige nicht zu ſeiner Impoſſibilität und Desavantage eingerichtet werde. Es ſind auch wohl Exempel verhanden, daß ein Geſandter oder Abgeſandter, wenn er ſiehet, daß ſeine Negotiation, nach der empfangenen Inſtruction nicht einen gewünſchten Succes hat, er ſolches an den Hof, von welchem er abgeſendet worden, berichtet, und umb anderwertige Inſtruction bittet, weil er mit der erſteren nicht durchzubringen vermag; welche ihm auch, nach von ihm gethaner wahren Vorſtellung und darauf gemachter Uberlegung, nicht geweigert, ſondern er damit verſehen wird. Sonſten erzehlet ein ſicherer Autor, daß im Jahr 1661. oder 1662. in Engelland, und zwar in Gegenwart des Königes, die Frage auf das Tapet gebracht worden, wodurch ſich ein Geſandter die gröſte Ehre erwerben könte? Die Antwort aber ſey dahinausgefallen: Wenn er etwas thäte, welches ſein Principal öffentlich tadelte, insgeheim aber approbirte

Ge-

Gesandten so ergehen möchte, wie es dem Waldemaro, Marggraffens zu Brandenburg, und An. 1639. dem Brugmann, Hertzoglichem Holsteinischen Gesandten nach Persien, ergangen, von welchem erstern Cranzius Lib. 9. Rerum Sax. c. 8. von dem andern aber Olearius lib. 6. cap. ult. p. 778. Meldung thun.

2. Ein *Creditiv* oder Vollmacht, durch welche sich ein Gesandter oder Abgesandter legitimiren kan, * eine gewisse Affaire zu

und lobete. Ob aber allen Gesandten mit diesem Procedere gedienet, ist zu zweiffeln.

* Es haben die Creditifs, welche man denen an fremde Höfe oder auf Friedens-Schlüsse gehenden Gesandten zu ertheilen pfleget, gar nahe Verwandniß mit den Procuratoriis, welche man denen, so für Gerichte, oder auch ausser denenselben, für einen andern etwas abhandeln sollen, zustellet. Denn bey beyden muß man 1. die Person, 2. das Mandat an sich selbst, und 3. die Causam betrachten. Ob nun gleich Jure Civili, keine Frauens-Person, wie auch kein Minorennis, ordinairement als Procuratores admittiret werden; so ist es doch Jure Gentium, und in Staats-Handlungen zugelassen und üblich. vid. Zouchæi Jus Fecial. p. 92. und 93. Und wem ist wohl unbekannt, daß die Marechallin de Quebrian An. 1646. in Polen, als eine Ambassadrice extraordinaire gewesen, solchen Titul publice geführet, und eben mit einem dergleichen Ceremoniel, wie die Ertz-Hertzoginnen von Oesterreich, habe verehret seyn wollen? Wenn auch ein souverainer Herr einen noch nicht majorennen Cavalier geschickt befände, ihn zu einer Ambassade zu employren, so kan ihm deswegen keine Exception gemacht werden, wenn er sonderlich nur Legationem officiosam zu verrichten hat. Ja es werden auch wohl gar die Clerici und

tractis

tractiren und abzuhandeln. Dieſes muß er demjenigen, zu welchem er geſendet worden, noch für der Audientz einhändigen: bey einem Friedens-Congreſs aber

Religieux hierzu employret. Wie denn in Franckreich und Italien viel Aebte, Biſchöffe, ja auch geringere Religieux, zu ſolchen Verrichtungen employret werden. Ja auch noch auf dem Utrechtiſchen Frieden wurde der Biſchoff zu Briſtol D. Robinſon, von der Königin Anna in Engelland, als Premier-Ambaſſadeur und Plenipotentiarius dahin geſendet. So wird auch in dem Creditif die geſendete Perſon, nach ihrem Tauff- und Geſchlechts-Nahmen, nach der Charge die ſie beſitzet, und nach dem Caracter welchen man ihr beygeleget, genennet, ob ſie Pleinpouvoir zu negotiiren habe, oder nicht, in dem Creditif angezeiget. Was aber das Mandat an ſich ſelber anlanget, ſo iſt der gröſte Fehler deſſelben, wenn man gar keines vorzuweiſen hat, da denn die Exceptio deficientis Mandati ſtatt findet; Gleichergeſtalt gehet es auch bey Ermanglung des Creditifs, denn wenn ein Geſandter dieſes nicht produciren kan, ſo läſt man ſich mit ihm in keine Negotiation ein; dergleichen, wie unten angemercket worden, dem Siebenbürgiſchen Geſandten des Fürſtens Ragozi An. 1637. in Schweden begegnet. Und es iſt höchlich zu verwundern, daß ein und anderer Potentate zu Zeiten nicht ſtärcker nach dem Creditiv der Abgeſandten, welche ſich für dergleichen ausgeben, gefragt, ſondern ſich ſo ſchändlich haben von liederlichen Gemüthern hintergehen laſſen; wovon Metteranus in ſeinen Niederländiſchen Geſchichten ad An. 1605. p. m. 593. folgendes Exempel erzehlet: Daß nemlich ein Schottländiſcher Edelmann, des Geſchlechts von Duglas, ſich Heinrich Gray genennet, durch Niederland nach Deutſchland gereiſet, und hier und da, wie auch zu Cölln, ſich für einen Geſandten des Königes in Engelland Jacobi I. ausgegeben; ſeine Armuth aber zu verdecken, fürgewendet habe, er wäre unterwegens von den ſtreiffenden Kriegern

dem Ministro Mediationis, im Fall einer vorhanden, wo aber keiner dar, nur immediate dem Minister, mit welchem er zu negotiiren hat, produciren, welches meistens durch einen Cavalier oder Legations-Secretarium zu geschehen pfleget: da denn der Mediator hernach das Creditiv mit in die Conferentz nimmt und ablieset,

ges-Partheyen beraubet, und seine Diener dadurch zerstreuet worden. Als er von Cölln, nachdem er daselbst auf alle Weise verehret worden, zu Mayntz ankommen, habe er viel von seines Königes grosser Zuneigung zu der Catholischen Religion zu sagen, auch Briefe von seinem Könige, iedoch unter falscher Hand und Siegel, vorzuzeigen gewust; Als er aber nach Heidelberg kommen, allwo man zuvor aus Engelland Nachricht erhalten, daß man von keinem dergleichen Gesandten etwas wüste, sey er auf Churfürstl. Befehl gefangen, auf Begehren des Königes nach Engelland geschickt, und als ein Verräther gehencket, und geviertheilet worden. So untersucht man auch, ob das Creditif von einem dergleichen Herrn ausgefertiget worden, welcher Jus Legationis habe oder nicht; ob er noch lebe, oder ob er factum vel naturaliter, vel civiliter mortuus; denn wenn das letztere, so muß man ein neues Creditif von dem Successore produciren; Dergleichen der Mediator auf dem Ryßwigischen Frieden Herr Baron von Lilienroth, da sein Principal Carl XI. in Schweden, gleich bey Eingang der Friedens-Negotiation versturbe, ein ander Creditif von der Vormundschafft des damahlen noch nicht majorenn gewordenen Königes Caroli XII. in Schweden zugesendet bekam; Und der gewesene König Jacobus II. von Engelland weil er, ungeachtet er noch lebete, dennoch als todt geachtet werden wolte, kunte kein Creditif, welches in der Friedens-Versammlung angenommen worden wäre, ausfertigen; Hingegen wurden dessen Herrn Schwieger-Sohs

und

und wenn solches geschehen, herum fraget, ob iemand etwas darwieder einzuwenden. Man giebet auch Copien an dieselbigen, welche sie verlangen; und wenn also niemand wieder das Creditiv etwas einzuwenden hat, wird der abgeschickte Minister bey Hofe zur Audientz, bey Friedens-Schlüssen aber zur Conferentz admittiret, weil solches Creditiv glaubend machet, daß man mit ihme sicher negotiiren könne. Ist nun das Creditiv mit einem Pleinpouvoir versehen,* so

nes Wilhelmi III, ungeachtet ihn Franckreich noch für keinen König von Groß-Britannien erkennet hatte, Creditive und Plenipotentiarien angenommen. Ja die Passarowitzischen Friedens-Tractaten hätten sich bey nahe zerschlagen, wenn man von Türckischer Seite sich nicht erbothen hätte, binnen weniger Zeit, bessere Creditifs, als die ersten waren, zu verschaffen, welche Zusage sie auch in Termino richtig erfülleten.

* Dieses ist keine a parte Schrifft, sondern nur ein Theil des Inhalts von dem Creditif, und hat eben dergleichen, ja auch noch mehrere Wirckung, als die Clausula cum libera in den Mandatis oder Procuratoriis der Privat-Personen. Denn es geschiehet zuweilen, und wird auch bey Friedens-Conferenzien, oder bey Errichtung der Alliancen von den Partheyen expreſs bedungen, daß man Ministros ohne Caracter absende, damit der Competenz-Streit vermieden bleibe, und demnach lautet die Clausul des Plenipotentiarii folgender massen: Weil es die itzigen Zeiten und der Sachen Umstände nicht wohl verstatten, denselben über eine iegliche Handlung mit besonderen Creditiven oder Vollmachten zu versehen; So haben wir, zu Verhütung aller daraus zubesorgenden Verzögerung, nöthig gefunden, er-

kan

kan der Principal, was der abgesendete Minister schleust, gar nicht, oder doch gar schwerlich retractiren. Ein besonderes Exempel eines dergleichen Pleinpouvoirs erzehlet Cominæus, daß es der Hertzog Carl von Burgundien seinem abgeordneten Minister an Ludovicum XI. in Franckreich, und zwar dergestalt gegeben, daß er anstatt der Benennung dessen, was, und wie weit er negotiiren solle, ihme eine Charta bianqua ertheilet, dadurch zeigende, daß er ihm Potestatem liberrimam & illimitatam überlasse, alles nach seinem Gutdüncken zu negotiiren, und solches zu ratihabiren; Ein auch gantz absolutes und sonst nicht gewöhnliches Pleinpouvoir, gab Ludovicus XIV. in Franckreich dem Monsr. Lionne, in dem ihm ertheileten Creditiv an den König in

wähnten N.N. zu unserm bevollmächtigten Minister, mittelst dieses zu verordnen, und ihm volle Macht und Gewalt zu ertheilen, mit allen und ieden, wes Standes und Würden die auch seyn mögen, in Unserem Nahmen über alles zu handeln und zu schliessen, was zu Unserem Dienste und Nutzen möchte gereichen können: Und versprechen Wir, bey Königl. (Churfürstl. Fürstlichen) Worten, daß Wir alles, was gemeldeter N. N. solcher gestalt handeln und schliessen wird, vor genehm achten, und zu gäntzlicher Vollstreckung bringen lassen wollen. Mehrere Formuln von dergleichen Plein-Pouvoirs und respectiven Creditiven, hat der Autor des Actes & des memoires des Negatiations de la Paix de Ryswig. Tom. I. p. 280. 301. & 315. & Tom. III. a pag. 115. usque 452. Spa

Spanien, deſſen Inhalt dieſer war: Je donne Pouvoir au Sieur Lionne, Conſeiller en mon Conſeil d' Etat, d' ajouter, conclurre & ſigner, les Articles du Traité de Paix, entre Moy & mon Frere & Oncle le Roy d' Eſpagne, & promets en Foy & Parole de Roy, d' approuver, ratifier, & executer tout ce, que le dit Sieur de Lionne aura accordé en mon nom, en vertu du preſent. Wenn ſich aber der Principal die Clauſulam Ratihabitoriam vorbehalten, oder wohl gar bedungen, daß ſein abgeordneter Miniſter, ohne vorgethane Notification an ſeinen Principal, nichts zum Schluß bringen ſolle, kan er ſo dann ohne gegebene Nachricht, und ohne darauf erhaltene Reſolution von ſeinem Herrn, nichts ſchlieſſen. Dieſe letztere verclauſulirte Creditive oder Vollmachten, ſind denjenigen, an welche man ſendet, nicht gar angenehm, weil ſie von langſamer Expedition, gereichen auch einem Abgeordneten zu ſchlechter Reputation, hingegen aber auch zu keiner groſſen Verantwortung.

Die Generalia uſitatiſſima aber, ſo den Creditiven einverleibet werden, ſind, daß man

1. Die Perſon des Sendenden meiſtens mit ſeinem gantzen Titel,*

* Es wäre denn, daß der Souverain, an welchen der Ge-

2. Die

2. Die Person dessen, an welchen man sendet,
3. Die Person des Ministri mit seinem Nahmen und Titul setzet;
4. Die Qualité und den Character des Abgeordneten exprimiret: da denn in dem Creditiv

1. Eines Ambassadeurs diese Worte stehen: **Wollen Euer Majestät (Euer Liebden) selbigen gleich uns selbst auf- und annehmen, wie wir ihm dann die Macht ertheilet, sich aller uns zustehenden *Prærogativen* und Gerechtigkeit zu gebrauchen.**
2. Eines Envoyé folgende Worte be-

sandte gehet, und welchem das Creditif zu exhibiren ist, dem Sendenden ein Stücke von der gantzen Titulatur streitig machte, dergleichen vormahlen zwischen Schweden und Polen, wegen der Titulatur des Königes in Polen von Schweden; wie auch zwischen Franckreich und Engelland, wegen des Tituls der Prætension der Engelländer auf Franckreich; und zwischen Savoyen und Venedig, wegen der Insul und des Königreichs Cypern, auf welche die letzten zwey prætendiren, geschehen; Auf welchen Fall der sendende Theil sich einiger Moderation, oder eines Artificii zu gebrauchen hat; damit es dem Gesandten nicht so ergehe, als wir pag. 222. in den Notis circa finem angemercket haben, und es An. 1714. dem Chur-Bayerischen Gesandten in dem Haag ergangen: Denn als dieser das von seinem Principal erhaltene Creditif den Herren Staaten überreichte, und man in selbigem folgenden Titul, welchen sich der Churfürst beyge-

findlich: Euer Majestät (Euer Liebden) wollen ihme in allen, was er vorbringen wird, gleich uns selbsten, völligen Glauben beymessen. *

5. Die Ursache, warum man ihn sendet;
6. Den Ort, wo er sich hin begeben soll; welches aber nur bey Friedens-Congressen bräuchlich, auch vielmahls ausgelassen wird.

3. Einen Character, von welchem unten bey der Person des Ambassadeurs wird gehandelt werden, weil ein Envoyé diesen mit dem Ambassadeur nicht gemein hat.

2. Von einem andern, als seinem Principal, nemlich von

1. Demjenigen, durch dessen Land, und } der
2. Demjenigen nach dessen Land } Abgeordnete reiset, und dieses nennet man *Salvum Conductum* oder *Passeport*; wobey zu mercken, daß wie alle Menschen nach dem natürlichen Recht inviolabel, weil es ein Præceptum Juris Nat. neminem lædere; so sind die Gesandten noch ins besondere ex

legt, sande: Reichs-Ober-Mund-Schencke, Hertzog von Braband und Luxemburg, wurden dem Gesandten deswegen die Credentialien zurücke gegeben, und dessen Negotiation suspendiret.

* Der Legations-Secretarien Creditiv, hat diese Formul in sich: Daß Ihro Majestät (Liebden) demselben einen freyen Accels bey Dero Ministern verstatten, auch was er denenselben vortragen wird, Glauben beymessen, und mit einer convenablen Antwort versehen lassen wollen.

Jure

Jure Gentium *inviolables*. Denn weil die Völcker keine Alliancen schliessen, keinem Kriege geschickt abhelffen, und keine andere Negotia mit Nachdruck unter sich treiben oder tractiren können, als durch Vermittelung der abgeordneten Minister, so hat die Nothwendigkeit dieses Recht eingeführet, daß man sie aller Orten ungehindert passiren lasse. Jedoch aber ist dieses Völcker-Recht heut zu Tage so schwach worden, daß sich kein Potentate und dessen Minister sicher darauf verlassen kan, daß man seinen Minister durch und in ein Land werde frey passiren lassen, dafern man ihme nicht zuvor durch ertheilete Passeports die Versicherung darüber gethan. Scheinet demnach die Person eines Abgeordneten aus dem Völcker-Recht nicht so gar sancta und privilegiata zu seyn, wenn nicht allemahl durch neu ertheilete Passeporte diese Sanctitas und Privilegium wiederum confirmiret, und diß, was das Völcker-Recht eingeführet, durch einen neuen Consens dessen, an den man sendet, und durch dessen Land man sendet, ratificiret wird.

§. 3. Dahero wird, wie auf Seiten des sendenden Souverains die Instruction und Creditiv, also auf Seiten dessen, an den man sendet, dem Abgeordneten folgendes ertheilet:

1. Der Paſſeport, in welchem ſonderlich enthalten, *daß der abgeordnete Miniſter, (oder wenn derer mehr als einer, alle, von denen ſo dann ein ieder mit Nahmen genennet wird) mit ſeiner Equipage und Gefolge frey und un-

* Die gewöhnliche Formul, welcher ſich Franckreich bey Ertheilung ſeiner Paſſeporte auf dem Niemägiſchen Frieden bediencte, war: A touts Chefs, Commandants, & nos Lieutenants Generaux en nos Armees de Terre & de Mer, Gouverneurs generaux & particuliers de nos Provinces, & de nos Villes, Places & Fortereſſes, Capitaines & Conducteurs de nos gens de guerre, Francois & Etrangers, de quelque Nation qu'ils ſoient, Gardes de nos Ponts, Ports, Peages & Paſſages, & generalement a tous nos Officiers & autres Perſones ſoumiſes a notre Commendement, Salut. &c. &c. Nous voulons, & vous mandons trés expreſſément: que vous ayez a laiſſer ſûrement & librement paſſer par touts les lieux & endroits de vos Pouvoirs & Jurisdictions, les Sieurs Evêque de Gurck, Comte de Kinsky & Straatman, Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires de l'Empereur, notre trés cher & tres aimé Frere, pour aller en la dite ville de Nimegûe, leur ayant, a cet Effet, accordé Paſſeport, ſauf Conduit, & Suretè, tant pour leurs Perſonnes, que pour leurs Domeſtiques, & autres gens de leur Equipage enſemble, pour leurs chevaux, hardes & bagage, ainſi voulons, qu'il ne leur ſoit fait, ni donné aucun trouble, ni empêchement; mais au contraire toute Aide, Faveur & Aſſiſtance, dont ils auront beſoins, car tel eſt notre Plaiſir. En Temoignage de quoy Nous avons ſignè les preſentes de notre Main, & a icelles fait appoſer le ſéel de notre Secret. Fait a St. Germain en Laye le 15. Janvrier 1676.

Louis

de par le Roy
Arnauld.

Auf ſolchen Schlag werden ſie, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, faſt alle gemacht.

gehin-

gehindert, ohne Erlegung der ordinairen Zölle, und Beschwernissen, in dem Königreiche (oder auch durch das Königreich, wenn nemlich ein Abgeordneter durch das Territorium eines andern, an den er nicht gesendet worden, gehen muß) reisen, negotiiren und aufhalten, pass- und repassiren möge. Hierdurch wird ein Abgeordneter versichert, daß er nirgends werde an- und aufgehalten, oder wohl gar arrestiret werden; wagete er es aber, ohne Passeport durch und in ein fremdes Territorium zu gehen, so müste er gewärtig seyn, wie man ihn annehmen würde: und so ihme was Wiedriges zustösse, würde er sich mit dem Jure Gentium schlecht schützen können, weil ein Passeport heut zu Tage mehr als selbiges gilt. Inzwischen müssen die Gesandten diese Passeporte nicht mißbrauchen, und mehr Effecten, sonderlich an Vivres bey sich führen, als sie für sich consumiren können. Dannenhero noch in dem 1712. Jahre, als die Frantzosen 280. Oxhöfft Wein durch Lüttich nach Utrecht an die Frantzösischen Gesandten führen wolten, die Herren Staaten von Holland dem in Utrecht befindlichen Frantzösischem Minister intimiren liessen, des Passeports nicht zu mißbrauchen, und nicht zum Nachtheil der Inwohner mit Wein Trafiquen zu machen.

§. 4. Wegen dieser Passeporte nun, setzet es

nicht selten allerhand Wiederwärtigkeit, theils bey

1. Derer Ertheilung, theils
2. Wegen der Titulaturen.

§. 5. Die Ertheilung derselben wird manchmahl gar schwerlich erhalten,* so wohl von demjenigen,

* Sonderlich bey Friedens-Conferenzien, zu welchen man nicht allemahl einen ieden admittiren will, zu dessen Abhaltung es fast ein mehrers nicht braucht, als die Verweigerung des ihm zu ertheilenden Passe-Ports: dergleichen Kayserl. Majestät dem Bischoff von Straßburg bey dem Niemegischen Friedens-Schlusse lange Zeit nicht accordiren wolten; oder man richtet den Passe-Port dergestalt ein, daß der, so ihn empfängt, nicht mit selbigem zufrieden seyn kan: auf welche Art Franckreich den von ihm dem Hertzoge von Lothringen einzulieffernden Passe-Port hatte verfassen lassen, in welchem er ihm weder den ordinairen Titul eines Duc, noch auch das Ehren-Wort eines Bruders, sondern nur eines Printzen und Cousin gegeben. Denn die Worte solchen Passe-Ports lauten im Frantzösischen also: Notre Cousin, le Prince Charles de Lorraine, envoyant les Sieurs ses Deputez, (nicht Ambassadeurs & Plenipotentiaires,) womit dieser Hertzog nicht zufrieden seyn wolte oder kunte, und es für ihn fast eben so viel war, als hätte ihm Franckreich keinen Passe-Port gegeben. Viele zaudern auch, sonderlich bey Friedens-Conferenzien, mit Ertheilung der Passe-Porte, weil keiner gerne der erste selbige auszuantworten seyn will, so, daß sich die Ministri Mediationis nicht entbrechen können, an einen oder den andern Erinnerung ergehen zu lassen; dergleichen der Englische Mediations-Minister auf dem Niemegischen Frieden, an die Staaten von Holland durch ein Memorial that, worinnen diese Clausul zu finden: Pour obvier a un si funeste dessein, & pour s'acquiter dignement de la Charge de Mediateur, sa Majeste (de

1. Durch

1. Durch deſſen Land man reiſen muß,* als auch von dem,
2. In deſſen Lande man die Geſandſchafft

Grande Bretagne) a trouvé bon d' exhorter les Parties, qui ont interêt a la guerre, à preparer dés a preſent les Paſſeports, qui ſont neceſſaires a ceux, que l' on doit envoyer pour negotier la Paix. Les deux Couronnes de France & d' Eſpagne y etant deja diſpoſées. L. L. H. H, P. P. ſont priés au nom du Roy mon Maitre, de s' y diſpoſer pareillement, & de contribuer avec luy a l' avancement de la Paix.

* Der Herr des Landes, zu welchen ein Geſandter abgeordnet worden, hat nebſt demjenigen, deſſen Land er auf ſeiner Reiſe unvermeidlich betreten muß, auſſer dieſem aber kein anderer, die Paſſe-Ports, welche gültige Wirckung thun können, zu ertheilen. Weswegen An. 1715. der Auditore di Rota, Signor Molines, als er durch das Mayländiſche, in Qualität eines Abgeſandten des Duc d' Anjou, nach dem Savoyiſchen Hof ging, zu Mayland arrêtiret wurde; Denn er hatte ſich zwar wohl von dem Pabſte einen Paſſeport ertheilen, ſich auch bey ſeiner Eminenz dem Kayſerl. Miniſter Herrn Cardinal von Schrottenbach, erkundigen laſſen, ob er mit einem Päbſtl. Paſſeport ſicher durch das Mayländiſche Gebieth reiſen könte; Worauf ihm von gemeldetem Herrn Cardinal zur Antwort gegeben worden: Er glaubete es. Der damahlige Fürſt und Gouverneur von Mayland Fürſt von Löwenſtein-Wertheim aber, war anderer Meynung als der Herr Cardinal von Schrottenbach, und ließ den Herrn Auditore, der ſich dem Intereſſe des Allerdurchlauchtigſten Ertz-Hertzoges von Oeſterreich, in allen Gelegenheiten widerſetzet hatte, mit allen ſeinen Leuten in Arreſt nehmen; und als ſich der Signor de Molines auf den Paß, welcher ihm von dem Pabſt ertheilet war, beruffte, bekam er von dem Mayländiſchen Herrn Gouvernatore zur Antwort: Il Papa hà la Podeſtà di dar' un Paſſaporto nel ſuo Paeſe, mà non nel noſtro.

verrichten soll. Denn wenn derjenige, durch dessen Territorium ein Gesandter seinen Weg zu nehmen hat, mit dem sendenden Potentaten, oder demselben an welchen gesendet wird, nicht gut Freund ist: oder befürchtet, daß die Gesandschafft wieder sein Interesse lauffen möchte; wird er schwer, oder gar nicht, zu Aushändigung eines Passeports zu bewegen seyn. Und auf solchen Fall muß man entweder

1. Einen grossen Umweg in der Reise nehmen, oder
2. Homines personatos unter der Gestalt eines Geistlichen, Kauffmanns, ꝛc. ohne alle Svite und Pomp abordnen, welche die Affaire incognito treiben. Dergleichen verrichtete Calliere, vor dem Rißwigischen Frieden, indem er nach Amsterdam als ein Kauffmann, nach Utrecht aber als ein Hut-Staffirer kam, in dem letzten Orte aber durch seine Discurse bald wäre erkannt worden.

§. 6. Nicht weniger Schwürigkeit giebet es, wenn man gewisse Personen, welche man ex Consvetudine & mutuo Pacto tácito, schon frey und ungehindert zu seyn glaubet, den Passeporten nicht mit einverleibet, dergleichen die Couriere sind. Und demnach geschahe es, daß Franckreich bey dem Nimägischen Friedens-Schluß, in dem Passeport, so er Spanien ertheilet, die Clausul

nicht

nicht mit eingerücket hatte: Daß die Spanischen Couriere von Niemägen durch Franckreich ungehindert nach Spanien gehen möchten. Und ob sich gleich alle Alliirte für Spanien interessireten, so war Franckreich doch nicht dahin zu bringen, daß er diese Clausul dem Passeport einverleiben wolte. Ingleichen wolte Dännemarck nicht gestatten, daß der Schwedische Currier durch sein Territorium reisen möchte; hingegen hat Ludovicus XIV. durch seine handhabende Plenipotentiarios in Utrecht, bey der Friedens-Conferentz An. 1712. den 4. Junii, den Portugiesischen Passeporte ertheilet, daß ihre Curriere ungehindert von Utrecht nach Portugal gehen möchten.

§. 7. Die Passeporte werden auch von denen, an welche man senden will, entweder

1. Nur difficultiret, oder

2. Gäntzlich refusiret. Eines oder das andere geschiehet aus erheblichen, oder auch nur nichtigen und erdichteten Ursachen, derer so viel seyn können, daß man sie diesem Werck einzuverleiben nicht Raum finden würde.

§. 8. Ob man nun gleich mit sicheren Passeporten einen Abgeordneten versehen hat, so setzet es doch Verdruß wegen der Titulaturen; denn wenn ein Souverain seinen Minister der Legation an einen andern, oder durch eines andern Land sendet, welcher mit ihm Competentiam Tituli hat, so weigert der den Passeport ertheilende Souverain dem an-

dern den Titul zu geben, über welchen sie etwan streitig sind: z. E. wenn Franckreich dem König in Spanien oder dem von Engelland einen Passeport ertheilen soll, weigert sich selbiges jenem den Titel eines Königes von Navarren, diesem eines Königes von Franckreich zu geben: und damit man der Sache abhelffe, muß man die Titulaturen nach der Länge gar auslassen, und nur den General-Titul Regis Catholici oder Magnæ Britanniæ geben und annehmen. Gleicher Gestalt ist es mit dem Titul des Abgeordneten beschaffen; denn weil der Character eines abgeordneten Ministers dem Passeport allerdings muß eingerücket werden, damit man ihm alle gebührende Ehre anthue, so wird es für einen Affront angenommen, wenn man in dem Passeport nicht eben den Titul und Character, mit welchem ein Potentat seinen Minister beehret, exprimiret: und dannenhero geschahe es bey dem Niemägischen Friedens-Schluß, daß sich die Holländer einigen Verdruß auf den Hals zogen, als sie den Lothringischen Ambassadeur nur Monsieur Deputé in ihrem Passeport genennet hatten, welches Versehen sie durch eine Declaration corrigiren musten. Aus dem mitgetheilten Passeport folget als ein Consequens,

2. Die *Admission*, daß man den Minister zu der Audientz und Conferentz lasse, ihm auch auf sein Vorbringen Antwort ertheile; wiewohl es auch zuweilen erhebliche Ursachen giebet, daß man einen Legaten nicht admittiret,

ret, davon Grotius de Jur. Bell. & Pac. c. 18. §. 3. folgende allegiret:

1. Wenn ein Potentat perfidus ist, und was er vormahlen durch seine Legaten negotiiren und zusagen lassen, nicht hält: welches ehemahlen Justinianus dem Totilæ vorrücken lassen, und vermuthlich noch heut zu Tage einem und dem andern vorzurücken wäre.
2. Wenn die Person des Legaten bey dem Souverain, an welchen er gesendet wird, verhasset, oder auch nicht würdig genung ist. Also wolte Lysimachus des Ptolomæi Gesandten, den Theodorum, weil er ihm verhaßt war, nicht admittiren: und Schweiger erzehlet ein Exempel in seiner Türckischen Gesandschafft lib. 2. c. 19. daß man einen nicht admittiren wollen, weil er nicht würdig genung erachtet worden. Wiewohl die Unwürdigkeit heut zu Tage nicht leichtlich mehr ein Obstacle der Admission seyn kan, weil nicht nur die Europäischen Höfe überhaupt gewohnet, entweder Personen von grossem oder gutem Geschlechte, oder so ihnen der Adel der Geburt fehlet, doch Edele von Tugenden, und in der Staats-Prudentz excellente Personen abzusenden. Und weil man aus dem zuertheiltem Passeport gar wohl zu vorhero wissen kan, wie die Person, welche an einen gesendet werden soll, ratione Dignitatis beschaffen, so ist es viel bes-

besser, man ertheile einem, welcher verhasset, oder nicht würdig genug, keinen Passeport, als daß man ihn erst hernach, wenn er schon in Loco angelanget, von der Audientz ausschliesse. Gar etwas anders aber ist es, wenn einem Gesandten, welchen man bereits admittiret, etwan wegen seines eigenen Verbrechens, oder auch wegen entstandener Brouillirung zwischen seinem Herrn und dem Souverain, an welchen er gesendet worden, die Audientz verweigert wird: denn in solchem Fall geschiehet weder dem Völcker-Recht, noch der Person des Gesandten einiger Tort, wenn nur nicht etwan fictæ Causæ pro veris allegiret werden.

3. Wenn die Affaire, welche der Gesandte vortragen soll, suspect. Also war die Gesandschafft Rhabsacis, welche dahin abzielete, das Volck aufzuwiegeln, dem Ezechiæ verdächtig; und die Alliirten machen nicht selten unter sich Verträge, daß keinem Theil unter ihnen erlaubt seyn soll, von ihrem allgemeinen Feinde Gesandtschafft, ohne dem allgemeinen Consens aller Alliirten, zu admittiren: weil man befürchtet, daß dadurch einer und der andere möchte von der Alliance abgezogen werden. Ausser diesen Ursachen, und wenn man einen Legaten ohne suffisante Erklärung, warum? die Admission refusiret, wird solches von dem Sendenden für eine

Vio-

Violirung des Völcker-Rechts ausgedeutet, und für eine legitime Ursache Krieg anzufangen gehalten: dergleichen der König in Schweden, wie Chemnitz in seinem Schwedischen Kriege Part. 1. n. 3. & 4. erzehlet, An. 1629. gethan, und die Abweisung seines Gesandten von der Conferentz zu Lübeck, als einen Affront, welchen er mit dem Schwerdte rächen müste, aufgenommen. Wenn man einem nun den Passeport ertheilet, und ihn admittiret, so giebet man ihm auch

3. Die *Inviolabilität*. Und welcher Potentate diese bricht, der sündiget noch härter gegen das Völcker-Recht, als derjenige, welcher einem Legaten die Admission weigert: Denn durch die Abweisung oder Non-Admission wird einem Gesandten seine Qualität und Character nicht zugestanden, und ist die Offensa, welche man ihm hernach thut, nicht so wohl gegen eine Personam publicam als vielmehr privatam geschehen. Wenn man aber einen Gesandten durch die Admission pro tali erkennet hat, und ihn gleichwohl hernach violiret, * so gehet der Actus alsdann

* Jedoch ist zu dergleichen Violation nicht zu rechnen, wenn man einem Gesandten etwan dasjenige Ceremoniel, welches er prætendiret, oder auch die Quartiers-Freyheit, aus erheblichen Ursachen weigert, oder auch nur einschränckt; sondern es kommt darauf an, wenn man einen Gesandten, ohne von ihm genugsam gegebenen Ursachen, mit Arrest oder Incarcerirung beleget, spöttlich tra-

directe

directe wieder eine Personam publicam; welche Art der Violation man so gar pro Crimine

ctiret, und ihn als einen Unterthanen des Hofes, an welchen er gesendet worden, zum Præjudiz seines Souverains bestraffen will; denn weil ein Abgesandter die Person seines souverainen Herrn Principals repræsentiret, so kan er so wenig, als sein Herr, selbst zur Straffe gezogen werden, welches Grot. de I. B. & P. lib. 2. cap. 18. und Richardus Zouchæus in Jur. Fecial. Part. 2. Sect. IV. Quæst. 24. & 26. p. m. 100. & 102. sonderlich aber in seinem schönen Tractat de Legati delinquentis Judice competente. zur Gnüge angeführet. Und demnach hat sich Hanon der Amoriter-König, an den Gesandten des Davids, welchen er die Bärthe halb abscheeren, und ihnen ihre Kleider biß an den Gurt abschneiden ließ, wovon 2. Sam. cap. 10. it. König Ottocar in Böhmen, an den Gesandten des Kaysers Rudolphi, oder wie andere wollen, nur an einigen ihren Domestiquen, welche er an die Thür-Pfosten aufhencken: und Ludovicus II. König in Ungarn, an des Türckischen Groß-Sultans Solimanni Gesandten, denen er die Nasen abschneiden, darauf sie bey Tata gar ermorden, und ihre Cörper in einen grossen tieffen Teich werffen ließ, grausamlich vergriffen; wozu auch einiger massen die in dem fünfften Theil angeführten Exempel gehörig. Wenn aber ein Gesandter, entweder auf, oder sonder Befehl seines hohen Principals, wider das Jus Gentium und Legationis sündiget, und sich desselben Schutzes freventlich verlustig machet; so können ihm die den Gesandten sonst zuständige Privilegien nicht mehr zu statten kommen. Denn wenn zum Exempel, ein Gesandter an einem Hofe oder Republique, darinnen er seines Herrn Intereſſe, und die Freundschafft besorgen soll, Conspiration anspinnet, und seines Delicti überzeuget wird; so wiederfähret ihm kein Unrecht, wird auch das Völcker-Recht deswegen nicht verletzet, wenn man ihn mit Gefangenschafft beleget, und sich seiner Schrifften bemächtiget; weil dieses Verfahren mit ihm eigentlich

læsæ

læsæ Majestatis hält. Ja die Canones wollen, daß man diejenigen, die einen Legaten

keine Strafe, sondern ein Actus Defensionis gegen einen heimlichen Feind des Staats ist, in welchem er sich als Gast befindet. Denn gleichwie man seinen Herrn Principal, wenn er in Person gegenwertig, und in eine Conspiration verwickelt, mit allem Fug und Recht widerstehen könte, dergleichen die Königin Elisabeth in Engelland, gegen die Königin Maria in Schottland gethan; also kan ein Minister nicht mehrere Freyheit als sein Principal prætendiren. Und eben auf solchen Schlag war das Verbrechen des Grafen von Gillenborg in London, und des Baron Görtz in Holland, welche beyde Schwedische Minister und Gesandten waren; darunter der erstere An. 1716. in London sich wider die Königl. etablirte Regierung, in Faveur des so genannten Prætendenten setzte, und mit den Jacobiten eine gar verdächtige Correspondenz anzettelte; sein gefährliches Vorhaben aber noch um das Ende des gemeldeten Jahres, von dem Engelländischen Ministerio entdeckt, und darauf der Entschluß gefaßt wurde, sich nicht allein der Person und Schrifften des Schwedischen Gesandten, sondern auch alle derer jenigen, welche in dieses Complot mit verwickelt waren, zu versichern. Und deswegen wurde von Ihrer Königl. Majestät in Groß-Britannien, den 9. Febr. 1717. späte gegen Abend, der General Woode, der Colonel Stanhope, ein Capitain von der Garde zu Fuß, 2. Staats-Boten, 18. Granadirer nebst einem Connestable, nach dem Quartier des Königl. Schwedischen Envoyé Grafens von Gillenburg geschicket, mit Ordre, sich seiner Person und Schrifften zu bemächtigen; welches auch geschahe. Und ob sich gleich ein oder der andere auswertige Minister, sonderlich aber der Spanische Ambassadeur Marquis de Monte Leone, wider dieses gegen den Grafen von Gillenburg vorgenommene Procedere zu moviren schienen, und die Ursache dessen Arrestes zu wissen verlangeten: so wurden sie doch durch die Antwort Sr. Groß-Brittanni-

violirt,

violiret, aus dem Schooß der Kirchen stoſſen ſolle. Es bezeugen auch ſowohl alte, als

ſchen Majeſtät, welche ihnen durch den Staats-Secretarium Stanhope ſchrifftlich, und zwar einem ieden insbeſondere ertheilet wurde, dahin beſchieden: Daß nachdem der Schwediſche Envoyé an dem 11. Febr. zum erſtenmahl wäre examiniret, und die gefährlichen Practiquen des Grafen von Gillenburg unterſuchet worden, man unwiderſprechliche Proben gefunden, daß derſelbe die Groß-Brittanniſchen Unterthanen zu einer Rebellion, welche durch fremde Trouppen unterſtützet werden ſolte, angefriſchet. Weil nun dieſer Graf durch ſeine Conduite Fidem publicam gebrochen, und ſich der Protection, welche er krafft des Völcker-Rechts und ſeiner Privilegien ſeines Caracters genieſſen ſollen, unwürdig gemacht: So hätten Ihro Groß-Britanniſche Majeſtät, um dieſem ſchändlichen Unternehmen ein Ende zu machen, und zu Erhaltung der Ruhe in Dero Reiche, abſolut nothwendig erachtet, gedachten Grafen feſte zu ſetzen, und ſich ſeiner Schrifften zu verſichern, durch welche deſſen Intriguen der Welt vor Augen geleget werden ſolten; wodurch Se. Groß-Britanniſche Majeſtät genugſam juſtificiret wären, daß Sie dieſe Demarchen vorgenommen. Über dieſes wurde an alle an auswertigen Höfen befindliche Engliſchen Miniſter Ordre ertheilet, ſolches Factum zu publiciren, und vorzuſtellen: daß Groß-Brittanniſche Majeſtät das Völcker-Recht gar nicht gebrochen, ſondern daß vielmehr der Schwediſche Envoyé ſelbigem zuwider gelebet. An den König von Schweden wurde ein Expreſſer abgeordnet, welcher Ihm den Arreſt ſeines Miniſters hinterbringen, und dabey ſolliciriren muſte, daß gemelter König von Schweden iemanden nach London zu ſenden belieben möchte, welcher dem Examini des Grafens beywohnete. Gleichergeſtalt ging es dem Baron von Görtz, welcher auf Requiſition des Königes von Groß-Brittannien, den 20. Febr. zu Arnheim in Verhafft gezogen wurde; und da ſich die im Haag befindli-

neue

neue Exempel, daß man selten einen Abgesandten impune beleidiget.*

4. Die *Immunität*. Diese bestehet meistens

chen Gesandten der auswertigen Potentien dargegen movireten, so gab man ihnen, von Seiten der Herren General Staaten, die Nachricht: daß dieser Baron von Görtz noch niemahls einiges Credential-Schreiben übergeben, und also von den Staaten noch für keinen publiquen Minister erkant wäre; sondern nur als ein Geheimder-Königlich-Schwedischer Rath, von einigen Ministern zu der Conferenz admittiret worden, um dessen Vorschläge wegen Herstellung der Ruhe in Norden anzuhören, und mit ihm in Deliberation zu treten. Endlich schlug sich der Regent von Franckreich ins Mittel, und brachte es dahin, daß der Graf Gillenburg auf einem Schiffe nach Schweden geführet, der Baron Görtz aber auf freyen Fuß gestellet wurde; nachdem zuvor der Frantzösische Minister in Londen dem Könige von Groß-Brittannien, im Nahmen Sr. Königl. Hoheit des Regenten vorstellig gemacht hatte, sie habe wahren Bericht eingezogen, daß der König von Schweden niemahlen das Absehen gehabt, auch noch nicht habe, die Ruhe in Groß-Brittannien zu stöhren, wie er sich denn auch niemahls in einiges Vorhaben gemenget, dessen man seine Minister beschuldigen wolte; ja es halte es gemelter König vielmehr für eine seinen Ehren nachtheilige Sache, daß man auch nur einen solchen Verdacht gegen Ihn gefaßt; behalte sich anbey vor, so bald als seine Minister werden zurücke geschickt worden seyn, ihre Conduite genau zu untersuchen; und, daferne sie ihres Caracters gemißbrauchet haben solten, nach der Schärffe mit ihnen zu verfahren.

* Wie sich der König David gegen den Hanon der Amoriter-König: Kayser Rudolph von Habspurg gegen den König von Böhmen Ottocarum: und Soliman gegen den König Ludwig den II. in Ungarn revengiret; ist in dem 2. Samuel. cap. 10. aus des Comitis de Rew. Rer.

darinnen, daß ein Legat sowohl auf der Reise, als in dem Ort, wo er die Negotia seines Principalen treiben soll,

1. Das Exercitium seiner Religion frey und ungehindert habe,*

Hungar. cent. 3. p. 17. und cent. 6. p. 66. wie auch aus des Ziegl. Schlaupl. p. 934. und 990. zu ersehen.

* Dieses ist nicht also zu verstehen, daß ein Gesandter das Exercitium der Religion, welcher er für sich, nicht aber sein Herr Principal, zugethan, an einem auswertigen Hofe frey und öffentlich in seinem Hause treiben möge. Denn es ist dieses Religions-Exercitium ein Jus Mittenti, non Misso competens; wie ich denn auf meinen Reisen observiret, daß der Königl. Polnische Envoyé, welcher dem Evangelischen Glauben zugethan war, in Paris keine besondere Capelle gehalten, sondern sich der Kirche des Dänischen Envoyé bedienet; ein gleiches that der Chur-Brandenburgische in Londen, welcher, da dessen hoher Herr Principal dem Reformirten, er aber dem Lutherischen Glauben beypflichtete, in Londen keine Hauß-Kirche gehabt: sondern sich nach Gelegenheit entweder der Capelle der damahlen lebenden Königl. Hoheit, des Printzens George von Dänemarck, oder auch der Kirche in der Savoye, welche damahlen die Evangelischen inne hatten, wechselsweise bedienet. Und ob auch gleich die Welt von der Meynung eingenommen ist, daß der Englische Glaube mit dem Reformirten einerley, so distinguiren sie sich doch in dem publiquen Gottesdienste und Ceremonien von einander; welches auf dem Utrechtischen Frieden gar kentlich erschiene: indem der Ambassadeur und Englische Bischoff Robinson, die daselbst befindliche Engelländische Kirche, zu seiner Devotion sich ausersahe, die ihm auch von den Herren Staaten der Provintz Utrecht, zu seiner, und seiner Domestiquen Andacht, eingeräumet wurde. Ist aber ein Gesandter oder Abgesandter dem Glauben seines hohen Principalen zugethan, so ist gar

2. Von

2. Von allen Zöllen und Oneribus exemt,
3. Sein Logement, und
4. Domestiquen, von der Jurisdiction dessen, an welchen er gesendet worden, eximiret bleibe. Allein diese ist nicht so wohl ex Jure Gentium, als vielmehr aus der Gewohnheit und mutuis Pactis zu deriviren: dannenhero selbige auch an einem Orte weitläufftig, an einem andern sehr eingeschrenckt, und an dem dritten (die Inviolabilität und Exception a Jurisdictione des Legaten ausgenommen) Orte gar nicht im Schwange seyn, oder abgeschaffet werden kan: welches letztere man in Rom an der Quartiers-Freyheit gesehen.* Woraus zu schliessen, daß wenn dergleichen Immunitäten den Legaten nicht zugestanden, oder gar abgeschaffet werden, man deswegen doch nicht die Inviolabilität negiret, und den Character eines Ambassadeurs so gleich beleidiget habe.

kein Zweiffel, daß er nicht in seinem Quartier, zu seinem eigenen, und derer ihm zugethanen Religions-Verwandten Andacht, ein besonderes Zimmer zum Gottes-Dienste adaptiren lasse; von welchem doch zuweilen die Unterthanen desjenigen Souverains, in dessen Hoflager er sich aufhält, excludiret werden. In der Kayserl. Residentz Wien hat kein Uncatholischer Churfürst das Recht Capelle zu halten, sondern er ist obligiret sich der Kirche eines Königl. Gesandten, welcher von seiner Religion ist, zu bedienen.

* Hievon wird weiter unten im fünfften Theile gehandelt.

Viertes Capitel,
Von denen Ambaſſadeurs, oder Geſandten cum Charactere.

§. 1. Bey dieſen iſt zu betrachten:
1. Der Character repræſentativus,
2. Die Ceremonien ſeiner Reception,
3. Derer Magnificentz in Logirung, Tafel halten, Domeſtiquen, ꝛc. und derer Diligentz.
4. Der Ambaſſadeurs Eintheilung in Ordinarios und Extraordinarios.

§. 2. Der Character eines Ambaſſadeurs beſtehet, wie ſchon in vorhergehendem Capitul einiger maſſen erwähnet worden, darinnen, daß er
1. Eben ſo, als wenn ſein Principal ſelbſten käme, an und aufzunehmen,
2. Ihme freyſtehen ſoll, ſich aller ſeinem Principal zuſtehenden Prærogativen und Gerechtſamkeiten zu gebrauchen.

§. 3. Dieſe Dignitas effigiata, ſo groß ſie an ſich ſelbſten iſt, ſo iſt ſelbige doch nicht in allen Stücken dem Original gleich, weil doch ein Souverain, wenn er ſelbſt in Perſon zu einem ſeines Gleichen kommt mit einem viel gröſſerem Ceremoniel und Tractament, als ſein Ambaſſadeur empfangen wird.

§. 4. Man könte auch dieſer characteriſireten Geſandten, in Negotiis inter Principes & Gentes gar entbehren, und wären die ſo genenneten Envoyés ſchon geſchickt genung, alles dasjenige, was

was man denen Ambassadeurs committiret, auszurichten.

§. 5. Weil aber die Souverainen, ihre Magnificentz und Hoheit * ausser ihrem Lande auch andern Nationen zeigen wollen, so hat man diese Bothschaffter cum Charactere eingeführet, und dadurch ein grösseres Ceremoniel und Depensen verursachet.

§. 6. Dieser Character nun eines Ambassadeurs, wird von demselbigen ertheilet, welcher den Gesandten absendet, und bestehet darinnen, daß ihm der Souverain, communicative, (nicht abdicative,) alle seine Prærogativen und competentia Jura, so viel derer zu der Function des Ambassadeurs vonnöthen, mittheilet.

* Es haben die Majestäten bey Absendung der Ambassadeurs, oder Ministern cum Caractere, zweyerley Absichten, darunter die eine, welche allhier angeführet worden: nemlich die Bezeigung ihrer Hoheit und Reichthums an auswertigen Höfen und Ländern; wie Sie denn auch meistens zu solchen splendiden Verrichtungen, Personen von hoher Dignität zu erwehlen pflegen, z. E. souveraine Fürsten, dergleichen Kayserl. Majestät An. 1634. den Hertzog von Hollstein-Gottorp zu Dero Ambassadeur, zu dem Beylager des Dänischen Cron-Printzens Christiani V. und König Henricus IV. in Franckreich den Duc de Nevers und Mantua, zu seinem Ambassadeur nach Rom erkieseten. Die andere Absicht, warum die Souverainen einander Ambassadeurs zusenden, geschiehet aus Hochachtung, oder aus eigenem Verlangen eines Souverainen, welcher dann und wann durch dergleichen caracterisirte Personen besuchet seyn, und mit Envoyés, oder auch Residenten, nicht immer vorlieb nehmen will.

§. 7. Also wird der Ambassadeur auf eine Zeit des Glantzes der Souverainetät theilhafftig, und ihme fast alle Ehre, als man der Majestät selbsten thun könte, angethan.

§. 8. Man saget gantz wohl bedächtlich, fast alle Ehre; denn wie in dem §. 3. schon erwähnet worden, so behält doch der Souverain sich noch viel zuvor, plus enim est in Persona quam in Effigie. Denn obgleich der Monden von der Sonne erleuchtet wird, so hat doch die Sonne gar ein ander Licht als der Monden, und eine stärckere Influentz als derselbe. Dannenhero siehet man, daß kein Ambassadeur

1. Einem Souverain vorgehet, obgleich sein Principal in der Possession selbigem vorzugehen.
2. Bey demjenigen, an welchen er gesendet, bey der Tafel aufwartet, oder wenn er mit zu selbiger gezogen wird, dennoch unten an sitzet. ꝛc.

§. 9. Aus diesem Charactere repræsentativo entstehet nun das grosse Ceremoniel, daß man einen Ambassadeur mit grösserer Ehren-Bezeugung annimmt, welche man denen Envoyés und mindern, so in Gesandschafften employret werden, weigert. Aus eben demselben fliesset die Magnificentz, welche der Ambassadeur in seiner Logirung, Tafel, Bedienung, mit Anwendung vieler Unkosten zeiget, von welcher wir bald was mehreres werden zu vernehmen haben.

Fünff-

Fünfftes Capitel,
Von dem Ceremoniel, mit welchem ein Ambassadeur beehret wird.

§. 1. Es ist in vorhergehendem andern Theil cap. 2. §. 10. Meldung geschehen, daß ein ieder Hof sein besonderes etablirtes Ceremoniel habe,*

* Die Fürsten in der Welt bleiben, wenn sich auch gleich keine fremde Potentaten und Herrschafften, oder derer Gesandten in ihren Hof-Lägern befinden, dennoch immer was sie sind, nemlich Götter auf Erden; und weil sie wegen ihrer Hoheit immer bedienet und verehret werden müssen, so ist in allen Höfen ein besonderes so genentes Hauß- und Cammer-Ceremoniel eingeführet, nach welchem sie ihre Levée, Kirchen- oder Hauß-Andacht, Tafel, Recreation, und Couchée, &c. einrichten, damit ein ieder Hof-Officier und Bedienter, was er in dieser oder jener Angelegenheit zu verrichten habe, wissen könne. Dieses Cammer- und Hauß-Ceremoniel, hat Herr Künig in seinem Theatro Ceremoniali Tom. I. a pag. 292. biß p. 367. vorgestellt, welche alle hier anzuführen, zwar wohl der Mühe werth, nicht aber nach unserem Intent wäre; und wird demnach genung seyn können, wenn man etwas weniges davon berühret: das übrige aber bey nur allegirtem Autore, oder auch bey andern, von dergleichen Materie handelnden Scribenten, nachschläget. Der gröffeste und zugleich vornehmste Hof unter allen Christlichen Potentaten, ist der Kayserliche oder der Wienerische, bey dessen Hauß- und Cammer-Ceremoniel überhaupt zu bemercken:

1. Die so genennte Etiquetta, welche sonst, nach der eigentlichen Bedeutung dieses Frantzösischen Wortes, nichts anders als eine Inscription oder Uberschrifft, zu Wien aber den Inhalt aller Ceremonien, welche bey allen So-

von welchem man nicht leicht abzuweichen pfleget: wolte aber ein Potentate etwas mehres

lennitäten pflegen observiret und practiciret zu werden, bedeutet. Diese Etiquette, weil sie nicht durch den Druck an das Licht kommen, auch der Veränderung unterworffen, muß man nur durch das Mitansehen, oder durch wahre Relation derer, welche durch lange Erfahrung des Kayserl. Hofes kundig worden, erlernen. Es gehören dazu, unter unzehlich viel andern Ceremonien, welche an dem Kayserl. Hof-Lager bräuchlich,

2. Die so genennten Gala-Tage. Das Wort Gala, welches seinem Ursprunge nach ein Italiänisches Wort, bedeutet Pracht, sonderlich an Kleidung und Speisen, wie auch Frölichkeit. Solche Gala-Tage hat Herr Lünig in seinem Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 302. auf das 1718. Jahr 16. gezehlet, welche in Wien celebriret worden. Es können deren aber zu mancher Zeit, und in manchem Jahre, mehr oder weniger seyn, welche man in dem Wienerischen Calender von einem Jahre zum andern accurat angemerckt findet. Jedoch sind dieselben Gala-Tage darinnen nicht angemercket, welche man zu halten pflegt, wenn Kayserl. Majestät die Kayserin, ein Ertz-Hertzog oder Ertz-Hertzogin Medicin eingenommen; bey welcher Solennität die Medicin gebraucht habende hohe Personen, nicht eher als gegen den Abend, en publiq erscheinen. Lünig. p. 300. Sie wird aber in

1. die schwartze
2. die goldene
3. die Trauer-Gala

} getheilet. 1. In der schwartzen Gala legen Kayserl. Majestät kostbahre schwartz-seidene, mit Spitzen reichlich garnirte Mantel-Kleider an, welche von Kayserlicher Majestät Leopoldo, glorreichesten Andenckens, getragen worden, wie mehr gemelter Herr Lünig sie Loc. cit. beschreibet. Die Grossen des Hofes thun ein gleiches. 2. In dem goldenen Gala-Tage, erscheinen Ihro Majestät der Kayser, in einem prächtigen, von Drap d'or gemachten, mit goldenen Spitzen ge-

bey

bey Reception ſeines Ambaſſadeurs im Ceremonien-Werck genieſſen, als man ihm an einem

zierten Kleide und Mantel: desgleichen auch die zu Hofe gegenwertigen Herren Miniſter thun; und dieſe prächtige Ankleidung wird al Imperiale genennet. 3. Die Trauer-Gala, wird bey tieffer Trauer, in einem ſchwartz-wollenen Habit, welcher oben ein Wamſt mit engen Ermeln iſt, und biß an die Hüfften gehet, unten aber ein Schurtz, welcher einem engen Frauen-Rocke nicht unähnlich, nur daß er nicht ſo viel Falten hat, und biß auf die Schuhe reichet; nebſt einem langen Trauer-Mantel, und von dem Hute biß an den Gurt abhangenden Flore begangen. Bey der leichteren Trauer, werden die Gala-Tage zwar in ſchwartz wollenen, iedoch nicht ſo gar tieff herunter reichenden Kleidern celebriret. Ob nun gleich die Kayſerl. Miniſter aus dem Calender und aus der Hof-Praxi wiſſen können, welches ein Gala-Tag ſeyn werde; ſo wird doch zum Uberfluß dem Miniſterio durch den Hof-Furier, meiſtens Tages vorhero angemeldet, daß morgen bey Hofe Gala, und was es vor eine ſeyn werde: damit ſich das Miniſterium anſchicken könne, in behörigen Kleidern zu erſcheinen. Wenn die Gala-Tage in der Abſicht Käyſerl. Majeſtät, Dero Allerdurchl. Frau Gemahlin, eines Ertz-Hertzoges oder Ertz-Hertzogin, Geburths- oder Nahmens-Feſt zu ſolenniſiren, gehalten werden; ſo pflegen diejenigen allerhöchſten Perſonen der Kayſerl. Familie, welche zu verehren man Gala hält, a l' ordinair, und ſonder allem beſonderen Putz zu gehen.

3. Die Kayſerl. Leveé geſchiehet mit folgender Ordnung und Ceremonien: Der Ober Cammer-Herr kommt zu der ihm von Kayſerl. Majeſtät abends vorhero, gegebenen Stunde, klopffet modeſt an die Thüre des Kayſerlichen Schlaf-Gemachs, und continuiret ſolches von Virtel-Stunde zu Virtel-Stunde, welche er aus der bey ſich tragenden Taſchen-Uhr bemercket; biß eine Cammer-Frau die Thüre öffnet, nachdem Ihro Majeſtät die Kayſerin, ſchon vorher aufgeſtanden, und Sich in Dero Zim-

Hofe bißhero nicht ertheilet, ſo müſte er ihm ſolches entweder,

mer begeben. Der Herr Ober-Cämmerer reichet Kayſerl. Majeſtät ein reines Hemde, welches der Kayſer, wenn Er noch im Bette, anziehet, und nimmt darauf einen kurtzen Abtritt für das Zimmer. Darauf bethen Jhro Majeſtät für dem in dem Schlaf-Gemach befindlichen Altar im Schlaf-Rocke; gehen alsdenn heraus in die erſte Retirade, in welcher Sie, von denen darzu beſtellten Perſonen, vollends angekleidet werden. Der Cammer-Diener hält alle Tage 6. biß 7. Kleider parat, und erwartet, welches Kayſerl. Majeſtät herzureichen befehlen werden. Wenn ſich nun der Kayſer in einen Fauteuil geſetzet, ſo nimt Jhnen der Ober-Cämmerer die Nachtmütze ab, und leget Jhnen einen Haar-Mantel um die Schultern, da denn der Barbier parat ſtehet, den Kayſer zu raſiren, oder auch nur bloß zu kämmen. Wenn dieſes verrichtet, reichet der Cammer-Diener dem Cammer-Herrn die Kleidung von Stück zu Stück, auf einem ſilbernen Lavoir, und gedachter Cammer-Herr kleidet den Kayſer gäntzlich an; bey welchem Actu die Kayſerl. Majeſtät ſelbſt keine Hand anleget, auſſer daß Sie ſich die Bein-Kleider ſelbſt zuknöpffen, alsdenn beſprechen ſich Jhro Majeſtät bißweilen mit dem Leib-Medico, und gehen ſo dann in die zweyte Retirade heraus, in welcher Sie die Miniſter und Cavaliere aufwartende finden. Jſt der Kayſer ein Wittwer, oder ſchläffet Jhro Majeſtät die Kayſerin etwan, aus beſonderen Urſachen, nicht bey Dero Majeſtätiſchen Herrn Gemahl, ſo iſt der Ober-Cammer-Herr gehalten, bey ſolchen Umſtänden auf einem beſondern Bette in dem Kayſerlichen Dormitorio zu ſchlaffen. Die Cammer-Diener, und ſonderlich diejenigen an welchen die Reihe der Aufwartung iſt, ſchlaffen für des Kayſers Gemach, und iſt über ihrer Bett-Stäte ein Glöcklein, welches der Kayſer in dem Bette liegende anziehen und lauten kan, welches ſo offt es geſchiehet, die Cammer-Diener Erlaubniß haben, auch ſo

1. Durch

1. Durch Pacta bedingen; oder da man ihm nichts neues einräumen wolte,

gar in ihrem Schlaf-Rocke für Kayserlicher Majestät zu erscheinen.

4. Kayserl. Majestät Tafel-Ceremoniel, welches unterschiedlich, denn Sie speisen entweder
   1. auf der Kayserl. Seite,
      1. En Majeste oder en publiq;
      2. En Retiré oder auf den Servietten; oder
   2. Auf der Kayserin Seite.

Das Cammer-Ceremoniel ist nach dem Unterscheid dieser Kayserlichen Tafel-Haltung auch unterschiedlich; denn wenn Seine Majestät

1. auf der Kayserlichen Seite, das ist, in dem Quartier, welches Sie in der Kayserlichen Burg, oder auch in einem andern Orte, zu Dero Bequemlichkeit bewohnen, so wird daselbst entweder
   1. En Majesté oder en publiq gespeiset, welches ordinairement am Oster- und Weynachts-Fest, an den Gala-, vielmahl auch am Sonntage geschiehet; Und so dann wird auf dem Burg-Platz das Zeichen zur Tafel mit Trompeten und Paucken-Schall gegeben; und werden darauf durch die Kayserlichen Truchses, welches lauter Edelleute seyn, in Vortretung zweyer Hatschierer, des Obersten-Stäbel-Meisters, welcher von Condition, und nicht selten ein Graf ist, und des Hußiers, die ersten Speisen mit bedecktem Haupt auf die Kayserliche Tafel getragen, und von ihnen selbst gesetzet; welche Truchses hinten 2. Trabanten begleiten. Die übrigen Speisen werden von den Edel-Knaben, in Vortretung eines Hatschiers, und Nachtretung eines Trabanten, mit bedecktem Haupte auf den Credentz-Tisch, von selbigem aber nachgehends mit unbedecktem Haupt, zur Kayserlichen Tafel getragen, und von dem Kayserlichen Vorschneider auf selbige gesetzt. Wenn die Tafel dergestalt angericht, so gehet der Oberste-Stäbel-Meister, der den Stab in

2. Die

2. Die Gesandschafft in eine blosse Abgesandschafft verwandeln.

der Hand hält, zu dem Obersten-Hofmeister, und deutet ihm an, daß die Tafel dressirt, welcher sodann seinen Ober-Hofmeister-Stab zu der Hand nimmt, sich zu Sr. Kayserl. Majestät verfüget, und geziemend meldet, daß die Tafel angerichtet. Wenn sich nun darauf Ihre Majestät zu der Tafel begeben, behalten Sie den Hut auf dem Haupte; der Vorschneider præsentiret Ihnen das Lavoir, der Oberste-Hofmeister aber die Serviette, und sobald sich Ihro Majestät an die Tafel niederlassen wollen, so rückt Ihnen der Oberste-Hofmeister den Stuhl, bleibt hernach währender Mahlzeit hinter Ihro Kayserl. Majestät, mit dem Stabe in der Hand, stehen. So sind auch der Oberste Kuchelmeister, der Oberste-Silber-Cämmerer, und die Truchses gegenwertig. Die Edel-Knaben tragen die Speisen ab und zu; und wenn Ihro Kayserliche Majestät zu trincken verlangen, so wird Ihnen von dem Kayserl. Mundschencken das Trinck-Gefäß unter einem Spanischen Reverenz præsentiret, und die Tazze kniend untergehalten. Wenn die auswertigen Ambassadeurs bey dergleichen solenner, oder auch Sonntäglicher, Kayserl. Tafel gegenwertig, welches sie vielfältige mahl zu thun pflegen, so stehen sie bedeckt; wenn aber Ihro Kayserl. Majestät den ersten Trunck thun, ziehen sie die Hüte ab, machen einen Reverentz, und retiriren sich aus dem Speise-Zimmer; Wenn Ihro Majestät von der Tafel aufstehen, rückt der Oberste-Hofmeister Ihnen den Stuhl, præsentiret das Serviet, der Vorschneider aber das Lavoir. Lünigs Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 297. & 301. An Ihro Majestäten des Kayserß, oder der Kayserin Geburts- und Nahmens-Festen, hat dieses erzehlte Ceremoniel, in etwas seine Veränderung: denn die ersten Speisen werden sodann von dem Kayserl. Cammer-Herrn

§. 2.

§. 2. Jedem Souverain stehet frey, das Ceremoniel gegen einen oder den andern Ge-

mit bedecktem Haupt biß zu des Kayſers Mund-Tafel getragen, und auf ſelbige geſetzt; und wird auch von einem Cam̃er-Hern das Gießbecken, von dem Oberſten-Cam̃er-Herrn aber die Serviette, vor und nach der Tafel, præſentiret; der Cammer-Herr, welcher die Speiſen rangiret, ſchneidet und leget auch Ihr. Kayſerl. Maj. vor; der Oberſte Cämmerer rücket den Stuhl, und bleibet hinter ſelbigem ſtehen; und der Trunck wird Ihr. Kayſerl Majeſtät eben auch von einem Cammer-Herrn mit gewöhnlichen Ceremonien præſentiret. Und die Bedienung des Kayſers pflegt bey dergleichen Begebenheit von lauter Cammer-Herren verrichtet zu werden. Lünig Loc. cit. p. 297. Wenn Kayſerl. Maj.

2. En Retiré, oder auf der Serviette ſpeiſen, ſo geſchiehet ſelbiges in Dero Retirade; Der Silber-Diener bringet die Tafel-Nothwendigkeiten auf einem Lavoir, welche ein Kayſerlicher Cammer-Diener von ihm abnimmt, und in die Retirade trägt; da denn der Cammer-Herr, an welchem das Aufwarten iſt, mit Hülffe des Kayſerlichen Cammer-Dieners die Tafel deckt; nachgehends tragen die Cammer-Diener, und nicht die Edel-Knaben, die Speiſen auf, der Cammer-Herr aber ſetzet ſelbige, und rangiret ſie auf den Tiſch; und, weil Ihro Kayſerl. Maj. in Dero ordinairen Wohn-Zimmer die Mahlzeit halten, ſo ſind Sie mit keinem Hut bedeckt, iſt Ihnen auch folgendlich keiner abzunehmen; das Gießbecken präſentiret der Cammer-Herr, die Serviette der Obriſte-Cämmerer, welcher Ihro Kayſerl. Majeſtät auch den Stuhl rücket. Der Cam̃er-Herr ſchneidet auch und leget vor, der Oberſte-Cämmerer ſerviret bey der Tafel, nebſt dem Oberſten-Kuchelmeiſter, welcher mehrentheils auch gegenwertig zu ſeyn pflegt: das übrige wird durch die Cammer-Diener verrichtet; Bey dem Aufſtehen von der Tafel rückt der Oberſte-Cammer-Herr Ihro Kayſerl. Maj.

ſandten

sandten zu vermehren, und das Tractament zu vergrössern: welches nicht selten zu geschehen

wiederum den Stuhl, und die Serviette wird von dem Cammer-Herrn, das Gießbecken aber von dem Obersten-Cammer-Herrn præsentiret, und muß der Herr Oberste-Cämmerer die gantze Tafel abwarten. Eine Art von dieser Tafel en Retirade, scheinet auch diejenige zu seyn, welche Ihro Mejestäten der Kayser in einem Mantel-Kleide, und die Kayserin zu Mittage in der geheimen Raths-Stube halten; da sich gar wenige Hof-Minister und Officierer zu dem Tafel-Dienst einfinden, weil niemand im Hof-Kleide nach Hofe kommt, als nur der Oberste-Cammer-Herr nebst den Cammer-Herren, welche den Dienst haben, und, wenn Conferenzien gehalten werden, auch die Herren Geheimden-Räthe. Und diese Art der Tafel-Haltung ist einige Commodität für die allerhöchsten Kayserlichen Herrschafften; dahingegen, wenn Selbige en Majesté oder en publiq speisen, die Ambassadeurs, wie num. 1. erwähnet worden, mit bedecktem Haupte für der Karserlichen Tafel erscheinen, und eine grosse Menge Leute in der Antichambre zu sehen, auch allezeit Tafel-Music gehalten wird.

2. Auf der Kayserin Seiten, das ist in einem derer Gemächer, welche Ihro Majestät die Kayserin, zu Dero Bequemligkeit innen haben, welches meistentheils alle Abende zu geschehen pfleget. Und bey solcher Tafel, bey welcher Ihro Majestät der Kayser, gleichsam Gast bey Dero Frau Gemahlin der Kayserin seyn, tragen die Cammer-Diener das Essen auf und zu, und übergeben die Speisen denen zur Aufwartung gewidmeten Damen in die Hände; diese langen sie dem Trenchier-Fräulein zum Aufsetzen auf die Tafel; und auf gleiche Weise werden sie wieder von dem Vorlege-Fräulein abgehoben, den aufwartenden Damen, und von diesen den Cammer-dienern zum Hinaustragen, und auf die Nach-Tafel gesetzt zu werden, übergeben; zu welcher Tafel noch iedes-

pfleget,

pfleget, wenn ein Ambassadeur von einem nahen Verwandten, oder in Favorabilibus, z. E. eine

mahl zehen frische Speisen aus der Küche gebracht und eingeschoben werden. Wenn eine Person von der Höhesten Herrschafft zu trincken begehret, so bringt eine Hof-Dame oder Cammer-Fräulein das Trinck-Geschirr, die andere den Trunck selbst; die Durstthabende hohe Herrschafft aber giesset Sich selber ein, und gießt die Cammer-Fräulein zuvor etliche Tropffen davon auf die Tatzen, und trincket selbige. Wenn man von der Tafel aufstehen will, giebt die Allerdurchlauchtigste Herrschafft der Trenchier-Fräulein ein Zeichen: so dann gibt Sie den aufwartenden Damen die Schüsseln, und diese den Cammerdienern, welche alsdenn das Dessert bringen. Wenn die Tafel gäntzlich zu Ende, bringt ein Cammerdiener die Hand-Quähle, und reichet selbige einer von den Cammer-Fräulein, welche sie denen hohen Herrschafften vorleget. Das Gießbecken bringt ein anderer Cammerdiener und langet es der Trenchier-Fräulein, welche selbiges zum ersten mit einem tieffen Reverentz dem Kayser, darauf der Kayserin præsentiret, und sodann dem Cammer-Diener wieder zurück giebet. Lünig. Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 298. Zu dieser Tafel werden a l' ordinair die Churfürsten, wenn sie in Wien gegenwärtig, gezogen; wie denn der itzige König von Polen als damahliger Churfürst von Sachsen, An. 1695. und viel andere seines Gleichen vor und nach ihm, dieser besondern Ehre theilhafftig gemacht worden. Die Ambassadeurs finden sich bey dieser Tafel niemahlen ein, hingegen aber viel andere Cavaliere von Distinction, im Fall Sie sich bey dem Obersten-Hofmeister zuvor haben melden lassen. Und obgleich Ihro Majestät der Kayser, in einem Mantel-Kleide bey der Tafel sitzen, so dürffen doch weder die gegenwärtigen Hof-Officierer, noch Zuschauer in Mänteln, sondern nur in ihrem ordinairen Habit erscheinen. Wie das Hauß- und Cammer-Ceremoniel der übrigen Europäischen Hö-

Ehe,

Ehe, oder Alliance zu stifften, gesendet wird; aber kein Souverain kan hingegen, ohne den, von welchem der Ambassadeur kommt, zu beleidigen, das einmahl eingeführte Ceremoniel mindern, weil sich der Sendende auf das Herkommen und die Possession beruffen kan. Denn das Interesse des Mittentis, versiret mehr in dem Ceremoniel, als das Interesse Accipientis Legationem.

§. 3. Dieses Ceremoniel, ob es gleich zur Haupt-Sache der Gesandschafft nichts contribuiret, und offtermahls die Negotia mehr hindert als befördert, machet selbiges doch meistens, nebst dem Character, von welchem es ein inseparables Attributum ist, den formalen Unterscheid eines Ambassadeurs von einem Envoyé, dannenhero auch die Ambassadeurs über nichts steiffer halten, als über dieses Ceremoniel, oder so genennte Tractament.

§. 4. Zu diesem aus dem Charactere herfliessendem Ceremoniel, werden nun gerechnet, des Ambassadeurs

1. **Oeffentlicher** solenner **Einzug** * in demje-

se beschaffen, erzehlet Herr Lünig in seinem Theatr. Ceremon. Tom. I. a pag. 303. bis 360. wohin man den begierigen Leser, weil man sich allhier der Kürtze zu befleißigen hat, verwiesen haben will.

* Dieser wird offtermahlen auf eine ziemliche Zeit, entweder unter der wahrhafften Ursache, oder unter dem Prætext, es habe der Ambassadeur die zum Einzug gehörige Epiquage noch nicht gantz fertig, oder beysammen, verschoben. Inzwischen kan er doch bey einem Hos

nigen

nigen Orte) wo er von seinem Principal hingesendet worden. Diese nun recht ansehnlich zu machen, sendet nicht nur der Souverain, zu welchem der Gesandte kommt, einen seiner Leib-Wagen* mit dem Ceremonien-Meister, einem vornehmen Hoff-Officier, Pagen und Laquayen, sondern auch die

se, wenn er zuvor sein Creditiv übergeben, geheime Audienz erhalten, und gleichsam, biß zu seinem solennen Einzuge, incognito leben und negotiiren. Es hindert auch nicht, bey den schon anwesenden Gesandten und Abgesandten seine Ankunfft melden zu lassen, welche ihn über seiner Ankunfft wieder complimentiren lassen, und ihn zwar ordinairement für seiner öffentlichen Entrée nicht zu besuchen pflegen, iedoch dafern ein oder der andere etwas, welches nicht auf die lange Banck verschoben werden könte, mit ihme abzureden hat, so ist die Besuchung eines noch nicht publiquement erklärten Ambassadeurs unverwehrt, und dem Visitanti und Visitato gantz unnachtheilig.

* Bey welchem sich meistens noch ein anderer Cammer-Wagen, welcher, gleich der Leib-Carosse, mit 6. Pferden bespannt, befindet, und dieses zwar ein Stückweges für das Thor der Residentz, in welches der Ambassadeur seinen Einzug halten will; welcher Sich vorhero mit seinen eigenen Carossen, derer mehrentheils 3, bißweilen auch 4. sind, quasi incognito dahin begiebet: wenn der Kayserl., Königl., Churfürstl. oder Republiquen Wagen, auf welchem die Ambassadeurs eingeholet werden, sich dem Seinigen genähert, aus seinem eigenen in des Souverains Wagen, nach hintergelegten reciproquen Complimenten, mit dem zur Abholung verordneten Ministern steiget, und in selbigem die Stelle in dem Ober-Fond der Carosse, der ihn Abholende aber rückwerts, dem Ambassadeur gleich über nimmt.

sich alldort befindlichen auswertigen Ministri,* ihre Wagen mit zugehörigen Bedienten, ei-

* Nemlich primi Ordinis oder die Ambassadeurs; denn die Envoyés, weil sie mit den Kayserl. und Königl. Cammer-Herren Competenz wegen des Vorganges haben, senden den ankommenden Ambassadeurs ihre Carossen nicht entgegen. Ja wenn eines Ambassadeurs hoher Principal, mit einem andern Souverain einen Combat sur le Pas hat, so wird auch der Ambassadeur, des mit einem andern darinnen strittigen Printzen, seinen Wagen und Domestiquen ihm nicht entgegen schicken. Demnach hat man selten oder niemahlen gesehen, daß, nachdem König Philippus IV. in Spanien, durch seinen Minister, den Marquis de Fuentes, dem König in Franckreich zu Versailles An. 1662. die Erklährung thun lassen, daß seine Catholische Majestät resolviret hätten, seinen Ambassadeurs in allen Höfen, in welchen sich Frantzösische Ambassadeurs befinden würden, zu befehlen, von allen Solennitäten sich zu enthalten, und mit den Frantzosen nicht zu concurriren, daß ein Spanischer Ambassadeur, wenn ein Frantzösischer zugegen gewesen, seine Caroſſe einem, seinen Einzug haltenden Ambassadeur entgegen gesendet hätte. vid. supra pag. 118. Gleichermassen haben in vorigen Zeiten die Venetianischen Ambassadeurs dem Savoyischen, und diese hinwiederum jenem, niemahlen ihre Wagen entgegen geschicket; dessen Ursache ist, weil beyde auf die Insul und das Königreich Cypern Prætension formiret, über dessen mehresten Theil doch der Türckische Kayser Herr und Gebiether ist, wiewohl der Savoyische Ambassadeur dem Venetianischen in Loco tertio gewichen; Welches doch, nachdem der Hertzog von Savoyen König von Sardinien worden, nun eine andere Gestalt gewinnen wird. So senden auch die Legaten a Latere oder Cardinäle, dem Gesandten des Groß-Meisters von Maltha ihre Caroſſe nicht entgegen, weil sie wegen des Vorzuges mit dem Großmeister strittig sind.

nen

nen darzu destinirten Weg entgegen: da sodann der ankommende Ambassadeur sich in den Leib-Wagen des Souverains nebst dem entgegen gesendeten Hoff-Officier setzet, der andern auswertigen Ministern Wagen nach ihrem Range für ihm her, seine eigene Equipage ihme aber nachfähret. Weil das Ceremoniel, wie schon im vorhergehenden gemeldet, nicht an allen Orten gleich, * sondern

* Welche Ungleichheit Herr Lünig in seinem Theatr. ceremon. Tom. I. p. 446. biß p. 760. durch allerhand an den Europäischen Höfen vorgefallenen Facta bezeuget; An solchem ungleichem Ceremoniel sind hauptsächlich 3. Sachen Schuld,

1. Die an diesem oder jenem Hofe gemachten Leges Ceremoniales, nach deren Inhalt man die Ambassadeurs einzuholen, zu empfangen, zu unterhalten, und ihnen mehrere oder wenigere Immunität, Acces bey Hofe, und andere dergleichen Dinge, zu verstatten pfleget.
2. Die Consuetudo, oder lang her gebrachte Gewohnheit.
3. Die mit einem oder dem andern Souverain abgeredeten Facta, wegen derer Gesandten. Gregorius Leti hat in seinem Ceremoniale Lib. I. p. 194. 17. Ordonancen der Immunität, und p. 199. 10. Leges, welche Kayser Carl V. den Ambassadeurs vorgeschrieben. Heut zu Tage geniessen sie an dem Kayserl. Hoflager zu Wien die Freyheit,

1. Mit 3. Carossen, iede mit 6. Pferden, nach Hofe zu fahren, und daß kein anderer Wagen, wenn es auch eines Fürsten wäre, zwischen durch passiren darf, wäre auch etwan eine Gasse mit Ketten verzogen, so müssen zu freyer Passage des Ambassadeurs, selbige aufgelöset werden.
2. Sich in Gegenwart Kayserl. Majestät, wenn selbige gesagt: Si coprino, bedecken mögen.

nach dem Herkommen und der Affection eingerichtet; so lässet sich hierinnen keine Regel ohne Exception machen, sondern man muß den

3. In einem besonderen Ceremonien-Habit, veste Romana genennt, erscheinen.
4. Wenn iemand von der Kayserl. Familie heurathet, den ersten Hochzeit-Tag, gleich den Cardinälen, an der Kayserl. Tafel zu speisen.
5. Auf eine gewisse Portion der Consumptibilium für sein Hauß, Zoll-, Accise- und Mauth-frey, auch, was ihre Depechen anbetrifft, Post-frey zu seyn.
6. Bey publiquen, wie auch Cammer-Festins des Kayserl. Hofes, in einem ihnen angewiesenen Orthe, gegenwärtig zu seyn. Von diesen den Ambassadeurs vergönten Freyheiten, und Gerechtsamen, participiren aber die Envoyés nicht; weswegen als An. 1699. den 29. Jan. der damahlige Allerdurchlauchtigste Ertz-Hertzog Carl, nunmehro Röm. Kayser, seinem nur vermählten Herrn Bruder, König Josepho, zu Ehren und Vergnügen, ein Cammer-Festin in seinem Zimmer anstellte, zu welchem, laut der Wienerischen Etiquete, ausser der Kayserl. Allerdurchlauchtigsten Familie, denen Ambassadeurs, und des aufwartenden Hofes, sonst niemand einen freyen Zutritt hat; sich aber der Frantzösische und Holländische Envoyé auch bey selbigem einfanden, und bereits in der Anti-Chambre gegenwärtig waren: So fiel solches dem Kayserl. Hofe unangenehm, und weil der Durchlauchtigste Ertz-Hertzog gegen den Frantzösischen Envoyé, Marquis de Villars, sonderlich was einzuwenden hatte, daß er nehmlich bey höchstgedachtem Ertz-Hertzoge noch keine Visite abgeleget. Denn weil er prætendirte, daß bey selbiger, wenn sich Se. Ertz-Hertzogliche Durchlauchtigkeit bedecken würde, er auch ein Gleiches thun möchte und wolte, welches doch nur den Ambassadeurs und Cardinälen

Re-

Recours zu iedes Hofes Special-Ceremoniel, und der Experientz, wie man es an einem oder dem andern Orte gesehen, nehmen. In En-

zu thun erlaubet: so hatte der Envoyé erst nach Versailles geschrieben, und bis zur Antwort, die Abstattung der Visite bey dem Ertz-Hertzog, verzögert. Weil nun der Hof, in Ansehung daß es ein Cammer-Fest seyn solte, allein zu seyn verlangete, kam des Ertz-Hertzoges Oberster-Hofmeister, der Fürst von Lichtenstein, und ersuchte die Envoyés sich zu retiriren, weil Kayserl. Majestät mit Ihro Durchlauchtigsten Familie, allein zu seyn belieben trügen. Der Holländische Gesandte fand sich bald in diese ihm gegebene Erinnerung; der Frantzösische aber blieb in der Anti-Chambre stehen, so daß sich der Fürst von Lichtenstein genöthiget sahe, ihm noch einmahl eine Special-Erinnerung zu geben. Darauf sich Marquis de Villars affrontiret befunde, und den Verlauf nach Franckreich berichtete; von dannen ihm anbefohlen wurde, den Kayserl. Hof nicht wieder zu frequentiren; sondern auch von dem Fürsten von Lichtenstein zulängliche, und zwar diese Satisfaction zu fordern, daß Se. Fürstl. Durchlauchtigkeit zu dem Envoyé in das Hauß fahren, und, wegen lædirten Königl. Respects, um Pardon bitten solte. Welches zwar nicht geschahe, sondern die Sache auf eine angenehmere Art beygeleget; anbey aber gleichwohl behauptet wurde, daß kein Envoyé dem Cammer-Festin beywohnen dürffe; selbiger auch die Audienz bey den Ertz-Hertzogen mit entblößtem Haupte nehmen müsse. Sonst sind dem Herkommen nach, der Ambassadeurs Pflichten, daß sie a) den Souverain, an dessen Hofe sie sich aufhalten, sonderlich Kayserl. Majestät zu Wien, alle Sonn- und Fest-Tage, dafern sie der Religion, welcher der Souverain, an den sie gesendet worden, zugethan, in die Kirche be-

gelland werden die Gesandten, wie An. 1700. dem Savoyischen geschahe, von Grönwitsch auf der Temse in einer Königl. Jagt abgeholet, * steigen an dem Tour aus, und werden

gleiten, und dem Gottesdienste mit beywohnen. b) Sich, wenn ein Souverain en publiq und en Ceremonie speiset, bey dessen Tafel bedeckt sehen lassen, und so lange daselbst verharren, bis die an der Tafel sitzenden Majestäten den ersten Trunck gethan, bey welchem sie das Haupt entblössen, und nach gemachtem Reverentz davon gehen. c) In Geburts- Nahmens- und andern Festen, auch wenn der Souverain über Land verreiset, selbigem das Glückwunsch-Compliment ablegen. Was für ein Ceremoniel die Gesandten auswärtiger Potentzien an dem Königl. Spanischen Hofe geniessen, erzehlet Herr Lünig in Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 469. wie auch in folgenden Blättern die Receptiones der Herren Ambassadeurs an den übrigen Europäischen Höfen; zu welchem Autore man, die das Ceremoniel liebenden Leser verwiesen haben will.

* Herr Johann Christian Lünig saget in seinem Theatro Ceremon. Tom. I. p. 475. daß die fremden Ambassadeurs, wenn sie ihren Einzug in Londen halten wollen, zu Gravesande, welches 5. Meilen von Londen an der Temse hinab gegen die See zu lieget, zu Schiffe stiegen, welches man zwar nicht contradiciren, aber nur vermelden will, daß man es zu zweyen mahlen selbst gesehen, daß die Ausfahrt aus dem Königl. Lust-Hause Grönwitsch, welches eine Stunde von Londen entlegen, geschehen. Weil nun alle Ambassadeurs ein Feldweges weit ausser den Residentien, in welche sie einziehen wollen, eingeholet werden; es sich aber um die Stadt Londen nicht anders schicken will, als daß die Ambassadeurs auf dem Wasser angenommen, und denn ferner zu Lande, durch Londen, biß nach Westmünster geführet werden; so ist es um des-

folgendlich auf einem Königl. Leib-Wagen, in welchem der Ceremonien-Meister rückwerts sitzet, nach Westmünster geführet.*

sto rarer, daß die Ambassadeurs halb auf dem Wasser, halb aber auf der Erde ihren Einzug daselbst halten. Daß man aber im Texte gesagt, es würden die Gesandten auf einer Königl. Jacht von Grönwitsch eingeholet, ist dergestalt zu verstehen, daß, gleichwie nur eine Leib-Carosse des Königes, also auch nur eine, so zu nennende, Leib-Jacht desselben den Ambassadeur abhole; deswegen aber sind derer noch mehr als 12. biß 15, nachdem ein Ambassadeur derer viel oder wenig verlanget. Die prächtigste Jacht besteiget der Herr Ambassadeur, der ihn zur Abholung vom König ausersehene Graf und Ceremonien-Meister, mit denen in ihrer Suite habenden vornehmsten Officieren. Ehe man vom Lande abfähret, wird der Ambassadeur in seiner Jacht mit einem propern Tractement bedienet, auch 3. Tage lang in Westmünster, in dem von ihm zur Wohnung erwehleten Hause, auf Königl. Kosten, tractiret. Wenn er bey seinem Einzuge an dem Tour aus der Jacht in die Carosse steiget, werden die Canonen von dem Tour gelöset, und sodann fähret er durch gantz London und Westmünster biß an die Königl. Residentz; bey welcher er, für, oder unter der Einfahrt, aus dem Wagen tritt, weil es niemanden, als den Printzen vom Königl. Hause, erlaubet ist in den Hof dieses Pallasts zu fahren; da ihn der Königl. Marechal an der Kutsche empfängt, biß an die Treppe begleitet, allwo ihn der Capitain von der Königl. Garde annimmt, und die Treppe hinauf accompagniret. An den Thüren des grossen Audienz-Saals, wird er von des Königes Groß-Cammer-Herrn angenommen und zur Audienz geführet.

* Mit eben dergleichen Ceremonien-Ordnung, wie bißhero erzehlet worden, wurde An. 1713. den 14. Julii der Frantzösische Ambassadeur, Duc d' Aumont, zu seiner

In Paris werden sie, wie dem Graf Portland bald nach dem Rißwigischen Frieden geschа-

Entrée in Londen eingeholet. Denn die Königin Anna sendete ihm den Graf Scardal, nebst dem Ceremonien-Meister, bis nach Grönwitsch auf einer Königl. Jacht, welcher noch andere dergleichen Schiffe folgeten, entgegen; brachten ihn zu Wasser an den Tour, da er bey Aussteigung aus selbiger, mit Loßbrennung der Canonen begrüsset, und in folgender Ordnung durch Louden nach Westmünster gebracht wurde.

1. Ritten zwey Englische Officierer, welche mit ihren weissen Stäben in dem Gedränge des Volckes Platz machten,
2. Acht Cavaliere, paar und paar zu Pferde,
3. 4 Schweitzer zu Pferde.
4. Dreyßig Laquayen, paarweise zu Fuß.
5. Allerhand Bedienten das Volck in Ordnung zu halten.
6. 12. Pagen zwey und zwey zu Pferde.
7. Wiederum einige Officierer von Hofe, um die Zuschauer in gebührender Ordnung zu halten.
8. Der Königin Leibwagen mit 6. Pferden bespannet, in welchem der Ambassadeur rechts alleine, rückwerts aber der Frantzösische Legations-Secretair, und der Engelländische Ceremonien-Meister sassen.
9. Ein Wagen mit 6. Pferden bespannet, in welchem die vornehmsten Cavaliere des Ambassadeurs.
10. Des Ambassadeurs Leib-Carosse mit 8. Pferden bespannet.
11. Dessen zweyte Carosse mit 6. Pferden.
12. Drey andere ihm zugehörige Carossen, iede mit 6. Pferden.
13. Einige Carossen, auf welchen die Englische Ministres sassen.
14. Dieser Einzug daurete über 2. Stunden, nemlich von 4. bis nach 6. Uhr, da der Ambassadeur unter Trompeten- und Pauckenklang in dem Palais Sommerset abstiege.

he, bey

he, bey dem Arc de Triomphe * hinter der Vorstadt St. Antoine eingeholet, und biß in das Palais d'Orleans oder Luxemburg comiti-

* Herr Lünig in seinem Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 461. nennet zwey andere Oerter, in welchen die Gesandten an ihrem Einzugs-Tage abgeholet werden. 1) Pique puce ein Kloster, in welchem die Gesandten der Catholischen Souverainen; und Rambouillet, ein Dorf oder Flecken, in welchem die Ambassadeurs der Protestirenden Souverainen, den Anfang ihres Einzuges machen; Diese genenten Oerter aber liegen gar nahe, und zwar Piquepuce am nähesten, bey dem Arc de Triomphe, so daß es eben kein sonderlicher Irrthum ist, wenn gesaget worden, daß die Entrée des Grafens von Portland, bey diesem Arc ihren Anfang genommen. Inzwischen ist zu dem, was Herr Lünig von dem Einzuge und der Empfahung der in Franckreich und Paris einziehenden Ambassadeurs p. 461. gemeldet, nur noch beyzufügen, daß das Frantzösische Ceremoniel, intuitu des Casus pro Amico, einigen Veränderungen unterworffen, welches man An. 1658. an dem Gesandten des Englischen Protectoris Cromwel wahrgenommen. Denn als Thomas Bellasise, Vicomte von Falcombridge, des Cromwels Eydam, mit einem Gefolge von mehr als 150. Personen, in Flandern den König daselbst zu complimentiren, und dem Cardinal Mazarin zu seiner Ankunft Glücke zu wünschen, ankam, übergab er seine Credentiales, und wurde mit gar besonderer und ungewöhnlicher Ehre empfangen, dem Protector zu Ehren, mit gar keinem Ceremoniel umschränckt; indem ihm der Cardinal in seinem eigenen Hause die rechte Hand wider seine Gewohnheit zugestande; welche Ehre er doch weder dem Kayserlichen Gesandten, noch dem Päbstl. Nuncio angethan. Der Cromwellische Ambassadeur wurde auch 5. gantzer Tage auf das prächtigste bewirthet, und bey der Abschieds-Audientz kostbar beschencket; indem ihm der König ein goldenem und allenthalben mit Jubelen be-

ret. In dem Haag hat ein Ambaſſadeur auch ſchon ſeine gewiſſe Diſtantz, wie weit man ſelbigen einhole, und alſo auch in andern Orten. In vielen Orten werden die Ambaſſadeurs drey Tage nach einander, auf des Souverains oder der Republic Koſten, an welche ſie geſendet worden, tractiret. Mit Schweden haben ſich die Moſcowiter verglichen, daß beyder Theile Envoyés ordinairs und Reſidenten, ſich an einem fremden Hofe für ihre eigene Mittel unterhalten ſollen. Was aber die Extraordinaire Geſandten anbetrifft, ſo ſoll ein ieder, an deſſen Hof er geſendet wird,

ſetztes Schächtelgen, auf deſſen Deckel das Frantzöſiſche Wappen entworffen, und anſtatt der 3. Lilien, 3. ſehr koſtbahre Diamanten eingeleget, inwendig aber des Königes Bruſt-Bild ebenfalls mit Diamanten garniret, befindlich waren. Von den Cavalieren des Geſandten, bekam ein ieder einen Gnaden-Pfennig; ſeinem Hofmeiſter aber wurden 1000. Piſtolen, ſelbige unter die Bedienten auszutheilen, gegeben. Der Cardinal beſchenckte den Ambaſſadeur mit 12. Stücken des feineſten Genueſiſchen Sammets. Weil auch Cromwel dem Könige in Franckreich 16, und dem Cardinal 8. vortrefliche Engelländiſche Kutſch-Pferde durch ſeinen Ambaſſadeur zum Præſent zugeſchickt; ſo ward ihm ein Geſchenck an den Cromwel, mit zurücke gegeben, von dem Könige ein koſtbahrer auf 10000. Rthlr. werth geſchätzter Degen; von dem Cardinal Tappeten zu Meublirung eines Zimmers, welche aus Gobelin nach Perſianiſcher Manier waren verfertiget worden. Dieſen Exceß im Ceremoniel, genoß des Cromwels Ambaſſadeur wegen der 6000. Engliſchen Soldaten, welche der Protector dem Könige in Franckreich, vermöge der gemachten Alliance, zugeſendet.

den-

denſelbigen frey unterhalten, z. E. der Schwediſche den Moſcowitiſchen, und der Moſcowitiſche den Schwediſchen. Es ſind auch die Exempel vorhanden, daß Ambaſſadeurs ein, zwey, und mehrere Jahre ſich an einem Orte aufgehalten, und ihre Negotia getrieben, die publique Entrée aber erſt nach ſolcher Zeit, und manchmahl allererſt, wenn ſie bald wieder von dannen ſcheiden wollen, gehalten. Welches ihrem Character nichts benommen, indem ſie in Viſiten und Re-Viſiten gleichwohl das ihnen gebührende Tractament erhalten, weil man aus ihren producireten Creditiven gewuſt, daß ſie Legati cum Charactere geweſen.

2. Die Abholung zu der Audientz. Dieſe geſchiehet nun, wenn ſich ein Ambaſſadeur an dem Hofe eines Souverains befindet, und iſt wohl zu unterſcheiden von der Viſite, welche ein Ambaſſadeur dem andern, oder einem Envoyé giebt. Man holet demnach den Ambaſſadeur mit drey Caroſſen von ſechs Pferden und zugehörigen Pagen und Laquayen ab, worinn ein Cammer-Herr mit den zugeordneten Cavalieren ſich befindet. Der Ambaſſadeur ſetzet ſich in den letzten Wagen, und der Cammer-Herr zu ihme rückwerts; in den erſten aber ſitzen des Souverains und Ambaſſadeurs Hof- und Geſandſchaffts-Cavaliere, doch dieſe letztere jenen oben an. Unter dieſen Wagen fähret nur alleine derſelbige, in dem der Ambaſſadeur ſitzet, in den Baſſa-Cour: die Wache unter dem Schloß-Thore præſentiret das Gewehre unter klingendem Spiel. Der

Ober-

Ober-Hof-Meister, oder der Ober-Marschall, von einigen Räthen und Cavalieren begleitet, empfangen selbigen bey Ausſteigung aus dem Wagen, oder auch nach Avenant an der unterſten Stiege, welche, wie auch die erſte Anti-Chambre oder Vor-Saal, mit Hellebardirern und Schweitzern beſetzet iſt. Oben an der Stiege empfänget ihn der Premier-Miniſtre, er habe nun Nahmen wie er wolle, (z. E. Oberſter-Cammer-Herr, Oberſter-Hoff-Meiſter, Oberſte-Marſchall, Oberſter-Stallmeiſter,) und führet ihn durch die Anti-Chambren, welche mit Hoff-Cavalieren angefüllet ſind. Der Cammer-Herr, welcher die Aufwartung hat, öffnet das Audientz-Zimmer, und der Souverain gehet dem Ambaſſadeur biß an die Thüre entgegen, und ſchreitet einen Schritt über die Schwelle, empfänget ſelbigen ſo dann ſtehend, oder auch ſitzende, iedoch daß der Souverain die Ober-Hand behält und bedecket iſt, auch den Ambaſſadeur ſich zu decken nöthiget; und dafern dieſe Nöthigung in Vergeſſen geſtellet werden ſolte, würde der Ambaſſadeur ſich ſeines Characters und Juris tegendi wohl ſelbſten erinnern, und ſich um ſeinem Principal kein Præjuditz zu machen, ohne langes Bedencken bedecken. Wenn die Audientz vorbey, geſchiehet die Begleitung wie die Annahme. Auf dieſe Art wird es faſt allerwegen unter gleichen Perſonen, oder Majeſtäten, mit der Geſandten Audientz gehalten. Wenn aber

der

der Sendende geringer, so wird der Ambassadeur mit etwas wenigerem Tractament, was sonderlich das Entgegengehen betrifft; ist er aber grösser, als der an den er sendet, wird der Ambassadeur mit etwas mehrerer Civilität empfangen. Denn gleichwie man die Souverainen selbst diversimode nach ihrer Hoheit und Würde annimmt, also werden auch ihre Ambassadeurs auf unterschiedene Art acceptiret.

3. **Die Behauptung** seines Ranges, daß er
   1. Generaliter keinem Envoyé, wann auch gleich dieser von einem grösseren Principal abgeordnet wäre; und
   2. Specialiter keinem Ambassadeur, mit welchem er Competentz hat, auch keinem Printzen der in Person gegenwärtig, er sey dann ein Königl. unmündiger Pupill, welchem die Regierung gebühret, weiche. Vid. infra cap. 7. §. 14.

4. **Die Ansage** bey andern Ambassadeurs und Envoyés, welche zweyerley:
   1. Eine, durch welche der Ambassadeur denen andern seines Gleichen, oder auch Envoyés, seine Ankunfft entweder durch einen Cavalier, oder Secretarium melden lässet. Diese Anmeldung nun hat den Effect, daß diejenigen Ambassadeurs und Envoyés, welchen er seine Ankunfft notificiren lassen, gehalten seyn, ihm die erste Visite abzustatten; worauf er ihnen die Re-Visite giebet, entweder

1. Nach dem Range der Principalen, oder
2. Nach der Ordnung, wie sie ihn besuchet, oder auch
3. Nach der Affection, mit welcher ein Principal dem andern zugethan.

2. Die andere, durch welche sich der Ambassadeur, die Visite abzustatten, à l'ordinair durch einen seiner Cavaliere melden lässet. Diese geschiehet eine halbe Stunde, manchmahl auch etwas darüber und drunter, zuvor ehe der Ambassadeur aus seinem Logement fähret. Der Aufzug zu solcher Besuchung bestehet meistens in diesen Solennitäten, daß

1. Der Stallmeister, oder in dessen Ermangelung ein anderer Cavalier, oder Officier, einen geraumen Weg vorhero reitet, damit die Domestiquen desjenigen, welcher die Visite annehmen soll, der Ankunfft bey Zeiten gewahr werden, sich an die Thüre des Hauses rangiren, und ihren Herrn von der Ankunfft des besuchenden Ambassadeurs avertiren können.
2. Die Cavaliere des die Visite ablegenden Gesandten, in einer Carosse mit sechs, (manchmal auch nur mit zwey) Pferden bespannet, für dem Ambassadeur herfahren.
3. Der Ambassadeur in seiner Staats-Kutsche, welche allemahl mit sechsen bespannet, gantz alleine, mit allen seinen Dome-

Domestiquen zu Fuß, und meistens auch entblößtem Haupte, begleitet werde. Hierauf folget

5. **Die Acceptirung oder Empfangung des** Visite abstattenden Ambassadeurs, dergestalt, daß derjenige, so besuchet wird, den Besuchenden
   1. Gleich an der Kutsche empfängt,
   2. Demselben die Ober-Stelle im Gehen und Sitzen giebet,
   3. Ihme einen Stuhl à bras, welcher schon gerückt ist, und
   4. Zwar unter einem Dais anweiset: da denn, wenn es die Gelegenheit des Zimmers leidet,
   5. Der Stuhl des besuchenden Ambassadeurs also stehet, daß er im Sitzen mit dem Gesichte gegen die Thüre, durch welche er in das Gemach getreten, sehen; iedoch dem Parade-Stuhl und Bildniß des Souverains, (wovon weiter unten) nicht gäntzlich den Rücken zuwende; mit alle dem aber der Legatus Visitans für dem Visitato den Rang im Sitzen habe.
6. Daß die Cavaliere in der letzten Anti-Chambre,
7. Die Pagen und Laquayen in den Vorgemächern, und also ein ieder von seines Gleichen, so lange die Visite dauret, unterhalten werde. Bey dem Abschied gehet alles wieder mit dergleichen Ceremonien ab, wie sie angelanget, und wird Visitans à Visitato,

biß

biß an die Kutsche begleitet: da denn der Abfahrende zwar in Gegenwart des Zurückbleibenden in seine Carosse steiget, allein er bleibet in selbiger so lange gekrümmet stehen, biß der Wagen einige Schritte gefahren, und einer den andern nicht mehr sehen kan: alsdann setzet sich der Abfahrende, und der andere kehret wieder in das Haus.

6. Der Titel Excellentz, welcher dem Ambassadeur von seines Gleichen, und niedrigern Personen, auch wohl zu Zeiten von höhern gegeben wird. Wenn aber ein Gesandter ein Fürst von Geburt, oder ein Cardinal ist, so wird jenem der Titel Alteſſe, diesem der Eminentz gegeben. Weil dieser Titel Zeit dem Westphälischen Friedens-Schluß in denen Congressen der Gesandten so viel Streit verursachet, wird es der Mühe werth seyn, wo und wann selbiger entstanden, allhier anzuführen. Und zwar so wurde er zu Zeiten des Henrici IV. in Franckreich jung: denn nachdem Louis Hertzog von Nevers und Mantua, von gemeltem Könige en Qualité eines Ambassadeurs an den Pabst gesendet wurde, und für seine eigene Person ein grosser Fürst in Italien war; so prætendirte er auch als Ambassadeur, daß man ihm den damahligen Fürstlichen Titel Excellenz geben solte. Hierüber durffte der Pabst nicht lange difficultiren, weil dem Duc ohne dem dieser Titel wegen seiner Person zukame, und also wurde er ihm auch in Rom ertheilt.

theilet. Der Spanische, Savoyische, und Venetianische Gesandte aber, welche zu gleicher Zeit in Rom gegenwertig waren, weil sie meyneten, daß Franckreich dadurch andern Souverainen einen Streich, und sich etwas besonders machen wolte; verlangten, daß man sie auch en Excellence tractiren solte. Und ob sie solches gleich nicht anfangs von dem Pabst erhalten kunten, so nenneten sie sich unter einander gleichwohl Excellentz; biß endlich der Pabst Innocentius X. den Spanischen und Savoyischen Gesandten, nachgehends auch dem Venetianischen selbigen verliehe, und dem Ceremoniali einverleiben ließ. Weil nun kein Souverain dem andern im mindesten etwas nachgeben will, so prætendireten sie alle diesen Titel für ihre Ambassadeurs, und nicht nur in Rom, sondern an allen Höfen und in Congressen, wo sich ihre Gesandten finden würden. Die Churfürsten nun, welche Königen gleich geachtet, und allen andern Fürsten in Europa, wenn selbige nicht Majestäten, vorgezogen werden, wolten durchaus in dem Westphälischen Friedens-Schluß diesen Titel auch für ihre Gesandten haben, welcher ihnen auch zugestanden wurde. Die übrigen Fürsten des Reichs, welche quoad Jus Legationis, den Churfürsten in allen gleich geachtet seyn wollen, prætendirten auch diesen Titel mit grösster Vehementz; allein die Churfürsten setzten sich ihnen starck entgegen; In dem Niemägischen Frieden aber, erhielte ihn das Hauß

Neuburg, und Lüneburg hat sich selbigen nunmehro auch asseriret. Wenn aber auswertige Potentaten oder Republiqven, an das Churfürstl. oder Fürstl. Collegium separatim, oder an beyde conjunctim, auf den Reichs-Tag senden, (oder auch schreiben,) prætendiren die Fürstlichen in Corpore den Titel Excellentz. Dannenhero als Anno 1712. im Novembr. der Canton Zürich und Bern, Secretarios ad Corpus Statuum Evangelicorum, nach Regenspurg sendeten, und der Chur-Sächsische Minister, in Gegenwart der andern Evangelischen Hrn. Gesandten, die Credentiales eröffnete, funden sie, daß in selbigen der Titel Excellentz ausgelassen war; und, damit man ihre Sachen und Vortrag nicht auf die lange Banck verschieben dürffe, so wurde ihnen von dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten im Nahmen aller Stände beygebracht: daß man zwar die Credentiales, iedoch mit dem Bedinge annehme, daß sie in einem gewissen Termin andere lieffern, in welchen das Prädicat Excellence enthalten, und die itzigen zurücke nehmen solten. Diejenigen Reichs-Fürsten nun, welche in Possession dieses Titels sind, derer Gesandten haben keine Difficultät mehr mit den Churfürstlichen und Königlichen umzugehen; die übrigen aber, welche noch nicht in der Possession desselben, gebrauchen sich zweyerley Wege,

1. Daß sie keinen Minister cum Caractere senden;

2. Daß,

2. Daß, wenn sie einen cum Caractere senden, selbiger dem Churfürstlichen Ambassadeur den Titel Excellentiæ auch nicht giebet, sondern ihn nur, mein Herr Ambassadeur, anredet.

Sechstes Capitel,

Von der Magnificentz eines Ambassadeurs, welche aus seiner Logirung, Tafel, Domestiquen, ꝛc. und dessen Diligentz, welche aus seinem Diario, Protocoll, Conferentz, Relationibus, &c. erscheinet.

§. 1. Dem Character eines Ambassadeurs folgen, als der Schatten dem Leibe, zwey Stücke, welche er nicht unterlassen darff:

1. Die Magnificentz, und
2. Die Diligentz.

§. 2. Seine Magnificentz zeiget sich, an

1. Seinem Logement,
2. Seiner Tafel,
3. Seinen Domestiquen, und
4. Seiner Equipage, z. E. Pferden, Carossen, Pferde-Zeug.

§. 3. Es pfleget, oder muß auch wohl ein Ambassadeur, auf Befehl seines hohen Herrn Principals, einen grossen Staat und Figur machen; Denn weil er die Hoheit und Reichthum seines Souverains der Welt zeigen, und seine Person extra Territorium repræsentiren soll, ist allerdings

erforderlich, daß er sich magnifiquement und splendidement aufführe; Denn dadurch erwirbet sich ein Potentate nicht weniges Ansehen und Veneration bey fremden Nationen; weil dergleichen äusserlicher Splendeur eher in die Augen, als in den Verstand fält, und sonderlich die gemeinen Leute glaubend machet, ein dergleichen Ambassadeur, welcher sich magnifiquement, und mit vielen Gold und Silber prangenden Livreen und Carossen, ꝛc. aufführet, sey aus einem Lande, in welchem das goldene Seculum befindlich, gesendet.

§. 4. Einige der Politicorum, wollen zwar diese Magnificentz der Ambassadeurs nicht sonderlich approbiren, weil vielmahlen das Ærarium der Potentaten erschöpfft, und dadurch verursachet wird, daß man nöthigere, und dem Staat dienlichere Expensen nicht herschiessen kan. Denn wenn sonderlich die Soldateſca, sagen sie, auf welche doch meisten Theils die Sicherheit und Reputation eines Staats beruhet, darum Mangel leiden soll, daß man nur desto ansehnlichere Ambassaden abschicken könne; so wäre es ein grosses Versehen der Staats-Klugheit, weil die Neceſſitas Defendendi, dem Juri Legatos cum Charactere mittendi vorzuziehen: zumahlen da man Ablegatos senden kan, welche einer so grossen Magnificentz und Depensen nicht benöthiget, dennoch aber die Affairen so wohl tractiren könten, als die Legaten oder Ambassadeurs.

§. 5. Gleichwie man aber diesen Einwurff einem ieden, sonderlich aber denen Souverainen zu

über-

überlegen anheim stellet, und hier das Utile mit dem Splendido nicht in Contestation setzen will; als ist nur noch eines zu betrachten nöthig, welches dem Kummer dieser Politicorum abhelffen, und anbey das Ærarium Principis menagiren kan.

§. 6. Dieser Vortheil bestehet nun darinnen, daß ein Souverain einen dergleichen Minister oder Vasall zu der Ambassade erkiese, welcher für sich selbsten von abundantem Vermögen, und den meisten Theil der hierzu nöthigen Expensen de Proprio herschiesse. Denn

1. Finden sich unter der Bothmäßigkeit der Souverainen, an und ausser derselben Hofe, reiche Cavaliere und Stände, welche mehr Ehr- als Geld-geitzig, durch Hülffe ihres Geldes gerne für andern einen Vorzug haben, in der Historie einen Ruhm, und ihrem Geschlechte eine Reputation hinterlassen wollen. Diesen kan nun nicht besser gerathen werden, als daß man sie zu einer solchen Dignität, sonderlich aber, wenn sie etwan in Staats-Affairen nicht genungsam erfahren wären, wenigstens zu denen Legationibus, welche wir oben im andern Theile cap. 1. §. 2. Functiones officiosas genennet, und nur Ambassaden seyn zu condoliren, gratuliren, oder eine Succession und Mariage zu intimiren, befördere: denn zu dergleichen kan ein ieder, der nur natürlichen Verstand hat, leicht geschickt seyn; solten ihm aber Functiones excubitoriæ, dergleichen die Schliessungen der Alliancen, des Friedens,

der Commercien ꝛc. seyn, anvertrauet werden, und man besorgete, daß er diese Affairen zur Avantage seines Principalen abzuthun, nicht fähig seyn möchte; so ist der Sache dennoch dadurch gerathen, daß man ihm einen habilen Secretarium zuordne, welcher die Pfeile schmieden, der Ambassadeur aber dieselbigen verschiessen könne. Und dieser Art reiche Gesandten, sind boni & virtuosi Cives Reipublicæ, weil sie die Reputation ihres Herrn, der gantzen Nation, und auch ihre eigene, durch den ohne dem vergänglichen Mammon befördern, und sich durch Darwagung eines vergänglichen Guthes, durch dessen Besitz sie ohne dem von einem gemeinen, oder reichen Kauff- oder andern Mann, nicht unterschieden werden, einen unvergänglichen Nahmen und Bekantschafft auf der Welt erwerben.

2. Anderen, ob sie gleich nach der Function und Ehre eines Ambassadeurs nicht adspiriren, sondern lieber reich und zu Hause ruhig, als in der Welt bekant seyn und von ihrem Vermögen etwas hazardiren wollen, kan ein Souverain gleichwohl injungiren, eine Ambassade und die dazu erforderlichen Depensen, meistens de Proprio zu übernehmen; theils wegen des Juris eminentis Majestati competentis; theils auch wegen des Originis des Reichthums, so die Vasallen meistens ex Liberalitate der Majestäten, oder aus denen Hof- und Krieges-Chargen, welche ihre Antecessores, oder sie auch selbst verwaltet, besitzen. Zugeschweigen,

daß

daß ein Souverain ſolche Ausgaben eines Ambaſſadeurs, mit wichtigen Chargen belohnen kan, und alſo die Unkoſten, welche ein Ambaſſadeur de Proprio thut, mehr einem vorgelehnten Capital, als Verluſt, verglichen werden können.

§. 7. Die erſte Magnificentz nun eines Ambaſſadeurs beſtehet in deſſen Logement, welches

1. Commode
2. Propre

} ſeyn muß.

§. 8. Die Commoditât zeiget ſich,

1. Generaliter in der Situation des Hauſes,*
2. Specialiter, daß ſelbiges verſehen
   1. Mit einer bequemen Entrée, oder Einfarth,
   2. Räumiger Stallung,

* Es wird ſonderlich auch darauf geſehen, ob bey dem Logis eines Ambaſſadeurs ein räumlicher Hof und wohl angelegter Garte, und die zu Ausübung des Ceremoniels erforderliche Gelegenheit befindlich, weswegen auch zu Friedens-Conferenzien meiſtens ſolche Städte ausgeſehen werden müſſen, in welchen räumliche Palläſte mit vielen an einander hangenden Zimmern befindlich; und wo man denen ordinairen Zeitungen, welche bisher aus Franckreich geſchrieben worden, Glauben beymeſſen darf, ſo hat in ſelbigen verlauten wollen: als hätte ſich der Portugiſiſche Ambaſſadeur und Plenipotentiarius zu Cambray, allwo die Friedens-Negotiation hat ihren Anfang nehmen ſollen, welches biß Dato noch unterblieben; ein beſonderes Hauß von Holtze mit Ziegeln ausgeflochten, erbauen laſſen; dergleichen auch ſchon lange vorhero in dem Pyrenäiſchen Friedens-Schluſſe auf der Faſanen-Inſul geſchehen.

3. Lichten und weiten Treppen,
4. Gelegenen Küchen und frischen Kellern,
5. Einem feinen Tafel-Zimmer,
6. Einer oder auch zwey Anti-Chambres,
7. Einem Audientz-Zimmer,
8. Einer Retirade,
9. Einem Schlaff-Gemach,
10. Einem Cantzelley-Zimmer.

§. 9. Die Propreté kommt meistens an, auf

1. Die allen Leuten von Condition erlaubete Meublirung, welche aus schönen Tischen, Betten, Stühlen, Spiegeln, ꝛc. bestehet,
2. Die dem Ambassadeur allein zuständige Meublirung, darunter
1. Der Dais oder Baldachin,
2. Der Thron oder Parade-Stuhl,
3. Das Bildniß des Souverains,*
4. Das Tisch-Service,

* Nemlich desselben, von welchem der Ambassadeur abgeordnet worden, vielmahl auch dessen Frau Gemahlin. Dieses aber ist denen Herren Ambassadeurs nicht so gar eigen, daß nicht auch die Vasallen oder Unterthanen, das Bildniß ihres Souverains in ihren Zimmern aufstellen möchten, wie man denn dergleichen in allen Ländern zu finden pfleget; welches iedoch bey minderen Personen als die Ambassadeurs sind, nicht so wohl die höchste Gegenwart eines Printzens, und die daraus folgende Verehrung; sondern vielmehr die Liebe, und das öffters Andencken, welche die unter ihm stehenden Einwohner gegen ihn tragen, anzeigen soll. Ob es aber zu approbiren, daß man dar und dort die Portraits der Souverainen über die Thüren der Wirths- und Wein-Häuser stelle, davon läßt man den geneigten Leser urtheilen.

5. Die

5. Die Quarde-Robe.

§. 10. Der Dais, Baldachin, der Himmel oder Zelt, welches über dem Thron oder Parade-Stuhl ausgespannet, ist von Sammet, auch wohl Drap d'or verfertiget, und ein Zeichen der Souverainetät, oder eines Fürstlichen Audientz-Zimmers. Ausser den Souverainen und ihnen gleichenden Personen, ist niemand berechtiget, einen Dais in seinem Quartier aufzuschlagen.

§. 11. Der Thron, oder vielmehr der Parade-Stuhl, welcher den Thron bedeuten soll, stehet unter diesem Dais, und wird, wenn ein Ambassadeur Audientz ertheilet, zu rechte gerücket; er wird aber niemanden sich darauf zu setzen præsentiret, sondern ist gleichsam dem Souverain alleine vorbehalten. Ausser der Audientz stehet er verkehret gegen die Mauer, damit diejenigen, welche solche Zimmer betrachten, nicht irgends aus Curiosität oder Insolentz sich darauf setzen, und diesen Sedem Sacram profaniren.

§. 12. Das Portrait des Souverains, welches zwischen dem Baldachin und Parade-Stuhl, meistens nur in Form eines Brust-Bildes erhöhet zu sehen, præsentiret die Person des Souverains, gleich als wäre selbige gegenwärtig. Dannenhero man auch selbigem im Sitzen nicht leicht den Rücken zuwendet, und niemand in das Zimmer, wo das Bildniß eines regierenden Potentaten befindlich, mit bedecktem Haupte (die Ambassadeurs ausgenommen) er-

ſcheinen darff, im Fall er nicht reprimandiret werden will.

§. 13. Das Tiſch-Service, welches à l'ordinair von Silber und zierlich vergoldet, ſelten aber von Maßiv-Golde iſt,* wird zuweilen dem Ambaſſadeur aus des Souverains Silber-Kammer mitgegeben, und ſodann findet man auf ſelbigem des Principals Wapen geſtochen. Zuweilen aber hat auch ein Ambaſſadeur ſein eigenes, welches er mit ſeinem Wapen bezeichnen läſſet.

§. 14. Die Quarde-Robe iſt das Behältniß, in welchem man des Ambaſſadeurs Kleidung und koſtbahren Haußrath verwahret, worüber ein

* Ungeachtet es heutiges Tages nichts ſo gar ungewöhnliches iſt, daß dieſer und jener ſouveraine Printz ſeine Tafel mit maſſiv-goldenem Service zieren und bedienen läſt, dergleichen dem Großmeiſter von Maltha, ſonderlich longa Conſuetudine, zuſtehen ſoll. So iſt doch dergleichen Pracht bey den Ambaſſadeurs noch nicht eingeführet worden; theils wegen des groſſen Geldes, welches auf pur goldenes Service zu verwenden; theils auch wegen der Gefahr, daß nicht ein oder das andere Stücke von ſelbigem verlohren werde. Bey dem Ryßwigiſchen Frieden ließ ſich ein und anderer Ambaſſadeur Plenipotentiair gantz neu-ſilbernes, oder auch zierlich vergoldete Service machen, weil man in den Gedancken ſtand, es würde dieſe Friedens-Conferenz ſo lange, als die zu Oßnabrüg und Münſter, dauren. Da aber ſolcher Friede eher ſein Ende erreichete, als manches Service noch complet fertig worden war, ſo waren ſie endlich darzu gut, daß man ſie bey dem Abzuge verſetzen, oder auch, wiewohl nicht ohne conſiderablen Schaden, verkauffen kunte.

eige-

eigener Officiante bestellet, welchen man Quarda Robe nennet.

§. 15. Die andere Magnificentz eines Ambassadeurs, erscheinet aus seiner Tafel,* denn weil ein so hoch Characterisirter Minister, sich in allen Stücken von Leuten minderer Condition zu distinguiren hat, so schicket es sich nicht, daß er bey geschlossener Tafel, und in obscuro speise, sondern er muß liberal seyn, und publique Tafel halten, und entweder Personen seines Gleichen, oder doch solche, die er seines Tisches würdig achtet, mit sich zu Tische sitzen lassen.

§. 16. Man findet demnach bey iedem Ambassadeur meistens fünfferley Tafeln, darunter

1. Die erste für des Herrn Ambassadeurs einige und eigene Person und seine Familie, daran sich niemand setzen darf, als den er dazu einladet. Tractiret ein Ambassadeur einen seines Gleichen, so wird niemand von seinen Domestiquen dazu gelassen, ausser dem Cavalier, welcher die Tafel mit Vorlegen bedienet, welcher doch meistens stehet, und wenig sitzet. Wenn aber kein anderer Ambassadeur an seiner Tafel, sondern er nur mit Personen minderer Condition speiset, so pfleget er auch einigen seiner Domestiquen, wenn sie sonderlich von einem bel Esprit, auch wohl

* Und eben deswegen werden ihnen die Vivres, und sonderlich die Weine, wenn selbige nicht in notorischem Uberfluß zum Verkauff mitgebracht worden, ohne Abführung der Zölle passiret, damit sie bey ihren magnifiquen Tafeln, gleichwohl auch etwas menagiren möchten.

anderen fremden Cavalliers, Krieges-Officiers, und Gelehrten, die Gnade zu thun, und sie an seinen Tisch sitzen zu lassen.

2. Die andere ist für die Cavaliers, welche wenigstens Adelichen, zuweilen Herren- und auch wohl Gräfl. Standes sind. Diese ist auch gar propre, weil sonsten die Legations-Cavaliers, ausser dem Essen, Logement, und einigen freyen Pferden, nicht viel für ihre Charge bekommen.

3. Die dritte ist für die Cantzelley-Bedienten, Hof- und Stall-Meister, bey welcher auch der Legations-Prediger, wenn er sonderlich jung an Jahren, seinen Platz hat. Ist er aber ein Mann von Ansehen, und nicht nur von dem Ambassadeur angenommen, sondern von dem Souverain selbst demselbigen zugeordnet, so hat er seinen Sitz, wie auch der Stall- und Hoff-Meister, wenn sie von Adlicher Geburt, oder zuvor ansehnliche Krieges-Chargen bedienet, an der Cavaliere, und einer und der andere, wenn Raum übrig, wohl gar an der Ambassadeurs Tafel, zu welcher sonderlich der Legations-Prediger oder Beicht-Vater gezogen wird.

4. Die vierte ist für die Pagen, Küchen- Keller- Zahl-Meister, Cammer-Diener und mindere Officiers.

5. Die fünffte ist für die Laquayen, Heiducken, Kutscher und Reit-Knechte.

§. 17. Die dritte Magnificentz eines Ambassa-

bassadeurs siehet man in seinen Domestiquen, darunter gehören

1. Die Cavaliers, derer einer viel, ein anderer wenig, iedoch zum mindesten zwey hat. Derer Verrichtung bestehet meistentheils darrinnen, daß
   1. Sie sich zu bestimmter Zeit in des Herrn Ambassadeurs Anti-Chambre einfinden, und alldort ihre Aufwartung machen.
   2. Die Fremden, welche mit dem Herrn Ambassadeur zu sprechen haben, aber nicht bald vorgelassen werden können, so lange mit Civilität und Discurs unterhalten, biß sie von dem Herrn Gesandten admittiret werden. Weil nun die Inwohner Europä in vielerley Sprachen zertheilet, und allerhand Nationen in einem Königl. Hofe oder Friedens-Congress zusammen kommen, als ist diesen Legations-Cavaliers sehr nöthig und nützlich, wenigstens dreyer Sprachen, der Lateinischen, Italiänischen, und Frantzösischen, auch in den so genennten Belles Sciences, als der Geographie, Historie, Genealogie, Politique, Mathesi, und in denen Exercitiis erfahren zu seyn, * damit sie sich gegen alle

* Sonderlich im Reiten und Tantzen, denn es giebet viele Gelegenheit, sich nicht nur zu Pferde sehen zu lassen, sondern auch einen Handel mit selbigen zu machen, welcher Schaden und Nutzen bringen kan; und ein Pferde-Unverständiger nichts rühmliches oder auch billiges disfals verrichten wird. Die Bals sind auch ein ordinairer Zeit-

expli-

expliciren können, und im Discuriren nicht prostituiren;

3. Des Herrn Ambassadeurs Gemahlin, in die Kirche, Assembleen und Opern führen;
4. Dessen Tafel bedienen;
5. Wenn selbiger ausfähret, für dessen Wagen entweder hergehen, oder in einer besonderen Kutsche fahren: wiewohl auch zuweilen die Gesandten einen derer Cavaliers auf ihren Leib-Wagen nehmen, da aber der Cavalier rückwerts und unbedeckt sitzen muß;
6. Die Visiten und Complimenten bey andern Ambassadeurs anmelden und ausrichten;
7. Wenn man die Briefe von Importantz auf der Post nicht wohl fortzubringen getrauet, Curiers abgeben;
8. Gut trincken können, ꝛc. und dennoch nüchtern, oder doch wenigstens, wenn sie einen Rausch bekommen, bescheiden bleiben.

Vertreib dieser grossen Leute, und weil die Ambassadeurs weniger Zeit, auch vielmahl, wenn sie sonderlich schon bey Jahren, weniger Lust an dem Tantzen, als ihre Legations-Cavaliere haben; so ist es ein Stück ihrer Function, das Tantzen wohl gelernet zu haben, und selbiges, bey sich ereignender Gelegenheit, zu üben. Einige rechnen auch zu denen Exercitiis die Fertigkeit des Ballen-, Billiard- und Mallien-Spiels, welche man, weil es keine Hazzard, sondern zur Conservation der Gesundheit des Leibes, und zu einem Cavalierischen Zeit-Vertreib abzielende Spiele sind, nicht zu widersprechen hat.

Aus-

Auſſer dieſen erzehlten Verrichtungen haben ſie ſonſten gute und bequeme Zeit, anbey ſchöne Gelegenheit, ſich in den Aſſembleen, Bällen, Opera ꝛc. mit Leuten von Qualität bekannt und reſpective familiair, und durch dieſes vielmahl ihr Glücke zu machen, wenn ſie ſonderlich mit alle demjenigen, was zu einem Galant Homme erfordert wird, ausgerüſtet ſind. Jedoch haben ſie, wie wir ſchon im vorhergehenden angemercket, wenige oder gar keine Beſoldung, und nur bloß die Tafel und Logement, nebſt einem oder zwey Dienern frey, dannenhero ſie aus ihrem Beutel zehren, und vorlieb nehmen müſſen, wenn ihnen der Ambaſſadeur irgends einige Präſente thut, oder ihnen das Spielen favorable iſt. Gleichwohl finden ſich derer viel, welche als Volonteurs dieſe Chargen zu erlangen trachten.

2. Die Cantzeley-Bedienten, derer Haupt ein Legations-Secretarius, und nebſt ihm etliche Cantzelliſten ſeyn: darunter jener à l'ordinair, dieſe aber nur manchmahl, in des Herrn Ambaſſadeurs Pflichten ſtehen. Der Secretair muß ſeine Profeßion wohl verſtehen, nicht nur alleine ſeine liebe Mutter-Sprache, und des theuren Lateins, ſondern auch anderer Sprachen kundig, von geſchwinder Expedition, verſchwiegen, und zum Eſpioniren geſchickt ſeyn. Seine Occupationes ſind nicht nur, wie der Cavaliere,

zum

zum Splendeur, sondern zur Nothdurfft: denn er muß die Acta der Negociation treulich und methodice aufzeichnen, das Archiv in Ordnung halten und verwahren, öffters die Relationes verfertigen, Memorialia aufsetzen, und nebst dem Herrn Ambassadeur die Correspondentz unterhalten. Mit diesen Leuten nun muß man sich hauptsächlich bekannt machen, denn von ihnen kan man die beste Nachricht erhalten, wie die Affairen lauffen. Weil sie aber beeydet, so brauchet es vielmahl grosse Kunst und Vertraulichkeit, von ihnen etwas heraus zu locken; der Wein und das Geld löset ihnen doch zuweilen, wie andern Menschen, die Zunge, daß sie sich wenigstens so weit heraus lassen, ut Sapienti satis sit.

3. Die Pagen und Laquayen, derer ein Ambassadeur manchmahl viel, manchmahl wenig hat. Die Pagen solten von rechtswegen Adelicher und auch höherer Extraction seyn, allein es läuffet öffters etwas bürgerliches mit unter, welches dann bey andern Adelichen Gelegenheit giebet zu Querelles. Ihre Verrichtung bestehet darinnen, daß sie

1. Die Speisen tragen,
2. Bey der Tafel aufwarten,
3. Wind-Lichter tragen,
4. Die Leute anmelden,
5. Wenn der Ambassadeur ausfähret, neben dem Wagen gehen, oder vorne auf denselben steigen.

6. Die

6. Die Kleider auskehren ꝛc. die Laquays thun geringere Verrichtung, als die Pages, denn sie dürffen nicht leichtlich in die Anti-Chambres, weniger aber in das Tafel-Gemach, wenn der Ambassadeur publiquement oder solenniter speiset, kommen: befinden sich meistens an der Thüre, und wenn der Herr Ambassadeur ausfähret, gehen sie bey dem Wagen, oder steigen hinten auf: iedoch hat der Cammer- oder Leib-Laquay für den übrigen einigen Vorzug.

§. 18. Die vierdte Magnificentz bestehet in der Equipage eines Ambassadeurs, und nahmentlich:

1. In schönen Zug- und Reit-Pferden.
2. In kostbarem Pferde-Geschirr, als Sattel, Zug-Riemen ꝛc.
3. In kostbaren Carossen, darunter die Leib-Carosse vielmahlen von einem ungemeinen Werth und Propreté; massen man ihnen zu Zeiten die Braut-Carossen, welche etwan ein König bey seiner Heyrath verfertigen lassen, giebet. Ein eintziges und gantz neues Exempel statt vieler zu allegiren, so brachte der Hertzog von Ossuna, Spanischer Ambassadeur zu den Friedens-Tractaten, nach Utrecht eine Carosse von Paris mit, welche
   1. Auswendig, vorne, hinten und auf den Seiten mit Spiegel-Gläsern besetzt, und

mit künstlichem vergoldeten Schnitzwerck gezieret.

2. Inwendig mit Drap d'argent, worauf starcke Broderie von Gold, bekleidet;

3. Uberall mit Nägeln von Crystall, so wie Diamanten geschliffen, besetzet;

4. Auf der Decke mit einer prächtigen Crone versehen war. Allein es bediente sich der Duc d' Ossuna nicht zu Utrecht dieses magnifiquen Wagens, weil er nicht vor gut befand, in der Aufführung mehr als andere Plenipotentiarien zu thun, ließ demnach selbige den 20. Julii wieder embarquiren und nach Franckreich bringen.

§. 19. Die Diligentz des Herrn Ambassadeurs weiset sich darinnen, daß selbiger

1. öffters mit den Ministern converfire;

2. Durch Espionen von allem Nachricht einhole;

3. Seines Herrn Principals Interesse im mindesten nicht versäume, und

4. Ein richtiges Diarium führe, in welchem alles, was bey

1. Den Festins
2. Visiten
3. Promenaden
4. Conferentien

&c. vorgefallen, täglich eingezeichnet werde. Gleichwie nun in solchem allerhand besondere curiöse Sachen aufgehoben werden, also behält sich der Ambassadeur auch für, selbige alleine für sich zu wissen und aufzuzeichnen; und wird nicht leichtlich, ausser einem gar ver-

vertrautesten Freunde, iemand andern erlauben dieses Diarium aufzuschlagen.

5. Ein Protocoll halte, in welchem die zur Ambassade und Staats-Verrichtungen gehörigen Acta, und auf was für Art dieses und jenes eingerichtet, und in ieder Conferentz geschlossen worden, fidelissime aufgezeichnet werde. Denn dieses machet Fidem publicam, und muß nach geendigter Ambassade der Abgesendete selbiges in das Archiv des Principals liefern. Damit nun der Ambassadeur solches desto richtiger halten könne, wird ihm bey ieder Conferentz Papier, Feder und Dinte an seinen Ort geleget, (oder er hat auch Tablettes bey sich) damit er summariter, was von einer Conferentz zu der andern auf das Tapet kommen, aufzeichne: wenn er aber von dannen in sein Quartier kommet, schreibet er mit allen gehörigen Umständen selbiges in sein Protocoll, oder dictiret es auch nur dem Secretario, collationiret auch wohl mit einem andern bey der Conferentz gewesenen und ihm vertrauten Plenipotentiario, über diß was in der Conferentz vorkommen, damit er keinen zum Protocoll gehörigen Umstand vergesse: weil selbiges hernachmahls nicht nur Fidem publicam machet, sondern auch ein authentisches Zeugniß abgeben muß, was für Obstacula und Intrigues sich in der Conferentz über Abthuung einer Materie erhoben, und auf was für Art selbige

gehoben oder debattiret worden. Und dieſes iſt eine der wichtigſten Diligentz eines Ambaſſadeurs.

6. Relationes an ſeinen Principal mache. Dieſe werden theils aus dem Diario, theils aus dem Protocoll gezogen, und zuweilen von dem Ambaſſadeur, wenn es ſonderlich Sachen von Importantz, und welche Verſchwiegenheit vonnöthen haben; zuweilen auch nur von dem Secretario verfertiget. Und dieſes iſt eben die Arbeit, welche den Ambaſſadeurs die Poſt-Tage und Depechen ſo ſchwer macht, und zugleich hindert, daß man an den Poſt-Tagen mit dieſen Herren nicht leicht Gelegenheit zu ſprechen überkommen kan.

Siebendes Capitel,

Von der Eintheilung der Ambaſſadeurs in Ordinaires und Extraordinaires.

§. 1. Weil die Ambaſſadeurs Extraordinaires denen Ordinaires vorgezogen werden, als müſſen wir auch allhier jene dieſen vorſetzen, und zuerſt von ihnen handeln.

§. 2. Ein Extraordinair-Ambaſſadeur wird geſendet:

1. ohne alle Intention, Reſidentz zu machen,
2. Nur einen Actum zu negotiiren, welcher ſeinem Creditiv expreſs einverleibet iſt, darunter

unter die gewöhnlichsten die Functiones Officioſæ, v. gr. Gratulationes, Condolences, Mariages, &c. Wenn dieſer verrichtet, kehret er wiederum heim.

§. 3. Dieſe Extraordinair-Ambaſſadeurs ſind Ratione

1. Des Characteris
2. Inviolabilité
3. Immunité

} von den Ordinaires zwar

nichts, aber doch Ratione

4. Des Ceremoniels und Tractements wohl zu unterſcheiden, maſſen man ſie mit mehrerer Ehren-Bezeugung annimmt, ſie auch mit mehrerer Magnificentz, als die Ordinairen, ſich aufzuführen pflegen. Und weil dieſe Ambaſſaden ſehr koſtbar, ſo pfleget man meiſtens Leute von groſſer Geburt und Reichthum dazu zu employren, damit der Souverain etwas in den Depenſen ſubleviret werde; oder wo man nicht vermögende Leute dazu nimmt, ſo läſſet man, um der Menage willen, ſolche Ambaſſaden nicht von langer Dauer ſeyn.

§. 4. Wenn es ſich füget, daß ein Extraordinair-Ambaſſadeur mit einem Ordinairen an einem Orte concurriren, ſo hat man acht zu geben,

1. Ob beyde von einem Herrn geſendet worden, und da gehet der Extraordinaire, ob er gleich von minderer Condition, z. E. ein Rath oder Gentil-Homme wäre, dem Ordinairen, wenn dieſer ſchon ein Graf oder Fürſt wäre, vor.

2. Ob der extraordinaire Gesandte von einem geringeren Fürsten, als der Ordinaire, gesendet worden; auf welchen Fall der Ordinaire dem Extraordinairen gleichwohl vorgezogen wird. *

§. 5. Mit den Gesandten des Pabstes hat es eine gantz besondere Bewandtniß. Denn wenn er einen Legatum à latere, welcher eben so viel als ein Ambassadeur extraordinair, an einen Ort sendet, wo er schon seinen Nuntium hat, (welcher mit dem Ordinair-Ambassadeur übereinkommt;) so kan der Nuntius keine Function Ratione der Sendung verrichten, sondern selbige ist so lange suspendiret, biß der Legatus à latere wieder hinweg ist; und dann reviviscret sie postliminio, und hat es keines neuen Creditives und Instruction vonnöthen.

§. 6. Bey Concurs zweyer weltlichen Ambassadeurs, nemlich eines Ambassadeurs extraordinair und Ordinair von einem Souverain verrichtet ein ieder die Affaire, so ihm anbefohlen, separatim.

§. 7. Wenn ein Potentate selten oder niemahlen einen Ordinair-Ambassadeur, sondern nur zuweilen, und im höchsten Nothfall, einen Extraordinairen an einen Potentaten sendet, so thut der andere ein Gleiches; weil man es sich für

* Weil der ordinaire Ambassadeur so gut Characterem repræsentativum, als der Extra-Ordinaire hat; ja, man findet in Europa einige Höfe, in welchen, wegen des Ceremoniels, zwischen beyden kein Unterscheid gemachet wird.

einen

einen Schimpff hält, wenn man nicht einen Ordinair-Gesandten absendet. Dannenhero Franckreich den Duc d' Estrée fast gantzer zehen Jahr in Rom, und also wider alle Gewohnheit, als einen Extraordinair-Ambassadeur hielte; weil der Pabst, mit welchem er in Differenz war, keinen Nuntium in Franckreich sendete.

§. 8. Es kan sonsten aus einem Extraordinair ein Ordinarius, und Vice-Versa gemachet werden, welches Changement zu Vermeidung der Reise-Unkosten gar offt geschiehet.

§. 9. Die Ordinair-Ambassadeurs sind diejenigen, welche nicht nur zu einem eintzigen Actu, und consequenter auf eine kurtze Zeit, sondern zu Verrichtung vieler oder langer Affairen, und auch auf eine geraume Zeit, an dem Hofe eines Souverains gleichsam Residentz zu machen gesendet werden.

§. 10. Derer meiste Verrichtung ist:

1. Die Freundschafft zweyer Potentaten zu unterhalten, und allem, was dieselbige trennen könte, vorzubeugen. Anbey aber
2. Zu espioniren, was an dem Hofe eines Potentaten vorgehet, was er im Schilde führet, ꝛc. Dannenhero auch die Italiäner sagen: Un Ambasciatore e un illustre é nobile spione dello stato.

§. 11. Es haben zwar nun alle Souverains, oder die ihnen gleichen, das Jus Legationis; allein es enthalten sich doch einige von Sendung der Ambassadeurs, und dieses thun sie darum,

1. Entweder die Kosten zu sparen, oder

2. Weil sie befürchten, man möchte ihnen nicht das prætendirte Tractement geben, und demnach werden derer Legationes nur durch Abgesandten oder Envoyés verrichtet.

§. 12. Dannenhero obgleich der König in Franckreich und Spanien ihre Ordinair-Ambassadeurs bey den Schweitzern, zu Bezeugung ihrer Hoheit und Reichthum halten, so senden doch die Schweitzer hingegen nur Envoyés nach Madrit und Paris, weil sie Unkosten ersparen, und keinen Disput wegen des Ceremoniels anfangen wollen; massen man weiß, daß die Souverains in Europa mit den Schweitzern gar schlechte Ceremonien machen, wovon man ein gantz neues Exempel im verflossenen 1712. Jahre, Monath Novembr. zu Regenspurg gesehen. Denn als der Canton Zürich und Bern an das Corpus Evangelicum Plenipotentiarios sendeten, entstund die Frage, mit was für einem Ceremoniel man selbige annehmen solte. Die Electorales meynten, daß sie den Schweitzern, so gar auch in ihrem Quartier, nicht die Hand oder Stelle geben könten, die Fürstlichen aber erkläreten sich gleichwohl, daß man ihnen als Stands-Personen und Cavaliers, von einer freyen Republic gesendet, die Ehre anthun, und sie bey der Stiege empfangen könte. Also auch wird ein Reichs-Fürst (ausser Lüneburg und Neuburg und einige andere) nicht leicht einen Ambassadeur an einen Churfürsten oder König senden, weil man ihnen den Titul Excellentz zu geben weigert. Der Pabst, ob er gleich seine Nuntios,

(wel-

(welche man den Ordinair-Ambaſſadeurn gleich achtet,) nach Turin und Genua ſendet, ſo ſiehet man doch niemahlen von dieſen zweyen wieder einigen Ambaſſadeur in Rom, ſondern nur Envoyés, weil man ihnen die Stelle, welche ſie in der Päbſtl. Capelle zu haben prætendiren, nicht einräumen will.

§. 13. Nicht weniger Streit giebet es, wenn einer mehr, als einen Ambaſſadeur, ſendet, ſie ſeyn Ordinairs oder Extraordinairs: denn da will man zu Zeiten nur einen mit dem Charactere, nicht aber alle zwey oder drey beehren; Nun aber iſt bekannt, daß die Holländer wegen ihrer Provintzen ſtets mehr, als einen, ſenden, wenn ſie ſonderlich Frieden ſchlieſſen wollen: andere Potentaten thun ein gleiches, wie man ſo wohl bey dem Rißwigiſchen, als auch itzt unter Händen ſchwebenden Utrechtiſchen Friedens-Congreſs erſehen kan: auf welchen Engelland den Biſchoff von Briſtol, den Graff Staffort ꝛc., Franckreich auch drey geſendet hat. Allein weil die Ambaſſadeurs ihre Præeminentz nicht intuitu deſſen, an welchen, ſondern von welchem ſie geſendet werden, haben, auch derjenige, an welchen man ſie ſpediret, dem Sendenden nicht vorzuſchreiben hat, wie viel er Ambaſſadeurs ſchicken will, ſo hat man endlich drein willigen müſſen, alle pro talibus zu erkennen und zu tractiren, pro qualibus ſie ihr Principal abgeordnet. Sonderlich iſt in der Capitulation Caroli VI. §. 5. p. m. 5. denen Churfürſten expreſſe vorbehalten worden, alle ihre cum Charactere abgeordneten

Ambaſſadeurs pro talibus zu erkennen, wie man denn auch ſchon in gar alten Zeiten ſtets mehr, als einen Geſandten, an auswertige Könige zu ſenden pflegen. In dem Röm. Reich iſt bey den Wahl-Tagen hierinnen noch was eigenes: denn obgleich ein Churfürſt zwey oder drey Geſandten dahin ſenden mag, ſo wird doch nur einer in dem Conclavi pro tali erkennet, und zur Votation admittiret, die andern aber müſſen davon wegbleiben.

§. 14. Ob nun gleich das Axioma politicum alſo lautet: Quod dignitas realis præferatur fictæ, ſo haben doch die Königl. und auch Churfürſtl. Ambaſſadeurs dieſe Prærogative, daß ſie allen andern Fürſten in Perſon, ſie mögen inner oder auſſer Deutſchland ſeyn, vorgehen, nur bloß diejenigen Fürſten (und derer Ambaſſadeurs) ausgenommen, welche recht tituliret, gekrönte, regierende Könige, Königl. Wittwen oder Pupillen, denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, ſind; denn ſolchen Fürſtl. Perſonen, und deren Ambaſſadeurs die Churfürſten und ihre Ambaſſadeurs nachgehen. vid. Capitul. Caroli VI. §. 3. p. m. 5. Es haben zwar die übrigen Fürſten des Reichs, welche von altem Herkommen und Macht, ſchon An. 1653. getrachtet, es dahin zu bringen, daß ihre Ambaſſadeurs den neugemachten Fürſten, wenn ſie etwan in Perſon gegenwärtig, auch vorgezogen werden möchten, allein es iſt ihnen damahlen und noch biß dato abgeſchlagen worden.

§. 15.

§. 15. Es ist auch zu Zeiten die Frage entstanden: Ob, wenn ein Ambassadeur irgends in eine Kranckheit verfiele, oder sonsten durch etwas verhindert würde, sein Substitutus eben den Vorzug für andern haben müste, welcher dem Substituenti gebühret? Welches wohl nicht anders, als dergestalt und mit Distinction, kan beantwortet werden: Entweder es hat ein Ambassadeur in seiner Instruction die Clausulam Substituendi

1. Simpliciter, oder

2. Substituendi cum Charactere. Auf den ersten Fall kan sein Substitutus nicht den Rang des substituirenden Ambassadeurs prætendiren, wohl aber in dem andern Fall.

Achtes Capitel,

Von denen Ablegatis oder Abgesandten, welche die Frantzosen Envoyés, die Italiäner Inviati nennen.

§. 1. Wir haben oben in dem dritten Capitel angemercket, in was für Stücken ein Ambassadeur und ein Envoyé mit einander übereinkommen, da dennoch allhier beygefüget zu werden übrig, daß Ratione Finis oder der Etats-Affairen ein Envoyé alles dasjenige so gut verrichten kan, was man einem Ambassadeur zu negotiiren aufträget, so daß die Differentia Specifica dieser beyden nur bloß im Charactere, und dem daraus fliessenden Ceremoniel bestehet.

§. 2.

§. 2. Sie sind demnach so gut Personæ publicæ, als der Ambassadeur, und ob sie gleich keinen Characterem repræsentativum und grosses Ceremoniel haben, so sind sie doch vielmahl in ihrer Aufführung, Logement und Tafel nicht viel weniger magnific, als mancher Ambassadeur.

§. 3. Ob die Art ihrer Charge älter oder jünger, als der Ambassadeurs, oder Vice versa, ist eine curieuse Quæstion, welche pro und contra zu disputiren, einem unter ihnen, und uns allen zusammen zu nichts nutzen, hingegen vielmehr schaden würde. Dieses aber ist nöthig zu wissen,

1. Warum man zu Zeiten Envoyés sendet, und
2. In was sie von den Ambassadeurs unterschieden?

§. 4. Die Ursachen, daß sich die Souverains derer bedienen, sind entweder, daß man

1. Die Unkosten, so auf Ambassadeurs müssen employret werden, ersparen; oder
2. Allen Streit, der wegen des Ceremoniels unter den Ambassadeurs zu entstehen pfleget, vermeiden will; und dann, weil man
3. Durch sie eben dasjenige ausrichten lassen kan, was man durch die Ambassadeurs verrichten lässet.

§. 5. Der Unterscheid eines Envoyé von einem Ambassadeur bestehet ungefähr darinnen, daß jener

1. Allen Ambassadeurs ohne Unterscheid, ob einer unter ihnen eher oder später ankom-

kommen, die erste Visite giebet; denn diese ehere und spätere Arrivée kommt nur zwischen Ministris gleiches Rangs, nemlich zwischen Ambassadeurs und Ambassadeurs, Envoyés und Envoyés in Consideration, da denn allezeit der letzt ankommende zuerst besuchet, und gleichsam bewillkommet wird;

2. Allen Ambassadeurs, ob selbige gleich von einem notorisch minderen Principal, als der Seinige ist, abgeschicket worden, nachgehe;

3. Denen Ambassadeurs den Titul Excellentz geben muß, selbigen aber nicht wieder für sich prætendiren darf, sondern nur zu frieden seyn muß, wenn man ihn par Monsieur Envoyé anredet;

4. Von einem Ambassadeur, wenn er selbigen besuchet, bey Aussteigung aus der Kutsche, nur durch einen seiner Cavalliers empfangen wird; der Ambassadeur selbsten aber gehet ihm nicht weiter, als biß zu der Thüre der Anti-Chambre, entgegen, giebet ihm auch in seinem eigenen Logement niemahlen die Ober-Stelle.

5. Dem Envoyé im Sitzen nur ein Stuhl ohne Lehnen, oder doch nur höchstens eine Siege a dos, niemahlen aber eine à bras gegeben, auch selbiger bey der Audientz allemahl dergestalt placiret werde, daß der Envoyé den Rücken gegen die Thüre wende.

6. Der

6. Der Envoyé im Weggehen von dem Ambassadeur von diesem auch nur wieder zu der Thüre der Anti-Chambre, und folgends ferner von einem oder auch mehrern Cavalliers biß an die Carosse begleitet wird.

§. 6. Ob nun zwar zu Zeiten geschiehet, daß ein Ambassadeur

1. Aus Unwissenheit des Ceremoniels, oder

2. Aus Affection gegen den Envoyé diesem mehr Ehre anthue, als ihm gebühret, oder auch ein wohl geübeter Envoyé durch seine Adresse sich einen Actum mehrerer Ehren-Bezeugungen von einem Ambassadeur beyleget; So machet doch dieses dem Tertio keine Præjudiz, und kan sich ein Envoyé deswegen bey einem andern Ambassadeur nicht darauf beruffen, daß ihm dieser und jener Ambassadeur etwas mehreres an Civilité gethan, v. gr. die Ober-Stelle gegeben, biß zur Stiege begleitet. So viel aber effectuiret wohl des Ambassadeurs Höfflichkeit, daß der Envoyé, welcher selbige entweder Ignorantia aut Affectione des Ambassadeurs, oder Artificio suo erhalten, selbige hernach von eben diesem Ambassadeur wiederum, auch wohl nach gestalten Sachen, von einem andern Ambassadeur, so aber eben von demselben Principalen, von welchem der Höfflige geschicket, prætendiren kan.

Neuntes Capitel,
Von denen Residenten.

§. 1. Wer da weiß, wie weit ein Deputirter von einem Agenten (welche beyde unten auch erwehnet werden sollen) unterschieden, der wird sich auch gar leicht eine Ideam machen können, wie ein Envoyé und Residente von einander distinguiret sind.

§. 2. Hieraus ist wohl zu schliessen, daß ein Resident* selten etwas mehreres verrichten könne, als suppliciren, sollicitiren, erinnern, referiren, espioniren, und das Interesse seines Herrn observiren. Dannenhero diejenigen, welche le Resident und l' Envoyé ordinair mit

* Gregorius Leti ist zwar Tom. I. p. 257. seines Ceremoniels der Meynung, daß das Officium und Titul der Residenten weit älter, als der Envoyés, und in alten Zeiten so viel gegolten habe, als heut zu Tage etwan ein Ambassadeur gelten könne. Es habe aber nachgehends der Nahme der Envoyés extraordinaires das so wichtig gewesene Amt der Residenten gantz in decadenz gebracht so, daß es nunmehro einem Fürsten fast unanständig schiene, die Charge eines Residenten einem von Adel zu conferiren. Er mercket dabey an, daß der Titul Resident etwas Rei permanentis, oder diß, was lange Zeit in einem Orte verbleibet; der Titul Envoyé, sonderlich extraordinaire, etwas Ambulatorium, oder dasjenige, was bald anfängt, bald wieder aufhöret, bald kommt, bald wieder zurücke gehet, bedeute; und daß Envoyé und Resident eben so unmöglich in einer Person beysammen stehen könten, als es unmöglich wäre, zu statuiren und zu sagen, daß einer in einem, und zwar eben demselben Moment, da er verreiset, auch zugleich zu Hause sey.

einan-

einander zu confundiren pflegen, * ihre Unwiſſenheit, welche ſie in Regard derer Etats-Bedienten haben, zeigen. Denn obgleich an einigen

* Zu Vermeidung dieſer Confuſion wird die hierbey geſetzte Species Facti die gehörige Erläuterung geben. Auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg kamen An. 1702. zwey, nemlich ein Engelländiſcher und ein Holländiſcher Reſident an, legitimirten ſich zwar bey Chur-Maynz gehöriger maſſen, lieſſen aber den Geſandtſchafften des Reichs-Convents nicht die gewöhnliche Notification thun aus der Abſicht, wie man vermuthete, es möchten ihnen die Chur- und Fürſtl. Geſandten nicht die erſte Viſite geben. Worauf die daſelbſt befindlichen Churfürſtl. Herren Geſandten den Herren Reſidenten hinterbringen lieſſen, daß, weil auf dem Frieden zu Ryßwig die Churfürſtl. Reſidenten den Königl. Ambaſſadeurs den Titul d'Excellence, und auch bey die erſte Viſite gegeben; Sie auch zu Regenſpurg ſolche Ehre den Churfürſtl. Geſandten, dafern ſie mit ihnen negotiiren wolten, erweiſen müſten. Die Fürſtlichen Geſandten prætendirten gleichfalls von denen 2. Reſidenten die erſte Viſite. Die Reſidenten hingegen prætendirten von den Chur- und Fürſtl. Geſandten hinwiederum den Titul Excellenz nebſt der erſten Viſite, oder bey deren Verbleibung wolten ſie an ihre hohen Principals Bericht abſtatten; und inzwiſchen, wenn es was mit einander zu communiciren oder zu negotiiren vorfiele, ſolches in den gewöhnlichen Aſſemblées verrichten. Berufften ſich anbey auf das Exempel des Frantzöſiſchen Plenipotentiarii Chamoy, welcher, ungeachtet er gar keinen Characterem repræſentativum gehabt, und in ſeiner Maaſſe weniger, als ein Reſident, geweſen, ihm dennoch von denen Churfürſtl. Geſandten die Hand, und der Titul Excellenz wäre gegeben worden. Die Churfürſtlichen thaten ſich darauf zuſammen, und lieſſen folgenden Extract aus ihrem Protocoll publiciren: Es hätten die Herren Electorales concludirt, keinem auswertigen Miniſtre, welcher nicht mit einem gleichmäßigen Characktere repræſentativo, wie Sie als Churfürſtl. Geſandt-

Hö-

Höfen die Ordinair-Envoyés öffters nur Residenten genennet werden, so ist doch diese Benennung gantz abusiva, und wird nur in Opposition eines Envoyé extraordinair also genennet,

ten versehen, so wenig das Prædicat Excellenz, als auch die Hand in Loco tertio zu geben, auch nicht von dieser General-Regul des Ceremoniels, weder itzt noch ins künfftige abzuweichen: noch weniger aber von dem vorgeschlagenen Expediens, in der Assemblée sich zu besprechen, etwas zu hören, oder zu reden. Was aber die Ehre, welche man dem Frantzösischen Plenipotentiair hätte angedeyen lassen, belangte; so wäre damahlen noch nicht, gleichwie nunmehr das Ceremoniel, nicht allein mit Vorbewust, sondern auch mit Einwilligung der Kayserl. Principal-Commission, und Cognition der auswärtigen Potentien reguliret gewesen; und könte hievon den Englischen und Holländischen Residenten Nachricht gegeben, an ihre gnädigsten Hrn. Principalen aber unterthänigster Bericht erstattet werden. Der Chur-Maynzische Gesandte übernahm dieses dem Englischen Residenten zu insinuiren, that es auch effective, iedoch in Loco tertio, nemlich in dem Augustiner-Kloster. Es weigerte sich aber der Engelländische Ministre seinen Vortrag anzunehmen, und wendete ein, daß Ihro Königl. Majestät in Engelland in diesem Punct keinesweges nachgeben würden. Nachdem ihm aber der Chur-Maynzische Ministre gar glimpflich remonstrirte, daß es des gantzen Churfürstl. Collegii Schluß sey, und es über dieses auch anitzo, mit den Churfürstl. Gesandten, nachdem sie von der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission selbst als Gesandten angesehen und tractiret würden, gar eine andere Beschaffenheit habe, als bey den Zeiten, da der Königl. Frantzösische Plenipotentiarius de Chamoy, auf welchen sich der Englische Resident beruffte, auf dem Reichs-Tage sich befunden; in dem damahlen dieser Ceremonien-Punct noch nicht re-

dahingegen ein formaler Reſident von der Qualification eines Envoyé nichts participiret, auſſer dem, daß er ein Miniſter publicus iſt.*

guliret geweſen; So nahm er den ihm communicirten Bericht an, mit Erbieten, ſelbigen nicht allein an Seine Maj. ſeinem Herrn zu ſenden; ſondern auch den Inhalt deſſelben beſtens zu recommendiren. Woraus zur Gnüge erſcheinet, daß die Envoyés ſich mit den Reſidenten nicht pariſiciren laſſen wollen, und es deßfalls auf die pur lautere Poſſeſſion ankommt, mit was für einem Ceremoniel ein Reſidente hier oder dort beehret wird.

* Weil er publica Autoritate miſſus, und folgendlich der Inviolabilität und Immunität, ſich ſo gut, als die Envoyés, zu erfreuen und zu genieſſen hat. Ja es giebet noch biß dato Höfe, in welchen die Reſidenten oder Envoyés ordinairs nicht geringer, als die Envoyés extraordinairs, in Puncto des Ceremoniels, gehalten werden. Es machet zwar der Kayſerliche und Frantzöſiſche Hof zwiſchen den Envoyés und Reſidenten einen mercklichen Unterſcheid, welches auch Gelegenheit gegeben, daß faſt aller Potentaten Miniſtri, welche den Reſidenten-Titul in Franckreich gehabt, ſelbigen auf Ordre ihrer Souverainen quittiret, und den Titul d' Envoyé angenommen haben. Inzwiſchen iſt die Charge und Qualität der Reſidenten bey denen Republiquen, wie auch an dem Päbſtlichen und Türckiſchen Hofe, noch immer in eben der Geltung, wie anderswo eines Envoyé; welches ſonderlich noch verwichenes 1722. Jahr zu Conſtantinople an dem ſich im Türckiſchen Hofe befindlichen Kayſerlichen Reſidenten, Herrn Joſeph von Dierling bewerckſtelliget worden. Denn nachdem Ihro Kayſerl. Majeſtät ihme, als geweſenem Legations-Secretario bey letzter Kayſerl. Groß-Geſandtſchafft nach Conſtantinople, nach derſelben Retour in Wien, die einem Reſidenten ſo hoch nöthige Credentiales verfertigen und überſenden laſſen, hat ſelbiger zu derer Uberlifferung, um die ſolenne Audienz bey dem Groß-Sultan und Groß-Vezier gebührend angehalten, und ihm

§. 3. Man

§. 3. Man nimmt demnach zu dergleichen Charge selten oder gar niemahlen Leute von adlicher Geburth, oder solche, welche in dem Hofe ihres Principalen eine denen Cavalliers ge-

der letztere den 11. Martium erst gemeldten Jahres, selbige willig accordiret. Welchen Tag vor Mittages gegen 10. Uhr der Chebaya einen Aga an den Herrn Residenten in seine Wohnung nach Pera (welches das ausser der Stadt Constantinople gelegene Quartier ist, in welchem die Ministres der Christlichen Gesandten residiren,) abgesendet, und demselben melden lassen, daß, weil der Groß-Vezier von seiner gehabten Maladie wieder restituiret worden, er dem Kayserl. Herrn Residenten, um 1. Uhr nach Mittage, die solenne Audienz verstatten wolle; welcher Aga mit der Antwort: daß er sich zu bestimmter Zeit bey dem Groß-Vezier einfinden würde, zurücke gelassen ------ und Ordre zum Marsch ertheilet wurde. Gegen die bestimmte Zeit, hat sich alles von Pera an den Canal, welcher Constantinople von Pera scheidet, begeben, und daselbst 11. von der Pforte bestellte kleine Schiffe in Bereitschafft gefunden; unter welchen dasjenige, welches von den Herrn Residenten destiniret war, mit 5. Paar, die übrigen aber alle mit 3. Paar Ruder-Knechten versehen waren. In diese stiegen der Herr Resident, seine Officiers und Domestiquen, und passirten den Canal; da sie denn, bey Anlandung an dem andern Constantinopolitanischen Ufer, von dem Chiaus Lar Emini, oder Unter-Marschall, und Chiaus Lar Kiatibi oder dem Secretair der Chiausen, im Nahmen des Groß-Veziers empfangen wurden. Darauf der Kayserliche Resident sich auf das von dem Groß-Vezier überschickte, und auf die Art, wie es denen ordinairen Bothschafftern geschiehet, aufgeputzte Pferd setzte, mit denen Kayserlichen Dolmetschern, Sprach-Knaben, Bedienten und anderem Gefolge, seinen prächtigen Einzug nach dem Pallast des Groß-Veziers, in folgender Ordnung nahm: 1)

bührende Stelle bekleiden: sondern weil derer Appointement gar schlecht, meistens nur in den Handel Städten reiche Kauffleute, oder auch wohl gar Juden, die sich mit dem blossen Titul,

---

ging der Janitscharen-Oda mit denen zugehörigen Officiers. 2) Ruten 20. Chiausen mit ihren hohen Divan oder Ceremoniel-Bünden. 3) Zwey Kayserl. Orientalische Couriers, einer in Ungarischer, der andere in Deutscher Kleidung 4) Des Herrn Residenten 4. Hand-Pferde mit rothsammtenen und goldenen Borten verbremten Deutschen Decken. 5) Zehen Laquayen in Deutscher Kleidung. 6) Die Hauß-Officiers zu Pferde. 7) Diejenigen welche sich unter des Herrn Residenten Schutz ergeben. 8) Einige Frantzösische und Italiänische fremde Geistlichen. 9) Die Kayſ. Sprach-Knaben in neuen Deutschen Kleidern. 10) 2. Kayſ. Dollmetscher der Orientalischen Sprachen, nahmentlich Herr Nicola Theyts und Herr Gottschalck. 11) Die von der Pforte gesendeten 2. Ceremoniarii, beyde mit Divan-Bünden und schönen Pferden. 12) Der Kayserl. Dolmetscher, Herr Forner von Sonnenhald, so die Credentialien, iedoch nicht öffentlich trug, und in Zobel gekleidet war. 13) Vier Janitscharen, welche der Herr Resident beständig in seinem Hauſe, als eine Salve-Garde unterhält, alle grün gekleidet. 14) Der Kayserl. Herr Resident, in einem mit Gold gestickten roth-sammtenen Kleide, einer reichen Weste, und langen Staats-Peruque, mit unterschiedenen Bedienten, darunter 2. auf Deutsch, die übrigen auf Türckische Art gekleidet waren, umgeben. 15) Etliche Personen zu Pferde, welche den Aufzug beschlossen. Bey der Entrée in des Groß-Veziers Pallast stunde dessen Leibwache und Hofstadt in Parade, und der Herr Resident ritte biß an den nahe bey der Stiege befindlichen Stein, bey welchem sonst a l'ordinair nur die Bothschafft er absteigen, und begab sich vom Pferde; seine Suite aber stiege auf der Seite ab, und wurde durch vorgedachte, ihme entgegen gesendete 2. Türckischen Officiers, in guter Ordnung

ohne

ohne Besoldung begnügen lassen; in den Höfen aber der Souverainen hält man einen Gelehrten, oder der von der Feder Profession machet, und im übrigen gute Notitz des Hofes hat,

biß an das Audienz-Zimmer geführet, und bey selbigem von dem Capicilar Chehayasi, oder Ober-Cammer-Herrn empfangen, und ohne dem geringsten ferneren Verzug zu dem Groß-Vezier hineingeführet; allwo er den Groß-Vezier linckerhand, an den vorderstẽ Winckel des Gemaches auf dem Sopha oder Sofa sitzende, und mit vielen um ihn stehenden Bedienten umgeben gefunden. Der Kayserliche Herr Resident wurde von dem Groß-Vezier sehr freundlich empfangen, und auf das ihme gegen über stehende Tabouret, oder Sessel ohne Lehnen, sich niederzulassen angewiesen, welcher als er sich gesetzt, die zwey Credentiales, eines von Kayserl Majestät, das andere von Jhro Durchl. dem Printzen Eugenio überliefferte, welche der Groß-Vezier mit aller Hochachtung annahm, und dem Herrn Residenten, auf seinen gethanen Vortrag, in gar höflicher Terminis antwortete, unter fortgesetztem Discours aber Cahove, Scherbet, und wohlriechende Wasser getruncken wurden. Nach geendigter Audienz und genossenen Erfrischungen wurde dem Herrn Residenten ein Kaftan angelegt, und derer noch 14. unter die Dolmetscher und Bedienten desselben ausgetheilet; darauf Abschied und der Rückmarsch nach Pera in voriger Ordnung genommen. Weil nun der Herr Resident von dem Groß-Vezier war verständiget worden, daß er bey dem Türckischen Kayser selbst die Audienz den 17. Martii haben würde: So ist er an bemeltem Tage noch, ehe es Licht worden, von Pera aus mit seiner Suite nach Constantinopel gefahren, allwo er den Türckischen Unter-Marechal nebst dem Secretair der Chiausen, den Oda von den Janitschaaren, und 20 Chiausen zu seiner Empfangung gefunden; welcher ihm ein schönes, aus des Türckischen Kaysers Stalle gezogenes,

wo er sich befindet. Meistens geschiehets auch, daß, wenn ein Ambassadeur oder Envoyé von seinem Principal zurücke geruffen wird, man seinen Secretair als Residenten hinterlässet, damit

kostbahr aufgezäumtes, und gesatteltes, und in substantia auf die Art, wie für die Ambassadeurs ordinaires, zubereitetes Pferd præsentiret, auf welchem er, in eben der Ordnung, Pracht und Suite, nach dem Serail des Groß-Sultans, so wie er vorhin zum Groß-Vezier, gezogen. Bey Anlangung an der Pforte, hat er gleichwie alle andere Ambassadeurs Primi & secundi Ordinis, Extra- und Ordinairs-Envoyés thun müssen, für dem Thore halten müssen, um den Groß-Vezier und die meisten Etats-Ministres mit ihrem Train in den Türckischen Hof reiten zu sehen; welchen er hernach mit seinen Leuten gefolget, und biß an die andere Pforte geritten, bey selbiger abgestiegen, durch die ihm zu Empfangung entgegen gesendeten Officiers, wie auch von der Pforten Ober-Dolmetscher Gigga, und einigen Agen, in den Divan-Saal geführet worden. In währendem Gehen sahe er das Essen für die Janitschaaren in der Reihe auf der Erde stehen, und selbige mit grossem Appetit nach ihren Portionibus greiffen. Als er sich dem Divan nahete, ist ihm der Chiaus Bassa, oder Oberste Hof-Marechal, nebst dem Capucilar Chehayasi oder Obersten Cämmerer, beyde in prächtiger Türckischer Kleidung, mit grossen silbernen vergoldetem Ceremonien-Stäben, mit ausserordentl. Distinction gegen die Person des Hn. Residenten, entgegen kommen, und haben ihn hinein zum Groß-Vezier geführet. Als er nun in den Divan-Saal eingetreten, hat er sich nach vorher gemachtem Compliment, auf das gewöhnliche Tabouret unter dem Nisangi Bachi, oder Türckischen Groß-Cantzler, niedergelassen, da man denn eine ziemlich lange Zeit die klagenden Partheyen vorgelassen, daß es der Herr Resident mit ansehen und anhören mögen. Der Groß-Vezier sasse in der Mitten auf einer

man

man gleichwohl in Abwesenheit solcher Ministeriemanden habe, welcher, was passiret, berichtet, oder was man ihm injungiret, sollicitiret. So ist es auch nichts ungewöhnliches, daß ein En-

langen Banck, davon der Rücken mit sauberem rothen Tuche bedecket war, gerade unter dem Gatter-Fenster, durch welches der Türckische Kayser zuzusehen pfleget; zu dessen Rechten hatten der Capitain (Capoutan) Bassa, oder der Admiral von der Türckischen See-Armada, und zwey Cadileskier, oder Groß-Richter, etwas entfernet ihre Sitze. Gegen über dem Nisangi Bachi saß auf einer Banck der Defterdar, oder Groß-Schatzmeister, und 2. andere vornehme Officiers. Hinter ihnen befanden sich viel andere vornehme Effendi, oder Etats-Secretairs in vollen Verrichtungen. Als die Partheyen abgetreten waren, wurde ieden Wasser zum Hände-waschen gebracht, und für iedem Ministre die Tafeln angerichtet, auch die Speisen in grosser Menge aufgetragen; und der Herr Resident mit mehrmahliger DISTINCTION, an die Tafel des Capitain Bassa, welcher der erste Kriegs- und Staats-Minister nach dem Groß-Vezier, gesetzt, dessen Suite aber bey andern Tafeln tractiret. Nach vollbrachter Mahlzeit hat man dem Herrn Residenten einen Kaftan angezogen, und noch andere 18 unter dessen Leute ausgetheilet; der Groß-Vezier und Capoutan-Bassa sich inzwischen zu dem Türckischen Kayser in das Audienz-Zimmer begeben, dahin nach einer kurtzen Verweilung, der Kayserliche Herr Resident beruffen, und von der Pforte Ober-Dolmetscher und zweyen Chiausen begleitet, auch 4. Personen von des Herrn Residenten Hofstadt mit zu solcher Audienz gelassen worden; bey welcher er den Türckischen Kayser, auf einem kostbahren, einem Bette nicht ungleichen, mit vielen Edelgesteinen, Perlen und Strauß-Federn gezierten Throne, sitzen, den Groß-Vezier und Capitain-Bassa aber, von selbigem etliche Schritte entfernet und stehen gefunden; darauf er

voyé, (Ambassadeur) und Resident, welche beyde von einem Herrn dependiren, zu gleicher Zeit sich an einem auswärtigen Hofe befinden können: sonderlich aber halten die kleinen Fürsten in dem Kayserl. und den Höfen ihres gleichen, Residenten.

§. 4. Die Republiquen nun nehmen es zwar eben nicht so genau, ob ein Potentat Envoyés oder Residenten zu ihnen schicket: allein die Souverains leiden diese Leute nicht allzugerne um

das von Röm. Kayserl. Majestät empfangene Creditiv an den Groß-Sultan, nach einer gehaltenen kurtzen Lateinischen Rede, überreichet, und nach vollendeter Audienz auf eben die Weise, wie man ihn zur Audienz introduciret, auch wieder zurück begleitet worden. Wie er sich wieder zu Pferde gesetzt, hat er in dem letzten Hofe so lange gehalten, biß der Groß-Vezier und andere Türckische Ministres mit ihren Bedienten in Parade aus dem Divan kommen, für ihm vorbey geritten, und sich nach Hause begeben; da er so dann auch seinen Rückmarsch in voriger Ordnung nach seinem Quartier zu Pera genommen, und von den 2. Ceremonial-Chiausen und Janitschaaren biß an den Canal begleitet worden. In der Uberfahrt des Canals wurde der Herr Resident von einem in selbigem liegenden Venetianischen Schiffe, durch Loßbrennung der Canonen begrüsset, und in seinem Quartier von des Groß-Sultans Musique beneventiret. In diesen zweyen bey dem Groß-Sultan und dem Groß-Vezier abgelegten Audienzen hat man wahrgenommen, daß dem Herrn Residenten in vielen Stücken gar besondere, und sonsten alleine denen Ambassadeurs ordinaires auswärtiger Potentien gebührende Ehre, angethan worden; wie er denn wegen seiner guten und gefälligen Conduite so wohl von den Türcken, als auch denen fremden Ministres in grossem Estim gehalten wird.

sich,

sich, weil es ihrer Hoheit nicht anständig seyn will, Leute, welche ohne allem Character und Splendeur, in ihren Höfen unter andern ansehnlichen Ministris passiren zu lassen: sondern sie wollen lieber Envoyés ordinairs haben, wie denn der Churfürst zu Trier, als man ihm einen Frantzösischen Residenten zusenden wolte, solches deprecirte, und expres einen Envoyé zu haben prætendirete.

§. 5. Die Alten haben dergleichen Leute, weil sie selbige für Espions gehalten, in ihren Reichen und Republiquen nicht admittiren wollen, und die Doctores Jur. Gent., darunter der vortreffliche Grotius lib. 2. c. 18. §. 3. n. 2. meynet, daß man selbige mit allem Recht abweisen könte; dessen Worte sind folgende: Optimo autem Jure rejici possunt, quæ nunc in usu sunt, Legationes assiduæ, quibus quam non sit opus, docet mos antiquus cui illæ ignoratæ.

§. 6. Jedoch aber lässet sich so simpliciter nicht schliessen, daß weil die Alten solche Leute nicht gebrauchet oder nicht zugelassen, man sie deswegen heut zu Tage auch so gleich verwerffen müsse. Denn daß man bey den Alten Legatos auf kurtze Zeit und ad unum Actum, nicht aber auf immer, wie heut zu Tage Residenten, gesendet, solches ist damahlen Juris Gentium gewesen. Nun aber ist dieses Jus mutabile, und sind die heutigen Potentaten also an das Verfahren der Alten nicht zu binden. Consvetudo enim Consvetudine contraria tollitur, so daß Puffendorff in seinem Tractat de Statu natu-

rali gar recht lehret: daß, weil zwischen zweyen Republiquen manchmahl Negotia fürfallen, welche abzuthun es zu kostbar fallen würde, allererst Legaten zu senden: über dieses auch nöthig, daß eine Republic wisse, was in der andern zu ihrem Besten oder Nachtheil vorgenommen werde; so habe diese Curiosität nunmehro kein Offensum bey sich, weil die moratiores Gentes mutuo quasi Consensu dergleichen Residenten zu schicken und anzunehmen sich verglichen.

Zehntes Capitel,
Von denen Plenipotentiariis.

§. 1. Es pfleget zuweilen zu geschehen, daß man in einem Passeport und Creditiv den Special-Character eines Ministri, um allen Disput zu vermeiden, mit seinem eigenen Nahmen (Ambassadeur oder Envoyé) nicht nennen will, und demnach hat man einen General-Titul, nemlich der Plenipotentiariorum, erdacht.

§. 2. Derselbe ist nun so wohl mit dem Envoyé als Ambassadeur compatibilis, massen ein ieder Ambassadeur oder Envoyé auch zugleich ein Plenipotentiarius, nicht aber reciproce ein ieder Plenipotentiarius so gleich ein Ambassadeur oder Envoyé seyn kan.

§. 3. Wenn man demnach diese Art der Ministrorum beschreiben wolte, so könte man sagen: daß ein Plenipotentiarius in Functionibus publicis derjenige sey, was in functionibus privatis

vatis ein Mandatarius oder Procurator cum libera, oder wenigstens ein generalis ist. Aus dieser Parität des Procuratoris mit dem Plenipotentiario, erwächset folgende Definition des letztern: Daß er ein mit Vollmacht und Instruction zu einem oder mehrern Negotiis von seinem Principal versehener Minister, ohne alle genennete Dignität und Character sey: denn der Nahme Plenipotentiarii ist nicht Nomen Dignitatis sondern Potestatis.

§. 4. Man siehet bald hieraus, daß man bey diesen Leuten mehr auf ihre Verrichtung, als das ihnen gebührende Tractament acht zu haben; doch muß man ihnen alle ex Jure Gentium einem Legaten zustehende Inviolabilität und Immunität einräumen.

§. 5. Es scheinet nun zwar, daß ein Plenipotentiarius das Mittel zwischen einem Ambassadeur, und etwas weniger, als dieser, und zwischen einem Envoyé, und was mehreres, als dieser, seyn solle; allein dieses Mittel ist nicht allemahl in medio relictum, massen man öffters so wohl einem Ambassadeur als Envoyé zugleich den Plenipotentiariatum anfüget, und in denen Creditiven setzet: unserm Ambassadeur (oder Envoyé) und Plenipotentiario; da denn das erstere Wort die Würde, das andere die Verrichtung exprimiren.

§. 6. Wenn man aber einen bloß in der Qualité eines Plenipotentiarii absendet, so ist er weder Ambassadeur noch Envoyé,* und ist die Art

* Ja wie bißhero gemeldet worden, nicht einmahl Resi-

dies

dieser Ministrorum meistens aus zweyerley Ursachen entstanden:

1. Weil die Könige und Churfürsten denen andern Fürsten des Reichs nicht zugestehen wollen, Ambassadeurs, sondern nur Envoyé, zu senden: haben zwar die Fürsten beständig wiedersprochen, indem sie sich quoad Superioritatem territorialem den Churfürsten allerdings gleich geachtet; auch von Kayserl. Majestät und andern auswärtigen Souverains das Jus mittendi Legatos primi Ordinis erhalten. Weil man aber diesen Streit nicht gäntzlich beylegen können, so haben die Fürsten, * um

dente; gleichwohl aber kan er alles und vielmahl auch noch mehr verrichten, als ein Ambassadeur, Envoyé und Residente zu verrichten hat.

* Herr Lünig scheinet der Meynung zu seyn, daß der Nahme und das Amt der Plenipotentiarien zuerst an dem Kayserl. Hofe aufkommen, welchem hernach andere Höfe nachgefolget wären. Anbey aber ist die Gewalt der Plenipotentiarien dergestalt groß, daß sie in denen Negotiis, welche ihnen committiret worden, vermöge des Plein pouvoirs, ohne ihres Herren Principals fernerem Consens, und ihm darüber ertheilte Relation, zur Conclusion schreiten können; und ist der Herr Principal gehalten, dieses, was sein Gevollmächtiger unterzeichnet, zu ratihabiren. Weswegen auch Kayser Carl der V. zu sagen pflegte, daß ihm keine Sache mehr Uberlegens verursachte, als wenn er sich genöthiget sähe, einem Menschen, dessen Gemüth er doch nicht auf den Grund kennete, sich selbst, seine Reiche, Herrschafft, Glorie und Ehre, ja wohl gar sein Leben zu freyer Disposition anzuvertrauen; weil man nicht versichert

denen

denen Tractaten keine Hinderniſſe zu machen, hernach Plenipotentiarios geſendet, nicht reflectirende, ob man ihnen die Qualité eines Ambaſſadeurs und Envoyé zugeſtatten wolle.

2. Weil es unter den Geſandten der Souverainen ſelbſt, ſonderlich auf denen Friedens-Congreſſen, allerhand Diſputirens geſetzet, wenn einer und der andere einen Ambaſſadeur dahin geſendet. Denn keiner hat dem andern nach, ſondern ein ieder dem andern vorgehen wollen; So hat man kein ander Mittel geſehen, als daß man zu ſolchen Friedens-Negotiationibus Perſonen ohne Nahmen, iedoch mit dem Vorbehalt geſchicket, daß man ihnen hernach zu gelegener Zeit einen Character beylegen möge, welchen man wolle. Man ſiehet deswegen noch in dem Briefe der Königin von Engelland, welchen ſie 1711. den 29. Novembr. an die in Engelland befindlichen Miniſtros ihrer Alliirten geſendet, expreſſe enthalten: daß die Engelländiſchen und Holländiſchen Miniſtri, auf dem bevorſtehenden Congreſs zu Utrecht, mit keinem andern als generalen Character der Plenipotentiariorum erſcheinen, und erſt bey künfftiger Unterzeichnung des Friedens die Qualité eines Ambaſſadeurs annehmen ſolten.

ſeyn könte, daß eines Plenipotentiarii Negotiation allesmahl einen guten und gewünſchten Ausgang gewinne.

§. 7.

§. 7. Hieraus könte man einiger massen schliessen, daß die Plenipotentiarii mehr von dem Character eines Ambassadeurs, als Envoyé, participiren möchten.*

Eilfftes Capitel,
Von denen Consuls.

§. 1. Diese haben einige Gleichheit mit den Syndicis, weil sie einer gantzen Nation, gleichwie jene einem gantzen Collegio, zum Dienst und Besten der Republic, in auswertigen Orten, sonderlich aber in den grossen Handels-Städten sich aufhalten: dannenhero man sie auch von der gantzen Nation zu nennen pfleget v. gr. der Frantzösische, der Holländische ꝛc. Consul.**

* Accurat zu reden, so participirt er weder von dem Ambassadeur, noch Envoyé etwas, es wäre denn, daß der Souverain, der ihn abgeordnet, sich vorbehalten hätte, dem Plenipotentiair, mit der Zeit die Qualité eines Gesandten oder Abgesandten beyzulegen, und alsdenn wird dessen Potestät mit einer Dignität cumuliret.

** Noch accurater ists geredet, wenn man sie v. g. der Frantzösischen oder Holländischen Nation Consul nennet. Denn ob sie gleich der Souverain confirmiret, recommendiret ꝛc. so besorgen Sie doch nicht so wohl das Interesse desselben, als nur blos und alleine den Nutzen ihrer negotiirenden Nation, worinnen Sie auch von dem Agenten wohl zu unterscheiden sind, als welcher seines Souverains Nutzen und Ehre zu besorgen hat, und folgentlich ein Hof-Bedienter, der Consul aber der Nation Bedienter ist.

§. 2.

§. 2. Diejenigen, welche zu dieser Function employret, sind meistens Kauffleute, weil sie hauptsächlich das Interesse der Negotien ihrer Nation befördern sollen.

§. 3. Derer Amt bestehet ungefähr darinnen, daß sie

1. Die Wechsel-Briefe wohl befördern;
2. Den Credit ihrer Nation erhalten, und ihre Kauffleute unterstützen;
3. Die Gelder, so eine Nation oder Republic, auch Potentate, dem andern auszuzahlen hat, lieffern;
4. So wohl den Ministris des Fürsten oder Republic, in welcher sie als Consul leben, als auch der Republic und Kauffmanns-Compagnie ihres Vaterlandes, Avis geben von den Trafiquen, und dem Concours der fremden Nationen, welche Handel an einem Orte treiben;
5. Die unter ihrer Nation entstandene Differentzien, so weit sie die Handlung concerniren, decidiren.*

* In dem Handlungs-Wesen müssen sie hauptsächlich erfahren seyn, weil Sie dessen Direction, was ihre Nation betrifft, zu führen haben. Staats- und in die Jura lauffende Dinge aber haben Sie nicht zu besorgen, es wäre denn, daß sie selbige entweder longa Possessione an sich gebracht, oder durch ein speciales Privilegium des Herrn, in dessen Lande sie sich aufhalten, erhalten; welches aber offtermahlen in Gefahr stehet, wieder aufgehoben zu werden; wie denn bekannt, daß der itzige König in Spanien An. 1722. denen in den Spanischen Handels-Städten sich befindlichen Hol-

§. 4.

§. 4. Es giebet ihnen demnach der Souverain, oder die Republic, derer Unterthanen sie sind,

1. Eine Confirmation ihrer Charge,
2. Eine Recommendation an den Souverain, oder Stadt-Magistrat, bey welchem sie sich aufhalten,
3. Ein Protections-Patent, sie zu schützen.

§. 5. Im übrigen sind sie sowohl in Criminalibus als Civilibus demselben unterworffen, in dessen Lande sie sich aufhalten, und geniessen gar keiner personal-Freyheit oder Exemption, ausser daß sie in einigen Orten exempt sind, diejenigen Impoſten, so andere Kauffleute zahlen müssen, zu erlegen, und man sie von andern gemeinen Kauffleuten in Ehren-Bezeugungen distinguiret.

§. 6. So wohl die Venetianer als Holländ-

ländischen Consuls andeuten ließ: Sie möchten sich des bißher genossenen Privilegii, die hinterlassenen Güter eines ohne Testament in Spanien verstorbenen Holländers zu inventiren, verzeihen; weil die ab intestato hinterlassenen Sachen inskünfftige der heil. Cruciata anheim fallen solten. Worauf die Herren Staaten von Holland, nach erhaltener Nachricht, zwar 2. Commissarios benennet, welche mit dem Marquis de Monteleone in Conferenz treten, und selbigem remonstriren solten, daß solches Verboth dem 28. Articul des letztens zu Utrecht geschlossenen Commercien-Tractats entgegen wäre. Worauf dieser Spanische Ministre im Haag zwar versprochen, dießfals an seinen Hof zu schreiben, und die Remonstrationes bemeldter Commissarien zu appuyiren, man weiß aber noch nicht, ob, und wie diese Differentz entschieden.

der,

der haben versuchet, ihrem Consul an einigen Orten * dergleichen Exemption und Autorität, als die Residenten zu geniessen pflegen, zu verschaffen; alleine es ist keinem unter beyden in keinem Orte gelungen.

Zwölfftes Capitel,
Von denen Agenten.

§. 1. Dieses sind eigentlich und just zu reden Leute, welche die Stände bey ihrem Ober-

* Die Holländer versuchten es zu Madrit und zu Genua, die Venetianer aber zu Rom bey dem Pabst, weil ihr Consul zu Ancona nicht nach Würden respectiret worden war. Die Venetianer gründen sich hauptsächlich darauf, daß, weil bey ihnen nur dreyerley Arten von Ministris, welche man an auswärtige Höfe verschickte, üblich wären, Ambassadeurs, Residents und Consuls, und sie sich derer Envoyés und Agents nicht bedieneten, so verlangten sie, wie auch billig, daß ihre Residenten eben des Rechts, welches anderer Potentien Envoyés, und ihre Consuls der Freyheit der anderen Agenten geniessen möchten; worüber sie mit dem Pabst lange und harten Streit gehabt. Nun sind zwar die Venetianer darinnen recht, daß ein absendender Herr seine Ministros, welche er an einen andern Hof zu gehen destiniret hat, mit einem ihm gefälligen Character qualificiren mag, in welchem er auch bey denen auswärtigen Höfen anzunehmen ist. Darinnen aber haben sie unrecht, daß v. g. ihre Residenten und Consuls eben so viel gelten, und mit gleichem Ceremoniel beehret werden sollen, als anderer Souverainen Envoyés extraordinairs und Agenten, weil sie nicht capabel sind, das Herkommen zu verändern. Dieses aber stehet ihnen frey, gleichwie anderen Potentien, nach Gelegenheit

Haupte halten, deren Ansehen wohl nicht gar sonderlich, ihre Function aber darinnen bestehet, daß sie Supplicationes machen, Bescheide sollicitiren, und Relationes an die, von welchen sie ihre Bestallungen haben verfertigen.

§. 2. Sie müssen demnach etwas mit aus der Schule gebracht, oder durch die Praxin in denen Dingen, so sie verwalten sollen Erfahrung überkommen haben; wie man denn an vielen Orten gelehrte und verständige Agenten, im Gegentheil aber auch bißweilen miserable Zeug mit unter findet.*

Envoyés anstatt der Residenten, und anstatt der Consuls Agenten zu verschicken; welche gleiches Tractement mit anderer Souverainen Envoyés und Agenten zu genieſſen haben würden.

* Denn da giebt es in einigen Orten Leute, welche die Fürstl. Küchen nur mit Gewürtze, Citronen, ꝛc. welche sie von Hamburg, Dantzig, Lübeck und anders woher verschreiben, verlegen, anbey der Kauffmannschafft ergeben sind, die man sonst Facteurs zu nennen pfleget, und doch den Titul eines Fürstl Agenten führen. Ja es giebt derer noch eine andere Art, welche die ihnen zugesendeten Memorialia, Briefe und Geld-Posten, nur an gehörige Oerter zu übergeben haben, und wegen solcher ihrer Arbeit gleichwohl den Nahmen eines Agenten abusivè brauchen, da sie wohl mit einem nicht so viel bedeutenden Prædicat vorlieb nehmen könten. Die formalen und ihr Amt rühmlich ausrichtenden Agenten sind aller Ehren werth, und unter diese Leute keinesweges zu rechnen, ungeachtet sie in den wenigsten Höfen die Erlaubniß haben, bey dem Souverainen selbst Audienz zu nehmen, sondern sich befriedigen müssen, wenn sie ihre Negotia bey dem Ministerio vortragen dürffen.

§. 3.

§. 3. Ihr Amt zu verwalten, müssen sie hurtig, geduldig, und auch zugleich etwas unverschämt, und nicht empfindlich seyn: massen sie nicht selten von denen Ministris hart angefahren und reprimandiret werden.

§. 4. Es halten aber nicht nur die Stände bey ihrem Superiori, sondern auch wohl Souveraine bey ihres Gleichen und Geringeren ihre Agenten, wenn sie etwas zu verrichten haben, welches der Unkosten nicht werth wäre, einen formalen Minister alldort zu haben: und diese Art der Agenten sind meistentheils mit zu espioniren abgeordnet.

§. 5. Eine oder die andere Art von Agenten hat keinen Characterem, bekommt auch keine Literas credentiales, sondern nur commendatitias von seinem Principal; Sondern es ist ein bloß Officium, welches sie verwalten: sie können auch weder bey einem Fürsten, er sey nun denen von welchen sie dependiren, Superior oder Æqualis, oder auch bey einer Republic etwas mit Nachdruck schliessen, wenn man sie nicht mit einem Special-Mandat darüber ausgerüstet. Spanien, ob es gleich in seinem Reiche keine Juden duldet, hat doch vielmahlen zu Constantinopel einen Agenten, der ein Jude, dergleichen andere Potentaten auch dann und wann zu thun pflegen.

§. 6. Weil sie nun keinen Characterem, und keinen Theil an den Juribus Legatis ex Jure Gentium competentibus haben, so folget, daß sie von der Jurisdiction dessen, bey dem sie sich

aufhalten, nicht eximiret. Welches, wie es bey denen Agenten, welche a Statibus ad Superiorem gesendet werden, gar keinen Zweifel hat, also giebet es bey denjenigen, die von einem andern Souverain, als derselbige ist, bey dem sie sich aufhalten, dependiren, in hoc passu ein Majus & Minus. Denn wenn ein Agente ein Delictum begienge, so hat es zwar derjenige, in dessen Territorio es geschehen, abzustraffen, und wenn er es bestraffet, thut er dadurch nicht wieder das Jus Gentium. Jedoch wenn der Agente von einem Potentiori oder Amico dependiret, thut der Dominus Territorii besser, daß er das Delictum an den Principal berichtet, und dafern sich selbiger erkläret, den Delinquenten gebührend abzustraffen, selbigen so dann zurücke schicket.

§. 7. Inzwischen muß man sie doch considériren, als Aulicos und Domestiquen desselbigen Printzen oder Republic, von welcher sie abgeordnet worden, und ihnen dergleichen Deferentz thun, daß ihre Principalen nicht choquiret werden.

Dreyzehentes Capitel,
Von denen Secretariis.

§. 1. Es ist zwar schon im vorhergehenden sechsten Capitul einiger massen von der Function eines Secretarii Meldung geschehen, hier aber wird noch zu betrachten seyn, daß es zweyerley Secretarios giebet:

1. Le-

1. Legations-Secretarios, welche nicht von dem Ambassadeur oder Envoyé, sondern von dem Souverain, welcher die Legation sendet, constituiret dependiren, und salariret werden; und diese sind Personæ publicæ, und geniessen meistens der Inviolabilität und Immunität, welche der Ambassadeur selbsten geniesset. Dannenhero Henricus IV. in Franckreich den Legations-Secretarium des Königes in Spanien, welcher einiger Conspiration wieder den Henricum bezüchtiget worden war, und nach Meynung des Parisischen Senats von dem Henrico solte bestraffet werden, gleichwohl als inviolabilem an seinen Herrn Principal, den König in Spanien remittirete.

2. Des Ambassadeurs oder Envoyé Secretarios, welche sich einer oder der andere annimmt und sie salariret: dannenhero solche auch gantz alleine von ihnen dependiren, und Domestiquen, aber nicht publicæ Personæ sind.

§. 2. Diese Legations-Secretarii nun, von welchen hier hauptsächlich die Rede, empfangen

1. Ihr besonder Creditiv, und so dann werden sie nicht viel geringer gehalten, als die Envoyés ordinairs oder Residenten;

2. Werden vielmahlen dem Ambassadeur in casum Mortis substituiret; welches doch nur meistens geschiehet, wenn man einen,

selten aber, wenn man zwey Ambassadeurs sendet.

3. Sie werden in ihrer Instruction zwar angewiesen, dem Ambassadeur zur Hand zu gehen; * allein er darff ihnen ausser dem, was zur Legation und zum Secretariat gehörig, nicht viel zumuthen.

§. 3. Die Venetianer haben dieses ins besondere, daß sie allezeit nebst ihrem Ambassadeur auch zugleich einen Secretarium des Senats senden, welchen der Ambassadeur zu allen Audientzen und Conferentzien mit nehmen muß, und ohne denselben nichts schliessen kan; iedoch bedecket sich dieser nicht, und sitzet auch nicht bey den Audientzen, gleichwie der Ambassadeur, sondern bleibet unbedeckt und stehend: wenn aber dieser Secretair alleine erscheinet, wird ihm ein Stuhl gegeben, und fähret auch in Begleitung vieler Bedienten. Die Secretarii aber, so von andern Potentzien dem Ambassadeur zugeordnet

* Gleichwie der Ambassadeur auf seines hohen Principals Befehl dem Legations-Secretario die Ehre anthut, ihn an seine Tafel zu ziehen, mit in seine Carosse zu nehmen, ihm in seinem Quartier, wenn es dazu räumlich, anständige Wohnung zu geben, und, was in den Conferentien vorgefallen, zu communiciren: Also hat hingegen ein Legations-Secretarius die Tafel des Herrn Ambassadeurs nicht zu negligiren; bey andern, sonderlich dem Ambassadeur nicht wohl zugethanen Personen nicht zu speisen, und mit ihnen in Vertraulichkeit zu treten; nicht für seine Person allzuviel Visiten abzustatten, damit durch die ihm gegebenen Revisiten des Ambassadeurs Quartier nicht ohne Noth turbiret werde.

wer-

werden, darff er eben nicht mit zu der Audientz, noch weniger in die Conferentz nehmen, in welcher sie auch die andern Ambassadeurs vielmahl nicht admittiren würden. Wenn auch ein Nuntius nach Paris kommt, werden ihme von dem Könige ein oder zwey Secretarii zugeordnet, so Frantzosen von Nation, oder doch Frantzösische Unterthanen sind.

§. 4. Je weiter nun ein Potentat seinen Ambassadeur oder Envoyé von seinem Lande zu einem fremden Potentaten sendet, v. gr. Franckreich nach den Türcken, Pohlen nach Spanien ꝛc. ie gewöhnlicher und nöthiger ist es, daß man ihm einen Legations-Secretair zuordnet: damit, wann der Ambassadeur kranck würde, oder wohl auch gar verstürbe, die Legation nicht unterbrochen, sondern von dem Secretario continuiret werde: ja es geschiehet nicht selten, daß solche Secretarii das Kamp-Rad der Uhr, der Ambassadeur aber nur der Weiser ist, welchen jenes, daß er recht gehe, treibet.

Vierzehentes Capitel,

Von den Commissariis.

§. 1. Dieses sind Abgesandten, welche ein Landes-Fürst, oder auch eine andere hohe Obrigkeit an seine Unterthanen, entweder auf derer Ansuchen, oder auch freywillig sendet. Diese haben ihre Autorität nicht ex Jure Gentium, sondern ex Jure Civili.

§. 2. Sie sind entweder

1. Perpetui oder temporanei: das Exempel eines Perpetui Commissarii findet man an dem Kayserlichen Commissario nach dem Reichs-Convent zu Regenspurg,* oder nunmehro zu Augspurg:** das Exempel aber eines Commissarii temporanei hat man 1712. an der Person des Erb-Printzen von Pfaltz-Sultzbach gesehen, als welchen Kayserl. Majestät Carolus VI. zu ihrem Commissario erwehleten, und beorderten, die Huldigung der Stadt Cöln in dero Nahmen zu empfangen. Ein gleiches siehet man alle Jahr in denen Kayser- und Königlichen Herrn Commissariis, welche Ihro Majestät nach dem Schlesischen Fürsten-Tage beordnen.

2. Cum plenipotentia oder cum potestate decidendi, oder absque plenipotentia und nur cum potestate examinandi abgeordnet, welches man aus ihrem Commissariat oder Vollmacht ersehen kan, als welches sie

* Diese Dignität und Charge, ob selbige gleich nicht von einer sehr kurtzen, sondern vielmehr geraumen Zeit zu seyn pfleget, so ist sie doch an sich selbst nicht perpetua, oder so lange daurende, als das Leben eines zu solchem Commissariat erkieseten Herren währet, können demnach nur respective Commissariatus perpetui in Comparaison derer, die gar bald wieder aufhören, genennet werden.

** Es muste der Reichs-Tag für einigen Jahren von Regenspurg wegen der daselbst eingeschlichenen Pest-Gefahr nach Augspurg verleget werden, so bald nur aber die Gefahr dieser Seuche verschwand, wurde er postliminio wieder nach Regenspurg, wo er angefangen worden, verleget.

auf-

aufweisen müssen: da man dann selbiges zuweilen so vollkommen findet, daß auch so gar die Appellation von einem Commissario an den Fürsten verweigert wird.

3. Etats-Kriegs- oder Geistliche Geschäffte zu verrichten.

§. 3. Unter allen Arten der Commissariorum ist wohl keiner vornehmer, als der Commissarius Imperatoris auf den Reichs-Tag nach Regenspurg, welches noch An. 1712. Ihro Eminentz der Cardinal von Lamberg und Bischoff zu Passau war, nachdem aber Se. Eminentz An. 1712. am 7. Novembr. Todes verblichen, ist Ihro Durchlaucht. der Fürst von Löwenstein-Wertheim von Ihro Majestät dazu denominiret worden, und hat seine Function im Decemb. selbigen Jahres angetreten, * von welchem Herr Reichs-Hof-Rath Lyncker eine besondere Dissertation, deren Titel de Commissario Imperiali, heraus gegeben.

§. 4. Ein von einem Landes-Fürsten abgesendeter Commissarius ist dem Range nach (so lange seine Commission dauret) mehr, als der grösseste Magistrat oder Stand, welchen der Landes-Fürst in seinem Territorio hat, im Fall

* Nach dessen Rappellirung und Employrung zu einem Gouverneur über das Hertzogthum Mayland haben Seine Kayserl. Majestät seine Durchlauchtigste Eminenz den Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz zu Dero Principal-Commissario auf den Reichs-Tag ersehen; welche diesem hohen Employ auch schon bis in die 7. Jahr rühmlichst vorgestanden.

er nur an den Magistrat, oder Stände immediate abgesendet worden: woraus erhellet, daß solche hohe Commissarii etwas von dem Charactere repræsentativo participiren und folgentlich ein grosses und den Ambassadeurs gemässes Ceremoniel prætendiren, wie dann nur erst zu Anfang dieses Jahres von Augspurg verlautete, daß Ihro Durchl der Kayserl. Principal-Commissarius zu Augspurg seine Räckkunfft von München deßwegen verzögert, um sich mit Ihro Hoheit dem Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Chur-Printzen, als welcher von seiner Reise aus Italien sich nach Augspurg begeben hatte, wegen des Ceremoniels nicht in embarras zu setzen, wiewohl es dieser Præcaution, nachdem sich hochgedachter Printz incognito und in der Qualité eines Grafen von der Lauß-nitz daselbst aufgehalten, nicht bedürfftig gewesen wäre.

§. 5. Aller Commissariorum Autorität, so groß selbige seyn kan, erstrecket sich nicht weiter, als biß an die Gräntzen des Territorii des Absendenden Fürsten oder Souverains: * wann

* Denn wenn ein souverainer Printz seine Ministres, oder Hof-Officiers in der Qualité eines Commissarii ausser seinem Territorio an iemanden abordnet, so hat er zu befahren, daß man ihnen theils den verlangten Respect nicht erweisen; theils auch wohl gar selbigen anzunehmen verweigern möchte. Auf welche erstere Art es dem Commissario, welchen der König in Franckreich an den Canton Bern, um daselbst Stämme zu Mastbäumen einzukauffen schickte, ergieng, denn als selbiger das Commis-

aber

aber selbige in ein fremdes Territorium gesendet werden, so verlieren sie diesen Nahmen, und müssen entweder Residenten, oder Envoyés, oder Ambassadeurs heissen. Dannenhero noch zu untersuchen stünde, ob in dem Pyrenäischen Frieden dem Don Louis d' Haro, und dem Cardinal Mazarin nicht so wohl der Titel eines Commissarii als Ambassadeurs hätte können beygeleget werden, weil die Conferentz dieser zwey Minister auf dem Grund und Boden jedwedes Principalen geschahe; allein weil gleichwohl einer und der andere dieser Potentaten nicht zu seinen Unterthanen, sondern zu seines gleichen sendete, und das Negotium einen Frie-

---

tions-Schreiben producirte, haben sie selbiges, noch auch den Commissarium selbst, so wie es verlangt worden, verehret; vermuthlich darum, weil sie nicht leiden wollen, daß ein auswärtiger Printz, dessen Alliirten sie zwar, nicht aber Vasallen oder gar Unterthanen sind, an sie Commissarios sende. Und als Kayser Maximilianus II. Räthe, mit dem Prædicat: Kayserliche Commissarien, nach der Republic Genua sendete, um daselbst die zwischen dem alten und neuen Adel entstandenen Differentien beyzulegen zu helffen, weigerte sich der Senat selbige anzunehmen, einwendende: daß kein Commissair an iemand andern, als an die Unterthanen gesendet würde. Die Republic Genua aber wäre souverain, und möchte sie also Kayserl. Majestät mit dergleichen abgeordneten Personen verschonen. Denn daß die Holländer in Paris, Franckreich aber wieder in Holland, Schweden und Dänemarck in Hamburg Bediente halten, welche man Commissarios zu nennen pfleget, ist ein Mißbrauch dieses Nahmens, und sind sie in der That nichts anders, als Factors.

den

den betraff, so hat man ihnen die Qualität der Ambassadeurs, nicht aber der Commissarien beygeleget.

§. 6. Unterdessen aber, so ein oder der andere Souverain iemanden, einen Gräntz-Streit mit seinen Nachbaren abzuthun, sendet, dergleichen zum öfftern zu geschehen pfleget: so sind dergleichen Abgeordnete nichts anders, als Gräntz-Commissarii, unerachtet sie nicht bloß an die Unterthanen, sondern auch an einen extra Fines befindlichen Fürsten gesendet würden; Denn weil sie nicht extra Territorium kommen, sondern ihre Negotia in Confinibus zu verrichten haben, wird ihnen kein anderer Nahme beygeleget.

§. 7. Der Krieges-Commissarien giebet es unterschiedene Arten:

1. General-Kriegs-Commissarios, welche
   1. Die Bezahlung der Völcker zu thun,
   2. Derer Musterung vorzunehmen,
   3. Rechnung und Rollen zu führen,
   4. Den Eyd von den Officiren zu nehmen,
   5. Die Montirung einzurichten ꝛc. haben: und ist ihr Amt, nach des General-Lieutenants, zwar nicht das Vornehmste, dennoch das wichtigste.
2. Regiments-Commissarios, welche von dem General-Commissario dependiren, und im übrigen bey iedem Regiment dasjenige zu verrichten haben, was der General-Commissarius bey der gantzen Armee.

3. Marsch-

3. Marsch-Commissarios, welche denen marschirenden Trouppen die Marsch-Route und Quartiere anweisen: und weil sie des Landes, durch welches der Marsch gehet, müssen kundig seyn, so nimmt man einen Inwohner, und sonderlich einen solchen darzu, der irgends vormahlen im Kriege gewesen, und mit Soldaten umzugehen weiß.

§. 8. Bey der Geistlichkeit giebet es auch Commissarios, welche zwar so wohl dem Nahmen, als Verrichtung nach unterschiedlich. Denn es giebet Vicarios Generales, Officiales, Delegatos, welche alle in der That nicht viel anders, als Commissarii sind; iedennoch aber hat nur derjenige eigentlich den Nahmen eines Commissarii, welcher von dem Bischoff gesendet oder bevollmächtiget ist, in einem Theil der Diœces die Land-Pfarren und Land-Kirchen aus allen Differentzien zu setzen, wovon in dem Jure Canonico gelehret wird.

§. 9. Daß man aber diejenigen, welche irgends auf Befehl eines Landes-Fürsten, in seinem Lande einen grossen Bau zu dirigiren, oder viel Sachen in die Proviant-Häuser einzukaufen, oder auch ausser Landes etwas einzuschaffen haben, v. gr. Stücke, Holtz zu Mast-Bäumen, ꝛc. mit dem Nahmen der Commissariorum zu belegen pfleget, solches ist ein Abusus, und hieher nicht gehörig.

Funff-

Fünffzehentes Capitel,
Von denen Deputatis.

§. 1. Gleichwie derjenige, so von einem Landes-Fürsten an seine Stände und Unterthanen, oder von einem Magistrat zu derer Jurisdiction gehörigen Einwohnern gesendet, den Titel eines Commissarii; also führet im Gegentheil ein von den Ständen an ihren Landes-Fürsten, oder ein von den Inwohnern an ihren Magistrat abgeordneter den Nahmen eines Deputati, sc. Landes-Deputirter, oder Landes-Bestelter, dergleichen iedwedes Fürstenthum in Schlesien hat.

§. 2. Ob nun zwar dieser Nahme hauptsächlich denjenigen zuständig, welche ab inferioribus ad superiores gesendet werden; so findet man doch auch, daß wenn Gleiche zugleich senden, die Abgesendeten den Titel der Deputatorum bekommen, welche Titulatur unter den Holländern und Schweitzern gar bekant. Denn wenn von den ersteren eine oder alle Cantons zu einander senden, oder jene im Haag, diese in Baden ihre Zusammenkünffte halten, so werden die dazu erkieseten Personen Deputirete genennet: und diese Arten der Deputatorum, weil sie von einer an sich selbst souverainen Provintz oder Canton an eine andere Souveraine, obgleich in ewigem Bund miteinander stehende Provintz und Canton gesendet werden, und das Jus repræsentandi Provinciam & souverainitatem haben, müssen der In-

viola-

violabilität und Immunität so gut, als die Legati, genieſſen.

§. 3. Man findet auch wohl in vorigen Zeiten Exempel, daß Majeſtätiſche Abgeſandten, dergleichen von Franckreich der Präſident Jeannin, und der Engliſche, beyde zu Zeiten des Spaniſchen Krieges mit Holland waren, von dem Titul Deputatorum nicht abhorriret, ſondern ſich in den Tractaten, welche ſie untereinander, den Stillſtand und Frieden zwiſchen Spanien und Holland zu befördern, geſchloſſen, ſich ſelber Deputatos genennet: vielleicht darum weil ſie dahmahlen gleichſam wegen der Alliance ein Corpus formiret, und communi Conſilio ihre Literas verfertiget.

§. 4. In dem Römiſ. Reich hat es zu unterſchiedenen mahlen harte Conteſtations geſetzet: denn weil die Abgeordneten der Stände auf einen Reichs-Tag oder auf einen Conventum publicum, der inner den Gräntzen deſſelben geſchiehet, von Kayſerl. Majeſtät für nichts anders, als Deputatos können angeſehen und gehalten werden, ſo geſchahe 1641. in den Præliminar-Tractaten (des Friedens in Weſtphalen) zu Hamburg, daß man die zu künfftigem Congreſs abzuordnenden Miniſtros

1. Der Könige und Fürſten auſſer Deutſchland mit dem Nahmen Plenipotentiariorum; aber
2. Der Chur- und Fürſten im Reiche, nur Deputatos in den auszufertigenden Paſſeporten nennen wolte. Welches aus keinem andern Fundament, als daraus entſtunde,

1. Daß

1. Daß die Status des Reiches in den darinnen vorfallenden Zusammenkünfften nicht anders, als pro subditis, und ihre abgeordneten Ministri pro Deputatis gehalten werden könten.
2. Wenn man von Kayserl. Seiten nicht zugestehen will, daß die Stände, wenn man mit auswärtigen Potentaten etwas zu schliessen hat, als Souveraine im Reich concurriren, und Ambassadeurs senden könten: sondern daß diese Prærogative Kayserl. Majestät alleine vorbehalten werden müsse. Und demnach geschahe auch, daß, ob man gleich der Churfürsten Abgeordneten, gleich den Königl. Ambassadeurs, von auswärtigen Potentzien den Titul Excellenz gäbe, und selbigen die Visites d' Honneur nicht weigerte; so wurde doch der Westphälische Friedens-Schluß, wie aus dem 12. §. des XVII. Articuls zu ersehen, von den Churfürstl. und Fürstl. Ministris nur als von Deputatis, von den Kayser- und Königlichen aber als Legatis unterschrieben: weil dieser Friedens-Schluß in den Visceribus des Röm. Reichs geschahe.

§. 5. Die auf den Reichs-Tag zu Regenspurg abgeordneten Ministri der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs werden mit allerhand Nahmen per Vices, und bald Gesandten, bald Abgesandten, bald auch Gevollmächtigte, und endlich auch Deputirte genennet: welches letztere sie auch sind, weil sie apud Superiorem

riorem oder Superiorem repræsentantem, nemlich dem Kayserl. Commissario, und intra fines Imperii erscheinen. Man darff sich demnach über die Variation der Nahmen nicht wundern, weil auch so gar in einigen Recessibus Imperii, als in dem Recessu de An. 1603. §. 44. dergleichen Vermischung geschehen, daß man die Legatos cum Charactere nur Abgesandten genennet.

§. 6. Man könte auch, sonderlich in den confœderirteten Republiqven, als der Schweitz und Holland, die Deputatos so wie die Ambassadeurs und Envoyés, in Ordinarios und Extraordinarios unterscheiden; massen es vielmahl zu geschehen pfleget, daß eine Provintz oder ein Canton zu dem andern Extraordinaire Deputirten absendet: allein diese Theilung hat keinen Nutzen,* weil der Ordinair-Deputirte nichts geringer, als der Extra-Ordinaire.

* Weyland zwar waren die Deputati extraordinarii im Range die Nähesten nach den Ambassadeurs, weswegen auch die General-Staaten von Holland vielfältigemahl dergleichen Deputatos nach Schweden, Dänemarck, an die Churfürsten des Reichs, nach Cölln und Braunschweig gesendet, und das ihnen gebührende Ceremoniel erhalten. Nachdem aber die Höfe mit Envoyés und extraordinairs Envoyés beschicket und erfüllet worden, und das Ansehen der ehemahligen Deputés abgenommen; so haben der Herren Staaten Extraordinairs-Deputirte, der von Beuninghen und Herr Bootsma, mit dem Schwedischen Plenipotentiario Bosenhan wegen der Reception und andern Ehren-Bezeugungen Verdrießlichkeit gefunden, weil man sie nicht mit dem alten Ceremoniel der Ambassadeurs beehren wollen; wovon in des Wicquefort Ambassadeur unterschiedene angemerckte Exempel zu finden.

Vierter Theil.

Von denen Streitigkeiten,

Welche wegen der Prærogativa und dem Ceremoniel auf fünff Friedens-Congressen entstanden.

Da denn zuvorhero gewiesen wird, was für eine Beschaffenheit es habe mit

1. Præliminair-Conferentien in genere,
2. Dem Orte des Friedens-Congresses,
3. Denen Mediatoribus, und Ministris mediationis,
4. Der Ertheilung der Passeporten,
5. Der Sprache, in welcher man reden will oder soll.

Erstes Capitel,

Von den Præliminar-Conferentien.

§. 1. Gleichwie es grosser Præparatorien von nöthen hat, bevor ein Potentate einen Krieg mit Nachdruck anfangen und hinaus führen kan; gleicher Gestalt lässet es sich auch nicht so bald geradezu einen Frieden schliessen, ohne daß man zuvor einige Dinge præliminariter abthue, welche sonsten die Vollziehung des Friedens, wo nicht gar hindern, wenigstens doch verzögern und schwerer machen könten.

§. 2. Dannenhero ist nöthig und gewöhnlich, daß die in den Krieg verwickelten Theile eines

das

das andere erforsche, wie weit es bey instehendem Friedens-Schlusse seine Prætensiones treiben, oder wie viel es von denselben möchte fallen lassen.

§. 3. Man siehet gar leicht hieraus, von was für einer Conduite und Circumspection diejenigen, welche die Præliminaria einzurichten haben, seyn müssen. Denn weil diese Præliminaria doch der Grund des künfftigen Friedens seyn, und dieses, was dem Frieden am hinderlichsten scheinet, aus dem Wege räumen, und die Friedens-Bahn bähnen müssen; so brauchet es gewiß einer politischen Prudentz, diesen Grund dergestalt zu legen, daß er bey künfftigem darauf zu bauenden Frieden nicht wancke.

§. 4. Man darf aber ja nicht meynen, daß deswegen der Friede so gleich richtig und fertig, obgleich die Friedens-Præliminaria von denen dazu erkieseten Plenipotentiariis unterzeichnet, und von dero hohen Principalen ratihabiret worden. Denn so wenig, als die Sponsalia de Futuro ein Matrimonium verum & confirmatum zu nennen, so wenig auch kan man denen Friedens-Præliminarien den Nahmen eines völlig geschlossenen Friedens beylegen; massen der Status Belli, ob sie gleich geschlossen, dadurch nicht aufgehoben: sondern nur etwan zum höchsten ein Waffen-Stillstand gemacht, die Certatio per vim bey Seite gesetzet, und angefangen wird, Rationibus & Juribus zu disputiren. Ja es giebet der Exempel zur Gnüge, daß der künfftig zu schliessende Friede gar anders abgelauffen, als man es in den

Præliminaribus projectiret und versichert hatte, welches man, (vieler andern Factorum zugeschweigen,) mit der einzigen Stadt Straßburg erweisen kan; Denn obgleich dieser Ort in den Præliminaribus des Ryßwigischen Friedens expresse, dem Deutschen Reiche wieder restituiret zu werden, bedungen und versprochen worden war: so wuste doch Franckreich sich bey dem hernach zu Ryßwig geschlossenen Frieden so meisterlich von diesem Præliminar-Puncte loß zu drehen, daß man ihm selbigen Ort lassen, und einen der besten Præliminar-Articul, gleich als wäre er nicht zum Friedens-Grunde geleget worden, übersehen muste. Noch ein anderer und nicht geringerer Beweißthum, daß die Præliminaria von einem formalen Frieden sehr weit unterschieden, kan aus der Antwort des Königes in Franckreich genommen werden, welche er bey den Præliminariis des Ryßwigischen Friedens gab. Denn als man von dem Aller-Christlichsten Könige prætendirte, daß er sich, ausser Straßburg zu restituiren, noch zu was mehrerem erklären möchte, gabe er seine Erklärung dergestalt: Wenn man alles in den Præliminar-Puncten abhandeln wolte, so brauche es keines ferneren Friedens: nun aber wären die Præliminaria nur ein Acheminement zum Frieden, noch lange aber nicht der Friede selbst.

§. 5. Man pfleget aber bey Friedens-Præliminarien meistens folgende Puncte abzuhandeln:

1. Auf was für einen Fuß oder Fundament der Friede solle gesetzet werden, und von welchem

welchem man keinesweges abweichen wolle.

2. Den Ort, wo der Friedens-Congreſs ſolle gehalten werden.

3. Wer zu dem Frieden zu admittiren, oder davon auszuſchlieſſen.

4. Wem man die Ehre der Mediation und der daraus flieſſenden Garantie überlaſſen wolle.

5. Wie die Paſſeports ſollen ertheilet werden.

6. Was man denen zum Friedens-Congreſs abzuordnenden Plenipotentiariis für einen Character beylegen, und was für ein Ceremoniel dabey beobachtet werden ſolle.

§. 6. Der erſte Punct gehet das Haupt-Werck des künfftig zu ſchlieſſenden Friedens an, als auf welchem der Friede gleichſam, als ein Gebäude auf ſeinem Grunde, beruhen muß; maſſen ſich die Streitenden und nun zu accommodirenden Theile ſtets darauf beruffen, daß man von ſelbigem nicht abweichen ſolle: oder auch, quia promiſſum (in Præliminaribus) cadit in debitum, nicht könne. Und es iſt ein unfehlbahres Zeichen, daß, wenn man den Præliminair-Puncten nicht ſtricte bey künfftigem Friedens-Schluß inhæriret, ſondern allerhand Chicanen und Tergiverſationes machet, der Friede auf der einen Seite ſchlecht ablauffen werde. Auſſer dieſen ſpecifice verfaſſeten Præliminair-Puncten wird auch meiſtens ein ſchon vorhero geſchloſſener Friede pro Baſi des wiederum zu ſchlieſſenden genommen; alſo wolten die Holländer den Utrechti-

trechtischen Frieden mit Franckreich nach dem Niemägischen einrichten; und in Deutschland wird meistens ein jeder Friede nach dem Westphälischen, als welcher Lex fundamentalis worden, projectiret: in den Rannstädischen Præliminaribus aber hat man den Ryßwigischen zum Grunde mit geleget. *

* Solches geschiehet deswegen, damit die zum Frieden inclinirenden Theile einige Richtschnur haben möchten, nach welcher der neuzumachende Friede zu reguliren, und was wider den zur Norma erwehleten Frieden, durch den darauf erfolgeten Krieg geändert worden, entweder postliminio in seinen vorigen Stand wieder zu setzen; oder wo solches nicht seyn könte, dennoch dergestalt zu limitiren, daß es nicht schiene, als wäre der Frieden, welchen man zum Grunde eines neuzumachenden legen will, gäntzlich annulliret; also setzet Deutschland allezeit pro basi eines neuen Friedens-Schlusses den Westphälischen Frieden, und suchet denselben nach äuserster Möglichkeit zu souteniren und in Vigeur zu bringen. Franckreich und Spanien legen den Pyrenäischen und Niemägischen Frieden meistens zum Grunde ihrer Verträge. Herr Lünig meynet zwar Tom. I. p. 787. daß man zu Zeiten auch ein gewisses Axioma oder Maxime zum Grunde eines neu zu schliessenden Friedens nehme, und zwar dieses: Uti possidetis, ita possideatis. Welches von Seiten des Gewinnenden und Siegenden keinen Zweiffel leidet, weil er gerne dasjenige, was er durch den Krieg gewonnen, auch behalten möchte; auf Seiten des Verspielenden aber wird gar ein anderes Axioma zum Grund des Friedens genommen, nehmlich Restitutio Rei ipsi ablatæ, worüber er auch, dafern er nicht gantz krafftloß worden, zu halten pfleget. Denn wo das Uti possidetis ohne ein proportionirtes Æquivalent zum Grunde eines Friedens geleget wird, da gehet der siegende Theil mit dem Uberwundenen nicht so wohl

§. 7.

§. 7. Uber der Auswehlung eines Orts, in welchem der durch die Præliminarien angefangene Friede solle vollzogen werden, giebet es zu Zeiten harte Contestationes: was dessen Ursach, wird im folgenden Capitul berühret werden, hier aber nur nöthig seyn, ein oder das andere Exempel anzuführen. Der grosse Westphälische Anno 1648. geschlossene Friede, hatte gar ungemeine lange vorhergehende Præliminaria, massen schon 1634. der Schwedische Reichs-Cantzler Oxenstirn mit einigen Deutschen Fürsten zu Franckfurth am Mayn in Deliberation trat, wie und wo ein sicherer Friede zu schliessen wäre. Und der An. 1635. zu Prag zwischen Kayserl. Majestät, und dem Churfürsten zu Sachsen getroffene Particulair-Friede war in Regard der anderen Interessenten für nicht viel anders, als eine Præliminair-Convention, anzusehen. In dem Anno 1641. zu Regenspurg gehaltenen Conventu, auf welchem man Præliminaria Pacis projectirte, wurde zwar Münster und Osnabrüg zu künfftiger Friedens-Conferentz auserseben: allein es war noch weit im Felde, ehe man sich recht darzu determiniren kunte. Endlich wur-

Pactiones Pacis ein, als er ihm vielmehr Leges vorschreibet, und wird ein solcher Friede nicht länger dauren, als biß zu der Zeit, da sich die verspielt habende Parthey wieder bey Kräfften befindet, dieses, was ihr armata Manu weggenommen worden, armata Manu wieder zu holen. Wovon das Hertzogthum Schleßwig viel Exempel gegeben, und auch wohl noch ferner geben möchte.

de Hamburg auf inständiges Anhalten des Königes von Dänemarck zu den Præliminair-Puncten auserwehlet, allwo sich auch die Dänischen Plenipotentiarii zuerst, hernach die Kayserlichen, Frantzösischen, und Schwedischen einfunden; allein wenn man meynete, es würde nunmehro ein oder der andere Punct seine Richtigkeit erhalten, fiel doch immer etwas darzwischen, welches das abgeredete gäntzlich aufhub, und wurden gantzer 7. Jahr mit Disputiren zugebracht: biß endlich An. 1641. diese Hamburgischen Præliminaria de Dato den 25. Decembr. von Conrad Lützen Kayserl. und Königl. Spanischem, Claudio, Grafen d'Avaux Frantzösischem, und Johanne Salvio Schwedischem Plenipotentiario besiegelt, unterschrieben: unter vielen andern Conditionen aber die Stadt Münster und Oßnabrüg zu der Conferentz des künfftigen Friedens dergestalt bedungen worden, daß man den 28. Martii des instehenden 1642. Jahres zu dem Termino a quo nehmen solte. Allein dieser Tag erschien, ohne daß sich alle Plenipotentiarii der interessirten Potentien einfanden, wurde demnach die Assemblée biß auf den 11. Julii des 1643. Jahres prorogiret; aber auch dieser Termin rückete wiederum vergeblich heran, weil sich zwischen Kayserlicher Majestät und dem Könige in Franckreich neue Difficultäten ereigneten, und immer ein Theil den andern beschuldigte, daß er den Frieden mit Fleiß trainire: ward also allererst Anno 1644. drey Jahr nach den zu Hamburg gemachten Præliminarien der

West-

Westphälische Friede angefangen. In denen für dem Pyrenäischen Frieden vorhergehenden Præliminaribus kam anfangs Rom in den Vorschlag, daß man daselbst den Frieden in Forma schliessen wolte; wie sich dann auch so wohl der Spanische als Frantzösische Ambassadeur auf Anhalten Alexandri VII. dahin begeben hatten; allein die Frantzosen excipirten wider diesen Ort aus zweyerley gegründeten oder (quod idem est) ungegründeten Ursachen.

1. Daß der Pabst, als erwehlter Arbiter, gar zu sehr für Spanien passioniret, welche Passion er schon zu Münster als Päbstlicher Nuntius deutlich spühren lassen.
2. Diese Stadt, wegen des nahe daran gräntzenden Königreichs Neapolis, welches Spanien pro Dominante habe, für die Frantzosen nicht sicher genung.

Nicht anders gieng es für dem Niemägischen Frieden her: denn dieser Ort war weder der einige, noch der erste, welchen man zu der Friedens-Conferentz erwehlete, sondern es kam

1. Cöln am Rhein in Vorschlag, allwo sich auch würcklich An. 1673. Plenipotentiarii der den Frieden suchenden Potentzien eingefunden hatten; als aber Kayserl. Majestät den Wilhelm von Fürstenberg, Chur-Cöllnischen Gesandten, alldort wegnehmen, und nach Wien in prison bringen lassen, hielte Franckreich dieses Verfahren vor eine violationem Juris Gentium, und revocirte seine da-

sigen Gesandten, wolte auch weiter von diesem Orte nichts mehr hören. Nachdem machte man Reflexion auf

2. Franckfurth
3. Acken,
4. Hamburg,

} weil diese 3. aber Reichs-Städte waren, acceptirte Franckreich selbige nicht.

5. Breda,
6. Meurs,
7. Cleves,

} kamen auch in Vorschlag, den ersten Ort wolten die Alliirten und Holländer, die letzten zwey aber weil es Dependentien von dem Röm. Reich wären, die Frantzosen nicht acceptiren: biß endlich Niemägen, eine ob gleich den Holländern gehörige, dennoch gleichsam neutrale Stadt, von allen beliebet, und dem Könige von Engelland, als Mediatori, die Disposition darüber eingeräumet wurde. Vor dem zu Rißwig geschlossenen Frieden gab es in denen vorhergehenden Præliminarien auch viel Disputirens wegen des Orts, welchen man zu künfftiger Friedens-Handlung ausersehen solte; denn es begehreten Kayserl. Majestät, welche sich deßfalls, als das Ober-Haupt Christlicher Potentaten, niemanden wolten fürschreiben lassen, einen Ort in dem Römischen Reiche zu erkiesen: und schlugen demnach (dergleichen auch die meisten Stände des Reichs thaten) Franckfurt oder Cölln für, weil beyde zu einem dergleichen Congresse sehr bequem gelegen wären: dabey einwendende, daß man

den

den Holländern allererſt im Niemägiſchen Frieden gratificiret, und dieſe ihnen gehörige Stadt zum Handels-Platze angenommen hätte: dahero aber der Profit nicht immer bloß und allein den Holländern, ſondern auch andern Ländern, welche die Onera Belli empfunden und getragen hätten, zu gönnen, und anbey Cölln und Franckfurt viel wohlfeyler, als die Städte in Holland, wären. Von einigen wurde Maſtrich, Breda, oder Brüſſel, von andern auch wiederum Niemägen vorgeſchlagen. Inzwiſchen genoſſe doch Gravenhaag die Ehre, daß man alldort die Friedens-Negotiation treiben ſolte, theils darum, weil Zeit der An. 1691. gemachten groſſen Alliance ein jeder der Hohen Alliirten im Haag ſeinen Plenipotentiarium gehalten hatte, denen die Angelegenheiten des Krieges und des darauf zu machenden Friedens am beſten bekannt worden waren: als welche ſchon beyſammen, und ſich mit einander eingerichtet hatten, ſo, daß es eine unnöthige Sache wäre, ſie erſt an einen andern Ort mit mehrer Koſten zu ſenden; theils wurde auch gemeldtes Gravenhaag darum zu dem Orte des Friedens-Schluſſes beliebet, weil die Holländer mit ihren Præliminair-Puncten ſchon fertig worden waren, und die in dem Haag anweſenden Miniſtri der Hohen Alliirten nicht gerne ihre alldortige Commodität verändern, oder auch etwan um die Charge der Plenipotentiariorum kommen

men wolten: weil einige derselben wohl vorausſahen, daß, wenn der Friede anderswo, als im Haag, geſchloſſen würde, ihre hohen Principalen andere Subjecta, als ſie, darzu erkieſen möchten; und endlich war auch dieſer Ort ſchwerlich mehr zu ändern, nachdem der Schwediſche Mediator, die Frantzoſen, Engel- und Holländer ſich ſchon über ſelbigem verglichen hatten. Wobey auch noch in beſondere Conſideration kam, daß die Poſten in dem Haag bequem angeleget, übriger Platz und Logementer für die Herren Plenipotentiarios daſelbſt zu finden, an den Victualien kein Mangel, die Theurung aber nicht exceſſive, und in Regard ſo reicher Herren faſt nicht zu regardiren ſey: weil doch einem ieden frey ſtünde, ſeine Magnificentz nach Gefallen zu zeigen, und auch etwan nach dem Holländiſchen Genio zu menagiren. Blieb es alſo dabey, daß Gravenhaag das Theatrum Pacis abgeben ſolte: damit aber nicht ſo wohl dem Ceremonien-Streit als auch vielem andern Verdacht möglichſt vorgebeuget würde verabredete man, daß der Alliirten Potentzien Plenipotentiarii in dem Haag, die Frantzöſiſchen aber zu Delfft, welche beyden Oerter eine mäßige Meile von einander liegen, ihre Reſidentz nehmen, und die publique Conferentz in dem Dorff Rißwig (welches faſt zwiſchen Haag und Delft in der Mitten lieget) auf dem Luſt-Hauſe des Printzens von Oranien, Neuburg genennet, (weil ein

Neubur-

Neuburgischer Printz, als man den Grund-Stein zu diesem Gebäude geleget, gegenwärtig gewesen) halten solten: und dieses alles geschahe auch, wiewohl Kayserl. Majestät dero hohen Consens zu diesem Orte nicht specifice gegeben, sondern vielmehr ungerne gesehen hatte, daß ihn einige der interessirten Theile beliebet: dannenhero auch in dem Pleinpouvoir des Kayserl. Gesandten des Orts, wo die Conferentz gehalten werden solte, mit keinem Worte gedacht, sondern selbiger gar übergangen worden. Warum man selten, oder niemahlen in denen Residentzien der Souverains Friedens-Conferentzien zu halten pfleget, wird leicht zu errathen, und neben vielen andern Ursachen auch wohl diese eine der richtigsten seyn; weil die Jurisdiction des Domini Territorii, durante Pacis Negotio sehr geschmälert wird, dergleichen aber ein Souverain in dem Loco domicilii ordinarii nicht gerne zugestatten kan, oder auch will. Bey den nunmehr zu Rastadt den 6. Martii dieses 1714. Jahres vollzogenen Friedens-Præliminarien kamen Franckfurt, Schafhausen, Basel und Baden in der Schweitz in Vorschlag zum künfftigen Friedens-Congress, und ist der letzte Ort endlich denen andern vorgezogen und zum Theatro Pacis futuræ erwehlet worden. Damit man aber nicht meyne, als wäre nur bloß zwischen Kayserl. Majestät (dem Deutschen Reich) Franckreich und Holland dergleichen

Contesta-

Contestation wegen Erwehlung eines Handels-Platzes entstanden; so kan man aus der Historie versichern, daß viele andere Nationes darüber streitig worden: dergleichen sonderlich zwischen Polen und Schweden geschehen. Denn von diesen beyden Nationen ist bekannt, daß, als sie 1647. zu einem Frieden schreiten wolten, die Polen zu dreymahlen stets Franckfurt an der Oder, oder auch endlich Landsberg: die Schweden hingegen beständig Hamburg oder Lübeck zu dem Orte der Friedens-Conferentz vorschlugen, und keines dem andern deßfalls nachgeben wolte: so daß auch die Sache nur durch Inducias bey Seite gesetzet, der gäntzliche Friede aber allererst zu Oliva lange Zeit darnach geschlossen wurde.

§. 8. Es wird in denen Friedens-Præliminarien auch abgeredet, und meistens richtig gemacht, wer bey künfftig zu machendem Frieden solle admittiret werden, oder nicht, und wer in selbigen solle mit ein, oder auch von selbigem ausgeschlossen werden. Man findet, daß bey allen Friedens-Schlüssen über diesem Punct viel Contestationes vorgefallen, welche alle hier anzuführen zu weitläufftig, auch unnöthig seyn würde: und demnach zu unserm Zweck genung seyn kan, nur wenige Exempel zu Bestätigung dessen, was man avanciret, anzuführen. In dem Westphälischen Frieden wolte Franckreich durchaus nicht zugestatten, daß der Hertzog von Lothringen dürffe durch seine Plenipotentiarios

bey

bey ſelbigem Frieden erſcheinen: unerachtet Kayſerl. Majeſtät und der König von Spanien ſich auf das äuſſerſte bemüheten, gemeldten Hertzog dieſes General-Friedens theilhafftig zu machen. Hingegen beſtunde Kayſerl. Majeſtät, der König in Spanien, wie auch die Herren Mediatores wiederum feſt darauf, daß man den neuen König in Portugal nicht zur Friedens-Conferentz admittiren ſolle, unerachtet ihn Franckreich, Engelland, Schweden und Holland bereits für einen rechtmäßigen König erkennet hatten. In dem Pyrenäiſchen Frieden, welcher zwar nur durch zweyer Potentaten, nemlich des Königes in Spanien, und deſſen von Franckreich zwey Premier-Etats-Miniſtres, dem Don Louis de Haro und dem Cardinal Mazarin geſchloſſen wurde: war zwar das Intereſſe der meiſten Europäiſchen Souverainen mit eingemiſchet, gleichwohl aber mit dieſer Condition; daß man einige nicht zur Conferentz laſſen, andere gar nicht in den Frieden ſelbſt mit einſchlieſſen wolte. Und dieſes Unglück der nicht Admittirung zu der Conferentz, oder auch gäntzlichen Excluſion von ſolchem Frieden betraff hauptſächlich den Röm. Pabſt: unerachtet er allen Fleiß angewendet, viel Briefe an den König von Spanien und Franckreich expediret, und viel Nuntios geſendet hatte, durch welche er ſie zum Frieden ermahnete; allein die Rache des Cardinals Mazarin, als eines Cardinals, war gegen den Pabſt, ſein Haupt, ſo groß, daß er des Pabſtes mit keinem Worte gedachte.

Eben-

Ebenfalls wurde in diesem Pyrenäischen Frieden der Printz von Condé von dem Cardinal Mazarin gleich anfangs in den durch Pimentel in Paris gemachten Præliminarien von aller Friedens-Participation excludiret: wiewohl man ihm nachmahlen, obgleich denen Præliminaribus Pacis entgegen, einige Avantage bedunge. Sehr empfindlich fiel es dem im Exilio damahlen sich befindlichen König von Engelland, Carolo II., daß, ob er gleich in eigener Person bey denen zwey Plenipotentiariis des Pyrenäischen Friedens erschien, und sein Interesse dabey in Obacht zu nehmen bat: man ihn doch nur mit leeren Worten abspeisete, und seine Angelegenheiten dem Frieden nicht mit einverleiben wolte. Nicht anders ergieng es dem Hertzog von Lothringen, welcher, ob er gleich sein Leben und Vermögen lange Jahre zu dem Dienste des Königes in Spanien consecriret, und über 200. Regimenter aus seinen Ländern geworben und verlohren hatte: auch von Spanischer Seite zu dem Pyrenäischen Friedens-Congress war invitiret worden; dennoch nicht erhalten kunte, daß man ihn, als er ankam, zu selbigem admittirte; sondern content seyn muste, daß Spanien ihm die Restitution seines Hertzogthums, jedoch unter vielen Bedingungen, bey Franckreich zu wege brachte. So wurde auch Portugall, welches sich doch auf Franckreich verlassen, und gute Hoffnung bekommen hatte, gleichwohl weder zu der Conferentz gelassen, noch auch ihm zum besten etwas denen Friedens-

Arti-

Articuln einverleibet. In dem zu Rißwig geschlossenen Frieden wurde von denen Frantzosen ein Axioma oder von ihnen so genannte Maxime gemacht: daß, was zu dem vorhergehenden Kriege nicht Ursache und Gelegenheit gegeben, bey dem darauf folgenden Frieden auch zu Erörterung und Beylegung nicht solte vorgebracht werden. Dannenhero ihrer nicht wenig mit ihrem Besoin abgewiesen wurden, welche alle zu erzehlen unnöthig, massen die Sache noch von einem frischen dato, auch Schrifften genug vorhanden, welche davon Meldung thun. Was auch den letzthin zu Utrecht geschlossenen Frieden anlanget, so ist ja mehr als zu bekannt, wer und von wem eine und die andere Potentz von dem Friedens-Congresse entweder würcklich ausgeschlossen worden, oder doch hätte ausgeschlossen bleiben müssen; ja wo den Zeitungen, welche anitzo (biß man mit der Zeit etwas gründliches erfahren wird) für eine vera Historia gelten müssen, nachzureden; so sind durch die zu Rastadt zwischen Kayserl. Majestät, und dem Könige in Franckreich gemachte Præliminair-Tractaten und den darauf etwan folgenden Friedens-Congress der in des Königreichs Spanien Possess stehende Duc d' Anjou, das Königreich Engelland, die Holländer, der Hertzog von Savoyen, und Ragozy abgewiesen: bey welchen hier angeführten sattsamen Exempeln, welche unsern Lehr-Satz bestätigen, man einem ieden zum Nachdencken überläst, mit was für einem Nachdruck, und was für einem

Wort-Verstand man dergleichen Frieden dennoch Pacem Universalem nennen könne.

§. 9. Wird in denen Præliminaribus auch abgehandelt, ob man einen Mediatorem annehmen, und wen man zu solcher eminenten Dignität erwehlen wolle; weil sich aber der Unterricht hiervon nicht wohl in einen eintzigen Paragraphum einschliessen lässet, so findet man sich genöthiget, ein eigenes und zwar folgendes drittes Capitul davon zu verfassen.

Zweytes Capitel,

Von dem Orte, in welchem man einen Frieden schliessen will.

§. 1. Was den Ort, in welchem die Friedens-Handlungen pflegen vorgenommen zu werden, betrifft, so ist man in gar alten und mittleren Zeiten in desselben Wehlung so gar scrupuleux nicht gewesen, als irgends heut zu Tage: nachdem auch in diesem Stücke ein Potentate für dem andern einige Prærogative, und zuweilen auch sein Interesse suchet. Denn es war den Alten, welche ihre Etats-Affairen ohne alle Weitläufftigkeit trieben, schon genung, wenn sie an einem nicht so wohl bequemen, als vielmehr sichern Orte sich zum Frieden vergleichen kunten: und demnach findet man in denen gar alten Geschichten, daß man dergleichen Zusammenkünffte meistens auf denen Gräntzen vorgenom-

nommen * und sonder grossen Zeit-Verlust geendiget.

§. 2. Nachdem aber heut zu Tage alles auf das Höchste steiget, und die Magnificenz der Souverains immer grösser, auch das Etats-Interesse in mehrere Intrigues eingewickelt wird: so daß man diesen letzteren durch kurtze Conferenz nicht sobald abhelffen kan; hat man, bevor man ein Friedens-Werck vollführen können oder wollen, sich allererst wegen eines besondern Handels-Platzes, von welchem der hernach daselbst geschlossene Friede (wie wir im vorhergehenden Capitul gehöret,) auch den Nahmen bekommen, vergleichen müssen.

§. 3. Uber Auswehlung dieser Handels- oder Friedens-Plätze entstehet zu Zeiten nicht geringer Disput unter denen zu einer Friedens-Conferenz schreitenden Partheyen. Denn es machet sich einer oder der andere Potentate einen Point d' Honneur daraus, wenn sein Feind in seinem Lande, oder ja an einem solchen Orte,

* Ein gleiches geschahe in dem Pyrenäischen Frieden, da die zwey Ministres, der Spanische und Frantzösische, auf der Fasanen- oder der Insul de Conference zusammen kamen, welche halb nach Spanien und halb nach Franckreich gehöret; da denn ein Theil des zur Conferenz erbauten Hauses auf Spanischem, und der andere Theil auf Frantzösischem Boden stunde, und jeder Ministre, auch in dem Congress selbst, sich in seines Herren Principals Jurisdiction, ausser, wenn sie einander die Visiten gaben, befande, gleicher gestalt ist es auch bey dem Carlowitzischen und Passarowitzischen Frieden zugegangen.

welcher dem Siegenden und Stärckesten am bequemsten, erscheinen, und den Frieden gleichsam bey ihm suchen muß; zugeschweigen des Profits, welchen die Unterthanen eines Souverains, und consequenter auch der Landes-Herr selbst machen kan, in dessen Stadt und Bezirck dergleichen Friedens-Werck vorgenommen wird; denn die Consumtion der Lebens-Mittel wird durch Concours einer so grossen Menge lauter Königl. Chur- und Fürstl. Beuteln, splendide lebenden Ministren und dero Bedienten sehr groß: zumahlen es immer einer dem andern an magnifiquen Tractementen zuvor thun will: zu geschweigen daß die Miethungen der Logementer denen Eigenthums-Herren ein grosses, einem ieden Kauffmann, Künstler und Handwercker aber nach Proportion nicht ein geringes eintragen.

§. 4. Ausser dieser Consideration hat man bey Aussuchung eines zu den Friedens-Handlungen bequemen Ortes auch darauf Reflexion zu machen, daß selbiger von einer solchen Situation und Beschaffenheit sey, der allen zum Congress gehörigen Theilen gelegen und sicher sey, welche Commodité und Sicherheit darinnen bestehet:

1. Daß ein Ort von diesem oder jenem Königreiche, welches dem Friedens-Negotio beyzuwohnen hat, nicht allzuweit entfernet sey: damit ein ieder Plenipotentiarius seinem Herrn Principal in einem mäßigen Verlauff der Zeit Relation thun, und auf selbige schleuni-

ge

ge Ordre erhalten könne: und also die Friedens-Negotiation und die dazu gehörigen Conferentzien nicht allzu lange trainiret werden dürfen.

2. Die Posten aus denen Ländern, welche in dem Friedens-Schluß interessiret, nach dem Platz, wo der Friede soll geschlossen werden, wohl reguliret sind, oder doch wenigstens gar leichte reguliret werden könten. Denn weil die Correspondence eines Plenipotentiarii zum Frieden eine seiner Haupt-Occupationen, muß er allemahl Gelegenheit finden, dem Hofe, von welchem er dependiret, das Nöthige ohne Zeit-Verlust zu hinterbringen,* quia periculum in mora esse potest.

3. Die Lebens-Mittel so wohl in Abundantz als auch für einen raisonnablen Preiß zu haben: damit die Inwohner, welche etwan schlechten Vermögens, auch ihr Auskommen bey der Menge so vieler fremden und viel consumirenden Personen finden können. Dannenhero auch gemeiniglich die Obrigkeit des

* Zumahlen, wenn der eine Theil der im Friedens-Negotio begriffenen Potentien aus Hochmuth, wie Franckreich nicht selten gethan, Termine, und noch darzu, kaum zulängliche vorschreibet, auf eine von ihm gethane Proposition eine positive Antwort zu geben, dergleichen absonderlich in dem Niemägischen Friedens-Schlusse in egard des Königes von Dänemarck und Churfürstens von Brandenburg vorgefallen. Wie aus der Negotiation de la Paix de Nimmege deutlich zu ersehen.

Ortes, in welchem die Conferentz gehalten wird, ein Reglement wegen des Preißes der Vivres zu machen pfleget. Weil auch ein Glaß Wein, und zwar guter, die Tafel zieret, und der Menschen Hertz erfreuet, auch nicht selten ein Erforscher der menschlichen Hertzen ist: anbey aber auch eines der kostbahrsten Tractementen; so geschiehet es nicht selten, daß die Herren Plenipotentiarii, sonderlich aber diejenigen, derer hohe Principals in ihren Ländern delicaten Wein-Wachs haben, sich mit einem Vorrath dieses Getränckes von Hauß aus versehen, damit sie ihre Tafel mit wenigern Kosten bestellen, und desto liberaler seyn können; wiewohl auch deßfalls à l'ordinair von dem Magistrat des Orts nur ein gewisses Quantum einzuführen erlaubet, und genau acht gegeben wird, daß nicht etwan die Herren Plenipotentiarii unter dem Vorwand eigener Nothdurfft ein heimliches Wein-Commercium exerciren, * und den Wein-Händlern an ihrer Nahrung Schaden zufügen.

* Dieses gieng auf dem Ryßwigischen Frieden in dem Haag so genau nicht ab, denn weil dazumahlen mehr Wein, als Wasser, in dieser Stadt zu finden war, so kunte man da und dort in den Kellern der Herrn Plenipotentiariorum, um ein geringes Geld einen guten Trunck Wein haben, welcher auch, da der Frieden zeitiger, als man vermuthet hatte, sein gewünschtes Ende erreichte, endlich Tonnen-weise verkaufft wurde, weil man es für unnöthig hielte, den noch übrigen Wein wieder mit sich nach Hause zu nehmen.

4. Daß die Logementer zu Einnehmung so hoher und vieler Personen räumlich und zugleich bequemlich: damit ein ieder Gesandter die Visiten dem hergebrachten Ceremoniel gemäß annehmen und wieder abstatten könne: wovon im vorhergehenden 3ten Theile, Cap. 6. §. 7. seqq. specifice Meldung geschehen.

5. Weil auch die Christenheit nunmehro in dreyerley Religionen * oder Arten des Gottesdien-

* Nehmlich in die Catholische, Augspurgischer Confession oder Evangelische und Reformirte, unter welchen dreyen in dem Deutschen Reiche eine so viel Recht, als die andere, durch den Oßnabrügischen Frieden erhalten, in auswärtigen Königreichen und Republiquen aber, in welchen unter diesen dreyen zum wenigsten eine Prædominans, oder auch von zweyen untermenget ist, haben die Ambassadeurs und Plenipotentiarii ihr freyes Exercitium ohne Hinderniß zugebrauchen, ungeachtet im übrigen der Glaube, welchem sie zugethan, denen Inwohnern nicht verstattet wird. z. E. In Franckreich, wo der Protestirende und Reformirte: In Schweden und Dänemarck, wo der Catholische Glaube nicht geduldet wird. Denn es würde allzu harte seyn, wenn ein Ambassadeur, Envoyé, &c. seines Glaubens-Exercitii, so lange er sich in einem Orte, welcher in credendis von seinem Principal, und ihm selber discrepant aufhalten müste, keine Actus Pietatis vornehmen könte, sondern, als ein Reisender Privatus, ohne dieselben leben müste. Ja es hat gar keinen Zweiffel, daß man den Ministris des Czaars in Moscau, in Deutschland, obgleich die Griechische Religion darinnen noch nicht, wie in einigen andern Europäischen Staaten, Bürger-Recht gewonnen, nicht so wohl, als anderwerts, das Exercitium seines Glaubens zugestehen würde; zumahlen, da er so gar in seinem Reiche denen Catholischen und Protesti-

stes zertheilet: und es meistens zu geschehen pfleget, daß Potentaten wiedriger Religion sich in weltlichen Streit-Sachen mit einander zu accommodiren, und Frieden zu schliessen haben; so muß ein dergleichen Ort zu denen Friedens-Congressen ausersehen werden, in welchem ein ieder das Exercitium seiner Religion frey und zwar publiquement treiben könne. Und man kan glauben, daß dieses Requisitum eines der schwereſten Besorgungen, welche man bey Choisirung eines zum Friedens-Congreſs auszuwehlenden Orts haben muß; sonderlich aber ist hierauf grosse und besondere Reflexion zu machen, weun der Pabst durch einen Nuntium, entweder als Mediator, oder auch als Pars litigans concurriret: und man wird finden, daß in denen oben genenneten, ja auch in dem letzteren zu Utrecht gehaltenen Friedens-Congressen hierauf gar sehr reflectiret worden. In dem so genannten Westphälischen Frieden war die Discrepantz der Religion eine der Haupt-Ursachen mit, daß man zwey Städte, nemlich Münster und Oßnabrug zu der Friedens-Conferentz erkieſete: weil in dem ersteren Orte die der Catholischen Religion zugethane; in dem andern aber die Verwandten der Augspurgischen Confeßion ihr Exercitium Religionis liberrime haben kunten. Bey dem Pyrenäischen Frieden hatte es dieser Præcau-

renden ihre öffentlichen Glaubens-Ubungen in unterschiedenen Städten freygeſtellet hat.

tion

tion nicht vonnöthen, weil Franckreich und Spanien beyde Catholisch. In dem Aackischen auch nicht, weil die Haupt-Interessenten, Spanien und Franckreich, Catholischer Religion waren: und obgleich die Holländer und einige andere Acatholici bey selbigem concurrireten; so ist doch bekannt, daß sowohl die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, als auch sonderlich die der Reformirten Religion zugethane Potentzien nicht nur in der Nachbarschafft dieser Stadt Kirchen finden: sondern auch so gar einen Legations-Prediger bey sich haben, und ihres Gottesdienstes in Privat-Häusern pflegen können. In dem Niemägischen Frieden war eine Concurrentz der Ministrorum von Potentzien aller drey Religionen; massen die Kayserl. Spanischen, Frantzösischen, besonders aber Päbstlichen Ministri, und zwar diese hier letzt genennten in der Qualité der Mediatorum, als Catholische: die Engelländischen und Holländischen, als Reformirte: die Schwedisch- und Dännemärckischen, als Evangelische erschienen. Nun ist in diesem Orte zwar die Religio dominans Reformirtes Glaubens: doch aber den andern beyden, das Exercitium Religionis in privat-Häusern zu treiben, gantz frey gelassen; war also selbiger zu diesem Negotio sehr bequem, und wie wir in vorhergehendem Capitel gehöret, andern vorgezogen. Man hat bey diesem Niemägischen Friedens-Negotio als

etwas gantz extraordinaires und von dem Päbstlichen Nuntio sehr complaisantes angemercket: daß selbiger, obgleich sonsten die in Holland lebenden und tolerirten Catholischen Christen schuldig sind, die Feste nach dem Gregorianischen Calender zu halten; er und andere Catholische Plenipotentiarii sich dennoch so gar accommodiret, ihre Fest-Tage nach dem Julianischen Calender zu celebriren. In dem Ryßwigischen auf dem daselbst befindlichen Lust-Hause, Neuburg, geschlossenen Frieden, welcher Ort nur ein (zwischen Haag und Delfft gelegenes) Dorff, und nicht capable, weder so vornehme Gesandten zu logiren, noch ihnen das Exercitium ihres unterschiedenen Glaubens zu gewehren; hat man auf Gravenhaag und Delfft Reflexion gemacht: massen so wohl in dem ersteren als anderen Orte alle Religionen ihren Gottesdienst ungehindert pflegen können: auch die zu selbiger Conferentz abgesendete Plenipotentiarii meistens in dem Haag, die Frantzosen aber in Delfft ihr Quartier genommen. In dem letzten abzuhandelnden, und nunmehro taliter qualiter auch abgehandelten Frieden, hat man die Stadt Utrecht eben deswegen auserlesen, weil daselbst nebst denen Reformirten die Catholischen, Evangelischen, und so gar auch die Englische Kirche nach ihren Ceremonien ihren Gottesdienst celebriren kan. Aus welchen angeführten Exempeln man leicht die

Fol-

Folgerung machen kan: daß, wenn die Rastädtischen Præliminaria einen General-Frieden nach sich ziehen, und bey selbigem allerhand Religions-Verwandten concurriren sollen; man auch einen dergleichen Ort aussehen würde, in welcher einer ieden Parthey, füglich ihren Gottesdienst zu üben, gerathen oder prospiciret werden könte.

6. Hat man auch bey vorzunehmenden Friedens-Conferentien hauptsächlich Regard, daß der Ort sicher: nehmlich in keinem Territorio sey, da man sich wegen der Potenz, doli, &c. des Domini Territorii etwas zu besorgen habe. Aus diesen beygebrachten Motiven ist nun leicht zu erachten, warum die meisten Friedens-Schlüsse, dergleichen etwan der Bredaische, Niemägische, Ryßwigische, und Utrechtische gewesen, in Holland geschlossen worden; nemlich weil die bißhero erzehleten Requisita eines zu einem Friedens-Schluß destinirten Ortes daselbsten besser, als anderswo zu finden.

§. 5. Noch eine Frage (welche unterschiedene Leute aufgeworffen, aber theils nicht entscheiden können, theils auch nicht wollen, und welche ich zu beantworten der allerincapableste) zu gedencken, wird sich zu diesem Capitul wohl schicken, und von niemanden für etwas ausschweiffendes geachtet werden. Man fraget und wundert sich zugleich, warum denn Franckreich, als welches auch in dem mindesten nichts, was zu Vermehrung seiner Prærogative und Autorität gedeyen

deyen kan vergisset; dennoch so facil sey, nicht nur allein die Præliminaria Pacis, sondern auch so gar die formalen Friedens-Schlüsse selbst in seiner Feinde Lande einzugehen und zu schliessen? Hierauf nun geben einige die Antwort,

{ 1. Ignorantiæ: Sie könten es nicht penetriren, und diese wissen also nichts,
{ 2. Scientiæ, wenigstens præsumptivæ.

1. Daß der König in Franckreich, gleichwie er meistens Autor der Kriege, also auch Autor der Friedens-Schlüsse seyn wolle; weil er nun selbige andern antrüge, wäre der Raison gantz gemäß, daß der den Frieden suchende oder anbiethende Theil dem andern frey lassen müste, an welchem Orte er ihm sein Suchen gewehren, und sich mit ihm vergleichen wolle.

2. Daß er seines hohen und besonderen Titels, als Christianissimi, eingedenck sich nicht entbrechen wolle, sich selbigem gemäß aufzuführen: und sich gerne dahin ruffen liesse, und durch seine Ambassadeurs in ziemlich weit entlegenen Orten erscheine wohin ihn die Christenheit verlanget. Andere aber meynen,

3. Daß es deswegen geschehe, weil er wohl wüste, daß sich nicht leichtlich einer oder der andre seiner Contre-Parthie wagen würde, in sein Territorium, um daselbst mit ihm Frieden zu machen, zu kommen; weil er etwan das Compelle mit ihnen spielen, oder auch in seinem Territorio gar ein anderes

deres Ceremoniel prætendiren dürffte, als er auſſer ſelbigem nicht erlangen kan.

4. Nicht eben, als ein Conquerant, (welchen Titul ihm ſeine Nation ſelbſt als was eminentes giebet,) um den Ort, in welchem man ihm das, was er per vim gewonnen, cediret: ſondern fürnehmlich darum beſorget ſey; daß man ihm ſelbiges durch ſolenne Tractaten, und in facie totius Europæ, jedoch an einem auſſer ſeinem Lande gelegenen Orte gebe: damit es nicht das Anſehen habe, als wären die cedirenden Partheyen dazu metu aut per vim genöthiget worden: ſondern hätten ſelbiges in einem freyen oder neutralen Orte freywillig gethan.

§. 6. Als ein Corollarium dieſes Capitels kan noch nicht ſo wohl zur Nachricht, als nur vielmehr zu des hochgeneigten Leſers Nachdencken beygefüget werden: daß die Oerter, welche ſonſten nicht ſonderlich bekannt, oder wenigſtens nicht berühmt durch dergleichen Friedens-Schlüſſe, gleichwie durch die Schlachten, die etwan an einem Orte gehalten worden, in groſſe Bekantniß gerathen. Denn wer würde von der Faſanen-Inſul, dem Cloſter Oliva, Ryßwig, ꝛc. viel Bekantniß haben, wenn ſelbige nicht durch Friedens-Schlüſſe den Menſchen ins Gedächtniß und ewiges Andencken wären eingepräget worden?

Drit-

Drittes Capitel,
Von den Mediatoribus, und ihrem Officio.

§. 1. Es sind zwar so wohl zu alten, als auch itzigen Zeiten unterschiedene Frieden ohne Adhibirung eines Mediatoris geschlossen worden, woraus erhellet, daß dieses Amt kein Essentiel-Stücke eines Friedens-Schlusses; und kan ein Mediator so dann am meisten entbehret werden: * wenn ein Friede zwischen zweyen oder

* Sonderlich auch braucht es bey einem Friedens-Schlusse keines Mediatoris, wenn beyde im Streit gelegen habende Theile aus erheblichen, ihnen alleine bekannten Ursachen, und gantz insgeheim, wie etwan sehr verliebte Personen ihre Sponsalia clandestina, Frieden schliessen, welcher hernach, wie etwan die Sponsalia subsequentia publica für den Augen der gantzen Welt, nur mehr ratihabiret, als tractiret und geschlossen wird; auf welche Art, wie mich bedüncket, der An. 1696. zwischen Savoyen und Franckreich, den hohen Alliirten zum mercklichen Præjudiz geschlossene Friede war. Denn dieser Hertzog, ungeachtet er in dem ersten Articul der mit Kayserl. Majestät gemachten Alliance versprochen, und sein Versprechen beschworen hatte, sich mit dem Könige in Franckreich ohne Kayserlicher Majestät Vorbewust und Einwilligung in keinen Particular-Frieden einzulassen; so wurde doch dieses sein theures Versprechen durch den Päbstl. Nuncium und den Venetianischen Envoyé zu nichte gemacht, als welche beyde ihn beharrlich anlagen, sich mit Franckreich zu accommodiren, und von der Kayserlichen Parthey abzustehen, wodurch sie es auch endlich dahin brachten, daß er unter dem Vorwand einer Devotion eine Reise nach Loretto that, meh-

mehreren an Macht gleichenden Partheyen abzuhandeln ist. Denn alsdenn können die Forderungen von keiner Seite gar zu enorm seyn; weil sich einer für dem andern fürchtet, und die

damit er daselbst desto heimlicher und ungehinderter mit den Frantzösischen Ministres tractiren könte. Dieses geschahe nun semotis omnibus Arbitris, und Mediatoribus, ja ohne allen Vorbewust und Nachricht der hohen Alliirten, sonderlich Kayserliche Majestät; der clandestine aber geschmiedete Friede eclatirte bald nach der zu Loretto gehaltenen Conference, und bestund darinnen: 1) Daß Franckreich dem Hertzoge alles abgenommene, ja so gar auch Pignerol, jedoch demoliret, wiedergeben wolte. 2) Der Hertzog von Savoyen von Franckreich 4. Millionen Francken, die Helffte gleich baar, die andere Helffte aber bald nach dem Universal-Frieden erhalten solte. 3) Daß des Hertzoges älteste Printzeßin Maria Adelheide ohne einiges Heyraths-Guth des Duc de Bourgogne Gemahlin werden, und biß zu der Volziehung der Ehe den Nahmen von Burgund führen, und ihren Rang unter den Printzeßinnen vom Geblüthe nehmen solte. Uber diesen und noch andere solchen heimlich geschmiedeten Friedens-Articuls wurde der Pabst und die Republic Venedig Garanteurs, (durchaus aber nicht Mediateurs, weil niemand zu solchem Amte adhibiret worden,) und wuste niemand etwas von solchem Frieden, als der Marquis de St. Thomas, und der Englische Envoyé Mylord Gallovay, welcher etwas davon erfahren hatte. Die bey diesem Frieden gebrauchte Intrigues, wie auch die darzu employrte Ministres hat Monsl. Savage in einem ins Englische übersetzten Tractätgen ziemlich entdeckt, dessen Titul: Memoires of the Transactions in Savoy during This War. an welches man den geehrten Leser addressiret haben will, weil hier sonst nichts anders beyzubringen getrachtet worden, als daß bey heimlich geschlossenen Frieden keine Mediatores employret zu werden pflegen.

Furcht

Furcht an sich selbst einem jeden Moderation genug ohne Zuthuung eines Mediatoris an die Hand giebet, die Säiten nicht zu überstimmen, sondern einen Accord, der beyden gefällig, zu treffen.

§. 2. Wenn aber die streitenden Partheyen entweder an Macht oder Glücke einander sehr ungleich, der eine des andern Meister, und der andere ziemlich auf das äusserste gebracht worden: und zu befürchten; es möchte der Victor bey etwan noch ferneren glücklichen Progressen so insolent werden, daß er dem Gegentheil ungebührliche Leges vorschreibe; so scheinet das Amt eines Mediatoris alsdenn unentbehrlich zu seyn: welcher entweder freywillig, oder auch dazu erbethen, die Gemüther zu einem Frieden disponire: oder, dafern der eine Theil hartnäckig seyn, und keine Propositiones annehmen wolte, seine Autorität und Macht zeige: vermöge derer er dem sich accommodirenden Theile beystehen, und den andern zu einem raisonnablen Frieden forciren könne.

§. 3. Gleichwie nun dieses ein Amt eines der glorieusesten ist, welches ein Potentat übernehmen kan: massen er dadurch unter zweyen, ihm an Würde gleichen, (auch wohl höhern) welche sonst auf der Welt keinen Höhern über sich, als GOtt allein, erkennen, willkührlicher Richter, und certo Respectu auf eine Zeit ihr Oberer wird; so muß er auch von solcher Gewalt und Autorität seyn, daß er die Partheyen aus einander

der setzen, und was abgehandelt worden, maintenniren könne.

§. 4. Weil aber dieses Amt, und sonderlich die daran hafftende Quarantie, einem alleine oftmahlen zu schwer: oder denen interessirten Partheyen bedencklich und besorglich fallen will, ihre Angelegenheiten und die Moderation ihrer Satisfaction und künfftigen Wohlstandes einem einzigen anzuvertrauen; so findet man daß bey den meisten Friedens-Schlüssen mehr, als einer, und demnach zwey, auch wohl drey Potentaten oder Republiqven, zu solchem beträchtlichen Amte erwehlet, oder admittiret worden: wie denn in dem zwischen Schweden und Dännemarck An. 1662. geschlossenen Frieden Franckreich, Engelland und Holland: in dem zu Cölln Anno 1674. geschlossenen Frieden aber Engelland und Schweden das Amt der Mediation anvertrauet wurde, anderer zur Gnüge vorhandener Exempel zu geschweigen.

§. 5. Eines der schwereſten und zugleich empfindlichſten Dinge, welches bey dem, sonderlich freywillig angebothenen Mediations-Amt fürzufallen pfleget, ist dieses: daß theils von den zum Frieden sich bequemenden Partheyen selbst, oder auch von einem ausersehenen oder sich anerbietenden Mediatore ein anderer, welcher auch dieser Ehre mit geniessen will, davon abgewiesen wird. Weil diese Exclusion mehr politica in Recessu, und mehr Theil an dem Ceremoniel hat, als die Vielheit der Mediatorum, von welcher im nechst vorhergehenden 4. §. Erwehnung

geschehen; so ist es nöthig, davon etwas umständlicher zu handeln, und einige Friedens-Schlüsse, bey welchen dieser oder jener Potentate von der Mediation ausgeschlossen worden, anzuführen.

1. In dem Westphälischen und, specialiter zu nennen, Oßnabrügischen Frieden wolte Dänemarck (unerachtet es An. 1626. sich zum Haupte des in Deutschland gegen Kayserl. Majestät entstandenen Krieges aufwerffen; nachgehends aber, da seine Waffen keinen glücklichen Succeſs hatten, durch Vermittelung Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, bey Kayserl. Majestät An. 1627. um einen Frieden anhalten ließ,) dennoch Theil an der eminenten Qualité eines Mediatoris haben: welches Amt ihm auch allbereits von vielen zugestanden worden. Allein die Schweden, welche damahlen denen Dänen Superieurs, und wie bekannt, gegen sie jaloux waren, verderbeten ihm gäntzlich den Weg zu solcher Ehre. Denn ob es gleich den Schweden in ihren Krieges-Progreſſen öffentlich nicht hinderlich gewesen, entweder aus einer Ratione Status, oder auch etwan aus Unvermögen: und also durch seine scheinbahre Unpartheiligkeit einiger massen zu solcher hohen Charge sich tüchtig und angenehm gemacht zu haben schiene: auch so gar durch seine Vermittelung die zu Hamburg vorhergehenden Præliminaria Pacis waren zu Stande gebracht worden; so fanden es doch die Schweden

nicht

nicht rathsam, dessen Mediation zu acceptiren: und damit sie mehr in der That, als nur mit blossen Worten und protestando, wiesen, daß ihnen des Königes in Dännemarck Mediation gantz unanständig; fielen sie An. 1644. in das Hollsteinische ein, und brachten diesen König dahin, daß er bey künfftigem Frieden statt eines Mediatoris eine interessirte Parthey abgeben muste.

2. In dem 1659. an dem Pyrenäischen Gebürge auf der Fasanen-Insul geschlossenen Frieden muste Pabst Alexand. VII. eben dergleichen, und certo Respectu noch mehreren Verdruß, als König Christianus IV. in Dännemarck bey dem Oßnabrügischen erlitten, ausstehen. Denn dieser hatte Zeit wehrenden schweren Krieges zwischen Spanien und Franckreich nicht nur vielfältige Briefe, sondern auch kostbare Nuntiaturen an die litigirenden Partheyen gesendet; und selbige nicht nur zu einem Frieden exhortiret, sondern auch Vorschläge gethan, wie selbiger am füglichsten eingerichtet werden könte: und damit seine Sehnsucht und der Friede selbst desto eher erfüllet würden; offerirete er seine unpartheyische Mediation zwischen dem Rege Catholico und Christianissimo. Als es aber selbst zur Sache kam, vergassen die Kinder der Sorge und Autorität ihres Vaters, und wurde die Friedens-Negotiation, wo ihm nicht gantz unwissende, dennoch wenigstens ohne gegebene Nachricht, und gleichsam hin-

ter seinem Rücken nicht nur angefangen; sondern, was das allerschlimmste war, er auch so gar als Pars concurrens von diesem Frieden ausgeschlossen: und redete man von ihm so wenig, als wäre kein Pabst in der Welt. Welche dem Pabste von dem Cardinal Mazarini zugefügete Disgoustirung ihren Ursprung hauptsächlich aus einer dem Cardinal angebohrnen oder angewehnten Rachgierigkeit hatte. Denn weil der Pabst dem Cardinal Retz, Ertz-Bischoff zu Paris, das Pallium ohne Consens des Königes und Cardinals zugesendet hatte; erwiese sich gemeldter Cardinal gegen den Pabst vindicativ, und brachte selbigen nicht nur um die Ehre der Mediation, sondern auch, welches unverantwortlich schiene, um die Admission seiner bey diesem Frieden zu entscheidenden Affairen.

3. In dem 1679. zu Niemägen erfolgeten Frieden acceptirte der König in Franckreich die von Schweden durch den Magnus de la Garde und den Graf Königsmarck angebotene Mediation: wie aus des Königs in Franckreich an den König in Schweden vom 15. Octobr. 1672. aus Versailles datirtem Schreiben zu ersehen; als aber Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch Theil an solcher Mediation nehmen wolte: waren selbiger zwar weder Franckreich, noch Holland entgegen; aber der König in Engelland wolte diesen Con-Mediatorem nicht neben Schweden admittiren,

mittiren, so daß er von der Prætension zu selbiger abstehen muste.

4. Bey dem zu Ryßwig Anno 1679. geschlossenen Frieden machte Franckreich Reflexion auf den mächtigen Churfürsten zu Brandenburg: um selbigem die Ehre des Amts eines Mediatoris, und zwar mit guten Conditionibus zu gönnen; Allein es trug dieser damahlen schon Königl. Churfürst Bedencken, solches Amt zu übernehmen. Päbstl. Heiligkeit machten sich grosse Hoffnung, gemeldten Frieden unter Dero Mediation anzufangen und zu endigen; weil selbige nichts erwinden lassen, eine geraume Zeit für dem Frieden die Catholischen Potentien durch ihre väterliche Admonitiones zu einem Frieden zu disponiren: und auch würcklich von dem Könige in Franckreich dazu angenommen, und andern recommandiret: auch die Stadt Utrecht in Holland bereits von Franckreich deswegen zu dem Orte des Congresses ausersehen worden war, weil ein Päbstl. Nuntius in keinem Orte Hollandes das Exercitium seiner Religion als daselbst, bequemer und freyer exerciren kan; allein weil in diesem Frieden viel Dinge abzuthun waren, welche das Emolumentum und Detrimentum der Catholischen Religion concernireten, und in welchen ein Nuntius Apostolicus, ohne sein Gewissen zu graviren, nicht indifferent seyn kunte: (denn man solte einen Reformirten König in Engelland, Wilhelmum, in seiner Possession conserviren; und

den aus Engelland entwichenen Catholischen Jacobum II. gäntzlich dethronisiren,) auch wegen des Ceremoniels, welches ein Päbstlicher Nuntius prætendiret, die Protestirenden aber ihm selbiges nicht zugestehen, viel zu besorgen stunde; wurden die in Faveur des Pabstes zu einem Mediatore von Franckreich gethane Recommendationes nicht angenommen. Savoyen gedachte durch seinen mit Franckreich theils ohne Vorbewust, theils ohne Consens der Hohen Alliirten An. 1697. gemachten Particulier-Frieden, nebst andern Avantagen auch diese Ehre zu gewinnen: daß man ihn zu der Mediation bey künfftigem General-Frieden admittiren würde; wie er denn dem Könige in Franckreich in einem separirten Articul versprochen, sich bey denen Alliirten für ihn zu interessiren. Allein die Hohen Alliirten gaben ihm fast unanimiter die Exclusion; theils weil er ihre Partie so unverhofft verlassen, und ihnen in denen Progressen gegen Franckreich hinderlich gewesen: theils auch, weil man ihn nicht anders als einen für Franckreich interessirten Printzen ansehen kunte; nachdem er in seinem separirten Frieden die Heyrath zwischen dem Duc de Bourgogne und seiner ältesten Printzeßin stipuliret. Dänemarck hatte Franckreich nicht nur geraume Zeit für dem Frieden starcke Hoffnung gemachet, daß ihm das Amt eines Mediatoris, wo nicht gantz allein, dennoch wenigstens als Con-Mediatori zu Theil werden würde:

und

und gab sich dieser König An. 1695. expresse zu einem Mediatore an: ja es schienen ihm zwey Accidentia in dem, wovon er sich flattirete, sehr favorable zu seyn; darunter das erstere die Mecklenburgische verdrüßliche Affaire, welche An. 1697. passirete, und an welcher der Schwedische Oberste Klingenstrohm mit Theil nahme, daß Kayserl. Majestät dadurch bewogen wurde, von der Schwedischen Mediation zu Ryßwig gar ein ander Sentiment, als vorhero, zu fassen. Das andere für Dänemarck favorable Accidens war, daß der König in Schweden Carolus der XI, welchem man das Mediations-Amt schon A. 1693. angetragen hatte, den 15. April. 1697. Todes verbliche: Denn weil man diese Mediation als etwas personelles ansahe, daran der Successor kein Jus quæsitum hätte; fehlete es nicht allzuviel, daß Dänemarck in die Stelle des Königes in Schweden dißfalls gerücket wäre. Weil aber doch keiner damahlen ausser den streitenden Partheyen mächtiger, auch in dem gantzen Friedens-Werck mehr instruiret war, als die Cron Schweden, blieb es dabey: daß man diesen Potentaten zu einem Mediatore behielte: welcher, ob man gleich gemeynet war, ihm Dänemarck zu adjungiren, durchaus selbigen nicht neben sich leiden wolte; allein es stunde auch gleichwohl Schweden allerhand im Wege, welches aus demselbigen zu räumen, und ihm einen gebähneten Weg zur Mediation zu machen, noch gar

besondere Mühe kostete: welches aber allhier weitläufftig anzuführen, so viel als ausser dem Schrancken lauffen seyn würde.

5. Und damit man auch glaube, daß die gegenwärtigen Zeiten von den vorhergehenden nicht unterschieden; so darff man nur darauf Acht haben, was in dem zu Utrecht für einigen Jahren zwischen Franckreich und Engelland geschlossenen, aber noch nicht gäntzlich vollzogenen Frieden vorgefallen. Denn es meynete die Königin in Engelland, durch diesen separaten Frieden nebst einigen von Franckreich erhaltenen Vortheilen auch sonderlich die Ehre zu gewinnen, bey künfftig zwischen Kayserl. Majestät und dem Könige in Franckreich zu schliessenden Frieden die Mediation zu erhalten; allein es ist die Brittannische Majestät nicht zu dero Zweck gediehen sondern davon ausgeschlossen blieben. Denn gleichwie selbige ohne Zuthun eines Mediatoris sich mit Franckreich zu Utrecht verglichen, also haben Kayserl. Majestät auch zu Radstadt Mittel und Wege gefunden, sich mit Ihro Aller-Christlichsten Majestät ohne Mediation dieser Königin zu accommodiren.

§. 6. Gleichwie man aber nicht einen jeden Potentaten oder freye Republic zu dem Amte eines Mediatoris admittiret; also sind auch nicht alle unter denselben zu allen Zeiten geschickt, daß sie solches hohe und zugleich schwe-

re

re Amt zu übernehmen vermögen, weil ihnen entweder

1. Die Religion
2. Ihre Schwäche
3. Ihre Entlegenheit
4. Ihre Freundschafft und Alliance,
5. Ihre Theilhabung an einem Kriege

} daran hinderlich.

§. 7. Was die Religion anbetrifft, so ist wiederum darauf acht zu haben:

1. Ob der Unterscheid der Religion Causa des vorgehenden Krieges gewesen, entweder originaliter oder incidenter, und nun bey dem darauf zu schliessenden Frieden das Religions-Wesen wieder einzurichten?
2. Ob nur sub prætextu Religionis sich ein Krieg entsponnen, mehr aber die extensio regionis als Religionis darunter sey gesuchet worden?
3. Ob der Krieg ex Causis mere Politicis, welche mit der Religion keine Connexion haben, entstanden?
4. Ob die Paciscirenden Theile einerley Religion zugethan, oder
5. Ob selbige diverser Religion sind?

§. 8. Der Pabst nun, als das sichtbare Haupt der Catholischen Kirche, Arbiter Conscientiarum derer Catholischen Potentaten, und wie er sonsten auch per Excellentiam genennet wird, orbis Christianorum Pacator, hat,

1. Als ein Geistlicher Herr, grosse Ursache und Recht, das Pax Vobis seinen Kindern zu ertheilen, und sich, als Beatissimus, die bey

dem Matthæo cap. V. vers 9. aufgezeichnete und versicherte Beatitudinem beyzulegen: Beati pacem facientes, quoniam filii Dei vocabuntur. Welches er auch niemahlen zu unterlassen pfleget, sondern theils durch Briefe, theils durch Nunciaturen, die in Krieg verwickelten Partheyen seines Glaubens zum Frieden und Vergleich ermahnet: welches ihm auch dann und wann gelungen und zum grossen Ruhme gediehen. In dieser Qualität nun ist er ein sicherer Mediator, und können sich die Partheyen besser auf seine, als eines andern Vermittelung verlassen; weil bey ihm nicht zu præsumiren, daß er, als Pater & Pastor communis, etwas aus Interesse oder Affection thun werde. In dieser Meynung nun hat die Cron Spanien und Franckreich vielfältigmahl des Pabstes Mediation theils imploriret, theils die offerirte acceptiret. Der Verviniſche, der Cron Spanien so nöthige, und der Cron Franckreich so nützliche Friede, war keines andern Menschen Werck, als des Pabstes Clementis VIII. und würde ohn sein Zureden und Vermittelung weder Philippus II. in Spanien, noch Henricus IV. in Franckreich so bald das Schwerdt aus den Händen geworffen, und sich in Friedens-Handlungen eingelassen haben; So wolte auch Carolus V. mit Franciſco I. keinen Vertrag machen, es hätten denn Päbstl. Heiligkeit

zuvor

zuvor darein gewilliget, und ihre bons offices dabey employret.

2. Als ein weltlicher Herr und Fürst in Italien, hat er nicht nur das Recht, Kriege zu führen, sondern auch Frieden zu schliessen, und per Consequens das Amt eines Mediatoris zu übernehmen; welches letztere ihm auch die Acatholici selbst zugestehen müssen. Wenn nun ein Krieg ex Causis mere Politicis entstanden, bey welchem das Religions-Wesen nichts zu thun gehabt, und nun auch darauf ein Frieden wiederum ob Causas mere Politicas zu schliessen wäre; so kan der Pabst so dann nicht nur von seinen Glaubens-Genossen, sondern auch so gar von denen Un-Catholischen Potentaten, Fürsten und Republiqven gar wohl angenommen werden; zwar nicht tanquam summus Pontifex, sondern als ein souverainer Herr, der alle Jura Majestatica besitzet, und mit welchem nicht nur die Christen differenter Religion, sondern auch so gar die Ungläubigen ex Jure Gentium, wozu die Friedens-Schlüsse zu rechnen, conserviren und tractiren können; und ist der Niemägische und unterschiedene andere Verträge, z. E. der Vervinische, Zeugniß genug, daß die Acatholici dem Pabst die Con-Mediation und Sequestration anvertrauet. Ja wenn man ohne alle Passion, wie es denn billich seyn soll, von der Mediation des Pabstes etwas politice statuiren will, so muß

man

man bekennen, daß der Pabst einer der geschicktesten Fürsten in Europa, welcher dieses Officium übernehmen könne; Denn einmahl fehlet es ihm, als einem meistentheils alten und erfahrnen Herrn, nicht an Politischen Wissenschafften, oder an der rechten Kenntniß des wahren Interesse eines Etats im Christenthum: worzu die Päbste nebst andern Mitteln auch dadurch gelangen; weil sie, bevor selbige auf den Päbstl. Thron erhoben werden, viele und beträchtliche Nunciaturen an den Höfen Christlicher Potentaten verrichtet, und das Absehen, Stärcke und Schwäche, Furcht und Hofnung eines oder des andern Hofes kennen lernen: welches Mittel andern Potentaten nicht auf dergleichen Art vorbehalten, und zu statten kommet. Und ob es gleich auch etwan geschehe, daß zu Zeiten ein Pabst einem Theile mehr favorisiret, als dem andern, so ist und hat solches propter rationem Status, welchen der Pabst so wenig, als ein anderer Potentate, negligiren kan, geschehen müssen; wenn aber nur die Furcht für einem verschwunden, so hat sich auch denn der Favor oder die so genennte Partheylichkeit verlohren, und hat die Päbstl. Mediation hernach jederzeit den Character einer Billigkeit behalten. Allein, wenn die Sache das blosse Interesse Religionis Catholicæ so wohl quoad credenda, quam quoad Jura Ecclesiæ concerniret;

so ist

so ist es der puren Unmöglichkeit, daß man dem Pabste die Mediation überlassen könne; weil er im Gewissen verbunden, sein eignes, oder seines Glaubens-Genossen Interesse, und die Catholische Religion gegen alle andere Arten der Religionen zu befördern; welches man in dem Münsterischen Frieden gar deutlich sehen können, auf welchem der Pabst seinem Amte gemäß die Aufnahme und Conservation des Catholischen Glaubens im Römischen Reiche zu behaupten trachtete: und weil in dem Oßnabrügischen Frieden allerhand Dinge zu seiner Præjuditz etabliret wurden, so ließ Innocentius der X. durch seinen Nuntium, Fabium Chigi, nicht nur gegen gemeldten Frieden protestiren; sondern er publicirte auch so gar eine Bullam Annulatoriam dieses Friedens, welche aber von den Deutschen Fürsten und Ständen beyderley Religionen pro inani & nihili, wie die Worte gemeldtes Friedens Art. V. §. 1. lauten, und in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus pro invalida erkläret worden. Eben aus diesem Principio kunte der König Wilhelmus in Engelland die von Franckreich dem Pabste zuerkennete Mediation bey dem Ryßwigischen Frieden nicht acceptiren; weil die Religio in selbigem gar zu sehr mit eingemenget war, und der Pabst in seiner Mediation nicht hätte indifferent seyn können.

§. 9. Nach

§. 9. Nach und neben dem Pabst ist in Italien die Republic Venedig auch gar geschickt, die Friedens-Mediationes zu übernehmen; weil die Venetianer gute Politici, und von dem Interesse eines oder des andern streitenden Theils wohl informiret. Denn ob sie gleich der Catholischen Religion zugethan, auch in ihrem Gebiethe das freye Exercitium (ausser was in einigen Orten denen Jüden und Griechen eingeräumet worden,) Religionis denen Acatholicis nicht verstatten; so haben sich doch die Protestirenden Potentien der Religion halber keiner Partheylichkeit von ihnen zu besorgen: weil sie das Interesse Religionis nicht weiter suchen, als selbiges zu ihrem Etats-Interesse beförderlich: ja so gar bekandt ist, daß sie dem Pabst selbst wegen Conformität des Glaubens in ihrem Territorio nichts zugestehen, welches sie etwan meynen ihrer Freyheit und Interesse nachtheilig zu seyn: wie sie denn mit Leone X. zu Anfang des vorigen Seculi in einen schweren Krieg verfallen wären, im Fall Henricus IV. in Franckreich sich nicht ins Mittel geschlagen, und die Feindschafft wiederum in Freundschafft verwandelt hätte. So war es bey Regierung des Pabstes Urbani VIII. wegen der Range, und einer in Odium der Venetianer zu Rom ausgelescheten Schrifft, nahe darbey, daß diese Republic mit Päbstl. Heiligkeit auf das neue verfallen wäre, wenn man ihnen nicht schleunige Satisfaction gegeben hätte. Ob aber nun gleich der Respectus Religionis die Venetianer an dem Mediations-Amte nicht hindert; so

sind

sind doch gleichwohl Ursachen vorhanden, vermöge derer man ihnen die Mediation nicht ohne Unterscheid und allemahl anvertrauen kan. Denn

1. Werden die Churfürsten des Reichs selten oder niemahlen zugestatten, daß bey einem Friedens-Schluß, bey welchem sie in der Qualité als Churfürsten concurriren, das Amt eines Mediatoris denen Venetianern überlassen werde; weil die Churfürsten mit dieser Republic wegen der Prædenz competiren, und in Possessione des Vorganges sind. Weil man aber einem Mediatori gleichwohl wegen seines tragenden Amts mehr Deferentz, und bey nahe Prædentz, einräumen muß, als er sonsten ausser dieser Charge nicht fordern könte; so stehen die Churfürsten stets auf guter Hut, daß diese Republic unter dem Prætext der Mediation nicht etwan einen Actum Possessionis in der Prædentz für ihnen erhalte, und selbige inskünfftige zu ihrem Vortheil allegire. Wie es denn deswegen auf dem Westphälischen Frieden, davon unten weitere Nachricht gegeben werden soll, harte Contestationes gab.

2. Ist die Situation und Macht der Republic Venedig also beschaffen, daß die erstere in einem Extremo von Europa lieget, und also bloß die Italiänischen Fürsten, den Kayser wegen einiger Erb-Länder, und den Türcken zu einem Nachbar hat; die letztere ist zwar

zwar zur See considerable, zu Lande aber nicht beträchtlich, und folgendes niemanden gar formidable. Weil nun ein necessarium Consequens des Mediatoris ist, daß er die Garantie des Friedens übernehme; so wird solche Garantie sonder erforderlichem Effect seyn, wenn er wegen übeler Situation und gebrechender Macht nicht im Stande selbige zu leisten. Denn gesetzt, es wehlete Schweden und Polen, Polen und Moscau, Engelland und Holland, ꝛc. die Republic Venedig zu einem Mediatore des Friedens, welcher Friede aber nachgehends von einer itzt genannten Parthey nicht gehalten würde: wie solte sich alsdenn Venedig wohl anstellen in diesen entlegenen Landen, zu welchen man zwar zu Schiffe gelangen kan, aber doch den Krieg mehr im Lande als auf der See führen müste, den Fried-brüchigen Theil zu Haltung des Friedens zu obligiren? Und was für eine theure Mediation und Garantie würde es nicht seyn, von Venedig Völcker nach Moscau, Schweden, Polen, ꝛc. zu transportiren. Hingegen sind die Venetianer in denen Friedens-Schlüssen, die etwan zwischen Franckreich und Spanien, zwischen diesen beyden und dem Pabst, in Regard der in Italien liegenden Königreiche und Hertzogthümer, und unter andern Italiänischen Fürsten sollen vollzogen werden, überaus bequeme Mediatores, und

und kräfftige Quaranteurs; weil sie eines und das andere zu præstiren, so wohl Ratione situs, als des in Italien habenden Potentatus, gar geschickt seyn.

§. 10. Die Schweitzer können das Officium Mediatoris zwischen zweyen differenter Religion seyenden Potentien gar wohl übernehmen; weil ihre Republic selbst aus zweyerley Religions-Verwandten bestehet, und sie wohl verstehen, wie weit man das Interesse Religionis dem Etats-Interesse vorziehen oder nachsetzen könne: auch dabey das Lob für vielen andern Nationen haben, daß sie aufrichtig, redlich, steiff über ihre Zusage halten, und zu keiner Partialität, es treibe sie denn die äusserste Noth darzu, geneiget; welches alles Qualitäten, die bey jedem Mediatore befindlich seyn solten. Allein sie ambiren solche Würde nicht, weil sie ferne von allem Ehrgeitz, und nicht gerne unnöthige Kosten machen, welche doch bey einem Mediatore unentbehrlich: auch sich nicht gerne in anderer Potentaten Händel verwickeln, davon sie doch, als Quaranteurs, nicht befreyet bleiben könten; sondern lieber ruhig sitzen, und ihre junge Mannschafft um Geld verkauffen. So tragen auch die Souverains und Potentiores in Europa Bedencken, diesem Etat, dessen Regiment so Democratisch und Popularisch, die Ehre anzuthun, und ihn zu dem Mediations-Wercke zu employren: würde auch endlich denen Schweitzern an Kräften fehlen, die Quarantie zu leisten; weil es ihnen an dem nervo Belli, und also an dem Besten,

nemlich am Gelde fehlet; So daß ihnen ihre Redlichkeit, und andere anklebende Geschicklichkeit zur Friedens-Mediation, wegen itzt beygebrachter Obstaculorum, nicht wohl zu statten kommen kan.

§. 11. Die Röm. Kayserl. Majestät, der König von Spanien, Franckreich, Engelland, Schweden, Preussen, ꝛc. wie auch die Republic Holland sind wegen ihres Potentatus alle fähig, das Amt eines Mediatoris zu übernehmen; allein man kan einen oder auch den andern höchstgemeldter Potentaten nicht allemahl, wenn man es wünschet und will, dazu nehmen, bloß und allein darum: weil allemahl einer und der andere, und offters derer viele auf einmahl in die Europäischen Kriege directe oder indirecte verwickelt, und demnach Pars litigans nicht zugleich Mediator seyn kan; es wäre denn, daß einer oder der andere zum Voraus seinen Frieden à parte gemacht, (dergleichen Exempel zur Gnüge verhanden,) und so dann, wenn er mit seinen Tractaten fertig, einem andern auch zu einem billigen Vergleich helffe. Allein diese Particulier-Vergleiche sind einem Potentaten, wenn er sonderlich mit andern in Allianee gestanden, und selbige verlassen, zu Erhaltung der Mediation mehr hinderlich als beförderlich, wovon gar neue Exempel vorhanden.

§. 12. Engelland insbesondere, welches sich zu rühmen pfleget, daß es die Bilance zwischen den Europäischen Potentien erhalte, gleichsam das Zünglein in der Europäischen Wag-Schale,

und

und demnach nicht nur Moderator des Glückes des einen unter denen kriegenden und des Unglücks des andern, durch Adjungirung seiner Waffen: sondern auch gleichsam bey denen Friedens-Schlüssen, bey welchen es nicht intercessiret, Mediator Ordinarius seyn könne; hat zu einigen und noch gar neuen Zeiten erwiesen, daß es der Sache ein groß Gewichte und Ausschlag geben könne. Allein es ist ihm auch manchmahl an Behauptung dieser Prærogativæ fehl geschlagen: und hat das kleine Holland diesem Arbitro Europæ zur Gnüge gewiesen, daß die dißfalls in Engelland etablirte Regul nicht sonder Exception, und es so gut anderer Potentien Hülffe und respective Mediation, als andere der Hülffe Engellands benöthiget.

§. 13. Uberhaupt kan das Mediations-Amt, cæteris paribus, in beyzulegenden Streitigkeiten, und Friedens-Negotiis anvertrauet werden zwischen

1. Spanien und Franckreich dem Pabst, oder Engelland,
2. Spanien und Portugal, dem Pabst oder Engelland,
3. Dem Pabst und Spanien, Franckreich oder Venedig,
4. Dem Pabst und Franckreich, Spanien oder Venedig,
5. Dem {Kayser / Röm. Reich} und Franckreich, Schweden oder Engelland,

6. Dem {Kayser / Röm. Reich} und Schweden, Engelland oder Holland,
7. Franckreich und Engelland Spanien, Schweden oder Holland,
8. Schweden und Dänemarck, dem Kayser, Franckreich, Preussen, oder Holland,
9. Engelland und Holland, Schweden, oder Franckreich, ꝛc.

Denn das reciproque Interesse hier gesetzter Staaten ist also beschaffen, daß selbige am besten auf solche Art und Mediation könten verglichen werden, im Fall nicht etwan ein Raro Contingens selbiges verändere.

§. 14. Das meiste, was einem Potentaten hinderlich, daß er zu dem Officio Mediatoris nicht könne ernennet oder angenommen werden, ist so wohl seiner eigenen Person, als auch derer von ihm adhibirten Ministrorum Mediationis Partheylichkeit, durch welche er sich und sie einem oder mehreren Theilen verdächtig machet. Denn ob er gleich nicht justissimus, so kan und soll er doch æquissimus Arbitrator, keinem Theil zu viel, und keinem zu wenig affectioniret seyn; dannenhero die Haupt-Requisita eines dergleichen Mediatoris diese sind, daß

1. Er das Recht und Interesse jeder Parthey wohl verstehe, und dieses denen streitenden Theilen wohl beyzubringen wisse. Denn so bald er einen nur überzeuget haben wird, daß seine Prætension wider das Recht und Billigkeit lauffe: und sein wahres Interesse erfordere

erfordere, den Frieden einem glücklichen, oder nach avenant unglücklichen Kriege vorzuziehen; so wird er die Gemüther dadurch leicht zum Frieden und Freundschafft præpariren, und ein gutes Accommodement treffen können.

2. Nicht, wie schon gemeldet, partialisch interessiret, und durch Geschencke zu gewinnen sey. Denn ob man wohl nicht verboten, so wohl dem Mediatori selbst, als auch dessen Ministris Mediationis wegen der übernommenen Mühe Geschencke zu thun; so müssen doch selbige in keinem anderen, als nur diesem Absehen gegeben und angenommen werden, daß man sich gegen den Mediatorem dankbar bezeigen, und ihn, sein Amt desto hurtiger zu verrichten, aufmuntern, keines weges aber selbigen corrumpiren wolle.

3. Reinen Mund zu halten wisse, und keiner Parthey der andern ihm eröffnete Absicht inconsiderant oder doch in keinem andern Absehen und Meynung entdecke, als selbige zu Beförderung der Freundschafft und des Friedens dienlich. Denn wo ein Mediator aus allzu grosser Vertraulichkeit und zur Unzeit das Geheimniß einer Parthey der andern beybringen wolte; würden die Gemüther der Paciscirenden nur dadurch mißtraulicher gemacht, der zuschliessende Friede mehr retardiret, als beschleuniget werden, und eine der Intention der Par-

theyen und diesem Officio gantz contraire Würckung entstehen.

4. Die Quarantie übernehmen, selbige auch in der That auf bedürfftigen Fall leisten, und den Frieden in Execution bringen und erhalten könne. Denn was würde es nutzen, wenn man den Frieden durch die Feder auf die schönste und billigste Art abgefasset, ratihabiret und geschlossen: nicht aber in Willens hätte, selbigen in der That zu vollziehen und heilig zu halten? Welches letztere, weil es doch manchmahl zu emergiren pfleget, ein Mediator muß verhindern, und denjenigen Theil, welcher, was er versprochen, nicht præstiren will, dazu nöthigen können. Diese denen Mediatoribus nothwendig anklebende Guarantie ist vielmahlen Ursache gewesen: daß sie durch einen Frieden in einen Krieg verwickelt, und da sie in diesem Frieden Mediator gewesen, in einem andern darauf folgenden Frieden, bloß ex capite Mediationis, pars litigans worden.

§. 15. Ob nun diese und andere Requisita eines Mediatoris bey allen Friedens-Schlüssen so genau observiret worden, lässet sich gar leicht beurtheilen: wenn man ein oder die anderen Friedens-Negotia und Tractaten, sonderlich die Arcana derselben durchgehet; da man denn wahr befinden wird, daß mancher Frieden gantz anders abgelauffen wäre, wenn die Mediatores derselben anders, als sie waren, beschaffen gewesen. Es

ist

ist aber sicherer, daß man denenjenigen, welche hiervon gründlich unterrichtet seyn wollen, andere Autores, welche dergleichen Arcana publiciret, zu lesen anweise, als etwan hier, viel besonders davon zu schreiben, sich unterstehe.

Viertes Capitel,

Von denen Passeports, oder Literis Salvi Conductus.

§. 1. Daß die Passeports denen Gesandten ein unentbehrliches Stücke, und anbey nicht von ihren hohen Herren Principalen, sondern von denselbigen Majestäten, Fürsten und Herren, durch derer Land sie reisen, und an dessen Hofe sie negotiiren sollen, zu erbitten, und zu ertheilen; auch was darinnen pfleget enthalten zu seyn; ist in dem dritten Cap. des III. Theils in so weit, als es dahin gehörig gewesen, schon gemeldet worden, und nur hier noch nöthig, mit wenigem beyzubringen: daß bey Friedens-Congressen die Formalia der Passeports zwar nicht anders beschaffen, als wenn man etwan einen Gesandten an eines Souverainen Hof sendet; jedoch ist einiger und zwar ziemlich beträchtlicher Unterscheid zwischen beyderley Art Pässen darinnen: daß man bey Friedens-Congressen in Ertheilung der Pässe,

1. Mehrere Prærogative suchet,
2. Mehrere Arten oder Exemplaren derselbigen benöthiget.

§. 2. Was das erstere oder die Prærogative anbelanget, so findet sich insgemein diese Difficultät, wer der erste seyn soll, welcher dieselben zu ertheilen. Denn weil sie von denen concurrirenden Partheyen reciproce müssen ausgeliefert werden; so will mancher propter dignitatem der erstere, (welches sonderlich die Mediatores prætendiren,) mancher aber wegen seines darunter verborgen liegenden Interesse, Avantage und Politique der letztere seyn. Denn wenn einer oder der andere seine Passeporte bereits ausgehändiget, die ihm benöthigten aber noch nicht wieder reciproce empfangen: kan er in Gefahr lauffen, daß man ihn damit aufziehe, oder auch selbige wohl gar weigere; welches bey einigen Friedens-Schlüssen, sonderlich aber in dem Westphälischen viel Verdrüßlichkeit verursachet, und nicht weniger Zeit, den Frieden mit Succeſs anzufangen, verderbet.

§ 3. Was das andere, oder die Vielheit der Passeporten betrifft, so kan es geschehen, daß ein Souverain, welcher einen Minister in eines andern Souverainen Hof-Lager sendet, im Fall derer Reiche oder Territoria mit einander gräntzen, nichts mehr als eines eintzigen Passes benöthiget; weil er so dann durch keines Tertii Land reisen, und also auch nicht allererst eines andern, als bloß nur dessen, an welchen er sendet, Passeports benöthiget; dergleichen zwischen Kayserl. Majestät und Franckreich, Spanien und Franckreich, Polen und Moscau, und vielen andern, wie aus der Geographie zu ersehen, geschehen kan:

kan: und da ja etwan eines Potentaten Territorium, welches zwischen des Sendenden, und dessen, an welchen man sendet, Reich oder Lande gelegen, zu passiren wäre, so würde man nur auch bloß genöthiget seyn, von demselben einen Passeport zu begehren, im Fall er zu bekommen; sonst müste man durch einen Umweg zu Lande oder über See, sein Territorium evitiren, dergleichen auch zu unterschiedenen mahlen schon geschehen; allein bey den Friedens-Congressen muß man nicht nur bey denen, durch derer Länder man die Gesandten sendet, sondern auch von allen andern, welche bey dem Frieden mit concurriren, ob man gleich derer Länder mit keinem Fusse betritt, dennoch Passeporte haben. Denn z. E. es wäre zwischen denen itzo im Kriege verwickelten vier Nordischen Majestäten, Schweden, Dänemarck, Polen und Moscau Frieden zu erwarten, und zu Braunschweig zu schliessen, bey selbigem auch noch etwan ein Mediator von nöthen; so müste ein jeder unter diesen Fünffen vielerley Pässe haben, um sicher zu dem Friedens-Congress admittiret zu werden: ohne dieselbigen, welche er noch von denen Landes-Fürsten, derer Territorium er passiren muß, auszuwürcken. Denn es müste z. E. Schweden von Dänemarck, Polen, Moscau und dem Mediatore & Vice-Versa, zuvor Passeporte überkommen haben, bevor er sich in dem Loco Congressus sicher zu seyn achten könte. Uber der Ertheilung nun dieser vielfältigen Pässe giebet es viel disputirens, theils wegen derer

1. Ausfertigung, theils wegen deren

2. Inhalt: welches alles en detail vorzustellen man nicht für rathsam erachtet,* sondern was dißfalls da und dort geschehen, in folgenden Capituln mit einrücken wird.

Fünfftes Capitel,

Von den Sprachen,

In so weit selbige zu dem Ceremonien-Wercke gehörig.

§. 1. Es hatten die Menschen biß etwan in das 1931. Jahr nach Erschaffung der Welt alle einerley Zungen und Sprachen 1. Mos. 11. v. 1. aber bey Erbauung des Thurmes zu Babel wurden anfangs die Bau-Leute und Arbeiter, wie einige ausgerechnet haben wollen, in 70. oder 72. unterschiedene Sprachen verwirret: welche Vielheit und Unterschied der Sprachen damahlen den Bau des Thurms zu Babel, heut zu Tage aber noch öffters die Aufführung der Gebäude der Eintracht und des Friedens hindern kan.

§. 2. Bald auf diese Vielheit, Unterscheid, und Verwirrung der Sprachen, erfolgete eine

* Zumahlen, da Monſ. du Mont. in ſeinen Memoires politiques pour ſervir a la Parfaite Intelligence de l'Hiſtoire de la Paix de Riſwig Tom. IV. p. 377. & ſeqq. und der Autor des Actes de Memoires des Negotiations de la Paix de Ryſwig. Tom. I. p. 305. Tom. III. p. 272. ſeq. unterſchiedene in Frantzöſiſcher, Herr Lünig aber im Theatr. Ceremoniel. a pag. 789. ſeq. derer auch einige in Deutſcher Sprache in gebräuchlicher Extenſion vorgezeiget hat.

Separation

Separation der menschlichen Gesellschafft; immassen sich nur dieselben zusammen hielten, welche einander verstunden, und einerley Sprache redeten: welchen Unterscheid der Sprachen auch so bald der Unterscheid der Sitten und Religionen begleitete.

§. 3. Diejenigen, welche einander nicht verstunden, bekamen einen Eckel gegen einander: welcher endlich zu einer Unbekanntschafft und in folgender Zeit zu einem Haß gediehe: biß aus dieser Uneinigkeit der Zungen auch Zwietracht der Gemüther, und zuletzt, nebst Behauptung des Mei, und Begehrung des Tui, Streit und Krieg entstunde; massen aus keinem Historico erweißlich, daß vor geschehener Verwirrung der Sprachen die Menschen Kriege unter einander geführet, da sie consequenter auch keines Frieden-Schlusses benöthiget gewesen.

§. 4. So war demnach dazumahl diese Vielheit der Sprachen keine Gabe und Gnade, sondern vielmehr eine Straffe GOttes, durch welche der Menschen Hochmuth und Vanität gezüchtiget wurde; welches Ubel biß auf unsere Zeit dauret, daß man solches in der menschlichen Societät mehr, als zu viel, sonderlich aber bey den Congressen der von hohen Potentaten abgeordneten Ministern, und an denen Höfen und Ceremoniel empfindet.

§. 5. Es sind zwar Vorschläge auf das Tapet und einige auf die Gedancken kommen, daß diesem Ubel dadurch könne abgeholffen werden: wenn wenigstens die Europäischen Potentaten

sich

ſich mit einander beredeten, und ſchlüßig würden, einerley Redens-Art und Zunge* in ihren Reichen einzuführen; allein es iſt auch ſo gleich Kummer vorgefallen, welche Sprache man den übrigen vorziehen, und zu der allgemeinen Sprache wehlen ſolle; und hat ſich bey dieſem projectireten Vergleich, auch zugleich ein Streit

* Der Abbé de Vaſſez disapprobirt dieſes in ſeiner Traitté du Merite. p. 159. indem er ſaget: La Diverſité des Langues eſt toute propre a cela, & ſans conſulter autre choſe, que la Voix & la Parole, on reconnoit ſur le Champ le Pais & le genie de ceux, a qui l'on a afaire; on prend ſe meſures; c' eſt une Regle Sûre pour la Societé & le commerce. Que de ſurpriſes à tous moments! que de Tromperies: ſi tous les Hommes ne parloient qu' une meme Langue! Rieu n' autoriſeroit plus la manvaiſe foi, la violence & la Malice que de s' expliquer tous, les uns comme les autres; ce ſeroit un piege tendu a tout le Monde, les Mechans s' en ſerviroient dans les Lieux elognez pour abuſer de la bonne foi des Etrangers; pour ſes retirer du ſupplice qu' ils auroient merité, eſt pour vivre dans une pernicieuſe Impunitè. Chaque Païs ſeroit ouvert a tout le Monde: En vain garderoit ou les Ports des Mers, & les confins des Etats; en vain obſerveroit ou ceux, qui demanderoient paſſage, puiſque parlant la Langue du Païs, on ne pourroit pas les diſcerner d' avec les veritables habitans. Il n' y auroit plus de meſures a garder pour les Commerces & pour les traittés, la Parole & l' Ecriture etant ſemblables: qu' elle ſûreté y auroit il dans les Armées, les Soldats des deux Partis ayant tous le même Langage? Il ſeroit tres facile de paſſer d' un camp en un autre, de donner des nouvelles & de Surprendre ſon Eunemi. C' eſt donc par un Effet particulier de la Providence, que les Hommes ſont autant diſtingués par leurs Langues, que par les Païs qu' ils habitent.

über

über der Prærogativa Linguarum ereignet: welche dem guten Vorschlage hinderlich gewesen, und auch wohl bleiben wird; massen die Vielheit und Unterscheid der Sprachen ein Werck GOttes, und Menschen-Rath wieder denselben kein nütze seyn kan.

§. 6. Ist demnach das sicherste und beste Mittel, daß man aus der Noth eine Tugend, und aus der Straffe eine Gelehrsamkeit mache: und sich, dafern man zu einer profonden Eruditon gelangen, sich in der Welt umsehen, mit fremden Nationen negotiiren, und sonderlich grossen Potentaten in auswärtigen Verrichtungen nützlich werden und dienen will, angelegen seyn lasse, nicht nur etwan bloß einen Zwey-Züngler, sondern gar einen Viel-Züngler abzugeben.

§. 7. Dem Zweck aber näher zu treten, so dienet zur Nachricht, daß in denen von uns entlegensten Zeiten beständig gebräuchlich gewesen, daß einer, der da publiquement mit einem Fremden reden wollen oder sollen, sich bey der Audientz und Conferentz seiner Mutter-Sprache bedienet, der andere aber, welcher darauf hat Antwort geben sollen oder wollen, sich ebenfalls der Sprache bedienet, welche in seinem Vaterlande üblich; wenn aber zu besorgen stunde, daß diese zwey, (wie etwan die Bau-Leute bey dem Thurm zu Babel) einander nicht verstünden, hat man einen Dolmetscher,*

* Dergleichen findet man nicht in allen, sondern nur an ei-

wel-

welcher beyder Sprachen kündig, employret, der, was einer oder der andere geredet, reciproce erkläret, und, so zu reden, beyden das Verständniß unverständlicher Worte eröffnet hat.

§. 8. Solche Gewohnheit ist auch noch heute zu Tage an vielen Höfen bey gegebener Audientz bräuchlich: daß nemlich derjenige, welcher sendet, meistens in derselben Sprache, welche in seinem Lande geredet wird, den Vortrag thun lässet; der Souverain aber, an welchen solche Gesandtschafft gelanget, in seiner Landes-Sprache entweder selbst antwortet, oder durch einen Minister antworten lässet; und daferne so wohl der Souverain, als auch der Gesandte beyde Sprachen verstehen, so hat es alsdenn keines Interpretis von nöthen: wo

nigen entlegenen Höfen. Denn weil die Souverainen doch mehrentheils der Lateinischen, Deutschen, Frantzösischen und Italiänischen Sprache dergestalt mächtig, daß sie einen in selbigen redenden verstehen können, so brauchet es keines Interpretis. An dem Türckischen Hofe aber sind sie gewöhnlich. Weil man sich aber auf derselben Geschicklichkeit und Fidelität nicht allemahl zu verlassen, so wäre es viel rathsamer, daß die Christlichen Potentaten einige Personen an ihren Höfen hielten, welche die Türckische, Moscowitische ꝛc. ꝛc. Sprache erlernet hätten, welches eben so leichte geschehen könte, als dieses, daß man in Franckreich und andern Ländern diejenige Jugend, welche sich mit der Zeit zu Missionariis will gebrauchen lassen, in den Ost- oder West-Indischen Sprachen unterrichten läst. Denn man hat An. 1633. an dem Türckischen Hofe ein Exempel erlebt, daß der Frantzösische Dolmetscher, von Geburt ein Armenier, auf Befehl des Groß-Sultans gespiesset worden.

nicht,

nicht, ſo läſſet man durch ſelbigen die Erklärung thun.

§. 9. Bey denen Friedens-Congreſſen aber, auf welchen vielmahl Perſonen aus gar vielerley Nationen und Zungen concurriren, welchen theils nur einige auswärtige, theils auch nur allein ihre Mutter-Sprache bekannt; gehet es gar anders als bey denen Audientzen her. Und entſtehet vielmahl groſſe Verwirrung und Unvernehmen bloß und allein aus der Sprache; weil mancher, ob er gleich in einer andern Sprache reden könte, dennoch ſich deſſen weigert, und ſich ſtellet, als ob er auſſer ſeiner Mutter-Sprache keine andere gelernet: ja lieber die Schande, daß er fremde Sprachen nicht verſtehe, ſich zuziehen, als etwan durch Gebrauch ſeiner in vielen Sprachen geübten Zunge ſeinem Principal einiges Nachtheil in der Prærogativa, und ſich Verantwortung zuziehen will.

§. 10. Dazumahlen, als die Etats-Affaires und Geſandtſchafften nur bloß und alleine denen Geiſtlichen, oder andern Perſonen, welche Profeſſion von der Gelehrſamkeit gemacht, anvertrauet wurden, war die Lateiniſche Sprache der Communis Interpres in dergleichen Handlungen, ſonderlich zwiſchen Chriſtlichen der Catholiſchen oder Lateiniſchen Kirchen zugethanen Potentaten; als man aber nachgehends auf Perſonen von Geſchlechte, guter Conduite, Naturel und Mutterwitz, und die an den Höfen erzogen worden, mehr, als auf Gelehrte

ex

ex professo reflectiret: und jene dieſen in dergleichen Negotiis vorgezogen; iſt das liebe und mit vielem Schweiß und Mühe erlernete Latein in publiquen Affairen ſehr in Decadence kommen, und haben die mehr in den Höfen, als in den Schulen erzogene und gelehrt wordene, anbey wohl gereiſete Miniſtri ihre Conferentzien in einer ſolchen Sprache gehalten, welche ſie verſtanden, und in welcher es ihnen leichte gefallen, ſich deutlich zu expliciren. Gleichwohl aber hat dennoch die Lateiniſche Sprache noch immer für allen andern die Prærogativ erhalten: daß man die zwiſchen Deutſchen, Italiänern, Spaniern, Frantzoſen, Engelländern, Schweden, Dähnen, Polen ꝛc. gemachte Verträge und Inſtrumenta publica in Lateiniſcher Sprache verfaſſet, obgleich etwan die vorhergehenden Unterhandlungen in anderer Sprache vorgenommen worden.

§. 11. Es gehet nun aber mit der Prærogativa der Sprache nicht anders her, als mit dem übrigen Vorzuge, welchen ein Potentate für dem andern zu behaupten trachtet. Denn einige Souverains nehmen es ſehr genau, und wollen weder in denen Vorträgen, welche ſie thun, noch in denen Briefen, welche ſie ſchreiben laſſen, ſich einiger andern Sprache, auſſer der, welche von dem Lande, welches ſie beherrſchen, den Nahmen führet, bedienen; wie denn bekannt, daß Kayſer Fridericus I. oder Barbaroſſa, als er mit dem Pabſt Alexandro III. in Venedig zuſammen kommen, mit dem Pabſt durchaus

nicht

nicht lateiniſch reden wolte: ob er gleich in gemeldter Sprache wohl erfahren war; ſondern er hielt der Deutſchen Nation zu Ehren ſeine Rede auch in Deutſch: und muſte der Churfürſt zu Maynz einen Dolmetſcher des Kayſers und des Pabſtes abgeben. Chron. Spirenſ. p. m. 507.

§. 12. Was das Röm. Deutſche Reich anbetrifft, ſo iſt den Hiſtoricis nicht unwiſſende, daß für und um die Zeiten Caroli Magni man in Deutſchland die Acta publica guten Theils noch in Griechiſcher Sprache abgefaſſet; weil ſelbige damahlen die Sprache der Gelehrten, und von der zu Marſeille etablirten Griechiſchen Schule, durch die Studioſos auch nach Deutſchland gebracht und introduciret worden war; es iſt aber nachgehends die Lateiniſche der Griechiſchen vorgezogen, in Negotiis publicis gebrauchet, und von der Griechiſchen das Axioma erfüllet worden: Græca ſunt, neque legi, neque intelligi debent. Denn obgleich der Gebrauch der Deutſchen Sprache, was das Reden anbelanget, allbereits zu den Zeiten Caroli Magni in Schwang kommen: man auch behaupten will, daß dieſer Kayſer eine Deutſche Grammaticam verfertiget, und den Monaten Deutſche Nahmen gegeben; ſo findet man doch für den Zeiten Friderici II. keine Conſtitution, welche in Deutſcher Sprache wäre promulgiret worden: maſſen die allererſte nicht eher, als An. 1236. zum Vorſchein kommen. Rudolphus I. aber ſoll der erſte Kayſer geweſen ſeyn, welcher anbe-

sohten, die Reichs-Geschäffte in Deutscher Sprache zu verfassen.

§. 13. Aus der güldenen Bulla Caroli IV. cap. 30. §. 2., welche An. 1356. zu Nürnberg verfertiget worden, ist zu ersehen: welcher gestalt man der vier weltlichen Churfürsten, nemlich des Königes von Böhmen, des Pfaltz-Grafens beym Rhein, des Hertzogs von Sachsen, und des Marggrafens zu Brandenburg Söhne, Erben und Nachfolger obligiret, sich nebst ihrer Deutschen Mutter-Sprache, auch in der Grammatica,* (wodurch sonder Zweifel

* Hiob Ludolph in seiner Schaubühne der Welt, erreget ad An. 1623. p. 160. & 161. einen weitläufftigen Discours über dem Worte Grammatica, was unter diesem ---- Nahmen eigentlich verstanden werden könne und müsse, und saget anbey: daß die Grammatica an und für sich selbst keine Sprache bedeute, sondern die Kunst, ein oder die andere Sprache recht zu schreiben und zu reden, daß auch für 300. und mehr Jahren in gantz Europa durch solches Wort nur bloß die Lateinische Sprache verstanden worden, weil selbige durch Vermittelung der Grammatica muß erlernet werden, und nicht, wie etwan das Deutsche, Polnische, Frantzösische und Italiänische solo Usu erlernet werden kan. Wenn man aber des Senecæ 88. Ep. und des Fleury Traitte du Choix des Etudes cap. 2. lieset, so wird man überzeuget, daß bey den Griechen ein Grammaticus ein solcher Mann war, der nicht nur lesen, schreiben und reden konte, sondern auch in den Artibus liberalibus, Poesie, Historie, und Philosophie instruiret war, und davon Nachricht geben kunte. Dafern nun Kayser Carl IV. in seiner goldenen Bulla durch die Grammaticam alle hier angezogene Scientien verstanden hätte, so müste ein Chur-Printz auch in selbigen unterrichtet worden seyn, an welchem Wort-Verstande des Caroli IV.

die

die Lateinische Sprache verstanden wird) Italiänischen und Sclavonischen instruiren zu lassen, dergestalt: daß sie noch für dem vierzehenden Jahre in gemeldten Sprachen perfectioniret würden. Woraus gar deutlich abzunehmen, daß man der Lateinischen den Vorzug für den andern zugeeignet, massen denn die güldene Bulla selbst in dieser Sprache verfertiget worden; die Italiänische aber deswegen erlernet werden müssen, weil die Lombardie, als der gröste Theil Italiens, zu dem Römischen Reiche gehörig, auch der Churfürst von Cöln über solches Reich Cantzler gewesen, und sonder Zweifel ein besonderes Archiv dieses Reichs wird gehabt haben. Die Sclavonische Sprache aber hielte man deswegen für die Churfürsten und derer Printzen nöthig, weil selbige eine der so genenneten Linguarum Cardinalium, die damahlige Hof-Sprache, (so wie heut zu Tage die Frantzösische) und im Königreich und respective Churfürstenthum Böhmen üblich war. Warum man aber die Churfürstlichen Kinder

auch kaum zu zweiffeln, weil die Sprachen an sich selbst eine schlechte oder gar keine Gelehrsamkeit, und zu Formirung des Judicii gar nicht behülflich sind. Ja Limnæus übernimmt zu erweisen, daß zu denen Zeiten, da die goldene Bulla publiciret worden, keine dergleichen Grammatiquen, durch derer Anweisungen man die Sprachen erlernen kan, wären verhanden gewesen, wenn dieses belesenen Mannes Lehr-Satz richtig, so würde desto eher zu statuiren seyn, daß Kayser Carl IV. durch die Grammaticam eben dasselbe, was Seneca und Fleury dadurch verstanden, habe zu verstehen geben wollen.

nicht auch angewiesen die Frantzösische Sprache zu erlernen, könte vielleicht einem bedencklich fallen; weil doch bekannt, daß noch zu denen Zeiten, als die güldene Bulla verfertiget worden, ein grosser Theil Gallien dem Röm. Reich unterwürffig gewesen, und der Churfürst von Trier das hohe Amt eines Cantzlers über Gallien und das Regnum Arelatense verwaltet, wozu Provence, Dauphine, la Bresse, Savoyen, und das meiste, was zwischen Italien und der Rhone lieget, gerechnet worden. Es sind aber meinem Erachten nach zweyerley Ursachen, daß man damahlen dem Chur-Printzen, die heut zu Tage so geläuffge und in gantz Europa gebräuchliche Frantzösische Sprache zu lernen, nicht injungiret.

1. Weil zu den Zeiten der güldenen Bulla die Gallier selbst in ihren publiquen Verrichtungen und Schrifften nicht ihre Land-Sprache, sondern die Lateinische gebrauchet: welche bey ihnen auch biß An. 1539. in usu geblieben, zu welcher Zeit Franciscus I. durch ein Edict befohlen, daß alle Acta publica in der Frantzösischen Sprache abgefasset werden solten.
2. Weil man in der A. B. durch das Wort Gallien nicht gantz Franckreich, sondern nur Galliam Belgicam, welches ein Strich Landes um die Seine war, und einen guten Theil Landes von denen Niederlanden in sich beschloß, verstanden: auch Carolus IV. selbst das Reich von Arelat zu

Ville

Ville neuve (Avignon gleich über gelegen,) dem Könige in Franckreich cedirete. Dieſe gemeldte drey Sprachen nun zu wiſſen, hielte man denen Chur-Printzen für höchſt nöthig, welches die eigentliche und Authentiſche Worte gemeldter güldenen Bullæ cap. 30. §. 2. zur Gnüge darthun, und alſo lauten: Cum illud non ſolum utile, immo ex cauſis præmiſſis ſumme neceſſarium habeatur: eo quod illæ linguæ, ut plurimum ad uſum & neceſſitatem S. Imperii frequentari ſint ſolitæ, & in his plus ardua ipſius Imperii negotia ventilentur.

§. 14. Heut zu Tage iſt durch den 43. Articul Capitulat. Leopold. I. durch den 42. Articul Capitulat. Joſeph. I. und durch den 23. Articul des heut zu Tage allergroßmächtigſten und allerglücklichſt regierenden Kayſers Caroli des VI. verſehen: daß in Schrifften und Handlungen des Reiches (an dem Kayſerl. Hofe) keine andere Zunge noch Sprache gebrauchet werden ſolte, als die Deutſche * und Lateiniſche:

* Dieſes iſt ſonder Zweiffel der Deutſchen Nation, über welche Kayſerl. Majeſtät König und Herr ſind, zu Ehren und auch deswegen eingeführet worden, daß man die Leges fundamentales und Sanctiones pragmaticas den Unterthanen, welche nicht alle das Latein verſtehen, deutlich vortrage, wie denn die Kayſerl. Wahl-Capitulationen und Receſſus Imperii von langen Zeiten her in dieſer Sprache ausgefertiget worden; ja es wird in dem Cammer-Gerichte zu Speyer, welches nachgehends

es wäre denn an Orten ausserhalb des Reiches, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde: jedoch in alle Wege an unsern Reichs-Hof-Rath der Deutschen und Lateinischen Sprache unabbrüchig.*

nach Wetzlar verleget worden, durchaus nicht verstattet daß man einen Proceß daselbst in Lateinischer Sprache führe, sondern er muß in der Deutschen geführet werden; wovon Limnæus ad Cap. Carol. V. Art. 14.

* Der Gebrauch der Lateinischen Sprache ist in Egard der Instrumentorum publicorum in Deutschland weit älter, als der Gebrauch der Deutschen, wie man denn noch da und dort in den Archivis die Lehns-Brieffe Kayserliche und Fürstliche Gnaden-Brieffe und Contracte in dieser Sprache aufgesetzt findet. Ja selbst das Original der goldenen Bullæ, welches doch nur die Deutschen Churfürsten und Stände aber keinen Auswärtigen angehet, ist im Latein verfasset worden. Und wem ist unbekandt, daß die Lateinische Sprache

1. In den Friedens-Schlüssen zu Oßnabrück und Münster so wohl in den Conferentien mit den Frantzosen; als auch mit Schweden gebraucht, ja die Tabulæ solches Friedens selbst in der Lateinischen Sprache verfertiget worden. Bey dem Niemägischen Frieden wurde zwar jeder Parthey freygestellt, was für einer Sprache sich selbige in den Conferentien bedienen wolte, die accordirten Friedens-Articul selbst aber wurden in Latein verfasset; und als An. 1682. die Frantzosen auf dem Congreß zu Franckfurt am Mayn ihre Schrifften in Frantzösischer Sprache verfasset eingeben wolten, weigerten sich die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii, selbige anzunehmen; wovon des Herrn Baron Linckers, Reichs-Hof-Rathes, Dissertation: de Idiomate Imperiali zu lesen. Ja als noch auf dem Ryßwigischen Frieden die Frantzosen das Friedens-Project in ihrer Sprache eingaben, verfaß-

Wor-

Woraus flieſſet, daß zwar intra fines imperii in publicis negotiis, auſſer dem Deutſchen und Lateiniſchen keine andere Sprache ſolle gebrauchet werden; jedoch iſt krafft dieſes angeführ-

ten die Reichs-Stände in dem Chur-Mayntziſchen Quartier ein Monitum an die Kayſerl. Ambaſſadeurs, des Inhalts: daß die Frantzöſiſche Ambaſſade gelieben wolle, ihr Project in Latein ad Acta mit zu übergeben, und ſolches hinführo dergeſtalt bey dieſer Negotiation, in Sachen, ſo ihrer Seits übergeben werden, zu beobachten, welches ohne dem alſo Herkommens iſt in Tractaten zwiſchen Kayſerl. Majeſtät, dem Reich, und der Cron Franckreich. Alſo ſind zwiſchen Kayſerl. Majeſtät, dem Röm. Reich und auswärtigen Potentien alle Friedens-Schlüſſe in der Lateiniſchen Sprache zu Pappier gebracht worden. In der Raſtadtiſchen Præliminair-Conferenz aber hat man von Seiten Kayſerl. Majeſtät, zwar indulgiret, daß ſelbige in Frantzöſiſcher Sprache vollbracht werden möchte, jedoch durch den zweyten beſonderen Articul des Badiſchen Friedens kräfftiglich vorgebeuget, daß ſolches zu keiner Conſequenz gereichen möchte. Der Inhalt deſſelben lautet alſo: Nachdem dieſer Tracta, wegen der im XXXIII. Articul berührten Urſachen, ohne die im Reiche hergebrachte Solennität und Form angefangen, fortgeſetzt und vollendet, auch wider die ordentliche, bey denen Tractaten zwiſchen Sr. Kayſerl. Maj. dem Reiche, und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, bißherige Obſervanz in Frantzöſiſcher Sprache verabfaſſet worden, ſo ſoll dieſe Aenderung zu keinem Exempel, noch zur Folge angeführet, noch auch jemanden auf keinerley Art und Weiſe, wie die auch ſeyn möge, einiges Præiudiz zugezogen werden. Wie man ſich denn künfftighin, zumahlen bey dem ſolennen und General-(ſc. Badiſchen) Frieden, welcher zwiſchen Sr. Kayſerl. Majeſtät,

ten Paragraphi nicht verboten, sondern vielmehr expresse zugelassen, in Orten ausserhalb des Reiches in derjenigen Sprache zu negotiiren, welche in dem Loco negotiationis üblich:

dem Reiche, und Sr. Allerchristlichsten Majestät aufzurichten, so wohl was die Lateinische Sprache, als auch andere Formalitäten anlanget, nach der bißhero bey dergleichen Gelegenheit eingeführten Observanz zu richten. Jedoch soll dieser Tractat eben die Krafft und Würckung haben, als wenn alle diese Formalitäten darbey in acht genommen, und, als ob er in Lateinischer Sprache verfasset worden. Wie denn auch dieser besondere Titul so kräfftig seyn soll, als wenn er von Wort zu Wort dem Friedens-Tractat einverleibet worden. Geschehen auf dem Schloß zu Rastadt den 6. Martii 1714.

Eugenius von Savoyen.
Marechal Hertzog von Villars.

Als auch 1661. zwischen Moscau und Schweden in dem mäßigen Städtgen Cardis in Liefland Friede geschlossen wurde, so beschwerten sich die Moscowitischen Ministri, daß der Schwedische Graf Magnus de la Gardie, in dem zu Oliva geschlossenen Frieden, dem Czaar nur den Lateinischen Titul Magnus Dux gegeben, und nahmen solches für eine Verkleinerung der Würde ihres Monarchens an. Die Schweden aber replicirten: daß der Friede in dem Kloster Oliva nicht mit Moscau, sondern zwischen ihnen und den Polen wäre geschlossen worden, und weil man sich bey selbigem der Lateinischen Sprache zu bedienen gehabt, in welcher aber kein ander Wort, durch welches das Wort Czaar füglicher gegeben werden könte, zu finden, als Magnus Dux, so hätten sie auch bey solchem Worte verbleiben müssen, weil, wenn sie etwan ein neues ausgefunden, und solches der Latinität einverleibet hätten, man ihrer nur gespottet haben möchte. Wor-

so

so daß man es nunmehro der Deutschen Nation nicht mehr für præjudicirlich achten kan, wenn selbige in Spanischer, Frantzösischer, Italiänischer, Englischer Sprache ꝛc. einige Friedens- oder andere Handlungen abfassete.

§. 15. Diesem aber ungeachtet, so haben dennoch so wohl die Deutschen Kayser, als das Deutsche Reich, wenn es mit auswärtigen Potentien zu thun gehabt, welche der Deutschen Sprache nicht kündig: sich lieber mit dem Latein

auf sich die Moscowitischen Gesandten auf die Lateiner erzürneten, und sie alle zusammen Narren scholten, daß sie einem so mächtigen Fürsten, als der Czaar wäre, nicht wüsten einen prächtigern Nahmen, als Magnus Dux, zu geben.

2. Bey Lehns-Empfangungen und in Hand-Briefen ist nur in Deutschland gebräuchlich, daß, wenn ein auswärtiger Fürst selbige zu empfangen, oder man mit selbigem durch Briefe zu negotiiren hat, man sich des Lateinischen Styli, bey Lehns-Ertheilung aber der Deutschen Lehne, sich der Deutschen Sprache bedienet; über welche letztere Gewohnheit sich An. 1651. die Königin Christina in Schweden formaliret, als sie die Lehn über die durch den Oßnabrügischen Frieden erhaltenen Deutschen Provintzien bey Kayserl. Majestät empfangen wolte. Denn ungeachtet das Kayserliche Ministerium dem Schwedischen Gesandten Biörenklau deutlich vorstellete, daß die Lehn von Deutschen Provintzien bey der Allerhöchsten Obrigkeit der Deutschen Nation auch in Deutscher Sprache müsse gesuchet werden, so verzog sich doch diese Belehnung, welche der Schwedische Gesandte in der Lateinischen oder einer andern Sprache zu thun gedachte, viel Jahre, biß man endlich ein beliebiges Accommodement ausgefunden hatte.

behelffen, als einer andern Sprache bedienen wollen: dergleichen andere Potentaten, und derer Ministri auch gethan; weil man dafür hält, daß diese Sprache keinem Theil præjudicire, weil kein Potentate mehr in der Welt zu finden, der in seinem Lande diese Sprache als Patriam Linguam gebrauche. Noch auf dem zu Münster und Oßnabrüg geschlossenen Frieden wurden nicht allein die eingegebenen Schrifften, sondern auch so gar die meisten Conferentien Lateinisch gehalten: und als die Schweden Anno 1673. den Holländern ihre Mediation anboten, wolten die Gesandten dieser Crone, Spaar und Ehrenstein, ihre mündliche Propoſition zwar durchaus in keiner andern, als ihrer Schwedischen Sprache thun; ihre Schrifften aber übergaben sie dennoch in Lateinischer Sprache. In denen auf den Westphälischen folgenden Friedens-Schlussen hat man sich wohl auch noch meistens des Lateins bedienet, oder doch zu bedienen getrachtet; allein es ist die Frantzösische Sprache in denen Conferentzien dermassen eingeschlichen und üblich worden, daß man sonderlich in dem Rißwigischen Frieden fast keine andere Sprache reden hören, als nur die Frantzösische: dawieder sich zwar die Deutschen, Spanier, und andere opponiret, aber, wie in gehörigem Orte gemeldet werden soll, nicht viel erhalten.

§. 16. Es ist demnach die Frantzösische Sprache heut zu Tage, gleichwie die Frantzösische Macht und Mode, allen andern prædominans, und fast, wie ehemahlen das Latein, Lingua universa-

versalis worden. Denn ob gleich Päbstl. Heiligkeit, als Caput Latinæ Ecclesiæ, nicht leichtlich in einer anderen, als der Lateinischen, dero Instrumenta publica zu verfassen, selbige auch bey Unterredungen, welche en public geschehen, zu gebrauchen pfleget; ingleichen Spanien in seinen Negotiis mit auswärtigen nicht gerne in einem andern Idiomate, als dem Spanischen, reden und handeln will; (worinnen es aber gleichwohl auf dem Münsterischen Frieden was nachgelassen, und mit Beyseitsetzung der Spanischen, sich zu der Frantzösischen Sprache accommodiret; denn nachdem die Spanischen Plenipotentiarii auf die funffzig von den Mediatoribus verfertigte Articul ihre Antwort im Spanischen eingegeben hatten; weigerte sich der Duc de Longueville, solche Spanische Antwort anzunehmen: so daß sich die Spanier genöthiget fanden, sich in der Frantzösischen Sprache darüber zu expliciren.) So sind doch hingegen andere hierinnen auf die Anwehrung und den Gebrauch ihrer Landes-Sprache nicht eben so verpicht, sondern accommodiren sich der Lateinischen, oder vielmehr Frantzösischen: wie denn Engelland, als welches ohne dem den Titul von Franckreich führet, gar leichtlich zugiebet, daß man bey Audientzen und publiquen Conferentzien diejenige Sprache rede, an welcher es, gleichwie an Franckreich selbst mit Theil zu haben meynet. Savoyen, Holland, Polen und einige andere thun ein gleiches, im Fall man

das

das Latein nicht reden oder anwenden will oder kan.

§. 17. Es scheinen aber dreyerley Dinge Ursache zu seyn, daß man weder das Latein, noch eine andere der Europäischen Sprachen, sondern nur die Frantzösische allein in publiquen Negotiis und Conferentzien zu gebrauchen pfleget.

1. Weil das Latein bey einem halben Seculo her und darüber nicht nur aus den meisten Höfen der Souverainen exterminiret, und an dessen Stelle das Frantzösische, Italiänische oder auch Spanische introduciret: das von den Hoff-Leuten in der Jugend erlernete Latein dadurch vergessen, und manchem schwer worden, sich hernach in dieser Sprache deutlich gnug zu expliciren. Ja man hat selbiges so gar auf einigen hohen Schulen andern Sprachen nachgesetzt, und die Erudition und doctrinam der Jugend lieber, (wiewohl auch mit gutem Succes) in derjenigen Sprache beygebracht, welche in dem Lande üblich; wie man denn weiß, daß in Franckreich nicht nur die Lectiones, sondern auch meistens die Disputationes im Frantzösischen: in Engelland in Englischer, in Italien in Italiänischer, und auf einigen Deutschen Universitäten theils in Deutscher, theils in Frantzösischer Sprache gehalten werden; und haben es auswärtige Nationen uns Deutschen ehemahlen für einen grossen Irrthum und Unver-

verſtand ausgedeutet, daß man ſich ſo gar an das Latein binden, und die ſtudirende Jugend dadurch plagen, guten theils in einiger Ignorantz laſſen, und ihnen die Secreta Eruditionis durch eine nicht gnugſam von ihnen excolirte Sprache noch magis ſecreta machen wollen. Zum Nachtheil und Verachtung der Lateiniſchen Sprache hat noch mehr geholffen, daß man heute zu Tage nicht nur die beſten Bücher in dem Deutſchen, Frantzöſiſchen, Italiäniſchen geſchrieben findet; ſondern auch diejenigen, welche vormahls nur bloß und allein Lateiniſch verfaſſet waren, in das Deutſche oder Frantzöſiſche überſetzet: die alten Lateiniſchen Autores mit guten Notis erkläret und vermehret, und dadurch Anlaß gegeben, daß die Lateiniſche Scripta nicht mehr ſonderlich geſuchet worden; ſo daß die Lateiniſche Sprache nur in die niedrigen Schulen verwieſen und in ſelbigen bey Autorität erhalten worden.

2. Iſt die Schreib-Art der Lateiniſchen Sprache unter allen Nationen zwar einerley, und kan ein Deutſcher gar wohl verſtehen, was ein Frantzoſe, Engelländer, Italiäner, Pohle ꝛc. in ſelbiger verfertiget und ſchreibet, & vice verſa. Wenn aber gemeldte Nationen zuſammen treten, und mit einander Lateiniſch conferiren ſollen, ſo will es ſchwer hergehen, daß ein Deutſcher einen Lateiniſch redenden Frantzoſen,

tzosen, Italiäner oder Engelländer, verstehen könne; sonderlich aber haben die hier letzt gemeldten eine so sehr auf das Griechische eingerichtete Pronunciation, daß man fast aus dem Context und der Connexion, was sie reden und meinen, nur errathen, als deutlich die Worte verstehen kan: so daß die Colloquia und respective Conferentzien gemeldter Nationen im Latein, sehr obscur und unverständlich bleiben: und bloß und allein wegen so differenter Art zu pronunciiren diese Sprache als communis interpres nicht mehr wohl employret werden kan. Da nun der vorherige Interpres communis, oder das Latein, nachgehends, wie erst gemeldet, nicht nur so verächtlich, sondern auch so unverständlich gemacht worden; so hat es nicht fehlen können, daß eine andere Sprache an dessen Stelle rücken, und quasi universalis werden müssen. Weil man aber in keiner Sprache mehr Gunst und Lieblichkeit gefunden, als in der Frantzösischen; so ist es

3. Der Frantzösischen gelungen, daß selbige nunmehro weiter geredet und gebrauchet wird, als der Frantzösische König nicht herrschet: daran aber nicht dieser Souverain so sehr, als andere Nationen selber Schuld.

a) Weil die Deutsche, Spanische, Engelländische, Schwedische, Dänische, Polnische, Mosco-

Moscowitische ꝛc. Sprachen sich nicht viel weiter erstrecken, und geredet werden, als in den Reichen, darinnen sie das Bürger-Recht besitzen: ausser ihrem Vaterlande aber wenig, was sonderlich das Reden betrifft, gebräuchlich, und der Jugend nicht beygebracht werden; dahingegen fast kein Hof, Universität, Ritter-Academie, und Trivial-Schule zu finden, an welchen man nicht Professores, Lectores, oder Sprach-Meister theils salariret, theils toleriret, der Jugend, sonderlich der Adelichen, und welche den Hof zu frequentiren gesonnen, die Frantzösische und Italiänische Sprache beyzubringen: dergleichen Glücke das Latein nicht allerwegen, wenigstens nicht mit so gutem Profit der Lehrenden hat.

b) Ist das viele Reisen der jungen Cavalliers nach Franckreich eine nicht geringe Ursache, daß die Frantzösische Sprache allen Nationen so familiair worden. Denn weil man keinen für vollkommen achtet, welcher nicht eine Zeit seine Exercitia und Sprachen in Franckreich getrieben und erlernet, hätte er auch gleich sonsten ausser Franckreich die gantze Welt durchwandert; so ist es fast ein Malum necessarium worden, in benenntes Königreich auf eine Zeit zu gehen, von dannen man doch nicht leichtlich wieder zurücke zu kehren pfleget, ohne daß man die Sprache desselben Landes erlernet, oder doch wenigstens grossen Appetit zu selbiger bekommen: welchen Appetit jungen Leuten die Conversation mit dem Frauen-Zimmer, die Galanterie-

terie-Bücher, Opera, Music und Commödien zu verursachen pflegen. Und da der Confluxus auswärtiger Nationen in Franckreich manchmahl dermassen groß worden, daß man nur alleine in Pariß biß 10000. Etrangers von Deutschen, Schweden, Dänen, Polen (denn dieses sind die ordinairen Voyageurs) auf einmahl gezehlet; so ist kein Zweiffel, es werden unter dieser Anzahl wenigstens etwan 100. gewesen seyn, welche Hoffnung, und auch endlich selbst das Glücke gehabt, in den Höfen ihrer Souverains, und zu künfftigen Negotiis mit auswärtigen Potentzien employret zu werden: welches, wenn es so dann erfolget, auch zugleich dieses mit erfolget, daß sie in Frantzösischer Sprache ihre Negotiationes lieber, als in einer andern verrichten wollen.

c) Haben die aus Franckreich von dem itzigen Könige vertriebene Hugenotten, welche sich in andern Europäischen Königreichen und Landen, sonderlich aber in Engelland, Holland, Dännemarck, und einigen Chur- und Fürstenthümern des Röm. Reichs häußlich niedergelassen, die Frantzösische Sprache vortrefflich in Aufnehmen gebracht; und ist es kein Zweiffel, daß wo die Besitzung des Königreichs Spanien auf dem Duc d'Anjou und dessen Descendenten haßten bleiben: Polen aber etwan ins künfftige wiederum bey einer Wahl Reflexion auf einen Frantzösischen Printzen machen solte; in diesen beyden Königreichen die Frantzösische Sprache, (in welchem letzteren selbige ohne dem

dem schon sehr gemein, in jenem und diesem aber allbereit die heutige Hof-Sprache worden) mit der Zeit wohl etwan gar die tägliche Mutter-Sprache werden könte. Wem daran gelegen, von der Prærogativa der Sprachen etwas mehrers zu wissen, als hier nicht geſaget werden können, wird in denen Scriptis, welche Beckmannus und Fritschius de Jure Idiomatis heraus gegeben, gnugsamen Unterricht finden; wiewohl auch in folgenden Capituln, in welchen die Combats de la Ceremonie der fünff letzteren Friedens-Schlüsse sollen repræsentiret werden, der begierige Leser etwas mehreres von dieser Materie zu sehen haben wird.

Sechstes Capitel,
Von dem Streit, welcher wegen des Ceremoniels auf dem Westphälischen Frieden entstanden.

§. 1. Gleichwie man in der Historie schwerlich noch ein ander Exempel einer dergleichen grossen, vornehmen, und illustren Assemblée, ausser derjenigen, welche zu Oßnabrüg und Münster gehalten worden, finden wird; also ist auch niemahlen das Ceremonien-Werck so hoch poussiret und in Contestation gesetzet worden, als eben an diesen itzt gemeldeten Oertern: so daß es höchst zu besorgen gestanden, es würde, wenn gleich alles andere, welches dem Frieden hinderlich schiene, möchte abgethan werden können, dennoch das Ceremoniel bloß

und alleine den gewünschten Effect dieses angestellten Congresses und der dabey nöthigen Conferentzien hemmen, oder wohl gar fruchtloß machen; wie denn ein damahliger grosser Minister, welcher die Umstände des Ceremonien-Werckes und Streits, und den daraus zu erwartenden Effect gründlich betrachtete, sich nicht entbrechen kunte, gegen einige seiner Freunde zu sagen: daß, gleich wie die Apostel kurtz für dem Leiden und Sterben des Heylandes nach Bericht des Evangelisten Lucæ cap. 22. v. 24. sq. einen Zanck unter sich erhoben, welcher unter ihnen für den grösten solte gehalten werden; also besorge er auch, es möchte der harte Competentz-Streit auf dem zu Münster und Oßnabrüg angefangenen Friedens-Congress wohl auch etwan ein Præludium des kurtz darauf zu folgenden Ruins von Deutschland seyn; massen es gar leicht geschehen könne, daß, wenn keiner den andern zuvorgehen lassen wolle, einige von dar wieder zurücke gehen, das Friedens-Negotium Krebsgängig werden, und ein funester Krieg darauf erfolgen würde: in welchem die Christen einander noch ferner so, wie in dem dreyßigjährigen Kriege bereits geschehen, sans Ceremonie todt schlagen würden.

§. 2. Es hat aber, so viel als mir wissend, diesen zu Münster und Oßnabrüg entstandenen Ceremonien-Streit, niemand accurater und vollständiger beschrieben, als Vittorio Siri, der berühmte Historicus des Königes in Franckreich. Weil aber dieser Autor gar sehr rar und theuer,

und

und in Privat-Bibliothequen gar selten zu finden; so hat man theils aus selbigem, theils aus dem Viqueforth einen kurtzen Extract ziehen wollen. Wenn sich aber der begierige Leser mit selbigem nicht vergnügen solte, sondern noch ein mehrers zu wissen verlangete, wird er seine Curiosität durch Lesung gemeldter zweyer Autorum sattsam stillen können.

§. 3. Der erste und zugleich auch höchste Ceremonien-Streit entstunde zwischen zweyen Potentien, welche im vorhergehenden Kriege mit einander gute Freunde gewesen, beysammen gestanden, und fast einerley Interesse und Absicht gehabt hatten; nemlich dem Könige in Franckreich, und der Königin Christina in Schweden, und zwar über die Prærogative oder Primauté en general. Denn als die Schweden merckten, daß Franckreich die Præcedenz vor ihnen absolut haben wolte, erkläreten sie sich hautement, daß sie denen Frantzosen im geringsten nicht weichen würden, sagende: Daß, obgleich Franckreich Schweden an Force überlegen, so besässe doch dieses eben dieselbige Dignité, und zwar in einem eben so hohen Degré, als jenes; und weil sie also Majestate und Independentia pares, so könte auch keines von dem andern den mindesten Vorzug prætendiren, inter æquales enim non daretur magis aut minus. Die Contestationes waren von beyden Theilen dermassen hitzig und hartnäckig, daß man kein Mittel mehr sahe, selbige zu moderiren, ausser dem eintzigen: daß man diese zwey in dem Kriege beysammen gestandene, bey

nunmehro zu erfolgendem Frieden aber über dem blossen Ceremoniel mit einander verfallenden separirte, und die Frantzosen in Münster, die Schweden aber in Oßnabrück * ihren Sejour zu nehmen anwiese: welches Expediens zwar von beyden

* Man kan nicht anders glauben, als daß damahlen die Schweden wegen der in dem 30. jährigen Kriege erhaltenen vielen Avantagen übermüthig gemacht worden, indem sie sich nicht nur mit Franckreich parisireten; sondern auch dem Churfürsten von Brandenburg die ihm von Kayserlicher Majestät, seinem Oberhaupte, zugedachte Prærogative nicht accordiren wolten. Denn als die Chur-Brandenburgischen Gesandten schon Ao. 1644. zu Ravenspurg angelanget waren, und sich daselbst aus erheblichen Ursachen arretirten, schickten sie einen zur Ambassade gehörigen, Mr. Quilou genennt, zuvor aus nach Oßnabrück, um den Kayserlichen und Königlichen Schwedischen Gesandten daselbst ihre Ankunfft zu notificiren, und sich zu erkundigen: Ob man ihnen in ihren Quartieren bey den Visiten die Hand und das Prædicat Excellence geben würde? Der Kayserliche Ambassadeur Herr Graf von Lamberg machte darüber wenig difficultirens; die Schwedischen Gesandten aber dessen desto mehr. Denn sie beschuldigten den Churfürsten von Brandenburg, daß er Ursache an der verzögerten Ankunfft der noch übrigen Reichs-Stände wäre, wegen der Anfrage des ihnen zu gebenden Ceremoniels aber antworteten sie in generalen Terminis, daß sie den Chur-Brandenburgischen Gesandten eben dergleichen Ehre anthun wolten, welche die Frantzosen den Schweden angethan hätten. Weil diese Antwort nun nicht zulänglich war, und Mr. Quilou um eine nähere anhielt, so verwilligten sie zwar eines oder das andere, sonderlich den Chur-Brandenburgischen Gesandten, wenn sie in der Schweden Quartier kommen würden, die Hand zu geben; weigerten sich aber, selbige mit dem Titul d' Ex-

Thei-

Theilen beliebet und angenommen, aber dem gantzen Ceremonien-Werck dadurch noch kein sicheres und unstreitiges Reglement gegeben

cellence zu beehren: gaben ihm anbey zu verstehen, daß, dafern die Chur-Brandenburgischen Gesandten ihren Einzug eher zu Münster, als zu Oßnabrüg hielten, und folgendlich dadurch den Frantzosen einen Vorzug für Schweden einräumeten, sie hernach an diß, was sie anitzo eingewilliget, nicht mehr gehalten seyn wolten. Mr. Quilou erwiederte, daß dergestalt die Chur-Brandenburgischen Gesandten ihren solennen Einzug gar nicht halten könten, weil man doch dem Venetianischen Ambassadeur den Titul Excellence nicht verweigert, da doch der Churfürst von Brandenburg sich viel höher zu seyn achtete, als die Republic Venedig, worauf der Schwedische Ministre Johann Oxenstirna erhitzt versetzte, wenn man ihm nicht das Prædicat Excellenz geben, die Brandenburgischen Plenipotentiarien aber nicht mit der Titulatur Churfürstlicher Gesandten vergnügt seyn wolten, so wäre es besser, die Zusammenkunfft gar zu unterlassen. Mr. Quilou wendete zuletzt ein: es würde denen Reichs-Ständen nicht wenig Scrupel machen, wenn sie vernehmen würden, daß die Schweden, welche sich bishero so hoch gerühmet, daß sie der Deutschen Stände Religion, Würde und Freyheit in Sicherheit zu bringen suchten, anitzo die Churfürstl. Würde zu verkleinern und ihnen dasselbige streitig zu machen trachteten, was ihnen doch von Kayserlicher Majestät selbst zugestanden würde. Oxenstirn erwiederte darauf, daß sich die Schweden von den Kayserlichen keine Gesetze vorschreiben liessen. Mr. Quilou hinterbrachte dieses den Chur-Brandenburgischen Gesandten, diese aber referirten es ferner nach Hofe, da denn der Churfürst an die Schwedische Gesandtschafft schrifftlich melden ließ: daß es unbillig wäre, daß, da man die Gesandten der Catholischen Churfürsten ihrer Qualité gemäß zu Münster empfangen, die Churfürstl. Brandenburgischen geringer geachtet werden wolten,

wurde: weil nicht zugleich abgeredet worden war, wer unter diesen beyden dem andern die Visite d' Honneur abstatten solte.

da es doch raisonnabler wäre, daß die Evangelischen und solcher Churfürsten Gesandten, die aus Alt-Fürstlichen Häusern entsprossen, und nicht nur dem Könige von Schweden, sondern auch andern Königen mit naher Blut-Freundschafft zugethan wären, besser, als jene, respectiret würden, unter welchen einige von weit geringerem Herkommen. Diese Differenz wurde endlich durch den Herrn Jacob Lampadium dergestalt beygeleget, daß die Chur-Brandenburgischen Gesandten die Schwedischen Königliche; diese aber jene Churfürstliche Gesandten (ohne Erwehnung des Prædicats Excellence) nennen solten. Da doch nachgehends die Schwedischen Ambassadeurs bey abgestatteter Re-Visite die Chur-Brandenburgischen ultro mit dem Prædicat d'Excellence beehrten. Die Chur-Mayntzischen Gesandten bekamen mit den Königl. Schwedischen auch ex alio quidem capite eine Affaire, welche für Chur-Brandenburg dergestalt favorable ablief, daß dessen Gesandten, ungeachtet sie bey den Schwedischen die Visite d' Honneur später, als die Mayntzischen, abgeleget, dennoch die erste Revisite für jenen genossen. Denn die Schwedischen Gesandten waren von den Chur-Mayntzischen dadurch beleidiget worden, oder hatten es als eine Beleidigung aufgenommen, weil sie bey der Visite d' Honneur, welche sie bey den Schwedischen abgestattet, Anfrage gethan: was der Schwedischen Ambassadeurs Gemahlinnen bey dieser Friedens-Solennität für einen Rang genieſſen solten? Uber dieses so hatten die Chur-Mayntzischen Gesandten den an sie von den Schwedischen abgeordneten Cavalier, der sie im Nahmen ihrer hätte complimentiren und beneventiren sollen, in ihrer Carosse sitzende, und durch das zugemachte Carossen-Fenster, auch noch darzu später, als den Brandenburgischen Mr. Quilou angehöret; Diese Legere etwan par hazzard geschehene Belei-

§. 4.

§. 4. Es iſt zwar von Ablegung der Viſiten, welche die Ambaſſadeurs und reſpective Envoyés abzuſtatten pflegen, ſchon in dem III. Theil dieſes Wercks cap. V. num. 4. und 5. etwas und ſo viel, als dahin gehörig geweſen, nemlich von der Anſage, dem Aufzuge, und Empfang gemeldet worden: Hier aber iſt noch beyzufügen,

1. Welcher unter denen Miniſtern dem andern die erſtere abzuſtatten ſchuldig,

digungen aber waren hauptſächlich deswegen ſo hoch geanthet, weil der Chur-Mayntziſche Geſandte bey dem ſolennen Einzuge der Chur-Brandenburgiſchen Ambaſſadeurs ihnen in Perſon entgegen gefahren, und ſie für denen ihnen ebenfalls entgegen geſchickten Schwediſchen Cavaliers angeredet, und ſie beneventiret hatte. Die Chur-Mayntziſche Geſandtſchafft beſchwerte ſich da und dort, ſonderlich aber bey den Chur-Brandenburgiſchen Geſandten über das Procedere der Schwediſchen Miniſtres, welche Sachen, die par pur hazzard geſchehen, als eine Beleidigung und negligirtes Ceremoniel annehmen, und noch darüber Revenge genommen, auch noch ferner nehmen wolten. Der Frantzöſiſche Ambaſſadeur, Herr von Servient und die Chur-Brandenburgiſchen Geſandten aber ſchlugen ſich endlich ins Mittel, und brachten es bey denen Schwediſchen Geſandten dahin, daß ſich ſelbige erklärten, daß dafern die Chur-Mayntziſche Geſandtſchafft bezeugete: daß, dasjenige, was von ihrer Seite wider die hergebrachten Ceremonien wäre unternommen worden, nicht a Deſſein geſchehen wäre, ſie ſich auch mit den Schweden in Puncto der Præcedenz nicht pariſiren wolten, ſo wären die Schweden bereit, ſich zu erklären, daß es Chur-Maynz zu keinem Præjudiz gereichen ſolte noch könte, daß ſie den Chur-Brandenburgiſchen Geſandten die Viſite zuerſt abgeſtattet hätten. Nach ſolcher beyderſeitigen Erklärung wurde unter ihnen Eintracht und Friede.

2. Welchem hernach die erste Re-Visite wiederum zu geben,
3. Ob die deswegen eingeführte Gewohnheit zu Oßnabrüg observiret worden, oder nicht?

§. 5. Den ersten Punct anlangende, so ist Consuetudine und tacito Consensu zu einer fast allgemeinen Regul worden: **Daß der in einem Orte** (es sey an einem Hofe, oder bey Friedens-Conferentien) **zuerst angekommene Minister dem letzt ankommenden** (jedoch cæteris paribus, wenn dieser nemlich seine Ankunfft melden lassen, und beyde einander am Charactere gleich sind, vid. Part. 3. c. 8. §. 5.) **die erste** Visite **abzustatten hat.** Durch eine andere hergebrachte Consuetudinem contrariam aber leidet diese Regul einige Exception, welche doch gleichwohl Regulam in casibus non exceptis desto mehr confirmiret. Und diese Exception bestehet darinnen, daß

1. Zu Rom die Ambassadeurs **der gekrönten** Häupter in Possession sind, daß anderer Italiänischer Fürsten Ministri, sie mögen nun eher oder später, als jene, in Rom ankommen seyn oder nicht, dennoch ohne Unterscheid diese jenen die erste Visite abstatten müssen.
2. Die Minister des Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich, welches in zwey Linien, die Oesterreichische oder Kayserliche in specie, und die Hispanische zertheilet gewesen, sich stets

stets untereinander die erste Visite zu geben pflegen dergestalt: daß, wenn zum Exempel ein Kayserlicher Minister an einem Orte etwan schon gegenwärtig gewesen, und hernach ein Spanischer ankommen, so haben diese zwey einander allemahl zuerst die Visite und Re-Visite reciproquement für allen andern, auch so gar die Nuntios Apostolicos ausgeschlossen, gegeben; welche Gewohnheit schon gar alt und gebräuchlich, auch weder für, noch nach dem Westphälischen Frieden in keiner Begebenheit negligiret worden; es wäre denn, daß zu unsern Zeiten, nachdem die Spanische Linie in Carolo II. Anno 1700. ausgegangen, dißfalls zwischen Oesterreich und Spanien ein ander Ceremoniel eingeführet würde, welches auch wohl vermuthlich geschehen dürffte. Denn weil diese besondere Gewohnheit nichts anders zu ihrem Grunde, als das Jus Sanguinis und den Respectum unius Familiæ gehabt; so würde, wenn etwan ein Printz, welcher dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hause nicht auf solche Weise, als Carolus II. und dessen allerglorieuseste Ascendenten gewesen, verwandt, den Spanischen Thron behaupten solte, dieses Recht der ersteren Visite wohl geändert werden.

§. 6. Den andern Punct oder die Re-Visite betreffende, so ist es abermahl zu einer Gewohn-

heit und Regul worden: Daß man denjenigen, welcher sich, seine Visite abzustatten, zuerst melden lässet, nicht nur zuerst vorlassen, sondern ihm auch die Re-Visite wiederum am ersten geben solle. Es würde viel Streit verhütet werden, wenn dieses sonst an sich selbst billige Axioma sonder Exception observiret würde; allein es giebet einige Ministres, welche prætendiren, daß man ihnen die Re-Visite wegen Præeminenz ihrer Herren Principalen eher abstatten solle, als einem andern, dessen Herren sie dem ihrigen nicht gleich achten wollen: ungeachtet der Minister des etwan minderen Potentaten die erste Visite eher abgestattet habe, als sie. Das beste ist, daß es noch gar wenigen gelungen, die erste Re-Visite bloß wegen der Præeminenz ihrer Herren Principalen zu bekommen. Denn es sind doch die meisten Ministres darüber instruiret, von der vorstehenden Regul ohne höchstdringende Ursache nicht abzuschreiten: diesem aber ungeachtet weiß dennoch mancher habile Ministre das Prævenire zu spielen, und einem andern den Vortheil auch so gar per Ambages abzulauffen, welcher so dann für einen Coup d' Etat passiren kan.

§. 7. Der dritte diesem Capitul gantz eigen zugehörige Punct, was es nemlich zu Münster oder Oßnabrug für Contestation wegen der Ceremonien der Visiten und Re-Visiten gegeben, bestund in folgendem:

1. Nachdem, wie im 3. §. schon gemeldet worden, die Frantzosen und Schweden

sich

ſich in zwey ſeparirte Städte, jene in Münſter, dieſe in Oßnabrüg einlogiret, ſo kunte die Regul: **Daß der letzt ankommende von dem zuerſt angekommenen ſolte beſuchet werden**, nicht wohl ſtatt finden, und für eine Regul gelten: maſſen man nicht ſagen kunte, welcher unter beyden Theilen der erſt oder letzt angekommene geweſen ſey; nicht deswegen, daß man nicht etwan gewuſt haben ſolte, ob die Frantzöſiſchen Plenipotentiarii eher oder ſpäter zu Münſter, als die Schwediſchen Vice-Verſa zu Oßnabrüg ankommen wären, denn dieſes eher oder ſpätere Ankommen war mehr, als zu bekandt; ſondern weil ſie beyde in zweyen Ratione ſitus & Jurisdictionis differenten Städten ankamen, und zwar deswegen, weil ſie zu Verhütung gröſſern Competentz-Streits nicht beyſammen ſeyn wolten: ſo kunte man ja nicht eigentlich ſagen, welcher unter ihnen der erſt oder letzt Ankommende ſeyn müſſe. Denn dieſes Prius & Poſterius muß eigentlich nur de eodem Tempore & eodem Loco ſeinen Unterſcheid gewinnen. Dieſes iſt wohl bekandt und gewiß, daß expreſs abgeredet und bedungen worden war, daß die Conferentien, welche ſeparatim zu Münſter, und diejenigen, welche ſeparatim zu Oßnabrüg würden gehalten und geſchloſſen werden, von beyden Theilen nicht anders angeſehen werden ſolten, als wären ſie an einem

nem und eben demselben Orte zu Stande kommen: und daß der Münsterische und Oßnabrügische Friede nicht für zwey, sondern nur für einen Frieden gelten solle; allein man hatte doch diese Gleich-Rechnung und Geltung nicht biß zu dem Ceremoniel extendiret, auch nicht wohl gekont: weil sonsten die zwischen Franckreich und Schweden entstandene Competenz wegen des Ranges nicht wäre moderiret worden. Es erzehlet zwar Vicquefort, daß man abgeredet hätte, einen in dem Mittel-Wege zwischen Münster und Oßnabrüg liegenden Ort zu dem Congress und Conferentien auszuwehlen, und daselbst ohne allen Rang und Distinction zusammen zu kommen; auch bereits zwey Häuser ausersehen worden, unter welchen beyden man eines den Frantzösischen Ministern für sich zu erkiesen freygestellet, das andere aber sey denen Schwedischen Ministris zugeeignet worden, jedoch mit dem Bedinge: daß sich diese zuerst, jene aber zuletzt in ihr assignirtes Hauß begeben, und so denn Schweden als erst ankommendes Franckreich als letzt ankommendem die erste Visite abstatten solte. Allein Monſ. du Mont widerspricht in seinen Memoires dieser Relation des Vicqueforts, als eines für Franckreich allzu passionirten Autoris, und erweiset zugleich aus dem Vicquefort selbst: daß das Project, auf dem Mittelwege, zwischen Münster

und

und Oßnabrúg zusammen zu gehen, nicht zum Stande gekommen, sondern dieser Streit über der ersten Visite par hazard glücklicher und geschwinder beygeleget worden, als man sich nicht versehen. Denn nachdem Salvius, Schwedischer Plenipotentiarius, genöthiget gewesen, eine Reise von Oßnabrúg nach Münster zu thun, bedachten sich die Frantzosen wenig oder nichts, ihm als letzt Ankommendem die Visite d' Honneur abzustatten, wodurch die bißherige Competentz zwischen beyden um ein merckliches gemindert wurde.

2. Der Herr Graf Trautmannsdorff, Kayserlicher Majestät Principal-Plenipotentiarius zu dem Westphälischen Frieden, nachdem er zu Münster angelanget, wurde so gleich für allen andern von dem Spanischen Gesandten besuchet: und nach dieser Besuchung ließ seine Excellentz allen andern daselbst gegenwärtigen Ministern dero Ankunfft melden: darauf selbige von dem Päbstl. Nuntio, dem Frantzösischen, und folgendlich auch andern Plenipotentiariis nach der Reyhe die Gegen-Visite empfingen; zu Anfang des Decembris aber, ohne daß er einem einigen derer Ministres nur die Zeit der von ihm zugebenden Revisite gemeldet oder accordiret, begab er sich am allererstenzu denen Spanischen Ministern, nachgehends allererst zu dem Nuntio Apostolico und denen übrigen. Als

aber

aber einige darüber sich mecontent bezeugeten, musten sie mit der Erklärung vorlieb nehmen; daß solche zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich und der Cron Spanien übliche premier-Visite und Revisite aus einem alten Herkommen, und anbey deswegen geschehe, weil sich die Kayserlichen und Spanischen als Ministres einer Familie regardirten, und also Casum pro Amico, welcher niemanden nachtheilig, exercireten.

3. Bald nach Ankunfft der Chur-Trierischen Herren Plenipotentiariorum zu Münster, wurden selbige von den Frantzösischen Gesandten ersuchet, daß sie nicht von den Spaniern, sondern von ihnen die erste Visite annehmen möchten; darauf aber die Chur-Trierischen, als welche mit dem Nuntio Apostolico schon hierüber deliberiret, zur Antwort gaben: daß sie dem etablirten Ceremoniel gemäß niemanden von der ersteren Visite, der sich selbige zu thun melden liesse, abweisen könten: und dergestalt Monsr. d'Avaux und Monsr. de Servien im Fall, daß sie die Spanier in der ersten Visite ihnen nachgesetzt wissen wolten, sich bald nach dem Nuntio und Kayserlichen Ministris melden lassen, und bloß allein durch dieses Mittel den Spaniern in der Visite vorkommen müsten.

§. 8. Mit

§. 8. Mit dem Venetianischen Gesandten Aloysio Contarini, welcher das ansehnliche und wichtige Amt eines Mediatoris zu verwalten hatte, * gab es auch harten Præcedentz- und Cere-

* Es ist freylich wohl das Amt eines Mediatoris von gantz besonderer Beträchtligkeit, weil er Arbiter über die Zwistigkeiten wird derer Potentaten, welche auf Erden keinen Richter über sich erkennen. Weswegen auch damahlen die Kayserlichen Herren Gesandten zu verstehen gaben, sagende, daß es nicht unbillich wäre, daß man dem Venetianischen Gesandten als Ministro Mediationis ein wenig mehr Ehre, als er sonst zu prætendiren hätte, erwiese. Welches Anrathen von den Schweden bald übel genommen und gemeynet wurde, es müsten die Venetianer die Gunst der Kayserlichen Ministres um Geld erkauffet haben; ungeachtet sich Contarini nur beständig auf das Kayserliche Decret und auf die Possession beruffte. Die Kayserlichen Herren Gesandten communicirten darüber mit den Churfürstlichen, erhielten aber von diesen zur Antwort: daß man den Venetianischen Ambassadeurs nicht weichen würde, derer arrogirte Præcedenz und vorgeschützte Possession die Churfürstlichen nicht agnosciren könten. Und je mehr sich die Venetianer auf das in ihren Faveur ihnen ertheilte Decret Kayserß Ferdin. III. berufften; je weniger könten die Churfürsten, weil sie wider selbiges vielmahl Protestation eingelegt, die Rang-Prætension den Venetianern nachgeben. Ja es stünde zu besorgen, daß die Genueser, welche das Königreich Corsica im Besitz hätten, eben den Rang, wie Venedig, über die Churfürsten prætendiren möchten, weil sie zumahlen für einigen Jahren hätten eine Königliche Crone verfertigen, und zu den Insignien der Republic legen lassen. Und die neue Republic Holland würde nicht unterlassen, eben dasselbige zu begehren, was der alten Republic Venedig eingeräumet worden wäre. Woite sich der Venetianische Gesandte um des streitigen Ceremoniels wegen von dem Amt ei-

monien-

monien-Streit, worüber er wohl Ursach nehmen können, es zu bereuen, daß Venedig und er die Mediation übernommen. Wahr ist es, daß diese Republic vom Kayser Ferdinando II. An. 1630. ein Decret erhalten, daß ihnen die Churfürstl. Gesandten so wohl an dem Käyserl. Hofe, als auch anderswo in dem Röm. Reiche den Vorzug einräumen solten, welcher Käyserliche Ausspruch auch zu Zeiten dieses Friedens noch nicht, ja nicht eher als in der Capitulation Kayſers Leopoldi geändert, und so denn erst den Churfürsten der Vorzug für den freyen Republiquen, besonders aber vor Venedig wieder eingeräumet worden ist, vid. erster Theil, cap. 9. §. 6. num. 3. & §. 7. n. 3. Es prætenditete demnach Contarini immediate nach den Cronen zu gehen, und ein gleiches Ceremoniel mit ihnen zu genieſſen; allein der Bischoff zu Oßnabrüg, des Churfürstlichen Collegii Gesandter, wolte ihm solches durchaus nicht einräumen, sondern verlangte im Gegen-Theil vielmehr, daß ihm der

nes Mediatoris entziehen, würden die Churfürsten und andere Reichs-Stände dadurch wenig Schaden leiden, weil man der Venetianer Hülffe nunmehro nicht mehr benöthiget wäre. Zu dem hätten die Venetianer diejenigen Königreiche, auf derer Possession sie sich wegen der Præcedenz für den Churfürsten am meisten steiffeten, schon lange vorhero besessen, sich aber deswegen niemahlen so breit, als dieses mahl, gemacht; weswegen es zu verwundern, daß sie nunmehro erst auf den Vorzug für den Churfürsten so harte dringeten, da sie doch den Cardinälen, welches die Churfürsten noch nicht gethan, wichen.

Mediator

Mediator nicht allein die erſte Viſite abſtatten, ſondern auch in allen Begebenheiten, ſie möchten Nahmen haben, wie ſie wollen, den Paß zugeſtehen ſolte, vorwendende: daß die Churfürſten einen König, nemlich den von Böhmen, in ihrem Collegio hätten, welchem ja Venedig ohne alle Contradiction, als einem gekrönten Haupte, weichen müſte. Contarini opponirte ſich dem Anſuchen des Biſchoffs zu Oßnabrüg gewaltig, und erklärte ſich gegen die Spaniſchen und Frantzöſiſchen Plenipotentiarios; daß, im Fall man ihm nicht beyſtehen, und ihm die Præcedenz für den Churfürſten einräumen würde, er ſich von dieſem Friedens-Congreſs lieber weg, und des Officii Mediatoris begeben, als der Durchlauchtigſten Republic, welche in Poſſeſſion der Præcedenz für den Churfürſten wäre, etwas zum Nachtheil thun oder leiden wolte. Nach dieſer des Contarini ſo deutlichen Erklärung traten der ſämtlichen Churfürſten Gevollmächtigte zuſammen, und beredeten ſich, den Rang und Vorzug ihrer hohen Herren Principalen zu behaupten, es möchte auch koſten, was es wolle: und brachten alle in dem 9. Capitel des erſten Theils in Faveur der Churfürſten befindliche Argumenta für. * Dieſer Diſput wehrete lange

* Der Churfürſt von Brandenburg und deſſen Geſandter zu Oßnabrüg brachte derer noch mehrere und zwar folgende für: daß 1) die Souveraineté, welche die Venetianer in ihrem Gebiethe hätten, keinem andern auſſer demſelben wohnhafften præjudiciren könte. 2) Das Allerdurchl. Hertzogl. Hauß von Oeſterreich mehr Kön-

Zeit, und sahe man kein geschicktes oder acceptable Mittel, selbigem abzuhelffen: inzwischen befahlen Kayserl. Majestät dero Plenipotentiariis, die Churfürstl. Gesandten, und den Venetianischen Mediatorem mit gleichem Ceremoniel zu tractiren, womit beyde Partheyen auch vergnügt zu seyn schienen: und wie es Kayserl. Majestät dißfalls angefangen, also thaten es selbiger Spanien, Franckreich, Schweden, ꝛc. nach, und wurde hierdurch, obgleich nicht in totum, doch in tantum dieses mahl der so hitzige Streit gekühlet, aber keinem Theil deswegen einige Præcedenz zu- oder aberkennet.

§. 9. Holland, ob es gleich seine Freyheit schon von dem An. 1609. im Haag geschlosse-

nigreiche als die Republic Venedig besässe, gleichwohl aber den Churfürsten ihre hergebrachte Prærogativam nicht streitig machte. 3) Mitten in dem Churfürstlichen Collegio ein König sässe, von dessen Seite sich die übrigen Churfürsten nicht trennen lassen könten noch würden, und sie also, gleichwie dieser formale König, also auch die übrigen Konigen gleichgeachteten Churfürsten, einer Republic nicht nachgehen könten. 4) Hätten in alten Zeiten viele Könige in Deutschland regieret, als in Bayern, Sachsen und Thüringen, welche den Venetianern nimmermehr würden gewichen haben, deren hinterlassene Länder grösstentheils anitzo die Churfürsten, obgleich nicht unter dem Königlichen Titul, sondern vi Superioritatis territorialis besässen. Die Kayserlichen Herren Gesandten contribuirten zwar ihr mögliches, daß die Dignität und Prærogativa des Churfürstl. Collegii möchte erhalten werden, da es sich aber anders nicht thun ließ, tractireten sie die Churfürstl. und Venetianische Gesandtschafft al pari.

nen

nen Still-Stand deriviren will, massen ihnen bey desselben Schliessung Ertz-Hertzog Albertus durch den Ambassadeur Spinolam die Versicherung thun ließ, sie ad interim **als** (tanquam) **ein freyes Volck** zu tractiren; so haben sie doch ihre Freyheit nicht eher formaliter erhalten, als auf dem zu Münster mit Spanien geschlossenen Frieden. Denn als die Holländer An. 1646. zu Münster das mit Spanien abgefassete Friedens-Instrument unterschrieben hatten, welcher Friede aber allererst 1648. publiciret wurde; erklärete sich der Spanische Ambassadeur Pigneranda gegen selbige in diesen Worten: Mein König hat sich nun von seinem Thron herab begeben, und grüsset euch nicht mehr, **als seine Unterthanen, sondern als seine Freunde.** Und durch diese kräfftigen Worte wurden sie von der Spanischen Bothmäßigkeit loßgesprochen. Weil es ihnen nun unentbehrlich auf den Münsterischen Friedens-Congress Plenipotentiarios zu senden, durch welche ihre damahls prætendirte Souveraineté solte zu Stande gebracht werden; so waren sie um zweyerley bekümmert und circumspect:

1. Daß man ihnen das Jus Legationis *tanquam* Reipublicæ liberæ zugestehe. Denn weil sonsten kein anderer, welcher nicht Souverain, (die Status Imperii Rom. Germ. ausgenommen) ex Jure Gentium das Recht hat, Gesandten zu senden, so musten sie sich allerdings zum Voraus bedingen, daß man ihnen solches Recht zugestünde; und weil

sie es von Spanien durch den An. 1609. geschlossenen Still-Stand, und durch die in selbigem enthaltene Expression: **als ein freyes Volck** tractiret zu werden, schon erlanget zu haben vermeyneten; so waren sie bekümmert, wie sie solches von Franckreich und Engelland, als gewesenen Mediatoribus und Garanteurs des An. 1699. geschlossenen zwölffjährigen Still-Standes, und der in selbigem enthaltenen Artickeln auch erhalten möchten. Weil nun die Frantzösischen Gesandten d' Avaux, Servien, und Thuillerie, von dem Könige in Franckreich Anno 1643. befehliget waren, durch den Haag nach Münster zu reisen, hielten die Herren Staaten mit ihnen darüber Conferentz, und funden, daß man ihnen das Jus Legatos mittendi, als einer freyen Republic, an sich selbst nicht disputirlich machen wolle, oder auch könne. Der andere Punct aber,

2. Daß man ihnen dergleichen Ehre als Venedig anthun, und ihnen eben ein solch Ceremoniel als gemeldter Republic zugestatten solte, wurde von denen Frantzosen als was impertinentes angesehen. Es beruffften sich zwar die Herren Staaten auf das Exempel Henrici IV. in Franckreich, als welcher den Staatischen Gesandten gleiche Ehre und ein gleiches Ceremoniel, wie den Venetianern, zugestanden; allein Monſ. Thuillerie antwortete ihnen darauf:

daß

daß er, Comte d'Avaux und Servien, sich nun über zwantzig Jahr in mancherley Ambassaden befunden, aber nicht gehöret, weniger gesehen, daß man die Staatischen Gesandten denen Königlichen, oder der Republic Venedig gleich tractiret; sondern sie würden können und müssen zu frieden seyn, wenn man ihnen etwan ein gleiches Tractament mit den Churfürsten, oder dem Hertzoge von Savoyen einräumete. Die Holländer wolten sich mit diesem Anerbieten nicht vergnügen, und von dem prætendireten Ceremoniel nichts nachlassen: erklärten sich auch gegen die Frantzosen, daß, wenn man ihnen solches verweigerte, sie lieber nicht auf den Congress nach Münster senden, sondern mit Spanien in einen besondern Ort zusammen gehen, und ihre Sachen abthun wolten. Die Frantzösischen Plenipotentiarii, welche sich einer Separation befurchten, und der Herren Staaten ferme Resolution wegen des prætendireten Ceremoniels mercketen; liessen dahmahlen die Sache in suspenso, vorgebende, sie wären nicht instruiret, sich darüber positivement zu erklären, wolten aber an die Königin, als Regentin, schreiben, und was selbige dißfalls in Favour der Holländer zu thun beordern würde, erwarten. Inzwischen setzten sie ihre Reise nach Münster fort, und die Resolution und Antwort der Königin erfolgete nicht eher, als zu An-

fang des 1645. Jahres: da der Comte d' Etrade, Frantzösischer Minister im Haag im Nahmen der Königin erklärete, daß man keine Schwürigkeit machen würde, der Herren Staaten Gesandten ins künfftige die denen Ambassadeurs zustehende Titulaturen und Ehren-Bezeugungen zu accordiren. Auf diese Erklärung sendeten die Herren General-Staaten ihre Ambassadeurs nach Münster: es fiengen aber, als sie daselbst ankommen waren, Comte d' Avaux und Servien, (welchen sie doch 1643. ihre Intention so deutlich erkläret hatten,) auf das neue an zu difficultiren, ob man den Herren Staaten das von ihnen prætendirte Ceremoniel zugestehen könte, einwendende: daß zwischen Venedig und der neuen Republic Holland ratione originis, durationis, nobilitatis, membrorum ein grosser Unterscheid: auch die Schweitzer, welche man schon von An. 1320. nach der Victorie bey Morgarten für eine freye Republic erkennet, (obgleich selbige allererst durch diesen Anno 1648. zu Münster geschlossenen Frieden die Exemption von dem Römischen Reiche, und die gantze völlige Freyheit erhalten,) dennoch niemahls, weder den Churfürsten, noch der Republic Venedig gleich tractiret zu werden, verlanget: massen auch nicht die Souveraineté allein, sondern auch andere Umstände erforderlich wären, wenn man sich in dem Ceremoniel

mit

mit einem andern parisiren wolle; die Holländer auch wegen ihrer Souveraineté mit Spanien noch nicht gantz richtig, und biß dato noch von den wenigsten in Europa herrschenden Potentien für eine freye Republic erkennet worden wären. Was auch das Exempel Henrici IV. in Franckreich, welches sie so bien à propos anzuführen meineten, beträffe; so wäre ihnen, den Frantzosen bekannt, daß Henricus die Gesandten der Herren Staaten nicht darum mit einem der Republic Venedig gleichenden Ceremoniel beehret, daß er geglaubet, es käme ihnen selbiges zu; sondern es wäre bloß darum geschehen, daß man die Spanier dadurch mehr chagriniren wollen, welches aber der jetzige König zu imitiren nicht verbunden, quia cessante causa etiam cessaret effectus. Auf diese trockene Erklärung cunctireten die Holländer lange Zeit, bevor sie ihre Plenipotentiarios nach Münster abfertigten: als ihnen aber von den Frantzösischen war Versicherung gemacht worden, daß man allen noch zu besorgenden Difficultäten abhelffen würde, und sie nur getrost erscheinen solten; geschahe es auch endlich, daß acht Gevollmächtigte im Nahmen der Vereinigten Provintzien zu Münster arrivireten: bey deren Ankunfft aber die Frantzosen noch das letzte tentirten, und sich erbothen, dem ersten, oder zum höchsten ersten zweyen aus dem Collegio

ihrer Plenipotentiariorum, wenn die Frantzösischen Ministres von den Holländern besuchet werden würden, in ihrem Quartier zwar die Stelle zu geben: die übrigen sechse aber solten unter den Frantzösischen selbst in ihrem Quartier sitzen; allein die Holländer reüssireten doch endlich, gleich wie in denen von ihnen gegen Spanien geführten Kriegen, also auch in dem prætendirten Ceremoniel, und wurden alle achte zum Friedens-Schluß abgeordnete Plenipotentiarii nicht nur dem Range nach, wie die Venetianischen, sondern auch mit dem Titul Excellence beehret.

§. 10. Uber diesen Titul der Excellentz aber gab es bey diesem Friedens-Schluß wieder neue und harte Contestationes, von welchen, was die Fürsten des Röm. Reichs betrifft, Cæsarinus Furstenerius (welcher sich diesen Nahmen sonder Zweifel darum gegeben, weil er in Faveur der Fürsten gegen die Churfürsten geschrieben, aber dem eigentlichen Nahmen nach wohl niemand anders, als der gelehrte und berühmte Herr von Leibnitz ist) seinen Tractatum de Suprematu verfertiget; Auf was für Art dieser Titul den Ambassadeurs zu Theil worden, hat man schon oben in dem III. Theil cap. V. n. 6. angedeutet. Hier aber ist, als an gehörigem Orte, noch nöthig anzuführen, was für Streit dieser Titul * zu Münster und Oßnabrüg,

* Die Gelegenheit zu diesem Wort-Streite sollen die Chur-Cölnischen und Bayerischen Gesandten gegeben haben,

und

und Verzögerung des alldortigen Friedens-Schlusses verursachet. Des Hertzogs von Savoyen Ambassadeur, Marquis de St. Maurice, wie auch des Hertzogs von Mantua, Graf

indem sie von den Fürstlichen eher keine Visite annehmen wollen, biß sie die Versicherung von sich gegeben, daß sie zum wenigsten dem ersten unter den Gesandten eines Churfürsten das Prædicat Excellenz beyzulegen keinen Anstand machen wolten. Die Chur-Brandenburgischen Gesandten machten hierüber einige und zwar folgende Reflexions: daß diese Titulatur den Churfürstl. Gesandten auf dem Reichs- und andern Conventen noch niemahlen wäre gegeben worden, und sich die Reichs-Fürsten, sonderlich aber die Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg schwerlich darzu resolviren würden, solches Prædicat den Churfürstl. Gesandten beyzulegen, wolte man sie aber etwan darzu forciren, und eher nicht zur Visite lassen, biß sie versprochen, die Qualität der Excellenz an denen Churfürstl. Gesandten zu erkennen, so wäre zu besorgen, daß Spaltungen unter den Membris Imperii daraus entstehen könten; hielten demnach für besser, daß man diesen unnöthigen Streit nicht erreget, sondern eines jedweden Willkühr überlassen hätte, mit was für einer Titulatur er die Churfürstl. Gesandten beehren wollen, und würde eines oder des andern Höfflichkeit und allgemeines Interesse der Deutschen Stände schon eine dergleichen Titulatur in den Mund geleget haben, welche den Churfürsten hätte angenehm und reputirlich seyn können. Da aber dieser Streit nunmehro seinen Anfang genommen hätte, so wäre ihnen Chur-Brandenburgischen Gesandten von ihrem Durchlauchtigsten Principal anbefohlen worden, eben diejenigen Ehren-Bezeugungen und Prædicata zu begehren, welche anderen Churfürsten Gesandten empfangen würden. Ein gewisser Autor will die Catholischen Churfürsten beschuldigen, daß sie Ursache an diesem Excellenz-Streite gewesen, um zu verhindern, daß die Vereinigung

Francois Nerli, kunten von dem Päbstl. Nuncio, den Ambaſſadeurs des Kayſers, und des Königes von Spanien auf keine Weiſe erhalten, daß man ſie en Excellence angeredet: welches dieſen zweyen deſto mehrern Chagrin verurſachete, weil die Frantzöſiſchen Geſandten, ob ſie gleich den Savoyiſchen und Mantuaniſchen Miniſtern ſolche Titulatur bereits accordiret hatten, dennoch ad imitationem des Nuntii der Kayſerlichen und Spaniſchen Miniſtrorum, wieder revocirten, * und ihnen ſelbigen ferner zu geben ſich weigerten. Eben dieſe Frantzöſiſchen Plenipotentiarii, unerachtet ſie anfangs gegen die Geſandten der Italiäniſchen Fürſten mit dieſem Titul gar liberal waren; wolten ſie doch nicht reſolviren, ſelbigen denen Churfürſtl. Geſandten beyzulegen: ungeachtet bekannt,

zwiſchen den Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten nicht zu Stande kommen, und mit vereinigten Rathſchlägen die gemeine Sache nicht getrieben, oder auch nach etwan ſich gäntzlich zerſchlagenden Friedens-Tractaten das Bündniß mit Schweden nicht geſchloſſen werden möchte, welche Meynung man an ſeinen Ort geſtellt ſeyn läſt.

* Dieſes der Frantzöſiſchen Geſandten Verfahren gegen den Savoyiſchen und Mantuaniſchen Miniſtre war viel härter, als wenn ſie ihnen niemahlen den Titul Excellenz beygeleget hätten, theils, weil ſie ihnen wieder nahmen, was ſie ihnen einmahl gegeben; theils auch, weil bey dem Ceremonien-Weſen ein eintziger Actus zu der Poſſeſſion in der Prærogativa genung ſeyn kan. Denn bey dem Ceremonien-Weſen hat der Canon ſeine Geltung: Quod id, quod antea fuit Voluntatis vel Civilitatis, poſtmodum fit Neceſſitatis.

daß

daß die Churfürsten digniores geachtet werden, als die Italiänischen Fürsten: und zwischen ihnen deßfalls keine Competentz ist, ausser etwan mit dem Hertzoge von Savoyen, welcher wegen der Prætension auf das Königreich Cypern den Titul d' Alteſſe Royale erhalten, und also mit dem Churfürsten du pair gehen und gelten will. Wenn man aber die Ursachen recht untersuchet, warum die Frantzosen diesen Titul denen Gesandten der den Königen gleich geachteten Churfürsten difficultiret; so wird man gewahr werden, daß solches nicht etwan aus einem Odio und Geringhaltung der Churfürsten, als derer Præeminentz Franckreich allzuwohl bekannt, sondern vielmehr deswegen geschehen: weil Franckreich Kayserl. Majestät in allen gleich geachtet, und im Ceremonien-Werck den Churfürsten und Fürsten des Reichs nicht ein mehreres, als Kayserl. Majestät zu thun gewohnet, einräumen will. Allein es ist ein evidentes falsches Præjudicium von Franckreich, massen es hier wohl mit Recht heiſſen kan: Quod, duo cum faciant idem, non sit idem. Der Kayser ist das Haupt und Herr des Röm. Reichs, dessen Glieder und Vasallen alle Churfürsten und Fürsten sind. Demnach nun Kayserl. Majest. mit diesem, ob gleich mächtigen und hohen Vasallen, sonderlich in Conferentzien, welche binnen den Gräntzen des Röm. Reichs geschehen, nicht anders als mit seinen Statibus negotiiren kan: welchen er nicht so viel Ehre zu erweisen, und ein so grosses Ceremoniel zu geben

schuldig, als andere Majestäten, welche den Churfürsten nichts zu befehlen haben, sondern derer Brüder worden sind; so waren auch in diesem Friedens-Negotio die Kayserl. Hrn. Gesandten die ersteren, welche sich, denen Churfürstl. den Titul Excellentz zu geben, weigerten,*

* Die Kayserlichen Gesandten erklärten sich zwar, daß ihnen von ihrem allerhöchsten Herrn Principal anbefohlen worden wäre, den Premiers-Gesandten der Churfürsten, nicht aber, wenn derer mehr als einer wäre, allen das Prædicat Excellenz zu geben, es wäre denn, daß der andere oder dritte Churfürstl. Gesandte höheren, als Ritter-Standes wäre. Dargegen aber Chur-Brandenburg einwendete, daß man nicht so wohl die Condition desjenigen, der abgeschickt würde, als vielmehr die Würde dessen, der ihn abschicket, betrachten müste, zumahlen ja einem schlechten Edelmann, wenn er sich in geistlichen Stand begäbe, der Weg zu Bischöfflicher, Ertz-Bischöfflicher ja Churfürstlicher Würde offen stünde. Der Chur-Mayntzische Gesandte schiene es disfalls mehr mit der Kayserl. Gesandten Vortrag, als mit den Chur-Brandenburgischen und seiner Herren Collegen Ambassadeurs zu halten, denn der Herr von Brömser, Chur-Mayntzischer Ministre, ungeachtet er aus einer der ältesten Adelichen Familien abstammete, hatte sich von Kayserl. Majestät in den Freyherren-Stand erheben lassen, um des streitigen Prædicats d'Excellence fähig zu werden, hingegen blieben die Chur-Brandenburgischen darauf bestehen, daß man die Gesandten nicht anders æstimiren könte, als nach der Charge und Würde, in welche sie von ihren hohen Principalen wäre versetzt worden, vermöge deren sie gleiche Macht zu tractiren hätten, sie möchten beysammen oder einzeln, der Premier, Graf von Wittchenstein gegenwärtig oder abwesende seyn, indem sie ein jeder für sich und alle zusammen Ihro Churfürstl. Durchl. Person præsentireten. Dieses alles eröffneten sie dem Grafen von Nassau mit allegi-

allegirende: daß man auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg die Churfürstl. Abgeordneten mit selbigem Titul nicht beehre; Aber es thaten die Frantzösischen, und folgends auch die Spanischen es den Kayserl. nach: und damit die Churfürstl. sich über dieser verweigerten Titulatur nicht etwan zu hoch beschweren möchten, so wurde der Titul Excellentz auch den Gesandten der freyen Republiquen refusiret. Die Sache gieng noch weiter, denn es waren auch so gar die Staatischen Gesandten von dem Printzen von Oranien instruiret, sich an den Venetianischen zu halten, und sich nach ihm zu richten und dafern selbiger den Churfürstl. nicht den Titul Excellenz gäbe, solten sie es auch nicht thun. Die Fürsten des Römischen Reichs, welche sich quoad Jus superioritatis territorialis, sonderlich aber die Mächtigeren unter ihnen, mit denen Churfürsten in gleichem Grad zu seyn düncken; bemüheten sich anfangs hefftig bey denen Kayserl. Plenipotentiariis zu verhindern, daß selbige denen Churfürstl. Gesandten nicht den Titul Excellentz geben möchten: * theils weil sie wusten,

dem Zusatze, daß sie nicht so wohl das Kayserliche Rescript, als vielmehr die Instruction ihres Herren Principalen zu befolgen verpflichtet wären.

* Die Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten hatten im Gegentheil Ordre, sie solten die Kayserlichen Herren Ambassadeurs ersuchen, die Fürstl. Ministres dahin zu vermögen, daß sie den Churfürstlichen das Prædicat Excellence zugestünden, in Verbleibung dessen wären sie befehliget, sich der Conversation mit den Fürstlichen zu enthalten, und weder Visiten von selbigen anzuneh-

daß

daß man den Fürstl. Gesandten selbigen nicht geben würde; theils auch, weil sie dem Exempel der Kayserl. Plenipotentiariorum würden folgen, die Churfürstl. en Excellence tractiren,

men, noch auch zu geben. Man fieng aber von Churfürstlicher Seite an grosse Augen zu machen, als man von dem Mecklenburgischen Gesandten vernahm, daß er befehliget wäre, den Churfürstlichen den Titul Excellenz durchaus nicht zu geben, wenn solches auch gleich alle andere (Fürstlichen) Ministres thun solten. Zwar nach Verlauff einiger Zeit liessen sich die Fürstlichen vernehmen, daß sie nicht mehr difficultiren würden, den Chur-Mayntzischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten das Prædicat Excellence beyzulegen; die Chur-Bayerischen aber würden sie auf gleiche Art und Weise nicht beehren, weil derselben Principal nicht nur ein gantz neuer Churfürst, sondern auch allerhand Neuerungen auf die Bahn gebracht hätte. Die Kayserlichen Herren Gesandten condescendirten endlich, und gaben den Churfürstlichen das Ehren-Wort Excellenz; die Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Gesandtschafft aber nicht, weswegen man allerhand Ideas von Churfürstl. Seite machte, und endlich schlüßig wurde, den Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen keine Visite zu verstatten. Weil nun dieser Titulatur-Streit Anno 1645. zu Oßnabrüg und Münster nicht ausgemacht werden kunte, so traff man zwar einiges aber nicht recht Stich haltendes Temperament, und zwar dieses, daß nicht die Churfürstlichen Premiers, sondern nur die andern Neben-Gesandten, mit den Fürstlichen communiciren solten. Allein die Fürstlichen beschwerten sich gar bald, daß solches dem Herkommen zuwider, und wolten demnach mit den Churfürstlichen nicht weiter communiciren und in Conferenz treten, bis die Churfürstlichen dem Prædicat Excellenz renunciiret haben würden, mit Erbiethung, daß, wofern die Churfürsten einige übele Consequenz für sich daraus befürchteten, so wolten die Fürstlichen das Ehren-Wort

und

und sich allzusehr von diesen unterscheiden lassen müssen. Da sie aber mercketen, daß dero Ansuchen nicht würde reüssiren, suchten sie darauf ein solches Mittel herfür, welches damahlen in

Excellenz den Venetianischen Gesandten forthin auch nicht mehr geben. Nachdem nun der Chur-Mayntzische Gesandte dem gantzen Churfürstlichen Collegio hievon Nachricht ertheilte, so wurde folgender Schluß von Seiten der Churfürstlichen abgefasset: Es wäre zwar im Röm. Reiche was neues, das Prædicat Excellenz entweder geben oder fordern, weil ein jeder nach dem Herkommen und seiner besondern Würde zu tituliren. Es hätten aber die Fürstlichen Gesandten anitzo gar keine Ursache, sich über die Churfürstlichen wegen des prætendirten Tituls Excellenz zu beschweren, weil die gegenwärtige Zusammenkunfft etwas gantz extraordinaires wäre, auch die Churfürstlichen das streitige Prædicat nicht in der Absicht prætendirten, das Ansehen der Reichs-Fürsten zu verkleinern; sondern nur den Vorzug des Reiches, und die den Churfürsten notorisch zustehende Prærogative zubehaupten, sich den Venetianern zu widersetzen, und die Prœcedenz für ihnen zu manteniren, und hätten ja Kayserl. Majestät selbst ihren Gesandten anbefohlen, daß sie denen Churfürstl. das Prædicat Excellenz geben solten; würden sich demnach die Churfürstlichen dem Befehl des Kaysers, als welcher der Brunnquell aller Dignitäten und Titul im Röm. Deutschen Reiche wäre, nicht widersetzen, da sonsten unfehlbar zu vermuthen stünde, daß die Königlichen Gesandten denen Churfürstlichen offt erwehntes Prædicat, welches doch die Fürstlichen selbst im Reiche eingeführet, indem sie es den Venetianischen ertheilet, es weiter den Churfürstlichen nicht würden geben wollen, so läge ja denenjenigen Fürstl. Häusern, welche aus Churfürstlichen entsprossen wären, selbst daran, daß die Churfürstliche Würde je länger je mehr in Ansehen käme. Ja es würden auch endlich nebst Venedig die andern Republiquen,

ihrem

ihrem Pouvoir stande, und dieses war: daß sie ihren Gesandten ausdrücklich verboten, den Churfürstl. den Titul Excellentz zu geben, daß dergestalt die Churfürstlichen mit den Fürstl.

als die Genueser, Schweitzer und Holländer den Rang über die Churfürsten prætendiren, weswegen man den Fürstl. Gesandten vorstellig machen müste, daß ihnen der Titul Excellenz zu keinem Nachtheil gereichen könte noch solte. Inzwischen wäre rathsam, und der Vorschlag des Kayserl. Herrn Ambassadeurs Graf von Trautmansdorf zu befolgen, daß, biß sich die Fürstl. Herren Gesandten accommodiret haben würden, den Churfürstlichen den Titul Excellenz zu geben, man die Communication untereinander nicht unterbräche, sondern die Churfürstlichen Ministres zusammen Churfürstliche Gesandten (darunter sie alle und nicht der Premier allein verstanden werden könte,) nennete. Diese an sich selbst equitables Propositiones hätten vielleicht von einer guten Würckung seyn mögen, wenn nicht immer ein neues Emergens über das andere darzu kommen wäre. Denn der Chur-Cöllnische Premier-Gesandte, als ein Reichs-Fürst und Bischoff zu Oßnabrück, wolte einen considerablen Vorzug für seinen Mitgesandten oder Collegen haben, und sich mit den Gesandten, welche Doctores Juris waren, nicht in die Parallele stellen lassen, u. die Chur-Brandenburgischen ihrem Premier adjungirten Gesandten, entzogen dem Spanischen Secundario Legato das Prædicat Excellenz, weil er sich geweigert hatte, selbiges den Secundariis von der Brandenburgischen Gesandtschafft zu geben, welches er zwar zu entschuldigen trachtete, indem er vorgab: Er hätte gemeynet, daß sie dem Brandenburgischen Premier-Gesandten nur als Räthe adjungiret wären, als sie ihm aber darthaten, daß sie alle mit gleicher Vollmacht zu tractiren versehen wären, so gab er ihnen das prætendirte Prædicat, und sie ihm selbiges hinwiederum.

den

den gantzen Friedens-Schluß durch, nicht anders als imperſonaliter, oder in der dritten Perſon redeten v. gr. man, oder der Herr Geſandte wird wiſſen, daß dieſes oder jenes alſo einzurichten. Mit dem Duc de Longueville, Frantzöſiſchem Principal-Geſandten welcher nicht nur vom Königlichen Frantzöſiſchen Geblüte und zwar aus Caroli VI. Königes in Franckreich Herren Bruders, Louis Duc d' Orleans, ausſchweiffender Liebe abſtammend, ſondern auch Souverainer Printz von Neuf-Chatel, (welches nunmehro an den König in Preuſſen gefallen) war; gab es wegen der Titulatur neue Verdrießlichkeit. Denn es wolte ſich dieſer Herr mit dem denen Ambaſſadeurs ordinairen Titul Excellence nicht begnügen, ſondern Alteſſe tituliren laſſen: Welchen man ihm auch, wiewohl erſt kurtze Zeit für dem Weſtphäliſchen Frieden, in Franckreich ſelbſt, durch des alldortigen Königes expreſſe Einwilligung, zugeſtanden hatte; Allein der Päbſtliche Nuntius, der Spaniſche Principal- und Kayſerliche andere Ambaſſadeurs wolten durchaus nicht darein willigen: welches dieſe Herren unter einander ſo auffſetzig machte, daß ſie ſich die gantze lange Friedens-Conferentz über nicht zuſammen beſprachen ſondern was ſie etwan mit einander zu negotiiren hatten, entweder ſchrifftlich, oder durch Hin- und Herſendung ihrer Cavalliers und Secretarien verrichten lieſſen. Ja es geſchahe einſtens, daß, nachdem der Duc de Longueville in ein Hauß, worinnen zuvor ein Spaniſcher Geſandter logiret geweſen,

gezogen, und der Kayserliche Secretarius sich anmeldete, Se. Excellentz zu sprechen; des Duc de Longueville Domestiquen ihm zur Antwort gaben: Se. Excellentz wären ausgezogen, Se. Altesse der Duc de Longueville aber logireten anitzo in diesem Hause. Mit dem damahligen Bischoff von Oßnabrüg, Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, und der Römischen Kirchen Cardinal, gab es wegen der Titulatur auch dergleichen Streit; denn er prætendirte den sublimen Titul d'Altesse, welchen ihm zwar aus leicht zu errathenden Ursachen, die Gesandten des Kayſers, des Königes in Franckreich, und fast die übrigen alle zugestunden; doch weigerte der Päbstl. Nuntius beständig ihm diesen Titul zu geben, einwendende: daß die Bischöffe nicht gebohrne, sondern nur gemachte Printzen wären; wie er denn auch gemeldten Bischoff von Oßnabrüg niemahlen anders, als Signoria illustrissima genennet.

§. 11. Noch eine andere, auch zu dem Ceremoniel-Streit zurechnende Mortification muste der Duc de Longueville, wegen seines magnifiquen Aufzuges empfinden. Denn weil er eine eigene Garde zu seinem Dienste hatte, welche ihn bey Abstattung der Visiten und andern solennen Ausfahrten begleitete: muste er mit höchstem Wiederwillen leiden, und vorlieb nehmen, daß Ihrer Kayserl. Majestät Abgesandter Graf von Nassau, welcher keine Garde hatte, diesem Duc, als er sich bey dem Grafen zu Ablegung der Visite melden lassen, zur Antwort gab:

gab: daß er ſelbige auf keine andere Art annehmen würde, als wenn er ohne Garde zu ihm käme. Im übrigen ſo war zu Münſter und Oßnabrüg, gleichwie in vielen andern Dingen, ſonderlich auch in der ſo genannten Parade mehr Exceſs als Moderation; die Schweden erſchienen in ihren Ausfahrten mit ungemeiner Pracht, theils weil ſie bey dieſem Frieden ihre Avantage funden, theils auch weil ihre Königin Chriſtina eine junge und den Splendeur liebende Dame war. Die Frantzoſen, welche alle Sachen zu ihrem Vortheil zu interpretiren wiſſen, hatten zwar ausgeſprenget, daß die Schweden deswegen nicht in Münſter, allwo die Frantzoſen logireten, hätten ihr Quartier nehmen wollen: weil ſie befürchtet, daß ihre Magnificentz von der Pracht der Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs würde verdunckelt und unanſehnlich werden; allein ſie ſahen ſich in ihrer Meynung betrogen. Denn der Schweden Aufzug en Ceremonie geſchahe in keiner andern, als ihrer Könige prächtigen Leib-Caroſſe, für welche eine Menge Cavalliers, Pages und Laquays, vier Trompeter und ein Paucker, welche ſich hören lieſſen, nebſt denſelben aber zwölff Hatſchierer in koſtbarer Lieverey marſchireten. Der Kayſerl. Geſandte, Graf von Naſſau, der Spaniſche Graf de Pignaranda, und der Biſchoff von Oßnabrüg machten nicht weniger Figur, als die Schweden; ſonderlich aber hatte der Duc de Longueville eine ſehr groſſe Anzahl prächtig gekleideter Cavalliers in ſeiner Suite, worinnen er die an-

dern alle übertraff: der magnifiquen Panquets, Bals und Festins war kein Aufhören, und eine dergleichen Æmulation unter den Plenipotentiariis darinnen, daß sich ein jeder bemühete, es dem andern vorzuthun, und dafür hielt, etwas im Rang gewonnen zu haben, wenn er mehr als ein anderer depensirete. Der Päbstl. Nuntius selbst nahm, so viel sein geistlicher Character und die Bienseance zuließ, Theil an diesen Festins: und wer zuvor noch nicht gewust oder gesehen, was magnific hiesse, und wie man des Geldes mit Reputation loß werden könne, kunte es so dann zu Münster und Oßnabrüg wohl sehen und lernen.

§. 12. Ein wegen der Primauté und des Ceremoniels höchst besorglichster, und am allerschwersten abzuthuender Punct war die Unterschreibung und Signatur der abgehandelten und in Schrifften verfasseten Tractaten: Denn man kunte sich nicht determiniren,

1. Was für einen Titul man Röm. Kayserl. Majestät * und anderen interessirten Königen geben solte.

* Sonderlich waren die Frantzosen und die Schweden so scrupuleux, daß sie Bedencken trugen, Ihrer Kayserl. Majestät den uhralten Titul: Semper Augustus, welchen man in die Deutsche Sprache durch: Allezeit Mehrer des Reichs, zu übersetzen pfleget, zu geben, ungeachtet die Deputirten der Reichs-Stände solche der Kayserl. Majestät gebührende Titulatur allen Fleisses für selbige zu behaupten trachteten. Der Frantzösische Gesandte aber Monſ. Servient trachtete selbigen Kayserl. Majestät unter dem Prætext zu denegiren, daß er zwar diese Titu-

2. Wer

2. Wer sich bey Communication der Schrifften oben oder unten an setzen solte.

latur des Kayſers nicht gäntzlich diſputirlich machen, jedoch aber darthun wolte, daß in Franckreich nicht Herkommens, ſelbigen einem Römiſchen Deutſchen Kayſer zu geben, und alſo für ihn eine Novität ſeyn würde, wenn er ſich zu ſelbigem bekennete. Auf gemachte Inſtanz der Reichs-Deputirten aber, welche inſinuirten, daß ſie ohne Præjudiz Kayſerl. Majeſtät und des Reichs, als welcher ſolches eminente Prædicat vom Kayſer Auguſto an ſucceſſivement immer beſtändig geführet, nicht können davon abſtehen, erklärte ſich Monſ. Servient endlich dergeſtalt: daß er hiervon an den Frantzöſiſchen Hof Bericht abgeſtattet, und eheſter Tagen darüber Reſolution erwarte, welche vermuthlich keine fernere Difficultät mit ſich bringen würde, wolte es demnach auch ad Interim, jedoch ſub Spe Rati geſchehen laſſen; daß man Kayſerl. Majeſtät ſolche Titulatur beylege. Darauf die Reichs-Deputirten mit der ausdrücklichen Proteſtation, daß ſie von ſolchem Titul nicht abſtehen könten, aus dieſer Conferenz geſchieden. Und alſo man denen Schwediſchen Geſandten, nebſt andern Remonſtrationibus, auch von dem Schwediſchen Könige Johanne III. und deſſen Gemahlin Catharina, avthentiſche Briefe; welche ſie an Kayſerl. Majeſtät Maximilianum II. geſchrieben, vorzeigete, in welchen der Titul ſemper Auguſtus zu finden war, ſo ſperreten ſie ſich auch nicht länger dargegen, zumahlen, da ihre Königin Chriſtina, wegen der in Deutſchland acquirirten Provintzien, dem Kayſer eheſtens durch Lehns-Pflicht ſolte verbunden werden. Unerachtet es nun aber bekandt, daß Kayſer Octavius das Prædicat Auguſtus von dem Senat zu Rom zuerſt erhalten, (ob von dem Worte augendo, auguratione, oder augurio, läßt man allhier ununterſucht,) Semper Auguſtus hat ſich Kayſer Juſtinianus, wie aus dem Proem. Inſt. & Cod. de Juſtinian. Codice confirmando, it. de Emendat. God. zur Gnüge zu erſehen, zuerſt genennet. Und daß unter

3. Ob man die Instrumenta durch Vermittelung der Herren Mediatorum, oder ohne dieselben auswechseln wolle.

Denn weil es doch absolut unmöglich, daß ihrer zwey zugleich auf einmahl unterschreiben und untersiegeln, oder auch ihren Nahmen und Petschafft auf einen und eben denselben Ort setzen können, sondern einer zuvor schreiben, und dem andern vorstehen muß; so ist das hierbey vorfallende Ceremoniel eines der schwereſten, es so einzurichten, daß es keinem Theil præjudicirlich scheine. Jedoch willigten endlich die Kayserl. Plenipotentiarii, daß man niemahlen in eine und eben dieselbe Schrifft das Wort Kayser, und hernach Könige oder Cronen setzen: wenn aber wegen des Contextes es nicht anders geschehen könte, als daß man den Kayser und einen andern König in dem Instrument zusammen nehmen müste, so solte doch das Wort Majestät nicht einem jeden a part beygefüget, sondern beyden zusammen in communi gegeben werden. z. E. Ist zwischen Seiner Kayserlichen und Aller-Christl. Majestät verabredet und geschlossen worden. Wenn auch die Kayserlichen denen Frantzosen, und andern Königl. Plenipoten-

den Deutschen Kayſern Otto I. solches Prædicat zuerſt geführet, bezeuget Goldast. Constit. Imper. Tom. I. p. 225. Kayſer Carl der V. hat dieſen Titul zuweilen mit etwas veränderten Worten, jedoch aber mit unverändertem Verſtande geführet, und ſich: Omni Tempore Ampliſicatorem Imperii Romani genennet.

tiariis

tiariis einige Propoſitiones communiciren würden, ſolten ſo dann die Kayſerlichen den Titul Kayſerl. Majeſtät und ihre Unterſchrifft an den honorableſten Ort, und ſich den Königlichen vorſetzen; Vice-Verſa aber, wenn die Frantzoſen oder andere Königl. Geſandten denen Kayſerlichen eine Schrifft überreicheten, ſolten ſich die Königlichen denen Kayſerlichen wider vorſetzen, und disfalls die Egalité zwiſchen den Majeſtäten obſerviret werden. Man wolte auch, daß die ſo genennte Corteſia oder Unterſchrifft, in denen zu übergebenden Schrifften, von keinem Secretario, ſondern von dem Principal ſelbſten, ſo wohl was den Nahmen, als die übrigen Ehren-Bezeugungen anbelangete, ſolten unterzeichnet werden. Endlich fieng man auch an, wegen der Materie, auf welcher die Ratificationes geſchrieben werden ſolten, einige Ceremonien zu prætendiren: ſonderlich bezeugete ſich Oxenſtirn auf Bayern unwillig, daß dieſer Churfürſt ſeine Ratification nur auf einen eintzigen ſchlechten Bogen Papier extendiret, u. meynete, es gehöre ſich dergleichen authentiſche Schrifft, gleichwie die andern Churfürſten gethan, auf Pergament ſchreiben zu laſſen; allein der Kayſerliche Miniſter Iſaac von Vollmar machte einen Schertz daraus, gegen den Oxenſtirn ſagende: man wäre mit dem armen Hertzoge von Bayern bey jüngſtem Einfall ſo übel verfahren, daß er kaum ſo viel übrig behalten, ein Pergament zu bezahlen: welcher Schertz

zwar ein Gelächter verursachte, aber gleichwohl der Sache glücklicher abhülffe, als wenn man selbige serieus tractiret hätte.

§. 13. Es setzte noch unterschiedene andere Ceremoniels-Streitigkeiten:

1. Wegen der Sprache. Und sonderlich waren die Holländischen Gesandten expresse instruiret, wenn sie mit den Spaniern Unterredung pflegen, und diese ihre Spanische Sprache gebrauchen würden, sie in keiner andern, als der Niederländischen darauf antworten solten; weil aber in diesem Passu eben nicht allzu hitzige Contestationes vorfielen, sondern meistens die Lateinische Sprache, * so wohl in Aufsetzung

* Es ist in vorhergehendem 5ten Capitul angezeiget worden, daß der Gebrauch der Lateinischen Sprache denen Gesandten nach Hofe, und auf die Friedens-Conferenzien keines weges verfänglich seyn könne, weil kein Potentate mehr auf der Welt lebet, dessen Lands- oder Mund-Sprache sie wäre, sondern einer jeden Nation indifferent sey, und also auch von einer jeglichen gebrauchet werden kan, wie denn der Spanische Gesandte, Graf de Pegneranda, und dessen Collega Doct. Antonius Bruine kein Bedencken getragen, bey Auswechselung der Spanischen und Holländischen Ratificationen des Münsterischen Friedens, eine Oration in Lateinischer Sprache zu halten, einer von den Holländischen Gesandten aber ebenfalls auf selbige Lateinisch wieder zu antworten. Ja die Frantzosen selbst, ungeachtet sie ihre Landes-Sprache allen andern vorziehen, und deren Gebrauch bey publiquen Congressen gerne introduciret sehen wolten, haben sich gleichwohl, wenn man ihre Sprache nicht passiren lassen wollen, accommodiret, und sich der Lateini-

der

der Wechsel-Schrifften, als auch in Verfertigung des Instrumenti Pacis selbst, employret worden; so wurde gar leicht ein Accommodement disfalls getroffen.

2. Wolte Franckreich empfindlich werden über dem Creditiv der Spanischen Gesandten: weil Kayser Ferdinandus III. in selbigem war Muy Amado, (welches Wort Muy in der Castilianischen Sprache eine solche nachdenckliche Expression hat, daß Muy Amado auf Deutsch nicht anders könte gegeben werden, als, ein dermassen Ge-

schen bedienet, wie denn Monsr. Ricourt, Frantzösischer Extraordinair-Envoyé, zu dem Anno 1702. gehaltenen Franckischen Kreiß-Convent, als er bey selbigem im Nahmen seines hohen Principalen etwas vorzutragen hatte, seine Propositiones im Frantzösischen übergab, da man aber selbige nicht eben darum, weil sie im Frantzösischen verfasset waren, annehmen wolte, und ihm zu gleicher Zeit bedeutete, daß, wenn er etwas zu übergeben hätte, er solches entweder in einer Deutschen oder Lateinischen Schrifft thun müste; So versetzte dieser Ministre: daß er zwar wünschte, der Deutschen Sprache in so weit mächtig zu seyn, daß er in selbiger mit dem Kreiß-Convent handeln könte, weil er aber darinnen noch gar unerfahren, so wolte er es in der Lateinischen thun, so gut er können würde. Ubersetzte demnach seine Propositiones aus dem Frantzösischen in das Latein, welche auch angenommen wurden, weil es aber mit Examinirung derselben etwas langsam hergienge, so urgirte er mit einigem Ungestüm die auf selbige erwartende Antwort, welches die Kreiß-Stände übel empfunden, und ihm zu verstehen gaben, daß sie sich von keinem auswärtigen Ministre Ziel oder Maaß ihrer Deliberationen und Resolutionen vorschreiben liessen.

liebter, welchen man im allerhöchsten Grad liebet,) der König in Franckreich aber nur schlecht weg Amado genennet worden.

3. Wolte der Päbstl. Nuntius Fabio Chigi, die Complimenta von niemanden andern, als Cavalieren, welche der Catholischen Religion zugethan wären, annehmen; doch wurden diese itztgemeldeten Prætensiones der Ceremonien gar bald gehoben.

§. 14. Ob nun gleich das Ceremonien-Werck bey diesem Frieden mehr, als jemahlen, in Contestation kommen, so waren doch gleichwohl einige unter denen concurrirenden Theilen, welche sich bey dem Ceremonien-Werck nicht aufhalten, sondern den vor Deutschland, ja gantz Europa so höchstnöthigen Frieden beschleunigen wolten; und diese sendeten, nur um alle Competenz zu vermeiden, Envoyés oder Plenipotentiarios, das ist, Ministres sonder Character, welche so gar alle Ceremonien bey Seite setzeten: daß sie als letzt angekommene nicht einmahl die erste Visite zu bekommen verlangeten, sondern selbige vielmehr und viel eher dem Kayserl. Ambassadeur, Grafen von Trautmansdorff, wie auch denen Schwedischen, und Frantzösischen, ja fast allen andern Ambassadeurs zuerst abstatteten. Gleichwie aber dieses Expediens höchlich zu loben war, also kunte es auch keinem einiges Præjudiz zuziehen; weil man abgeredet hatte, daß alle Titulaturen, Avantagen in der Præcedenz, und dem Ceremoniel, ꝛc. ins künfftige weder demselben, welcher darinnen etwas behauptet, zum Vortheil, noch demjeni-

demjenigen, welcher etwas nachgegeben und verlohren, zum Nachtheil gereichen solte. Es waren auch überhaupt die Herren Ambassadeurs gegen das Ende dieses Friedens nicht mehr, so begierig, die Pointilles der Ceremonien mehr als den guten Effect und das Ende dieses Friedens zu suchen; weil einer oder der andere wohl gemercket, wie viel Schaden und Hinderniß die Delicatesse der Prærogative dem Haupt-Wercke verursachet hatte; dannenhero man sich meistens ohne Facon unter einander besprache und besuchte: und manchmahl derjenige, welcher notorisch dem andern vorzugehen berechtiget, dennoch seine Præcedenz negligirte, wissende, daß, was man zu Münster und Oßnabrüg nachgebe, künfftig an einem andern Orte nicht allegiret werden kunte; jedoch wolten sich zwey der Herren Gesandten, nemlich Claudius de Mesmes, Comte d'Avaux, der Königl. Orden Commendator, und Schatz-Meister, und Adrianus Pau, Ritter des Ordens St. Michaelis, Ober-Præsident in dem Rath der Domainen, Deputirter von Holland und West-Frießland, Extraordinair-Gesandter der Herren General-Staaten von Holland, von ihrem einmahl prætendirten Ceremoniel gar nichts relachiren; welches ihnen aber in der Negotiirung viel Beschwerlichkeit verursachte.

§. 15. In diesem bißhero kürtzlich gemeldeten, wegen der Prærogativa und des Ceremoniels entstandenen Streitigkeiten, bestunde die Dis-harmonie der paciscirenden Theile, und guten Theils auch die Dauer und Verzögerung des endlichen

endlichen Friedens-Schlusses, über welcher lange und über fünff Jahr, nemlich vom 11. Julii An. 1643. biß den 13. Octobr. 1648. währender Negotiation, sich einige beschweret, andere aber verwundert; allein wenn man das damahlige Interesse der Partheyen gründlich untersuchet, und anbey betrachtet, daß die Forma Imperii tam quoad secularia, quam spiritualia in eine gantz andere Forme, als sie für dem dreyssigjährigen Kriege gewesen, solte umgegossen werden; so wird man sich eher zu verwundern haben, daß fünff Jahre zutänglich gewesen, ein so grosses Werck hinaus zu führen: zumahlen man gantzer sieben Jahre zu Hamburg nur bloß über den Præliminarien zugebracht hatte.

§. 16. Zum Beschluß dieses Capituls ist noch zu melden, daß den 24. Octobr. 1648. an einem Sonnabend, der Friede zu Oßnabrück und Münster, und zwar an diesem letztern Orte auf folgende Art vollzogen und geschlossen worden: *

* Auch noch dieser letztere Actus von der Westphälischen Friedens-Conferenz blieb nicht ohne Anstoß, denn die Königl. Schwedischen Gevollmächtigten prætendirten, daß das zwischen Kayserl. Majestät und der Königin von Schweden entrichtete Friedens-Instrument auf dem Rathhause, das zwischen dem Kayser und Könige von Franckreich aber auf dem Bischöffl. Schlosse zu Münster unterschrieben und gesiegelt werden möchte, man wurde aber zu Vermeidung alles ferneren Ceremonien-Streits schlüßig, die Unterschrifft der Königl. Friedens-Exemplarien in dem Quartier der Kayserlichen, und die Unterzeichnung der Kayserl. Exemplarien in dem Quartier der Königl. Gesandten zu vollziehen.

Nach-

Nach-Mittags um 1. Uhr begaben sich die Königlichen Schwedischen Plenipotentiarii, Herr Graf Oxenstirn, und Herr Salvius, zu denen Kayserlichen Plenipotentiariis, Herrn Grafen von Lamberg, und Herrn Cranen, mit fünff Carossen: und etwan eine Viertel-Stunde darauf der Frantzösische Gesandte, Comte de Servien, und der Resident Monſ. de la Cour mit 6. Carossen, zu den andern zweyen Kayserl. Herren Gesandten, Herrn Grafen von Nassau und Herrn Vollmar, woselbst sie sich biß gegen fünff Uhr verweilet, und nachdem sie befunden, daß das Friedens-Instrument so, wie es die Partheyen concipiret, richtig, selbiges unterschrieben: darauf sich die Schwedischen und Frantzösischen Gesandten wieder nach Hause begeben, welchen die Kayserlichen etwan in einer Viertel-Stunde gefolget, und in dem Quartier der Schweden und Frantzosen das Friedens-Instrument unterschrieben. Des Abends gegen 9. Uhr aber sind die zwey Exemplaria desselben denen in einem Logement versammleten Herren Gesandten der Stände des Römischen Reichs, und anderer interessirten Fürsten und Herren, von den Legations-Secretariis der Kayserlichen, Frantzösischen, und Schwedischen Herren Gesandten, zum Unterschreiben exhibiret: und denn der Friede secundum Tenorem abgelesen worden. Zu Oßnabrüg wurde an eben diesem Tage in solenner Versammlung der Kayserlichen, Schwedischen, und der Stände des Reichs gegenwärtiger Herren Plenipotentiariorum, von

neun

neun Uhr des Morgens biß Abends gegen fünff Uhren das Instrumentum Pacis examiniret, abgeleſen, und unterſchrieben, wie man aus dem letzten §. dieſes Friedens deutlich ſehen kan. Tages darauf den 25. Octobr. an einem Sonntage geſchahe an beyden Orten die Publication deſſelben, unter Trompeten- und Paucken-Schall, und dreymahliger Loßbrennung des groben und kleineren Geſchützes, und durch geſchehene Ausruffung von den Secretariis der Städte. Darauf erfolgeten zu Anfang des 1649. Jahres die Auswechſelungen der Ratificationen. Da den 3. Novembr. S. N. An. 1648. des Kayſerl. Herrn Gevollmächtigten, Grafens von Naſſau, Sohn mit dem Project des gemachten Friedens in Wien zu Waſſer anlangete, auf deſſen Schiff ein Trompeter, in der rechten Hand die Trompete, in der Lincken aber eine ſchwartze und gelbe Fahne haltende, geſtanden; iſt der junge Herr Graf von Naſſau, ſo gleich von dem Herrn Grafen von Trautmansdorff in ſein Logement genommen, und mit einer Equippage verſehen worden, und darüber eine ungemeine Freude entſtanden. Als aber auch zu Nürnberg die Executions-Tractaten ihre Endſchafft erreichet, langete der Oberſte Ranfft den 30. Julii 1650. zwiſchen 11. und 12. Uhr zu Wien mit zweyen Poſtilionen, und einem Nürnbergiſchen Trompeter, welche für ihm her ritten und bliesen, an: ritte geraden Weges nach der Kayſerl. Burg, und überreichte Seiner Kayſerl. Majeſtät den gantzen Friedens-Schluß und Haupt-Receſs unter-

terschrieben, in blauen Sammet, und auf dem Schnitt vergoldet, eingebunden: an selbiger hiengen zwey gantz goldene Siegel, auf welchen ein Oel-Zweig, Lorbeer-Crantz, weisse Taube, mit Edelgesteinen besetzet war. Kayserl. Majestät zogen einen Ring von 6000. Rthlr. werth von dem Finger, und verehrten selbigen dem Uberbringer, nebst einer güldenen Kette mit daran hangendem Kayserl. Gnaden-Bildniß, welche 2000. Rthlr. geschätzet wurde: liessen darauf gleich Patenta ergehen, in welchen befohlen wurde, daß jederman das Instrumentum Pacis in gute Obacht nehmen, und nicht darwider handeln solte. Und mit solchen Ceremonien ist dieser Friede geschlossen, und hernach ein Lex Imperii fundamentalis & perpetua worden.

Siebendes Capitel,

Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Pyrenäischen Frieden.

§. 1. Die Jalousie, welche Spanien und Franckreich gegen einander im Hertzen hegeten, hatte sich wohl schon lange Zeit für diesem Frieden in eine öffentliche Feindschafft und blutigen Krieg verwandelt: welches aber allhier nur quasi per indicem beyzubringen erlaubet, weil das Vorhaben nicht ist, Kriege, sondern nur Friedens-Schlüsse, und zwar auch diese nur in so weit, als das Ceremonien-Werck an selbigen Theil hat,

zu

zu erzehlen. Diese Feindseligkeit gieng schon dazumahl an, als sich Franckreich der Holländer gegen Spanien annahme: Ludovicus der XIII. dem Duc de Nevers in dem Mantuanischen Successions-Streit gegen Spanien beystunde; ferner, nach der 1634. bey Nördlingen, denen Schweden fatalen Schlacht, sich auf die Seite der Schweden rangirte; und denn letztens Spanien die Parthey des Printzens von Conti, und Franckreich des Königs in Portugal ergriffen: und also Spanien, so offt sich nur einige Gelegenheit ereignete, in die Haare fiele. Sonderlich aber war der letzte bey zehen Jahren her geführte Krieg zwischen diesen beyden, in welchem einer des andern Forces probiret und kennen lernen, die meiste Ursache des nunmehro zu schliessenden Friedens.

§. 2. Der Pabst Innocentius X. wie auch einige Churfürsten hatten sich auf das euserste bemühet, zwischen Spanien und Franckreich einen Frieden zu stifften: sonderlich hatte der erstere vielfältige Breven und Nunciaturen an beyde Könige abgehen, und selbige zum Frieden ermahnen lassen, und er selbst starb An. 1654. mitten in dem Kriege, welchen er so treulich abgerathen, in lauter Friedens-Gedancken. Sein Successor, Alexander VII. des Geschlechts Chigi, welcher zu Münster Päbstl. Nuntius, und den Frantzosen stets contrair, den Spaniern hingegen affectioniret gewesen, auch anbey des Cardinal Mazarins grössester Rival war: unterließ ebenfalls nichts, was zu einem Frieden dienete, und bezeu-

gete

gete bey seiner neuen Päbstl. Würde gegen die Frantzosen mehrere Affection, als vorhero so, daß er fast gegen Spanien und Franckreich indifferent zu seyn schiene: um desto eher zu seinem Zweck zu gelangen, und die Mediation bey künfftigem Frieden, um welche er beständig anhielte, zu überkommen. Beyde Könige acceptirten selbige auch, und zwar mit einer grossen Bezeugung ihres darüber geschöpfften Vergnügens: man erwehlte Rom zu einem Handels-Platz, um daß der Pabst in Person die Mediation übernehmen könte; Franckreich aber, ob es gleich schon daselbst durch seinen Ambassadeur, wie in vorhergehendem ersten Capitul §. 7. gesaget worden, erschienen, wolte doch aus daselbst gemeldten Ursachen das Friedens-Negotium in Rom nicht vollziehen: sondern schlug einen Ort, und ins besondere einen Hafen in dem Ligustischen oder Genuesischen Meere für: nachdem er wohl wuste, daß weder der Pabst, noch König in Spanien, und wo ja einer, doch nicht der andere unter diesen zweyen, in einen dergleichen Ort willigen würden. Als auch folgends die Friedens-Conferentien auf der Fasanen-Insul würcklich angefangen worden, und man etwan in der dritten beschäfftiget war; gab man dem Pabst keine Nachricht davon, vorwendende: weil die Päbstlichen Bedienten nicht zu diesem Frieden cooperiret, und man den zweyen Königen allein die Ehre lassen müsse, daß sie GOtt immediate zu einem Frieden erleuchtet und dirigiret; es wäre anbey zwar wahr und bekandt, daß der Pabst

wegen Erhaltung dieses Friedens sehr andächtig zu GOtt gebetet, und demnach würde die gantze Welt auch dem Pabst schon das Lob geben, daß durch seine Andacht der Friede zu Stande kommen: mit welchem er sich auch würde vergnügen können.

§. 3. Damit es aber gleichwohl nicht schiene, als wenn der König in Franckreich, oder vielmehr der Cardinal Mazarin keinen Frieden eingehen, und des Pabstes angebotene Mediation publiquement verwerffen wolle: so that man heimlich, was sich öffentlich nach Meynung der Frantzosen nicht thun lassen wolte, und konte man einiger massen sagen, daß es mit dem Anfang dieses Friedens, wie mit der verbotenen und heimlichen Liebe zugegangen, und das Bon Mot erfüllet worden: si non caste, tamen caute. Die Sache wurde also eingefädelt: Ein ansehnlicher Niederländer, Caspar Comte de Bonifacio, reisete durch Franckreich nach Spanien, und wartete in Franckreich der verwittweten Königin, Ludovici XIII. hinterlassenen Gemahlin, und des damahligen Königes in Spanien Philippi IV. Schwester auf: gegen welche er sich erklärete, daß Philippus des Krieges überdrüßig, und gesonnen wäre, einen raisonnablen Frieden mit Franckreich einzugehen: im Fall man nur en secret einen vertrauten Minister nach Madrit senden, und dem Könige von Spanien, daß es Franckreich ein Ernst sey, Frieden zu schliessen, Versicherung thun lassen wolte. Dieser wurde von besagter Königin an den Cardinal Mazarin gewie-

gewiesen, und nachdem er mit dem Cardinal genugsame Unterredung gepflogen, erkieſete dieſer groſſe Etats-Miniſter zu dieſer gantz geheim zu tractirenden wichtigen Affaire den Etats-Secretarium, Marquis de Lionne, welchen er am capableſten achtete: ruffte ihn demnach von Rom nach Paris, und nachdem er etwan ein Dutzend geheime Conferentien mit dem Cardinal gehalten, empfieng er von dem Könige ein mit deſſen eigner Hand geſchriebenes und gantz illimitirtes Plein-Pouvoir: deſſen Inhalt ſchon in dem 3. Cap. des III. Theils §. 2. angeführet worden: und von welchem keiner der vier Etats-Secretarien, ſondern nur der König, die Königl. Frau Mutter, und der Cardinal Wiſſenſchafft hatten; dieſe Vollmacht übergab der König aus ſeiner eigenen Hand in des Cardinals Apartement dem Lionne. Weil aber die Hand des Königes in Franckreich denen Miniſtris zu Madrit nicht bekandt, und man beſorgete, es möchten ſelbige difficultiren, mit einem Menſchen ſich in Tractaten einzulaſſen, deſſen Vollmacht nicht, wie ſonſt gewöhnlich, verfertiget worden: und anbey ſo gar mit allem Rato & Grato verſehen war; ſo ließ der König den ſchon gemeldten aus Niederland nach Spanien reiſenden Cavalier, welcher ein Domeſtique des Grafen von Fuenſaldagne war, in das Zimmer des Cardinals kommen, unterſchrieb, unterſiegelte, und übergab ſein Plein-Pouvoir dem gemeldten Lionne in deſſen Gegenwart, und als ſolches geſchehen, wandte ſich der König zu dem Spaniſchen Gentil-homme, zu

ihm sagende: Ihr könnt den König euren Herrn versichern, daß ich gegenwärtigen Lionne, welchen ihr sehet, zu meinem Plenipotentiario mache, den Frieden zu schliessen, und daß ich sehnlich wünsche, es möchte selbiger eylfertig vollzogen werden: damit ich in den Stand gedeye, dem König meinem Vetter wahre Kennzeichen meiner Affection und Freundschafft zu erweisen. Lionne gieng hierauf auf Befehl seines Königes und des Cardinals Mazarin in der Qualité eines Kauffmanns in geringer Kleidung und Bedienung nach Madrit: und man könte es, wo nicht für eine Prudentz, dennoch für ein Omen auslegen, daß dieser verstellte Kauffmann damahlen mehr für Franckreich negotiiret, als alle gescheuteste und veritable Kauff-Leute in Franckreich nicht hätten thun können. Denn er fieng den Handel um die Spanische Printzeßin an, welchen Mazarin nachgehends vollführet, und einer, wie der andere, Hypothecam constituireten, daß Spanien vermittelst dieser Braut an Franckreich gleichsam versetzet wurde. Die Zeiten, welche wir erlebet, sind Zeugniß genug von dieser verstellten Negotiation. Damit aber dieser Kauffmann vel quasi nicht irgends auf der Gräntze Spaniens in Contribution gesetzet, oder seiner Person einiges Unheil zugezogen werden möchte; so gab man dem Spanischen Hof für des Lionne Abreise aus Paris nach Madrit durch einen vorhergesandten Courier Nachricht; als er nun in dem Pyrenäischen Gebürge angelanget war, wurde er von einer Spanischen Con-

voy

von daselbst angenommen, und biß Madrit begleitet: welche für einen Kauffmann ungewöhnliche Ceremonie das Geheimniß wohl gar leichte hätte verrathen können: zumahlen einen mäßigen Weg für Madrit ihm ein Wagen entgegen gesendet, und er auf selbigem in die Königl. Spanische Residentz geführet wurde; welche Ehre man Kauff-Leuten von Profession nicht zu erweisen pfleget. Daselbst nun producirte er sein Creditiv, und das ihm von seinem König gegebene Mandatum cum libera, oder so genennte Plein-Pouvoir, über welches man sich in Spanien nicht wenig verwunderte: und damit man von Spanischer Seite auch erwiese, wie geneigt man zum Frieden wäre, so ertheilete Philippus IV. dem Don Louis de Haro, oder wie andere, und sonderlich Nani in seiner Historia Veneta saget, dem Pimentel eben ein dergleichen absolutes Plein-Pouvoir. Worauf diese zwey Ministres in Conferenz traten, welche allemahl drey Stunden, und zusammen etwan drey Monat lang daurete: darauf reisete Lionne wieder nach Paris, und brachte das Friedens-Project mit zurücke: in welchem der schwereste Punct, die Restitution des Printzen von Condé in seine vorigen Chargen und Gouvernements war, von welchem aber, weil es ausser dem Ceremoniel, hier nichts mehrers zu melden.

§ 4. Dieser Friede wurde in etwas trainiret, weil Hugo de Lionne (nebst dem Duc de Gramont) ein ander Ceremonien-Werck, welches so viel, ja weit mehr in Recessu hatte, als der

Pyrenäische Friede, übernehmen: und nicht mehr als ein Kauffmann, sondern als ein publiquer Ambassadeur extraordinair sich nach Deutschland begeben: und bey dem Churfürstlichen Collegio, sonderlich aber bey Chur-Maynz den König in Franckreich nach dem Absterben Ferdinandi III. An. 1657. zu einem Candidaten des Deutschen Kayserthums recommandiren muste: wovon aber hier nur en passant zu melden, daß diese Ambassade vergebens und dem Pyrenäischen Frieden in etwas verzögerlich gewesen.

§. 5. Noch eine andere, und auch nichts anders, als eine blosse Ceremonie, bedeutende Ambassade, welche der König selber auf Einrathen des Cardinals Mazarin vornahme, war die An. 1658. vollzogene Reise des Königes nach Lion. Denn ob gleich Philippus IV. dem Lionne 1656. zu Madrit versprochen, seine Tochter, Mariam Theresiam, Ludovico XIV. mit eben den Conditionibus, mit welchen Ludovicus XIII. die Infantin Annam Mariam geheyrathet, zu geben: und also Spanien nicht besorgte, daß durch dergleichen conditionirte Mariage seinen Reichen und Kindern etwas Ubels zugezogen werden könte, weil die Heyrath Ludovici XIII. keine böse Folgerungen gehabt; so wurde doch dieser in dem Pyrenäischen Frieden abzuthuende Punct dadurch schwer und dem Cardinal verdrüßlich gemacht: weil Spanien die völlige Restitution des Printzen von Condé foderte, und davon durchaus nicht desistiren wolte. Weil aber des Cardinals höchste Reputation und Glücke darauf beruhete,

daß

daß Condé nicht wieder in totum restituiret würde; doch aber auch gleichwohl des Königes in Franckreich höchstes Interesse erforderte, die Infantin aus Spanien zu heyrathen; so gedachte der Cardinal den König Philippum, daß er von der Restitution des Printzens von Condé sich relachiren, und seine Tochter ohne diese Friedens-Condition dem Könige in Franckreich geben solte, dadurch zu bewegen, wenn er Finte machete, als wolte Ludovicus XIV. eine andere Printzeßin, als die Infantin, heyrathen. Gieng demnach auf Einrathen gemeldten Cardinals Ludovicus XIV. mit seiner gantzen Hof-Stadt in schon gemeldetem Jahre spät, nemlich zu Anfang des Novembris nach Lion: wohin die Hertzogin von Savoyen, Christina, Ludovici XIII. Schwester, mit ihren beyden Printzeßinnen, Margaretha Jolanta und Adelais Henrietta, durch einen peniblen Weg den 29. Novembr. auch kamen: und zwar, wie man bloß vorgab und Spanien weiß machen wolte, in dem Absehen, daß Ludovicus XIV. die Printzeßin Margaretham, mit welcher er leiblich Geschwister-Kind war, heyrathen würde. Der Hertzog von Vendome muste ihnen biß Volpigliere entgegen gehen, und sie im Nahmen des Königes complimentiren; zu la Motte aber erwartete dieser so vornehmen Gäste so gar der Cardinal Mazarin: aber dieser war noch nicht der letzte, sondern des Königes Bruder, Duc d'Anjou, gieng ihnen auch bey einer Meile, endlich der König selbst eine halbe Meile entgegen; und indem der König zu Pferde

sitzende der Carosse der Hertzogin von Savoyen sich näherte, stieg er etwan zehen Schritte für dem Wagen ab, dergleichen die Königliche Frau Mutter und die Hertzogin von Savoyen nebst ihren Printzeßinnen fast in gleichem Tempo auch thaten. Der König empfieng die Hertzogin von Savoyen nebst seiner præsumptiven Braut und ihrer Schwester mit aller Civilité und Vergnügen, und fuhren nach Lion: wohin an dem 1. Decembr. der Hertzog von Savoyen selbst folgete, welchem der König nebst seiner Hof-Stadt eine gantze Meile entgegen gieng. Dieses sichtbahre Ceremoniel war groß, aber die dabey unsichtbahre Politique noch weit grösser. Man sahe einander einmahl, um einander nicht mehr zu sehen; man that verliebt, aber man liebete nicht; man versprach die Ehe unter Bedingungen, welche in sich selbst das Versprechen vernichteten; Es mag seyn, daß das Hertz Ludovici durch das lebendige ihm gegenwärtige Bildniß der Savoyschen Printzeßin mehr gerühret worden, als durch das Portrait der Königlichen Infantin in Spanien: gleichwie der Autor des Politischen Testaments des Monſ. Colbert. p. m. 110. und andere solches versichern wollen: denn es ist allzu natürlich, daß das Objectum præsens mehr movire, als das absens; Allein es war nicht des Cardinals Absehen, daß der König heyrathen, sondern nur charmiren und charmiret werden, der König in Spanien aber zu dem, was wir kurtz vorhero gemeldet, bewogen werden solte.

§. 6.

§. 6. Wie es nun der Cardinal projectiret, so gelunge es auch. Denn nachdem man in Spanien erfahren, daß der Frantzösische und Savoysche Hof in Lion zusammen kommen würden, und allbereits auch schon beysammen wären, folgete Philippus justement dem Exempel, welches ihm Ludovicus zwey Jahr vorhero gegeben hatte; und sendete den Anton Pimentel gantz incognito und fast auf gleiche Art, als Lionne nach Madrit kommen war, nach Lion, allwo er auch den 2. Decembr. arrivirte. Der Savoysche Hof kunte, oder solte wenigstens ihn nicht kennen, noch gegenwärtig zu seyn wissen, und war er und sein Anbringen niemanden, als dem Könige, der Königl. Frau Mutter, dem Cardinal, und Etats-Minister Lionne bekandt. Seine Verrichtung aber bestunde darinnen, den König und Cardinal zu versichern, daß sein König eine aufrichtige Neigung zu einem beständigen Frieden trüge; und damit selbiger desto fester und länger dauren möchte, so wolte er die Infantin seine Tochter dem Ludovico, jedoch nur unter der eintzigen Bedingung zu einer Braut versprochen haben: daß Pimentel die Versicherung davon thun, der Cardinal aber die Ehre haben solte, bey bevorstehendem Frieden das Werck in völlige Richtigkeit zu setzen. Welche Proposition dem Könige, dessen Frau Mutter und dem Cardinal überaus angenehm war; wobey aber gleichwohl der Kummer vorfiel, auf was für eine Art man die Hertzogin von Savoyen und dero älteste Printzeßin befriedigen

möchte. Diese Befriedigung aber war gar schlecht, massen sich der König in Franckreich gegen die Hertzogin von Savoyen und deren älteste Printzeßin in diesen Terminis erklärete: daß die Inclination, welche er zu der Printzeßin Margaretha trüge, vor dieses mahl, nachdem gute Friedens-Post durch den Pimentel aus Spanien kommen wäre, nicht mehr in seinem Hertzen so sensible seyn könte, als sie vor dem gewesen; jedoch dafern etwan der projectirte Pyrenäische Friede, und die Heyrath mit der Infantin nicht ihren Fortgang gewinnen könte; so solte alsdenn niemand anders Königin von Franckreich werden, als die Printzeßin Margaretha. Welche Erklärung der Printzeßin zu schlechtem Trost gedeyen kunte; indem sie sich durch eine so beschwerliche Reise nach Lion begeben: daselbst dem gantzen Europa als eine Candidatin der Ehe mit Ludovico XIV. exponiret: nun aber nichts anders dadurch als eine Abweisung erhalten hatte; dannenhero selbige gar malcontent wiederum zurücke nach Turin kehren muste. Es wollen zwar einige versichern, daß die Hertzogin von Savoyen selbst dem Ludovico XIV. solle gerathen haben, die Heyrath mit der Infantin ihrer Printzeßin Margarethæ vorzuziehen; im Fall durch selbige nur Friede zwischen Spanien und Franckreich etabliret werden könte. Und ob es gleich scheinet, daß hochgemeldte Hertzogin durch diese Erklärung ihr eigen Interesse negligiret; so thate sie doch dadurch, was sich damahls nicht anders thun lassen wolte. Denn

was würde es geholffen haben, wenn sie sich etwan darüber formalisiren wollen? Daß sie aber von Grund des Hertzens also geredet, wird schwerlich geglaubet werden können.

§. 7. Hierauf reisete der Hertzog von Savoyen den vierten, dessen Gemahlin aber den 8. Decembris wieder mit allen Ehren-Bezeigungen von Lion ab; der Frantzösische Königl. Hof aber blieb biß in den Monat Februarii daselbst, und setzte in Geheim die Conferentien mit dem Pimentel fort: nach dem aber, und weil Pimentel eine förmlichere Vollmacht von Madrit erwartete, kehreten sie alle wieder nach Paris. An diesem Orte hielte sich Pimentel beständig incognito auf, und verfertigte mit dem Cardinal und Lionne die Præliminair-Articul des Friedens, unter welchen die Heyrath Ludovici XIV. der principaleste war. Als nun diese reguliret, verlangte Pimentel einen Waffen-Stillstand: der Cardinal, welcher hieraus den schlechten Zustand der Spanier judicirte, bedachte sich nicht lange, selbigen einzugehen, jedoch solte er nicht länger, als 2. Monat dauren; in welcher Zeit aber der König in Spanien solte gehalten seyn, alles, was durch den Pimentel abgehandelt worden, zu ratificiren. Bevor aber diese Ratification noch von Madrit zurücke kam, begab sich der Cardinal An. 1659. den 24. Junii auf die Reise nach dem Pyrenäischen Gebürge: in seiner Suite waren der Monſ. Pimontel, Duc de Crequy, der Staats-Secretarius de Lionne, Monſ. de Quiſé, der Graf Arcourt, der Marschall Clerambaut,

rambaut, der Marschall Ville-Roy, Monsr. de Ollone, der Marschall de la Meilleraye, nebst sehr vielen andern grossen Herren aus Franckreich: seiner Liverey-Bedienten waren hundert und funffzig, darunter vier und zwantzig Edel-Knaben, und eben so viel andere ohne Liverey; die Garde du Corp bestund aus hundert Mann Cavallerie, und dreyhundert Infanterie: alle in scharlachnen mit dem Wappen des Cardinals gestickten und mit goldenen und silbernen Galonen bordireten Kleidern. Anbey hatte er vier und zwantzig Maul-Thiere, acht Pack-Wagen, alle mit sechs Pferden bespannet, sieben Carossen, und eine Quantität Hand-Pferde; mit diesem Gefolge nahm er seinen Weg über Poictiers, und zwar durch einen langsamen Marsch: theils weil er von der Gicht incommodiret, theils auch weil die Ratification aus Spanien noch nicht ankommen war, welche er aber doch endlich unterweges erhielte.

§. 8. Der Spanische Premier-Minister, Don Louis de Haro, war eben mit einem so grossen Comitat von Madrit abgegangen, als der Cardinal von Paris. Denn in dessen Suite waren, der Hertzog Naxera, Grand d'Espagne, und sein Sohn, welcher auch ein Grand war, der Marquis de Mondejar, ein Grand, der Graf de la Buela, der Graf de Lignarez, der Graf de Santo Estavano, Vice-Roy de Navarre, Don Manuel Heinriquez, Monsr. de Batteville, und viele andere. Seiner Liverey-Bedienten aber waren nicht so viel, auch nicht so prächtig gekleidet, als des Cardinals;

dinals; hingegen übertraffen des Haro Hand- und Caroſſen-Pferde des Cardinals ſeine bey weitem: wie auch die Garde du Corp zu Pferde, darunter ein jeder ein ſchönes Spaniſches Pferd ritte, welches ſich ein Oberſter zu reiten nicht hätte ſchämen dürffen, derer zwey hundert, und alle in Cuiraſſen waren. Die andere Garde zu Fuß von ein tauſend und zweyhundert Menſchen war nicht ſonderlich prächtig; aber ſeine mit überaus ſchönen Maul-Thieren beſpannete ſechzehn Caroſſen waren deſto prächtiger: und gleichwie ſich jener in die Gräntz-Stadt und Feſtung St. Sebaſtian einquartirete, alſo blieb der Cardinal Mazarin in der Stadt St. Jean de Luz: an welchem Orte Pimentel und de Lionne * beordert

* Der erſtere, Anton Pimentel, war Spaniſcher Miniſtre oder Hof-Cavalier, und wurde wie in vorhergehendem 7. S. geſaget worden, von dem Könige Philippo IV. in Spanien nach Franckreich geſendet, gieng auch in der Suite des Cardinals Mazarin wiederum zurück nach Spanien, und als der Cardinal zu Liburne in Quienne arriviret war, ließ er dieſen Antonio Pimentel aus ſeiner Suite, und erſuchte ihn, daß er nach St. Sebaſtian zu dem Don Louis de Haro gehen, und ſich mit ihm unterreden möchte, daß die Conferentien je eher je lieber ihren Anfang nehmen könten. Ubergab ihm auch im Nahmen des Königes von Franckreich durch einen ſeiner vornehmſten Domeſtiquen eine Diamantene Hut-Schnure, und an deſſen Gemahlin ein paar Diamantene Ohr-Gehencke. Er deprecirte aber die Annehmung eines dergleichen Geſchenckes, und erſuchte den Cardinal, daß er ihm ſolches Præſent zu geben biß nach geſchloſſenem Frieden differiren möchte. Aus was für Urſachen er ſolches Geſchencke refuſiret, iſt leicht zu errathen. Der Marquis de Lionne war Frantzöſiſcher Ertswurden,

wurden, wegen der Art, wie die Conferentien gehalten werden solten, mit einander zu conferiren.

Secretair, und als der Cardinal den 26. Julii zu Bajonne unter vielem Freuden-Geschrey des Volckes angelanget auch von dem Gouverneur des Landes, dem Marechal de Grammont, auf das kostbahreste tractiret worden war, traf in dem Tage der Arrivée des Cardinals in Bajonne auch Monſ. Pimentel daselbst ein, um den Cardinal im Nahmen des Don Louis de Haro zu complimentiren, und ihn von wegen des gedachten Spanischen Miniſtriſſimi zu ersuchen, daß er seine nicht nur Franckreich allein, sondern gantz Europæ kostbare Gesundheit menagiren, und nichts, was selbiger entgegen, hazardiren möchte. Worauf der Cardinal Tages darauf den 27. Julii den Marquis de Lionne wieder an den Don Louis nach Fontarabien abfertigte, und ihn complimentiren ließ. Bey dessen Ankunfft die Spanier im Ceremoniel so gar liberal gegen den Lionne waren, daß man sehen und greiffen kunte, daß die extraordinairen Höflichkeiten, mit welchen sie ihm entgegen giengen, ein pur lauterer Caſus pro Amico waren. Denn ungeachtet er keinen als seinen Geschlechts- und seiner Charge Character hatte, und weder Repræsentans seines Königes, noch des Cardinals war, so kamen ihm doch die Vornehmsten von der Suite des Don Louis de Haro 2. Meilen für die Stadt Fontarabia entgegen, und wurde er in ein zu seiner Logirung expreſs adaptirtes Hauß einquartiret. Und obgleich dieser Marquis de Lionne öffentlich bezeugete, daß er ein bloſſer Abgesendeter des Herrn Cardinals wäre, so gaben ihm doch alle Grands d' Eſpagne, ja, welches am meisten zu verwundern war, der Don Louis de Haro selbst, gleich einem Königlichen Ambaſſadeur, das Prædicat der Excellenz, und zugleich die Oberhand. Wie ihn denn der Spaniſche Premier-Miniſtre in dem Quarde-Saal empfieng, und ihm an seiner Tafel die vornehmste Stelle einräumete. Er

§. 9.

§. 9. Ehe wir aber zu der ordentlichen Erzehlung der daselbst observirten Ceremonien schreiten, so ist zum Voraus zu melden, daß schon bey langen Zeiten zwischen denen Cardinälen und den Grands d'Espagne ein Præcedentz-Streit entstanden, welcher unter ihnen den Vorzug haben solle. Dieser nun wurde bey diesem Friedens-Congress auf das neue rege gemacht; Man gedachte ihm dadurch abzuhelffen, wenn man die Conferentien in einem dazu neu erbauten Hause vornehme, welches dergestalt eingerichtet würde, daß dessen halber Theil auf Spanischem, der andere halbe Theil auf Frantzösischem Gebiete stünde, und also ein jeder der hohen Plenipotentiariorum bey der Conferenz gleichsam in seinem Vaterlande und zu Hause wäre; allein man wurde gewahr, daß diese sonst gute Invention und Intention noch nicht zulänglich wäre, dem Ceremonien-Streite gäntzlich abzuhelffen.

§. 10. Zu dem Orte, auf welchen gemeldtes Hauß solte gebauet werden, war die Insul Caritte auf dem Fluß Bidassao, der bey Fontarabien in die See fällt, ausersehen. Diese Insul, welche man auch l'Isle de l'Hospital, heut zu Tage aber meistens die Conferentz- oder Fasanen-Insul zu nennen pfleget, welcher letztere Nahme ihr auch sonderlich in dem Pyrenäischen Frie-

empfieng über dieses die Staats-Besuchungen von den Grandibus in Fontarabien, und sprengeten die Spanier selbst aus, daß man dem Marquis de Lionne solche extraordinaire Civilité wegen seiner gantz extraordinairen Meriten zu erweisen wäre verbunden worden.

dens-

dens-Instrument gegeben: ist schon An. 1528. dadurch berühmet worden, daß sie zu dem zwischen Carolo V. und Francisco I. vorzunehmenden Duell, aus welchem doch nichts wurde, destiniret gewesen: und wurde schon zu Zeiten des gemeldten Duells dafür gehalten, daß sie, gleich wie der Fluß Bidassao, (oder Vidossone,) halb nach Spanien, halb aber nach Franckreich gehörig sey; ob gleich die Frantzosen einen Sentenz, welchen die Gräntz-Commissarii An. 1510. gesprochen, und diese Insul Franckreich gantz, gar und allein zuerkennet, vorzeigeten. Aber etliche zwantzig Jahr für dem Pyrenäischen Frieden hatte Spanien sich dieselbe gäntzlich zugeeignet, und das rechte Ufer gedachten Flusses, für die Gräntze zwischen Spanien und Franckreich gehalten; dannenhero man für der Conferentz den Frantzosen diese Insul wiederum halb zuerkennen, und selbige in zweyerley Jurisdiction theilen muste: welches als es geschehen, man ein Project des Conferentz-Hauses verfertigte. Man wolte anfänglich ein viereckichtes Hauß mitten in den Fluß auf eingestampte Pfähle bauen, welcher Vorschlag aber wegen Länge der zu solchem Bau erforderlichen Zeit wieder verworffen wurde. Nachgehends machte man auf eine in der Gegend liegende Abtey, welche man für eine Domaine der Kirchen, und dem Pabst allein unterwürffig hielte, Reflexion; weil selbige aber nothwendig dem Cardinal den Vorzug für dem Don Louis de Haro gegeben hätte: auch auf Frantzösischem Gebiete, und dem Spanischen

Minister

Miniſter zu weit und nicht bequem lage; recuſirete ſelbiger dieſen Ort: blieb alſo darbey, daß die Faſanen-Inſul, welche faſt in gleicher Diſtantz von St. Jean de Luz, und St. Sebaſtian, nemlich 2. Meilen entlegen war, das Terrain des zu erbauenden Conferentz-Hauſes wurde: und gaben die zwey Herren Plenipotentiarii einander reciproquement Declarationes, in welchen ſie erkenneten und zugeſtunden, daß die gegen Abend liegende Helffte der Inſul nach Spanien, die gegen Morgen liegende nach Franckreich, ſo lange der Friedens-Congreſs dauren würde, gehörig ſeyn ſolte.

§. 11. Hierauf gab man ordre, das Hauß zu bauen, und zwar dergeſtalt, daß ſelbiges juſtement in die Mitte der Inſul geſetzet würde: ſo, daß der eine Theil deſſelben auf Spaniſchem, der andere auf Frantzöſiſchem Gebiete ſtünde; es wurden auch von beyden Seiten Bau-Commiſſarii ernennet, und zwey hundert Menſchen zu dem Bau employret. Von beyden Seiten wurden Schiff-Brücken oben mit einem Dache verfertiget, an denſelben waren Säle für die Gardes-Corps und Trabanten, und an dieſen Sälen drey Anti-chambres für die Hof-Officiers und Bedienten: aus der letztern oder vornehmſten derſelben gieng man in den Conferentz-Saal, welcher acht und viertzig Schuh lang, vier und zwantzig breit, und zwantzig hoch, in der Mitte des Getäffels aber eine Linie war, durch welche das Spaniſche Gebiete von dem Frantzöſiſchen bemercket wurde. Unter dieſer

Linie stund ein mäßiger viereckichter Tisch, halb auf jener, halb auf dieser Seite, und beyderseits zwey Stühle à bras: welcher Tisch und Stühle für die zwey Könige, die, wie wir weiter hören werden, dahin kamen, zubereitet war. Denn in der Conferentz der beyden Ministrorum selbst waren zwey Stühle gesetzet, einer auf der Spanischen, der andere auf der Frantzösischen Seite: und zwar auf zwey ausgebreitete Teppiche von unterschiedenem Muster. Nebst diesen Stühlen stund rechter Seite ein kleiner Tisch, und auf demselbigen ein Schreib-Zeug, und war alles in einer vollkommenen Gleichheit. An diesem Saale Mitternacht-werts waren zwey Cabinets, in welche man sich nach Gelegenheit retiriren kunte: zu Ende des grossen Conferentz-Saales war noch ein Sallon in Form eines ungleichen und verstümmelten Triangels für die Herren Coloma und Lionne, welche das Amt der Secretarien verwalteten, und dann eine Galerie der Communication. Der übrige Raum der Insul, welcher von dem Gebäude nicht war eingenommen worden, wurde auf Instantz des Don Louis de Haro just in der Mitte mit Brettern verschlagen, etwan ein hundert und sechzig Fuß lang damit die Spanier und Frantzosen nicht solten können zusammen gehen, und etwan Ungelegenheit anfangen; wiewohl man meynet, es habe Don Louis de Haro solches deswegen verlanget und thun lassen, damit man nicht seinen wenigen und schlechten Train, welchen er in Regard des Cardinals hatte, mercken sollen.

§. 12.

§. 12. Als man nun dieſes Hauß den 5. Auguſti zu bauen anfieng, wurde die Spaniſche Seite von Spaniern, die Frantzöſiſche von Frantzoſen erbauet. Denn obgleich Don Louis de Haro den gantzen Bau allein über ſich zu nehmen willens, wolte doch der Cardinal nicht darein willigen; weil es das Anſehen haben würde, als käme der Cardinal in des Don Louis de Haro Hauß, die Conferentien zu halten: welches, weil die Inſul für neutral erkläret worden war, dem Cardinal einiges Nachtheil zuziehen konte. Sendete demnach der Cardinal zu dem Ende auch viertzig Zimmer-Leute dahin, um über der Brücke und dem Conferentz-Saale unaufhörlich zu arbeiten: gab ihnen auch den Sieur de Chouppes und de Sevigny als Bau-Directores und Inſpectores mit, mit Ordre, daß ſie mit des Don Louis de Haro Bau-Leuten über den Bau fleißig conferiren, und unter einander einſtimmig ſeyn ſolten. Es wurden auch von dem Cardinal zwantzig Wagen mit Brettern und anderem Holtz-Werck hingeſendet, und ſolte der Bau ſo geſchwinde fertig werden, daß der Cardinal meynete, und an den Monſ. Tellier berichtete, daß er den fünfften Tag würde die Conferentz darinnen anfangen können.

§. 13. So bald der Bau fertig, war man bemühet, die Zimmer, ſonderlich aber den Conferentz-Saal zu meubliren, und zwar ein jeder Theil die eine Helffte des Zimmers: ſo, daß ſelbige mit zweyerley Tapiſſerien ausgezieret wurde. Mazarin tractirete dieſes, und andere

beyläuffige Dinge nur en bagatelle, meynende, daß weder seiner, noch des Don Louis de Haro Reputation deswegen etwas nachtheiliges zustossen, oder es einem unter ihnen einen Vorzug geben würde, wenn etwan einer reichere und prächtigere Meublen hätte, als der andere; ja er erklärte sich so mündlich als schrifftlich, daß, wenn er nur wüste, daß er der Christenheit eine eintzige Viertel-Stunde den Frieden eher, als man hoffete, zu wege bringen könte, er um selbigem keine Verzögerung zu machen, seine Seite des Conferentz-Saales lieber gantz bloß, und die puren Bretter sichtbar lassen wolte. Inzwischen wurden doch gleichwohl die Zimmer ausmeubliret, und hat man wahrgenommen, daß dißfalls der de Haro den Cardinal an Magnificentz übertroffen. Denn des Spanischen Plenipotentiarii Gemächer und Seite des Conferentz-Saales waren mit viereckichten Tapeten behangen, derer Boden von Carmosin-Sammet und breiten goldenen Broderien, und in der Mitte das Wapen des Don Louis de Haro gestickt zu sehen war. Anbelangende des Cardinals Apartement und Seite des Conferentz-Gemaches, so war sonderlich dieses letztere mit einer zwar gar schönen, jedoch schon etwas alten Tapisserie geschmücket: auf welcher die Apostel-Geschicht gewürckt zu sehen waren, und selbige ehemahlen den Monsieur Bellievre zuständig gewesen. In diesem zwar von aussen schön überzogenen, aber doch höltzernen Hause wurde nun ein pappierner Friede gemacht, welcher keinen solidern Grund

hatte,

hatte, als das Gebäude selbst; dannenhero auch so eines, als das andere, nicht lange dauren und bestehen können.

§. 14. Der erste und wichtigste Ceremonien-Streit entstund wegen der ersten Visite. Weil nun der Cardinal Mazarin später als Don Louis de Haro ankommen war; * so weigerte sich dieser eben nicht sonderlich, jenem die erste Besuchung abzustatten: wie er denn allbereit an den Cardinal geschrieben und Versicherung gegeben hatte, daß, wenn die Gicht den Cardinal noch ferner incommodiren solte, er kein Bedencken tragen würde, ihn so gar in Bayonne, und also auf Frantzösischem Boden zu besuchen; jedoch weil man zu Madrit etwan sich diese Höfflichkeit des de Haro mißfallen lassen möchte, hatte er deswegen an den König geschrieben: ** versi-

* Nach dem bey dem Ceremonien-Wesen eingeführeten Herkommen war es nicht mehr, als billich, daß Don Louis de Haro, als erst angekommener, dem Cardinal Mazarin, als letzt ankommenden die erste Visite abzustatten hatte, zumahlen sie beyde zum Friedens-Schluß se gevollmächtigte Ministres, und in dieser Qualité, Dignitate & Potestate pares waren. Es wurde aber die Abstattung dieser Visite d'Honneur dadurch hintertrieben, weil Don Louis de Haro ein Grand d'Espagne und zwar primi Ordinis war, welche das Recht haben, sich für Ihrer Majestät zu bedecken, und von den Cardinälen, wenn sie zu selbigen in ihre Logis kommen, die Oberstelle prætendiren. Weil ihm der Cardinal Mazarin diese aber in seinem eigenen Quartier nicht zugestehen wolte, so trainirte Don Louis die Abstattung der ersteren Visite so lange, biß endlich gar nichts aus selbiger wurde.

** Ungeachtet Don Louis de Haro, als ein geübter Etats-

cherte aber den Cardinal, daß er Morgen auf den Abend darüber eine Antwort, welche seinem Vorsatz nicht contrair seyn würde, erwartete; Er erklärte sich auch anbey, daß, weil der Cardinal dem Louis de Haro in seinem eigenen Quartier nicht die Stelle geben wolte, der Cardinal sich bey der ersteren Visité als ein Patiente im Bette befinden möchte. Allein es waren keine Versicherungen des Don Louis de Haro, daß er dem Cardinal den Paß cediren, und ihn besuchen wolte; massen die Abstattung dieser ersteren Visite von Zeit zu Zeit verschoben bliebe. Denn es wolte der Don Louis de Haro, wenn er die erstere Visite bey dem Cardinal ablegen würde, absolut haben, daß man ihm die erstere Stelle zugestehen solte, dessen sich aber der Cardinal weigerte; und dafern er den Cardinal würde zuerst besuchet, und den Rang über ihn erhalten haben, so solte alsdenn der Cardinal bey der Re-Visite vergnüget seyn, daß ihn der Don Louis de Haro im Bette empfinge: darüber sich der Car-

Ministre, schon für sich wuste, was wegen der erst abzulegenden Visite zu thun oder zu unterlassen wäre, so war ihm doch die Consequenz so gar eigentlich nicht bekandt, und weil sonderlich seines hohen Herrn Principals Ehre und Interesse bey solcher Visite und was selbiger anhängig war, mit impliciret wurde, so schriebe Don Louis, sich in mehrere Sicherheit zu setzen, zuvor an seinen König, darauf die Antwort bey ihm einlieff: Es befinde der Königl. Geheimde-Rath nicht vorrathsam, daß sich der Spanische Gevollmächtigte zuerst in Franckreich begäbe, einem daselbst, der mit ihm gleichen Standes wäre, die erste Visite zu geben.

dinal

dinal in einem an den Lionne addreſſirten Schreiben ſehr beſchwerete, und ſich erklärete: daß es ihm ſehr empfindlich, daß de Haro ſich mit dieſen Bagatelles amuſirete: da doch der Cardinal um bald zu dem Soliden zu ſchreiten, dem de Haro lieber die Præcedentz einräumen, ja gar mit einem eintzigen Bedienten in der Conferentz ohne alle Ceremonie erſcheinen wolle, wenn nur der Frieden dadurch beſchleuniget würde; im übrigen aber wäre man ja in denen zu Paris gemachten Præliminarien dißfalls ſchon einig worden: auch der gantzen Welt bekandt, was für ein Rang und Vorzug denen Cardinälen in Deutſchland, Franckreich und Italien für andern zugeſtanden würde. Allein weil dieſe zwey groſſe Miniſtres über dem Ceremoniel der erſten Viſite nicht kunten einig werden, blieb ſelbige gäntzlich ausgeſetzt.

§. 15. Die erſte Zuſammenkunfft dieſer zwey hohen Plenipotentiariorum geſchahe endlich den 13. Auguſti 1659. für Mittage mit folgenden Ceremonien. Der Cardinal gieng von St. Jean de Luz nach der Conferentz-Inſul mit dreyßig Caroſſen mit Sechſen beſpannet, welche alle mit vornehmen Frantzöſiſchem Adel erfüllet waren: die drey hundert Mann Gardes zu Fuß, wie auch die zu Pferde nahmen ihr Poſto bey Anfang der Brücke in Form einer Batallion, auf der andern Seite (der Brücke) waren die Caroſſen und Pagen rangiret, die übrigen Perſonen zu Pferde beſetzten das Ufer des Fluſſes; und ſahe man die Inſul diſſeits mit lauter in Gold

und Silber gekleideten Leuten glänzen, welches alles die Spanier mit grosser Begierde und Verwunderung betrachteten. Der Spanische Plenipotentiarius kam jenseits des Ufers auch mit seiner Escorte an, welcher aber nicht mit solcher Pracht, als die Frantzosen, erschiene; unerachtet dessen Cavalliere mit vielen Diamanten prangeten, und er ein gantz Regiment zu seiner Garde-Corps bey sich hatte: es war auch die Situation etwas Schuld daran, daß die Frantzosen mehr Parade machen kunten, als die Spanier: weil die Seite der Spanier durch die daran stossenden Berge uneben und enge gemacht wurde. Der Cardinal erschiene nun etwas eher auf der Conferentz-Insul, als Don Louis de Haro, er verweilete sich aber auf selbiger so lange, biß der Spanische Ministrissimus in das Conferentz-Hauß gegangen war; worauf der Marquis de Lionne und Don Antonio Pimentel kamen, und den Cardinal in sein Apartement führen halffen, weil er noch nicht allzu wohl zu Fusse war. So bald beyde Ministres einander in dem Conferentz-Saale ansichtig wurden, eilete gleichsam einer zu dem andern, embrassirten sich mit aller Civilité und Tendresse: und wollen einige gar melden und angemercket haben, daß beyden die Augen voll Wasser gestanden. Sie occupirten darauf ein jeder seinen Stuhl, und nachdem sich alle Cavaliers aus dem Conferentz-Saale retiriret, und beyde gantz allein waren, fingen sie die erste Conferentz an, welche vier Stunden und ein Viertel dau-

rete,

rete, (von welcher Länge der Zeit fast die übrigen auch alle gewesen, einige auch fünff gantzer Stunden gedauret,) zeichneten ein jeder dero Remarques in bey sich habende Tabletten. So bald sie einen Articul des Friedens zu Ende gebracht, übergaben sie selbigen den zweyen Unter-Etats-Ministern dem Petro Coloma und dem Marquis de Lionne, ins reine zu bringen, und ins Protocoll einzuregistriren: welches sie auch so gleich in dem Sallon neben dem Conferentz-Zimmer verrichteten. Denn diese zwey waren die einigen den hohen Principal-Plenipotentiariis zugeordneten Personen, welche von dem, was tractiret worden und noch ferner tractiret werden solte, Wissenschafft hatten; wie denn der Cardinal allemahl den Lionne, der Louis de Haro aber den Coloma, bevor eine neue Conferentz gehalten werden solte, über den zu tractirenden Articuln zu Rathe gezogen. Bey dem Beschluß dieser ersten Conferentz liessen beyde Herren Plenipotentiarii den vornehmsten Adel in ihrer Suite in das Zimmer kommen, und præsentireten dieselben einander; da denn die von der Spanischen Seite den Cardinal, die von der Frantzösischen Seite den Louis de Haro grüsseten, und sich den Ministern auch beyde Theile unter sich selbst bekandt macheten. Der Cardinal hatte Ordre gegeben, daß kein eintziger von seiner Suite sich in das Quartier der Spanier begeben solte aus Furcht, daß seine leichtsinnigen und lustigen Frantzosen sich nicht etwan über den Humeur und Port der Spanier moquireten,

und dadurch ein Theil mit dem andern in Unvernehmen geriethe. Man weiß nicht eigentlich, ob Louis de Haro seinen Spaniern auch verboten haben mag oder nicht, auf die Seite der Frantzosen zu gehen: dieses weiß man aber gewiß, daß die Spanier die ersten gewesen, welche sich zu denen Frantzosen herüber begeben, von welchen sie mit aller zuerdencklichen Höflichkeit empfangen worden. Worauf die Frantzosen von den Spaniern auf das inständigste gebeten und genöthiget worden, die Spanier auch in ihrem Quartier zu besuchen: Und als solches geschehen, sind diese von jenen ebenfalls mit der größten Civilité und Ehren-Bezeigungen angenommen und dimittiret worden; wie denn der Cardinal in seinem an den Monſ. de Lionne abgelassenen Schreiben die reciproque Freundschafft und Höflichkeit der Spanier und Frantzosen nicht genugsam herauszustreichen weiß: auch anbey rühmet, daß nicht nur ein aufrichtiger Frieden, sondern auch noch dieses zu hoffen, daß die bißherige Antipathie zwischen diesen beyden Nationen in eine parfaite Sympathie werde verwandelt werden; indem so gar auch die Küchen- und Pferde-Jungen einander höflich tractireten. Und es scheinet zu unsern Zeiten, daß Mazarin geweissaget, weil, was er damahlen prophezeyet, heut zu Tage halb und halb erfüllet worden ist. Den Tag nach dieser Conferentz begab sich der Marquis de Lionne nach Andaye, einem Flecken nahe bey der Stadt Fuentarabia, allwo er sich mit dem Spanischen Etats-Secretario Coloma unterredete,

redete, und den verglichenen Articul völlig ins reine brachte: auch zugleich abgeredet wurde, daß sie beyde Wechselsweise einander in ihren Quartieren besuchen und conferiren wolten.

§. 16. Die andere Conferentz wurde den 16. Augusti gehalten, und wehrete fast fünff Stunden: in währender Zeit derselben ließ der Cardinal (gleichwie er auch allemahl gethan,) denen Spanischen Cavaliers ein so genentes Ambigu, nemlich Confituren mit eingeschobenen Speisen anpræsentiren. Die Tafel war auf fünff und zwantzig Personen und dabey sehr magnific angerichtet, bey welcher sich die Spanier sehr wohl befunden und lustig macheten. In der darauf folgenden dritten Conferentz gaben die Spanier denen Frantzosen Revange, und setzeten denen Frantzosen in grossen silbernen zierlich vergoldeten Schüsseln kostbare Confituren, aber keine Speisen vor: die Freundschafft wurde dieses mahl unter beyden Nationen dermassen groß, daß bey nahe eine Confusion entstanden, und das Sprichwort: Amor vinumque nihil moderabile suadent, mit einem solennen Exempel wäre bestätiget worden; dannenhero sich die zwey Ministres um aller Disordre vorzubeugen, genöthiget funden, zwey Gardes Frantzosen an das Thor des Apartement des Don Louis de Haro, und wiederum zwey Gardes Spanier an das Thor des Cardinals zu postiren: damit jene die Frantzosen, diese die Spanier, wenn eine oder die andere Partie in ein fremdes Quartier eindringen

dringen wolte, abhielten: und niemanden, * als den Personen von Consideration frey stünde, sich nach Belieben aus einem Quartier in das andere zu begeben, und sich zu divertiren. Der Cardinal rühmete, daß diese Collations einen guten Effect nach sich zögen, und daß dieses, was reel, mit demjenigen, was superficiel, angenehm vermischet würde: Seine expressen Worte an den Monſ. Tellier sind diese: Ainſi vous voyez, que les Grandes Affaires, qui ſont ſur le Tapis, n' empechent pas tous ces Meſſieurs de ſe rejouir.

§. 17. In der dritten den 19. Augusti gehaltenen Conferentz hat man, was das Ceremoniel angehet, nichts besonders zu mercken, ausser dem: daß, da der Don Louis de Haro beständig in allen Conferentien Spanisch, der Cardinal hingegen auch à l' ordinaire Italiänisch (vielleicht weil

* Es wurde deswegen auch in dieser zweyten Conferentz abgeredet, daß ins künfftige, ausser denen sich meistens zu Andaye aufhaltenden Ministris der auswärtigen Potentien, welche das Intereſſe ihrer hohen Principalen zu obſerviren hatten, auf einmahl nicht mehr, als 60. Personen auf die Conferentz-Insul gelassen werden solten, welches aber so gar accurat nicht beobachtet worden. So wurden auch die beyden negotiirenden hohen Miniſtri in eben dieser Conferentz schlüßig, daß es unter beyden keinem zum Præjuditz gereichen solte, wenn etwan einer etwas eher, der andere etwas später zu der Conferentz erschiene, sondern es solte jedem freystehen, sich dißfalls seiner Commodität zu bedienen. Weil nun Don Louis de Haro gewohnet war, zu Schiffe auf die Insul zu fahren, so fügte es sich auch, daß er fast allemahl zum ersten auf selbige kam.

er ein Italiäner von Geburt, und sich in dieser Sprache am deutlichsten zu expliciren gewust, oder auch weil er ein Cardinal, und folgendlich eines der vornehmsten Glieder der in Italien gegründeten Catholischen Kirchen war,) geredet, er dennoch in dieser Conferentz meistens sich der Spanischen Sprache bedienet.

§. 18. Die übrigen Conferentien, derer alle zusammen fünff und zwantzig gewesen, sind alle hier angeführet zu werden, nicht nöthig: weil derer viele gehalten worden, an welchen das Ceremoniel keinen Theil gehabt; dannenhero man nur aus allen fünff und zwantzigen dasjenige, was zu unserem Vorsatz dienlich, melden, den geneigten Leser aber, so er die Merita Causæ dieses Friedens wissen will, zu dem Instrumento Pacis dieses Frieden-Schlusses, und zu den Autoribus, welche selbigen umständlich beschrieben, verweisen wird.

§. 19. Die gröste und wichtigste Materie der vierten Conferentz war wegen der Heyrath der Infantin mit dem Könige Ludovico XIV, und weil diese das eintzige Fundament des Pyrenäischen Friedens seyn solte, ohne welches selbiger nicht würde zu Stande kommen seyn: so kam bald anfangs die Frage für wegen der Renunciation, welche so wohl die Infantin, als auch der König in Franckreich thun solten; der Cardinal instruirte deswegen durch ein Schreiben den Lionne, daß, da Franckreich an Spanien so viel Conqueſten restituirete, es ungeräumt seyn würde, daß man die Hoffnung und das Erb-Recht

höchst-

höchstgemeldter Infantin auf die grosse Spanische Monarchie durch eine blosse Renunciation solte fahren lassen; zumahlen (wie der Cardinal vorgab) der Don Louis de Haro den Mr. Pimentel nach Lion gesendet hätte, die Heyrath der Infantin zu proponiren: in welcher Propoſition aber damahlen von einer Renunciation nicht das mindeste gemeldet worden. Diese Meynung nun des Cardinals gegen den Lionne trachtete auch diese Eminentz in dieser vierten Conferentz nach allen Kräfften zu behaupten, gegen dem Don Louis de Haro erwehnende: daß hinfüro niemand mehr so sehr, als der König in Franckreich, obligiret seyn würde, der Infantin Interesse zu befördern: und weil der Ludovicus XIV. so viel schwere und ihm nachtheilige Puncte, um die Infantin zu seiner Gemahlin zu haben, und den Frieden zu beschleunigen, gar leichte wäre eingegangen, und sein bestes Interesse hätte fahren lassen; wäre solches in keinem andern, als diesen Absehen geschehen, die Infantin ohne einige Renunciation zu heyrathen, glaubete demnach Mazarin: daß sich niemand würde einbilden können, daß sein König bloß um der Heyrath allein sich so vieler Vortheile begeben, wenn er nicht auch zugleich auf das Erb-Recht der Infantin zugleich Reflexion gemacht, und um dieser Consequentz der Heyrath so prompt gewesen, sein gegenwärtiges Interesse zu negligiren. Denn im Fall schon (fuhr der Cardinal zu reden weiter fort,) hochgedachte Infantin die gröste Partie von Europa wäre, so wäre hingegen der König in

Franck-

Franckreich ihr nicht ungleich; denn ob zwar der Frantzösische König kein Kayser: so wäre doch die Kayserliche Würde etwas gar unbeständiges, und nicht immer auf einer Familie hafftendes: ja es wäre allzugewiß, daß sich der Kayser für den allerglückseligsten Printzen in der Welt achten würde, im Fall er nur sein Kayserthum mit Spanien oder Franckreich verwechseln könte. * Es ist bey dieser von dem Cardinal gethanen Propoſition und Remonſtration zweyerley wohl anzumercken:

1. Wie schwer es dem König in Franckreich und dem Cardinal eingegangen, bey der Heyrath der Infantin auf Spanien zu renunciiren.
2. Daß die vorgebrachten Argumenta des Cardinals nicht vera sondern nur apparentia gewesen, welche Qualität er ihnen in seinem an den Monſ. Tellier geschriebenen Brief selbst beyleget: ** und dieses letztere

* Die eigentlichen Worte, derer sich der Herr Cardinal in seinem an den Monsieur Tellier von Jean de Luz den 23. Auguſti geschriebenen Briefe bedienet, lauten also: Car pour l'Empreur, ſa Dignitè eſt paſſagere, & il eſt plus que certain, qu' il ſe reputeroit le plus heureux Prince du Monde, s' il ſe pouvoit de poüiller de ſa qualitè & de ſes Etats pour ſe revetir du Royaume de France, on de l'Eſpagne.

** Davon die Worte in des Herrn Cardinals erst angezogenem Briefe also lauten: Et bien que je fuſſe perſuade, que mes inſtances ne produiroient aucun Effet, je ne leſſay pas de les appuyer fortement, *par de Raiſons aſſez apparantes*, donc les principales etoient les facilitès que le Roy avoit apportées a la Paix, cedant Pluſieurs

iſt

iſt auch wahr, maſſen wohl nimmermehr zu præſupponiren, daß ein Röm. Deütſcher Kayſer mit der Königl. Spaniſchen oder Frantzöſiſchen Monarchie, ſo wenig, als etwan ein dürfftiger Cardinal ſeinen eminenten Stand mit einem reichen Biſchoffthum, oder ein nicht allzumächtiger Churfürſt ſeine Churfürſtliche Prærogative mit

points, dans la creance de pouvoir epouſer la Sereniſſime Infante, ſans que l'on vouſût exiger d' Elle en Eſpagne aucune Renotiation, n' y ayant Perſonne, qui ſe pût un aginer, que la ſeule conſideration de ce mariage obligeroit le Roy a ſe relacher ſur des points eſſentiels dans le Traitté de Paix, ainſi qu'il avoit fait, puisque ſans ſortir des termes de la Modeſtie, je pouvois dire, que ſi l'Infante etoit le plus grand Party de l' Europe, le Roy l'etoit auſſi ſans contredit. Il me repondit, que pour cela j' avois Raiſon, mais que ſi j' etois informé des offres, que l' Empreur avoit faites pour obtenir l'Infante, & des grands avantages que le Roy ſon Maitre eût retiré de cette Alliance, aù lieu, qu' ayant preferé celle du Roy, il a donné a ſon neveu le plus ſenſible de plaiſir qu'il ait jamais pû recevoir, ſans que rien l'ait pû appaiſer, juſqu' a preſent: je tomberois d' Accord avec luy, qu' il ne ſe peut rien ajouter au Deſir qu' a le Roy ſon Maitre l' etreindre une cordiale & ſincere Amitié avec le Roy, & de joindre a l' Affection d' oncle la tendreſſe de Pere. Leurs Majeſté ſcavent, & vous auſſi que ſur ce point il nous a dit la pure verité & que Lors qu' il parle des offres que l' Empreur faiſoit au Roy d' Eſpagne, & des grands avantages, qu' il en pouvoit retiréz, il entend que l' Empreur eût rompu avec la France, & ſe fût conduit en toute choſe, comme le Roy Catholique eût voulu, s' il luy eût accordé l' Infante, comme elle luy avoit eté promiſe.

einem

einem mächtigern Fürſten als er iſt, vertauſchen werde. * Daß aber einem Kayſer zugleich nebſt dem Kayſerthum der

* Die Kayſerl. Würde überſteigt die Königliche dergeſtalt, daß man eher ſagen könte, daß ein König, er ſey auch, welcher er wolle, ſich eher reſolviren würde und könte, ſein Königreich, wenn er nur ein Kayſer werden möchte, zu verlaſſen, als das Kayſerthum um eines Königreichs willen, wenn es auch das beſte von Europa ſeyn ſolte, zu abandonniren. Und wenn man in die gegenwärtigen Zeiten genauere Einſicht hätte, ſo dürffte man gar leicht gewahr werden, daß Kayſerl. Majeſtät Dero Erb-Reich Spanien eher um des Röm. Deutſchen Kayſerthums, als gemeldtes Kayſerthum um Beſitz der Spaniſchen Monarchie verlaſſen. Und obgleich dieſes Factum Imperatoris Auguſtiſſimi dem Hrn. Cardinal Mazarin damahlen unbekañt geweſen, ſo muß er doch gewuſt haben, wie ſich ſchon Franciſcus I. in Franckreich, ſonderlich aber auch Henricus IV. und deſſen Herr Enckel Ludovicus XIV. theils für ſich, theils auch für ſeinen Dauphin gar ſehr bemühet, die Röm. Deutſche Kayſer-Crone auf ihre Häupter zu ſetzen, welches, wenn das Kayſerthum ſo gar was ſchlechtes, und wie es der Cardinal in ſeinem Briefe genennet, Dignité paſſagere wäre, ſie wohl würden unterlaſſen haben. Es kan auch des Cardinals Meynung keines weges unterſtützen, daß etwan Exempel verhanden, daß ein oder der andere Printz, welchem die Röm. Deutſche Kayſer-Crone angetragen worden, ſelbige anzunehmen, entweder cunctiret oder gar deprecirt. Unter welcher erſteren Art König Alphonſus X. von Caſtilien geweſen, denn weil er viel Jahre lang verzog von dem Röm. Deutſchen Reiche Poſſeſſion zu nehmen, wehleten die Fürſten Rudolphum von Habſpurg zu ihrem Kayſer, und muſte er von Avignon aus, biß dahin er im 9ten Jahre nach der geſchehenen Wahl kommen war, wieder zurücke nach Hauſe kehren. Von der andern Art war Fridericus Sapiens, Churfürſt zu Sachſen, wel-

Besitz von Spanien oder Franckreich wol anstehen: oder auch Spanien oder Franckreich gerne sehen möchten, nebst ihren Königreichen die Kayser-Würde und Præeminentz zu besitzen, wer wolte daran zweiffeln?

§. 20. Als man nun etwan in der fünfften und sechsten Conferentz die Heyraths-Articul abgehandelt, so waren die beyden Herren Plenipotentiarii besorget:

1. Mit was für einem Ceremoniel man den Consens der Spanischen Infantin und ihres Herrn Vaters des Königes einholen, wer diese Function übernehmen, zu welcher Zeit, und auf was für eine Art der Ambassadeur dahin gehen solte?
2. Ob der König Philippus IV. auch seine Printzeßin biß an das Pyrenäische Gebürge auf die Conferentz-Insul in höchster Person begleiten;
3. Was für ein Termin zu Vollziehung dieser Heyrath ausgesetzet werden solle?

---

cher, ob ihm gleich die Kayser-Crone einhellig angetragen worden, sich zu Übernehmung dieser höchsten Würde und Amts, zu schwach befande, und die Churfürsten dahin bewegte König Carolo I. in Spanien die Vota zu geben, welches auch geschahe. Keiner unter beyden hat die Kayserliche Würde unangenommen gelassen, daß er etwan seine Reiche und Länder der Kayserlichen Hoheit wolte vorgesetzt wissen, denn davon findet man auch nicht die mindeste Anzeige in einem bewährten Scribenten.

§. 21.

§. 21. Was das erstere anbetrifft, so erwähnte der Cardinal, daß sein König entschlossen, eine Person de Qualité nach Madrit zu senden: darauf aber Don Louis de Haro antwortete, daß diese hinzusendende Person doch nicht geringeren Standes, als sein Duc, seyn könte: * man machte demnach anfangs Reflexion auf den Grafen Soisson, des grossen Kayserlichen General-Lieutenants und Heldens Eugenii Herrn Vater. Weil aber dieser Herr prætendirete, (auch prætendiren kunte, massen er nicht nur von Mütterlicher Seite ein naher Verwandter des Hauses Bourbon war, sondern auch seinem Herrn Vater Thomæ Francisco dieser Titul in Spanien schon ehemahlen war zugestanden worden,) daß man ihm in Spanien den Titul d' Alteſſe geben solte, dessen sich aber die Grands d' Espagne weigerten; so würde er dieser Verrichtung überhoben, und selbige dem Marschall Duc de Gram-

* Diese von dem Don Louis de Haro in der Conferenz dem Cardinal gesagten Worte überschrieb er so gleich den 26. Augusti nach Franckreich an den Turenne mit folgenden Expreſſionibus: Don Louis même parlant du Mariage, comme d' une choſe faite, me dit dernierement, que pour gaigner Tems, il ſeroit bon, que le Roy envoyât à Madrit une Perſonne, qui eût au moins la Qualite de Duc puiſqu' on ne pouvoit pas donner à Monſ. le Comte de Soiſſons la Satisfaction, qu' il ſouhaitoit ſans Ceremonie, & en Poſtefaire la Demande de la Sereniſſime Infante, aniſi, autant qu' on peut juger des Choſes de cette Nature, je crois que tout finira bien; & que dans dix ou donze Jours nous nous pourrons bien ſeparer.

mont, * welcher einer der ſplendideſten Herren, die damahlen lebeten, nicht nur in Franckreich, ſondern bey nahe in Europa war, zuerkenneten. Es offerirete ſich zwar der Cardinal gegen den Don Louis de Haro, dieſe Reiſe nach Madrit ſelber zu übernehmen; allein dieſer widerriethe es dem Cardinal um einiger Apparence wegen, welche der Königliche Rath zu Madrit nicht leichtlich accordiren möchte; ** bliebe es demnach

* Weil dieſer Herr nicht mehr, als die Zeit von einem Monat, um ſich zu ſeiner Reiſe anzuſchicken bekommen hatte, ſo ergriff er die Reſolution, auf der Poſt nach Madrit zu gehen, wovon der Cardinal an den Monſ. Tellier folgenden Bericht abſtattete: C' eſt pourquoy il (c' eſt a dire Don Louis de Haro) me conſeilloit d' ecrire au Roy, afin que ſa Majeſté mommât quel qu' un pour cet Employ; & qu' il n' importoit pas, quand la Perſonne qui ſeroit nommée ne ſeroit pas de la Condition du Duc de Mayenne, pourvu que ce fût un Duc: & qu' afin de luy donner moyen de partir dans huit où dix Jours, comme il etoit abſolument neceſſaire, pour donner lieu a l' Infante de partir incontinent, ſa Majeſte luy pourroit ordonner de s' en aller en Poſte, ſans s' amuſer a preparer des livrées ni autres choſes d' eclat, comme il ſe practique d' ordinaire en de ſemblables rencontres. Hieraus erhellet zur Gnüge, daß die Reiſe des Duc de Grammont ohne alle prächtige Equippage und Ceremonie, ſondern nur geſchwinde geſchehen ſolte. Als es aber zur Sache kam, ſo reiſete er nichts eilfertiger, als andere, welche ihren Weg mit Maul-Thieren hinterlegen, maſſen er von St. Jean de Lutz aus biß nach Madrit gantzer 14 Tage vom 3. October biß 17. incluſive unterwegens zubrachte.

** Hierüber explicirte ſich der Cardinal gegen den Don Louis de Haro, und nachgehends in einem an den Monſ. Tellier geſchriebenen Briefe alſo: Comme j' avois ſou-

bey

bey dem Marschall und Duc de Grammont, sonderlich auch darum: weil ein weltlicher Printz, nemlich der Hertzog von Lothringen, Charles, Duc von Mayenne genennet, An. 1612. nach Madrit als Extraordinair-Ambassadeur von Franckreich, die Heyrath zwischen Ludovico XIII. und der Infantin, Anna zu vollziehen war gesendet worden: Und obgleich der Duc de Grammont nicht eben von einem so considerablen Hause als der Duc de Mayenne gewesen; so war er doch gleichwol Duc und Pair de France, und redete en Perfection Spanisch, wodurch er sich um desto angenehmer bey dem Könige in Spanien und der Infantin machen könte. Als man nun mit der Person, welche nach Madrit gesendet werden solte, richtig war, entstund ein neuer Zweiffel über der Zeit, in welcher der Duc de Grammont seine Reise antreten solte. Denn ob man gleich schon in der sechsten Conferentz resolviret hatte, diesen Herrn zu depeschiren: so wurde doch allererst in der eilfften Conferentz examiniret, ob seine so geschwinde Abreise auch practicable: denn er solte doch biß ein hundert und viertzig Personen bey sich haben, darunter vier und zwantzig Cavaliers, achtzehn Pagen, und achtzehn Laquayen mit ge-

haité a l' egard de suppléer moy même a l' Envoy d' une Ambassade extraordinaire a Madrit, pour faire, suivant la contume, la demande de l' Infante de la Part dú Roy, il (Don Louis) ne croyoit pas, que le Conseil d' Espagne dût etre d' Avis de l' accepter, pour ne renoncer pas a une certaine Apparence, qui semble en quelque façon necessaire.

rechnet waren; Hierzu nun solte Don Louis de Haro sechs und zwantzig Maul-Thiere nach Iron, der Cardinal aber sechs Carossen procuriren, die Equippage aber der Duc de Grammont in einem Monat sich dazu anschaffen. Weil nun der Termin zu Verfertigung dieser letzteren allzu kurtz abgemessen war, verzögerte es sich biß zu der vierzehenden Conferentz, in welcher Don Louis die Abreise sehr pressirete, und von der favorablen Reception des Duc de Grammont in Madrit viel Gutes versprach. Weil nun beyden, dem Cardinal und de Haro daran gelegen war, die Ausbittung der Infantin zu beschleunigen: massen selbige nicht nur das Fundament des gantzen Friedens, sondern auch Ludovicus XIV. nachdem man ihm die Qualitäten der schönen und angenehmen Infantin beygebracht, selbige bald zu sehen und zu embrassiren sehr begierig, vier hundert Frantzösische Lieues ihrentwegen allbereit gereiset: und der Cardinal in Furchten war, daß, wenn etwan dieses Werck nicht beschleuniget würde, der Confident ungedultig werden, und mit des Cardinals Ruhme neue Intrigues anfangen möchte; so gieng erst nach der funffzehenden Conferentz, den 28. September der Duc de Grammont aus dem Quartier des Mazarin nach Iron: jedoch unter expresser von dem Cardinal ihm durch den Lionne zu insinuirender Condition, daß er von diesem Orte nicht eher weiter avanciren solte, bevor es ihme von ihro Eminentz wäre injungiret worden. Aber den letzteren September sendete der Cardinal einen

Edel-

Edelmann an den Marschall de Grammont, und ließ selbigen ersuchen wieder zurücke zu kommen, und Tages darauf das Mittags-Mahl mit ihm einzunehmen; denen in Iron bey sich habenden Domestiquen und Volontairs aber zu insinuiren, daß sich keiner unterstehen solte, etwan die Reise nach Madrit zum Voraus und in des Marschalls Abwesenheit zu continuiren. Worüber, als es der de Haro erfuhr, er sich bekümmerte Gedancken machte, bald aber gewahr wurde, daß nichts anders daran Schuld, als daß de Haro in dem Project, welches er die Restitution des Printzens von Condé betreffende gemacht, demselben alle Titulaturen beygeleget, welche er gehabt, bevor er die Partie gegen den König ergriffen. Dieses war nach Bericht des Cardinals an den Monsr. Tellier dem König in Franckreich, dessen Frau Mutter, dem Etats-Rathe so scandaleux vorkommen: daß man dem Cardinal Ordre zugesendet, sich, im Fall Don Louis de Haro diese Titulaturen nicht ändere, von der Conferentz-Insul zu retiriren: und das gantze Friedens-Werck abzubrechen; Weil aber Don Louis sein Project nachgehends änderte, und den Cardinal nochmahlen inständig ersuchte, daß er doch den Duc de Grammont wolle von Iron aufbrechen, und seine Reise nach Madrit beschleunigen lassen; so gieng der Duc de Grammont auch endlich den 3. Octobr. nach Schliessung der siebenzehenden Conferentz von Iron weg nach Madrit: da ihn zuvor Don Louis de Haro versichern lassen, daß er daselbst sehr gnädig und mit allen Ehren-

Bezeigungen würde empfangen werden, und zwar dergestalt: daß ihn der Alleransehnlichste an dem Spanischen Hof, nemlich der Arimante von Castilien empfangen würde. Nun war noch übrig abzuthun: mit was für einer Gelegenheit der Frantzösische Ambassadeur seine Reise verrichten solte, und weil die Zeit kurtz, auch der Winter je länger je näher anrückete; so wurde man schlüßig, daß er mit der Post dahin abreisen möchte, welches etwan so viel bedeuten solte, als daß die Reise ohne Ceremonie und sonder magnifique Equippage solte vollendet werden. Weil nun aber diese Post, wie wir schon gemeldet, mit Maul-Thieren bespannet wurde, so gieng selbige nicht allzu hurtig; massen er gantzer vierzehn Tage, nemlich vom 3. biß 17. October biß nach Madrit unterwegens zubrachte. Auf seiner Reise wurde er allenthalben mit extraordinairen Ehren angenommen und bewillkommet, zu Burgos, der Haupt-Stadt in Alt-Castilien gieng ihm der Stadt-Rath eine gantze Meile entgegen, daselbst wurde er auch magnific regaliret, und ihm zu Ehren Stier-Gefechte und Comödien gehalten: und ein gleiches geschahe fast auf Ordre des Königes von Spanien in allen vornehmen und grossen Städten, welche er passiren muste, und in welchen er sich aufhalten kunte oder wolte. Den 16. Oct. welches der Tag nach St. Hedwigs ist, arrivirete er zu Alcobonda, und bald darauf zu Mandez einem etwan eine Viertel-Meile von Madrit gelegenen Dorffe, allwo ihn seine voraus gesendete Bagage etliche Tage erwartet hatte.

Hier

Hier fand er einen General-Lieutenant der Post, sechs Maitres des Couriers, und acht Postilions nebst viertzig Pferden, welche ihm der König in Spanien entgegen gesendet. Weil dieses nun Post-Pferde waren, oder doch wenigstens für solche passiren musten; so hielte der Duc de Grammont dafür, daß es ihm als einem Ambassadeur eines jungen und verliebten Königes wohl anstehen würde, wenn er in vollem Galop in und durch die Stadt Madrit biß an den Königlichen Pallast ritte: welches auch, und zwar in folgender Ordnung geschahe. Zu Anfang ritte ein Lieutenant der Post, dann die sechs Maitres des Couriers, nach ihnen die acht Postillions in Satin-Rosen-farbenen Röcken mit Silber reichlich chamarriret; nach ihnen kam der General-Lieutenant der Posten, und so dann der Duc de Grammont gantz allein, hinter sich in guter Ordnung seine Cavaliers und andere Bediente habende. Als er in den Königlichen Pallast eingeritten und abgestiegen war, wurde er unten an der Stiege von dem Connestable von Castilien empfangen, und so gleich zu der Audientz bey dem Könige, der Königin und der Infantin geführet, von allen mit höchster Freundlichkeit empfangen: und so dann den 20. Octobr. in einen prächtig aufgeputzten Pallast logiret und magnifiquement bedienet. Etwan vierzehn Tage darauf brachte ihm der Etats-Secretarius, Ferdinand de Contreras, das Ja-Wort und die Abfertigung: welches der König hernach bey ertheilter Abschieds-Audientz

ſelbſt mündlich wiederholete, und ihm eine Diamantene Hut-Schnure von hohem Werth verehrete; die Königin und Infantin, nunmehro würckliche Braut des Ludovici XIV. dimittireten ihn auch mit gröſter Freundlichkeit.

§. 22. Die andere bey dieſer Heyrath vorfallende Beſorgung wegen des Ceremoniels beſtund, wie zu Anfang des vorſtehenden §. 20. erwehnet worden, darinnen: Ob der König Philippus IV. auch die Infantin in höchſter Perſon auf die Conferentz-Inſul begleiten ſolte? Der Cardinal befragte den Don Louis de Haro expreſſe darüber, zugleich meldende, daß die Königin in Franckreich eine unausſprechliche Freude empfinden würde, daferne ſie das Glücke genieſſen könte, ihren Herrn Bruder Philippum IV. zu ſehen und zu embraſſiren. Don Louis de Haro antwortete hierauf gantz categoriſch, * daß ſein

* Der Cardinal erzehlet ſolches in zwey weitläufftigen an den Monſ. Tellier vom 19. Auguſt. und 14. Septembr. An. 1659. abgelaſſenen Schreiben; in deren erſterem er folgenden Bericht abſtattet: Je taſchai de penetrer, ſi le Roy d' Eſpagne etoit dans le Deſſein de s' avancer juſqu' a la frontiere, luy faiſant connoitre, que la Reine (Mere & Donairiere) auroit une joie ſenſible de la voir & de l' embraſſer, comme elle l' avoit desja temoigné pluſieurs fois a Mr. Pimentel a Paris; a quoy il me repondit, que ſi la Reine le ſouhaiteroit, le Roy ſon Maitre feroit volontiers ce voyage, n' ayant pas moins de Tendreſſe pour Elle, qu' elle en avoit pour luy. Et luy ayant même demandé ſi j' en pouvois aſſûrer ſa Majeſte, il m' a dit: qu' ouy. Mais quoy qu' il m' en ait parle dans ces Termes, les avis que j' ai, & qui m' ont

König

König ſo viel Sehnſucht nach der Königin in Franckreich ſeiner Frau Schweſter, als dieſe etwan nach ihm hätte, und gewiß die Infantin nach der Conferentz-Inſul begleiten würde; allein der Cardinal bekam darüber gleichwohl einen Zweiffel, weil einige vornehme Spaniſche Herren, welche in der Suite des Don Louis waren, ſich verlauten laſſen: Daß der König in Spanien in den Armen durch einen Schlag-Fluß einige Lähmung hätte, welche ihm nicht würden zulaſſen, eine ſo lange Reiſe, und zwar in

été confirmes par les Perſonnes les plus conſiderables, qui ſont auprès de Don Louis, portent qu' encore que le Roy d' Eſpagne ne paroiſſe pas effectivement malade, il a neaumoins dans les bras une eſpece de Paraliſie, qui ne luy permet pas de s' expoſer a la fatigue d' un ſi long voyage, d' ou il ne pouroit etre de Retour que dans l' Hiver; & qu' ainſi il n' y a point d' apparence qu' il le faſſe, quoique diſe Don Louis. Mais il importe peu, qu' il veüille en cela nous deguiſer ce qu' il ſcait, & quand le Roy d' Eſpagne chercheroit quelque Prætexte, pour ſe diſpenſer dû Voyage, dans le Tems qu' il l' auroit fait eſperer, cela ne changeroit rien, & ne retarderoit pas d' un ſeul Moment l' Execution de ce, qu' auroit eté arrêté. In dem andern erkläret er ſich auf folgende Art und Weiſe: Il (Don Louis) m' a dit, que le Roy ſon Maitre vouloit abſolument accompagner l' Infante, & donner au Roy de ſa Main, l' Aſſûrer de ſon Amitie, & avoir auſſi avant que de mourir la ſatisfaction d' Embraſſer la Reine, & qu' encore, que la Difficulté des chemins, pour une Perſonne de ſon Age, & qui ſouffre beaucoup par le froid, fût preſque in ſupportable, quand il auroit voulu paſſer par deſſus toutes ces conſiderations, la choſe ne pourroit toûjours ſe faire, que dans la fin de l' Année.

dem

dem Winter zu thun, folgentlich schlechte Apparence wäre, daß er selber auf die Conferentz-Insul kommen könne, ob er gleich etwan schon wolte. Diese Nachricht nahm der Cardinal dergestalt an, daß man etwan ins künfftige diese des Königes Kranckheit zu einem Prætext seines nicht Erscheinens, und nicht Accompagnirung der Infantin brauchen möchte; allein er wurde seines Mißtrauens bald befreyet, nachdem Don Pedro Coloma dem Monſ. de Lionne einen Brief, welchen ihm seine Frau aus Spanien geschrieben, en confidence zeigete: in welchem enthalten war, * daß der König Philippus IV. so wenig seine Infantin, Mariam Thereſiam unbegleitet von Madrit würde weggehen lassen, als wenig sein Herr Vater Philippus III. seine Printzeßin Annam Mariam, Ludovici XIII. in Franckreich Gemahlin unbegleitet von sich gelassen hätte; massen er seine Printzeßin und Dochter eben so hertzlich liebe, als Philippus III. die seine geliebet. ** Und diese Begleitung

* In dem Schreiben, welches die Gemahlin des Don Pedro Coloma an ihren Herrn geschrieben hatte, war auch dieses enthalten: daß sie wäre bey der Infantin gewesen, um selbiger zu hinterbringen, daß die Affairen auf dem Pyrenäischen Frieden, welche die Heyrath zwischen ihr und dem König von Franckreich concernirten, je länger je mehr von statten giengen, und daß ihr galant im Begrif wäre sich den Spanischen Gräntzen zu nähern. Darauf ihr höchstgedachte Infantin geantwortet: Muy cara y allegra nueva, ni Padre meloha dicho toto, h. e. cette nouvelle me rejouit fort, mon Pere m' a tout dit.

** Als auch Don Louis de Haro nach geschlossener fünfften

erfolgete

erfolgete auch endlich in der That. Jedoch wurde auch zum Voraus abgeredet, daß ein jeder der beyden Könige bey seiner Ankunfft auf der Conferentz-Insul nicht mehr Personen mit sich bringen möchte, als derer nur etwan zu Dero Bedienung unentbehrlich von nöthen; denn dieses würde nicht nur grosse Depenses, sondern auch alle Disordre, welche die Menge verursachen könte, verhüten. Bey dieser Bedingung machte der Cardinal einen politischen Streich, dessen er sich selbst in einem an den Monſ. Tellier gesendeten Schreiben rühmete, und bekante, daß er den Don Louis dißfalls hintergangen; indem er selbigem weiß gemacht, daß sein König Ludovicus XIV. sich gegen die Grossen seines Reichs, welche ihn begleiten wolten, bedancket so, daß sie genöthiget wären zurücke zu bleiben; da er doch in eben demselben Schreiben bekennete, daß der Königl. Frantzösische Hof bey denen damahligen Troublen u. Conjuncturen dermassen von Personen de Qualité entblösset, daß sich die Ducs, Pairs u. Officiers der Crone selber entschuldi-

Conferenz in seiner Eminenz des Cardinals Appartements, welche er in dem Conferentz-Hause hatte, kam, und in einem derselbigen das Portrait des damahlen jungen Königes von Franckreich aufgestellt sahe, welches der berühmte Mahler Mignard abgeschildert hatte, lobete er, daß er ein schöner Printz von guter Aussicht und Majestätischer Mine, versprach zugleich, solches aufs neue nach Madrit zu berichten, mit dem Anfügen, daß die Allerdurchlauchtigste Infantin tenia muy linda cara, y muy buen entendimento, h. e. qu' elle avoit tres bonne Mine & tres bon Esprit.

get,

get, den König in Franckreich, ob er es gleich gerne gesehen, nach der Conferentz-Insul zu begleiten. Man trug auch Vorsorge, wie viel die Infantin Domestiquen aus Spanien mit sich nach Franckreich nehmen, und von was für einer Qualité selbige seyn solten; da denn der Cardinal dem Don Louis durch den Pimentel rathen liesse, daß man derer der Infantin nicht mehr zuordnen solte, als sie selbiger unumgänglich benöthiget; weil zu besorgen stünde, man möchte, wenn sie derer einen Uberfluß und unnöthige mitbrächte, selbiger viele so dann von Paris aus wieder zurücke nach Madrit senden, gleichwie schon ehemahlen zu Zeiten Ludovici XIII. geschehen. Und obgleich Don Louis meynete, es würde die Infantin, Maria Theresia, dißfalls nicht zu frieden seyn können, wenn sie etwan ihre Hof-Stadt enger einziehen solte, als ihres Herrn Vaters Schwester, Anna Maria, des Ludovici XIII. Gemahlin nicht gethan; so replicirte doch der Cardinal, daß der Infantin gantz frey stünde, biß auf die Gräntzen so viel Domestiquen mit zu bringen, als sie zu ihrer Magnificentz nöthig erachtete: jedoch würde es im übrigen genug seyn können, nach Paris derer nicht mehr mitzunehmen, als etwan einen Beicht-Vater, Medicum, Chirurgum, Apothecker, und etwan drey Frauen-Zimmer zu derer Bedienung, jedoch auch diese letzteren nicht etwan in dem Absehen, die vornehmsten Chargen bey ihr zu bedienen: denn für diese und das übrige hätte nach Gewohnheit der König schon Vorsorge getragen.

§. 23.

§. 23. Der dritte bey Vollziehung der Heyrath vorfallende Punct, war der Termin, binnen welchem selbige solte vollzogen werden. Denn unerachtet der Cardinal vorschluge, selbige im October zu vollziehen; so eräuserten sich doch allerhand Hindernisse: als nemlich die Päbstliche Dispensation, welche zu erbitten und zu erwarten wäre, davon in folgendem ein mehres zu melden: die Incommodität, welche der König Philippus, damahlen schon ein Herr von 55. Jahren auszustehen haben würde, wenn er sich bey Eingang des Winters auf eine so lange Reise begeben solte; die vielen Præparatoria, derer man von nöthen, und welche doch in einem so engen Raum der Zeit unmöglich könten verfertiget werden: wie denn der Don Louis de Haro den Cardinal versicherte, daß man in Madrit binnen zwey Monaten nicht fertig haben könte, was man in Paris etwan nur binnen vierzehn Tagen verfertigte: denn man findet in Spanien nicht so viel hurtige Arbeiter, als in Franckreich. Ja es gestunde Pimentel dem Cardinal, daß, wenn der König in Spanien gleich eine Million Goldes zum Voraus bezahlen wolte, er doch dadurch die Arbeiter nicht dahin würde bringen können, daß sie die Arbeit, um etwan nur vier Tage eher, als gewöhnlich, fertig macheten: und über dieses die Grands d'Espagne, welche den König und die Infantin, in Ansehung der Hof-Charges, welche sie besitzen, begleiten solten, von nöthen hätten, allererst nach Neapolis oder Meyland zu senden, und daselbst ihre Kleider und Livereyen verfer-

verfertigen zu lassen. Wurde demnach von dem Don Louis de Haro dem Cardinal vorgeschlagen, man solte die Abhohlung der Infantin biß auf den Martium künfftigen Jahres verschieben: in welches der Cardinal wohl nicht gar sehr willigen wolte, jedoch auch gleichwohl nicht Ursache hatte, die Heyraths-Vollziehung allzu heftig zu poussiren; weil sein König damahlen allerhand Liebes-Intrigues vorhatte, * als man am

* Diese zohe sich der Cardinal dergestalt zu Hertzen, daß er sich auch nicht entbrechen kunte, deswegen den 28. Aug. 1695. an die Königliche Frau Mutter nach Franckreich, ja an den König selbst zu schreiben, dessen an die Frau Mutter gebrauchte Worte lauten also: Je crois que le confidant (so nennete er den König Ludwig XIV.) dans l' Humeur, ou' il est a Present (car je suis certain, qu' il a plus de passion que jamais) seroit bien aise de cette remise, & pent être seroit il mieux pour tâcher de le guerir, pendant cet entre temps, car je vous declare, que, s' il fait son Mariage dans l' assiette d' Esprit, ou' il est a present, il sera Malheureux & l' Infante encore d'avantage, & vous & moy inconsolable. Il y faut bien Songer, & prier Dieu, qu' il nous inspire pour choiser le meilleur. Je luy ecris une petite lettre de Seize où dix hûit Pages, & je voudrois bien, que vous en eussiez la communication. Je m' assure qu' elle ne luy plaira pas, mais je ne pouvois pas m' en dispenser sans trahir & blesser ma conscience, & mon Honneur. Car enfin je vous proteste, comme si j' etois devant Dieu, que j' aime mieux mille fois me retirer avec ma famille, ainsi que je luy ecrivis de Cadillac, & contribuer a sa guerison, par le sacrifice de ma Personne & des miens, que de demeurer aupres de luy, pour le voir malheureux, el hors d' Etat d' etre un Roy aussi glorieux & accompli que je le souhaiterois, & qu' il depend de luy de l' etre. Outre que j' ai honte de dire a Don Louis, a l' egard du Ma-

meisten

wechselt: und so bald die Frantzösische nach Madrit überbracht worden war, wünschete Philippus IV. seiner Pritzeßin Glück zu ihrem Verlöbniß, und ertheilte ihr so gleich den Titul, Aller-Christlichste Majestät. Als auch ferner hin die Päbstliche Dispensation in Madrit ankommen, wurde Anstalt zu der Reise nach der Conferentz-Insul, und endlich der Anfang derselbigen den 15. April. S. N. gemacht; da denn der König in Spanien fast nach einer Monatlichen Reise ungefehr im Mittel des May zu St. Sebastian; der König in Franckreich aber zu St. Jean de Luz ankamen. Den 2. Junii hielten seine Catholische Majestät Dero Einzug mit der Infantin * in Fontarabia Abends zwischen 6. und 7. Uhr:

* Und eben an solchem Tage fand sich auch Monsr. deNoailles mit einem grossen Frantzösischen Adel im Nahmen des Königes von Franckreich ein, und überbrachte von seinem Herrn Briefe an den König von Spanien, wie auch an die ihm schon zur Braut versprochen wordene Infantin, gieng aber noch selbigen Abend wiederum zurücke, welches alles der Durchlauchtigste Marggraf und damahlige Printz von Bayreuth, Herr Christian Ernst, nach dem Bericht Herr Sigemund von Bircken, mit angesehen, und besondere Höfligkeit von dem Cardinal Mazarin, und dem Don de Haro wegen seines hohen Hauses genossen. Nach vollbrachter Trauungs-Ceremonie wurden die von Monsr. du Noailles Tages vorhero von seinem Könige überbrachten Schreiben von König Philippo IV. und dessen Infantin beantwortet, und war dieses das erstere Schreiben der en Ceremonie getrauten Infantin, welches sie an ihren Bräutigam, den sie ausser im Portrait noch nicht gesehen, absendete.

Die Carosse, auf welcher diese beyden Personen sassen, war mit sechs Maul-Thieren bespannet die Gassen von dem Thor an biß zu dem Schlosse auf beyden Seiten mit Soldaten von der Garnison besetzet. Im übrigen geschahe der Einzug in schlechter Ordnung; denn ob man gleich viel Carossen grosser Herren sahe, so fuhren doch selbige seltsam durch einander; Für der Königlichen Carosse ritten sieben Trompeter, und hinter der Carosse drey oder vier Diener. Den 3. Julii gieng der Actus Copulationis in itzt bemeldter Stadt vor sich, jedoch später, als man die Zeit zu solcher Ceremonie ausgesetzet hatte; welcher Verschub daher entstanden, weil man das Päbstliche Diploma Dispensationis verleget hatte, und selbiges lange Zeit suchen muste, bevor man es kunte wider finden: Als man es aber doch endlich zu Gesichte bekommen, begaben sich Seine Majestät der König in Spanien und die Infantin nach der Haupt-Kirche, wurden an der Thüre von der gantzen Clerisey unter einer Music empfangen, und, nachdem ihnen beyden der Ertz-Bischoff von Pampelona, welcher diese Königliche Copulation zu verrichten hatte, das Creutz zu küssen dargereichet, nach dem Chor, und zu dem in selbigem auferbaueten Thron begleitet. Uber diesem Thron war ein Baldachin von Seide, und mit goldenen Blumen gewürcket. Die Infantin setzte sich zu der lincken Seite des Königes auf selbigen. Bey dieser solennen Ceremonie befanden sich nicht mehr, als zwölff vornehme Frantzösische Herren,

wie

wie auch eben so viel Damen, mehrere wurden von dieser Nation nicht eingelassen; Als der Ertz-Bischoff die Messe zu singen anfieng, kniete der König nebst der Infantin nieder, und wurde das Te Deum gesungen. Nach vollendeter Messe stunden sie beyde wieder auf, und bedeckte sich so dann der König. Hierauf trat der Groß-Patriarche von Indien, der Ertz-Bischoff von Pampelona, der Bischoff von Frejus, ein Italiäner von Geburt und Favorit des Cardinals Mazarin, welcher im Nahmen des Königes von Franckreich dieser Vermählungs-Ceremonie als Zeuge beywohnete, und der Don Louis de Haro für den Thron; da denn der hier letzt genennte dem schon gemeldeten Ertz-Bischoffe das Königliche Frantzösische Procuratorium, laut dessen er die Infantin im Nahmen Ludovici XIV. ceremonialiter sich antrauen lassen möchte, überreichete: welcher selbiges alsdann, wie auch des Pabstes Dispensation, und der Infantin Renunciation über die Successiom und Prætension auf Spanien ablase: und ihr folgends den Eyd, womit sie öffentlich renunciirete, abfragete. Als nun dieses geschehen, wurde die Infantin von dem Ertz-Bischoff dreymahl gefraget: Ob sie den König in Franckreich zu ihrem Ehe-Gemahl haben wolte? Auf welche wiederhohlte Frage sie sich jedesmahl zu ihrem Herrn Vater wendete, und damit stillschweigend seinen Consens begehrte: und als er ihr selbigen durch Minen zu verstehen gegeben, hat sie auch alle drey mahl die Frage mit Ja beantwortet.

Darauf wurde sie an den Don Louis de Haro, Vicarium des Königes in Franckreich, getrauet: Da denn der König Philippus IV. ihr einen kostbaren Ring an den Finger gestecket; nach dessen Empfang machte die Infantin einen tieffen Reverentz gegen ihren Herrn Vater, der sie so dann aus der Kirche führete, und ihr die Ober-Stelle zueignete: welches sie aber nicht anzunehmen schiene, massen sie nicht gerade neben, sondern etwas hinter dem Herrn Vater hergieng. Gleichwohl aber fand sie sich beym Aufsteigen in die Carosse genöthiget, über den Herrn Vater die Ober-Stelle zu nehmen: da sie denn mit einander in das Schloß fuhren, und ein jedes unter ihnen beyden das Mittags-Mahl in separirten Zimmern und Tafeln einnahmen.

§. 27. Den 4. Junii frühe kam der Duc de Crequy mit einer grossen Suite Fürstlicher und Gräflicher Personen zu Andaye an, und brachte die Königlichen Præsenten an die Infantin von ihrem Majestätischen Bräutigam: darunter ein paar Ohr-Gehencke von vier Diamanten waren, derer Werth sich auf 200000. Rthlr. belieff. Eben an diesem Tage nach Mittage geschahe die Entreveüe zwischen dem Könige in Hispanien, der Infantin, und der verwittweten Königin von Franckreich, Ludovici XIV. Frau Mutter, und Philippi IV. Frau Schwester; Sie kam zu Lande nebst der bey sich habenden Suite in die Conferentz-Insul, bey sich habende Son Alteſſe Royale des Königes Herrn Bruder, damahlen Duc d'Anjou, die Mademoiselle d'Orleans,

leans, und einige andere Fürstliche Personen. Etwan eine halbe Stunde darauf kam der König in Spanien nach Mittage um 3. Uhr zu Wasser auch dahin geschiffet: für ihm her fuhren einige Grands in gar wohl ausgezierten Schiffen, und dann der König in Spanien und die Infantin in zweyen Fregatten: welche innen und aussen starck vergüldet und künstlich gemahlet, auch mit goldenen und silbernen Stücken behenget, und dem Werth nach auf 30000. geschätzet waren; ein jedes hatte neun Ruder-Knechte, welche in rothen Taffet gekleidet, und ihre Ruder und Seile vergüldet waren. Jedes wurde von drey andern Schiffen gezogen, in welchen die Trompeter und Paucker sich lustig hören liessen, auch nicht eher aufhörten, biß der König in das Conferentz-Hauß getreten war. In der ersteren dieser Fregatten saß der Louis de Haro nebst einigen Grands d' Espagne, in der letztern aber der Spanische König und seine Infantin. Beyde Ufer des Flusses Bidassao, auf welchem die Schiffart geschahe, waren mit Spanischer und Frantzösischer Garde besetzet: Etwan eine halbe Stunde darauf kam der König in Franckreich von denen um sich habenden vornehmsten Herren begleitet auch auf die Conferentz-Insul, wiewohl incognito, weswegen er auch seinen Ritter-Orden abgeleget hatte. Er that anfangs eine Cavalcade längst dem Fluß Bidassao hin, in seiner Retour aber begab er sich nach dem Conferentz-Saal: woselbst er die Infantin beschauete, ohne daß sie es wuste oder

doch

doch nicht wissen solte, und ein besonderes Contentement an deren Person empfunde. Als diese Entrevüe zwischen Philippo IV. und seiner Frau Schwester des Königes Ludovici XIII. Wittib etwan anderthalbe Stunde gedauret; separireten sich diese höchsten Personen wieder von einander, und nahm der König in Spanien seinen Rückweg so, wie er auch ankommen war, wiederum zu Schiffe. Der König von Franckreich versäumete hierbey nicht die Gelegenheit, seine angenehme Braut noch einmahl incognito zu sehen, ritte demnach mit seinen Cavaliers an einen engen Ort des Flusses, welchen die Infantin passiren muste, und hielt an dem Ufer zu Pferde mit entblössetem Haupte.

§. 28. Den 6. Junii ward die andere Zusammenkunfft gehalten, und zwar darum, daß beyde in eigener allerhöchsten Person die Friedens-Articul beschweren solten. Zu mehrerer Solennität aber wurde ausser der beyden Cronen Officiers niemand fremdes admittiret. Der König in Franckreich kam über Land in einer Carosse mit vielem Gefolge; der König in Spanien aber wiederum zu Wasser in der Conferentz-Insul an beyde Majestäten waren auf das prächtigste gekleidet. Und zwar erschien der König in Spanien in einem schwartzen Kleide, über welchem er den Orden des güldenen Vliesses mit überaus grossen Diamanten besetzet hangen, auf der Crempe des Hutes aber ein Kleinod hatte, welches den Zuschauern treflich in die Augen blinckerte. Die Infantin war in ein mit

den

den köſtlichſten Diamanten garnirtes Silber-Stück gekleidet: Don Louis de Haro erſchien in einem Kleide mit Silber bordiret, trug an dem Halſe eine gantz Diamantene Kette, und auf der Bruſt den Orden von Alcantara an einer goldenen Kette voller groſſen Diamanten abhängend. Mit faſt dergleichen Ketten und Hut-Schnüren prangeten auch die übrigen Grands d'Eſpagne und Cron-Officiers. Der König in Franckreich hatte ein ſchönes koſtbares geſticktes Kleid, und über ſelbigem den Orden St. Eſprit hangen: die um ihn ſeyende Ducs und Pairs waren nach Frantzöſiſcher Mode auf das magnifiqueſte angeleget. Die Königlichen Pagen trugen rothe brocatene ſtarck bordirete Kleidung, und darüber Mäntel von blau-ſilbernen Lacken: die Königliche Garde aus acht hundert Mann beſtehende, welche an den Fluß Bidaſſao rangiret war, bey welchem der König in Spanien vorbey paſſiren muſte, war in Caſaquen von blauem Tuch gekleidet: welche mit Silber reichlich bordiret, und an den Enden mit ſeidenen Flammen und einem ſchönen Creutz, über welchem eine Crone ſtund, gezieret waren. In des Frantzöſiſchen Königes Suite waren Ihro Majeſtät deſſen Frau Mutter, der Duc d' Anjou, die Printzeßin von Orleans und Valois, nebſt vielen andern Groſſen des Reichs. So bald als beyde Könige in das Conferentz-Hauß getreten waren, giengen ſie einander mit gleichen und abgemeſſenen Schritten entgegen biß an die Linie, welche in dem Conferentz-Saale gemacht worden war, und von welcher ſchon

oben

oben Meldung geschehen; Daselbst setzte ein jeder ein Knie auf die Erden, und embrassirten einander auf das freundlichste. Nachgehends grüsseten der König in Franckreich seine Braut, und küssete sie: der König in Spanien aber seine Frau Schwester, welche sich gegen den Philippum IV. ihren Herrn Bruder sehr manierlich bedanckete, daß Seine Catholische Majestät sich in Dero hohem Alter die Mühe geben, und eine so schwere Reise antreten wollen; Darauf ihr gemeldter König mit einer besondern Freundlichkeit antwortete: Dafern er etwan nicht weder zu Wagen noch zu Pferde auf seiner Reise hätte fortkommen können, würde er doch nicht unterlassen haben, selbige zu Fusse zu verrichten; weil seine Sehnsucht allzu groß gewesen, den König in Franckreich, seinen Vetter und Eydam, zu sehen: Sie aber die Königin Seine Frau Schwester für seinem Ende noch einmahl zu embrassiren. Hierauf præsentirete die alte Königin von Franckreich ihrem Herrn Bruder alle Grossen des Frantzösischen Hofes, so gar auch den Cardinal Mazarin, unerachtet dieser dem König Philippo schon bekandt worden war; Don Louis de Haro aber præsentirete im Gegentheil die Grossen des Spanischen Hofes dem Könige von Franckreich. Zeit wehrender dieser reciproquen Præsentation brachte man eine Tafel in das Conferentz-Zimmer, breitete einen Teppich auf die Erde, auf welchen beyde Könige jeder auf seiner Seite und Jurisdiction niederknieten. Der Cardinal Mazarin verrichtete das Amt eines

Grand-

Grand-Amouniers von Franckreich, und überreichte seinem König das Evangelium und Crucifix: dergleichen Dienste leistete der Patriarche von Indien dem König in Spanien; Beyde Könige zugleich, ein jeder aber in seiner Sprache, legten den Eyd ab, und schwuren den Frieden unverbrüchlich und ewig zu halten; Der König in Franckreich fügete noch hinzu: Er schwere der Catholischen Majestät eine aufrichtige und ewige Freundschafft; worauf Philippus den Ludovicum tendrement umfassete, und fest an sich drückte. Als dieser Actus und Ceremonien geendet, ward von denen auf der Conferentz-Insul befindlichen Frantzösischen und Spanischen Soldaten Salve geschossen: darunter die Frantzösischen den Anfang machten, die Spanier aber jenen folgeten, und zwar zu drey mahlen; da man denn gewahr worden, daß die Frantzosen ihren Schuß in gleichem Tempo, die Spanier aber gar zottlich verrichtet. Nach Schliessung dieser Conferentz, welche etwan eine starcke Stunde gedauret, separirten sich beyde Majestäten wieder, und zwar mit diesem Ceremoniel: daß selbige rückwerts gegen die Thüre, durch welche sie eingegangen waren, avancirten: in diesem glücklichen Rück-Marsch einander einige mahl salutirten, und also einander biß zum Ausgang der Thüre stets das Gesichte zuwendeten.

§. 29. Den 7. Junii kamen diese höchsten Köllichen Personen, und die in ihrem Gefolge befindlichen Grossen beyder Königreiche, abermahlen

len mit eben der Art und Ceremoniel, als den 6. Junii, wieder in dem Conferentz-Zimmer zusammen: in welcher Zusammenkunfft die Infantin dem Könige in Franckreich ausgelieffert, und anbey reciproquement Abschied genommen wurde: welche Entrevüe zwey Stunden lang wehrete; da denn die Infantin sich von ihrem Herrn Vater beurlaubete. Welches ob es gleich nicht sonder Betrübniß abgieng, hat man dennoch bemercket: daß höchstgedachte Infantin im Herausgehen aus dem Conferentz-Hause gar eine frölliche Mine gewiesen, und noch auf Spanische Mode angekleidet gewesen; ihr Spanisches Frauen-Zimmer aber vergossen bey dieser Vermählung viel Thränen: einige darum, daß sie Spanien ihr Vaterland verlassen, und nach Franckreich reisen: andere, daß sie die Infantin verlassen, und wieder nach Spanien zurück kehren muſten. Man setzte die Infantin zu der verwittweten Königin von Franckreich in den Wagen, und führete selbige nach Jean de Luz. Der König in Spanien und der von Franckreich beurlaubeten sich mit einander mit einem dergleichen Ceremoniel, als des Tages zuvor, und reisete so dann jener nach Fontarabien, von dannen er den 8. Junii nach Madrit aufbrach: * dieser

* Woselbst er den 26. Junii S. N. auch gesund ankam, allwo ihm der Königliche Infant von der Säug-Amme bis an die Thüre des Pallasts entgegen getragen wurde, in der Hand einen Stab haltende, und mit einem Degen umgürtet, wodurch man zu verstehen gab, daß der Infant von seiner Wiege an ein Held und General wäre.

nach

nach Jean de Luz zu seiner Braut und respective Gemahlin; An welchem Ort den 9. Junii die Copulation beyder Königlichen Personen, oder besser zu reden, nur die Einsegnung durch den Bischoff von Bayonne mit grosser Solennité und Pracht geschahe: und kurtz darauf der Aufbruch nach Paris erfolgete. Was in dieser Stadt für Solennitäten und Ceremonien begangen worden, ist zu erzehlen zu weitläufftig, auch an diesen Ort eben nicht gehörig. *

* Weil die Einzüge aber doch gleichwohl zu dem Ceremonien-Wesen mit gerechnet werden, so hat man für rathsam erachtet, diesen allhier mit anzufügen, und damit der Weitläufftigkeit vorgebeuget werde, selbigen in aller möglichen Kürtze zu erzehlen. Der Aufbruch von St. Jean de Luz geschahe den 16. Junii, und kam der König den 23. ejusdem zu Bourdeaux an, allwo er von dem Duc d'Espernon magnifice empfangen wurde, von dar gieng die Reise den 27. zu Wasser nach Cadillac, da man des Abends zu Blois angelanget, allwo allerseits Majestäten von dem alldortigen Gouverneur, Mr. le Duc de Saint Simon, und von der Bürgerschaft auf das prächtigste angenommen worden. Den 28. Junii gieng der Marsch weiter nemlich nach Broüage, allwo sich der Königl. Hof mit einer Jagt divertirte. Die Königin aber nahm von Blois aus ihre Reise-Ruthe über Lonsac und Maintes, St. Jean d'Angeli. Den 2. Julii befand sich der Königliche Hof zu Lusignan, den 3ten zu Poictiers, von daraus die Fürstinnen von Alençon und die von Valois nach Paris giengen, daselbst den 5. Jul. arrivirten, und verkündigten, daß der gantze Hof den 6ten zu Amboise, und wenig Tage darauf, welches den 13. Julii bewerckstelliget wurde, zu Fontainebleau seyn, auch sich daselbst so lange aufhalten würde, biß in Paris zum Königlichen Einzuge alles veranstaltet wäre. Als nun das Louvre prächtig ausgezieret, und man mit allem, was zu einer Majestä-

§. 30. Eines fällt noch für wegen der Præcedentz allhier anzumercken; Es ist bekandt, daß die Ambassadeurs, als characterisirte Personen, den Rang über alle Menschen prætendiren, welche minderer Condition, als ihre höchsten Principalen, von welchen sie abgeordnet, sind; Aus diesem an sich selbst richtigen Fundament wolten die bey diesem Frieden sich befindlichen Ambassadeurs, deren unterschiedliche waren, dem Marechaux von Franckreich * nicht den Paß cedi-

tischen Reception erforderlich, fertig war, so geschahe der Einzug daselbst den 16. Augusti S. V. und zwar durch die Vorstadt St. Antoaine citetiere St. Jean über die Pont notre Dame, und den Place Dauphine. Was auf einem jeden dieser Plätze für prächtige Ehren-Pforten, Sinnbilder und wohl inventirte Inscriptiones gestanden, hat Herr Lünig in seinem Theatr. Cerem. Tom. I. p. 57. seqq. angeführet. Welches wegen der Pracht und schönen Ordnung des Einzuges gelesen zu werden meritiret.

* Wenn die Charge der Marechaux de France ihren Anfang genommen, darüber streiten die Frantzösischen Scribenten selber. Einige halten davor, daß diese Dignité schon zu den Zeiten Königes Clodovæi II. bekannt gewesen, andere aber meynen, es sey selbige zu den Zeiten Königes Hugonis Caperi aufkommen, und noch andere wollen König Philippum I. zum Urheber derselbigen machen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist doch dieses gewiß, daß deren lange Zeit nicht mehr, als zwey auf einmahl, und anfänglich nichts anders, als Lieutenants der Connetables gewesen, als aber nachgehends das Amt des Connetable supprimiret worden, sind sie Lieutenant des Armées worden, welche Autorität ihnen die Könige expresse zugeeignet, wenn sie ihnen den Marchal-oder Commando-Stab übergaben. Sie sind heut zu Tage Cron-Officiers, und schweren dem König allein, nicht aber dem Parlament. Sie haben die Qualité und den Titul

ren;

ren; weil aber der Marschall de Fabret darthate, daß an Tagen grosser Solennitäten die Marechaux de France die Macht des Königreiches repræsentireten, und in dieser Repræsentation allen Fremden vorgezogen würden; so erhielte er auch bey dem Cardinal Mazarin, daß er und seines gleichen dißfalls den Vorzug für auswärtigen Ambassadeurs haben solten. Dannenhero die Ambassadeurs, um ihren hohen Herren Principalen kein Præjudiz zu machen, sich bey dem Einzuge und dessen Solennitäten nicht einfunden.

§. 31. Sonsten gab es bey wehrenden Friedens-Conferentien allerhand Disput und Avantures wegen des Ceremoniels; sonderlich befremdete den Cardinal Mazarin, daß der Ambas-

de Monseigneur, das Recht, in den Königl. Hof, so wie die Printzen vom Geblüte, zu fahren, deren Numerus aber ist, wie der Ducs und Pairs de France, von Zeit zu Zeit vermehret worden; wie denn Ludovicus XIV. deren 10. auf einmahl gehabt, und können, weil sie leben, ihrer Charge und Dignité nicht entsetzet werden. Nebst diesen ihren besonderen Prærogativen soll ihnen auch, wie der Autor de l' Histoire du Marechal de Fabert erzehlet, zugestanden worden seyn, daß sie an den Tagen der grossen Solennitäten in Franckreich denen auswärtigen Ambassadeurs vorgehen, und den Rang über selbige haben sollen, dessen Ursache seyn soll, weil sie die Macht des Frantzösischen Etats und Unterstützung der Crone repræsentireten, und folgendlich zunächst um den König seyn müsten. Jedoch haben ihnen die Ambassadeurs der auswärtigen Potentaten diesen Vorzug noch nicht eingeräumet, auch für sich nicht einräumen können, und blieben eben deswegen von der Solennität der Königl. Entrée in Paris damahls lieber gar weg.

ſadeur (oder Envoyé) des noch nicht in Poſſeſſion ſeines Königreichs ſtehenden Königes von Engelland, Caroli II. (welcher Miniſter ſich bißhero an dem Spaniſchen Hofe aufgehalten, nunmehro aber, ſeines Königes Intereſſe bey vorhabendem Frieden zu beobachten, ſich in dem Quartier des Don Louis de Haro befunden hatte,) unangeſaget in des Cardinals Logement, ihm ſeine Viſite abzuſtatten, kommen: ohne alle Ceremonien in das Gemachs des Cardinals eingetreten: und gegen denſelben ſo familiair geweſen * war, gleich als wäre der Cardinal ſein bekannteſter und beſter Freund; da doch ſein Herr, Carolus II. ſich bißhero an Spanien, nicht aber an Franckreich addreſſiret hatte. Dannenhero ließ ihm der Cardinal durch den Sieur Belmeaux zu wiſſen thun, daß er ſein Verfahren und negligiretes Ceremoniel ſehr apprehendire, und ihn zu der Audientz nicht laſſen würde; indem er beſorgete, daß er dergleichen procedere mit dem Don Louis de Haro concertiret habe: und ſelbiges dem Monſ. Lockar, Ambaſſadeur des Crom-

* Es muſte das importune Ceremoniel, deſſen ſich der Miniſtre des damahlen auſſer Engelland exulirenden Königes Caroli II. gegen den Cardinal bedienete, deſſen Eminenz gar ſehr mißfällig geweſen ſeyn, weil ſie ſich in einem nach Franckreich geſchriebenen Briefe hefftig darüber beſchwerten, und in ihrem Schreiben ſich dieſer Worte gebrauchten: Etant venu en mon logis, pour me rendire viſite, ſans m' avoir envoyé dire un ſeul mot, en uſa ſi familierement, qu' il montoit a ma chambre, ſans autre Ceremonie, comme ſi nous euſſions eté les Meilleurs amis du Monde.

wels und der Englischen Republic einige Ombrage, denen Affairen selbst aber einiges Hinderniß verursachen möchte; ihm auch anbey in Geheim beybringen ließ, daß er der Cardinal seinem Herrn Principalen mehr Dienste leisten könte, wenn sie einander nicht sprächen, als wenn er ihm die Audientz und Particulier-Conferentz verstattete.

§. 32. Eben diese Ceremonie der Visite wurde dem Sieur Lainne und Caillet, Ministres des Printzen von Condé, abgeschlagen. Denn nachdem der Don Louis de Haro in der siebenzehenden Conferentz diese beyde dem Cardinal mit Nachdruck recommendirete: daß er selbige in den Conferentz-Saal möchte treten, und ihm ihre Aufwartung thun, und was sie etwan im Nahmen ihrer hohen Principalen vorzutragen hätten, beybringen lassen; wolte der Cardinal solches durchaus nicht zugeben: sondern es erklärte sich gedachte Eminentz bloß dahin, selbige, wenn sie es geziemend bey ihm weiter suchen würden, zu einer Privat-Audientz zu admittiren: mit welchem Entschluß des Cardinals es auch Don Louis und die zwey Abgeordneten des Printzens von Condé musten bewenden lassen.

§. 33. Etwan um die zwantzigste Conferentz kam der König von Engelland Carolus II. en Poste nur mit 8. Personen begleitet, darunter die Vornehmsten der Marquis d' Ormont und der Marquis de Bristol waren, zu Fontarabien an. Don Louis fuhr ihm, unerachtet es hefftig regnete, mit seiner gantzen Hof-Stadt und der Garde

zu Pferde entgegen, und bezeigete ihm alle einem König gebührende Ehre. Carolus II. setzte sich gantz allein in die Carosse des Don Louis, ungeachtet derselbe annoch zweene Sitze für dieses Königes vornehmste Bedienten freygelassen hatte. Bey geschehener Annäherung an die Festung Fontarabien wurde er mit einer dreyfachen Lösung der Canonen empfangen, und auf das Schloß in des Königes von Spanien Zimmer logiret, welche ihm Don Louis de Haro, der selbige bißhero inne gehabt, aus Ehrerbietung einräumete, und sich indessen in das Quartier des Commendanten, Frey-Herrn von Batteville, begab: So lange, als der Englische König zu Fontarabien verweilete, ward er eben mit solcher Pracht, als der König in Spanien selbst, und nichts geringer, als wäre er schon würcklich und in richtigem Besitz des Königreichs Engelland, bedienet. Als ihm Don Louis die erste Visite auf dem Schloß abstattete, hielt er sich mit Fleiß einige Zeit in der Anti-chambre auf; unerachtet ihn der König ohne einigen Verzug, so bald er nur ankommen, vor sich lassen wolte. Der König ließ diesem grossen Minister eben so einen Stuhl, als er selber hatte, und zwar neben sich setzen, und discurirten sie mit einander bey einer Stunde lang. Bey der Mittags-Tafel des Königes wolte so gar Don Louis demselben, nach Englischer Art, den Trunck kniend reichen; dessen sich aber der König höflich weigerte; Demnach wurde diese Ehre und Function der Bedienung dem Hof-Marschall des Don Louis, und anderen Spanischen

schen

schen Grandibus zuerkennet. Dieser König nun verlangte, mit beyden hohen Ministern in eine Conferentz zu treten, wozu Don Louis nicht ungeneigt war, und deswegen mit dem Cardinal redete; aber dieser wuste allerhand warhaffte oder doch wahrscheinliche Einwendung und Entschuldigungen vorzubringen, daß er den König von Engelland nicht sprechen könte; massen er vorschützete, daß er von seinem König keine Ordre habe, auf was für eine Manier er sich gegen diesen König aufführen solte, vor sich selbst aber dißfalls nichts resolviren könte; anbey nicht glaubete, daß es zu dem Dienst und Avantage des Königes von Engelland gereichen könne: vielmehr aber nur Gelegenheit geben würde, daß die Feinde dieses Königes dadurch hitziger und derer etwan noch mehr werden würden; da hingegen, wenn der Englischen Republic Ambassadeur Lockar sehen würde, daß der Cardinal mit dem Könige keine Unterredung gepflogen, er auch nichts nach Engelland berichten, und etwan apprehendiren könte, daß Franckreich sich für den König von Engelland interessiren möchte. So wäste ja auch so wohl der Don Louis de Haro, als der Cardinal, daß Carolus II. noch ein König ohne Reich; und ob man gleich ein so übles Exempel, als die Engelländer an dessen Herrn Vater ausgeübet, nicht billigen, sondern etwan ihn wiederum auf seinen Thron zu retabliren trachten möchte; so könte doch der König von Engelland dem Cardinal hierüber bey einer verlangten Unterredung kein mehrers Eclaircissement, als er allbereits

bereits schon hätte, geben; das Gewisseste unter allen aber wäre, daß weder Spanien noch Franckreich die Partie Caroli II. eher ergreiffen könten, bevor sie nicht sattsam versichert, daß einer und der andere dadurch nicht etwan sein eigen und Particulier-Interesse hazardirete und versäumete; massen es ja in der Welt eine bekannte und etablirte Maxime; quod caritas bene ordinata incipiat a se ipsa. Diese des Cardinals so plausible Einwendung und Entschuldigungen gaben weder dem König von Engelland, noch dem Don Louis Trost und Satisfaction; dannenhero diese beyden mit einander verabredeten, daß an einem zukünfftigen Conferentz-Tag der Marquis d' Ormont nach Jean de Luz reiten, dem Cardinal, wenn er sich nach der Conferentz-Insul würde begeben, begegnen, ihn nach gemeldeter Insul begleiten und in dieser Begleitung ihm des Königes in Engelland Anliegen entdecken solle; zu dem Ende der Don Louis de Haro zu einer späteren Zeit, als gewöhnlich, sich in dem Conferentz-Hause einfinden wolte: dem Cardinal und Marquis d' Ormont dadurch Zeit einzuräumen, daß sie auf dem Wege nach der Insul nicht eilen, sondern ihr Gespräch a loisir mit einander halten könten. Weil diese Rencontre par hazard des Cardinals und Marquis d' Ormont eine von beyden Ministern abgekartete Sache war, und der Cardinal dem d' Ormont desto bequemere Gelegenheit, sich gegen ihn zu expliciren, verschaffen wolte; so fuhr er zwar aus seinem ordinairen Quartier zu Wagen nach der Conferentz-

Insul;

Insul: als er aber von dem Flecken Sieburg weiter gehen wolte, setzte er sich zu Pferde, ritten also diese beyde unter wehrendem discouriren mit einander fort. Worinnen ihr Gespräch eigentlich bestanden, kan man so genau nicht wissen, weil keiner kein Protocoll auf dem Pferde bey sich geführet; jedoch sind einige, ich weiß nicht, durch was für Mittel, hinter das Geheimniß kommen, und debitiren, daß der Marquis d'Ormont damahlen versprochen: 1. Die Festung Dünkerken an die Frantzosen zu überlassen. 2. Eine unzertrennliche Alliance zwischen dem König in Franckreich und dem von Engelland aufzurichten. 3. Eine Heyrath mit Carolo II. und einer Muhme des Cardinals zu stifften; durch welche der Cardinal die Kinder aus dieser Ehe, und per Consequens seine Blutsverwandten einstens, als Könige oder Königinnen von Engelland sehen oder hinterlassen könte. So schön und angenehm diese, und noch einige andere von dem Marquis d'Ormont dem Cardinal gethane Propositiones an sich selbst waren; so antwortete doch der Cardinal auf selbige nicht nach Verlangen des gemeldten Englischen Ministers, sondern nur in generalen Terminis: daß man Carolo II. als einem Bluts-Verwandten des Königes von Franckreich, gerne Hülffe thun wolte, aber zur Zeit noch nicht könte; und wenn es auch endlich geschehen solte, so würde doch Spanien den Anfang darzu machen müssen. Worüber der Marquis d'Ormont zwar gar höflich, aber doch zugleich auch gar unvergnügt von dem Cardi-

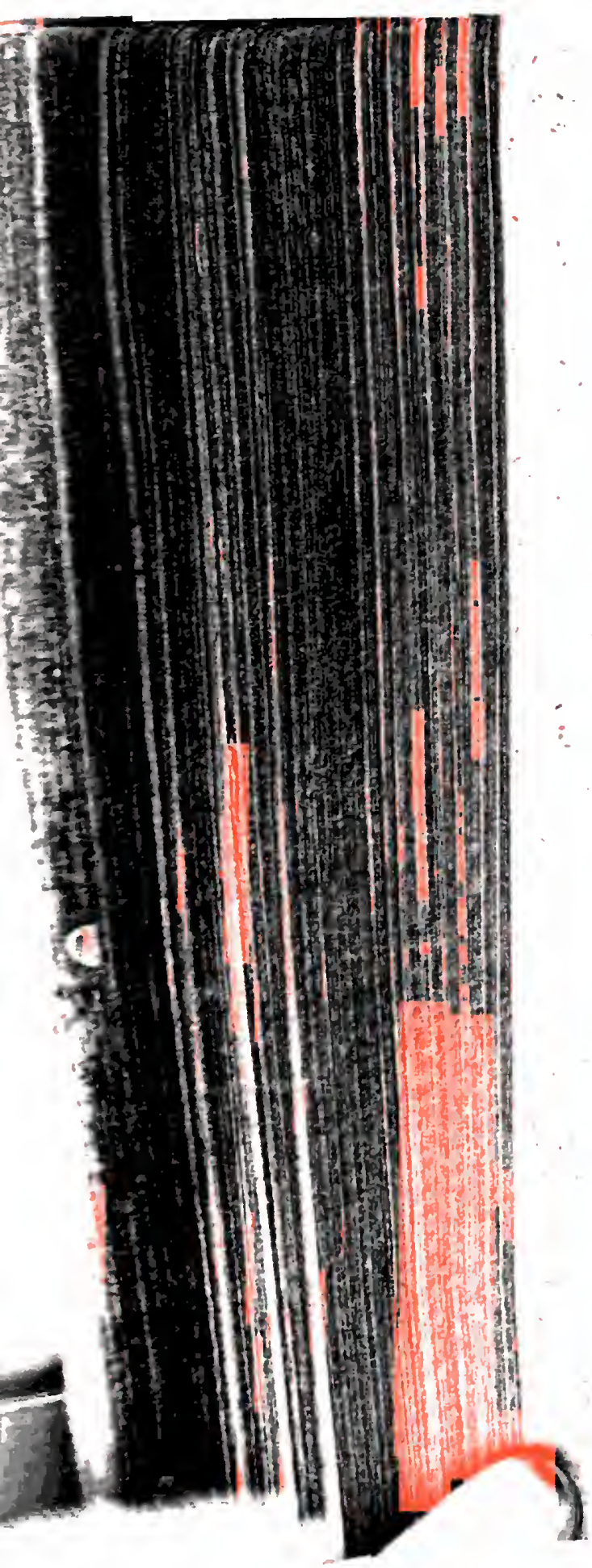

nal Abschied nahm, und von dieser Unterredung an jederzeit einen grossen Haß gegen die Cron Franckreich und desselben Ministerium getragen. Der König Carl hielt sich darauf gantz und allein an die Cron Spanien, und eröffnete sich dem Don Louis de Haro so deutlich, als seine damahlige Nothdurfft erforderte: er muste aber auch nur mit den zu Anfang dieses §. erzehleten Ceremonien vorlieb nehmen; denn in der That wurde ihm von dem Spanischen Minister so wenig Reelles versprochen, als von dem Frantzösischen. Und demnach hatte Carolus seine Reise nach Fontarabien vergeblich gethan, und muste wieder seine Retour, nicht sonder vielem Chagrin, nach Flandern nehmen. Die veritable Ursache dieser Kaltsinnigkeit des Cardinals und des Don Louis de Haro aber war diese: daß Franckreich mit dem Cromwell und dem Parlement in Engelland in Alliance stund: Spanien mit Portugall noch nicht richtig war; einer aber als der andere, den Cromwell und das Parlement für rechtmäßige Regenten erkennet: den Englischen Extraordinair-Ambassadeur Lockart zu der Conferentz admittiret: und ihm ein dergleichen Ceremoniel zugestanden hatten, als man denen characterisirten Ministern der Majestäten giebet. Ausser dem bekam dieser König von Engelland noch zwey andere Mortifications von Franckreich. Die erste wegen des Passeports; denn er kunte von dem Königl. Hofe in Franckreich keinen erhalten, und war also in Gefahr, ehe er sich auf die Conferentz-Insul begab, unterwegens,

terwegens, oder auch wol von dem Cardinal selbst in Arrest genommen zu werden; wie er denn auch aus dieser Furcht in seiner Reise nach Fontarabia ein hundert und zwantzig Frantzösische Meilen umgienge: indem er seinen Weg von Thoulouse aus durch den Thal Aran in dem Pyrenäischen Gebürge nach Saragossa nahm: da er doch viel gerader, näher und bequemer über Aux und Bayonne hätte nach Fontarabien gelangen können. Die andere Mortification wiederfuhr ihm zu Bourdeaux. Denn nachdem daselbst einer der Domestiquen dieses Königes von Engelland den Wirth im rothen Hut, welcher ohne Noth mit ihm Händel angefangen, tödtlich blessiret hatte; wurde dieser Domestique ins Gefängniß geworffen, und ihm der Proceß gemacht; ohne alle Consideration seines souverainen Herrns und der demselben zustehenden Immunität; und unerachtet der König von Engelland eine ungemeine Liebe gegen diesen seinen Bedienten, und Verlangen truge, daß man ihn aus dem Gefängniß und vom Tode frey lassen möchte: darüber sich hochgedachter König gegen den Holsteinischen Residenten * deutlich gnug erklärete,

* Denn mit diesem und noch einigen andern, welche sich ihm zu dienen anerboten, und auch in der That ihre Devotion für ihn bezeugeten, gieng dieser Groß-Brittannische, damahlen ohne Land und Leute lebende König gar sehr familiair um, welcher ihm auch prophezeyete, und solche Prophezeyung über Handsweile wiederholete, daß er binnen Jahr und Tag, wiewohl mit schwerer Mühe und vielem Blutvergiessen wieder in sein Reich

und

und so gar einige Tage um dieses seines Dieners willen seine sonst pressirete Reise nach Flandern verzögerte; so halff doch alles nichts, und muste der König nur über seinen lieben Domestiquen ergehen lassen, was GOtt über selbigen verhangen und die Frantzösische Justitz über ihn beschlossen hatte.

§. 34. Der in der Historie mehr als zu bekandte Hertzog von Lothringen Carolus, dessen Leben mehr einer Romaine, als veritablen Historie, gleichet, wurde, nachdem er sich der Cron Spanien verdächtig gemacht, endlich zu Brüssel in dem Pallast des Hertzoges, durch Anführung des Grafen Fuensaldagne, Spanischen Ministers an dem Hof zu Brüssel, in Arrest genommen, nach der Citadelle zu Antwerpen, von dar aber gar nach Spanien gebracht, und daselbst so lange genau verwahret, biß man die durch den Pimentel zu Paris geschlossene Præliminarien des Pyrenäischen Friedens nach Madrit brachte. So dann wurde er etwas freyer tractiret, massen ihm der König in Spanien durch den Baron d' Auchi, der ein vornehmes Glied des Spanischen Raths von Flandern war, melden

restituiret werden würde. Welches zwar nach dem Tode des Protectoris Cromwell auch, jedoch ohne besondere Mühe und ohne einiges Blutvergiessen erfolgete, weil das neue und freye Parlament den exulirenden König Carolum II. durch eine 1660. den 1. May emanirte Declaration wieder nach Engelland ruffte, und der Gouverneur in Schottland Monck das gantze Werck mit einer considerablen Armée kräfftig unterstützete.

ließ,

ließ, daß er nunmehro in, oder auſſer der Stadt sich divertiren möchte, jedoch gleichwohl seines Arrestes noch nicht gäntzlich entlediget seyn solte. Aber etwan 2. Monat darauf, nachdem die zwey Ministres auf der Conferentz-Insul die Friedens-Tractaten so weit gebracht hatten, daß an derselben Execution nichts mehr zu befürchten stunde; wurde dieser Hertzog in völlige Freyheit gesetzet, und ihm im Nahmen des Königes von Spanien von dem Baron d' Auchi beygebracht, daß er sich nach der Conferentz-Insul, und anbey auch, wo es ihm sonsten hin beliebte, begeben könte. Ehe er sich nun aber in erst bemeldten Ort zu gehen fertig machte, so wolte er noch zuvor dem König in Spanien seinen Reverentz machen, und Abschied bey ihm nehmen: wie er denn sich würcklich durch den Baron d' Auchi bey der Catholischen Majestät die Audientz ausbitten ließ; welches, als es geschehen, man dem Hertzog melden ließ, daß er sich für dieser Audientz anderthalb Tage zu Caramandel in einem zwey kleine Meilen von Madrit gelegenen Hause aufhalten solte; welches er auch that, aber daselbst keine fernere Nachricht bekam, wenn seine verlangte Audientz solte vor sich gehen. Derentwegen sendete er einen seiner Requeten-Meister, Nahmens Monſ. Abbé nach Madrit, um sich zu erkundigen, ob es nunmehro Ihrer Catholischen Majestät gefällig, ihm Erlaubniß zu ertheilen, seinen schuldigen Reverentz zu machen. Der gemeldte Baron d' Auchi aber, an welchen sich Monſ. Abbé addreſſiret hatte, gab

dieſem

dieſem zur Antwort, daß, weil dieſen Tag das Feſt der heiligen Thereſiæ, welches in Spanien ſehr heilig und hoch gefeyret wird, einfiele, ſo würden Seine Catholiſche Majeſtät dieſen gantzen Tag in Devotion zu bringen, und alſo keine Gelegenheit ſeyn, daß der Hertzog ſeinen Reverentz abſtatten könne; ſo wäre auch der darauf folgende Tag ſchon zu der Audientz für den Marſchall de Grammont, welcher die Infantin für Ludovicum XIV. zu einer Braut ausbitten würde, beſtimmt; daß ſich demnach der Hertzog noch zwey oder drey Tage gedulden müſſe. Der Hertzog argwöhnete, daß dieſe Verzögerung ſeiner verlangten Audientz ein politiſcher Streich wäre, durch welchen man ihn nur ungeduldig machen und dahin bringen wolte, aus Verdruß, ohne dem Könige ſeinen Reverentz gemacht zu haben, aus Spanien zu gehen: damit man nachgehends ſagen könne, er ſey unvergnügt davon gegangen: und daferne der König in Spanien deſſen Intereſſe nachmahlen abandonnirete, man es dem Hertzoge imputiren könte, daß er ſelber daran Schuld ſey; Demnach ließ er dem Baron d' Auchi zu wiſſen thun, daß, nachdem Seine Catholiſche Majeſtät ihn den Hertzog hätte erinnern laſſen, auf das eheſte, als es möglich, nach der Conferentz-Inſul, und bevor der ihn in den Frieden concernirende Articul geſchloſſen würde, zu gehen: er nicht begreiffen könne, wie man ihn mit Abſtattung ſeines Reverentzes, welches eine Affaire, die in wenigen Minuten könne expediret werden, ſo viel Tage aufhielte;

darauf

darauf ihm endlich der Baron d' Auchi deutlich meldete: Der Etats-Rath von Spanien finde nicht rathsam, daß der Hertzog bey dem König Audientz nehme, und er würde wohl thun, ohne den König gesprochen zu haben, nach der Conferentz-Insul zu reisen. Was die wahre Ursache dieser dem Hertzog denegireten Audientz mag gewesen seyn, kan man etwan so gar positivement nicht wissen; wenn man aber den Memoires des Marquis de Beauvau Glauben beymessen will, so soll die Audientz dem Hertzog deswegen versaget worden seyn: weil das Spanische Ministerium befürchtet, es möchten dem Hertzog etwan gegen den König wegen seines gehabten Arrests einige unbedachtsame und wider den Königlichen Respect lauffende Worte entfahren, welche so dann eine böse Consequentz verursachen dürfften. Inzwischen hatte der Duc de Guise den Marquis d' Arcourt, und den Marquis de Ballompiere an den Hertzog gesendet, und ihn ersuchen lassen, seine Reise zu beschleunigen: darauf er sich auch bald ohne Verzug auf den Weg machte, zuvor sich aber von dem Königl. Spanischen Hofe jemand ausbat, welcher ihn auf seiner Reise begleitete, und ihm Quartier verschaffete; da man ihm denn einen Alcaide nebst einigen Officiers zuordnete, welche für ihm hergiengen, und von Ort zu Ort für ihn und seine Domestiquen, welche fast aus lauter Spanischen Edelleuten bestunden, die Quartiere zubereiteten. So bald Don Louis de Haro von des Hertzogs Annäherung nach Fontarabien verstän-

diget

diget worden: sendete er ihm einen Cavalier biß Tholosette, um ihn daselbst zu empfangen, und ihn biß nach Trou zu begleiten, entgegen; allwo der Baron Batteville des Hertzogs erwartete, welcher ihn daselbst mit vielen Ceremonien empfing, ihn bequem logirte, und defrayirte. Tages darauf arrivirte er zu St. Sebastian, allwo er von dem Don Louis die Visite, und in selbiger die Nachricht empfing, wie es mit seinen Sachen stünde; welche, weil sie nicht so eingerichtet worden waren, wie es der Hertzog verlanget und gewünschet: diesen ohne dem zum Zorn geneigten Printzen zu einem dergleichen Emportement brachte, daß er gegen den Don Louis mit Ungestüm sagte: Er hätte keinem Menschen, wer der auch sey, ein Mandat ertheilet, seine Affairen auf diesem Frieden zu tractiren; und demnach wolte er, so lange er einen Degen an der Seite führen und in dem Stande seyn würde, sich dessen zu bedienen, nicht ruhen, biß er seine Lande wieder erobert, oder da dieses nicht geschehen könte, dennoch seine Ehre und Reputation, als ein souverainer Printz, würde gerettet haben. Don Louis de Haro hörete dieses alles mit grosser Gedult und Moderation an; Er muste aber folgendes Tages, als ihm der Hertzog die Re-Visite abstattete, noch ein weit mehreres und formale Reprochen und Beschwerungen, welche der Hertzog über das Spanische Ministerium, darunter Don Louis der Principaleste war, anführete, vernehmen; so daß auch endlich Don Louis bey sich beschloß, den Hertzog

auf

auf das neue in Arreſt nehmen zu laſſen: welches doch aber unterbliebe, weil man wuſte oder zum wenigſten glaubete, daß der Zorn dieſes Hertzogs Spanien nicht ſchaden könne, wenn man ihn gleich in ſeiner Freyheit, und alſo Gelegenheit zu Ausübung ſeiner Revange überlieſſe. Mit dieſem Emportement und Bedrohung gieng er von dem Don Louis de Haro geraden Weges nach dem Fluß Bidaſſao auf das Frantzöſiſche Gebiete, ſeinen Weg nach St. Jean de Luz nehmende; und weil der Cardinal von ſeiner Ankunfft benachrichtiget worden war, fuhr er ihm mit einer groſſen Hof-Stadt auf eine halbe Meile entgegen, und nahm ihn mit groſſen Ehren-Bezeugungen an: jedoch gab er ihm bey der Viſite nicht die rechte Hand oder Ober-Stelle; ließ ihn im übrigen ſehr propre einquartiren, gab ihm ſeine Caroſſen, Cavaliers und Pagen zu ſeiner Bedienung: mit welchem allen der Hertzog ſehr vergnüget, und in groſſer Hoffnung war, er würde durch Vermittelung des Cardinals von dem Könige in Franckreich mehr erlangen, als er von Spanien nicht hätte erhalten können. Allein er wurde bald gewahr, daß die Ceremonien und Höfligkeit, welche man einem bezeuget, mit dem Eſſentiel-Wercke keinen Rapport haben. Denn als er dem Cardinal vortrug, daß er ihm doch behülfflich ſeyn möchte, das Hertzogthum Baar wieder zu bekommen, dagegen er Beſançon an Franckreich, auch ſelbiger Cron eine freye Paſſage durch ſein Land nach Elſaß, und noch einige andere Plätze ein-

räumen wolle; so gab ihm doch der Cardinal darauf keine andere Antwort, als diese: daß, wenn der Hertzog dem Cardinal zuvor würde sagen können, was ihm Don Louis dißfalls versprochen, so wolte alsdenn auch der Cardinal seines Orts dem Hertzog melden, was er in Faveur seiner thun könte; ihm anbey versprechende, alle Mühe anzuwenden, daß er von seinem König wohl tractiret würde. Allein diese nichts determinirende Antwort des Cardinals setzte den Hertzog in neuen Chagrin dergestalt; daß er, ob gleich die Nacht für der Thüre, und hefftiges Regen-Wetter war, dennoch nicht länger zu St. Jean de Luz bleiben wolte: sondern sich so gleich nach Iron begab, folgendes Tages den König von Engelland zu sprechen. Seine damahlige Revange gegen den Cardinal und Don Louis de Haro kunte er nun nicht anders, als dadurch nehmen; daß er wider den ihn concernirenden Articul in Gegenwart des Nuntii und anderer anwesenden Gesandten so mündlich, als schrifftlich protestirete: und so dann seine Abreise mit eben so wenigem Vergnügen, als Carolus II. aus Engelland, nahm; welche Protestation aber eben so viel gefruchtet, als des Nuncii Apostolici zu Oßnabrüg und Münster; Denn das Protestiren hat bey dergleichen publiquen Affairen keine andere Würckung, als daß man seinen Disconsens dadurch zeiget: der Sache aber, wider welche man Protestation einleget, dadurch keinen Nachtheil zuziehet, oder selbige Krafft-loß machet; deficiente enim

te enim judice, vana est Protestatio Jus alias Protestanti conservans.

§. 35. Eine unvermuthete und zugleich traurige Gelegenheit zu einem besondern Ceremoniel äuserte sich bey diesem Friedens-Schluß durch den Tod des jüngsten Infant von Spanien, Nahmens Philipp Prosper, welcher zu Madrit Zeit wehrender Conferentz auf der Fasanen-Insul in dem zweyten Jahre seines Alters mit Tode abgegangen; weil von männlichen Erben niemand mehr übrig war, als ein einziger Infant, der noch nicht zwey Jahr erreichet: und König Philippus IV. besorgete, daß dieser etwan auch, wie alle seine vorigen Kinder, an eben dieser Kranckheit sterben möchte. Dieser Todes-Fall setzte den Cardinal, wie auch den Don Louis de Haro in Sorgen, ob nicht etwan Philippus IV. den schon angefangenen Frieden und die in selbigem concertirte Mariage, wo nicht gantz abbrechen, doch auf die lange Banck verschieben möchte. Allein der Cardinal fassete doch, als ein habiler Politicus, bey diesem Accident einen guten Muth, und versicherte den Monſ. Tellier, daß selbiges dem Frieden und der Heyrath nicht die geringste Hinderniß geben würde. Damit man aber dem König in Spanien das extreme Betrübniß, welches man Frantzösischer Seite über diesen Todes-Fall hätte, wiese; so schrieb der Cardinal nicht nur für seine Person an den zu Andaye sich aufhaltenden Lionne, und beklagte diesen Tod: sondern er sendete auch den Chevalier de Gaut expreſs an den Don Louis de

Haro, und ließ bey selbigem seine Condolentz-Complimente ablegen, und ihn versichern, daß er mit ehistem dergleichen in Person verrichten würde. Hierbey aber blieb es nicht, sondern er berichtete auch das Absterben des Infants an den Monſ. Tellier, daß er Jhro Majestät dem König in Franckreich, und der Königlichen Frau Mutter selbiges hinterbringen, und sie beyde animiren solte: der Catholischen Majestät, und zwar in den aller-obligantesten Terminis, als es immer möglich, zu condoliren: ihm dem Cardinal aber hernach diese Condolentz-Briefe zu senden, welche er denn ferner durch einen Cavalier nach Madrit befördern lassen wolte. In diesen Condolentz-Briefen aber solte expresse (welches sonst nicht gebräuchlich) mit enthalten seyn, daß Jhro Majestät der König von Franckreich und dessen Frau Mutter diesen Expressen bloß und allein, ihre Condolentz-Briefe zu überbringen, abgeordnet hätten. Ob gleich dieses Inserat auß denen beyden Condolentz-Schreiben hätte ausgelassen, und an dem Spanischen Hof gleichwohl geurtheilet werden können, daß der abgesendete Cavalier in keinem andern Absehen, als bloß und allein um der Condolentz willen, wäre nach Madrit gesendet worden; so wolte doch der Cardinal dadurch nachdrückliche Demonstration thun, wie sehr der Frantzösische Hof an dem Glück und Unglück des Königes Philippi und dessen Königlicher Familie Theil nehme; ob es gleich im übrigen nicht zu vermuthen, daß der Todes-Fall des erwehnten Infant

fant dem König in Franckreich und dem Cardinal so gar schmertzhafft gefallen. Ja es verlangte besagte Eminentz, daß, weil der Friede nebst der Heyrath so gut als richtig, der König in Franckreich und dessen Frau Mutter, mit eigener Hand diese Condolentz-Briefe schreiben: Monſ. Tellier aber ihm die Copias derselben, damit er sie dem Don Louis de Haro zeigen könte, zusenden solte; welches Ceremoniel zu einer andern Zeit und bey andern Conjuncturen vielleicht nicht so genau wäre obſerviret worden: Mais chaque Temps a ſa Politique & ſon Ceremoniel.

§. 36. Nach der ein und zwantzigsten Conferentz, als das Friedens-Inſtrument durch den Marquis de Lionne zu Pappier solte gebracht werden, entstund bey dem Cardinal allerhand Zweiffel, wohin man diejenigen Potentien, derer in diesem Frieden müste gedacht werden, placiren, und wie man einen und den andern tituliren solte. Endlich reſolvirte der Cardinal, daß man den Hertzog von Savoyen und Modena nicht Alliés de France, sondern nur generaliter Alliés nennen solte; Die Printzen aber, welche in der Rheiniſchen Ligue mit begriffen, solte man Confederez avec ſa Majeſté tres Chrêtienne pour la Manutention de la Paix de Münſter tituliren: Damit auch den Churfürsten ein ansehnlicher Vorzug für den übrigen Fürsten des Reichs in diesem Friedens-Inſtrument gegeben würde; solte Lionne nicht nur die generale Expreſſion, Les Princes d' Empire, sondern diſtinctim, les Electeurs & les Princes d' Empire setzen. So offt

man Seiner Päbstl. Heiligkeit im Frieden zu erwehnen hätte, solte man sich der Phraseos gebrauchen: Der Pabst und heilige Stuhl zu Rom; Die Cantons in der Schweitz solten nicht expresse; der Doge von Venedig und die Republic ohne Zusatz: ci devant Mediatrice de cette Paix genennet; gleich nach dem Pabst aber die Churfürsten am Rhein: (darunter, wie bekannt, drey Geistliche,) so dann die Reichs-Fürsten des Reichs, welche mit Franckreich in Alliance stunden, (als Membra eines Corporis) bald nach einander; darauf erst Schweden, und denn die Republic Venedig und Schweitz gesetzet werden.

§. 37. Wegen der Titulatur, deren sich die beyden Ministri in dem Friedens-Instrument bedienen, und sie von denen Conflans- und Cerdaignischen Commissariis haben wolten, entstund sonderlich zwischen dem Cardinal und dem Parlament zu Paris einiger Disput. Denn es wolte sich der Cardinal und Don Louis Premier-Ministres nennen; weil nun aber das Parlement zu Paris, in welchem dem Herkommen gemäß alle Acta publica, und also auch dieser Friede einregistriret und verificiret werden müssen, über den Titul Premier-Ministre chicanirete: indem selbiges sich das Primum Ministerium arrogirete; so war der Cardinal unwillig, * daß

* Und zwar nicht wenig, wie aus dessen an den Lionne eigenhändig geschriebenen und also lautenden Worten abzunehmen: Et bien qu' il n' y ait rien de si extravagant, que de voir que le Parlement voulût chicanner

man

man solchen Titul, welchen ihm der König ertheilet, nicht passiren lassen wolte: jedoch aber nach reiffer Uberlegung bequemete er sich, sich und den Don Louis Plenipotentiarios zu nennen; weil der Friede unter ihnen ohne dem mehr in der Qualité zweyer Plenipotentiarien, als zweyer Premier-Ministren war verfertiget und geschlossen worden.

§. 38. Als der schwere Punct wegen Restitution des Printzens von Condé endlich in der vier und zwantzigsten Conferentz auch abgethan, und ihm wieder nach Franckreich zu kommen verstattet worden war: besorgete sich der Cardinal, daß gemeldeter Printz seiner Eminentz den Paß würde streitig machen, und ihm vorgezogen werden wollen; Weil nun, was diese Prærogativam concerniret, in den Friedens-Articuln nichts abgehandelt worden war: stund der Cardinal auf seiner Hut, und ließ durch den Monſ. de Lionne dem Sieur Lainet und Cailet, des Printzens Abgeordneten, zu wissen thun: wie sich der Cardinal und Printz bey Zusammenkunfften wegen des Rangs mit einander würden zu comportiren haben; da denn des Cardinals deutliche Erklärung dahinaus lieff: daß er dem Printzen, wenn er den Cardinal in seinem Logement besuchen würde, zwar jederzeit die Ober-

sur les Titres, qu'il plaît au Roy de donner a ceux, qui ont la Principale Direction de ses affaires, neaumoins vous verrez, si au lieu de ces mots de premiers Ministres, il sera a propos de mettre les Plenipotentiaires de Deux Roys.

Stelle; im Fall sie sich aber alle beyde in Loco tertio befinden würden, der Printz dem Cardinal den Vorsitz unweigerlich geben solle. Er beruffte sich deswegen auf das Exempel des Cardinals de Richelieu, und des Cardinals de Lion, als welche beyde den Vorzug über den Printzen von Conty und den Grafen von Soisson erhalten: und meynete, daß er eben dieses, was diese zwey in dem Range genossen, zu prætendiren hätte: sonderlich weil sich die Cardinäle dadurch in Possession gebracht, * und er, der Mazarin, eben so viel Faveur bey dem Könige hätte, als ehemahlen der Cardinal Richelieu: auch die Reputation der Cron Franckreich so gut, als gemeldter sein Vorfahre, biß Dato unterstützet hätte; Er fügete noch hinzu, daß diese Art des Ceremoniels, dessen er sich gegen den Printzen von Condé bedienen wolte, zu gemeldten Printzens

* Dadurch wolten seine Eminenz darthun, daß man im Prærogativ-Wesen sich auf nichts besser, als auf die Actus Possessionis gründen und steiffen könne, darum schrieb er: d' autant plus que la Possession en est etablie, und nennete zwey für ihm gewesene Cardinäle und zugleich gewesene Premiers-Ministres d' Etat, den Cardinal de Lion, und den Cardinal Richelieu, welche dem Printzen von Conty und dem Grafen von Soissons, beyden aus Königlichem Geblüte abstammenden Printzen, wären vorgezogen worden. Welches für die Herren Cardinäle gewiß nicht ein geringer Vorzug und Ehre, welche nun wohl auch hinführo in Franckreich bey selbiger werden erhalten werden, zumahlen da in vorigem 1722. Jahre der Cardinal und Premier-Ministre du Bois den Vorzug wieder behauptet hat, wovon oben ein mehrers gemeldet worden.

Avan-

Avantage gereichete, weil doch bekandt, daß der Cardinal Richelieu den Printzen vom Geblüte, und andern souverainen Printzen, auch so gar in seinem eigenen Quartier nicht die Stelle gegeben: er wolte sich gegen den Printzen von Condé so weit accommodiren, daß er selbigem in seinem eigenen Hause, wenn er von gedachtem Printzen würde besuchet werden, die Ober-Hand verstatten wolle. * Dafern nun aber offt erwehnter Printz mit diesem Traitement, welches ihm der Cardinal zu geben entschlossen, nicht content seyn möchte: so erklärete sich der Cardinal, daß er ihm ein mehrers nicht einräumen könte, dürffte, noch wolte; weil seine Eminentz Recht und Raison hätten, auf solche Art das Ceremoniel einzurichten und zu behaupten: und wo sich der Printz ihm nicht accommodirete, würde er es für ein Zeichen der Verachtung sei-

* Weil es sonsten nicht bräuchlich, daß die Herren Cardinäle, sonderlich diejenigen, welche sich in Rom befinden, einem Printzen in ihrem eigenen Quartier die Oberstelle geben, so schien dieses von dem Cardinal Mazarin beliebte Ceremoniel gar was besonderes und einige Negligirung der ihm zuständigen Præcedentz zu seyn, wiewohl es sich auch aus des Cardinals eigenen an den Marquis de Lionne geschriebenen Worten urtheilen läst, daß es der König also habe haben wollen: Je veux bien donner la Main a Monsieur le Prince ches moy, mais l'avoir par tout ailleurs, ainsi que le Roy au Retour de Monf. le Prince de Conti, a declaré, qu'il vouloit qu'il se practiquât & c' a eté, a mon instance, que sa Majesté a trouvé bon que j' en usasse, comme je feray dans ma Maison.

ner Person und Freundschafft anzunehmen haben. Es erklärete sich auch noch ferner der Cardinal, daß er den Printzen gar nicht nöthigen wolle mit ihm umzugehen, und ihn in seinem Hause zu besuchen; wann er aber gleichwohl den Cardinal frequentiren und die Ober-Stelle bey ihm annehmen wolte; (die er doch keinem eintzigen Souverain zugestattete) so wäre es so dann geziemend und indispensabel, daß der Printz im übrigen aller Orten, es sey im Louvre oder sonst wo, dem Cardinal weichen müsse. Hierdurch gab diese Eminentz deutlich genug zu erkennen, daß die Cardinäle keinem souverainen Printzen, er sey so hoch und mächtig, als er wolle, die Majestäten allein ausgenommen, die Præcedentz einräumen wollen; worinnen sie auch ziemlich reussiret, ausser daß die Churfürsten ihnen noch den Rang disputirlich machen; wovon aber schon in dem ersten Theil dieses Wercks gehandelt worden.

§. 39. Bey der Signatur dieses Friedens, welche den 7. Novembr. in der vier und zwantzigsten Conferentz erfolget, wurden beyderseits gleiche, und zwar diese Ceremonien gebrauchet. Ein jeder der zwey hohen Herren Plenipotentiariorum hatte sein Exemplar des Friedens, der Cardinal das seinige in Frantzösischer, der Don Louis de Haro in Spanischer Sprache, nebst noch einigen zu dem Frieden gehörigen Schrifften liegen: und unterzeichneten selbige zugleich; Als dieses geschehen, (und zugleich der Ehe-Contract, von welchem schon im vorhergehenden gesaget

war,

r, abgeleſen worden) embraſſireten die beyden
mier-Miniſtres einander: Sieur de Coloma
) de Lionne thaten desgleichen: die übrigen
enwärtigen Spaniſchen und Frantzöſiſchen
rren machten einander auf unterſchiedliche
ten ihre Civilité, giengen zuſammen in die Ap-
tements, und erwieſen durch Schertz und
hen, daß ihnen die Schlieſſung dieſes Frie-
is allerſeits angenehm. Tages darauf wur-
zu St. Jean de Luz von dem Biſchoff zu Bayon-
, zu Fontarabien aber von dem Biſchoff zu
npelona das Te Deum geſungen: und wurde
Pulvers, aus allerhand Geſchütze Freuden-
chüſſe zu thun, wie auch anderer zu derglei-
n Feſtins gehörigen Dinge nicht geſchonet.
en 11. November wurde die fünff und zwan-
ſte Conferentz gehalten und in ſelbiger nichts
ders, als die Abſchieds-Ceremonien vor-
ommen: welche nicht allein von beyden
incipal-Miniſtern, ſondern auch en general
n allen Spaniſchen und Frantzöſiſchen vor-
hmen Herren, ja biß auf die gemeineſten, mit
e gröſten Civilität und Conteſtation beſtändi-
Freundſchafft geſchehen; wobey noch zwey-
ey ſehr notable war:

1. Daß der Marſchall de Grammont juſte-
ment bey dieſer Abſchieds-Conferentz von
Madrit zurücke kam, und dieſen zwey Mi-
niſtern eine exacte Relation thate, was in
ſeiner Reiſe paſſiret: welches Don Louis de
Haro mit dem gröſten Plaiſir anhörete;
weil die meiſte Erzehlung dieſes Marſchalls

zu

zu der Avantage des Königes und der Infantin von Spanien, und ins besondere auch der Familie des Don Louis de Haro war.

2. Gemeldter Don Louis de Haro den Cardinal ersuchete, seinetwegen eine Commission über sich zu nehmen: und als ihm der Cardinal die Versicherung that, alles zu thun, was er von ihm dißfalls exigiren würde; bestund selbige darinnen, daß er seine Eminentz in gar civilen Terminis hat, für ihn bey dem Könige in Franckreich Pardon auszubitten, daß er dieses Friedens-Negotium mit einem so grossen Phlegme und so langweilig tractiret; weil er wüste, daß ihn der Aller-Christlichste König deswegen bey unterschiedenen Gelegenheiten übel angesehen. Dieses war eine ungewöhnliche Galanterie des Don Louis, und gab ihm der Cardinal darauf die Versicherung, daß sein König ihm sein Verlangen gewehren, und alles, was etwan passiret, vergeben und vergessen würde.

§. 40. Mit einem dergleichen Ceremoniel wurde nun dieser Friede angefangen, fortgesetzet und beschlossen: * welchen der Cardinal

* Herr Christian Juncker hat in der Continuation des Herrn Hiob Ludolphs Schaubühne ad An. 1659. p. 1050. gar wohl observiret, daß GOtt um den Anfang dieses Friedens dergleichen bequeme Zeiten zu dessen glücklicher Vollziehung erscheinen lassen, daß man fest versichert seyn kunte, selbigen zu einem gewünschlein

kein Bedencken trug eine Comödie zu nennen,* ob aus Schertz oder Ernst, ist unbewust; wenn

ten Ende zu bringen, denn 1) wäre die Cron Franckreich zum Beystande des Königes in Portugall, welcher mit Spanien in einen weit aussehenden Krieg verwickelt war, nicht mehr so schlechterdings, als etwan vorhin verbunden gewesen; 2) wäre der Protector in Engelland Oliverius Cromwel An. 1658. gestorben, welcher, wenn er länger gelebet, diesen Frieden auf alle Weise würde gehindert haben, auf dessen Sohn Richard aber hätte weder der Cardinal Mazarin, noch auch Don Louis de Haro, und dieser zweyen Ministres allerhöchste Principalen nicht die mindeste Reflexion gemacht; 3) wäre der Zustand des Hertzogs von Lothringen dergestalt beschaffen gewesen, daß sie und er selbst dem Frieden nicht hätte hinderlich fallen können; 4) hätten die Holländer mit Spanien Friede gehabt; 5) wären die Kriegs-Verfassungen des Königs von Spanien in Niederland u. Italien sehr schlecht gewesen; 6) wären die Ministres der vornehmsten Europäischen Höfe zum Frieden sehr geneigt gewesen; 7) wäre das Königreich Spanien durch das mahlen zwey lebende Infant zur Gnüge unterstützt gewesen; 8) hätte der Cardinal eine grosse Begierde getragen, seinen zu Calais erst tödtlich kranck gewesenen jungen König an eine solche Printzeßin zu verheyrathen, durch deren Vermittelung Friede gemacht, und Prætensiones formiret werden könten; 9) wären die Spanier gegen die Portugiesen so erbittert gewesen, daß sie der Frantzösischen Beleidigungen gar gerne vergessen, und aus der Feindschafft gar gerne in die Freundschafft mit ihnen treten wollen. Diese und noch einige andere Umstände hätten die Bahn nach der Fasanen-Insul und über das Pyrenäische Gebürge gebahnet, daß man so leichtlich zusammen treten und solchen Frieden schlüssen können.

* Mit diesem Nahmen belegt er das für Europa und sonderlich für Franckreich und Spanien so wichtige Frie-

man

man aber bey dem Termino oder Vergleich des Cardinals bleiben solte, so könte man sagen: daß noch auf keinem Theatro dergleichen vornehme und wohl gekleidete Actores, als auf diesem, welches in die Fasanen-Insul erbauet worden erschienen; Denn man hat auf demselben fünff Majestäten, den König Philippum in Spanien, Ludovicum XIV. die Königl. Frau Mutter in Franckreich, die Infantin, Carolum II. König von Engelland, (wiewohl diese letzteren nur gleichsam hinter den Spanischen Wänden des Theatri) anbey den Hertzog von Lothringen, die zwey hohen Plenipotentiarios, * allerhand Am-

dens-Geschäffte, wenn er an den Monſ. Tellier also schreibet: Je dis à Don Louis, qu' il ne falloit plus douter de la fin de la Comedie, puisque tous les Acteurs paroiſoient ſur le Theatre & qu' il n' avoit pas tenu à Monſ. le Prince, qu' il ne s' y trouvât auſſi, quoyque ſes Agens ſuppleent au defaut de la Perſonne.

* Diese traten, als exercirte Acteurs in allen 25. Scenen, auf, und spielte ein jeder seine Rolle auf das beste, obgleich Don Louis de Haro ein etwas schweres Gehör gehabt, und demnach der Cardinal Mazarin mit ziemlich starcker Stimme zu ihm reden müssen. Und ist es recht vergnüglich zu lesen, wie diese zwey ausgelernte Politici bemühet gewesen, in den Conferentien einer dem andern einen Coup de Maitre beyzubringen, die man hin und wieder in den Lettres des Cardinals Mazarin, und in der Hiſt. de la Paix aux Pyrenees nachschlagen kan. Das Meister-Stück von dem Don Louis bestund darinnen, daß er sich erklärete, wofern der Cardinal dem Printz von Condé seine Güter und Gouvernement nicht wieder geben wolte, so wäre Philippus IV. sein König, krafft der gemachten Allianee verbunden, ihm 3. der besten Plätze in den Niederlanden an den

bassadeurs

baſſadeurs geſehen: da einer oder der andere ſeine Perſon en Naturel, der andere aber en

Frantzöſiſchen Gräntzen, und zwar mit unumſchränckter Gewalt, als eine Souveraineté einzuräumen. Woraus denn die Cron Franckreich ohnfehlbar weit mehreres Nachtheil zu gewarten haben würde, als wenn man ihm ſeine Gouvernements und Lande wieder einräumete, weil ſelbige von der Oberherrſchafft des Königes in Franckreich dependirten; durch dieſen Vortrag empfand der Cardinal in ſich ſelbſt ein hefftiges Widerſtreiten und Kampff, maſſen er ſich auf einer Seite die Gefahr, in welche Franckreich, wenn der Printz in den Niederlanden ein ſouverains Territorium in Beſitz bekäme, zuſtoſſen könte, und ſonder Zweiffel auch würde, zu Gemüthe führete, und ſchon als gegenwärtig für Augen ſtellete. Auf der andern Seite aber zohe er in Erwegung, daß durch ihn ſelbſt ſein Capital und geſchworner Feind in alle vorigen Ehren-Aemter und in den Beſitz der Güter reſtituiret werden müſte, dafern man der von Spanien dem Printzen zugedachten für Franckreich ſo nachtheiligen Souveraineté das Bein unterſchlagen wolte, zumahlen man es Spanien ſchlechterdings nicht verwehren konte, wenn es dem Printzen oder auch einem andern auch noch ſo viel Städte und Länder entweder als Lehn oder als gantz independent verehren wolte. Als ſich nun der Cardinal gleichſam in dem Netze verwickelt ſahe, reſolvirte er ſich zu verwilligen, daß der Printz von Condé das Gouvernement über Bourgogne, auf welchem er dem König am wenigſten ſchaden könte, haben ſolte. Dieſen gefaßten Entſchluß aber wuſte er ſo lange bey ſich geheim zu halten, biß der Don Louis de Haro zuvor einige der conſiderableſten Feſtungen in Niederland an den König in Franckreich cediret, und ſelbige gleichſam zum Equivalent für die Reſtitution des Printzen von Condé gegeben, wodurch der Cardinal dem de Haro wiederum einen Meiſter-Streich ſpielte, welcher faſt künſtlicher und gültiger war, als des Don Louis de Haro ſeiner nicht geweſen.

Maſque

Masque gespielet; welche damahlige so genannte schöne Comœdie nach der Zeit in eine traurige Tragœdie verwandelt worden: Omnium enim rerum vicissitudo.

Achtes Capitel,

Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Akischen Frieden.

§. 1. Die bey diesem Wercke vorgesetzte Methode führet uns der Ordnung nach zu dem An. 1668. den 2. May zu Acken geschlossenen Frieden; von welchem man, was wegen des Ceremoniels daselbst besonders vorgefallen, nach der Länge, gleichwie in vorhergehenden zweyen Capituln von den Westphälischen und Pyrenäischen Friedens-Ceremonien geschehen, erzehlen könte: gleichwie man auch anfangs willens gewesen; weil aber dieses Werck wider alles Vermuthen und vorhero gemachte Uberlegung bereits schon grösser erwachsen, als man es intentiret: und zu besorgen stünde, daß dieser Tractat allzugroß werden, und fast nicht mehr für eine Einleitung oder Systema (für welches man es doch ausgiebet,) würde passiren können: so ist man genöthiget, jedoch dem Absehen und Wercke an sich selbst ohne Schaden, in diesem und dem darauf folgenden Capitul viel Dinge zu retrenchiren, welche man bereits schon zusammen colligiret hatte; zumahlen das folgende 10. Capitul, welches von dem Ceremoniel des Ryßwigischen Friedens handeln soll, noch einiger gar beson-

beſonderen Erzehlungen, und folgendlich einiger Weitläufftigkeit von nöthen haben wird.

§. 2. Gleichwie der für dieſem Frieden vorhergehende Krieg * hauptſächlich nur zwiſchen der Catholiſchen und Aller-Chriſtlichſten Majeſtät entſtanden, und ein böſer Effect auf der Faſanen-Inſul zwiſchen Ludovico dem XIV. und der Printzeßin Philippi IV. vollzogenen Heyrath war; alſo war auch der zu Acken geſchloſſene Friede faſt für nichts anders, als einen Particulair-Frieden erſtgemeldter zweyer Majeſtäten, welcher die übrigen Europäiſchen Souverains directe nicht (auſſer Portugall und andere jedoch wenige, die etwan par maniere d'Alliez dazu zu rechnen) concernirete, anzuſehen. Denn nachdem Philippus IV. Anno 1665. mit Tode abgieng, wolte ſein Herr Schwieger-Sohn Ludovicus IV. die Spaniſchen Niederlande vermöge des ſo genenneten Juris devolutionis erben; wodurch er zeitlich genung wieſe, mit was für einer Intention er ſeine Renunciation auf die Spaniſche Succeſſion in dem Pyrenäiſchen Frieden gethan hatte.

* Er nahm ſeinen Anfang zwar erſt An. 1666. nach dem Tode Königes Philippi IV. in Spanien, das Feuer darzu aber wurde ſchon An. 1661. in Londen durch ein pur lauteres Ceremonien-Weſen aufgeblaſen, jedoch durch das friedfertige Gemüthe Königes Philippi IV. noch durch fünff Jahre lang gedämpffet. Wovon in dem 5. Cap. des I. Theils §. 1. num. 8. ausführlich gehandelt worden; woraus ſo viel abzunehmen, daß Franckreich die ihm von Spanien diſputirlich gemachte Præcedentz für eine Cauſam Belli Legitimam halten, und ſolche durch den Degen behaupten wollen.

§. 3. Das 1666. Jahr wurde mit Negotiations und vielen Schrifften der Doctorum Jur. Gentium und erfahrner Politicorum, derer einige für Spanien, andere für Franckreich schrieben, zugebracht: unter welchen Scribenten sich auch der Baron d' Isola in seinem Bouclier d' Etat und dans le Politique du Tems signalisiret; welchem, weil er in Faveur Spaniens geschrieben, sich nicht nur viel Frantzösische Scribenten durch ihre Feder, sondern auch der König in Franckreich selbst durch den Degen seiner Soldaten opponiret, und dieses Bouclier d' Etat, so fest sonsten desselben Materie war, gleichwohl durchlöchert; indem dessen Gewalt wider das Recht obtiniret hat. Weil nun die Progressen des Königes in Franckreich so extraordinair glücklich waren, und zu besorgen stund, daß Franckreich durch Hülffe Portugalls die Spanische Monarchie nicht nur in ihren Aussen-Wercken, sondern wohl gar in der inneren Fortification, (scilicet Spanien) welches damahlen einen Souverain, Carolum II. der noch nicht vollkommen 4. Jahr alt war, hatte, angreiffen möchte; so muste sich Spanien wohl resolviren, einen Frieden, er möchte nun reputirlich heissen oder nicht, einzugehen.

§. 4. Was nun das Ceremonien-Werck, welches bey diesem Frieden vorgefallen, anlanget, so kan ich laut, der Nachricht der Autorum, welche etwas zuverläßliches davon aufgezeichnet, zwar nicht läugnen, daß eines und das andere zu diesem Wercke gehörige passiret; nachdem

dem ich aber selbiges gegen den zu Münster und Oßnabrüg, in dem Pyrenäischen Gebürge, zu Niemägen und Ryßwig geschlossenen Frieden halte: finde ich nichts particulieres, welches nicht auch etwan in den allererst gemeldeten Friedens-Schlüssen ratione des Ceremoniels vorkommen sey; Und da meine Intention nicht ist, ein Exempel-Buch oder Locos Communes zu schreiben, sondern nur, und zwar durch wenige Exempel zu zeigen, wie da und dort, in Casibus singulariſſimis das etablirete Ceremoniel observiret oder negligiret worden; so übergehe ich mit Fleiß das Ceremoniel dieses Friedens, und schreite zum folgenden Capitul.

Neuntes Capitel,

Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Niemägischen Frieden.

§. 1. Die allerkürtzeste Nachricht, welche man von dem diesem Frieden vorhergehenden Kriege geben kan, ist diese, daß bemeldter An. 1672. angefangene Krieg aus folgenden Ursachen entstanden:

1. Wegen der Triple-Alliance, derer meiste Ursache die Holländer waren, so durch selbige Franckreichs Progressen in Flandern hinderten: Welche Alliance doch Franckreich so finement zu zerreissen, Schweden zu der Neutralität, Engelland aber gar auf seine Seite zu bringen wuste,

daß Holland unvermuthet von seinen Alliirten abandonniret wurde, und sich ohne alle Assistence sahe.

2. Wegen der Injurien, welche die Holländer dem König in Franckreich angethan haben solten und musten, und zwar dadurch, daß sie

1. Den Ackischen Frieden nicht nur befördert, sondern auch auf eine dergleichen Art moderiret, daß die zwey Könige von Franckreich und Spanien selbigen nicht etwan, wie sie, sondern wie die Holländer wolten, schlüssen müssen.

2. Bey ihnen waren Müntzen geschlagen worden, welche dem König in Franckreich höchst nachtheilig: darunter eine, auf welcher der Burgermeister zu Amsterdam von Beuningen zu sehen war, welcher sich gegen die (Franckreich bedeutende) Sonne gestellet, und laut der beystehenden Worte: In conspectu meo stetit Sol, gleichsam die Waffen und die Progressen dieses Königes hemmete. Auf der andern war eine Inscription, dergleichen sich weyland die Römer, nach erhaltenen glücklichen Victorien und Conquesten, bedienet; Diese war hochmüthig, weil in selbiger die Worte befindlich: Assertis legibus & Sacris, defensis exteris Regibus. Dannenhero auch der Præsident des Parlements zu Paris, Mr. Lampignon, zu dem Petro de Groot, des

des berühmten Hugonis de Groot Sohne, welcher damahlen Holländischer Minister an dem Frantzösischen Hofe war, sagete: Daß, nachdem die Römer Numantiam in Spanien, und Carthago in Africa zerstöret, man nicht so hochtrabende Worte von ihnen, als anitzo von den Holländern, gehöret.

§. 2. Dieses nun zog den Holländern einen schweren Krieg auf den Hals, welcher ihrer Republic bey nahe den Garaus gemacht hätte, so daß Franckreich und sie die Haupt-Personen des An. 1672. entstandenen Krieges waren: in welchen aber auch noch andere Potentien auf beyden Seiten eingemischet wurden, die man allhier, um die darauf folgende Niemägische Friedens-Conferentz, und den dabey vorgefallenen Ceremonien-Streit desto besser zu verstehen, anführen, und gegen einander gleichsam en Bataille stellen muß. So waren also auf

1. Einer Seite
   1. König Ludovicus XIV. in Franckreich.
   2. Carolus II. in Engelland, dessen Schwester Henriette, Gemahlin Philippi Duc d' Orleans, deswegen nach Engelland unter dem Prætext, ihrem Herrn Bruder eine Visite abzustatten, reisete; allein die Haupt-Absicht war, ihren Herrn Bruder dahin zu bringen, daß er mit Franckreich in Alliance trete: welches auch gelunge, und wurde zum Vorwand genommen, daß die Holländer Engelland affrontiret, indem sie die Themse hinauf

biß nach Chattam gelauffen, und die Englischen Schiffe verbrennet; auch der Lieutenant-Admiral van Ghent eine Englische Jacht nicht gegrüsset hatte: Man auch dem Englischen Ambassadeur im Haag keine Satisfaction gegeben, und was etwan dergleichen Vorwendungen mehr waren.

3. Der Bischoff von Münster Christoph Bernhard von Galen.

4. Der Churfürst von Cölln, Maximilian Heinrich, Hertzog von Bayern.

2. Auf der anderen Seite,

1. Die Holländer. Weil sich aber diese allein nicht bastand befanden, einer solchen Macht zu widerstehen, und sich nach auswärtiger Hülffe umsehen musten: so gelunge es ihnen endlich, daß sie folgende Hohe Alliirte bekamen.

2. Kayserliche Majestät, wozu der Herr Baron d' Isola sehr behülflich war.

3. Der König in Spanien.

4. Der König in Dänemarck.

5. Der Churfürst von Brandenburg.

6. Der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg-Zell.

§. 3. Als nun dieser Krieg etwan vier Jahre gedauret, so fing man sonderlich Holländischer Seite an, an einen Frieden zu gedencken, und wurden die Præparatoria zu demselben An. 1676. gemacht; da man denn gleich zu Anfang allerhand Streit über den Ort hatte, in welchem dieser

ſer Friedens-Congreſs ſolte gehalten werden: wovon aber in dem erſten Capitul §. 7. des IV. Theils ſchon Meldung geſchehen.

§. 4. Endlich wurde doch Niemägen, eine in der Betaw an dem Wahl-Fluß, welcher ein Arm des Rheines iſt, gelegene Stadt, hierzu auserſehen und beliebet. Ob nun gleich dieſer Ort territorialiter den Holländern gehörete, in vorhergehendem Kriege aber ihnen ſelbiger von Franckreich abgenommen worden, und noch quaſi ſub Judice lis war, welchem man unter dieſen beyden die Souveraineté darüber zueignen ſolte; ſo wurde doch Niemägen, um die Friedens-Conferentz ſicher daſelbſt anzufangen und fortzuſetzen, als ein neutraler Ort angeſehen *

* Über welchen weder die für dem Kriege ruhigen Poſſeſſores deſſelben, die Holländer; noch auch der durch den kurtz vorhergegangenen Krieg ſich es durch ſeine Victorien in ſeine Gewalt bringende König von Franckreich wehrenden Frieden-Congreſſes etwas über dieſe Stadt zu gebieten haben ſolten; ſondern es ſolte die freye Diſpoſition darüber dem Könige von Engelland, als Friedens-Mediatori eingeräumet werden, wie denn auch der Engliſche Miniſtre allen zum Congreſs gehörigen deswegen inſinuirte, daß ſich ſolche Neutralität biß an die Stadt und Grafſchafft Meurs incluſivè erſtrecken, und zu dem Ende von Frantzöſiſchen u. Holländiſchen Commiſſarien 15. Säulen aufgerichtet werden ſolten, damit ein jeder, wie weit ſich die Neutralität und Sicherheit der Miniſtrorum extendire, bemercken könte. Weil ſich aber die Holländer ſchon für præſumptivè Beſitzer dieſer Stadt hielten, ſo wurde in dem Haag deliberiret: ob die Engelländiſchen Mediations-Miniſtres, oder ob die Holländiſchen Plenipotentiarien, als Herren der Stadt, in ſelbiger zuerſt ihren Einzug halten ſolten? Weil aber die-

und erkläret, die Disposition, und einiger massen die Jurisdiction darüber dem König von Engelland, als Mediatori, eingeräumet; massen die Herren Staaten dem Magistrat zu Niemägen

ser Zweiffel nicht gehoben wurde, so fügete es sich, daß sich der Englische Ambassadeur, Monſ. Leolin Jenckin daselbst zuerst einfand, welchem der Holländische Ambassadeur, Hieronymus von Beverning, bald folgete, derer beyder Entrée ohne alle Pracht, und gleichsam als incognito geschahe, massen sonderlich der Holländische bey seinem Anländen für der Stadt nicht einmahl die Canonen, mit welchen seine Jacht besetzet war, abfeuern ließ, und ungeachtet er später, als der Englische Ministre, angekommen war, gleichwohl dem Herkommen zuwider die erste Visite, welche er hätte empfangen sollen, bey dem Englischen Ministre abstattete. Aus welcher Höfligkeit der Englische Ambassadeur hernach ein Ceremoniel-Recht zu machen trachtete, indem er begehrte, daß ihm alle andere später ankommende Ministres die erste Visite geben solten. Da sich aber die Holländer deutlich erklärten, daß sie dem Englischen Ambassadeur die Ehre der ersten Visite als einem Gaste in ihrem Territorio abgestattet hätten, und die übrigen Ambassadeurs als Fremde in Niemägen, der Holländer Höfligkeit zu imitiren nicht beliebeten, sondern bey dem eingeführten Gebrauch des Ceremoniels verbleiben wolten, daß der letzt ankommende von dem zuerst angekommenen auch zuerst zu besuchen wäre, so ließ der König von Engelland die seinem Ambassadeur zuerst mitgegebene Instruction ändern, und ihn dahin anweisen, daß er zu Vermeidung weitläufftigen Ceremonien-Streits den letzt ankommenden, nach vorhergegangener Intimation ihrer Ankunfft die erste Visite geben; gegen die Holländischen Ministres aber sich erklären solte, daß es ihnen zu keinem Præjuditz gereichen würde noch könte, daß sie dieses mahl dem Herkommen zuwider ihm die Ehre der ersten Visite abgestattet.

expresse

expreſſe Ordre ertheileten, alles, was der Engliſche Ambaſſadeur ratione der Policey daſelbſten verordnen würde, zu befolgen.

§. 5. Eines der gröſſeſten Obſtacles, daß man nicht zu dieſem Frieden ſchreiten kunte, entſtand wegen des Wilhelm Egon von Fürſtenberg; welchen Kayſerliche Majeſtät An. 1674. in Cölln, allwo er in der Qualité eines Frantzöſiſchen Plenipotentiarii ſich aufhielte, und dem Kayſer allerhand höchſt empfindliche und zum Nachtheil gereichende Dinge vornahm, gefangen nehmen, und nach Neuſtadt in Oeſterreich bringen ließ, allwo er auch biß zu dem Niemägiſchen Frieden eingeſperret blieb. Dieſen nun wolte der König in Franckreich, bevor er ſich mit Kayſerl. Majeſtät in einen Frieden einließ, abſolut auf freyen Fuß geſtellet wiſſen: höchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät aber wolten ſelbigen durchaus nicht loßgeben. Dieſe Conteſtation war deſto hitziger, weil ſie den Point d' Honneur dieſer zweyen Potentaten concernirete; der Kayſer regardirete den Fürſten von Fürſtenberg als ſeinen Vaſallen, welches er auch vere war: Der König in Franckreich aber als ſeinen Miniſter, welches er nur ficte, oder doch nur dergeſtalt war, daß er ſich dazu nicht legitimiret; maſſen er von Kayſerl. Majeſtät keine Paſſeports begehret, auch keine Vollmacht nicht produciret hatte. So kam es demnach auf die Behauptung der Prærogative dieſer zweyen Majeſtäten an, welcher unter beyden in Regard der Perſon des von Fürſtenberg mehr gelten müſſe: ob der Domi-

nus Vaſalli, welches der Kayſer war, oder der Dominus mittens, welches Franckreich ſeyn wolte. Wie nun dergleichen Dinge nicht ſo wohl ſecundum Jus, (quia deficit Judex) welches doch unſtreitig auf Kayſerlicher Seite ſtund, ſondern ſecundum Potentiam pfleget entſchieden zu werden; ſo war faſt allen bey dieſem Frieden intereſſirten, ſonderlich denen Mediatoribus bange, wie dieſer delicate Point d'Honneur, ohne daß er einem der beyden ſtreitigen Majeſtäten zur Conſequentz gereiche, abzuthun; denn es hatte ſich Franckreich allbereit verlauten laſſen, daß er zu dieſer Niemägiſchen Friedens-Conferentz keine Ambaſſadeurs ſenden, auch derer andern ihm entgegen ſtehenden Potentien Miniſtern keine Paſſeports, welche doch unentbehrlich waren, ertheilen wolle. Es kam demnach anfänglich in Vorſchlag, es möchten Kayſerl. Majeſtät den von Fürſtenberg in die Gewalt eines Sequeſtre auslieffern; allein durch dieſes Expediens war der Kayſerlichen allerhöchſten Gewalt und Reputation nicht genug proſpiciret, einmahl darum; weil die Ubergabe und Auslieferung dieſes Etats-Gefangenen an einen Sequeſtre in der That nichts anders war, als eine Loßlaſſung aus dem Arreſt; ſo dann hatten Kayſerl. Majeſtät auch zu beſorgen, daß im Fall der Frieden etwan nicht für ſich gienge, der Sequeſtre den ihm ausgelefferten Fürſten von Fürſtenberg nicht an Kayſerl. Majeſtät reſtituiren, und ſelbige um Dero Jus bringen möchte. Damit aber gleichwohl allerhöchſt und öffters gedachte Kayſerliche

che Majestät zeigeten, wie geneigt selbige zu einem Frieden wären; liessen sie sich erklären, daß die erstere Conferentz des Niemägischen Friedens von der Freylassung des Fürsten von Fürstenberg handeln, und inzwischen alles Gerichtliche Verfahren gegen ihn cessiren solte: so daß er mehr für einen, der in deposito wäre, als einen Inquisiten angesehen und gehalten werden solte; welche Kayserliche Erklärung die Herren Staaten von Holland nach allen Kräfften billigten und unterstützten, zumahlen da ihnen nicht unwissend, daß der von Fürstenberg nicht nur etwan ein Vasall des Kaysers und des Röm. Reichs; sondern in specie ein Vasall und Erb-Unterthan des Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich, anbey auch fax & tuba des Kriegs und Unglücks der Holländer war: wie er sich denn selbst gegen einen Holländischen Ambassadeur verlauten lassen, daß er funffzehn gantzer Jahre daran gearbeitet, wie er Holland in den äusserſten Ruin möge setzen helffen. Damit nun aber gleichwohl um einer einigen, und zwar des Fürsten von Fürstenberg Person halben der gantze Friede nicht etwan in seiner Blüte erstickete, besanne sich der König in Engelland Carolus II. auf ein ander und zwar dieses Expediens. Es schrieb höchstgedachter König von Engelland an den Franciscum Egon, Bischoff zu Straßburg, des Wilhelm Egon, von welchem hier hauptsächlich die Rede, älteren Herrn Bruder, ihn anlangende: er solte nebst dem König von Engelland den König von Franckreich

reich ersuchen, daß sich derselbe von dem Verlangen, den Fürsten von Fürstenberg auf freyen Fuß gestellet zu sehen, relachiren, seine Ambassadeurs nach Niemägen senden, und das allgemeine Wohl der gantzen Christenheit dem Faveur und Interesse einer einzelen Person vorziehen möchte. Eben zu gleicher Zeit schrieb der König in Engelland auch an den arrestireten Fürsten von Fürstenberg selbst, und ermahnete ihn, sein eigen und besonders Wohl dem publiquen Interesse nachzusetzen. Der Bischoff von Straßburg gab eine publique Declaration heraus, in welcher er bezeugete, daß er die publique Avantage des Friedens der Freyheit seines Bruders vorziehe, und vorgezogen haben wolte. Er selbst, der gefangene Fürst Wilhelm, schrieb einen vom 6. Febr. 1676. aus Neustadt datirten Brief an den König von Engelland, in welchem er sich gantz und gar, und seine Affaires gemeldtem Könige, als Mediatori, resignirete, und darein willigte, daß er biß zu Ausgang des Niemägischen Friedens in dem Verhafft bleiben wolte. Da nun der König in Franckreich die von Kayserlicher Majestät vorgebrachten Argumenta, warum selbige den Fürsten von Fürstenberg des Arrests nicht entlassen könten, recht erwogen, und von dem König von Engelland und Bischoff von Straßburg so inständigst ersuchet wurde; besanne er sich endlich auf die Billigkeit, und versprach, seine Ambassadeurs auf den Niemägischen Friedens-Congress zu senden: ernennete auch kurtz darauf den Duc de Vitry, den Marquis

de

de Croiſſy, und den Grafen d' Avaux zu ſeinen Plenipotentiariis; darunter die zwey letzteren den 3. Jan. 1676. zu Charleville ankamen, und daſelbſt ziemlich lange auf die Holländiſchen und anderer Potentien Paſſeporte warten muſten, um nachgehends auf der Meuſe nach Niemägen abzufahren; der Duc de Vitry blieb aber wegen einer zugeſtoſſenen Kranckheit noch einige Zeit in Franckreich zurücke. Hierinnen nun beſtunde die gröſte Verzögerung des Anfanges dieſes Friedens; und ich habe es abſolut für unentbehrlich erachtet, es mit anzuführen, weil dieſe erſt erzehlte Conteſtation, man betrachte ſelbige, von welcher Seite man wolle, füglicher zu nichts anderem, als dem ſchon gemeldeten Point de honneur, folgendlich zu der Prærogative, welche einen Theil der Materia, ſo hier tractiret wird, ausmachet, kan gezogen werden.

§. 6. Eine noch andere dem ordinairen Ceremoniel und Geſandtſchafft recht zuwider laufende Begebenheit, welche Kayſerliche Majeſtät ſehr übel aufnahmen und aufzunehmen hatten, entſtund ebenfalls in Anſehung dieſes Fürſten von Fürſtenberg; Selbiger war, wie bereits gemeldet worden, nicht nur ein Erb-Unterthaner des Kayſers, ſondern auch ein Gefangener, und nunmehro ſchon gar Inquiſit: gleichwohl aber ſendete Carolus II. von Engelland den Sieur Ducker, welchen er hauptſächlich an höchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät abgeordnet, auch zugleich an dieſen Gefangenen nach Neuſtadt. Weil dieſes nun eine gantz ungewöhnliche und unerhörte

hörte Sache war; massen ja ein Unterthan und Gefangener weder des Juris mittendi noch recipiendi Ablegatos, fähig seyn kan; so war dieses ein Kayserlicher Majestät höchstnachtheiliges Verfahren, und deliberirte man an dem Kayserlichen Hofe, den Sieur Ducker, welcher ohne dem nicht ein unter Engelland stehender, sondern ein Officiant des Churfürsten von Cölln, nemlich sein Rath und General-Krieges-Commissarius war, ohne den Fürsten von Fürstenberg zu Neustadt gesehen oder gesprochen zu haben, zurück zu senden. Jedoch als man genugsame Erwegung gemacht, wie hinderlich dieses dem Friedens-Negotio seyn möchte: und anbey befand, daß Sieur Ducker nicht, als ein Envoyé, sondern nur als ein Gentil-homme, und blosser Uberbringer der vom König von Engelland abgesendeten Schreiben zu regardiren wäre: auch die Conferentz, welche er mit dem Fürsten von Fürstenberg vorzunehmen, nicht anders als in presence Kayserlicher Commissariorum geschehen solte; willigten endlich Kayserliche Majestät in diese Conferentz, weil selbige Kayserl. Majestät nicht nachtheilig, dem Frieden aber beförderlich fallen kunte.

§. 7. Eine andere Hinderniß und Verzögerung dieses Friedens verursachten die ausgehändiget zu werdende Passeports, und dieses zwar auf unterschiedene Art und Weise. Denn

1. Wolte der König von Franckreich dem Hertzog von Lothringen, in dem ihm zuertheilenden Passeport nicht den Titul eines Hertzogs

Hertzogs und Bruders geben, welche Titulatur er doch schon ehemahlen dem vorigen Hertzog ertheilet hatte: sondern nennete ihn nur Prince und Cousin, Fürst und Vetter; worüber sich die gegen Franckreich stehenden hohen Alliirten allarmireten, und schlüßig wurden, nimmermehr nach dem Congreſs zu Niemägen zu kommen, bevor der König in Franckreich dem Hertzog von Lothringen seine gebührende Titulatur gegeben. Der König in Franckreich aber unterließ nicht, sich durch einen von Monſ. Pompone an den Monſ. Temple geschriebenen Brief darüber zu erklären, in welchem die Ursach der dem Hertzog von Lothringen geweigerten Titulatur zu lesen, und diese war: daß der König in Franckreich das Hertzogthum Lothringen als ein ihm gehöriges Land regardire, weil ihm selbiges An. 1662. von Carolo durch solenne Tractaten wäre cediret worden; Folgendlich dem König in Franckreich befremde, daß man von ihm prætendire, dem Hertzog, bevor noch durch den bevorstehenden Frieden der Entscheid gemacht worden wäre, ob der Hertzog in sein Land reſtituiret werden könte oder nicht, den Titul eines Hertzoges von Lothringen beyzulegen. Denn dadurch würde der König ja wieder sich selbſten und zu seinem Præjuditz schreiben. Was aber den Titul Bruder anbeträffe, so wäre selbiger nur ein Annexum

des

des Tituls Hertzog; Da man nun dem Printz von Lothringen diesen ersten zu geben sich weigern müste, folge per bonam Consequentiam, daß man ihm den andern auch nicht ertheilen könne. Hierauf replicirten aber die Herren Staaten für sich und im Nahmen ihrer hohen Alliirten; daß Carolus, Hertzog von Lothringen, die Tractaten wegen Cession gedachten Hertzogthums an Franckreich Anno 1662. nicht schliessen können: weil gemeldter Hertzog Carl weder Recht noch Ursache gehabt, zum Præjuditz seiner Agnaten und rechtmäßigen Successorum das Hertzogthum Lothringen zu veralieniren; anbey der König in Franckreich von seiner Seite die gemachten Tractaten auch nicht erfüllet: auch als Franckreich den Hertzog Anno 1663. mit Krieg angegriffen, man der An. 1662. geschlossenen Tractaten im mindesten nicht gedacht: und über dieses Carolus sich expresse bedungen, daß er und seine Nachkommen den Titul eines Hertzoges von Lothringen, der Cession ungeachtet, geniessen solten: Wunderten sich also, daß der Allerchristlichste König von Jahr zu Jahr die gehörigen Passeports für den Hertzog von Lothringen auszuhändigen sich geweigert, und dadurch die Versammlung zu Niemägen so lange verzögert. Der König von Engelland, als Mediator, schlug diese Differentien zu heben, ein neues, und zwar dieses

ſes Expediens für: daß man ihm als Mediatori die Gewalt einräumen ſolle, die Paſſeports an alle Miniſtros auszutheilen, und die Partheyen, welchen ſonſten dieſe Paſſeporte zu geben zuſtünde, nur ihre Ratificationes nachgehends beylegen ſolten. Allein dieſes von Engelland erſonnene Expediens wurde von den Holländern und denen hohen Alliirten unanimiter, als eine gantz neue und niemahlen erhörte Sache, verworffen: und bey dem Könige in Engelland als Mediatore inſtändigſt geſuchet, den König von Franckreich dahin zu diſponiren, und reſpective zu obligiren, dem Hertzog von Lothringen die Paſſeports, und in ſelbigen den ihm gebührenden Titul zu ertheilen; zu dem Ende ſie das Exempel des Königes von Schweden und Biſchoffs zu Straßburg anführeten: darunter der erſtere, ob er gleich in dieſem Kriege einige ſeiner Provintzien verlohren, dennoch ſelbige in ſeiner Titulatur führe, und behalten, auch darüber von niemanden biß dato Anſtoß gelitten: Der andere aber wäre durch Kayſerl. Majeſtät und das Reich ſeines Bißthums entſetzet worden, und alſo nicht mehr in dem Beſitz deſſelben, dennoch habe Kayſerl. Majeſtät aus Liebe zum Frieden ſeinen Miniſtern die Paſſeports, bey dem Frieden erſcheinen und negotiiren zu können, in gebührenden Terminis ertheilet. Hierauf wurde endlich der König in Franck-

reich durch gethane Remonstration des Königes von Engelland dahin gebracht, daß er dem Hertzog von Lothringen * durch die

* Als auch nach erhaltenem Passeport die Lothringischen Ministres, Herr Frantz von Canon und Herr Frantz von Serain Camp zu Niemägen, als ihres souverainen Hertzoges Plenipotentiarien ankamen, hatten sie noch etwas auszustehen, bevor man sie zu den Conferentien admittiren wolte. Denn man objicirte ihnen, daß dero Herr Principal nicht mit allen, sondern nur mit einigen hohen Alliirten in Alliance stünde, und wäre bishero niemand zu dem Congress und zu den Conferentien gelassen worden, der nicht mit allen alliirten Reichs-Fürsten in Bündniß gestanden. Es wurde auch ein Unterscheid zwischen den Bunds- und zwischen den Kriegs-Genossen gemacht. Und waren die Churfürstl. Brandenburgischen Ambassadeurs am meisten besorget, wie die Hertzoglichen Lotharingischen Herren Plenipotentiarien angenommen werden, und wo sie, im Fall sie zu den Conferentien gelassen würden, ihren Sitz nehmen, und ob sie sich unter die schon gegenwärtigen Ambassadeurs mischen solten? Die Kayserl. Ambassadeurs aber gaben hierauf die Antwort: Daß der Herr von Canon gar nicht begehren würde, unter denen anwesenden Ambassadeurs vermischter Weise seinen Sitz zu nehmen, sintemahlen er ihnen allen das Prædicat Excellenz gäbe, selbiges aber ihm hinwieder zu geben, nicht verlangte. Worauf von allen schon gegenwärtigen Ambassadeurs einmüthig beschlossen wurde, daß Monsieur de Canon bey denen Conferentien die letzte Stelle occupiren möchte. Und weil die Kayserl. Herren Ambassadeurs den Herren von Canon dahin disponiret, daß er den Titul Excellenz nicht affectiren solte, so gaben ihm die Holländischen Ministres, als er sie in ihrem Quartier besuchte, zwar die Oberstelle, massen sie von den hohen Herren General-Staaten instruiret waren, den Extraordinair-Envoyés der Könige, Churfürsten und des Her-

Hand

Hand des Mediatoris die Passeports in verlangter und gebührender Form zustellen ließ: jedoch mit einer beygelegten Protestation, daß ihm solches an seiner Præten-

zoges von Lothringen dergleichen Ehre zu erweisen; das Prædicat Excellenz aber gaben sie ihm nicht, ungeachtet er sie mit solcher Titulatur beehrete. Der Engelländische Ambassadeur, Monsr. Temple hatte es in seinem Quartier dermassen künstlich eingerichtet, daß man nicht wohl unterscheiden kunte, ob der ihn besuchende, oder ob er, als besuchter oben an sässe, jedoch bey dem Abschied gab er dem Lothringischen Ministre das Geleite nicht nicht biß ausserhalb der Thüre. Die Chur-Brandenburgischen Herren Ministri Plenipotentiarii zu Niemägen hatten von ihrem hohen Herren Principal die Ordre, denen Lothringischen Gesandten wegen ihrer Admission keine Schwürigkeiten zu machen, sondern mit selbigen freundlich umzugehen, in dem Ceremoniel aber dem Exempel der Holländer zu folgen, ihnen in dem Brandenburgischen Quartier zwar die Oberhand, nicht aber den Titul Excellenz zu geben, mit dem Zusatze, daß sie verhüten solten, damit sich Monsr. de Canon bey den Conferentien nicht unter die Ambassadeurs im Sitzen mische. Als nun Monsr. Blaspiel von dem Monsr. de Canon besuchet wurde, so setzte sich jener gar nicht, sondern gieng mit seinem Besuchet in dem Zimmer auf und ab, und discurrireten ambulando. Monsr. Somniz aber hatte bey dem Empfang des Herrn von Canon zwey gegen einander stehende Stühle setzen lassen, auf deren einer Seite eine Thür, hinter selbigen aber ein Tisch war, und man demnach nicht eigentlich unterscheiden kunte, an welchem Orte die Oberstelle zu suchen wäre. Die Chur-Brandenburgischen Gesandten bekamen von dem Lothringischen bey allen Gelegenheiten das Prædicat Excellenz; die Lothringischen aber von den Chur-Brandenburgischen selbiges niemahlen.

sion auf Lothringen nicht præjudicirlich seyn solle.

2. Verlangeten diejenigen Ministri, welche genöthiget waren, ihre Courriers durch eines fremden, und damahlen noch feindlichen Souverainen Land, währenden Friedens-Negotii, an ihre hohen Herren Principalen abzusenden: daß man denen ihnen zuertheilenden Passeporten auch die freye Hin- und Wieder-Absendung solcher Courriers einverleiben solle. Dieses aber hatte der König in Franckreich in dem Passeport, welches er dem Spanischen Ambassadeur ertheilet, ausgelassen: wodurch folgendlich dem Catholischen Könige die Abschickung seiner Courriers durch Franckreich geweigert wurde. Dieses schiene denen hohen Alliirten insgemein etwas so unbilliges zu seyn, daß sie sich des Königes von Spanien annahmen, und die freye Passage seiner Courriers durch Franckreich inständigst urgirten. Dänemarck allein approbirte Franckreichs dißfallige Denegirung der Spanischen Courriers durch sein Land; nicht etwan in Odium Spaniens, sondern weil er dem König in Schweden, und dessen Ministern zu Niemägen auch nicht die Hin- und Hersendung derer Courriers durch sein Land verstatten wolte: und also desto eher seinen Zweck zu erreichen gedachte, im Fall Franckreich in Regard Spanien von seiner Verweigerung

nicht

nicht desistire. Man hatte auch in eben diesem Frantzösischen Passeport für Spanien entweder vergessen oder mit Fleiß ausgelassen, daß denen Spanischen Ambassadeurs freystehen solle, unter ihrer Bagage auch die zu diesem Frieden nöthige Schrifften mitzubringen: worüber man sich bey dem Mediatore beschwerete, und selbigen um Remedirung dieses Inconvenients ersuchete; welcher auch nicht unterließ, seine bons Offices zu employren, und, was einem Mediatori zukömmt, zu übernehmen. Es lief aber von dem Monsr. de Pompone an den Monsieur Temple ein Schreiben ein, in welchem sich jener im Nahmen seines Königes gegen diesen erklärte: daß die Papiers oder Schrifften ein dermassen principales und nöthiges Stück der Bagage eines Ambassadeurs wären, daß man es gar für unnöthig hielte, selbige allererst in den Passeports zu specificiren; jedoch dafern man von Seiten Spaniens es verlange, daß solches Wort dem Passeport einverleibet werden möchte, würde sich seine Aller-Christlichste Majestät nicht weigern, solches ohne Anstand zu thun. Was aber die freye Passage der Spanischen Courriers durch sein Land, und hinwieder der Frantzösischen durch das Spanische Gebiete, nemlich die Niederlande betreffe; so finde der König in Franckreich, daß diese Freyheit der beyderseitigen Cour-

riers bey noch wehrendem Statu Belli allerhand Inconvenientien nach sich ziehen würde, welche dem Friedens-Negotio grosse Alteration verursachen möchten; und gleichwie Franckreich nicht verlange, daß man in denen von Spanien ihm zuertheilenden Passeports die Freyheit seiner Courriers durch das Spanische Territorium exprimiren und versichern dürffe: also könte man auch reciproce von ihm nicht fordern, daß er solche Freyheit den Spaniern in seinen Passeports accordire. Zu dem hätte sich Spanien hierüber um desto weniger zu beklagen, weil bekannt: daß durch einen eigenen Tractat man abgeredet und verglichen, daß der Gouverneur der Spanischen Niederlande einige Extraordinair-Courriers durch Franckreich nach Madrit senden möchte; Wenn nun die Spanischen Plenipotentiarii zu Niemägen gesonnen oder genöthiget wären, der Catholischen Majestät durch einen Courrier etwas zu hinterbringen: könten sie selbigen nach Brüssel senden, und von dort aus abgeredeter massen ein anderer durch Franckreich nach Madrit gehen.

3. Die Herren Staaten von Holland, welche schon so viel Schwürigkeiten in Ausfertigung der Passeporte sahen, und derer noch mehr besorgten, resolvireten und erkläreten sich gegen den Englischen Minister Mons. Temple: daß sie ihre Passeporte

en

en blanc, oder auf eine solche Art ertheilen wolten, als es gedachtem Englischen Minister gefällig: jedoch aber mit der Condition, daß der König von Franckreich und dessen Alliirte die ihrigen in eben der Form, als sie thäten oder thun würden, ihnen und ihren hohen Alliirten wiederum reciproquement zustellen solten; und demnach wurde dem Monſ. Temple aufgetragen, diese allerseitige Passeporte zu empfangen und auszutheilen: wodurch er genöthiget wurde, sich etliche Monat länger in dem Haag aufzuhalten, als er nicht gesonnen gewesen.

4. Als es endlich schiene, daß alle wegen der Passeports entstandene Differentien abgethan wären, entstund dennoch dißfalls was neues; indem einige Ministri der Alliirten (welche nicht gerne sahen, daß man den Friedens-Congreſs für Endigung der Campagne anfing) die Herren Staaten obligirten, eine Deputation an Monſ. Temple abzuordnen, um ihn zu ersuchen, daß er dem Hertzog von Neuburg, und überhaupt allen Printzen, welche mit in die Alliance treten wolten, Passeporte ertheilen, und procuriren wolle, dabey erklärende: daß, im Fall der König in Franckreich sich seines Orts weigerte, sie alles, was bißhero geschehen und gehandelt worden, für nul und nichtig achten wolten. Hierüber erschrack Monſ. Temple nicht wenig, und

erklärte sich gegen diesen Deputirten, daß es absolut unmöglich, dieses Begehren in Execution zu bringen; Denn nachdem der König in Engelland, sein Herr, für alle Puissances, welche mit in den Krieg verwickelt waren, allbereits Passeporte ausgebracht, und man nun im Begriff wäre, die Friedens-Tractaten anzufangen, so wäre dieses Ansuchen wider den Respect seines Königes: als welches das Friedens-Werck wieder stutzend, und dessen Amt eines Mediatoris unfruchtbahr machen würde; zumahlen er auch gewiß versichert wäre, daß weder der König in Franckreich, noch ein einiger dessen Alliirten, als welche die daraus entstehenden übelen Folgerungen gar wohl voraus sähen, ihren Consens hierzu geben würden: es auch wider allen Gebrauch wäre, Passeporte für Personen, die man nicht mit ihren Nahmen nennen wolte, zu fodern. Die Deputirten referirten den Herren Staaten die von Monsr. Temple erhaltene Antwort: darauf ihm diese wissen liessen, daß sie von ihrem gethanen Vortrag desistireten, und nur bloß noch dieses verlangeten: daß der König von Engelland als Mediator, für den Hertzog von Neuburg Passeporte ausbringen möchte: welches er auch ohne vieles Bedencken versprach.

§. 8. Der Titul Excellence kam auch wieder in Contestation: denn nachdem einige Reichs-Fürsten

Fürſten ſelbigen allzu hitzig ſucheten, gieng es mit demſelbigen faſt, wie auf dem Weſtphäliſchen Frieden. Die Geſandten des Hertzoges von Neuburg überreicheten denen Engliſchen Miniſtris Mediationis eine in Frantzöſiſcher Sprache verfaſſete Schrifft, deren Inhalt, das Haupt-Werck betreffende, in dieſen Terminis verfaſſet war: Bonnes & valables raiſons, qui font voir, que les Miniſtres que les Princes doivent envoyer aux Traittés de paix qui ſe font à Niemegue, ont autant de droit de pretendre la Qualité d'Ambaſſadeur (que les Rois de France & de Suede par une nouveauté mal fondée Leur refuſent dans Leurs Paſſeports) que ceux des Electeurs, & qu'on ne peut pas bien obliger les Princes de l'Empire a renoncer à Leurs legitimes pretenſions ſur ce ſujet. Da nun die Fürſten des Reichs, ſonderlich aber das Durchlauchtigſte Fürſtliche Hauß Neuburg darthate, daß denen Fürſten des Reichs ſo gut, als den Churfürſten gezieme und zuſtünde, Legatos primi Ordinis oder Ambaſſadeurs zu ſenden: maſſen die Churfürſten für denen Fürſten als das Jus eligendi Imperatorem zu voraus hätten; ſo folge auch unfehlbar daraus, daß man dieſe ihre Ambaſſadeurs mit dem Titul Excellence beehren müſſe. Man allegirete auch ſonderlich von dem Hauſe Neuburg Actus Poſſeſſionis* dieſes Tituls, den einen

* Von dieſem Actu Poſſeſſionis des damahlen Hochfürſtl. Neuburgiſchen Hauſes thut nicht nur Furſtenerus de Supremata p. 318. ſeqq. Meldung, und widerſpricht zugleich etlicher Meynungen, welche vorgeben wollen, es wäre

von An. 1669. den andern von 1674. da die Gesandten dieses Hertzoges in Polen sich nicht nur in

diesem Reichs-Fürsten damahlen nur das Jus mittendi Ambassiadorem in Polen deswegen verstattet und selbigem der Titul Excellenz gegeben worden, weil er mit unter den Candidaten des Königreichs Polen gewesen, seine Worte lauten im Latein also: Hoc quidem inepte sic excusant, quod Legatus Neoburgicus a Coronæ Candidato venerit, ideoque liberalius sit habitus: quasi vero Candidatum esse Jus tribuat, aut Dignitatem Ambientis augeat: Cum etiam Piastus, id est, privatus, modo ingenuus, atque indigena in Polonia Candidatus esse possit. Neque vero Legatos magnorum Regum erga alios Ministros circa Excellentiam & visitationes, locumque liberales esse solere, constat ex tot concertationibus acerrimis, quarum aliquas nos quoque hoc loco memoravimus. Sondern es schrieb auch der damahlige Hertzog von Neuburg Philipp Wilhelm (nachgehends An. 1685. gar gewordener Churfürst bey der Pfaltz) einen Brief an den König von Groß-Brittannien, als Mediatorem des Niemägischen Friedens, folgenden Inhalts: Nachdem Wir anitzo in Erfahrung kommen sind, welchergestalt man auf Seiten Ihrer Aller-Christlichsten Majestät, wegen Lieferung der Passeporten vor unsere zu den Friedens-Tractaten bestimmte hohe Ministres, einige Hindernisse und Difficultäten einzustreuen, sich gefallen lassen, und dieses aus Ursachen, weil man sie berichtet, als ob Wir dieselbe nicht mit dem Character der Ambassadeurs zu versehen befugt wären, erachten Wir Uns allerdings verbunden zu seyn, Ihre Christl. Majestät eines bessern zu berichten, und zwar durch den hohen Vorschub Eurer Majestät hochtragenden Mittler-Amts, welches Ihro Majestät mit sonderbahrem Frohlocken der gantzen Christenheit zu Dero unsterblichem Nachruhm über sich zu nehmen, geruhen wollen. Eure Majestät wird nach deren hohen Gerechtigkeit sich selbst unserntwegen versichert halten, daß Wir viel zu groß-

Gegen-

Gegenwart des Polniſchen Königes und deſſen Gemahlin, ungeachtet ſelbige Kayſerl. Majeſtät

Eifer zu der allgemeinen Ruhe und lieben Frieden tragen, als daß wir denſelben durch eitele und unnütze Prætenſiones ſolten verzögern und aufhalten wollen. Gleichwie aber die Frage alſo geſtellet und eingerichtet iſt, daß ſie vielmehr auf etwas anders zu zielen ſcheinet; dergeſtalt, daß man nicht ſo wohl den Titul, ſondern das Recht Ambaſſadeurs zu ſchicken, deſſen ſich doch unſere Vorfahren nebſt Uns zu allen Zeiten unumſchränckt zu bedienen gehabt, ſtreitig zu machen ſucht; Alſo kan Ihro Majeſtät leicht ermeſſen, daß Wir disfalls nicht das geringſte einräumen können, wofern Wir nicht auf einmahl die allerhöchſten Rechte, Freyheiten und Prærogativen Unſers Hochfürſtl. Hauſes über einen Hauffen wolten geworffen ſehen. Das Recht, Bündniſſe einzugehen, Krieg und Frieden zu ſtifften, kommet uns frey und unwiderſprechlich zu. Wie kan man Uns denn das Recht, Ambaſſadeurs zu ſchicken, und Bündniſſe, Krieg und Frieden zu ſchlüſſen, welches doch die vornehmſten Materien, womit dieſe Berechtigung zu ſchaffen hat, zu ſeyn pflegen, diſputirlich machen? Eure Majeſtät hat gar recht und wohl judiciret: daß man es denen Churfürſten nicht ſtreitig machen könne; Nachdem aber ihr Vorzug nur darinnen beſtehet, daß ſie einen Kayſer, ſo bald das Reich eines Hauptes benöthiget, zu erwehlen berechtiget ſind, wie wird man Uns wohl dieſes diſputirlich machen können, welches in alle Wege Uns mit ihnen gemein iſt. Wir leben unter eben denenſelben Geſetzen, genieſſen eben derſelben Souveraineté in Unſern Fürſtenthümern, exerciren eben dieſelbigen Rechte, Alliancen zu ſchlüſſen, Krieg zu führen und Frieden einzugehen, ja unſere Satzungen ſelbſt geben uns ohne Unterſcheid das Recht, Abgeſandten zu ſchicken, an die Hand. Weswegen will man denn einige bißher noch unerhörte Diſtinction machen? Will man aber, wie wir vernehmen, einig Abſehen nicht ſo

Frau

Frau Schwester gewesen, bedecket, sondern auch den Titul Excellentz bekommen. Dieses nun

wohl auf das Recht, als auf die Gewohnheit und üblichen Gebrauch machen; So ist ja bekannt und am Tage, daß unsere Ministres, welche wir auf die Dixten und Reichs-Tage mit dem Ambassadeur-Character abfertigen lassen, daselbsten jederzeit dafür angenommen und erkannt worden. Seine Aller-Christlichste Majestät selbsten hat sich nicht geweigert, dieselben also zu nennen, und sie davor zu halten zugleich mit denen von Ihro Königl. Majestät in Schweden und Churfürsten zur Rheinischen Bündniß de An. 1658. deputirten Abgesandten. Fodert man Exempel ausserhalb dem Reiche, so ist nicht nöthig dieselben erst von der Antiquität zu entlehnen; Denn die zwo letzteren Wahlen der Könige in Polen (nemlich nach der Abdanckung des Polnischen Reiches Johannis Casimir, An. 1669. zu dessen Successor Michael Wisnio Wiecky, und nach dem Tode eben dieses Königes Michael An. 1674. dessen Nachfolger Johannes Sobiesky wurde, denn damahlen war dieser Pfaltz-Graf und Reichs-Fürst mit unter denen Candidaten der Cron Polen) haben sehr augenscheinliche Beyspiele dessen uns an die Hand gegeben, woselbst unsere Ministres nicht allein von der Republique, als mit dem wahren und formalen Charactere der Ambassadeurs sind angenommen, sondern sie sind auch nach geschehener Wahl vom König selbsten also tractiret worden, indem sie sich vor ihm und der Königin, beynebst der verwittweten Königin, so eine Schwester des Römischen Kayserς (Leopoldi) war, bedecken dürffen, indem sie ohne einige Contestation bey dem Päbstl. Nuntio die Oberstelle so wohl, als auch bey dem Kayserl. Frantzösischen und Schwedischen, und allen andern Ambassadeurs eingenommen und bekleidet haben, auch ihnen über das von allen der Titul Excellenz gegeben worden, und indem sie durchgehends überall, und von allen eben dieselbigen Ehren, Vorzug und Prærogativen ohne Eintrag zu

wusten

wusten die Frantzosen allzuwohl, dannenhero auch der König in Franckreich, als er hochgedachten Hertzog von Neuburg den Passeport zu dem Niemägischen Frieden zu kommen, verfertigen lassen, in selbigen expreſs die Ministres dieſes Herrn Ambassadeurs, nicht Envoyés nennen ließ: unerachtet hernach dieſer Passeport, bevor er noch hochgemeldetem Hertzoge durch die Hand des Englischen Ministri, welcher selbigen von Franckreich empfangen hatte, ausgelieffert wurde, wie-

geniessen gehabt, welche denen Abgesandten gekrönter Häupter und allen andern Potentaten gegeben worden, daß also der Gebrauch und Gewohnheit nicht weniger, als unser wohl hergebrachtes Recht selbst hieraus zur Gnüge erhellet. Wahr ist es, daß, weil dergleichen Ambassaden sehr kostbar sind, wir uns derselben nicht allezeit bedienen wollen. Nachdem es aber nur willkührlich und meræ facultatis ist, so wird man wohl nicht einigen Disput mit Bestand Rechtens darüber erheben können, wie man uns anitzo zu thun sich gefallen lässet. Wir sind versichert, daß Eure Majestät von Ihr selbst sehen und spüren werden, daß es nur aus Unverstand und übeler Information hergekommen, daß Franckreich sich unseren Ministres Passeporten unter dem Ambassadeur-Titul zu ertheilen formaliſiren wollen, ꝛc. Dieſes des Hertzoges von Neuburg Schreiben dienet statt einer avthentischen Deduction des Rechtes, welches er acquiriret, und sich in die Possession gebracht, Ministros primi Ordinis, wohin er will, zu verschicken, und zu begehren, daß man sie mit dem Prædicat Excellenz beehre, zumahlen da sie von Polen und Franckreich selbst dafür erkennet worden, daß sie Ambassadeurs zu senden berechtiget, nam in Rebus ceremonialibus non ratio, non Potentia, non Dignitas, sed sola Possessio valet. Fuſtener. de Jure Supremat. cap. 2. p. 7.

derum

derum von Franckreich revociret, das Wort Ambaſſadeur in ſelbigem geändert, und für einen Fehler deſſen, der ſelbigen geſchrieben, ausgeleget wurde. Die Herren Staaten von Holland lieſſen ſich dieſes Erſuchen der Reichs-Fürſten (wegen des prætendirten Rechts, Ambaſſadeurs zu ſenden, und ihnen den Titul Excellentz zu geben) ſonderlich aber die Special-Angelegenheit des Hertzoges von Neuburg, Lüneburg,* und

* Die drey Hertzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, und Gebrüdere, Hertzogs Georgii von Braunſchweig-Lüneburg Herrn Söhne, George Wilhelm, Johann Fridrich, und Rudolph oder Erneſtus, wie ihn andere nennen. Auguſtus, traten zu Zeiten des Niemägiſchen Friedens zuſammen, und deducirten ihr Recht, Ambaſſadeurs zu ſenden, durch einen weitläufftigen an den König von Engelland, als Mediatorem, abgelaſſenen, und von ihnen allen dreyen unterſchriebenen Brief, in welchem die von ihnen allegirten beſten Argumenta darinnen beſtunden: 1) Daß ſie ſich um keine neue Ehren-Titul, und was denen anhängich, zu bewerben, ſondern das Recht, welches dero Vorfahren beſeſſen und genoſſen, und von ſelbigen eingeführet worden wäre, zu erhalten geſonnen wären. 2) Prætendirten demnach, daß man ihren Miniſtres denjenigen Character keinesweges wolle ſtreitig machen, mit welchem ſie zu allen und jeden Zeiten ſelbige hätten bezeichnen können. 3) Berufften ſie ſich en general auf ihre Befugniſſe und Gerechtigkeiten, und ſonderlich, daß ſie krafft ſelbiger an Kayſer, Könige, Fürſten und Republiquen entweder unter dem Titul eines Legati oder Geſandten, oder auch geringerer Benennung, nachdem es die Angelegenheit, Eigenſchafft und Nothdurfft erfordert, ihre Miniſtres abgefertiget. 4) Daß in dieſe ſo lange exercirte Berechtigung mit Beſtand Rechtens kein Eingriff geſchehen könne, wofern

Lothrin-

Lothringen darüber recommendiret seyn: deputireten demnach den Herrn von Beverning an den

man ihnen nicht etwan vielleicht gar ihr Regale, Gesandten an andere Höfe abzufertigen, dessen sie sich doch von so vielen undencklichen Zeiten sonder einigen Eintrag gebrauchet, in Kränckung desselben edelsten Theiles de facto abzuschneiden gemeynet seyn möchte. 5) Daß man in den Passeports den Churfürstl. Ministris die Qualité der Ambassadeurs zugestanden, und unter denen Churfürsten und übrigen Ständen des Reichs in puncto der Gesandten niemahlen der geringste Unterscheid gemacht worden. 6) Churfürsten und Fürsten samt und sonders hohe Glieder des Reichs wären, nach einerley Satzungen und Rechten lebeten, und sich die Fürsten ebenmäßiger Souveraineté über ihre Hertzogthümer, Vasallen und Unterthanen, welcher die sämtlichen Churfürsten des Reichs bißhero berechtiget gewesen, gleichfalls anzumassen hätten. 7) Diejenigen Fürstl. Gesandten, welche sich zu Regenspurg wegen der Fürsten des Reichs auf dem Reichs-Tage befänden, sich gleicher Ehren-Titul mit denen Churfürstlichen Gesandten nicht unbillig angemasset. 8) Es wäre zwar nicht ohne, daß die Churfürsten allein, einen Kayser zu wehlen, berechtiget, allein dieses hätte mit gegenwärtiger Frage, womit sie Braunschweig-Lüneburgische Fürsten anitzo umgeben, nicht das geringste zu schaffen, könten ihnen auch in keine Wege verhinderlich seyn, gleichwie diejenigen nach eingezogener Information, auf was Art und Weise nemlich solches Chur- und Wahl-Recht, welches vormahls allen Fürsten des Reichs gemein gewesen wäre, nach der Hand aber nur etlichen unter ihnen anvertrauet worden, als sie sich in denen Reichs-Satzungen, in welchen ihre Macht in gewisse Maasse umschrenckt zu befinden, ein wenig umzusehen würden belieben lassen, keines weges in Abrede würden seyn können. 9) Im Fall und dessen allem (was angeführet worden) ungeachtet denen Churfürsten des Reichs

Engli-

Engliſchen Miniſtrum Mediationis, und andere Miniſtros der hohen Alliirten, um zu ſondiren,

in Conſideration ſolches Chur- und Wahl-Rechts von einem und dem andern Könige vormahls höhere Titul wären beygeleget worden, und alſo Zweiffel vorfiele, als höchſt gedachte Könige ſich gleicher Ehren-Titul durchgehends gegen alle Fürſten und Potentaten des Reichs gebrauchet, gaben ſie ihnen zur Antwort: daß ſie (Braunſchweig-Lüneburgiſche Hertzoge) genung Exempel hierüber anführen, und zur Gnüge behaupten könten, daß ihnen mit dergleichen Höfligkeit und Gunſt jederzeit wäre begegnet worden. 10) Daß gleichwie dieſes alles nicht ſo wohl in Conſideration Ihrer Churfürſtlichen Hoheit und Würde, als auch aus andern erheblichen Urſachen, zu welchen ſie durch ihren privat Nutzen verleitet worden, geſchehen ſeyn möchte; Alſo ſolches billich nicht zum Præjuditz der Wolffenbüttteliſchen Lüneburgiſchen Hertzoge und derſelben Nachtheil auszulegen wäre. 11) Fragen ſie, wer derſelbige wohl ſeyn könne, der ſie überführen wolle, daß ſich die andern Potentaten des Reichs hätten gefallen laſſen, die Perſonen, deren ſie ſich in ihren Geſandſchafften hiebevor bedienet, durch den Nahmen der Deputirten von den Ambaſſadeurs der andern Churfürſten zu unterſcheiden. 12) Beziehen ſie ſich auf den Oßnabrügiſchen Friedens-Congreſs, wie auch auf die Rheiniſche Confœderation, welche der Aller-Chriſtlichſte König An. 1658. mit etlichen Churfürſten und Ständen des Reichs getroffen, bey welcher die Plenipotentiarii der Stände nebſt denen Churfürſtlichen Abgeſandten gleichfalls mit dem Titul Ambaſſadeur beehret worden wären, welches, je neuer, und in noch gantz friſchem Andencken es wäre, je feſter es die Prætenſion dieſer Hertzoge ſetzete. 13) Führen ſie ferner die Mediation, der ſich einige Churfürſten und Fürſten zwiſchen dem Catholiſchen und Aller-Chriſtlichſten Könige unterzogen, an, bey welcher Gelegenheit man wahrgenommen, daß nicht nur die Churfürſtlichen,

was

was dißfalls etwan zu erhalten wäre. Die Frantzösischen Plenipotentiarii erkläreten sich, hochgedachten Fürstlichen Häusern nicht entgegen zu seyn, sondern sich nach andern, welche in derer Faveur etwas thun würden, zu conformiren; der Kayserl. Ambassadeur aber, Graf Kinsky, wendete dargegen ein, daß er nicht eher dem Suchen dieser Fürsten annuiren könne, bevor selbige sich bey Kayserlicher Majestät deshalben geziemend gemeldet: * und er auch anbey versichert wür-

sondern auch die Fürstlichen Ministres mit dergleichen Vollmacht, als man den Ambassadeurs zu ertheilen pfleget, versehen, und mit dergleichen Ehrerbietung, als man den Ambassadeurs zu erweisen pfleget, angenommen nnd keine Præferentz zwischen den Churfürstlichen und Fürstlichen wäre beobachtet worden. 14) Wären diese Hertzoge noch mit vielen andern Gründen und Beweißthümern überflüßig versehen, krafft derer sie darthun und erweisen könten, daß solcher vermeynter Unterscheid (zwischen den Churfürstl. und Fürstlichen) von nichts anderen, als von einer sothanen und neugierigen Opiniatetré herrühre. Welche aus diesem Briefe extrahirte Argumenta Cæsarinus Furstenerius de Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniæ, passim, sonderlich aber cap. 64. & 65. zu behaupten getrachtet.

* Weil Kayserl. Majestät fons & Origo omnium Dignitatum in Imperio, so kunte auch kein anderer Weg als zu dessen höchstem Throne, und die Zuflucht zu selbigem genommen werden, gleichwie der Churfürst von Brandenburg selbst seinen Recour bey dergleichen Incident glücklich dahin genommen hatte; Inzwischen wolte doch die Parification der Fürstlichen mit den Churfürstlichen Ministris keinen gewünschten Fortgang erreichen, ungeachtet des Pfaltz-Grafens zu Neuburg, und derer

de, daß, im Fall allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät denen Hertzogen zu gratificiren geneigt,

Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg Plenipotentiarii bey Chur-Bayern den Vorschlag gethan, daß die Fürstlichen Gesandten denen Churfürstlichen doch wenigstens ausserhalb des Reiches gleich gehalten werden möchten, welche Erinnerung Chur-Bayern an Chur-Brandenburg communicirete, und darauf zur Antwort empfing: Chur-Brandenburg hätte denen alten Fürstlichen Häusern das Recht, Gesandten zu schicken, niemahlen mißgegönnet, sondern ihnen disfalls vielmehr favorisiret, allein der Autor der Lateinischen Schrifft (wodurch sonder allen Zweiffel der masquirte Cæsarinus Furstenerius de Jure Suprematus angedeutet wurde, dessen Scripti wahrer Autor Herr Leibniz gewesen, welchen der Chur-Brandenburgische Ministre und Magdeburgische Cantzler, Herr Friedrich von Jehna, nachgehends widerleget) so zu Behauptung der Prætension derer Fürsten an das Licht kommen, hätte in selbiges viel falsche, und zu Stöhrung der Freundschafft zwischen denen Chur- und Fürsten dienende Dinge mit einfliessen lassen, welche eine gäntzliche Emendation verdieneten. Kayserl. Majestät selbst empfunden die Neuerung, daß die Fürstlichen mit denen Churfürstlichen Gesandten gleiche Ehre und Recht prætendireten, gar hoch, und liessen deswegen Dero Gesandten zu Niemägen instruiren, daß selbige bey dem Herkommen bleiben, und einen mercklichen Unterscheid zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten machen solten; Ja Kayserliche Majestät wolten lieber, daß die Fürsten zu Vermeidung mancherley Schwürigkeiten gar nur Deputirte schickten, ob es ihnen gleich nicht zu verwehren stünde, wenn sie würckliche Gesandten auf den Friedens-Congreß abordneten. Ja man gab an dem Kayserlichen Hofe vor, es könten Seine Kayserliche Majestät leichter verstatten, daß acht Churfürsten im Reiche einigen Vorzug hätten, als daß sich alle Reichs-Fürsten denen Churfürsten zu parifiren

und

und deren Verlangen gewehreten, die Frantzosen so dann auch gewiß dem Exempel des Kay-

suchten. Der Dänische Cantzler von Ahlefeld, an dessen hohen Herrn Principal der Churfürst von Bayern disfalls geschrieben hatte, erklärte sich in der Antwort dergestalt: Daß die Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg keine Ambassadeurs schicken könten, weil sich sonsten nicht nur die Fürsten, sondern auch die übrigen Reichs-Stände eines gleichen Rechtes anmassen würden. Monſ. Brand aber war der Meynung, es wäre besser gethan, wenn der König in Dänemarck die Decision dieser streitigen Frage unterwegens liesse, und sich nur generaliter erklärete, daß er in diesem Puncte sich dem Exempel der übrigen Könige conformiren würde, welches zu Erhaltung der Eintracht unter denen hohen Alliirten verträglicher und anbey bequem wäre, den Haß wegen widersprochener Prætenſion von ihm ab, und auf die alliirten feindlichen Cronen zu weltzen. Der König von Engelland, und dessen Miniſtres, schien dem Ansuchen der Reichs-Fürsten auch nicht gewogen zu seyn, weil es den Schein hatte, daß das Jus mittendi Ambaſciadores bey diesen Fürsten in infinitum extendiret, und dadurch der Unterscheid zwischen den Königlichen und Churfürstlichen Gesandten aufgehoben werden wolte. Weswegen obgleich der Engelländische König denen Reichs-Fürsten das Recht, Ambassadeurs zu senden, nicht diſputirlich machen wolte, er gleichwohl diese Ceremonien-Sache dahin zu dirigiren trachtete, daß die Fürsten freywillig von ihrer Prætenſion abstehen möchten, damit man den schon zum voraus vermuthenden Streit zwischen denen Königlichen und Fürstlichen wegen Gleichheit im Ceremoniel, welche diese suchten, jene aber nicht zugestehen würden, vermeiden könte. Darein condeſcendirten zwar Seine Groß-Brittannische Majestät, daß man den Miniſtres der Neuburgischen und Wolffenbüttel-Lüneburgischen Hertzoge das Prædicat Ambassadeur beylegen könne, im Fall die

sers folgeten, und nicht etwan diesen Reichs-Fürsten ein wenigers, als Kayserl. Majestät,

Kayserlichen und Spanischen Ambassadeurs damit den Anfang machten, die Oberhand aber derselben bey Besuchung der anderen Ambassadeurs, und das Prædicat Excellenz würde kaum zu erhalten seyn. Weswegen auch der Englische Gesandte Monſ. Temple bey einer zufälligen Gelegenheit gegen den Herren Blaspiel erwehnete: Es wäre billig, daß bey diesem Niemägischen Friedens-Congress alles in dem Stande gelassen würde, wie es zu Münster und Oßnabrüg gewesen; Dafern aber der König in Franckreich fortführe, denen Lothringischen Gesandten das Prædicat der Ambassadeurs zu verweigern, so könte selbiges auch den Gesandten der übrigen Reichs-Fürsten nicht zugestattet werden, vornemlich, weil der Hertzog von Lothringen deduciret hätte, daß von seinen Durchlauchtigsten Vorfahren offtermahlen Ambassadeurs da und dorthin wären geschicket worden, dergleichen den Reichs-Fürsten zu erweisen vielleicht gar schwer fallen dürffte. Zu Münster, fuhr er ferner fort, hätten die Churfürstlichen Ambassadeurs, die Fürsten aber nur Envoyés gehabt, welchen Unterscheid man anitzo auch beybehalten müste, ob man gleich replicirte: daß dasjenige, was zu Münster vorgefallen, denen Reichs-Ständen nicht præjudicirlich fallen könte, weil der alldortige Friedens-Congress gar vieles von der Art eines Reichs-Convents gehabt hätte. Monſ. Temple fragte auch bey diesem Entretien: Ob der Hertzog von Lothringen mit den Churfürsten nicht um die Præcedenz stritte? Worauf Monſ. Blaspiel antwortete: Die Churfürsten behaupteten, ohne jemanden dazwischen zu lassen, die nächste Stelle nach den gekrönten Häuptern oder Königen, und wichen sonst keinem andern. Es hätte sich zwar der alte Hertzog von Lothringen einstens in Polen gewagt, durch seinen alldortigen Ministre einen Streit deshalben zu erregen; Allein Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hätten

ratione

ratione dieſes Ceremoniels zugeſtünden. Monſ. Skelton, Engliſcher Extraordinair-Envoyé an dem

Dero Geſandten daſelbſt anbefohlen, daß, wenn der Lothringiſche Geſandte ferner ein gleiches prætendiren möchte, er ihn öffentlich mit Schimpff abweiſen ſolte. Da er nun aber in folgenden Zeiten darauf bey dem Churfürſten zu Brandenburg geweſen, hätte er ſich darüber excuſiret, und geläugnet: daß er ſeinem Geſandten, ſolches zu thun, anbefohlen. Ja der Hertzog von Savoyen, ob er gleich den Titul der Königl. Hoheit führete, wiche doch den Churfürſten gutwillig. Monſ. de Temple beliebete noch dieſe Frage aufzuwerffen: Warum die Holländer mit ihrer Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg wegen des Ranges ſtreitig wären? Darauf Monſ. Blaſpiel dieſe Antwort ertheilete: Daß der Holländer Prætenſion gantz neu, und von Johann Witten erdacht worden wäre, da vorhin biß auf das Jahr 1656. ſolche Republic denen Churfürſten ohne Widerrede gewichen wäre. Weil aber Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg mit der Republique benachbahret, und viel zu negotiiren hätte, ſo wäre man, damit die Freundſchafft durch dieſen Prætext nicht gäntzlich aufgehoben würde, wegen der Unterſchrifft über ein Temperament mit einander einig worden, und würde auf den itzigen Congreſs zu Niemägen dißfalls nichts wegen der Prærogative und dem Ceremoniel paſſiren, weil Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit ſchon von den Herren Staaten begehret, dieſe Controvers ruhen zu laſſen, weil der Congreſs in dem Holländiſchen Territorio vollzogen werden ſolte. Im übrigen aber wäre denen Geſandten von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht. bey dem Frieden in dem Kloſter Oliva, wie auch Anno 1661. bey den Churfürſtl. Geſandten in Engelland alle einem Churfürſten zuſtehender Würde gemäſſe Ehre angethan worden. Dieſer des Herrn Blaſpiel gethaner Vorſtellung ungeachtet, ſo war Monſ. Temple doch der Meynung, daß der Churfürſt von Brandenburg das

Kayserlichen Hofe, that auch sein Mögliches, offt gemeldten Fürsten des Reichs dis, was sie verlangten, bey Kayserl. Majestät auszuwürcken; allein es wurde ihm darüber keine positive Resolution ertheilet.

§. 9. Wegen der Mediation, welche der Pabst und König von Engelland conjunctim übernommen hatten, emergireten auch allerhand Dinge, welche diesen Niemägischen Frieden difficultireten. Denn anfangs wolte der Pabst nicht willigen, daß gedachter Friede solte zu Niemägen, als an einem Orte, da die Religio Protestantium Dominans, und folgendlich die Autorité des Pabstes nicht in solcher Veneration, als es für ihn erforderlich ist, solte vorgenommen werden: und ließ demnach bey Kayserlicher Majestät durch seinen Nuntium extraordinarium Bevilaqua inständigst anhalten, daß der Kayser den Friedens-Congress anders wohin verlegen möchte. Darauf ihm aber zur Antwort wurde: daß Kayserliche Majestät mit grosser Besorgung, so

Friedens-Werck zu Niemägen mehr befördern würde, dafern er seinen zum Congress ausersehenen Plenipotentiariis nur den Titul und Qualité der Envoyés beylegete. Darauf Monſ. Blaſpiel versetzte: Solches würde geschehen, dafern Franckreich und Schweden den Anfang machten. Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit hätten unlängst zu Cölln nur einen Envoyé gehabt, weil aber gegenwärtiger Friede, gleich wie der vorhergegangene Krieg, sie vornehmlich beträffe; So würde ihm nachtheilig fallen, nur einen blossen Envoyé dahin zu senden, wohin die anderen Alliirten alle Ambaſſadeurs abgeordnet hätten.

bald

bald man von einem Frieden das Concept formiret, getrachtet, einen Catholischen Ort im Römischen Reiche zu dessen Vollziehung zu erkiesen: auch unterschiedene in Vorschlag kommen wären, in welchen man die Autorität seiner Heiligkeit agnoscire: oder doch wenigstens, daß selbige so beschaffen wären, wie es beyden Religionen anständig. Nachdem sich aber Franckreich dißfalls obstiniret, einen in dem Römischen Reiche gelegenen Ort zu acceptiren; hätten Seine Kayserliche Majestät endlich auch resolviret, daß Niemägen der Ort des künfftigen Congresses seyn möchte: worein sie aber mehr darum gewilliget, um durch Refus dieser Stadt nicht in Verdacht zu gerathen, als wäre es ihnen kein Ernst zum Frieden, als etwan darum, daß sie diesen Ort dazu von Hertzen beliebt und ausersehen. Inzwischen stünde nicht zu besorgen, daß der Autorité Päbstl. Heiligkeit und des Nuntii selbst, dadurch einiges Præjuditz zugezogen werden würde; weil Ravenstein, welches dem Hertzog von Neuburg zuständig eine kleine Distantz von Niemägen an der Meuse läge, Catholischer Religion und also sehr geschickt wäre, daß der Nuntius Apostolicus gantz liberrime das Exercitium seiner Religion und den Character seiner Nunciatur * ausüben könne; auch im

* Nicht nur die Catholischen Potentien, sondern auch die Holländer selbst bezeigeten diesem Päbstlichen Nuntio, wie auch recht und billig, alle Ehrerbietigkeit und Hochachtung so wohl in Ertheilung des ihm nöthigen Passeport, als auch in Abstattung der Visiten. Den ersteren

übrigen, weil seine Mediation nur zwischen dem Kayser, Spanien und Franckreich angenom-

ertheilten sie ihm in folgenden Terminis: Wir General-Staaten der vereinigten Niederlande fügen allen unsern Gouverneurs in Städten, Schlössern und Festungen, Haupt-Leuten, Führern und Kriegs-Officiern zu Wasser und Lande, Wachten an Brücken und Pässen, wie auch allen Obrigkeiten, Richtern und Amt-Leuten, und andern, so unserer Bothmäßigkeit unterworffen, zu wissen, daß wir durch diesen offenen Brief dem Durchlauchtigsten und Hochwürdigsten Herrn Bevilaqua, Patriarchen zu Alexandria und Päbstlichem Nuntio, frey und sicher Geleite verwilligen und mittheilen, daß er zu Wasser und Lande durch feindliche Länder, neutrale, oder mit unserer Guarnison besetzte Plätze desto sicherer von Cölln zu der General-Versammlung nach Niemägen in besagter Qualité eines Päbstlichen Nuntii reisen, sich daselbst aufhalten, und Zeit wehrender Versammlung sicher verbleiben könne, auch nach deren Endigung eben so sicher sich von Niemägen, es sey zu Lande, zu Wasser oder durch besondere Plätze wieder zurück begeben möchte. Weswegen wir samt und sonders euch befehlen, wohlgedachten Herrn Nuntium mit allem seinem Gefolge, Pferden, Wagen, Schiffen, Mobilien und Zugehör frey passiren, fortreisen und stille liegen zu lassen, ihm nichts zum Verdruß oder Hinderniß zu thun, noch zuzugeben, daß es ihm gethan werde, bey ernster und exemplarischer Straffe: hingegen aber ihm alle Gewogenheit und Beystand auf bedürffenden Fall zu erweisen. Gegeben in unserer Versammlung unter unserem gewöhnlichen Jnsiegel, auch eigenhändiger Unterschrifft unsers Syndici, zum Haag in Holland den 8. Monath May im 1677. Jahr.

H. Duyve Laer.

auf hochgedachter Herren General-Staaten Befehl

H. Fagel.

men

men worden wäre, nicht von nöthen habe, stets in Niemägen gegenwärtig, sondern öffters nach

So bald dieser Päbstl. Ministre in Niemägen ankommen war, sendete der Stadt-Magistrat seinen Secretarium an ihn, und ließ um Erlaubniß bitten, ihm die Aufwartung und Beneventirung thun zu mögen. Diesen nahm der Herr Nuntius auch mit ungemeiner Höfligkeit an, ließ ihn in sein Gemach kommen, ihm einen Stuhl setzen, und nöthigte ihn gar sich zu bedecken, und assignirte die letzte Stunde für der Mittags-Mahlzeit zu der Audientz und respectivè zur Ablegung der Visite d' Honneur, welche ihm der Stadt-Magistrat abzulegen gesonnen war. Da sich nun der Stadt-Magistrat in gegebener Stunde mit 6. Personen einstellete, empfieng sie der Herr Nuntius in dem Vorgemach, führete sie in sein Audientz-Zimmer, ließ sie auf schon rangirte 6. Stühle niedersitzen, er selbst aber nahm seinen Sitz unter einen Baldachin, bey welchem des damahligen Pabstes Bildniß aufgestellt zu sehen war. Darauf legte der älteste Bürgermeister Monſ. Welderen wegen des Herrn Nuntii glücklicher Ankunfft das Gratulations-Compliment in Italiänischer Sprache ab, und offerirte selbigem alle dem Magistrat und der Stadt mögliche Dienste, und gab ihm die Titulatur d' Illustrissimo, Reverendissimo & Excellentissimo Signore. Der Herr Nuntius sagte ihnen ebenfalls in Italiänischer Sprache für die ihm erwiesene Höfligkeit und angebotene Offerten in gar obligeanten Terminis Danck, und gab ihnen anbey zu erkennen, daß er kommen wäre, einigen bey dem Kriege interessirt gewesenen Partheyen den Weg zum Frieden zu zubereiten, wünschte anbey, daß dis ein Mittel zu einem allgemeinen Frieden mit allerseits Vergnügen seyn möchte, dabey anfügende, daß sein hoher Principal aus einer wahren und unverfälschten Liebe zum Frieden, und von allem Interesse entfernet ihn abgeschickt hätte, nichts so hertzlich wünschende, als daß die Waffen durchgehends wider den Türcken möchten gewen-

Belieben in gedachtem Ravenstein zu seyn. Hierbey nun muste es sein Bewenden haben, und machte sich demnach Bevilaqua, als Päbstl. Nuntius und Minister Mediationis, auf die Reise nach Niemägen fertig: allwo er auch den 1. Junii 1677. anlangete, und sein Amt anzutreten gedachte; allein die protestirenden interessirten Theile meideten das mit ihm etablirte Ceremoniel so gut, als sie kunten; das Mediations-Amt aber erkenneten sie ihm ihres Ortes gar nicht zu unter dem Prætext, daß der König von Engelland, als Con-Mediator, mit dem Pabst nicht könne

det werden. Als nun die Raths-Personen und Deputirten wieder Abschied nehmen, und nach Hause kehren wolten, bate sie der Herr Nuntius zum Mittags-Mahl, führte sie auch selbst in den Saal, worinnen gespeiset werden würde, entschuldigte sich aber zugleich, daß er wegen seiner schwachen Leibes-Constitution und zu sich genommener Medicin, nicht würde mit speisen können; retirirte sich darauf wieder in sein Zimmer, und wurden diese Raths-Deputirten von des Herrn Nuntii Gesandtschaffts-Cavaliern, auf Italiänische Manier, mit sechserley wohl zugerichteten Speisen und unterschiedenen Arten von Wein, köstlich tractiret. Man tranck an der Tafel eher keine Gesundheit, sondern nur einer dem andern zu, weil der Vice-Wirth, so wie es in Italien gebräuchlich, keine Gesundheit aufbrachte, biß sie der Wein in etwas erhitzt und lustig gemacht hatte, da so dann die Raths-Deputirten die Gesundheit de tutti gli Prencipi Italiani des Herrn Nuntii Bruder zubrachten, welcher sie auch mit Höfligkeit annahm. Nach vollbrachter Mahlzeit ließ der Herr Nuntius seine Gäste auf seinen Wagen wieder biß zu des Ober-Bürgermeisters Logis führen. Und war dieses ein mit vieler Höfligkeit vermischtes Ceremoniel, welches man auch eben deswegen hier hat anführen wollen.

einstim-

einſtimmig werden; wurde alſo dieſes Officium Mediationis gleichſam von einander ſepariret ſo, daß die Catholiſchen Potentien den Pabſt; die Proteſtirenden aber den König von Engelland, als ihren Mediatorem, erkenneten. Die ohne dem in Holland ordinaire Curioſité des gemeinen Volckes war hier faſt extraordinair; maſſen eine unzehliche Menge Menſchen von denen um Niemägen liegenden Oertern zuſammen in dieſe Stadt lieffen, um den Nuntium des Pabſtes, von welchem ſie ſich wunderliche Ideen formiret, zu ſehen: welchen ſie aber gantz anders funden, als ſie ſich ſelbigen eingebildet. Die Bürgermeiſter der Stadt Niemägen beſuchten ſo gleich den Nuntium, und offerirten ihm zu ſeinem freyen und bequemen Exercitio Religionis alles, was er nur verlangen kunte, und ſich practiciren ließ; und ob er gleich ſeinen Gottes-Dienſt hätte daſelbſt viel ſplendider halten können: ſo war er doch zufrieden, daß man ihm in ſeinem Logement, gleichwie dem Kayſerl. und Frantzöſiſchen Ambaſſadeur geſchehen, eine Capelle zubereitete: in dieſer nun hielte er ſo publiquement und ungehindert ſeinen Gottesdienſt, als etwan zu Paris, Madrit oder Rom ſelbſt hätte geſchehen mögen. Weil nun aber die Catholiſchen Einwohner und Bürger in Holland, ſonderlich aber auch in dieſer Stadt, das Oſter-Feſt und die davon dependirenden Sonn- und Feſt-Tage nicht nach dem Gregorianiſchen oder neuen, ſondern nach dem Julianiſchen oder ſo genannten alten Calender zu feyren gewohnet; ſo accommodireten

modireten sich anfangs die Frantzosen, wiewohl ohn alle Noth, auch diesem Stylo: welchen nachgehends die Kayserlichen und Spanischen Gesandten, ja der Päbstliche Nuntius selbsten darinnen folgete; welches wohl vermuthlich darum geschehen, daß man das Herkommen des Orts dadurch nicht negligiren, noch die Fest-Tage verdoppeln wollen, welches letztere die Friedens-Congresse würde seltener, und den gantzen Friedens-Schluß selbst später fertig gemacht haben.

§. 10. Etwas gar ungewöhnliches dem Amt und Reputation des Englischen Königes und Mediatoris zuwider lauffendes war, daß der König in Franckreich

1. Das von Engelland exhibirte Friedens-Project verwarff, und ein anders ihm anständigers verfertigte.
2. Die Holländer wider Vorbewust und Einwilligung des Englischen Mediatoris ihren Frieden mit Franckreich schlossen.

Was das erstere anbetrifft, so hatten zwar so wohl die Holländer selbst, als auch der Mediator, die von ihnen gemachten Friedens-Projects an Franckreich communiciret; aber es war diesem König so eines, als das andere nicht anständig. Dannenhero gab er sich selbst die Mühe, mit eigener Hand den Plan,*

* Er sendete selbigen anfänglich an die Ministros Mediationis, und setzte den Alliirten 14. Tage zur Bedenckzeit aus, ob sie selbigen annehmen und Frieden haben, oder ob sie ihn verwerffen und den Krieg continuiren wolten. Es

wie

wie ſolcher Friede ſolte eingerichtet ſeyn, zu verfertigen: dieſen ließ er den 9. April. 1678. in Niemägen public, und denen Hohen gegen ihn Alliirten zugleich wiſſend machen: daß ſie biß auf den 10. May Bedenck-Zeit nehmen könten, zu was ſie ſich reſolviren wolten, ob, die vorgeſchriebenen Conditiones unweigerlich einzugehen, oder den Krieg ferner zu continuiren: er ſeines Orts wäre ad utrumque paratus. Weil nun dieſe von Franckreich vorgeſchlagenen Conditiones ſehr harte, und anbey gantz anders waren, als ſie der König von Engelland und die Herren Staaten formiret; ſo wurden ſelbige von einigen Miniſtern trotziglich widerſprochen und verworffen: worunter ſonderlich die Miniſtres der Engliſchen Mediation die ſtärckeſten Contradicenten waren; als welche ſich und denen Alliirten die Hoffnung gemacht hatten, es

beſtund aber dieſer Plan præciſe darinnen, daß er, König in Franckreich, alle ſeine gemachten Conqueten behalten, und von ſelbigen weiter nichts, als Maſtrich an die Holländer, 6. Plätze in Flandern aber, nahmentlich folgende: Gent, Courtray, Ath, Oudenarde, Charleroy, Limburg und Saint Guillain, doch dieſes letztere an Spanien raſiret reſtituiren wolte, daß der Münſteriſche Friedens-Schluß anbey in ſeinem Vigeur bleiben, und dafern Kayſerliche Majeſtät Philippsburg behielte, ſo wolte hingegen Franckreich Friburg behalten. Daß der Fürſt von Fürſtenberg in ſeine Freyheit, Güter und Ehren-Stellen pleniſſimè, und dem König von Schweden alles und jedes, was ihn von den Alliirten wäre abgenommen worden, reſtituiret werden ſolte.

würden

würden aus Engelland in weniger Zeit 2500. Mann transportiret werden: aus welcher Hoffnung aber nichts wurde. Auch fürchteten sich die Frantzosen für diesem gedrauten Transport nicht, sondern redeten en ton de Maitres & d' Autorité in Niemägen, daß sie einige Miniſtres, sonderlich aber die Holländer nicht wenig intimidireten. Hierauf folgete nun der andere dem Könige in Engelland, als Mediatori, höchst nachtheilige Punct. Denn es nahmen gedachte Holländer, die ihnen von Franckreich vorgelegte Friedens-Conditiones mit beyden Händen an, setzten die Mediation des Königes von Engelland an die Seite, * und schritten ohne dessen Concurrentz zum Frieden. Ob man nun durch dieſen Actum der Holländer, oder vielmehr durch ihren hardien Streich, welchen sie in dem vorhergehenden Kriege mit Engelland gemacht, indem sie die Themse hinauf gelauffen, die Ketten bey dem Fort Cherneſſe zer-

* Monſ. de la Neuville redet in ſeiner Hiſtoire de Hollande Tom. IV. p. 281. hiervon etwas anders, und zwar folgendes: Ce Nouvelles (de France) que les Alliés crurent devoir etre favorables a leur Parti firent que le Chevalier Jenkins, qui etoit l'un des Mediateurs, refuſa de leur preſenter au Nom de la France les conditions de Paix, marquées dans la Declaration du Roy. C'eſt ainſi, que ſans y ſonger, il s' exclut de la Mediation. Giebt alſo dieſer Autor den Engelländiſchen Miniſtres mehr, als den Holländern die Schuld, daß man ſich an die Engliſche Mediation von Seiten Hollandes nicht mehr halten können.

ſprenget,

sprenget, die Englischen Schiffe verbrennet hatten, und wieder glücklich echappiret waren, das Sprichwort von dieser Republic gemacht: **Er gehet durch, wie ein Holländer**, lässet man an seinen Ort gestellet seyn; dieses ist inzwischen gewiß, daß sie den 25. May gemeldten Jahres eine extraordinaire Ambassade an den Königlichen Frantzösischen Hof, welcher sich damahlen bey Gand aufhielt, abgesendet: welche auch durch diese der Holländer Submission alle Satisfaction, welche die Herren Staaten nur wünschten kunten, erhielt. Dieses der Holländer Verfahren war ein rechter Coup d'Etat, und ihren hohen Alliirten desto empfindlicher; * daß, da sie

* Sonderlich Kayserl. Majestät, der König von Dänemarck und Churfürst von Brandenburg, weil es diesen Potentaten sehr hart, Dänemarck aber und Chur-Brandenburg am allerhärtesten fürkam, daß der Aller-Christlichste König diesen zweyen durch seinen Macht-Spruch: Tel est notre Plaisir, ohne einige Erstattung der Kriegs-Kosten wieder entziehen wolte, was sie durch ihre Macht und Patriotischen Eifer dem König in Schweden abgenommen hatten. Es war ihnen auch nicht wenig entgegen, daß sie sehen musten, wie der König von Engelland, als Mediateur, und auf welchen sonderlich die Alliirten von der Protestantischen Religion all ihr Vertrauen gesetzt hatten, nicht ferm hielte, weswegen sie den Holländern ihre Untreue und Undanckbarkeit, und zugleich in ihrer Declaration nachdrücklich vorstelleten: daß sie in dem vorhergegangenen Kriege alles entweder Risquirt, oder auch würcklich verlohren, welches sie nur bloß und allein zur Erhaltung der Republic Holland consecriret. Und führeten das Unrecht und die Unbillichkeit der General-Staaten an, welche sie an diesen ihren

sich

sich bloß um Erhaltung der vereinigten Provintzen in diesen Krieg engagiret, die Holländer aus selbigem mit Reputation und Gewinst scheiden: sich aber noch darinnen verwickelt, und noch dazu das Miraculum politicum sahen; daß Holland, als die principal-interessirte Parthey, sich so hoch geschwungen, daß sie in diesem Frieden Mediatores zwischen Franckreich und Spanien wurden. So wurde demnach ihr mit Franckreich gemachter Particulier-Friede den 10. Augusti, und zwar in der Nacht zwischen 11. und 12. Uhr unterzeichnet, darüber sich Monsr. Temple hefftig emportirete, sagende: Daß er ohne Nachtheil seines hohen Principalen diesen Frieden nicht unterschreiben könne, weil ihn Selbiger zu einem General- nicht aber Particulair-Frieden gesendet und bevollmächtiget. Diese des Monsr. Temple Erbitterung und respective Protestation war aber umsonst; denn die Holländer thaten doch dieses, was sie ihrem Interesse convenable zu seyn erachteten: und waren anitzo nicht so besorget, wie sie ihren hohen Alliirten danckbar und gefällig seyn möchten, * als sie An. 1672. besorget gewe-

hohen Alliirten dadurch ausgeübet, indem sie ohne ihren Consens in die Frantzösischen eigenmächtigen und herrschsüchtigen Friedens-Conditiones eingewilliget. Declarirten anbey, daß sie sich zwar mit Franckreich in Friedens-Tractaten einzulassen, nicht entstehen, jedoch aber dieser Crone diß nicht einräumen wolten, daß ihnen selbige, als überwundenen, Gesetze vorschreiben solte.

* Monsr. le Gendre redet dans l' Essay de l' Histoire du

sen,

ſen, ſelbige auf ihre Seite zu bringen, wohl wiſſende, daß die Reconnoiſſance nur eine privat- nicht aber eine Etats-Tugend.

§. 11. In dieſen hier erzehlten und etwan noch wenig andern Formalitäten beſtund dieſes Friedens-Negotium; wem mehr hiervon zu wiſſen entweder nöthig oder nur gefällig, der kan ſich an des Valkenier verwirrtes Europa, an des Monſ. Temple Memoires, das Theatrum und Diarium Europæum, ſonderlich aber an des Didier Hiſtoire des Negotiations de Niemegue, wie auch an des Bizot Hiſtoire Metallique und andere halten: * allwo er überflüßige, und meiſtens uniforme Nachricht, folgendlich mehr als hieher gehörig, finden wird.

Zehntes Capitel,
Von dem Ceremoniel und Streit bey dem Ryßwigiſchen Frieden.

§. 1. Es iſt in dem vorhergehenden 7. Capitul, und zwar in deſſelben drittem §. angezeiget wor-

Regne de Louis le grand pag. 233. hiervon alſo: Entre les Potentats ſe trouve t' il de la Reconnoiſſance? Ne ſe donnant les uns aux autres plus, où moins de ſecours, que Selon le Degré, non d' Amitié, mais d' Interêt, en ſont ils beaucoup obliges a ceux, de qui ils le recoivent, ſi ce n' eſt une ingratitude de trop examiner les Motifs d' un bienfait, qu' l' on a recu?

* Sonderlich kan auch von dem Ceremoniel, welches bey dieſem Frieden vorgefallen, und theils ſtreitig gemacht worden, Herr Lünig in ſeinem Theatro Ceremoniali T. I. à pag. 863. uſque ad pag. 912. nachgeſchlagen werden.

den, welcher gestalt des Pyrenäischen Friedens Præliminaria durch einen masquireten Kauffmann, nemlich den Marquis de Lionne, angefangen worden; auf dergleichen Schlag nun wurden auch die Præparatoria zu diesem Ryßwigischen Frieden gemacht. Denn es gab der König in Franckreich dem Monſ. Calliers, * ei-

* Es ließ der König von Franckreich schon eine geraume Zeit vorhero durch seine Ministres an dem Dänischen, Schwedischen, Polnischen und andern Höfen seine Gewogenheit zu einem Frieden, und die vortheilhafften Conditiones, welche er bey Schliessung desselben seinen bißherigen Gegner, gönnen wollen, kund machen. Weil nun der letzt verstorbene König in Polen, Johannes Sobiesky, sich der aufrichtigen Intention des Königes von Franckreich versichert hielt, so gab er seinem Residenten in Amsterdam, Monſ. Molo, Befehl, sich von dortaus nach Franckreich zu begeben, welcher diese Reise auch Anno 1693. unter Vorwande, ein Polnisches von den Frantzosen aufgebrachtes Schiff wieder loß zu machen, antrat. So bald er in Paris ankommen war, und sich daselbst hatte melden lassen, so eröffnete ihm der Allerchristlichste König seine Absicht, und entdeckte ihm in Vertrauen einige Particularia, überließ ihm anbey das gantze Werck so, wie es der König wünschete, hinaus zu führen. Daß also Monſ. Molo das Primum Mobile dieses Friedens genennet werden kan. Denn nachdem er sich bey dem König in Franckreich wegen der Gnade des in ihn gesetzten Vertrauens, die ihm diese Majestät angethan hätte, bedancket, so schlug er diesem König zugleich den Monſ. Calliers, mit welchem er an dem Hofe des Königes von Polen genaue Freundschafft getroffen, für, indem er ihn als einen in weltlichen Verrichtungen sehr habilen und sehr erfahrnen Mann anrühmete. Der König ließ auch den Monſ. Calliers so gleich für sich fordern, und nachdem er dessen Geschicklichkeit und

nem

nem durchtriebenen Mann, Ordre, ſich nach Holland zu begeben, * um denen Herren Staaten

Verſtand ſondiret, trug er ihm nebſt dem Monſ. de Harlay die Friedens-Verrichtung auf. Damit giengen Monſ. de Harlay, Calliers und de Molo mit einander nach Maſtrich, von dannen ſie aber, nach Inhalt der von den Herrn General-Staaten empfangenen Paſſeports, nicht weiter und tieffer in Holland avanciren durfften.

* Weil mir ſelbſt bey wiederhohlter Durchleſung dieſer Worte der Kummer eingefallen: Warum doch Franckreich den Holländern zuerſt die Ehre angethan, und ihnen præferablement für Kayſerl. Majeſtät und dem König von Engelland den Frieden in forma antragen laſſen? So habe ich den Entſcheid dieſes Zweiffels endlich in eines Anonymi Buche, deſſen Titul: Hiſtoire de Guilaume III. Roy de la Grande Bretagne Tome II. pag. 249. gefunden, allwo gedachter Autor alſo redet: La Cour de France s' etoit plutôt addreſſée aux Hollandois, qu' aux autres Puiſſances, qu' s' etoient Liguées contre elle. parce qu' elle ſcavoit bien que ces Peuples, qui ne ſubſiſtent que par le Commerce, ne continuoient la Guerre, que par la neceſſité, qu' ils ne ſouhaitoient tant, que la Paix, & qu' ils l' accepteroient du moment qu' on parleroit de reſtituer a chacun ce, qui lui appartenoit legitiment, comme le propoſa d' abord Monſ. de Callieres. Les Hollandois firent un accueil tres favorable a ce Miniſtre, auquel ils avoient envoyé un paſſeport, par la Permiſſion de ſa Majeſté Britannique, le Pouvoir du Miniſtre de France etoit ſcellé du Grand Sceau, il ne pouvoit etre en meilleure forme. On entra bien tôt en conference, mais avant que d' en venir là, les Hollandois declarerent, qu' ils ne pretendoit rien faire ſans l' Angleterre, & ſans les autres Alliez. Cela ne ſurprit pas Monſ. de Callieres, qui avoit ordre de reconnoitre le Roy de la Grande Bretagne pour legitime Souverain d' Angleterre, d' Ecoſſe & d' Irlande, & qu' etoit bien perſuadé, qu' il n' obligeroit pas leurs Hautes Puiſ-

von Holland bessere Friedens-Conditiones, als die vorhergehenden, welche er und Monſ. Harlay dem Herrn von Dyckfeld zu Maſtrich gethan, *

ſances a traiter ſeules avec le Roy de France. Cela s' etoit fait a la Paix de Niemegue, où les Plenipotentiaires de France eurent l' Addreſſe de leur rendre la puiſſance du Prince d' Orange ſuſpecte, ce qui les avoit fait hâter de conclurre leur Traité a part, & qui avoit eté cauſe, que les autres Alliés avoient eté obligés de s' accommoder dans la Suite. Mais ce, qui etoit fait a lors, n' etoit pas bon a propoſer ſeulement de la maniere que les affaires etoient ſituées. Les Hollandois avoient reconnu la faute, qu' ils avoient faite, & ils n' avoient garde d' y retomber.

* Die zwiſchen den Frantzöſiſchen Friedens-Bothen, Monſ. Calliers, Monſ. de Harlay und dem Herrn von Dyckfeld, angefangenen Conferentien verurſachten den Herren Miniſtris der hohen Alliirten in dem Haag nicht geringen Verdacht gegen die Holländer, und verſuchten es demnach auf allerhand Art und Weiſe, von dem Monſ. de Molo heraus zu bekommen, zu was für einem Abſehen die ſecrete Negotiation zwiſchen denen Frantzoſen und Holländiſchen Miniſtres zu Maſtrich wäre angefangen worden. Aber Monſ. Molo, als ein Polniſcher Reſident und verſchmitzter Italiäniſcher Politicus, wuſte es dergeſtalt zu erklären oder zu entſchuldigen, daß deſſen gegebene Antwort alle in der Ungewißheit erhielte, welche gedacht hatten, etwas poſitives von ihm heraus zu locken. Von faſt gleicher Aufführung war der Herr von Dyckfeld, denn nachdem der König von Engelland und zugleich Stadthalter in Holland, Wilhelm Heinrich, aus der Campagne, Herr von Dyckfeld aber von Maſtrich wieder in dem Haag ankam, dem König und den hohen Herren General-Staaten Relation von ſeiner geführten Negotiation zu thun, verſuchten ihn die Herren Miniſtres der hohen Alliirten, auf allerhand Art und Weiſe etwas heraus zu locken. Weil ihm aber nicht unbe-

nicht

nicht gewesen, und von den Holländern abgeschlagen worden waren, zu proponiren. Dieser Calliers gieng nun An. 1694. von Paris aus nach Brüssel als er zuvor von dem Churfürsten von Bayern, damahligem Stadthalter der Niederlande, einen Passeport für sich, als einen Kaufmann, welcher in der Ost-Indianischen Compagnie mit interessiret, ausgewürcket hatte. Durch dessen Credit nun wurde der Ryßwigische Friede von dem König in Franckreich, gleichwie ehemahlen der Pyrenäische, auf recht Kauffmannisch oder a bon credit, und ohne einige contente Zahlung an die hohen Alliirten angefangen. Dieser verstellte Kauffmann begab sich nach erhaltenem Passeport nach Gent, dahin Monſ. Borell, Bürgermeister von Amsterdam, auch ein Kauffmann der grösten Handels-Stadt in der Welt, von den Herren Staaten abgesendet wurde: Herr von Dyckfeld aber muste, damit der Handel nicht etwan verrathen würde, zurücke bleiben. Allein so verdecket als selbiger negotiiret würde, so bekamen dennoch die im Haag residirenden Ministres der hohen Alliirten Wind von den frembden Ost-Indianischen Waaren des Kauffmanns Calliers; dannenhero Don Quiros, Spanischer Ambassadeur, sich nach Brüssel

kannt war, daß das Silentium Anima Secretorum, so kunten auch die am allerklärsten sehenden nicht das Geheimniß penetriren, massen er die Frantzösischen in Mastrich gewesenen Negotiatores als Espionen ausschrie, um desto sicherer das mit ihnen angefangene Friedens-Werck zu bergen.

begab, allwo er den Passeport des Callieres einregistriret, und den Tag seiner Ankunfft zu Gent aufgezeichnet fand. Schon eine geraume Zeit zuvor, als Herr von Dyckfeld mit dem Callieres Unterredung zu Mastrich gehalten, und von dar wieder nach dem Haag revertirete: wurde dieser alte meritirete, und schon in dem Niemägischen Frieden bekannt gewordene Minister der Herren General-Staaten von dem Don Quiros, Spanischem Ambassadeur, übel empfangen, indem dieser jenen fragte: S'il n'etoit pas Traitre, welche Frage der von Dyckfeld übel aufnahm: daher diese beyden in hitzig Wort-Gezäncke geriethen, welches von einer übelen und den sämtlichen hohen Alliirten nachtheiligen Folgerung hätte seyn können, im Fall sich die übrigen Ministri nicht ins Mittel geschlagen, und sie beyde aus einander gesetzet hätten. Allein der Herr von Dyckfeld legitimirete sich, indem er das Project seiner Negotiation verfertigte, und selbiges den Kayserl. Ministris communicirete: mit welchem sie auch zufrieden seyn kunten, weil Monsr. Dyckfeld in Faveur des Reiches die Restitution der Stadt Straßburg sehr urgiret hatte.

§. 2. Aber wieder zu dem Haupt-Wercke zu kommen, so gieng die heimliche Conferentz mit dem Callieres, unerachtet der Ombrage, welche selbige denen Alliirten verursachete, immer je länger je weiter fort, und nachdem der Winter annäherte, und schlimmes Wetter einfiel, welches dem Monsr. Borell und Herrn von Dyckfeld immer ab und zuzureisen beschwerlich fiel; so ertheil-

ertheilten die Herren Staaten dem Monſ. Callieres einen Paſſeport, krafft deſſen er mit aller Sicherheit jedoch nicht anders, als in der Qualität eines Kauffmanns, nach Holland kommen mochte: darauf er ſich denn auch unverzögerlich in dieſe Provintzien begab, und ſich Wechſels-weiſe bald zu Amſterdam, bald zu Rotterdam, Delft, und Utrecht aufhielte, und ſeine Galanterie-Waaren wohl anzuwerden wuſte.

§. 3. Zu Amſterdam hielt er ſich meiſtentheils bey ſeinem intimeſten Freunde dem Monſ. Molo, Polniſchen Reſidenten, einem klugen Italiäner von Geburt, auf, und bekam daſelbſt Gelegenheit, mit dem Burgemeiſter Borell öffters zu conferiren, und mit ihm ein Friedens-Project zu formiren; zu Utrecht aber, an welchem Ort er ſich für einen Hut-Staffierer ausgegeben, hätte er ſich bey nahe verrathen. Denn als er daſelbſten einſtens mit dem gelehrten Grævio an einer Tafel ſpeiſete, und man inter prandendum von den gegenwärtigen Conjuncturen diſcurrirete: er aber ſein Wort auch darzu gab, und das Divide und Impera auch ſo gut Frantzöſiſch und à propos zu erklären wuſte; muthmaſſete gedachter Grævius und andere, daß dieſer Perſonatus Mercator mehr Verſtand im Kopffe hätte, als zu einem Hut-Staffierer, deſſen Arbeit ſo wohl die tummen, als klugen Köpffe bedecket, nicht aber formiret, gehörig. Ob es gleich nicht rathſam, daß die Herren Staaten den Callieres nach dem Haag kommen lieſſen, ſo wurde er doch nach dem Dorffe Voorbourg, welches eine klei-

ne Meile von dem Haag entlegen, geruffen, allwo er lange Zeit incognito lebete, und zwischen ihm und den Holländern fast tägliche Conferentien gepflogen wurden. *

§. 4. Als man nun näher zusammen rückete, diesen Friedens-Schluß vorzunehmen, so war man præliminariter besorget:

1. Um den Ort, in welchem der Congreſs gehalten werden solte;
2. Wem man das Amt eines Mediatoris anvertrauen wolle.

§. 5. Das erstere, oder den Ort anlangende, so ist in dem ersten Capitul des vorhergehenden IV. Theils, §. 7. schon einiger massen Erwehnung geschehen, was für Mißhelligkeit hierüber entstanden; es ist aber allhier noch beyzubrin-

* Ja als der König von Engelland aus dem Cleviſchen wieder nach dem Haag kam, und dem Monſ. Calliers eine Privat-Audienz erlaubet hatte, in welcher ihm dieſer Frantzöſiſche Miniſtre einige beſondere Friedens-Conditiones entdecket, so gab dieſer König denenjenigen, welche an dem bevorſtehenden Frieden Theil zu nehmen hatten, davon Nachricht, gieng bald darauf hinüber nach Engelland, und erklärte dem den 30. Octobr. verſammleten Parlement die ihm wiſſend gemacht worden Friedens-Propoſitiones in folgenden Terminis: Milords & Meſſieurs! Il eſt a propos que je vous diſe a cette occaſion, qu' on a fait des ouvertures pour moyonner une paix generale; mais je ſuis certain, que vous conviendrez avec moy, que le plus ſur moyen de traiter avec la France, eſt, de le faire les Armees a la main: & qu' il n' a pas lieu d' attendre une paix ſûre & honorable, qu' en faiſant voir que nous ſommes preparés a continuer la guerre avec vigeur, &c.

gen,

gen, daß nebſt Kayſerl. Majeſtät auch der König in Spanien gewaltig darauf drungen, daß dieſer vorſtehende Friede in einer zum Römiſchen Reich gehörigen Stadt möchte vorgenommen werden: und kamen ſonderlich Augſpurg, Cölln, Franckfurt, Aachen, endlich auch Baſel, von dieſen zweyen Majeſtäten in Vorſchlag, wiewohl auch Spanien allenfalls gerne geſehen, wenn man Antwerpen zu den Friedens-Tractaten auserwehlet hätte. Der König in Engelland hingegen nebſt denen Herren General-Staaten beſtunden feſt und einmüthig darauf, daß dieſer Frieden in einem in den ſieben vereinigten Provintzien gelegenen Orte ſolte geſchloſſen werden; dannenhero ſie Niemägen, Maſtrich, Utrecht, Breda, Bois le Duc, Delft, oder endlich Graven-Haag ſelbſt recommendireten. Einige der hohen Alliirten, welche in ihren Territoriis nicht bequeme Städte, ſelbige vorzuſchlagen, hatten, wolten doch gleichwohl auch nicht einem andern Mit-Alliirten gerne den Vorzug und die Ehre gönnen, daß der Friede in ihrem Territorio geſchloſſen würde; waren demnach Sinnes, den Friedens-Congreſs in einen neutralen Ort zu verlegen, und wehleten demnach Hamburg, oder einen Ort in der Schweitz, welcher hierzu commode ſeyn möchte: Im Fall ja aber ihr Vorſchlag nicht acceptiret würde, hielten ſie dafür, am geſchickteſten und billichſten zu ſeyn, daß man dem Herrn Mediatori zu Ehren die Friedens-Conferentz zu Stockholm halten ſolle. Allein gleichwie dieſer letztere Ort allzuweit, und

gantz über der See gelegen, folgentlich den wenigsten zu diesem Congress gehörigen bequem fallen kunte; also hatte ins besondere der König in Franckreich zu selbigem kein Belieben, sondern dem Callieres præcise Ordre gegeben, daß, im Fall er von den Alliirten nicht erhalten könte, daß diese Negotiation in einem Franckreich zuständigen Orte vorgenommen würde, er fest und steiff dabey bestehen, und melden solle: Daß der König in Franckreich keinen ausser der Jurisdiction der Holländer gelegenen Ort acceptiren würde, und zwar a Condition, daß seine Aller-Christlichste Majestät drey in Holland gelegene Plätze denominiren wolle, unter welchen den Herren Staaten einen zu erwehlen, welchen sie wolten, freystehen solle: oder es möchten die Herren Staaten ihm drey Oerter vorschlagen, und so dann wolle er einen davon, welcher ihm am anständigsten, erkiesen. Als die hohen Herren Alliirten Ministri im Haag solches mercketen, forscheten sie von denen Frantzösischen Plenipotentiariis, welche Oerter ihrem König am anständigsten schienen: darauf sie sich gar bald erkläreten, und Gravenhaag, Utrecht und Breda darzu benenneten. Gleichwie aber der König in Franckreich sich hautement erklären lassen, nimmermehr darein zu willigen, daß der Friede an einem Orte des Römischen Reichs vollzogen würde, weil man in Cölln den Fürsten von Fürstenberg weggenommen; also erkläreten sich im Gegentheil die Kayserl. Herrn Ambassadeurs auch nettement, daß sie von Ihrer Kayserl. Majestät beordert

beordert wären, weder Haag noch Utrecht zu einem Friedens-Congreſs zu acceptiren: und weil ſie nicht beyfügeten, warum die beyden Oerter von Seiten Kayſerlicher Majeſtät refuſiret würden, ſo waren einige der hohen Alliirten mit dieſem Entſchluß nicht allzu wohl zu frieden, ſelbigen für einen Prætext nehmende, als wolle man den Frieden nur trainiren: um, weil der König in Spanien je länger je gefährlicher erkranckete,* die Alliance beyſammen zu halten, und ſich derer auf den Nothfall bey künfftigem Succeſſions-Streit Spaniens zu bedienen. Erſuchten demnach die Miniſtri der hohen Alliirten ſeine Excellentz, den Herrn Grafen von Straatemann, bey Jhro Kayſerl. Maj. anzuhalten und auszuwürcken, daß ſelbige ſich gefallen laſſen, und einwilligen möchten, daß der Friede entweder in dem

* Es hatten die Königl. Majeſtät in Spanien Carolum II. in dem damahlen lauffenden 1697. Jahr viele und gefährliche Recidifs überfallen, aus welchen nicht viel anders, als ſein eheſter Todes-Fall zu ominiren war, wie es denn auch gantz gewiß iſt, daß, wenn in wehrender Friedens-Negotiation dieſes Monarchens Tod erfolget wäre, ſelbige nothwendig wieder wäre zerriſſen worden wegen der wohlgegründeten Prætenſion Kayſerlicher Majeſtät auf dieſe erledigte Crone, und wegen der ungegründeten Prætenſion des Königes von Franckreich, welche dieſer Printz, ungeachtet der eydlich gethanen Renunciation auf Spanien, formirte, derer beyder eines Theils gerechter, andern Theils ungerechter Anſpruch nicht wohl anders, als durch den Ausſpruch der Waffen zu entſcheiden war, gleichwie auch nachgehendes, ungeachtet des Partage-Tractats, und des in Faveur Franckreichs gemachten Teſtaments, erfolget.

Haag,

Haag, oder zu Utrecht angefangen und vollzogen würde: welches Anbringen der Alliirten hochgedachter Graf an Seine Kayserl. Majestät zwar berichtete, aber keine positive Antwort darauf erhielt. Inzwischen sahe man schon zum Voraus, daß die Herren Holländer nicht abweichen würden, den Frieden in ihrem Lande, in welchem sich der Krieg entsponnen, zu schliessen, sonderlich da sie wusten, daß sie von Franckreich und Engelland dißfalls unterstützet wurden. Es hielten zwar der Engelländische und Holländische Resident zu Wien bey Kayserl. Majestät inständig an, daß Seine Majestät in ihr Suchen condescendiren, und einwilligen möchte, daß dieses wichtige und nöthige Friedens-Negotium im Haag vorgenommen würde: alleln dero Suchen war biß dato vergebens; nichts destoweniger fingen die Herren Staaten an, das Königliche Hauß zu Ryßwig repariren zu lassen, in der Intention, der bevorstehende Friede müsse und solle daselbst geschlossen werden: welches denen Kayserlichen Herren Ministris einige Besorgung verursachete, zumahlen, als Monsr. Harlay, Frantzösischer Premier-Ambassadeur, gegen den Monsr. Borell sich so sehr beschwerete, daß Kayserliche Majestät beständig refusireten, den Frieden in Ryßwig anzufangen: und anbey erklärete, daß er und seine Herren Collegen eher nach Franckreich zurücke kehren, als in einem andern Ort, ausser dem Haag, zu dem Friedens-Negotio einwilligen würden. Hierauf nun wurde bey dem Ministro Mediationis mit den meisten

Pleni-

Plenipotentiariis der hohen Alliirten eine Conferentz gehalten, in welcher diese alle, ausser denen Kayserlichen, einwilligten, daß die Friedens-Assemblée nirgends anderswo, als auf dem Hause Neuburg zu Ryßwig solte gehalten werden; nach welchem Entschluß der Minister Mediationis noch selbigen Nachmittag in Begleitung des Herrn von Dyckfeld sich auf Ryßwig begab, um das alldortige Hauß, wie weit man in dessen Adaptirung kommen, und wie selbiges beschaffen wäre, zu besehen: damit man den sämtlichen Ministern der hohen Alliirten davon genugsamen Unterricht geben könte. Endlich so muste es auch bey diesem Orte sein Verbleiben, und der Friede daselbst seinen Anfang und Endigung, consequenter auch seinen Nahmen in und von dem Dorff Ryßwig haben; ob man selbigem gleich mit besserem Recht den Nahmen eines Haagischen Friedens, weil das meiste daselbst abgethan worden: oder doch wenigstens eines Neuburgischen Friedens, weil das Conferentz-Hauß also hieß, hätte beylegen können.

§. 6. Der andere præliminarische Punct wegen Erwehlung eines Mediatoris erregete gleichfalls nicht geringe Streitigkeiten, weil der Competenten und Candidaten zu diesem ansehnlichen Amte mehr waren, als man von nöthen hatte und acceptiren kunte; diese aber waren folgende:

1. Päbstl. Heiligkeit, welche bey Kayserlicher Majestät, dem Aller-Christlichsten König, und überhaupt bey allen Catholischen Potentaten

tentaten durch ihre Nuntios grosse Instantz, einen Frieden einzugehen, machen, und anbey ihre Mediation offeriren liessen; weil sie sich ohne der ihnen zustehenden Friedens-Stifftung auch Zeit währenden Krieges neutral erwiesen, und folgendlich dadurch zu dem Amt eines Mediatoris genugsam qualificirt gemacht hatten. Kayserl. Majestät, und einige andere Catholische Souverains waren nicht ungeneigt, diese Päbstl. Mediation anzunehmen; * allein

* Man hatte schon den Herrn Palucci Päbstl. Nuntium zu Cölln in Vorschlag gebracht, ihm das Amt eines Mediation-Ministres anzutragen. Und der Nuntius in Franckreich verlangete, und erhielt auch bey dem Aller-Christlichsten König deswegen eine particuliere Audience, in welcher er nachdrückliche Vorstellung machte von dem bißherigen Krieges-Elend, in welches die Christenheit versencket gewesen, und daß seine Päbstl. Heiligkeit, als allgemeiner Vater der Christenheit, dieses Elend zu einem geruhigen Ende zu bringen, hertzlich wünschende seine Aller-Christlichste Majestät ersuchen liessen, daß sie nach so vielen gegen ihre Feinde erhaltenen Victorien sich nun auch die Gloire beylegen möchten, dem gantzen Europä so nöthige Ruhe zu verschaffen; und trug zu gleicher Zeit diesem König seines hohen Principals und seine eigenen bons Offices an. Der König bedanckte sich zwar in geneigten Terminis gegen den Herrn Nuntium, entschuldigte sich aber auf das allermanterlichste, daß er seiner Päbstl. Heiligkeit das Amt eines Mediatoris bey dem Ryßwigischen Frieden nicht conferiren könte, weil ihn gar besondere Ursachen, derer er auch einige in specie zu melden nicht unterließ, daran hinderten. So viel würde, wenn der Pabst Theil an der Mediation bekommen hätte, selbige sonder

die

die Protestirenden setzten sich überhaupt ins besondere aber der König von Engelland, dargegen: dessen speciale Ursachen bereits in dem 3. Capitul des IV. Theils, §. 5. n. 4. angeführet worden.

2. Der König in Portugall, welcher die Neutralität auch exactissime observiret, und sich im vorhergehenden Kriege zu keiner Partie geschlagen hatte: Dieser addressirete sich hauptsächlich durch seinen Minister, den Marquis de Cascaes, an den Aller-Christlichsten König, als an das Primum Mobile seines Suchens, und ließ dem Ludovico XIV. vorstellen, daß, im Fall ihm seine angebotene Mediation beliebig, er sich so dann auch bey den hohen Alliirten angeben, und um selbige bewerben wolte. Allein er erhielte eine dergleichen zweiffelhaffte und trostlose Antwort, aus welcher er gar wohl schliessen kunte, daß ihn der König in Franckreich mit Gewehrung seines Suchens, gleichwie er Venedig, Dänemarck und den Schweitzern gethan, nur flattiren und amusiren, nicht aber positivement ihm dieses Amt zuerkennen würde. Dannenhero er sich recht genereusement entschloß, kein Wort mehr deswegen bey Franckreich zu verlieren, sondern zu erwar-

Zweiffel gewürckt haben, daß der König von Engelland Jacobus II. bessere Conditiones bey solchem Friedens-Schlusse erhalten hätte, da es aber nicht angieng, muste er sich mit eingelegter *Protestation* vergnügen.

ten,

ten. daß, wenn man ihn zu einem Mediatori erkiesen wolte, man ihn deshalben in Lissabon suchen, und darum ersuchen solte.

3. Venedig gieng es ebenfalls, wie dem König von Portugall, welches sich aber darüber nicht sehr chagrinirete, vornemlich weil es daran gedachte, was ihrem Ministro Mediationis, dem Contarini, auf dem Westphälischen Frieden begegnet.

4. Savoyen meldete sich auch, und zwar zuerst an dem Kayserlichen Hofe, unerachtet er sich bey selbigem, und generalement bey allen hohen Alliirten durch seinen mit Franckreich geschlossenen Particulier-Frieden höchst verhaßt gemacht. Er ließ an Allerhöchstgedachtem Kayserlichen Hofe treflich wol ausgesonnene politische Vorträge und wahrscheinlich machen, daß der Friede Kayserlicher Majestät sehr nöthig, er aber, zu einem raisonnablen Frieden behülflich zu seyn, nunmehro in dem Stande wäre. Allein die gründliche Politique des Allerdurchl. Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich übertraff die superficielle des Hertzoges von Savoyen: und wurde er mit seiner Prætension, einen Mediatorem abzugeben, nach Hof-Manier, das ist, höflich, jedoch auch zugleich plat abgewiesen. Allein in dem Haag kunte sich gedachten Hertzogs Minister, Monf. de la Tour, einer dergleichen Höflichkeit nicht rühmen, massen er daselbst von allen Mini-

Ministern der Alliirten scheel angesehen wurde, und zwar dergestalt, daß fast keiner derselben mit ihm umgehen wolte: massen es sich zutrug, daß, als der Spanische Ambassadeur, Don Quiros, und folgendlich der Portugiesische Monsr. Pachieto, fast alle sich im Haag befindliche Ministros, worunter auch Monsr. de la Tour begriffen war, tractirete; kein eintziger gemeldter Ministrorum (ausser dem Chur-Brandenburgischen Monsr. Schmettau) mit ihm redete; ja es fehlete nicht viel, daß sich die Populace nicht an ihm vergriffen hätte. Welchem Unheil vorzukommen die Herren Staaten eine Escadron von der blauen Reuter-Garde für sein Hauß, selbiges zu bewahren, commandiren, und man gleichwohl noch besorgen muste, daß dieses Mittel nicht zulänglich seyn möchte; biß sie ihn endlich, jedoch mit seinem Willen, aus dem Haag Abschied nehmen, und biß auf ihre Gräntzen convoyren liessen: da er sich denn nach Brüssel begab, und seinen Sejour daselbsten so lange machte, biß endlich die Friedens-Tractaten ihren Anfang nahmen, und er im Nahmen seines Herrn Principalen in der Qualité eines Ambassadeur Plenipotentiaire bey selbigen erschien.

5. Dänemarck war einer, welcher sich die stärckste Hoffnung gemacht, die Ehre eines Mediatoris bey diesem Frieden, wo nicht

gäntzlich und allein, dennoch wenigstens conjunctim mit Schweden zu überkommen: und hatte diese Crone schon Zeit An. 1695. um dieses hohe Mittler-Amt bey Franckreich angehalten; welches auch höchstgedachtem Dänischen König mit der Hoffnung flattiret, ihm diese Ehre zuzuwenden: nicht daß es Franckreich ein Ernst gewesen wäre, sondern bloß daß es Dänemarck durch diese Hofnung dahin brächte, sich nicht etwan auf die Seite der Alliirten zu schlagen. Ob nun gleich niemand dem König von Dänemarck die Mediation aufgetragen oder accordiret, und er folgendlich bey dem Friedens-Congress wenig oder nichts (die Commercien-Tractaten ausgenommen,) zu negotiiren hatte; so unterließ er doch nicht Monſ. de Pleſſen, seinen Geheimden-Rath, als Ambaſſadeur Plenipotentiaire, nach dem Haag zu senden: welcher auch daselbst nebst seiner Gemahlin und gantzen Familie atrivirete, und zwar auf eine gantz besondere und sehr splendide Art; massen er nicht allein biß dreyßig Cavaliers, darunter einige von dem ersten Rang und Qualité, nemlich Gentils-Hommes de la Chambre des Dänischen Königs waren, in seiner Suite hatte: sondern auch so propre logiret war, daß er monatlich 1300. Holländische Gulden für sein Quartier zahlen muste. Man erkennete ihn im Haag, nachdem er sich durch

durch seine Credentialien legitimiret, als einen Extraordinair-Ambassadeur, und statteten ihm viele Ministri, darunter die Holländischen die ersten waren, die Visites d'. Honneur ab; Inzwischen kam es doch einigen Speculatifs bedencklich für, warum der König in Dänemarck so viel Unkosten mache, und eine so magnifique Extraordinair-Gesandtschafft nach dem Haag abordne, da er doch weder mit Franckreich noch mit den hohen Alliirten etwas zu demeliren hätte. Einige meynten, die Sache zu errathen, und ihr Muthmassen war eben nicht so gar sonder Fundament, welches darauf beruhete: daß einige Churfürsten und Fürsten des Reichs schon für geraumer Zeit die Dänische Mediation angenommen, obgleich selbige nicht gäntzlich kunte zu Stande gebracht werden. Und demnach dachte der König in Dänemarck, sich dadurch in die Possess eines Mediatoris zu bringen, wenn er durch seinen Ambassadeur im Haag gegenwärtig und denen alliirten Ministern stets für Augen und im Andencken wäre: damit, wenn etwas von der Dänischen Mediation auf das Tapet käme, man so gleich, ohne erst nach Coppenhagen zu schreiben, sich an den Herrn von Plessen addressiren könne. Zu diesem Mittler-Amte nun zu gelangen, war für Dänemarck desto grössere Apparence, weil der König in Schweden Carolus XI. welchem

chem die Mediation war angetragen, und auch von ihm acceptiret worden, mitten in den Friedens-Præparatoriis Anno 1697. den 15. April verſturbe: und einen Printzen von 14. Jahren, Carolum den XII. hinterließ, welcher noch unter der Tutel ſeiner Konigl. Frau Groß-Mutter, und der vier Cron-Officiers und Reichs-Räthe ſtund: folgendlich nicht ſo wohl der König in Schweden, als vielmehr nur die Königl. Frau Groß-Mutter und Reichs-Räthe das Officium Mediatoris verwalten würden; welches einigen hohen Alliirten nicht anſtändig ſeyn wolte, als welche allbereits zu raiſonniren anfiengen, daß das Officium Mediatoris ein Munus perſonale, welches eben nicht auf den Succeſſorem ſtammen müſſe, quia fidelitas, experientia & induſtria Perſonæ Caroli des XI. die meiſte Urſache geweſen, daß man ſelbigem das hohe Mittler-Amt conferiret; welches alles ſich bey deſſen Herrn Sohne wegen ſeiner Jugend noch nicht in erforderlicher Vollkommenheit finde: und alſo denen Alliirten nunmehro freyſtünde, ſich nach einem andern Mediatore umzuſehen. Noch favorabler ſchiene für Dänemarck die Mecklenburgiſche Guſtrauiſche Affaire nach dem Anno 1695. erfolgeten Tode Hertzoges Guſtav Adolphi: durch welche ſich die Cron Schweden, als Hertzog von Bremen, an dem Kayſerlichen Hofe dermaſſen verhaßt gemacht,

gemacht, daß man daselbst so gar seinem Envoyé, dem Grafen Oxenstirn, den Hof verbot; ungeachtet er dawider protestiren und remonstriren wolte, daß er keinesweges solche Ungnade und Abweisung von dem Kayserlichen Hofe verdienet, weil er nicht in Qualité eines Hertzoglichen Bremischen, sondern eines Königlichen Schwedischen Ministri in Wien residire; Allein es kunte ihm diese Distinction und Remonstration wenig helffen: denn er muste doch von der Frequentirung des Kayserl. Hofes ausgeschlossen bleiben. Worauf man zu Stockholm dem Kayserlichen Minister, Grafen von Stahrenberg, hinwiederum den Hof verbot, und durch solches beyderseitige Verfahren An. 1697. das gute Verständniß und die Communication dieser zweyen Höfe gäntzlich unterbrochen; daß deswegen Kayserliche Majestät schlüßig wurden, die Mediation des Schwedischen Hofes, welcher sich seinen Kayserlichen Juribus und Prætensionibus so violent widersetzte, nicht zu acceptiren. Diese nun und noch andere Ursachen gaben zwar dem König in Dänemarck starcke Hoffnung, in seinem Gesuch der Mediation zu reüssiren; Allein weil nicht allein in Franckreich gleich anfangs dem König in Schweden Carolo XI. durch den Grafen d' Avaux: sondern ihm auch der König von Engelland und die Herren General-Staaten das impor-

tante Mediations-Amt hatten offeriren: ſich auch gedachter König ſehr angelegen ſeyn laſſen, ſeine bons Offices, die Gemüther zu einem Frieden zu diſponiren, anzuwenden: und endlich ſo gar ſeinen Miniſter, Baron de Lilien-Roth in dem Haag deswegen zu inſtruiren; er auch Kräffte ein ſolch Werck zu übernehmen und auszuführen hatte, als der ſchon ehemahlen die Guarantie des Weſtphäliſchen Friedens übernommen, und ſich bereits von An. 1691. viel Unkoſten und Mühe, der Chriſtenheit einen Frieden zu verſchaffen, gemacht hatte; anbey aber keinen Con-Mediatorem, am wenigſten aber Dänemarck neben ſich haben wolte; So blieb der König in Dänemarck von dieſer Ehre nicht ohne Chagrin vieler Allirten ausgeſchloſſen, und Schweden allein Mediator dieſes Friedens; jedoch mit mehrerer Mühe, als man in Schweden zu Anfang nicht gedacht haben mochte. Welches aber alles auſſer dem Ceremoniel, und hieher nicht, ſondern dieſes nur noch zu melden gehörig und nöthig: daß der König in Schweden an ſeinen in dem Haag habenden Miniſter, Baron de Lilien-Roth, Ordre ergehen ließ, den Character eines Ambaſſadeurs anzunehmen, ſelbiges den daſelbſt befindlichen Miniſtris der hohen Alliirten zu notificiren, ihnen ſeine Mediation anzutragen, und ſie zu einem aufrichtigen

tigen Frieden anzumahnen. Welche Declaration auch der von Lilien-Roth der empfangenen Ordre gemäß an alle und jede Ministros der hohen Alliirten that, welche einige derselben gerne, andere ungerne, und noch einige derselben kaltsinnig anhöreten. Nachdem aber auf diese von Monſ. Lilien-Roth gethane Propoſition einige Miniſtri der Alliirten mit einander in Conferentz getreten waren, und genugsam untersuchet hatten, ob auch allen und jeden die Schwediſche Mediation anständig und sicher genung seyn könte; So reſolvirten sie endlich alle, den Spaniſchen Ambaſſadeur ausgenommen, in pleno Congreſſu, die Schwediſche Mediation anzunehmen: wurden deswegen einig, daß seine Excellentz, der Herr Graf von Caunitz, Premier-Plenipotentiaire Kayſerlicher Majeſtät, sich zu dem Herrn Baron von Lilien-Roth begeben, und ihm die Mediation im Namen aller offeriren möchte. Worauf ein jeder Miniſter auch noch ins beſondere dieſe Offerte im Nahmen seines Herrn Principalen dem Schwediſchen Ambaſſadeur thun wolte, und auch folgendes würcklich that. Dieſen Vorſchlag und Anſuchen agreirete Herr Graf von Caunitz, und begab ſich en Ceremonie zu dem Herrn Baron von Lilien-Roth, welchem er von wegen der ſämtlichen hohen Herren Alliirten das Officium Mediationis antrug: und zu-

gleich Meldung that, in was für Hoffnung die sämtlichen Herren Alliirten, und deren im Haag versammlete Ministri stünden, durch seine Vermittelung billige und honorables Friedens-Conditiones von Franckreich zu erhalten; ersuchte den Herrn Mediatorem anbey noch ins besondere, das vorstehende Friedens-Negotium dergestalt einzurichten, daß der Westphälische Friede zu einem Modell und Grunde des Ryßwigischen möchte genommen werden. Auf diesen des Herrn Grafen von Caunitz gethanen Vortrag antwortete der Herr Baron von Lilien-Roth: Daß er seinen hohen Herrn Principalen, dem König von Schweden, von des Herrn Grafen von Caunitz, im Nahmen der sämtlichen Herren Alliirten gethanem Anbringen mit ehestem benachrichtigen: inzwischen aber versichern wolle und könne, daß die Mediation seines hohen Herrn Principalen so gerecht und billich seyn würde, daß keiner der hohen Herren Alliirten Ursach haben würde, die Confidance, welche sie auf seine Königliche Schwedische Majestät gesetzet, zu bereuen; und er selbst, als künfftiger Minister Mediationis, wolle sich seiner Pflicht dermassen wohl aquitiren, daß sich niemand über ihn im geringsten würde zu beklagen haben. Tages darauf besuchten alle übrigen Ministres der hohen Alliirten (den Spanischen ausgenommen, als welcher noch nicht

von

von seiner Catholischen Majestät beordert war, die Schwedische Mediation zu acceptiren) den Schwedischen Ambassadeur, und offerirten ihm mit gleicher Höflichkeit, als Herr Graf Caunitz gethan, die Mediation; und also bliebe der König von Schweden, aller oben berührten Obstaculorum ungeachtet, * dennoch, und zwar bloß und al-

* Ausser denen oben angeführten Obstaculis dieses Friedens waren derer auch noch einige, welche diesen Frieden, obgleich nicht directè, jedoch indirectè in seinem Fortgange zu hindern schienen, darunter

1. Das Absterben des heldenmüthigen Königes von Polen, Johannis Sobiesky, dessen Resident in Amsterdam, Monsr. Molo, auf dieses grossen Königes Ordre so viel Vorschub zu Beförderung des Ryßwigischen Friedens gethan, wovon pag. 625. schon zulängliche Meldung geschehen. Denn nachdem er nur An. 1696. den 17. Julii verschieden, so lieff nicht nur in dem Haag, sondern in gantz Europa das Gerüchte, daß die Polnische Noblesse ihre Gedancken auf den Printzen Conti gerichtet, selbigen zu ihrem König zu erwehlen, welches Geschrey auch so lange anhielt, biß die unter den Polnischen Ständen entstandene Scission der Sache den Ausschlag gab, und man nicht sonder Consternation derjenigen Potentaten, welche die Ruhe von Europa liebten, und selbige zu befördern trachteten, vernehmen muste, daß die Wahl einiger Fahnen auf den Printz Conti ausgefallen, da man denn zu befürchten anfing, daß der neugewehlte König von Polen mit den Türcken und Tartarn Friede schlüssen, und dadurch der Röm. Deutsche Kayser in einen Stand gerathen würde, Franckreich nicht kräfftig genung widerstehen zu können, zumahlen da sich Franckreich des Polnischen mit den Türcken zu schlüssenden Friedens, der in Ober-Ungarn schon das

lein bey diesem Frieden generalement angenommener und authorisirter Mediator.

mahlen ausgebrochenen Rebellion sich zu seinem Vortheil bedienen, und die zu Ryßwig gehaltenen Friedens-Propositiones retrackiren, oder doch viel höher spannen, wodurch der zwischen ihm und den hohen Alliirten kostbare und blutige Krieg an statt eines Friedens seinen Lauff wieder bekommen würde. Als aber durch eine neue und billigere Wahl der Durchlauchtigste Churfürst von Sachsen, Fridrich August, An. 1697. den Polnischen Thron bestieg, so wurde dieses Obstaculum glücklich und völlig gehoben.

Noch ein anders und sehr wichtiges Obstacle dieses Friedens machte die von dem König Jacobo II. gesuchte Restitution in seine verlohrnen Königreiche, Engelland, Schottland und Irrland, welche sich bald bey dem Anfange der Conferentien ereignete. Denn es kamen einmahl über das andere Manifeste heraus, in welchen vorstellig gemacht wurde, daß dem Interesse und der Ehre aller Europäischen Souverains höchlich daran gelegen, sich eines Printzens, welcher seines Reiches entsetzet worden, anzunehmen, und ihm wieder auf seinen Thron zu verhelffen. Diese des gewesenen Königes Jacobi II. von Groß-Brittannien Manifeste waren an sich selbst nichts unbilliges, weil doch keinem geringen Menschen, geschweige einer Königlichen Person durch Manifeste den Verlauf der Sache heraus zu geben, und sein Recht durch Apologien zu vertheidigen, verweigert werden kan. Jedoch wünschten fast alle in dem Haag versammlete Ministres der Europäischen Souverains, daß König Jacobus II. einen bessern Concipienten der unter seinem Nahmen herausgegebenen Schrifften, erwehlet haben möchte, massen die darinnen befindlichen Argumenta von dergleichen Beschaffenheit waren, daß ihnen nicht alle Ministres Beyfall geben kunten. Und

§. 7.

§. 7. Nachdem man nun also wegen des Orts in welchem die Friedens-Conferentz solte

weil eben das Haupt-Werck dieses Friedens darinnen lag, daß entweder Jacobus II. in seine Reiche restituiret, oder dessen Schwieger-Sohn der Printz von Oranien, für einen rechtmäßigen König über Groß-Brittannien erkennet würde, so gab dieses der Friedens-Versammlung anfänglich schwere Deliberationes. Denn man muthmaßte nicht nur, daß diese Manifestes mit Vorbewust des Königes von Franckreich wären verfertiget und publiciret worden, und daß der Aller-Christlichste König dem im Exilio lebenden Könige Jacobo unter der Hand versprochen haben möchte, daß die ersten Früchte des verstehenden Friedens nichts anders, als dieses Printzens Restitution in seine Königreiche seyn würden. Gleichwie ihn auch wenige Monate für den angefangenen Friedens-Conferentien der Marquis de Govon, Extraordinair-Envoyé seiner Königl. Hoheit, des Hertzogs von Savoyen, nachdem sich selbige von der Alliance entzogen hatte, zu St. Germain flattiret hatte. Denn dieser Ministre sagte dem Könige Jacobo in deutlichen Terminis: daß der von seinem hohen Principal mit Franckreich geschlossene separirte Friede gantz gewiß würde eine Gelegenheit zur Zwietracht der alliirten Potentien seyn, derer Einigkeit dessen Restitution bißhero fatal gewesen. Und daß sich Seine Königliche Hoheit, sein hoher Principal darüber flattirte, und noch folgende in dem Frantzösischen also lautende Worte hinzu fügende: Ce qui facilitera une paix generale, & les premiers fruits de cette Paix feront son Retablissement sur le Trône. Ce sont la, Sire, les motifs qui ont porté son Alteſſe Royale, a se detacher des Allies, & qui ont toûjours été conformes aux confidences qu'Elle a fait de Bouche aux Ministres, que votre Majeste luy a Envoyé pour l'en feliciter. Wenn man dieses das Hertze Königes Jacobi stärgehalten

gehalten werden, und denn auch wegen des Mediatoris einig und schlüßig worden war; machte der Minister Mediationis, jedoch mit Vorbewust und Consens der sämtlichen zum Frieden gehörigen und gevollmächtigten Minister ein Reglement;

1. Wegen des Hauses Ryßwig, auf welchem der Friede solte negotiiret werden.
2. Wegen der Policey und Ceremoniels in genere.

---

ckende Compliment des Savoyischen Ministres gegen diejenigen Worte, welche der Savoyische Præsident de la Tour seiner Majestät, König Wilhelm dem III. im Nahmen seines hohen Principals insinuiret, hält, so siehet man augenscheinlich, daß einer unter diesen aus einem Hofe abgesendeten Ministris ein Flatteur, der andere aber ein Wahrsager gewesen. Denn weil, wie man zu reden pflegt, Franckreich und Savoyen damahlen in ein Horn bliesen, und jenes schon in den Præliminarien den Printz von Orange für einen König von Groß-Brittannien erkennet; dieser durch seinen Præsidenten de la Tour bald darauf ein gleiches gethan, so gelunge es dem damahligen Besitzer von Groß-Brittannien, fehlete aber dem depossedirten König selbigen Königreichs. Es hätte auch zu gäntzlicher Zerreissung des angefangenen Friedens-Congresses ein mehreres nicht gebrauchet, als wenn die Frantzösischen, Savoyischen, oder einiger anderer souverainen Ministres nur ein Wort von der Restitution des Königes Jacobi verlohren hätten. Denn der neue König Wilhelmus III. war durch die Liebe seiner Unterthanen, und durch die Macht seiner Alliirten auf seinem Königlichen Thron dermassen befestiget, daß ihn weder Franckreich, noch sonst jemand erschüttern kunten. Wurde demnach auch dieses anfänglich weit aussehende Friedens-Obstacle leichter, als man gedacht hatte, gehoben.

§. 8.

§. 8. Anlangende das erstere, so durffte selbiges nicht allererst, wie das auf der Fasanen-Insul, zu Zeiten des Pyrenäischen Friedens gebauet werden; sondern es war selbiges schon für geraumer Zeit von dem Printzen von Oranien und Gouverneur in Holland Friedrich Heinrich, erbauet: und weil ein Hertzog von Neuburg den Grund-Stein darzu geleget, das Hauß Neuburg genennet worden, welchen Nahmen es auch biß auf den heutigen Tag behalten. Es lieget selbiges zwischen dem Haag und Delft fast im Mittel-Wege, etwan einen Musqueten-Schuß von dem Dorffe Ryßwig, und eine halbe Meile so wohl von einer, als der andern, erst gemeldter zwey Städte: es ist auch der Weg von Haag und Delft dahin mit gebrannten Ziegeln gepflastert so, daß auch bey dem garstigsten Wetter dennoch reinlich dahin zu fahren und zu gehen. Ob es nun gleich, wie leicht zu erachten, in keinem andern Absehen erbauet worden, als daß sich der Printz von Oranien in selbigem divertiren könte, nicht aber gemeynet gewesen, daß man darinnen Friedens-Congresse halten solle; so ist doch quasi durch ein Omen dieses Gebäude dermassen wohl zu dergleichen Congress ajustiret, daß, wenn man auch a dessein ein eigen Friedens-Hauß auferbauen wolte, man selbiges nicht bequemer, als dieses ist, eintheilen könte. Die darinnen befindlichen Zimmer sind folgende:

1. Ein grosser Saal, damahlen mit grünen Tapisserien und schönen Gemählden ausgezieret.

gezieret. An diesen stossen auf der einen, und zwar so genannten lincken Seite zwey Zimmer, darunter

2. Das nechste gegen die Einfahrt denen Ministern der hohen Alliirten statt einer Antichambre dienete. In diesem stund eine lange mit grünem Tuch bedeckte Tafel, auf welcher beständig Tinten-Fässer, Papier, ꝛc. befindlich waren: damit ein jeder der Ministrorum, was, und wenn es ihn nöthig dünckte, schrifftlich aufzeichnen kunte; und zwar sonder angewiesenem Rang und Stelle: wie sich denn auch die Herren Ministri niemahlen alle auf einmahl an selbige niedersetzten. Dessen Ursache war, weil die drey Herren Ambassadeurs Kayserlicher Majestät an dieser Tafel die Ober-Stelle zu haben prætendireten, welches ihnen aber die übrigen Ministri der hohen Alliirten nicht zugestehen wolten, vorwendende: daß, wenn man den Kayserlichen Herren Gesandten die Ober-Stelle einräumete, eine Schwürigkeit entstehen würde: den Rang der Königl. Ambassadeurs, v. gr. dessen von Spanien und Engelland: wie nicht weniger der Churfürstlichen und freyen Republiqven Ministern, als zwischen welchen eine bekannte Concurrentz zu reguliren; anbey schützten der Alliirten Plenipotentiarii für, daß diese Ober-Stelle müsse für den Ministrum Mediationis, wenn er etwan in die Conferentz käme, vorbehalten

halten werden. Dannenhero ſetzte man ſich an ſelbige pêle-mêle, gleichwie man zuvor in den im Haag gehaltenen Conferentien gethan hatte.

3. Das daran ſtoſſende zu dem Conferentz-Zimmer der hohen Alliirten Miniſtres auserſehen worden. Gleichüber auf der rechten Seite des groſſen Saales, waren wiederum zwey Zimmer, welche denen Frantzöſiſchen Miniſtern waren eingeräumet worden: und zwar dienete das

4. Gegen die Einfahrt oder Thür gelegene ihnen zu einer Anti-chambre: das

5. Daranſtoſſende zu ihrem Conferentz-Gemach. An das Conferentz-Zimmer ſo wohl der hohen Alliirten, als Frantzöſiſchen Miniſtrorum ſtieſſen, und zwar an ein jedes noch zwey kleine, zuſammen aber vier Apartements, welche ſich der Miniſter Mediationis auserſehen hatte. Die Alliirten hielten mit ihm in einem auf ihrer Seite gelegenen; die Frantzoſen in einem in ihrem Quartier befindlichen Unterredungen: in derer einem iſt der Friede zwiſchen Spanien, Franckreich, Engelland, und Holland unterzeichnet worden. Gantz hinter dieſen kleinen Appartements war noch ein anders, welches ſich der Miniſter Mediationis auserleſen. Denn man hatte, bevor dieſe Friedens-Negotiation angefangen wurde, dem Herrn Baron von Lilien-Roth freygeſtellet, was für ein Apartement

ment er sich erkiesen wolte: und demnach wehlete er dasjenige, welches ihm am convenablesten schien, und ratione situs in der That auch war. Die Kayserlichen Herren Gesandten wehleten sich, weil es ihnen die Frantzosen zum ersten mahl zugelassen, die schon gemeldete ihnen wegen der Einfahrt bequemeste Seite: jedoch mit Condition, daß sie mit den Frantzösischen wehrender Friedens-Conferentz mit den Zimmern alterniren solten; allein der Mediator brachte durch gute Raisons die Frantzösischen Plenipotentiarios gleichwohl dahin, daß sie beständig das einmahl erkiesete Quartier des Hauses Neuburg behielten: dabey sich die Frantzösischen gleichwohl noch expresse bedungen, daß man das Quartier der hohen Alliirten durchaus nicht anders, als das Quartier der Kayserlichen nennen solte: um dadurch zu verhüten, daß man nicht etwan glaube und sage, als hätten die Frantzosen andern unter den Alliirten begriffenen Könige, den Rang und die Præcedentz zugestanden. Die Herren General-Staaten vergassen anbey, ihre Civilité und gebührendes Ceremoniel gegen die Ministres der hohen Alliirten zu bezeigen, keinesweges; sondern empfingen selbige bey der ersten Conferentz auf dem Hause Neuburg. Und weil die Frantzösischen Plenipotentiarii sich expresse ausgedungen hatten, von einer dergleichen honorablen

Person,

Person, als diejenige seyn würde, welche die Kayserlichen Herren Ministres zu recipiren beordret, beneventiret zu werden; so wehleten die Herren General-Staaten, um sich bey keiner Partie odieus zu machen, und durch ungleiches Ceremoniel den Friedens-Congress etwan zu verzögern, den Herrn von Rosenboom, ihren Introducteur der Gesandten, und Monsr. de Hessel, ihren Maitre d'Hotel, diese Function zu verrichten, und zwar dergestalt: daß diese zwey loosen musten, welcher unter ihnen die Kayserlichen und übrigen Alliirten; und welcher hinwiederum die Frantzösischen empfangen solte: da denn auf den Monsr. de Hessel das Looß fiel, die Kayserlichen und Alliirten Ministres; auf den Monsr. de Rosenboom aber, die Frantzösischen zu complimentiren: welcher letztere auch ein gleiches dem Ministro Mediationis thun muste, weil man zum Voraus abgeredet, daß derjenige, welcher die Frantzosen, auch zugleich den Mediatorem zu empfangen haben solte.

§. 9. Den andern Punct, oder die Policey und Ceremoniels-Einrichtung betreffende, durch welche man aller wegen des Ceremoniels und Aufführung zubesorgender Widerwärtigkeit vorzubeugen gedachte; so publicirete der Mediator, An. 1697. den 29. May, jedoch nicht sonder viele vorhergehende Contestationes der um die Prærogativa streitenden Partheyen, folgendes Reglement:

1. Daß alle Intimationes der Ankunfft der Herren Ambassadeurs, wie auch die sonst gewöhnlichen Visiten und Re-Visiten, ja überhaupt alles, welches zu dem Ceremoniel zu rechnen, negligiret, und einem jeden freygestellet bleiben solte, wenn, und auf was für eine Art ein Ambassadeur den andern besuchen wolle; ja es wurde Verfügung gethan, daß man diese Visites d'Honneur nicht als eine Schuldigkeit von einander prætendiren, oder auch, was etwan dißfalls geschehen oder unterlassen würde, inskünfftige zu einem Præjudiz und Consequentz allegiren solte. Allein es wurde dieser Principal-Punct so wenig, als die zehen Gebot gehalten, massen einer oder der andere der Herren Ambassadeurs nicht unterließ, einigen Vortheil in der Prærogativa und Rang für seinen Herrn Principal zu erhalten; wovon im folgenden genungsame Exempel vorkommen werden.
2. Daß alle ankommende Ministri ihr Plein-Pouvoir dem Ministro Mediationis zu produciren, und dieser so dann selbiges denen andern Herren Plenipotentiariis zu notificiren verbunden seyn, ausser dem aber kein Minister zu dem Friedens-Congress admittiret werden solte.
3. Die Herren Ambassadeurs in dem Conferentz-Orte mit keiner grösseren Suite, als nur etwan ein paar Edelleuten, einem oder zween Pagen, zum höchsten drey Laquayen erschei-

erscheinen: in den Hof des Hauses Neuburg nur bloß die Leib-Carosse der Ambassadeurs einfahren, diejenigen Wagen aber, auf welchen sich die Cavaliers befinden, ausser dem Hofe stehen bleiben solten; welches alles nicht allein bey dem Conferentz-Hause, sondern auch bey allen andern Gelegenheiten, da ein Concours der Ministrorum zu vermuthen, v. gr. bey den Comödien, solennen Festins, Balls, ꝛc. zu observiren seyn würde.

4. Die von Kayserlicher Majestät abgeordneten Herren Ambassadeurs, wie auch der übrigen hohen Alliirten ihre Einfahrt in den Hof des Conferentz-Hauses, durch die expreſs gemachte gegen den Haag gelegene Eröffnung: auch auf der in selbiger Seite verfertigten Treppe in das Conferentz-Zimmer steigen solten. Hingegen würden die Frantzösischen Ambassadeurs ihre Entrée in gemeldtes Conferentz-Hauß durch die gegen Delft gelegene gantz neu gemachte Pforte und Brücke zu nehmen, und die an dero Appartement stossende Treppen nach ihren Zimmern aufzusteigen haben; der Minister Mediationis aber soll einig und allein berechtiget seyn, durch die grosse mittlere Einfahrt und Brücke seine Entrée zu halten, und die grosse Treppe hinauf zu steigen.

5. Im Fall etwan ein paar Carossen einander auf engen Wegen begegneten, da noth-

wendig eine der andern Platz zu machen hätte: solte derjenige Kutscher, welchen man zuerst avertiret, weichen und Platz machen; da aber augenscheinlich wäre, daß der andere Wagen, welcher das Zeichen zum Weichen gegeben, bequemer, als der angeschrien worden, Raum machen könte: solte ihm obliegen, Gelegenheit, daß beyde Wagen einander passiren könten, zu geben.

6. Auf den ordinairen Promenaden, v. gr. auf der Voorhaut, Mallien-Bahn, ꝛc. solte es so, wie es daselbst Herkommens, auch sein Verbleiben haben: daß nemlich unter zweyen oder mehreren einander begegnenden Carossen eine jede sich auf die rechte Seite hielte, welches ebenfalls auf den Gassen und Strassen ohne alle Consideration der auf den Carossen sitzenden Personen solte beobachtet werden.

7. Die Pagen, Laquayen und überhaupt alles, was in Liverey gekleidet gienge, solten weder Degen, Stab, Puffer, Messer, und überhaupt nichts, welches zur Offension geschickt, in keinem Orte, weder öffentlich noch heimlich an und bey sich tragen: Wenn aber die Herren Ambassadeurs nach dem Hause Ryßwig führen, solte zum höchsten den Pagen Baguettes zu tragen erlaubet seyn. So solten auch die Domestiquen der Herren Ambassadeurs ohne expresse Ordre ihrer Herren nicht ausgehen, welche

aber

aber hierwider handelten, ernſtlich beſtraffet, oder auch wohl aus dem Dienſte verſtoſſen werden: Da auch ein Domeſtique eines Ambaſſadeurs dergleichen delictum, welches tranquillitatem publicam turbiret, begangen: ſolte er in die Hände des Judicis Loci ordinarii zur Beſtraffung überliefert, und deswegen von denen im Haag anweſenden Herren Ambaſſadeurs der ihnen ſonſt zuſtändigen Immunität, Protection, und über dero Bediente habenden Privilegien renunciiret werden.

8. Dafern aber etwan ein Domeſtique eines Ambaſſadeurs eines andern dergleichen Miniſtri ſeinen auf eine Art, da die Tranquillitas publica nicht Nachtheil litte, beleidigte; ſolte der Autor rixæ ſo gleich in die Gewalt deſſelben Ambaſſadeurs, deſſen Diener beleidiget worden, zu beliebiger Straffe extradiret werden.

9. Doch ſolle dieſes alles nur ſeinen Werth und Geltung wehrenden Friedens-Congreſſes im Haag haben; auſſer dieſem Orte und Gelegenheit aber, nirgends anderswo und zu keiner Zeit mehr gelten, oder als ein Præjudiz allegiret werden.

§. 10. Als nun alles auf beſagte Maſſe war reguliret worden, ſo daß man hätte glauben ſollen, es würde das ſonſt picquante Ceremonien-Werck dadurch ein wenig ſtumpf gemacht werden; blieb es dennoch bey der alten Art: nemlich bey der Diſputirung, und hervor geſuchter

und künstlich meditireter Ablauffung des Ranges: so, daß man den gantzen Friedens-Congreſs über immer etwas dißfalls zu entscheiden gehabt, welches man, so gut es sich thun läſſet, in folgender Ordnung und Kürtze vorzutragen nöthig und nützlich erachtet.

§. 11. Hauptsächlich bezog man sich, wenn etwan ein oder das andere Dubium wegen des Ceremoniels, in was für einem Puncte deſſelben es auch nur seyn kunte, auf dasjenige, was dißfalls zu Niemägen, oder auch in einem vorhergehenden Friedens-Schlusse war practiciret worden; und obgleich dieses die beste Art war, zweiffelhaffte Ceremonien durch Præjudicia und Actus Poſſeſſionis zu entscheiden, weil biß dato keine Leges darüber geschrieben und promulgiret worden; so wurden doch bald von dieſem, bald von jenem einige Exceptiones und Limitationes gemacht.

§. 12. Die Provocatio auf dem Niemägischen Frieden nun geschahe ins beſondere über dem Diſput:

1. Wie die Entrevües der Kayſerlichen und Frantzöſiſchen Miniſtres in dem Conferentz-Hauſe geſchehen.
2. In was für einer Sprache man zuſammen reden solle: da zwar das Latein, * als

* Es ist oben schon an unterſchiedenen Stellen angemerckt worden, daß die Lateiniſche Rede bey Friedens-Conferentien am meiſten gebraucht worden, weil ſelbige keiner Nation in der Prærogativa etwas præjudiciren kan, und demnach wurde den 2. Auguſti 1697. von den Alliirten commu-

communis interpres, zum Gebrauch vorgeschlagen: aber von den Frantzösischen Ministern gegen selbiges eingewendet wurde, daß sie es zu reden nicht fähig, und also sich ein jeder in einer Sprache, welche ihm geläuffig, expliciren müsse.

§. 13. Nachdem also ziemlich lange Zeit mit allerhand disputiren über nöthige und unnöthige Dinge war hingebracht, und endlich alle Obstacula aus dem Wege geräumet worden: daß man dem Frieden einen Anfang machen, und die dazu gehörigen Plenipotentiarios zu selbigem admittiren kunte; so lag jedwedem, welcher an der Friedens-Conferentz, ja an dem Frieden selbsten mit Theil haben wolte, ob, sich durch Producirung seines Plein-Pouvoirs dazu qualificiret zu machen; denn ausser diesen Vollmachten hätte

Ministris in dem Quartier des Ambassadeurs seiner Churfürstlichen Eminentz von Maintz Conferentz gehalten, folgendes unter ihnen beliebet, und denen Kayserlichen Herren Ambassadeurs in die Feder dictiret: daß die Frantzösische Ambassade gelieben wolle, ihr Project in Latein ad Acta mit zu übergeben, und solches dergestalt bey dieser Negotiation in Sachen, so ihrer Seits übergeben werden, zu beobachten, welches ohnedem also Herkommens ist in Tractaten, zwischen Kayserlicher Majestät, dem Reich und der Cron Franckreich. Die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii antworteten den 5. Augusti hierauf also: Usus receptus vult, ut in Tractatibus Cæsarem & Imperium inter & Galliam instituendis, latina lingua locum habeat, in eaque maximè scripta ab utraque Parte exhibeantur. Id proinde ut etiam ratione Projecti hujus ac inposterum observetur, merito petitur.

man nicht gewust, wie weit sich eine Partie, ja ein Minister mit dem andern sicher engagiren könte.

§. 14. Damit nun diese Plein-Pouvoirs nicht hin und wieder critisiret und angefochten werden möchten; wurden die Ministri der hohen Alliirten untereinander einig, daß selbige auf die Art, wie sie im Niemägischen Frieden gewesen, solten eingerichtet werden; als aber dieses nicht practicable zu seyn schiene, formirte der Mediator ein Project, wie diese Plein-Pouvoirs, ihrem Tenore nach seyn könten; eines aber so wohl, als das andere, war ein vergeblicher Vorschlag. Von denjenigen Plein-Pouvoirs, welche unangefochten blieben, wird hier nichts, sondern nur von denjenigen welche disputirlich gemacht worden, oder etwas besonders in sich beschlossen, einiges, jedoch weniges und zwar distinctim, in folgender Ordnung zu melden seyn.

1. In dem Plein-Pouvoir des Ministri Mediationis, Herrn Baron von Lilien-Roths, fand man: daß ihn sein hoher Herr Principal, der König von Schweden, wegen seiner Prudentz, Treue, und grossen Experientz sehr gerühmet: ihm anbey völlige Gewalt ertheilet, alles dasjenige, was zu dem Amt eines Mediatoris erforderlich, entweder für sich gantz allein, oder auch conjunctim mit dem ihm zu adjungirenden Herrn Collegen (welches der Herr Graf Bonde seyn solte, aber gar spät, nemlich allererst den 31. Julii

lii 1697. durch eine Vollmacht dazu qualificiret wurde) zu verrichten: im Nahmen des Königes von Schweden, als Mediatoris, zu unterschreiben und zu siegeln: auch, dafern es die Partheyen verlangeten, die Guarantie zu leisten; welches alles der König von Schweden ratum und gratum zu haben, bey seinem Königlichen Worte, und krafft des dem Herrn Baron von Lilien-Roth ertheilten Plein-Pouvoirs versprach. Dieser Plein-Pouvoirs waren zwey Exemplaria, jedoch beyde durchgehends von gantz gleichem Inhalt: ohne daß in dem einen der König von Engelland dem König von Spanien, und Vice-Versa in dem andern dieser jenem vorgesetzet worden war. Weil aber der König von Schweden, Carolus XI. wie oben schon gemeldet worden, den 15. Aprilis 1697. und etwan einen Monat eher, als die Friedens-Conferentien ihren Anfang nahmen, verstorben war; so hatte der Minister Mediationis, Baron von Lilien-Roth, eines neuen von seinem neuen Könige Carolo XII. von nöthen. Weil aber selbiger damahlen noch nicht Majorennis, und die Regierung nicht angetreten hatte; so wurde dieses neue Plein-Pouvoir von dessen Vormünden, als der Hedwigis Eleonora, seiner Frau Groß-Mutter, dem Oxenstirna, Guldenstirna, Wrede, Guldenstolpe, und Wallenstedt unterschrieben: in

welchem aber nichts von dem, was in dem ersteren enthalten, geändert war. *

* Ausser dem, was der Zeit und Gelegenheit nach nothwendig geändert werden muste, und demnach hatte

1. Der König von Schweden, Carl XII. wegen seiner damahligen Minorennität, massen er erst in das 15. Jahr gieng, noch nicht die Autorité, das seinem Ministre gegebene Plein-Pouvoir zu unterschreiben, welches doch sein Herr Vater, Carl der XI. gethan.

2. Hatte er Ursache, sich darinnen auf das Absterben seines Herrn Vaters, und die ihm bey Lebens-Zeiten angetragene Mediation zu beruffen, welches er auch in folgenden Worten that: Quod, cum post Fata Divi Parentis nostri glorioſiſſimæ Memoriæ, Potentiſſimi quondam Principis ac Domini, Dn. Caroli XI. Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regis, &c. &c. inter primas & potiores Curas habeamus, ea, quæ ad promovenda & fulcienda univerſæ Chriſtianæ Rei Emolumenta & Commoda pertinere, fixumque ac firmum Animi noſtri Propoſitum teſtari poſſent, Paternis inſiſtendo veſtigiis in Conſiliis & ſtudiis pro publica ſalute ac communi bono, glorioſe ab eo ſuſceptis, id utique acturi, ne obitu Ejus, quanquam maxime deplorando, ex præclaris ejus deſtinatis quicquam intercidiſſe videatur; interea non poſtremo loco ponendum cenſuimus, quod idem Divus Parens noſter ad ſopiendum funeſtiſſimum Orbi Chriſtiano bellum enatum, atque etiamnum durans, inter Sereniſſimos & Potentiſſimos Imperatorem, cum Imperio Romano germanico, nec non Hiſpaniæ, & magnæ Britanniæ Reges, Celſos quoque ac Præpotentes Dominos ordines generales, fœderatarum Belgii Provinciarum ab una; Sereniſſimum ac potentiſſimum Regem Galliæ chriſtianiſſimum ab altera Parte, atque ad revocandam & reſtaurandam æquam & deſideratam Pacem, pio atque amico propoſito, officia ſua mediatoria dudum obtulerit, ac poſtquam cognoverat

2. In

2. In dem Churfürstlichen Bayerischen dem Baron Prielmeyer gegebenen Plein-Pouvoir war dieses besondere: daß sich Churfürstliche Durchlauchtigkeit vorbehielte, nebst erwehntem gevollmächtigten Minister, auch mehrere nach dem Friedens-Tractat,* und zwar mit gleichem Characktere zu senden: welche eben, krafft dieses dem Herrn Baron Prielmeyer ertheilten Plein-Pouvoirs, ohne erst ein besonderes zu empfangen und vorzuzeigen, solten authorisiret seyn, im Nahmen Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu erscheinen, zu tractiren, und zu schliessen.

eorundem oblationem Partibus belligerantibus acceptam & gratam exstitisse, ad opus tam salutare ac pium ulterius persequendum tunc illius, nunc nostrum Secretarium, &c.

3. War eine nothwendige Aenderung des Dati in diesem Plein-Pouvoir vonnöthen, denn der verstorbene König Carl XI. hatte das Seinige den 18. Januarii 1697. die Frau Groß-Mutter aber und übrigen Vormünder des jungen Königes Caroli XII. hatten das Ihrige den 10. April in eben selbigem Jahre unterschrieben. Und demnach bestund die gantze Veränderung des Schwedischen Plein-Pouvoirs in diesen dreyen allerdings zu verändernden Umständen.

* Die Worte lauten in dem Churfürstlichen Bayerischen dem Herrn Baron von Prielmeyer ertheilten Plein-Pouvoir hiervon also: Reservando tamen nobis, ut si nobis visum fuerit, unum, vel plures adhuc legatos extraordinarios ac Plenipotentiarios, hac sub Plenipotentia comprehendendos, succedente tempore mittere, ac eidem Consiliario nostro intimo de Prielmeyer adjungere valeamus.

3. Der Churfürst von Hannover hatte in dem seinem Minister, dem Baron von Bothmar, ertheilten Plein-Pouvoir sich nicht als ein blosser Hertzog, sondern als ein Churfürst unterschrieben, * und gedachten Minister als einen Churfürstlichen qualificiret. Hierdurch nun wurden viele der Plenipotentiariorum, derer Herren Principalen ihn noch nicht dafür erkennet, allarmiret: und præsentirten dem Ministro Mediationis den 5. Septembr. 1697. eine Protestation, in welcher enthalten war; daß sie den Hertzog von Hannover für keinen Churfürsten, und seinen Minister, Herrn Baron von Bothmar, dessen Person ihnen im übrigen höchst angenehm wäre, für keinen Churfürstlichen Minister erkennen könten und wolten; so lange als hochgedachter Hertzog nicht durch Consens aller Stände des Römischen Reichs, nach Inhalt der gülde-

* Die Vollmacht dieses Churfürstens war in Lateinischer Sprache, wie in dergleichen Fällen, gebräuchlich, und die Unterschrifft diese: Ernestus Augustus Elector; Auser derselben aber war auch in dem Tenore des Plein-Pouvoir zweymahl die Churfürstliche Würde exprimiret, nemlich bald zu Anfang derselben bey der Titulatur, welche also lautete: Nos Ernestus Augustus Dei gratia Dux Brunswicensis ac Luneburgensis, sacri Romani Imperii ELECTOR. Und gegen das Ende derselben fand man auch noch diese Worte: Nos meliori, qua fieri poterit ratione & forma solenniter, intraque Tempus, de quo conventum fuerit, ratihabituros esse, fide ac Verbo nostro ELECTORI promittimus & spondemus.

nen

nen Bulle, und andern Reichs-Gesetzen gemäß, für einen Churfürsten wäre erkennet, und ihren hohen Principalen deswegen Satisfaction gegeben worden: daß man selbigen nicht zu rechter Zeit, und nach Gebühr von dieser neunten und neuen Chur Nachricht gegeben; Welche Protestation sie den 12. Septembr. noch einmahl wiederhohlten und dem Mediatori übergaben, noch beyfügende: daß, weil diese neunte Chur ein Werck wäre, welches zu Regenspurg, nicht aber zu Ryßwig abzuthun, sich der Mediator in selbige nicht einmischen, und in Faveur des Fürstlichen Hauses Hannover etwas vornehmen möchte. Hieran aber kehrte sich Herr Baron von Bothmar wenig oder nichts, sondern er zeigte nicht nur dem Ministro Mediationis das Original seines Plein-Pouvoirs, und gab ihm hernach eine mit seiner eigenen Hand unterschriebene und besiegelte Copie desselben; sondern er exhibirte solches auch dem Herrn Grafen von Caunitz, Premier-Ambassadeur Kayserlicher Majestät: und gab allen im Haag gegenwärtigen Ministris, welche den Hertzog von Hannover für einen Churfürsten erkenneten, Abschrifften davon; er erschien anbey magnifiquement, ließ über die Thür seines Quartiers das Chur-Wapen seines hohen Herrn Principalen setzen: gab in den Conferentien sein Votum, als ein Churfürstlicher Minister: und eben in dieser

ſer Qualité die Viſiten und Re-Viſiten, mit allen den Churfürſten gebührenden Ceremonien. Der Münſter- und Würtembergiſche Plenipotentiarius meyneten dieſer Sache dadurch vorzukommen; indem ſie ſich an den Herrn Baron von Lilienroth addreſſireten, und ſelbigen erſuchten, daß er das Plein-Pouvoir von dem Hannoveriſchen Miniſter nicht annehmen möchte; allein er gab ihnen zur Antwort, daß er dieſen Hannoveriſchen Miniſter nicht geringer und anders tractiren könte, * als ſein Herr, der König in Schweden, deſſen Principal tractire. Nach dieſem wurde bey dem Mayntziſchen Directore eine Conferentz unter den Miniſtris der Alliirten des Römiſ. Reichs gehalten: in welcher ſich der Herr Baron von Bothmar auch befand, und bey von ihm gegebenem Voto, ſeinen Herrn Principal einen Churfürſten

* Weswegen er auch dem Hannoveriſchen Miniſtre, nach der bey ihm als Mediations-Miniſtre eingelegten Copia ſeines Plein-Pouvoir eine alſo lautende Recognition ertheilete: Has Plenipotentiarum Tabulas mihi ab Illuſtriſſimo & Excellentiſſimo Domino Barone de Bothmar, Legato ELECTORALI Brunſwicenſi Die 23. (33.) Julii præcedentis in originali exhibitas, nec non copiam earundem Sigillo Excellentiæ ſuæ obſignatam ad Acta Protocolli ſepoſitam fuiſſe atteſtor. Hagæ Comitis die 13. (23.) Septembris 1697.

(L. S.) N. Lilienroot,

nennete.

nennete. Darüber einige Ministri der Deutschen Chur- und Fürsten sich formalisireten, und sich beredeten, in künfftiger Conferentz, welche den 2. Septembr. Anno 1697. gehalten wurde, eine Protestation einzulegen, welches auch geschahe. Der Würtembergische Minister führete das Wort, welchem einige folgeten, viele sich aber auch nicht darein mischen wolten. Der Chur-Sächsische, Brandenburgische und Bayerische Minister aber nahmen die Parthey des Churfürstens von Hannover, und refusireten die Protestation: das Mayntzische Directorium ersuchende, selbige von dem andern nicht anzunehmen: welches Ansuchen gedachter Director ihnen auch gewehrete; der Chur-Trierische, Cöllnische und Pfältzische Ministres aber begaben sich zu dem Mediatori, um ihm eine Protestation gegen die Hannoverische Chur-Würde zu überreichen. Der Baron von Lilien-Roth, nachdem er derer Anbringen angehöret, und die von ihnen eingegebene Schrifft durchlesen, machte ihnen nachdrückliche Remonstration über ihr Suchen, mit Bitte: sie möchten einen favorablen Bericht an ihre Herren Principalen thun, und etwan zu Wege bringen, daß selbige die Protestationes wider Hannover, als welche dem gemeinen Besten so nachtheilig fielen, einstelleten.

Als

Als sie diese Antwort von dem Mediatore vernommen, liessen sie ihre Schrifften zurücke, und versprachen an ihre Herren Principalen mit nechstem zu schreiben. Den 14. Septembr. verfügten sich nochmahlen der Wolffenbüttelische und Würtembergische Plenipotentiarius so wohl für ihre eigene Person, als auch im Nahmen einiger anderer Chur- und Fürsten zu dem Mediatori, um ihm eine Schrifft, welcher sie den Titul einer, Declaration gaben, zu überreichen: welche als sie gedachter Mediator durchlesen, gab er ihnen zu verstehen, daß er in selbiger gar picquantes Expressiones finde, welche verursachten, daß er sich nicht resolviren könte, selbige anzunehmen. Die wider die Hannoverische Chur-Würde Protestirenden richteten also nichts aus, weil sich die Kayserlichen, Königlichen und anderer Churfürsten Ministri, welche den Hertzog von Hannover für einen Churfürsten erkennet, gar nicht hindern liessen, dem Herrn Baron von Bothmar alles Churfürstliche Tractament zuzugestehen; zumahlen, da der Minister Mediationis ihn allerwege in dieser Qualité annahm und passiren ließ. Es hatte im übrigen vielgedachter Herr Baron von Bothmar das Glücke und Ehre, daß ihm die Herren General-Staaten, als einem Churfürstl. Minister und Ambassadeur eine güldene Kette von 6000. Livres, und dem Gesandtschaffts-

schaffts-Secretario eine von 600. Livres verehreten.

§. 15. Der Chur-Brandenburgische Minister, Herr Baron von Danckelmann, prætendirete das ehemahlen zu Niemägen denen Brandenburgischen Ministern zugestandene Tractament, als ein Extraordinair-Ambassadeur auch bey diesem Friedens-Congress wiederum zu erhalten: darüber aber Kayserliche Majestät gedachtem Chur-Brandenburgischen Minister in Wien den 15. Martii 1697. ein Decret über sein Suchen ertheileten, * in welchem selbige wider-

* Es waren dieser von Kayserlicher Majestät an Chur-Brandenburg ertheilten Decrets mehr, als eines, deren Inhalt von dergleichen Beschaffenheit, daß man Ursach hat, selbige allhier nach ihrer gantzen Länge anzuführen. Der Inhalt des ersteren schon An. 1676. den 21. Novembr. zu Wien an den Chur-Brandenburgischen damahligen Hof- und Legations-Rath, Monsieur von Crackau, ausgelieferten Kayserlichen Decrets war folgender: Der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was im Nahmen der Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Dero hier anwesender Hof- und Legations-Rath, Herr Lorentz George von Crackau, für eine Anfrage gethan; Wie es bey denen vorstehenden Friedens-Tractaten mit Empfang der Churfürstlichen Gesandten, Gebung der Hand, und Beylegung des Prædicats gehalten werden solte, auch was er wegen nicht machenden Unterscheides zwischen denen Primariis und Secundariis erwehnet, und hierüber für eine schrifftliche Declaration verlanget habe. Ob nun wohl dasjenige was vor diesem zu Münster und Oßnabrüg vorgegangen, und man denen Churfürstlichen nachgegeben, nicht pro Præjudicio allegiret werden kan, indem es mit

riethen, daß Chur-Brandenburg wegen übler Conſequentien ſolches nicht prætendiren: ſondern

ausdrücklicher Proteſtation der Kayſerl. Geſandtſchafft erfolget, und nur ad illa Tempora reſtringiret worden; ſo können doch allerhöchſt gedachte Kayſerl. Majeſtät zu deſto mehrerer Beförderung des heilſamen Friedens-Werckes, endlich geſchehen laſſen, weil gegenwärtiger Congreſs nicht auf des heiligen Reichs Boden, ſondern Extra Imperium gehalten wird, auch nicht für einen Reichs-Convent auszudeuten iſt, daß nicht allein für dieſesmahl die Diſtinction unter denen Primariis und Secundariis aufgehoben, und ſelbige ohne Reſpect, ob ſie Standes-Perſonen ſeyn oder nicht, gleich geachtet; Sondern ihnen auch von denen Kayſerlichen Geſandten und Plenipotentiarien in Dero eigener Behauſung die Oberhand neben dem Prædicat Excellentiæ, und da ſie zum letzten in loco Tractatuum erſchienen, die erſte Viſite gegeben werde, jedoch alles mit dem ausdrücklichen Bedinge und Vorbehalt: daß vorangeregte Aufhebung des Unterſchieds inter Primarios und Secundarios keinesweges auf die Reichs- und Cräyß-Tage, oder andere dergleichen im Reiche vorgehende Conventè zu extendiren; ſondern es daſelbſt bey dem hierinfalls, und ſonſten zwiſchen Primariis und Secundariis üblichem Herkommen zu laſſen, ſo denn in Loco Tertio ſo wohl bey öffentlichen, als privat-Zuſammenkünfften, itzt und inskünfftige beſtändig denen Kayſerlichen Secundariis, von denen Churfürſtlichen Primariis, der Rang und die Oberhand jedesmahl ohnweigerlich zu laſſen und einzuräumen ſey. Welches man anfangs gedachtem Herrn von Crackau zu weiterer gebührender Hinterbringung alſo per Decretum hat anfügen ſollen, und Ihro Kayſerliche Majeſtät verbleiben demſelben beynebenſt mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Signat. Wien den 21. Novembr. 1676. Das andere eben dieſem Chur-Brandenburgiſchen Miniſtre vom 31. Martii An. 1677. ertheilete Decret war biß auf die Helffte mit dem ver-

aus

aus Liebe zu dem gemeinen Besten und Beförderung des Friedens Ministros sonder Caracter nach

hergehenden gleichen Inhalts, weil aber wider dieses erstere Decret ein novum Emergens entstanden ward, so waren diesem zweyten Decret folgende Worte beygesetzt: Wenn nun zeithero wahrgenommen worden, daß die Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten zu Niemägen ermeldten (ersteren) Bescheids, so viel zwar die Aufhebung des Unterscheids zwischen denen Primarien und Secundarien Gesandten belanget, utiliter sich daselbst gebrauchen: Hingegen aber auf dem noch wehrenden Reichs-Tage zu Regenspurg von denen dasigen Churfürstlichen gegen den Käyserlichen Commissarium Secundarium obermeldte ausdrückliche Beding und vorbehaltene Gebühr noch dato nicht beobachtet oder erwiesen werden wollen; Als haben allerhöchst ernannte Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, obermelten Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit Hof- und Legations-Rath dieses hiermit zu dem Ende zu erinnern, damit er seinem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn es nochmahlen gebührend und dergestalt hinterbringe, auf daß in obgemeldten pro Conditione sine qua non vorbehaltenen Punctis mehrerwehnten Kayserlichen Bescheids eine gebührende Folge geschehe, und also mehr allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät, es auch ihres Orts bey Dero allergnädigster Resolution bleiben zu lassen, Ursache haben. Die anbey ihm, Churfürstlichen Hof- und Legations-Rath von Crackau, mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben. Endlich erfolgete auch An. 1679. an den Chur-Brandenburgischen Ambassadeur Herr Baron von Danckelmann das dritte, dessen Inhalt dieser war: Ob wol Ihro Kayserl. Majestät in Freund-Oheim- und gnädigstem Vertrauen Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht verhalten können, Ihres allerhöchsten Orts der Meynung zu seyn, daß verschiedener wichtiger Ursachen halber, insonderheit aber zu Beförderung des Frie-

dem Friedens-Congreſs abſenden ſolte; jedoch da dieſer Vorſchlag dem Churfürſten von Bran-

dens-Wercks daſelbſten (nemlich zu Ryſwig) und zu Vermeidung vieler aus der Nachfolge beſorgenden, und bey gegenwärtigen Läufften gantz unzeitigen Beſchwerlichkeiten ſehr erſprießlich ſeyn, und Ihrer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen würde, wenn ſie damahlen keine Miniſtros primi Ordinis nach beſagten Friedens-Tractaten abſchicken wolten, folgendlich auch andere vor- oder nachgehende Stände des Reichs dergleichen characteriſche Abſchickung zu thun nicht veranlaſſet werden möchten; ſo ſtellen ſie doch dieſes ſeiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit, als welche von ſelbſten in allem ihr fürnehmſtes Abſehen auf des Reichs und gemeinen Weſens Wolfahrt und Convenientz gerichtet haben, hochvernünfftiger Erwegung und eigener Willkühr lediglich anheim, und ſeynd, um der Welt zu bezeigen, wie hoch ſie ſeine Churfürſtl. Durchl. achten, allergnädigſt geneigt, den zweyten ſo wohl als erſten Geſandten das zu Niemägen gegebene Tractement für dismahl, bevorab da der Congreſs auſſerhalb des Reichs gehalten wird, abermahl wiederfahren zu laſſen, gleichwie aber aus beyliegender Abſchrifft ſub num. 1. zu erſehen, daß allerhöchſt gedachte ſeine Kayſerl. Majeſtät berührtes Tractement zu Niemägen mit dem ausſtändlichen Beding, und Vorbehalt gewilliget, daß ſolches auf die Reichs- und Cräyß-Tage, und anderwärtige im Reich vorgehende Convente und Zuſammenkünffte nicht zu extendiren, ſondern daſelbſt bey dem hierinfalls, und ſonſten auch bey dem zwiſchen denen Herren Primariis und Secundariis üblichen Herkommen zu laſſen; ſo denn in Loco tertio ſo wohl bey öffentlichen, als privat-Zuſammenkünfften denen Kayſerlichen Secundariis von denen Primariis der Rang und die Vorhand jedesmahl unweigerlich zu laſſen und einzuräumen ſey; Alſo befinden ſie ſich auch um ſo mehr gemüßiget, die Inhalts der

denburg

denburg nicht beliebig seyn solte, so wären Kayserliche Majestät zwar willig und geneigt, nicht

Beylage sub num. 2. bereits den 31. Martii 1677. gethane Erinnerung anhero zu wiederholen, jemehr sie einige zeithero wahrnehmen müssen, daß nicht allein zwischen Dero und andern Potentzen, wie auch deren Abgesandten im Reich, allwo doch zwischen eines Römischen Kaysers, als des eintzigen und höchsten Ober-Haupts, und anderer Potentien Ministris ein Unterscheid zu halten, derer Churfürsten und Stände eigene Ehre und Würde erfodert hat, eine durchgehende Gleiche eingeführet werden will, sondern auch auf öffentlichem Reichs-Tage daselbst denen Kayserlichen Principal- so wohl, als Mit- oder Concommissario die von Altershero gewöhnliche Ehr-Bezeigung mercklich gemindert, und auch von denen alldortigen Herren Plenipotentiariis so gar einem Frantzösischen Ministro secundi Ordinis mehr Ehre und Respect, als einem Kayserlichen gevollmächtigten Commissario bezeiget worden, und dahero die Kayserliche Autorität und Hoheit in solches Abnehmen gerathen, daß ein Frantzösischer Abgesandter und Ministre secundi Ordinis in Conspectu Imperii auch vom Kayserlichen Principal-Commissario die erste Visite und Oberhand in dessen Behausung prætendiren dürffen, welchemnach dann, gleichwie Ihro Kayserl. Majestät sich gäntzlich versichert halten, daß Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit selbst solches nicht approbiren, noch, indem Ihro Kayserliche Majestät gegen dieselbe in äusserlicher Ehr-Bezeigung bey auswärtigen immer vermehren und erhöhen, Dero Kayserl. Majestät Autorität und Præeminentz im Reich dergleichen Nachtheil zuziehen zu lassen, gemeynet seyn; Also versehen sie sich auch gewiß, Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit werden hierinfalls dergestalt erklären, und die eine zeithero im Reich mercklich eingerissenen Mißbräuche, so viel ihrer Seits, abstellen lassen, damit Ihro Kayserl. Majestät bey Dero allergnädigster Resolution zu verbleiben, und dabey Dero

nur dem Premier-Chur-Brandenburgischen, sondern auch dem andern ihm zu adjungirenden für dieses mahl, und weil sonderlich die Friedens-Conferentien ausser dem Römischen Reiche gehalten würden, so wie in Niemägen geschehen, das Tractament zu geben. Jedoch unter keiner andern Bedingung, als daß die Chur-Brandenburgischen Legati Primarii, dennoch den Kayserlichen Secundariis so wohl bey öffentlichen, als Privat-Zusammenkünfften die Ober-Hand und Vorsitz cediren: in den Reichs-Conventen aber ein dergleichen Tractament nicht prætendiren noch gewärtig seyn solten. Es blieb aber hierbey nicht, sondern der Chur-Brandenburgische Minister verfertigte Anno 1697. den 12. Julii ein Memorial, * in welchem er præ-

Gevollmächtigte, denen Herren Gesandten oben gemeldte Honores ferner bezeigen zu lassen, Ursach haben mögen.

* Dessen vollständiger Inhalt dieser war: Die Chur-Brandenburgischen Gesandten, ob derer gleich mehr, als einer beysammen gewesen, haben von Anfang dieses (XVII.) Seculi, nachdem sie zusammen, und ein jeder für sich den Characterem repræsentativum, einerley Commission und Vollmacht bekommen, auch alle zugleich, und bey allen Gelegenheiten von den Ambassadeurs seiner Catholischen Majestät, alle Ehre eines Königlichen Ceremoniels empfangen. Denn 1) An. 1611. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Churfürsten-Tage hat Don Balthasar Zuniga, Spanischer Ambassadeur, fünf Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten, nahmentlich dem Herrn Baron von Putlitz, dem von Knesebeck, von Princkmann, Pistoris und von Bellin, solch Königliches Ceremoniel erwiesen. 2) An. 1636. auf dem Churfürstendirete,

tendirete, und aus der Historie zu erweisen trachtete: daß die Churfürstlichen Brandenburgi-

sten-Tage zu Regenspurg hat der Spanische Ambassadeur, Comte d'Ognate 4. Chur-Brandenburgische Gesandten, nemlich den Grafen von Schwartzenberg, den Frey-Herrn von Blumenthal, den Herrn von Kneßbeck, und den von Fritz auf gleiche Art tractiret. 3) Auf dem Westphälischen Frieden ist von dem Königlichen Spanischen Gesandten, dem Grafen von Pegnaranda, zweyen Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten, dem Grafen von Witgenstein und dem Baron von Löben auch solches Königliches Ceremoniel zugestanden worden. 4) An. 1658. hat eben dieser Spanische Ambassadeur, Comte de Pegnaranda, bey dem Kayserlichen Wahl-Tage zu Franckfurt am Mayn die zwey Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten, den Printz Moritz von Nassau und den Herrn von Jena, Cantzler des Hertzogthums Magdeburg, auf gleiche Weise, wie vorhin auf dem Westphälischen Frieden, tractiret. 5) An. 1660. hatte der Baron Batteville (oder Watteville) in Londen dem Herrn Printzen von Nassau und dem Cantzler Weimann beyden Chur-Brandenburgischen Gesandten dieses, was sie anitzo wieder prætendirten, ohne Widersprechen zugestanden. Ein gleiches wäre in eben diesem Jahre 6) auf dem Frieden in dem Kloster bey Oliva geschehen, wie auch 7) auf dem Niemägischen, und 8) in Polen bey der Wahl Königes Sigemund, Casimir und Michaelis. Und anbey noch in vielen andern Gelegenheiten, in welchen die Königlichen Spanischen und Churfürstl. Brandenburgischen einander rencontriret hatten. Diese Exemples, wider welche nicht ein eintziges in Contrarium vorgebracht werden kan, zeigen deutlich: daß seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg so wohl im Besitz als Rechte fundiret ist, das völlige Königliche Ceremoniel in der Person seiner Gesandten, so viel derer auch zu gleicher Zeit an einem Orte sind, von den Gesandten des Catholischen Königes zu empfangen und zu

schen Gesandten alle, so viel derer irgendswo gegenwärtig gewesen, und nicht nur allein der Premier unter ihnen, wären im Ceremoniel bey

prætendiren. Weswegen auch seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg desto empfindlicher fiele, daß, da sie bald von Anfang dieses Krieges die Spanischen Niederlande gegen Franckreich zu defendiren übernommen, nunmehro die Spanischen Ambassadeurs, den Gesandten Deroselbigen bis vorhin gegebene Ceremonien-Tractement abschneiden wolten. Dergleichen geschiehet unter schlechten Edelleuten nicht sonder Beleidigung, welchen die Ehre und das Leben einerley zu gelten pfleget, was für Vernunfft oder Recht würde es denn seyn, einen Churfürsten von Brandenburg mit dergleichen Verachtung zu begegnen? Indem man ihn, und zwar zu einer solchen Zeit, da er in den Spanischen Niederlanden, und fast auf seine eigene Kosten, mit 12. Bataillons und 32. Esquadrons Franckreich widerstehet, gleichsam zu degradiren suchet. Die angeführte Entschuldigung der Ambassade seiner Kayserl. Majestät und des Königes von Franckreich machte eben dergleichen Difficultät, was den andern Chur-Brandenburgischen Gesandten anbeträffe, wäre aber gar nicht anzunehmen, massen hier nicht die Rede von den Schwürigkeiten, welche andere Puissancen dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg machen; sondern man handelt anitzo von des Churfürstens Possession in Ansehung der Cron Spanien, und wie seine Churfürstl. Durchl. sich von der Gerechtigkeit seiner Kayserl. Majestät grosse Hoffnung machet, daß selbige nicht werden geneigt seyn, eine den klaren Worten deroselben Capitulation, der Praxi des Westphälischen, Olivischen und Niemägischen Friedens zuwider lauffende Difficultät zu unterstützen; Also hoffet selbige vielmehr, daß noch Mittel verhanden seyn werden, die Schwürigkeiten mit der Ambassade des Allerchristlichsten Königes erörtern und applaniren zu können.

einem

einem Seculo her stets, insonderheit aber von den Spanischen Herren Ambassadeurs, den Königlichen gleich tractiret worden: und also Chur-Brandenburg in Regard Spaniens in Possessione; und folgendlich berechtiget, bey dem Ryßwigischen Friedens-Congreß dasjenige, was ihnen ehemahlen zugestanden worden, wiederum zu begehren; Könte auch den Spanischen Ambassadeurs gar nicht zu statten kommen, daß sich selbige auf das Exempel der Frantzösischen Ministrorum, als welche dem Secundo Legato des Churfürsten von Brandenburg, das Ceremoniel und Præcedentz weigerten, beruffeten; massen mehr als zu bekannt, daß

1. Franckreich des Churfürsten von Brandenburg und viciſſim dieser jenes Feind sey: welches sich in vorhergehendem Kriege zur Gnüge erwiesen; hingegen wäre der König in Spanien nicht nur des Churfürsten von Brandenburg Alliirter * und Freund, sondern es hätten auch Churfürstl.

* Dieses den Caſum pro Amico in Ceremonien-Wesen vorstellende Argument war in eben diesem von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft übergebenen Memorial durch folgende Worte exprimiret: Man kan oder hat sich immer zu flattiren, daß die Ambassadeurs eines Königes, welcher Freund und Alliirter hierinnen (nemlich in dem Combat des Ceremoniels) sich dem Exempel des Königes von Franckreich, mit welchem man im Kriege verwickelt, nicht würde gleichförmig stellen, sondern vielmehr die Exempel anderer Könige imitiren wollen, welche Freunde und Alliirten; So könte man auch von Seiten der Ambassadeurs seiner Catholischen

Durchlauchtigkeit, in den Spanischen Niederlanden, Zeit wehrenden Krieges fast auf ihre eigene Kosten 12. Bataillons, und 23. Escadrons auf den Beinen gehalten: zu derer Unterhalt Spanien zwar 20. Millionen Thaler versprochen, aber übel bezahlet hätte. Vor diese von Chur-Brandenburg der Cron Spanien geleisteten Dienste und Hülffe solte nun hochgedachter Churfürst dieses statt einer Erkentlichkeit haben, daß man ihn aus der Possession des seinen Ministris überall gegebenen Ceremoniels setzen, und selbigen gleichsam degradiren wolle.

2. Solten sich die Spanischen Herren Plenipotentiarii mehr nach dem Exempel anderer Könige und Alliirten, welche Chur-Brandenburg das Ceremoniel seines andern Ambassadeurs gantz unstreitig machten als nach dem Exempel der Frantzosen richten.

3. Wäre es bey dem Ceremonien-Werck eine ausgemachte Sache, daß man sich mit

Majestät nicht sagen, daß sie deswegen Franckreich cedireten, indem sie dem zweyten Chur-Brandenburgischen Ambassadeur eben die Ehre des Tractements, welche sie dem ersten gegeben, erwiesen, denn weil solches schon unwidersprechlich die Ambassadeurs der Könige von Spanien zu Niemägen und anderswo gethan, so würde man ja sagen können, daß sie schon damahlen Franckreich cediret, welches man doch nicht gerne würde zugestehen wollen.

dem,

dem, uti poſſidetis in ſeinem einmahl erworbenen Rang und Prærogativa mainteniren könne und müſſe.

Noch eine andere Beſchwerniß führeten die Chur-Brandenburgiſchen An. 1697. den 29. Septembr. darüber, daß der König in Engelland dem Churfürſten von Brandenburg in einem Tractat nicht den Titul Sereniſſimus, ſondern nur Celſiſſimus gegeben, und erwieſen, daß ſolche Titulatur ihrem hohen Principal nicht allein zu unterſchiedenen mahlen von den Königen in Engelland, ja von dem itzt regierenden König Guilaume ſelbſt, ſondern auch von Kayſerlicher Majeſtät und dem König in Franckreich, welcher auch dem Churfürſten von Cölln ſolchen nicht geweigert, wäre verliehen worden; ſo, daß man dißfalls von Chur-Brandenburg nichts neues, ſondern nur dasjenige, welches man vormahlen ſchon genoſſen, zu erhalten, und eine dergleichen Titulatur ſuche, welche Franckreich ſo gar dem Hertzog von Lothringen zugeſtünde. Im übrigen wolten vielgedachte Chur-Brandenburgiſche Ambaſſadeurs auch nicht zufrieden ſeyn: daß in dem Plein-Pouvoir der Frantzöſiſchen Miniſtern des Churfürſten von Brandenburg nicht ſpecialiter wäre gedacht, ſondern ſelbiger nur generaliter unter dem Nahmen der hohen Alliirten mit verſtanden worden; verfertigten demnach den 23. May 1697. eine Schrifft, in welcher ſie prætendireten, daß die Miniſtri und Plenipotentiarii

des

des Königs in Franckreich, mit ihnen ein besonders Plein-Pouvoir auswechseln solten: darüber allegirende, daß Chur-Brandenburg nicht nur als ein vornehmes Reichs-Glied sein Contingent bey dem vorhergehenden Kriege hergeschossen; sondern auch noch über dieses obligiret gewesen, daß, als die Cron Franckreich in seine Clevischen Lande eingebrochen, und Holland in grössester Gefahr gestanden, es in seinem eigenen, nicht aber nur allein des Römischen Reichs Nahmen, seine Armee schon An. 1689. dahin gesendet: und noch eher als Engelland und Spanien, im Felde gegen Franckreich nicht nur als eine Partie, sondern en Chef erschienen; es folgendlich billig und nöthig wäre, daß man mit ihm auch als einem gewesenen Chef des Krieges durch Exhibirung eines besondern Plein-Pouvoirs die Friedens-Tractaten anfienge; zumahlen Franckreich auf dem An. 1675. zu Niemägen gehandelten Frieden allbereit ein gleiches gethan. Ob man ihnen nun gleich vorstellete, daß der König in Engelland in dem Plein-Pouvoir der Frantzösischen Ministres auch nicht specifice genennet worden; (wovon bald im folgenden was mehrers zu melden seyn wird) so wolten sich die Chur-Brandenburgischen Gesandten doch mit diesem Einwurff nicht begnügen: sondern übergaben An. 1697. den 28. Julii ein Memorial an den Ministrum Mediationis, in welchem enthalten war; daß

1. Das

1. Das Fundament der reciproquen Friedens-Handlungen in der Vollmacht der Ministrorum bestehe: weil nun aber die Frantzösischen nicht specialiter und nominetenus auf Chur-Brandenburg mit eingerichtet, so könten seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aus Ermangelung dieses Fundaments, auch nicht in die Friedens-Handlung mit Franckreich miteintreten.
2. Bekannt genung wäre, daß Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Anfang dieses Krieges, auf der hohen Alliirten Ansuchen, die von der Cron Franckreich durch den Herrn Cardinal von Fürstenberg ihnen unter vortheilhafften Conditionen angetragene Neutralität dero Clevischen und zugehörigen Landen ausgeschlagen, und hingegen gemeldter Crone separatim den Krieg öffentlich declariret.
3. Da man nun von Seiten der hohen Alliirten Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu solcher Kriegs-Declaration nachdrücklich exhortiret; so erfordere es auch numehro die Raison und Billigkeit, den Frieden ohne sie nicht zu tractiren; zumahlen in denen Instrumenten der mit Chur-Brandenburg errichteten Alliancen expresse enthalten, daß ohne Dero Zuziehung und Consens kein Friede tractiret werden solle. Hätte demnach das Vertrauen zu dero hohen Alliirten, und sonderlich denen Mit-Ständen des Römischen Reichs, daß man sie in

dero

dero Suchen secundiren, und dero Jura kräfftigst unterstützen helffen würde.

Allein es kunten die Chur-Brandenburgischen Ambassadeurs (unerachtet einige der hohen Alliirten sich Dero Suchen zu accommodiren geneigt schienen, nachdem selbigen sonderlich Vorstellung gemacht worden war, daß Chur-Brandenburg 26000. Mann Zeit wehrenden Krieges gegen Franckreich geführet) von Franckreich dennoch wegen dieses Plein-Pouvoirs nichts erhalten, unter den Vorwand: daß ihr König niemahlen einige Nachricht eingezogen, daß ihm Chur-Brandenburg den Krieg separatim solenniter angekündiget: (unerachtet solches durch öffentlichen Trommelschlag geschehen war) Es wüste der Aller-Christlichste König zwar, daß 26000. Mann Chur-Brandenburgische Völcker im Felde gestanden: allein dieses wäre ihm unbekant, daß selbige als Churfürstl. Trouppen agiret, weil selbige Spanien und Engelland unterhalten.

§. 16. Der König von Engelland, Wilhelmus, hatte auch einige das Ceremoniel regardirende Dinge abzuthun: denn

1. Wolten ihm die Frantzösischen Ministri nicht den Titul Regis Franciæ geben, worüber sich die Englischen Plenipotentiarii bey dem Mediatore durch ein ihm den 11. Octob. 1697. überreichtes Certificat beschwereten: und in selbigem darthaten, daß den Königen von Engelland in allen Tractaten, und jüngsthin

hin auch auf dem Frieden zu Breda von den Frantzosen selbsten dieser Titul wäre gegeben worden. *

2. Wurde dieser König in dem Plein-Pouvoir der Frantzösischen Ambassadeurs nicht specifice genennet, sondern wo dessen Nahme und Titul hätte stehen sollen, ein Spacium gelassen, unerachtet er einer der principalesten unter denen hohen Alliirten mit war; allein dieses war höchstgemeldtem König nicht entgegen, weil zwischen ihm und Franckreich abgeredet worden, daß man ihn nicht eher, als biß die Tractaten zu Ryßwig würcklich unter den Händen seyn würden, für einen König in Groß-Brittannien erkennen dürffe. Weil nun die Plein-Pouvoirs für dem Friedens-Congreß nicht allein verfertiget, sondern auch produciret werden muſten; so war es unmöglich, daß

* Wie und wann die Könige von Engelland zu der Titulatur eines Königes von Franckreich kommen, würde, hier angeführt zu werden, allzuweitläufftig fallen, sind auch, uns der Mühe zu überheben, nicht nur Autores genung verhanden, welche davon wahre Nachricht ertheilen, sondern es wird auch fast kein Collegium Historicum, in welchem man die Ursache dieser Titulatur nicht mit zu melden pfleget, gehalten. Dieses aber ist nicht zu vergessen, daß 1) sich Franckreich zu unterschiedenen mahlen viel Mühe gegeben, daß die Könige von Engelland diesen Titul möchten fahren lassen, und daß 2) obgleich von Engelland nicht hat abandonniret werden wollen, dennoch zu weiter nichts mehr als zu einem Titulo Prætensionis dienen wird.

man

man ihm für dem Frieden seine gebührliche Titulatur geben, folgendlich ihn auch nicht specifice in das Frantzösische Plein-Pouvoir setzen konte. *

§. 17. Mit Savoyen gab es auch wegen des Ceremoniels neue Arbeit; denn es hatte sich dieser Hertzog in dem mit Franckreich geschlossenen separirten Frieden expresse bedungen, und auch von gemeldtem König erhalten, daß die Savoyischen Ambassadeurs ins künfftige, sie möchten Ordinairs oder Extraordinairs seyn, in dem Frantzösischen Hofe und anderswo ausser demselben, ja so gar auch Rom und Wien nicht ausgenommen, sonder einige Exception oder Limitation, auf eben eine solche Art, als die Ambassadeurs der gekrönten Häupter, ** solten tractiret werden:

* Es ist oben zwar angemercket worden, daß Franckreich dem Könige Wilhelmo unter der Hand Versicherung thun lassen, ihn für einen König von Groß-Brittannien zu erkennen, weil aber der Effect solches Versprechens erst auf dem Ryßwigischen Frieden zu Stande gebracht werden muste, so kunte der König Guilaume von Engelland in dem Plein-Pouvoir der Frantzösischen Ministres mit seinem rechten Königlichen Titul unmöglich benennet werden; Hingegen war der Churfürst von Brandenburg ein schon für längst von gantz Europa erkenneter Churfürst und keine Paritas Causæ zwischen dem König von Engelland und ihm.

** Hiervon stehen in dem V. Articul des zwischen Franckreich und Savoyen An. 1697. geschlossenen Particulier-Friedens folgende Worte: Sa Majesté (de France) promet & declare, que les Ambassadeurs de Savoye tant ordinaires qu' Extraordinaires recevront a la Cour de France tous les Honneurs sans Exception & dans toutes les

jedoch

jedoch mit der Restriction, daß solches neue Königliche Tractement seinen Anfang nicht eher nehmen solte, biß der Heyraths-Contract zwischen dem Duc de Bourgogne und der Savoyischen Printzeßin würde unterschrieben und gesiegelt worden seyn. Allein es kehrete sich damahlen niemand * an den zwischen Franckreich und

Circonstances que recoivent les Ambassadeurs des Têtes couronnés, scavoir, comme le sont les Ambassadeurs des Rois; & que les Ambassadeurs tant ordinaires qu' Extraordinaires de sa Majesté dans toutes le Cours de l' Europe, sans nulle Exception, pas même celle de Rome & de Vienne, traiteront aussi les dits Ambassadeurs, tant ordinaires qu' Extraordinaires & Envoyés de Savoye de la même maniere que ceux des Rois & Têtes couronnées. Cepandant, comme cette Augmentation d'Honneur pour le Traittement des Ambassadeurs de Savoye, n' avoit jamais eté établi au point, que sa Majesté l' Accorde; son Altesse Royalle reconnoit que c' est en Faveur du Traité, soit Contract de Mariage de Monseigneur le Duc de Borgogne avec Madame la Princesse sa Fille: & sa Majesté promet, que cette dite Augmentation aura lieu du jour que le Traité du Mariage Sera signé.

* Weil kein Souverain, er sey so mächtig, als er wolle, in dem Comperentz-Streit, er wäre denn zu einem Arbiter darüber erwehlet worden, einen Sententz sprechen kan. Ja es kunte Franckreich zum Præjuditz anderer nicht einmahl in seinem eigenen Hofe, geschweige an dem Römischen und Wienerischen, dem Hertzog die Præcedentz für denjenigen, welche ihm selbige nicht einräumen, verschaffen; und demnach machte man in dem Ryßwigischen Frieden weder auf den zwischen Franckreich und Savoyen geschlossenen privat-Frieden selbst, noch auch auf die dem Savoyischen Hertzoge versprochene Præcedentz- Prærogativen Reflexion, denn dieser Casus pro Amico kunte weiter nicht, als nur unter denen zwey

Savoyen wegen eines neuen Ceremoniels gemachten Vergleich: sondern man ließ es lediglich nur bey demselben, was bißhero mit Savoyen bräuchlich gewesen, bewenden.

§. 18. Der Herr Baron von Lilienroth prætendirte in der Qualité eines Ministri Mediationis, daß man ihm bey künftigen bevorstehenden Friedens-Conferentien allemahl unweigerlich die Ober-Stelle geben möchte: und trug dieses denen Kayserlichen Herren Gesandten, als sie ihn den 11. April. An. 1697. in seinem Quartier besucheten, umständlich für. Darauf diese gemeldeten Kayserlichen Herren Ministri sich in die Conferentz der hohen Alliirten im Haag begaben, und lange Unterredung über dieser von dem Mediatore gethanen Proposition und anderem Ceremonien-Streit hielten. Die Frantzosen ihres Orts willigten ohne vieles Bedencken in des Ministri Mediationis Verlangen: entweder weil sie glaubten, daß solche Præferentz ein Annexum der Mediation: * oder weil sie selbiges als einen Casum

Paciscenten seinen Effect haben ohne den Tertium, dessen Jus quæsitum darunter leiden kunte, zu etwas zu verbinden.

* Das wahrhaffte Annexum oder vielmehr das formale eines Mediatoris beruhet darinnen, daß er denen streitigen Partheyen mit gleicher Affection zugethan sey, und gegen keinen Casum pro Amico blicken lasse, und ungeachtet er ein Arbiter oder Arbitrator der litigirenden Partheyen, so giebt ihm doch dieses ihm aufgetragene Amt weder Jurisdictionem noch Prærogativam über die Potentien, derer Mediator er worden ist, massen es ja gar was gefährliches, daß zwey oder mehrere zum Vortrag

pro

pro Amico tractireten; oder auch weil sie befürchteten, es würde sich der Herr Baron von Lilienroth von seiner Prætension nicht relachiren, und also für eine Staats-Prudentz achteten, ihm gutwillig und bey Zeiten dasjenige zu concediren, welches sie doch nachgehends etwan gezwungen, und wenn sie von den hohen Alliirten überstimmt würden, thun müsten; Jedoch geschahe ihre Erklärung mit der Reservation und Condition, daß die Kayserlichen ihm gleichfalls den Rang zugestehen solten. Diese aber waren, dem Mediatori solches einzuräumen, nicht so leichtsinnig, als die Frantzösischen Plenipotentiarii: sondern trachteten, die Kayserliche Prærogativam auch disfalls zu behaupten; weil sie meyneten, daß einer wol Mediator seyn könne, ohne daß man ihm den Paß und Oberhand cedire. Blieben also dabey, daß Kayserlicher Majestät und ihnen, dessen Person sie repræsentirten, in privat- und public-Conferentien der Vorsitz gebühre; resolvirten demnach, keiner Conferentz, welche man bey dem Mediatore, oder auch in Loco tertio halten würde, beyzuwohnen: und verlangten anbey, daß man ihnen zugestehen solte, daß sie die Ministros der hohen Alliirten, sie möchten Königliche oder Reichs-Churfürstliche und Fürstliche

schreiten wollende sich ihres gleichen, oder auch wohl Dignitate inferiorem, als sie selbst sind, zum Schiedsmann oder Unterhändler erkiesen. Daß es aber zu eines Mediatoris besonderen Respect gereichen könne, wenn man eine ihm sonst noch nicht zuständige Præcedentz gutwillig einräumet, daran ist keinesweges zu zweiffeln.

seyn, von denen zu haltenden Conferentien benachrichtigen, und selbige ihnen, wann und wo sie gehalten werden solten, intimiren dürfften; Allein es wurde dieser Ceremonien-Streit dennoch in Faveur des Mediatoris per plurima debatiret, und dem Herrn Baron von Lilien-Roth die Ober-Stelle in denen Conferentien eingeräumet.

§. 19. Es entstund auch ein Streit wegen

1. Der Passeports,
2. Der ersteren Visite,
3. Des Vorgespann an die Carossen.

Wegen der ersteren wurde man schlüßig, daß man derer zweyerley würde von nöthen haben: die ersten für die Ministros selbst, welche ad Tractatus Pacis kämen, die andern für die Courriers: und zwar diese in forma consueta, nemlich en blanc, um die Nahmen der Courriers, so man absenden wolle, den Passeports einverleiben zu können. Wegen des andern, so wurde von den Kayserlichen Herren Ministris erinnert, daß man, jedoch ohne Præjudiz eines oder des andern Souverains, von der ersteren Visite abstrahiren möchte: welchen Vorschlag die Spanischen, Englischen, und Holländischen Ministri approbirten: der Chur-Brandenburgische Minister aber, Herr von Smettau, nur noch die einige Instantz dabey machte, daß alle neu ankommende Ministri auch zugleich avertiret werden müsten, a Notificatione ihrer Ankunfft zu abstrahiren; massen die Notification mit zum

Ceremo-

Ceremoniale gehöre, und eben zu dem Ende geſchehe, daß man die erſte Viſite prætendire und empfangen wolle; welches auch allerſeits acceptiret wurde. Wegen des dritten kam, jedoch nur par maniere de diſcours vor: ob man mit 2. oder 6. Pferden, mit einer oder mehreren Caroſſen, nach Ryßwig auf die Conferentz fahren ſolle? und hielte man davor, daß die Beſpannung mit 2. oder 6. Pferden in eines jeden Belieben zu ſtellen: jedoch zu recommendiren, daß ein jeder Miniſter nicht mehr, als eine Caroſſe mitbringen ſolte; welches letztere aber nicht obſerviret, ſondern theils mit einer, theils mit zweyen, und mehreren Caroſſen, wie weiter unten zu vernehmen ſeyn wird, gefahren worden.

§. 20. Eine der größten, ja man könte ſagen, gefährlichſten Ceremonien-Streitigkeiten verurſachte die ſo genannte Reichs-Deputation nach der Friedens-Conferentz zu Ryßwig; welcher Streit aber von einem und dem andern, der ſich die Mühe nimmt, dieſen Tractat zu leſen, nicht recht verſtanden werden möchte, dafern ihm nicht zum Voraus der Grund dieſer Reichs-Deputation gezeiget worden.

§. 21. Selbige nun iſt eine gantz neue Perſonage, welche ſich auf dem Theatro der Præcedentz und des Ceremoniels præſentiret. Es iſt bekant, daß die Stände des Römiſchen Reichs nicht allein das Jus comitiorum, vermöge deſſen ſie ihre Deputatos auf den Reichs-Tag ſchicken können, ſondern auch das hohe und ſouveraine Recht,

Legatos ad exteros mittendi, haben; jedoch dieſes letztere bloß auf dieſe Art und Weiſe, daß ein jeder für ſich ratione ſuperioritatis territorialis, und alſo in Anſehung des Landes, welches er im Römiſchen Reiche beſitzet, Envoyés oder auch wohl Ambaſſadeurs ſenden könne; wovon die Doctores Jur. publ. zu conſuliren. Daß aber die Stände des Römiſchen Reichs nebſt Kayſerlicher Majeſtät, als dero Haupt, im Nahmen und von wegen des Corporis Imperii zu auswerts geſchloſſenem Friedens-Congreſs beſondere Plenipotentiarios zu ſenden berechtiget: iſt ein gantz neues Jus, welches ſie auf dem Weſtphäliſchen Frieden geſuchet, aber doch nur taliter qualiter, und nicht vollkommentlich erhalten: Denn in vorhergehenden Zeiten, wenn etwas von Reichs wegen mit auswärtigen Potentaten zu ſchlüſſen geweſen hat man ſolches im Nahmen und mit Conſens des geſamten Reichs abzuhandeln, allemahl Kayſerlicher Majeſtät und deſſen Ambaſſadeurs allein überlaſſen.

§. 22. Allein etwan um das 1641ſte Jahr, als man den dreyßigjährigen Krieg zu Ende bringen wolte, fiengen die Stände des Röm. Reichs, ſonderlich aber diejenigen, welche der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan waren, an, auf dieſe Reichs-Deputation bedacht zu ſeyn: und zwar aus Urſachen, weil man in dem Weſtphäliſchen Frieden die Reſtitution des Churfürſtens von der Pfaltz, und anbey die Freyheit der Augſpurgiſchen Religion zu behaupten trachten wolte: derer beydes Kayſerliche Majeſtät im Nahmen

des

des gesamten Reichs zu tractiren, und in Effect zu bringen, unmöglich anzutragen war; weil doch nimmermehr zu vermuthen, daß höchstgedachte Kayserl. Majestät wider Dero eigene Autorität und Interesse in Faveur der Stände negotiiren wolten oder auch könten. Dannenhero kein ander Mittel übrig war, als eine neue Art der Gesandten und Plenipotentiariorum zu erdencken, welcher man den Nahmen einer Reichs-Deputation beylegete. Weil aber die Stände des Römischen Reichs sich über selbiger nicht vergleichen kunten; so blieb zwar solche formale Reichs-Deputation damahlen noch unterwegens: wurde aber gleichwohl verabredet, daß die Kayserlichen Herren Gesandten, ohne Vorwissen und Einwilligen der ohne dem in Privat-Angelegenheiten auf bemeldtem Friedens-Schluß versammleten Chur- und Fürstlichen Gesandten, nichts tractiren, abfassen, viel weniger aber schlüssen möchten; so, daß gemeldter Reichs-Stände Gesandten die meditirte Reichs-Deputation in der That zwar vertraten, aber selbiger dennoch die Forma fehlete; weil selbige nicht in das Conferentz-Zimmer, in welchem die Kayserlichen Herren Gesandten mit auswärtigen Potentien tractireten, treten durfften: sondern sich begnügen lassen muſten, daß die Kayserlichen Ministri in einem a part gelegenen Zimmer ihr Gutachten einhohleten, und hernach wiederum, was ihrentwegen in dem publiquen Conferentz-Gemach war vorkommen, referireten. Aber nachdem der Westphälische

Friedens-Schluß zu Papier gebracht wurde, haben die Reichs-Stände, vermöge des 8. Articuls §. 2. gaudeant. deſſelben, das Jus der Reichs-Deputation nunmehro erhalten.

§. 23. Als aber An. 1676. die Præambula zu dem Niemägiſchen Frieden auf das Tapet kamen, wolten ſich bey ſelbigem die Stände des Röm. Reichs dieſes in dem Weſtphäliſchen Frieden bedungenen und zugeſtandenen Rechts bedienen, und einen Actum Poſſeſſionis exerciren, und mit Kayſerlicher Majeſtät concurriren; Da aber allerhöchſtgedachte Kayſerliche Majeſtät den Ständen des Reichs ihr disfalls erworbenes Recht zwar nicht diſputirlich, jedoch nachdrückliche Remonſtration machten: wie unnöthig und dem bevorſtehenden Friedens-Werck hinderlich dieſe Reichs-Deputation ſeyn würde, führeten zu dem Ende folgende Argumenta an:

1. Daß Kayſerliche Majeſtät allemahl treulich gefliſſen, der Stände Prærogativ und Jura zu conſerviren.
2. Seiner Kayſerl. Majeſtät ſehr empfindlich fiele, daß man von Seiten der Stände ſo groſſe Diffidentz in ſie ſetze.
3. Wolten ſie den Ständen in nichts præjudiciren, auch in denen Dingen, welche das geſamte Reich angiengen, ohne der Stände Conſens nichts negotiiren und ſchlüſſen.
4. Würde es dem gantzen Reiche höchſtnachtheilig fallen, wenn man Franckreich zeigete, daß das Haupt und die Glieder

des

des Reichs untereinander mißtrauisch und uneinig.

5. Wäre der zu Niemägen zu schlüssende Friede ein gantz Profan-Werck, bey welchem die Religion gar keine Ingredientz hätte: und also keine Deputation von Protestirender Seite nöthig sey; weil Kayserl. Majestät die Profan-Negotia des Reichs gar wohl über sich allein nehmen, und negotiiren könten.

6. Könten auch über dieses die Stände ihre Nothdurfft auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg besorgen; dahin die Kayserlichen Herren Ambassadeurs von Niemägen aus allemahl ohne Zeit-Verlust relationiren wolten, was Reichs wegen auf genanntem Friedens-Congress vorfallen und abzuthun seyn würde.

7. Wären Münster und Oßnabrück, beydes in Deutschland gelegene Städte, und folgendlich die Reichs-Deputation in selbigen eher zuläßlich gewesen, als zu Niemägen, welcher Ort ausser Deutschland auf fremdem Gebiete gelegen; woselbst füglich niemand anders nomine Imperii, als Kayserliche Majestät allein, durch dero Gevollmächtigte erscheinen könten.

Diese Remonstration nun, und die eilfertige Negotiirung des Niemägischen Friedens nebst der Cunctation, daß man die Reichs-Deputation zu rechter Zeit nicht zu Stande bringen kunte, verursacheten, daß auch dieses

mahl die Reichs-Deputation in Forma unterblieb.

§. 24. Weil nun aber der zu Niemägen geschlossene Friede für das Röm. Reich nicht zum besten ablieff; so dachten die Churfürsten und übrigen Stände des Reichs auf dem An. 1681. zu Franckfurt angestelleten Congreſs, die Differentien über Elsaß mit Franckreich besser abzuhandeln, wenn sie ihre besondere Reichs-Deputation dahin sendeten; zumahlen dieser Ort in finibus Imperii gelegen: und also dem siebenden Punct vorhergesetzter und von Kayserlicher Majestät gemachter Remonstrationum nicht entgegen wäre. Solche nun wurde effectivement dahin abgefertiget mit der expreſſen Instruction: mit der Kayserlichen Gesandschafft daselbst, als das Corpo des Imperii repræsentirende, zu concurriren. Dieſes war also die erste formale Reichs-Deputation, welche biß zu diesem dato seit des Westphälischen Friedens noch immer menagiret worden, nunmehro aber zur Würcklichkeit gekommen. Es hat aber bald bey derer Anfang allerhand Difficultäten wegen des Ceremoniels gesetzt. Denn die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii wolten nicht zugestatten, daß die Reichs-Deputirten in dem Congreſs mit den Frantzösischen Miniſtris nebst den Kayserlichen zugleich mit erscheinen, und ihre Vota geben; sondern nur zufrieden seyn solten, wenn die Kayserlichen alles mit ihnen communicirten und überlegten, bevor ein Schluß abgefaſſet würde. Allein die Reichs-Deputati wendeten

deten darwider ein, daß sie so dann nur bloß den Nahmen einer Reichs-Deputation, nicht aber auch zugleich die Autorität derselben haben, und was ihnen zustünde, zum Effect bringen würden. So wurde auch das Reich unter sich selbst uneinig; indem die Churfürstlichen mit den Fürstlichen nicht an einer Tafel sitzen wolten: die Kayserlichen Herren Gesandten aber wolten die Churfürstlichen nicht als Ambassadeurs oder Ministros cum Charactere erkennen: die Frantzosen refusirten auch, dem Legato secundo von Chur-Maynz den Character eines Ambassadeurs zuzugestehen; Und wurde des Ceremonien-Streits so viel, daß sich endlich die gantze Conferentz zerschlug.

§. 25. Dieses nun dachten die Reichs-Stände auf diesem Ryßwigischen Frieden zu verbessern, und die Reichs-Deputation in mehrere Autorität zu setzen; bestunden demnach, bevor dieser Friede seinen Anfang nehmen solte, zu Regenspurg steiff und feste darauf, eine Reichs-Deputation dahin zu senden, und sich in Possession zu bringen; sonderlich weil sie die Negotiirung wegen des Stiffts und der Stadt Straßburg Kayserlicher Majestät allein nicht überlassen, sondern selbst für sich mit Hand anlegen wolten. Kayserliche Majestät welche die Urgirung dieser Reichs-Deputation als etwas neues und die allerhöchste Kayserliche Autorität limitirendes achteten: kunten selbige nicht mit gnädigen Augen ansehen; und riethen dannenhero den Ständen des Reichs abermahl durch

ein

ein Commissions-Decret, von der projectireten Reichs-Deputation abzustehen. Allein die Majora der Stände fielen pro Deputatione aus, und die Kayserliche Remonstration wurde nicht von allen Reichs-Ständen befolget, sondern geschlossen, eine Deputation von dem Reiche nach dem Haag abzusenden. Diesem gleichwohl ungeachtet entstunden fast unablehnliche Schwürigkeiten, offt gemeldte Deputation in Richtigkeit zu bringen. Denn

1. Wolten diejenigen Churfürsten und Fürsten des Reichs, welche der Hannoverischen oder neunten Chur entgegen waren, sich nicht zu Rathe begeben: und die dieser Chur contrairen Churfürstlichen Gesandten wolten den Hannoverischen zu Regenspurg nicht in ihr Collegium admittiren, drohende, daß im Fall der Hannoverische Minister etwan de facto in selbiges einträte, sie davon gehen wolten. Weil nun Hannover nicht mehr in das Fürstliche Collegium gehen wolte, in das Churfürstliche aber nicht durffte; so gab dieses der Reichs-Deputation einen gewaltigen Stoß: und sahe man lange Zeit kein Mittel, dieser Competentz abzuhelffen, biß endlich der Chur-Sächsische Gesandte die sämtlichen zu Regenspurg versammleten Ministros der Reichs-Stände ermahnete, um dieser Differentz willen die Reichs-Deputation nicht zu negligiren: und sich letztens

tens Hannover bequemete, ſein Votum an Zelle zu übergeben.

2. Entſtund zwiſchen dem Ertz-Hertzoglichen Oeſterreichiſchen Geſandten, und dem Chur-Bayeriſchen eine Mißhelligkeit. Denn es hatte ſich dieſer, als er zu Regenſpurg ankommen, bey jenem nicht melden laſſen: welchem doch die Anſage als Directori des Fürſtlichen Collegii gebührete; und demnach ließ er auch den Bayeriſchen nicht zum Reichs-Rath convociren. Nun hätte zwar Saltzburg, als Con-Director, die Convocation thun können; allein dieſer muſte verreiſen: und blieben alſo die Deliberationes wegen der Reichs-Deputation in ſuſpenſo und ziemlich langer Verzögerung, ſo daß

3. Die Conferentien in dem Haag allbereits ihren Anfang genommen, ehe man mit der Reichs-Deputation fertig werden konte, und vielen ſchon zu ſpäte ſchien, an ſelbige mehr zu gedencken.

4. Bekamen ihrer viele vor der Deputation einen Abſcheu, weil ſelbige zu Franckfurt ſo ſchlecht abgelauffen war.

5. Gab es über den Modum deputandi allerhand Diſputationes, indem einige der Meynung waren, man ſolte wegen Kürtze der Zeit denen bereits im Haag im Nahmen der Reichs-Stände ſich ſchon befindlichen Plenipotentiariis die Reichs-Deputation auftragen: Andere ſchlugen vor, daß man

per

per Circulos Imperii deputiren: und zwar aus jedem Circulo den Directorem dazu erkiesen solte; welcher Vorschlag Kayserlicher Seite unter allen andern am angenehmsten war; Allein nicht nur die Reichs-Städte legten sich darwider, sondern es wurde auch dieser Vorschlag dadurch vernichtet: weil die zu Regenspurg versammleten Ministri der Reichs-Stände nach dieser Ehre aspirirten, und, da man ihnen solche nicht gönnen wolte, verhinderten, daß der Crayß-Directorum Ministri nicht nach dem Haag gesendet wurden. Endlich fiel der Schluß dahinaus, daß man aus allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwar von beyden Religionen die Reichs-Deputation nehmen solte: wurden demnach vier aus dem Churfürstlichen, vier und zwantzig aus dem Fürstlichen, und vier aus dem Städtischen Collegio genommen, welche zusammen zwey und dreyßig Personen, und diese Deputation fast so viel Plenipotentiarios ausmachte, als der übrigen hohen Alliirten in dem Haag habenden Ministrorum kaum alle zusammen waren.

6. Da nun dieses seine Richtigkeit hatte, war die Frage, was für eines Characters sich diese Deputirten bedienen solten? da denn die Plurima dahinaus fielen: Daß sie durchgehends von dem Charactere repræsentativo abstrahiren, und unter den Deputirten aus den drey unterschiedenen Reichs-Collegiis

Collegiis eine Gleichheit hierinnen gehalten werden solte: damit nicht, wenn etwan die Churfürstlichen den Titul Ambassadeur gebraucheten, Kayserliche Majestät ihnen selbigen, wie allbereit zu Franckfurt geschehen, zu geben sich weigern; oder auch die Fürstlichen Represalien gegen die Churfürstlichen, gleichwie auf dem Westphälischen Frieden geschehen, gebrauchen möchten, wenn man etwan gedachte Churfürstliche en Excellence tractiren, den Fürstlichen aber solchen Titul nicht zugestehen wolte.

7. Wurde befürchtet, daß die Ministri der auswärtigen Potentaten im Haag sich auch nach Kayserlicher Majestät richten, und, wenn diese den Reichs-Deputirten den Titul Excellentz zu geben weigerten, andere Ministri auch solchem Exempel folgen, und ihnen selbigen nicht zugestehen dürfften.

§. 26. Weil nun an dieser Reichs-Deputation den meisten Ständen des Reichs so gar viel gelegen war, daß einige lieber etwas von ihrem prætendirten Ceremoniel, als die Reichs-Deputation selbsten wolten fahren lassen: die Churfürstlichen auch anbey merckten, daß die Fürstlichen wegen dieses Tituls und anderer Ceremonien die Reichs-Deputation an ihrem Fortgange hemmen würden; (indem die Fürstlichen allbereits vorgaben, daß sie das Reich nebst den Churfürstlichen en commun repræsentirten, und

zu

zu Ryßwig nicht als ein besonderes von den Churfürsten unterschiedenes Collegium, wie etwan zu Regenspurg geschehe: sondern ratione superioritatis territorialis ihrer hohen Herrn Principalen, und eben in der Qualité, als die Electorales, erschienen; weil daselbst keine Kayserliche Wahl, sondern ein Friede vorzunehmen) So beliebte denen Churfürstlichen zu Regenspurg versammleten Ministris, zwischen ihnen und den Fürstlichen den Indifferentissimum disfalls einzuführen: wozu der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandte zu Regenspurg den Vorschlag thaten, und sich beredeten, daß man die Qualité eines Ambassadeurs und Titul Excellentz wolte fahren lassen; zumahlen weil die geistlichen Churfürsten hierzu geneigt schienen, und schon einige ihre Præferentz für den Fürstlichen temperiret: auch die Churfürstlichen solches ihr Vorhaben mit den Ministern Kayserlicher Majestät bereits communiciret hätten.

§. 27. Allein dieses von schon gemeldten Churfürstlichen Gesandten zu Regenspurg vorgeschlagene und auch beliebte Expediens wär denen von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg nach dem Haag gesendeten Ministris gar nicht anständig; dannenhero sie ihren hohen Herren Principalen nachdrücklich vorstelleten, daß

1. Diese zu Regenspurg projectirte Parität der Churfürstlichen mit den Fürstlichen jenem höchstnachtheilig.
2. Der König in Franckreich und die Fürsten

des

des Reichs dadurch Gelegenheit nehmen würden, das den Churfürsten gebührende und erworbene Ceremoniel ins künfftige etwan zu verringern.

Welche Vorstellungen so viel würcketen, daß die Churfürsten die zu Regenspurg von ihren Ministris projectirte, und eingegangene Parität mit den Fürsten wiederum cassireten, oder vielmehr nicht gäntzlich darein willigten: sondern vielmehr ihren zu Regenspurg gegenwärtigen Ministris, wie ingleichen denen nach dem Haag gesendeten anbefohlen, den Churfürstlichen Vorzug für den Fürstlichen auf das kräfftigste zu mainteniren. Allein es blieben die Kayserlichen Ministri bey der einmahl zu Regenspurg gethanen Erklärung, den Churfürstlichen steiff und fest vorstellende: daß, was einmahl voluntatis gewesen, nunmehro necessitatis seyn müste: darwider man sich zwar Churfürstlicher Seite in dem Haag sehr stemmete, jedoch nichts anders, als was einmahl zu Regenspurg war abgehandelt worden, erhalten kunte: Denn Chur-Sachsen befand sich damahlen in Polen, Chur-Brandenburg aber in Preussen: und kunte derer beyderseitige Entfernung aus dem Römischen Reiche so schleunige Remedia, als man etwan für nöthig erachtet, nicht fürkehren; blieb also dabey, daß man von Kayserlicher Seite die Churfürstlichen Plenipotentiarios der Reichs-Deputation im Haag nicht als Ambassadeurs, auch nicht en Excellence

tractirete; Weil auch viele zu der Reichs-Deputation erkieſete Membra theils zu langſam in dem Haag arrivireten: theils auch unter denen, welche ſich zu früher Zeit daſelbſt eingefunden, dennoch einige mit ihrer Einrichtung nicht fertig werden kunten: die Friedens-Tractaten aber theils unter der Hand, theils publice hurtig fortgiengen; So entſtand ein neuer Kummer, ob man auch die Reichs-Deputation, weil der Numerus noch nicht complet, eröffnen dürffe? Damit nun inzwiſchen die anweſenden Deputirten ſich gleichwohl der Reichs-Affairen annehmen und negotiiren könten, ſo producireten ſie dem von Chur-Maynz nach dem Haag deputirten Miniſter ihre Vollmachten. Denn es war alſo zu Regenſpurg abgeredet worden, daß die Reichs-Deputati ſelbige nicht immediate an den Mediatorem, ſondern an den Churfürſten von Maynz: dieſer aber die erwehneten Plein-Pouvoirs an die Kayſerlichen Herren Ambaſſadeurs: und endlich dieſe ſelbige altererſt an den Mediatorem überreichen ſolten. Dahingegen die Ambaſſadeurs der Churfürſten ihre Arrivée gehöriger Orten meldeten, und ihre Creditive nebſt den Plein-Pouvoirs dem Mediatori vorzeigeten: derſelbige folgends mit in die Aſſemblée nahm, und die Perſonen der Miniſtrorum legitimirte. Dieſe Reichs-Deputirten hielten auch ihre Zuſammenkünffte in dem Chur-Mayn-

Mayntzischen Quartier, über eine grosse lange Tafel. Es entstund aber bey solchen Sessionibus vielerley Zweiffel und Streit über den Rang und Ceremoniel: denn es hatte Chur-Maynz neben einem Ambassadeur, der das Directorium führte, noch zwey Hof-Räthe, darunter der eine als Deputirter gebrauchet werden solte. Dieser nun begehrete den Rang seines Principals, den ihm aber die andern Churfürstlichen Ambassadeurs nicht zugestehen wolten, vorgebende: daß es eine ausgemachte Sache, daß ein Ambassadeur einem Envoyé, er sey, von wem er wolle, vorgehe; dargegen aber der Chur-Mayntzische Deputirte antwortete: Die Churfürstlichen wären hier nicht als Ambassadeurs, sondern nach dem Regenspurgischen Vergleich nur als Deputirte sine Charactere anzusehen. Wogegen die Churfürstlichen replicirten: Daß ihre Principalen diesen Fehler, welchen ihre zu Regenspurg subsistirende Ministri begangen, nicht genehm gehalten, sondern redressiret hätten. Damit nun dieser Zanck wegen der Præsession der Reichs-Deputation nicht noch je länger je mehr hinderlich fiele, wurde man schlüßig, eine Quer-Banck in das Zimmer zu setzen, auf welcher die nicht characterisirten Ministri ihren Platz nehmen solten; Allein es wolte sich diese Placirung auch nicht schicken. Dannenhero man endlich beschloß,

pêle-mêle sich an die Tafel zu setzen; worauf die Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen Ministri durcheinander sassen, wie es sich traff. Allein der Chur-Mayntzische Director nebst seinen zwey Räthen sahen doch immer, wie sie ihren Rang und den Vorsitz behaupten konten; Als aber der Chur-Mayntzische Gesandte, Herr von Schönborn, einstens an dem Podagra darnieder lag, so delegirte er einen andern an seine Stelle: welchen die Reichs-Deputirten zwar zuliessen; allein er muste seinen Stuhl über eine Elle weit von dem Tisch zurück rücken. Man votirete in diesen Sessionibus absque ordine, und zwar nicht secundum majora, sondern secundum saniora. Nebst diesem schien der Reichs-Deputation noch das schwerste zu seyn, wie selbige dieses, was sie in der Session abgehandelt, mit denen Kayserlichen Gesandten communiciren möchten. Denn als man etliche aus den Membris der Reichs-Deputation darzu employren wolte, versagten die Kayserlichen denen Churfürstlichen das Tractament, welches diese, als Ambassadeurs, prætendirten, einwendende: daß sie Kayserliche die Churfürstlichen zwar als Ambassadeurs von ihren Principalen en particulier erkennen wolten; welchen Character aber, wenn sie als Reichs-Deputirte erschienen, sie ablegen müsten; weil Kayserliche Majestät, als Capo, wenn die Stände,

de, als Membra totius Imperii Corporis, concurrireten, ſelbigen dieſe Prærogativ nimmermehr zugeſtehen könte. Und hierauf entſtund abermahl die Frage: Ob nicht die Churfürſten neben ihren in dem Haag habenden Ambaſſadeurs noch andere Miniſtros zur Reichs-Deputation halten ſolten? darauf Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg und Chur-Bayern die Negativam ſoutenirten, anziehende: daß man dadurch der Churfürſtlichen Prærogativæ, Ambaſſadeurs zu ſenden, was nachtheiliges begehen würde. Und darauf war alle Correſpondentz und Zuſammenkunfft zwiſchen denen Kayſerlichen und Churfürſtlichen als Deputatis aufgehoben. Damit doch aber gleichwohl die Reichs-Deputation nicht gar umſonſt im Haag verſammlet wäre; ſo wurde endlich der Vergleich getroffen, daß die Chur-Mayntziſchen zwey Hof-Räthe in Communication mit den Kayſerlichen ſolten gebraucht werden; als welche, weil ſie keinen Characterem repræſentativum hatten, auch kein groſſes Tractament und Ceremoniel verlangen kunten: Da man zuvor willens und ſchlüßig geweſen, zwey Churfürſtliche, nemlich den von Chur-Maynz und Chur-Sachſen: zwey Fürſtliche, den Fürſtlichen Würtenbergiſchen, und Fürſtlichen Sächſiſchen; zwey Städtiſche, den Franckfurtiſchen und Cöllniſchen Deputirten, zu dieſer

ſer Function der Communication mit den Kayſerlichen zu gebrauchen. Da nun dieſes ſeine Richtigkeit hatte, fuhren die Reichs-Deputirten auch nach Ryßwig, und ſtelleten ſich im Gemach der andern hohen Alliirten, in welchem eben keine Rang-Ordnung gehalten wurde, und zwar derer ſo viel ein: daß manchmahl kaum Platz für die übrigen war; wie es denn an ſich ſelbſt unmöglich war, daß das gantze Römiſche Reich in einem mittelmäßigen Zimmer Raum finden kunte. Die Städtiſchen Abgeordneten aber hatten hierbey ihre beſondere Anfechtungen, und muſten ihre Gedult exerciren laſſen. Als auch nachgehends die Kayſerlichen mit denen Frantzoſen zu mündlicher Conferentz in ein Zimmer traten, verlangten die Reichs-Deputirten auch, bey ſolcher Unterredung mit zu erſcheinen; allein dieſes wurde ihnen von den Kayſerlichen Geſandten rund abgeſchlagen, und zwar aus folgenden gar probablen Urſachen; Weil die Stände zu Regenſpurg ein ſolches nicht verlanget hätten: es der Allerhöchſten Kayſerlichen Autorität, auch der zu Münſter und Oßnabrüg, wie auch zu Franckfurt etablirten Gewohnheit zuwider lieffe. Ob nun gleich die ſämtlichen Reichs-Deputirten, abſonderlich aber die Churfürſtlichen dargegen einwendeten, daß ihre Principals in den von den Churfürſtlichen Miniſtris daſelbſt

pro-

projectirten Schluß niemahlen consentiret hätten: auch dasjenige, was per Leges publicas, nemlich den Oßnabrügischen Frieden und durch desselben 8. Articul §. gaudeant, denen Ständen des Reichs zukäme, durch keine Consequentz, die man etwan daraus zu machen trachtete, sich dieses Recht aus den Händen winden liessen; massen, wenn sie an denen Relationen der Kayserlichen hochlöblichen Gesandtschafft sich solten begnügen lassen, sie nicht für sich als ein Corpo operiren und negotiiren könten; und folgendlich besser gewesen wäre, eine so kostbare und weitläufftige Deputation zu Hause, nemlich zu Regenspurg, zu lassen, welche von dortaus die Deliberationes mit den Frantzosen extra congressum hätte tractiren können. Aber diesem der Churfürstlichen Ministrorum Einwenden ungeachtet blieben die Kayserlichen Herren Ambassadeurs bey dem, was sie der Kayserlichen allerhöchsten Autorität convenable zu seyn erachteten: und wurde es bey denen Friedens-Tractaten also gehalten: Daß die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii, nach gehaltenem Congress mit denen Frantzosen, an statt der sämtlichen Reichs-Deputirten, nur die zwey Chur-Mayntzischen Hof-Räthe zu sich erfordern liessen, und ihnen von demjenigen, was mit den Frantzosen vorgegangen, mündliche Relation thaten: welche gemel-

dete zwey Hof-Räthe nachgehends zu Papier brachten: solches denen Kayserlichen Herren Gesandten alsdann, ob sie Hof-Räthe auch alles recht eingenommen, wiederum zu examiniren überreicheten: und wenn dieses geschehen, denen bey Chur-Maynz versammleten Reichs-Deputirten im Haag wieder communicirten, und ad Dictaturam brachten. Was die Reichs-Stände aber dabey zu erinnern gehabt, wurde reciproce durch die Chur-Mayntzischen zwey Hof-Räthe denen Kayserlichen hinterbracht, und durch dieser zweyer Hin- und Wiedersendung der Vergleich über die Reichs-Affairen getroffen und geschlossen. Und solchergestalt lieff es mit dem Ceremoniel der Reichs-Deputation bey dem Ryßwigischen Frieden ab, woraus allzu handgreifflich abzunehmen wie viel der Ceremonien-Streit der Causæ communi nachtheilig fallen könne.

§. 28. Noch ein anderer Ceremonien-Streit zwischen den Herren Ministris des Haupts des Römischen Reichs, und den Herren Ministris der Stützen und Glieder desselben entstund aus folgenden Ursachen: Diese letzteren übergaben den 20. April 1697. der Kayserlichen Gesandtschafft im Haag eine Remonstration, in welcher sie vorstelleten, daß Churfürstliche und Fürstliche Plenipotentiarii befuget, mit den Kayserlichen in allen das gesamte Römische Reich concernirenden

renden Conferentien des Friedens zu concurriren: bezogen sich in selbiger auch sonderlich auf eine von Ihro Excellentz dem Herrn Graf Caunitz im Octobr. An. 1696. denen Ständen gethane Erklärung, in welcher sich selbiger heraus gelassen: daß der Kayserlichen Gesandtschafft Intention nicht sey, das Friedens-Werck mit Ausschluß der Alliirten Stände allein für sich zu ziehen. Wie dem aber, hätte man doch eine Zeit wahrnehmen müssen, daß zwischen der Kayserlichen Gesandtschafft, wie auch denen Königlichen Schwedischen, Spanischen, Englischen und Staatischen Ministris nicht nur privatim unterschiedliche Conferentien gehalten, sondern so gar in Haupt-Sachen Resolutiones abgefasset worden, ohne daß man den Ministris der Stände des Reichs die Vertraulichkeit erwiesen, und sie zu dergleichen Conferentien gezogen: oder zuvor ihre Meynung vernommen; sondern ihnen nur ex post facto eine simple Notification gethan hatte: Wurde demnach die Kayserliche Gesandtschafft im Nahmen aller gegenwärtigen Plenipotentiarien ersuchet, sich ihrer selbst eigenen gethanen Contestation zu erinnern, und denenselben den verlangten Effect zu geben; daß man nemlich mit den Chur- und Fürstlichen Plenipotentiarien nicht allein in hoc negotio Pacis vertraulich communicire, sondern auch ohne dero Rath und Zuthun in keiner Sache voraus gehe, vielweniger in etwas verbindliches, welches das gantze Reich concernire, einlasse: sondern den durch den §. 8. Instrument. Pac. West-

phal. die Kayserliche Wahl-Capitulation §. 10. und die grosse Alliance, vorgeschriebenen Modum tractandi beobachtete, ꝛc. Dieses der Chur- und Fürstlichen Plenipotentiariorum Verlangen wurde nun zwar von der Kayserlichen Gesandtschafft angenommen, und dergestalt eingerichtet, daß man der Reichs-Stände Gesandtschaften mit in die Deliberation zog; Allein der Schluß eines und des andern Punctes wurde doch meistens allein durch die Kayserlichen Herren Gesandten abgefasset, und mit dem Gegentheil in Richtigkeit gebracht.

§. 29. Die Churfürstlichen Plenipotentiarii formireten noch eine gantz besondere Prætension eines ihnen zustehenden Ceremoniels an die Kayserliche und Frantzösische Gesandtschafft, nemlich: daß man sie als Ministros repræsentantes tractiren, den Titul Excellentz, und ihnen, wenn sie einen Kayserlichen oder Frantzösischen Minister besucheten, den Paß geben solte: bezogen sich dißfalls auf das An. 1682. zu Franckfurt geführete Protocoll mit der Bedrohung, daß, im Fall man ihnen ihr Suchen weigere, sie Churfürstliche so dann auch denen Kayserlichen und Frantzösischen hinwiederum ein gleiches thun, und ihnen keine Visite mehr abstatten wolten. Dieses Verlangen der Churfürstlichen bekam aber einen grossen Anstoß. Denn als die Kayserliche Gesandtschafft den 4. May 1697. durch dero Legations-Secretarium bey dem Chur-Bayerischen Plenipotentiario zu einer Conferentz, welche bey dem Herrn Graf Caunitz solte gehal-

gehalten werden, Intimation thun: und durch selbigen die andern Churfürstlichen Plenipotentiarios, bey selbiger Nachmittag um 3. Uhr zu erscheinen, mit invitiren ließ; so meldete gedachter Kayserlicher Legations-Secretarius dem Chur-Bayerischen Plenipotentiario zugleich, daß seine Excellentz, Herr Graf von Caunitz, in seinem eigenen Quartier die Ober-Hand oder den Rang über die Churfürstlichen Plenipotentiarios nehmen würde; theils darum, weil dergleichen schon ehemahlen in dem Quartier des Herrn Grafen von Stratemann geschehen; theils auch darum, weil dieser Congreſs als eine Reichs-Conferentz würde zu betrachten seyn. Von dieser geschehenen Intimation verfertigte der Chur-Bayerische Minister drey Billets, derer eines er dem Herrn Baron von Schrottenberg, das andere dem Herrn Baron von Schmettau, das dritte dem Herrn von Huniken zusendete; dem Kayserlichen Legations-Secrerario aber auf seinen gethanen mündlichen Vortrag auch mündlich antwortete: daß

1. Er nicht begreiffen könte, wie dieses eine Reichs-Conferentz seyn solte; weil biß dato von einer Reichs-Deputation noch nichts bewust, noch auch die Churfürstlichen qua tales, sondern als Reichs Mit-Alliirte im Haag versammlet und gegenwärtig wären; jedoch der Kayserlichen Gesandtschafft anheimstellete, was selbige dißfalls thun wolle.
2. Den Rang anbelangende, welchen die Kayserlichen

ſerlichen Herren Plenipotentiarii in ihrem eigenen Quartier über die Churfürſtlichen nehmen wolten, könte ihnen von dieſen aus dem Principio, daß ſie Churfürſtliche nicht als Reichs-Deputirte, ſondern Alliirte erſcheinen, ſolcher Rang nicht zugeſtanden werden: es wäre denn bloß und allein, daß es die Kayſerlichen Herren Plenipotentiarii vermöge ihres habenden Characteris repræſentativi behaupten wolten. Er ſi hoc, würden in ſpecie die Churfürſtlichen probabiliter, um ihren Herren Principalen dadurch nichts zu præjudiciren, desgleichen thun müſſen, daß ſie nemlich denen Kayſerlichen auch in ihrem eigenen Churfürſtlichen Quartier vor- und nicht nachſäſſen: obgleich ſolcher Churfürſtliche Nach-Sitz in Loco tertio geſchehen könte.

Hierauf nun wurden die Churfürſtlichen Plenipotentiarii einig, daß der Chur-Bayeriſche Miniſter der löblichen Kayſerlichen Geſandtſchafft mit einem höflichen Compliment und feiner Manier inſinuiren laſſen möchte: daß die Churfürſtlichen ſich zuvor mit einander beſprechen müſten, ehe ſie ſich in das Quartier des Herrn Grafen von Caunitz zu der intimirten Conferentz begeben könten: welches auch der Chur-Bayeriſche Miniſter durch ſeinen Legations-Secretarium abgeredeter maſſen thun ließ; Als nun folgendlich der Churfürſtlichen Reichs-Alliirten Miniſtri, der von Kaiſersfeld, von Smettau, von Sigel, von

Hun-

Hunnicken, von Schrottenberg, von Mean, von Norff, ſich in dem Chur-Bayeriſchen Quartier verſammlet, und ihre Deliberation an einer ovalen Tafel, an welcher ſie pêle-mêle ſaſſen, vorgenommen hatten; wurden ſie einmüthigen Schluſſes, daß der löblichen Kayſerlichen Geſandtſchafft durch den Chur-Sächſiſchen Hof- und Aſſiſtentz-Rath, Herrn Willius; Der Chur-Sächſiſche und Chur-Brandenburgiſche Miniſter aber, Herr von Boſen, und Herr von Smettau, dem Miniſtro Mediationis folgende Erklärung thun möchten; daß

1. Die Miniſtri Electorales und anderer Reichs-Stände mit der hochanſehnlichen Kayſerl. Geſandtſchafft über des Reichs Angelegenheiten zu conferiren, und in dero Quartier zu erſcheinen, zwar willig und bereit; weil aber die löbliche Kayſerliche Geſandtſchafft hierunter, und ſonderlich in dem Ceremoniali was neues und ungewöhnliches ſuchte; ſo wären die Miniſtri der Allirten Churfürſten und Fürſten des Reichs nicht in dem Stande, in des Kayſerlichen Ambaſſadeurs Behauſung auf prætendirte Art zu erſcheinen: doch damit dem Friedens-Werck dadurch keine Verzögerung verurſachet würde, wolten ſie in Loco tertio, ſonderlich aber auch in der ordinairen bekannten Congreſs-Kammer, in welcher die Quæſtio Ceremonialis nicht zu erörtern und abzuthun ſeyn würde, alle Augenblick,

genblick, und so gar noch diesen Abend erscheinen. Als nun gedachter Willius seiner Excellentz dem Herrn Grafen von Caunitz diesen Vortrag gethan, und dieser Kayserliche Ambassadeur bereits im Begriff war, darauf zu antworten; trat des Herrn Grafen von Caunitz Herr Collega, Herr Baron von Seilern, so gleich in das Zimmer, und muste der Hof-Rath Willius seinen schon gethanen Vortrag auf Verlangen des Herrn Grafen von Caunitz noch einmal thun: Darauf diese beyden Kayserlichen Herren Ambassadeurs antworteten; daß es zwar nicht ohne, daß Kayserliche Gesandtschafft mit allen aus dem Reich Anwesenden, und wegen das Reich concernirender Sache, noch dieses Tages Conferentz halten wolten, weil Morgen gar früh die abgefassete Resolution von ihnen zu geben seyn würde: deswegen auch diese Zusammenkunfft in des Herrn Grafen von Caunitz Logement wäre anberäumet, und den Churfürstlichen zugleich zu wissen gemacht worden, was für einen Character die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii von Kayserlicher Majestät bekommen: und wie sie vermöge desselben alle ihnen zustehende Prærogativen mainteniren würden. Weil nun die aus dem Reich im Haag anwesenden Ministri dergleichen Character nicht hätten; so wäre sich wohl sehr zu verwundern, daß man auf diesen angezogenen Fuß

zu

zu denen Kayserlichen Gesandten zu kommen, sich weigere: und ihnen den von Kayserlicher Majestät allergnädigst zuerkenneten Character schwer, und gleichsam disputirlich machen wolte. So begehre auch die Kayserliche Gesandtschafft dißfalls nichts neues, mithin niemanden in seinen Juribus zu præjudiciren; massen man auch die Intention nicht gehabt, einem oder dem andern sein suchendes Ceremoniel anzufechten, von welchem sie ohnedem biß dato noch nicht instruiret wären: sondern nur per modum Conferentiæ über des Reichs Angelegenheiten, wobey sie ohnedem die Direction hätten, sich miteinander zu vernehmen. In Loco tertio aber zusammen zu kommen, wäre Kayserlicher Gesandtschafft bedencklich, ja gar nicht practicable, oder ihnen zuzumuthen: nachdem die Sache in eine dergleichen Contradiction gediehen; Auf der gewöhnlichen Congreß-Kammer aber zu erscheinen, könte deswegen nicht geschehen: weil selbige nur denen General-Versammlungen der sämtlichen hohen Alliirten gewiedmet: diese intimirte Conferentz aber bloß und allein zwischen der Kayserlichen Gesandtschafft und denen aus dem Reich anwesenden Ministris, und folgendlich inter Caput & Membra vorzunehmen. Sie wären zwar nicht gemeynet, jemanden von seinen Rechten zu verdringen, oder ohne Communi-

nication

nication an die Reichs-Stände etwas zu schlüssen: wolten demnach hoffen, weil Mora Congressus & Resolutionis Periculum verursachen könte; es würden sich der Reichs-Alliirten Ministri eines andern besinnen, und ohne einiges Præjudiz zu ihnen kommen; zu dem Ende sie dann mit ihrer Declaritung noch biß gegen Mittag tardiren: nach diesem aber nomine Cæsaris & Imperii dasjenige thun wolten, was sie nicht mehr ändern oder differiren könten: und im übrigen bey so bekannten Umständen von keines Beschwerden Part nehmen, sondern sich dargegen de meliori verwahret haben wolten. Man solte übrigens doch wohl bedencken, was man thäte: Notorium wäre, daß von denen aus dem Reich anwesenden Ministris dem Kayserlichen Legato secundario und tertio niemand die Hand stritte; Nun aber gäben diese beyde selbst dem Herrn Grafen von Caunitz, als Primario, die Hand in seinem eigenen Hause: und dieses in omni actu Legationem concernente: ja auch, wenn sie drey nur allein miteinander in des Herrn Grafen von Caunitz Quartier conferireten. Wenn nun dieses also sey, wie es auch wäre, könten sie nicht absehen, wie man ihnen dieses mit Fug disputiren möge. Diesem fügete Herr Baron von Seilern noch an: wie er sich weder nach den vom Chur-Bayerischen Ministro, noch auch des Chur-Sächsischen

sischen Hof-Raths Willii Vortrag richten könte; angesehen er und andere daraus wahrnehmen und fast schlüssen müste, die Churfürstl. Ministri wolten selbst mit den Fürstlichen eine Parification machen: welches die Kayserlichen Ambassadeurs gar wol geschehen lassen, aber nicht glauben könten, daß es derer Churfürstlichen Ministrorum hoher Herren Principalen Intention gemäß wäre; Er aufs wenigste, als er noch in Chur-Pfältzischen Diensten gestanden, hätte etwas dergleichen bey seines verstorbenen gnädigsten Herrns Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nicht zu verantworten getrauet. Das erste Membrum dieser von denen Kayserlichen Herren Ambassadeurs gethanen Replic nahm der Chur-Sächsische Hof-Rath Willius in geziemender Bescheidenheit ad referendum an; auf das letztere aber wegen der Parification, welche die Churfürstlichen mit den Fürstlichen dißfalls einführen wolten und würden, sagte Monsr. Willius mit wenigem: daß dieses in einer so eminenten Materia eine unzulängliche und nicht fest gegründete Explication und Opinion des Herrn Grafen von Seilern wäre; nahm darauf, weil die Kayserlichen Herren Gesandten pressiret waren, mit den Spanischen Ministres in Conferentz zu gehen, nach aufgetragenem Compliment an sämtliche Herren Ministros aus dem Reich seinen Abschied:

und referirte an die Churfürstlichen Plenipotentiarios, was er von den Kayserlichen Herren Ambassadeurs gehöret, und zur Ausrichtung übernommen hatte.

2. Der oben gemeldete Chur-Sächsische und der Chur-Brandenburgische Minister hatten inzwischen auch in eben dieser Materia Ceremoniali ihren Vortrag bey dem Ministro Mediationis gethan: von dannen sie Abends um 9. Uhr in dem Chur-Bayerischen Quartier, in welchem einige der Reichs-Churfürstlichen und Fürstlichen Ministres auf sie gewartet, revertireten, und referireten: Daß der Mediator der Reichs-Alliirten Conduite in allem approbire: anbey die Kayserl. Gesandtschafft beschuldige, daß selbige die würckliche Eröffnung der Friedens-Tractaten nur zu trainiren trachte. Giengen demnach die Churfürstlichen und Fürstlichen Ministri in dem Chur-Bayerischen Quartier von neuem zu Rathe, und beschlossen: dem Raths-Pensionario von Holland, durch den Herrn von Smettau, und Herrn von Schrottenberg, von dem Verlauff dieser Sache Rapport thun zu lassen, und zugleich in glimpflichen Terminis zu verstehen zu geben: wie man von Seiten der Reichs-Alliirten hätte gewünschet, daß man das Friedens-Werck, an welchem billig alle Confœderireten Theil haben solten, ins künfftige nicht so einseitiger Weise, und mit Ausschluß der

Reichs-

Reichs-Alliirten tractiren wolle. Der Chur-Sächsische Hof-Rath Willius aber solte sich morgenden Sonntag Vor-Mittag zu der löblichen Kayserlichen Gesandtschafft begeben, und derselben expliciren, wie es die Reichs-Alliirten eigentlich gemeynet, und warum sie den Locum tertium fürgeschlagen; dafern es aber den Kayserlichen Herren Gesandten nochmahlen nicht anständig, so wäre alsdenn die Schuld nicht bey den Alliirten: und hoffe man, wenn ja die Conferentz auf Morgen mit ihrer Ausschlieffung fortgehen solte; so würden doch die Kayserlichen Herren Ambassadeurs allein Cæsareo, und nicht zugleich auch Imperii nomine reden; als welches Kayserliche Majestät ohne ordentliches Reichs-Gutachten, de quo jam non constaret, niemahlen zu thun gewohnet. Sonntags den 5. May, redete Herr Baron von Schrottenberg und Herr Baron von Smettau mit dem Chur-Bayerischen bald nach geendigtem Gottes-Dienst, referirende: daß der Pensionarius zu einer prætendireten Unterredung mit ihm keine frühere Stunde, als um eilff Uhr assigniren könne. Herr Baron von Smettau eröffnete anbey seine Gedancken, die ihm etwan wegen dieses Ceremoniels meditando waren beygefallen, welche diese waren: Man möchte den Chur-Sächsischen Hof-Rath Willium bey nochmahliger Abfertigung

an die höchstansehnliche Kayserl. Gesandtschafft noch den Vorschlag thun lassen: Daß, wenn denen Kayserl. Herren Gesandten der dritte Ort nicht anständig, wolten ein paar von der Reichs-Alliirten Ministris zu ihren Excellentien kommen, welche des Ceremoniels halber weder mit denen Kayserlichen noch Churfürstlichen, so den Characterem repræsentativum annehmen würden, einige Competentz hätten; um durch selbige zu vernehmen, was man von Seiten Kayserl. Ambassade proponiren wolle. Da nun die Kayserlichen diesen Vorschlag zu acceptiren beliebeten, wäre etwan Herr Baron von Schrottenberg, des Fränckischen Cräyses Plenipotentiarius, und noch ein anderer zu erbitten, noch für 12. Uhren zu denen Kayserlichen sich zu bemühen: wodurch das Haupt-Werck salviret würde; Solte solches aber denen Kayserlichen Herren Gesandten abermahlen nicht anständig seyn, so hätte man sich so dann auf eine andere Art vorzusehen. Allein dieser Vorschlag, welchen erst erwehnte drey Ministri gemacht, kam nicht zum Stande; weil der Reichs-Alliirten Ministri bey der in dem Chur-Bayerischen Quartier gehaltenen Conferentz darüber nicht einig werden kunten: sondern die Majora dahinaus fielen: den Herrn Hof-Rath Willium abermahl an die Kayserlichen Herren Gesandten zu deputiren, welches

welches auch noch selbigen Tages geschahe. Dieser nun proponirte im Nahmen der Reichs-Alliirten der Kayserlichen hochlöblichen Gesandtschafft præmissis præmittendis: Daß denen Herren Alliirten aus dem Reich die Meynung der Kayserlichen Herren Ambassadeurs gar unvermuthlich gewesen, welche sie zwar dahin gestellet seyn liessen; Nachdem aber unter der Reichs-Alliirten Ministris einige vorhanden, welche den Characterem repræsentativum hätten: andere hingegen mit selbigem nicht bekleidet wären; jene aber, ohne daß man ihnen die Hand, und alle von einem so sublimen Charactere dependirende Præeminentz geben würde, (gleichwie die Kayserliche Gesandtschafft selbst wissen werde,) mit andern, so ob defectum solches Characteris dergleichen nicht zu prætendiren, bey denen Kayserlichen Herren Gesandten nicht erscheinen könten; So hätte man unter denen Alliirten kein besseres und impræjudicirlicher Expediens erfinden können: als die Kayserliche Gesandtschafft zu ersuchen, wie man selbige auch hiermit noch eins darum gantz inständigst ersuchet haben wolte, sich gefallen zu lassen, in Loco tertio die verlangte Zusammenkunfft zu veranstalten: oder bey etwan Morgen bevorstehendem Ordinair-Congress die Zeit also zu anticipiren, damit man für Ankunfft derer andern ausländischen Alliirten sich all-

da mit einander genungsam vernehmen könte; mit noch einem angehängten inständigen Ersuchen: es möchten die Kayserlichen Herren Gesandten sich hierüber doch eines Besseren besinnen. Auf diese Proposition ersuchten die Kayserlichen Herren Ambassadeurs den an sie abgeordneten Hof-Rath Willium, einen Abtritt zu thun: und nachdem sie etwan eine Viertel-Stunde sich mit einander beredet, und gemeldten Herrn Hof-Rath wieder in dero Zimmer beruffen, gaben sie ihm (so wie sie selbigen auch angehöret) allerseits sitzende, (da denn Ihro Excellentz Herr Graf von Caunitz oben und zuerst: nebst ihm Herr Graf von Straatemann: und an dessen lincker Seite Herr Graf von Seilern; Monsr. Willius aber dem Herrn Grafen von Straatemann è diametro entgegen gesessen, und seinen Rücken gegen die Thüre des Audientz-Zimmers gewendet) durch den Herrn Grafen von Caunitz diese Antwort: Man wäre, wie sie mercketen, von Seiten derjenigen, welche unter denen aus dem Reich anwesenden Ministris der Alliirten mit einem Charactere sublimiori bekleidet seyn möchten, in einem gar irrigen Præsuppositio, wenn man glauben wolte, daß sie Kayserliche in rebus Imperium tangentibus einigen auch in ihrem Hause die Hand geben würden; im übrigen aber könten sie Monsr. Willio nicht verhalten,

daß

daß in der bewuſten importanten Angelegenheit ſie zwar ſchon heute frühe ihre Reſolution von ſich zu geben verſprochen; allein weil ſie dennoch auch zuvor derer aus dem Reich anweſenden Alliirten Gedancken gern darüber vernommen hätten: und deshalben den gantzen Morgen auf eine Reſolution gewartet; wäre von ihnen eine Nothdurfft zu ſeyn erachtet worden, bey dem Herrn Mediatore um eine Dilation anzuhalten: welche er ihnen auch biß um 11. Uhr zu Mittage gegeben; dem ſie nunmehro nachkommen müſten. Das gantze Werck aber, worüber ſie mit denen aus dem Reich anweſenden Miniſtris ſich vernehmen wolten, wäre dieſes: Nachdem man ſo wohl von Seiten der Engelländer, Holländer, des Herrn Mediatoris, der Spanier, ja auch gar nun erſtbeſagter Alliirten Miniſtern aus dem Reich alſo in ſie gedrungen, daß beſagte Reſolution von ſich zu geben es nun auf Stunden ankomme; möchten ſie gerne wiſſen, was denn eigentlich ihre der Herren Alliirten Miniſtern aus dem Reich Gedancken hierunter ſeyn: ſonderlich, da ſämtliche auſſer dem Reich Alliirte Potentien gar ſehr conteſtiret, daß ſie dasjenige, was von ihnen in der groſſen Alliance des Reichs-Intereſſe halber verſprochen worden, bey denen Principal-Tractaten adimpliren und dabey feſt beſtehen wolten. Gleichwie nun

die Zeit, in welcher sie bey dem Mediatore erscheinen, und ihre Resolution in einer so wichtigen Sache überbringen solten, eines Theils gar kurtz; andern Theils sie aber auch nicht gerne den Nahmen haben möchten, daß sie solches ohne zuvor eingenommenen Gedancken der aus dem Reich anwesenden Herrn Ministern gethan hätten; So wolten sie den Herrn Hof-Rath Willium ersuchet haben, denenselben alles aufs schleunigste zu rapportiren, und so fort, was das Resultat darüber, oder vielmehr derer Meynungen in tanto Momento, ihnen denen Kayserlichen wieder zurück zu bringen: damit sie mit der gegebenen Stunde bey dem Mediatore einhalten könten. Herr Hof-Rath Willius bedanckte sich, absonderlich wegen der in Materia Pacis futuræ gegebenen Resolution: erinnerte aber dabey: daß, nachdem nunmehro würcklich Mittag wäre, und die aus dem Reich Alliirten Ministri dieses so hochwichtige Werck der Schwierigkeit nach noch unter sich reiflich erwegen müsten; ob nicht thulich, daß man, bey dem Herrn Mediatore abermahl nur um eine kleine Dilation anzusuchen, sich ob bonum publicum gefallen lasse? Unterdessen könte es sich fügen, daß die Resolution auf dieses so importante Werck denen Kayserlichen Herren Gesandten, wenn es ihnen anständig wäre, entweder von zweyen aus denen Herren Alliirten, welche ratione ihres obhaben-

habenden Characteris dabey kein Præjudiz zu befahren hätten: oder ja abermahl durch ihn den Herrn Willium überbracht werden möchte. Darauf die Kayserlichen Herren Gesandten sich heraus liessen, und sageten: daß es ihnen eben eins wäre, durch wen sie die Gedancken der Herren Alliirten zuverläßig einnehmen würden: wolten demnach darauf je eher je lieber warten; und abermahl amore boni publici, auch zu Bezeigung ihrer aufrichtigen Intention, und zu Conservirung guter Harmonie zwischen Haupt und Gliedern bey dem Schwedischen Minister um eine Dilation biß gegen Abend anhalten lassen: welches denn auch so fort noch in Gegenwart des Herrn Hof-Rath Willii von den Kayserlichen Herren Ambassadeurs, einem ihrer Domestiquen zu verrichten, anbefohlen wurde. Worauf offt erwehnter Herr Willius seinen Abschied nahm, und so gleich denen noch beysammen verbliebenen Alliirten Ministris von allem ausführliche Relation abstattete. Welche bald darauf Um-Frage gemacht und überleget, was für ein Weg zu ergreiffen wäre, denen Kayserlichen Herren Gesandten der sämtlichen anwesenden Alliirten Ministrorum Meynung in einer so wichtigen Sache zu hinterbringen? ob solches durch zwey Membra ihres Collegii, oder aber durch den Herrn Hof-Rath Willium geschehen solle? Bey welchem

chem Dubio der Chur-Trierische und Chur-Brandenburgische behaupten wolten: wenn man eine Parifications-Erzwingung evitiren wolte, müste solches durch zwey andere Membra geschehen; die übrigen aber, und also die Majora, hatten dafür gehalten, man solte auf dem einmahl angefangenen Wege bleiben, und die genommene Resolution durch den Herrn Willium überbringen lassen. Wobey es auch verblieben; und so fort durch den Chur-Brandenburgischen die Resolution, welche denen Kayserlichen in einer so importanten Sache gegeben werden solte, projectiret, öffentlich vorgelesen, und unanimiter approbiret; dabey aber auch für gut befunden worden, daß solche der Kayserlichen Gesandtschafft, wenn sie noch beysammen, oder in Entstehung dessen dem Herren Grafen von Caunitz vorgelesen: auch auf Verlangen eine Abschrifft davon gegeben werden möchte. Als nun der Schluß dergestalt vorgenommen worden, begab sich Herr Hof-Rath Willius gegen 2. Uhr nach Mittag in des Herrn Grafen von Caunitz Quartier, und lase ihm allein die abgefassete Resolution der Reichs-Alliirten deutlich für, deren Inhalt war Præmissis præmittendis: Man wäre an Seiten der allhiesigen Ministrorum der Reichs-Alliirten stets bereit, unter Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchster Direction

ction alles, was nöthig ist zu dem gemeinen Besten, Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs, in specie was zu völliger Retablirung des Westphälischen Friedens-Schlusses gereichet, beyzutragen, und darauf bey itzigen Tractaten fest zu bestehen. Was aber in specie diejenige Quæstion anbelanget, so wäre erinnerlich, daß die hochlöbliche Kayserliche Gesandtschafft das neue Anbringen in Præliminaribus per Mediatorem an die Königlichen Frantzösischen Ministros gebracht, und nomine Imperii mitgesprochen: ohne daß vorhero mit allhiesigen Ministris der Reichs-Alliirten darüber etwas concertiret worden; Deshalben man sich auch genöthiget gefunden, der hochlöblichen Kayserlichen Gesandtschafft die bekannte Repræsentation zu thun. Weil man nun von dem, was gedachten Anbringens halber vorgegangen, und denen Difficultäten, so darüber entstanden, nur ex post facto Communication gehabt; so sey man von Seiten der Reichs-Ministrorum erfreuet, daß gedachte Difficultäten gehoben würden: und zwar, wie man vernehme, durch eine neue Declaration der auswärtigen hohen Alliirten, daß sie den Effect desjenigen, was von ihnen in der grossen Alliance des Reichs-Interesse halber versprochen worden, bey denen Principal-Tractaten adimpliren, und dabey fest stehen wolten. Auf dieses Suppositum würden allhiesige

Mini-

Miniſtri der Reichs-Alliirten ſehr gerne ſehen, daß die Friedens-Negotiation je eher je lieber conjunctim eröffnet: und dadurch die höchſtnöthige völlige Harmonie unter geſamten Alliirten conſerviret würde. Auf dieſen Vortrag ſagte Herr Graf von Caunitz: Wie er dabey nichts zu erinnern hätte: ſondern denſelben ex omni parte annehmen: auch ſo dann nach dieſem Fuß die Reſolution, ſo dieſen Abend dem Schwediſchen Mediatori gegeben werden müſte, einzurichten ſich angelegen ſeyn laſſen wolte: alles in Hoffnung, Kayſerliche Majeſtät, von der ſie zwar deswegen noch keinen Befehl hätten, würden damit allergnädigſt zufrieden ſeyn: Darinnen aber geſchähe der Kayſerlichen Geſandtſchafft ungütlich und zu viel, wenn man ihr vorwerffen wolte, ob hätte ſie in allem dieſem mit denen aus dem Reich anweſenden Miniſtris nicht genugſam communiciret: oder ihnen das geringſte, ſo vorgegangen, verhalten; Sie würden auch zu Bezeigung ihrer Sincerité über dieſes alles nicht ermangeln, bey Morgen vorſeyendem Congreſs ſo dann die Veranſtaltung zu machen: damit man, ehe andere ausländiſche Miniſtri gegenwärtig ſeyn würden, zeitig in Loco Congreſſus ordinarii zuſammen komme: mit dem Anhange, ob man ihm, weil ſeine beyden Herren Collegen nicht gegenwärtig, und daß man ſich dieſer Erklärung

klärung der Herren Alliirten aus dem Reich auch bey dem Herrn Mediatore bedienen könne, den erſt geleſenen Vortrag nicht in ſcriptis communiciren wolle? welches Herr Hof-Rath Willius auch that, und damit, weil der Herr Graf nach der Tafel eilete, ſeinen Abſchied nahm.

§. 30. Der Chur-Brandenburgiſche Miniſter war in dem Ceremonien-Streit gegen die Kayſerliche hochlöbliche Geſandtſchafft am allerhitzigſten, und verfertigte den 4. May 1697. eine Schrifft folgenden Inhalts: Auf das empfangene Billet von dem Chur-Bayeriſchen Plenipotentiario, dem Herrn von Prielmeyer, wäre er Chur-Brandenburgiſcher Miniſter der ohnmaßgeblichen Meynung: Daß der hochlöbl. Kayſerl. Geſandtſchafft unvermuthetes Zumuthen, aus dem Negotio Pacis eine Reichs-Conferentz zu machen, von der Importantz und Conſequentz ſey; daß man ſich dazu nicht verſtehen könne, und dañenhero nöthig habe, unter ſich darüber zu conferiren und zuvor die Acta des Weſtphäliſchen, Niemägiſchen und Franckfurtiſchen Congreſſes nachzuſchlagen; befremde ihn auch nicht wenig, daß man dergeſtalt mit den Electoralibus umgehe, und die jüngſte bey dem Herrn Grafen von Stratemann gehaltene Seſſion pro Actu poſſeſſorio anziehen wolle: da doch der Vernunfft gemäß, daß Ihro Excellentz, dem Herrn Grafen von Caunitz, und dem Frey-Herrn von Seilern, in des Herrn Grafen von Stratemann Behauſung, als ratione ihrer in Loco tertio, die

Hand

Hand gebühre; Daß aber Herr Graf von Stratemann, als im Bette liegende, dieselbe bey sich prætendiret habe, hätte man sich kaum können per somnium vorkommen lassen: Dafern man auch die Sache an Seiten hochlöblicher Kayserlicher Gesandtschafft auf den Characterem repræsentativum nehme; so würden es diejenigen Churfürstlichen Ministri, so denselben auch haben, auf eben diesen Fuß nehmen: und ex hoc capite nicht cediren können. Weiters so erscheine man im Haag noch zu Zeiten nomine Principalium, nicht qua Reichs-Deputirte, sondern qua Fœderati: Und gesetzt, daß die Reichs-Deputation hiernechst resolviret würde; so folge nicht, daß die hiesige löbliche Kayserliche Gesandtschafft in das Ceremoniel eines Kayserlichen Principal-Commissarii bey dem Reichs-Tage, welcher allezeit der Dignität nach ein Reichs-Fürst seyn solle, sich stellen: noch hier im Haag in Congressu Pacis generalis cum exteris Potentiis das Regenspurgische Ceremoniel introduciren könne. Nach welchem auch, wiewohl es hier pro Exemplo nicht anzuführen, der Kayserliche Principal-Commissarius dasjenige, was er nomine Cæsaris anzuzeigen hat, schrifftlich an die Reichs-Collegia bringen: nicht aber die Reichs-Deputatos in sein Logement fordern läst. Bey diesem præjudicirlichen und weit aussehenden Zumuthen wäre er Chur-Brandenburgischer Minister der ohnmaßgeblichen Meynung: Daß man um 3. Uhr bey dem Herrn von Prielmeyer zusammen komme: und indessen

ſen der löblichen Kayſerl. Geſandtſchafft höflich zu wiſſen thue, daß die Umſtände, mit welchen man den Churfürſtlichen und Fürſtlichen zur Conferentz anſagen laſſen, ſo beſchaffen, daß man nothwendig vorhero an Seiten der Reichs-Alliirten Churfürſtlichen und Fürſtlichen Miniſtrorum ſich darüber mit einander unterreden müſſe; dannenhero entſchuldigen lieſſe, daß man um 3. Uhr nicht die Ehre würde haben können, in Ihro Excellentz, des Herrn Grafen von Caunitz Behauſung zu erſcheinen: Man wolte aber etwan um 4. Uhr wiſſen laſſen, was man ohne Præjuditz derer hohen Principalen Dignität und Gerechtſamen würde thun können: Und thäte abſonderlich denen Churfürſtlichen Miniſtris leid, daß ſolche unvermuthete Prætenſiones und Difficultäten auf das Tapet kommen: und zwar eben itzo, da die andern hohen Alliirten auf die Eröffnung der Negotiation dringen thäten: obiges Compliment könte der Herr von Prielmeyer per Secretarium thun laſſen. Salvo meliore.

§. 31. Aus dieſem bißher erzehlten von den Churfürſten und Ständen des Reichs prætendirten Ceremoniel iſt Sonnen-klar, daß nicht allein die Churfürſten und einige Fürſten des Reichs für ihre Perſon das Exercitium Juris Majeſtatici extra Imperium, und zwar mit Concurrentz oder zugleich neben Kayſerlicher Majeſtät prætendiren: ſondern auch die Reichs-Deputation, unter welcher doch viel Fürſten und Reichs-Städte, welchen man biß dato, Legatos cum Characterе zu ſenden, nicht zugeſtanden, en

ſouve-

souverain extra Imperium nebst Kayserlicher Majestät erscheinen wolle; welches, sonderlich aber die Reichs-Deputation, wie sehr selbige wider die Formam Imperii Monarchicam lauffe, einem jeden, der in dem Studio Politico und Juris Publici nur halbig versiret, grosses Nachsinnen machen kan; ob diese Reichs-Deputation zuläßlich, oder nicht viel besser, und dem Römischen Reiche glorieuser wäre, wenn man die Affairen cum exteris Kayserlicher Majestät zu tractiren einig und allein überliesse? in welchem delicaten Recht und daraus fliessendem Ceremonien-Streit man sich doch bescheidentlicher enthält, etwas zu statuiren, weil solches keinem privato zu thun erlaubet.

§. 32. Unter diesem vielfältigen und lange Zeit daurenden Ceremonien-Streit rückte nun endlich die Zeit, in welcher man den Friedens-Congress zu Ryßwig auf dem Hause Neuburg eröffnen wolte, an: und versammleten sich demnach den 9. May An. 1697. die zum Friedens-Schluß legitimirten und gehörigen Ministros, an erst gemeldetem Orte zum erstenmahl. Der Minister Mediationis, Herr Baron von Lilienroth, arrivirte daselbst um halb 4. Uhr nach Mittage zuerst, und nahm seinen Weg über die mittlere Brücke, und durch das grosse Thor des Schlosses in einer mit 6. Pferden bespanneten Carosse, bey sich den Herrn Baron Müller und noch einen andern Cavalier sitzen habende: sie waren alle drey schwartz gekleidet wegen des Absterbens ihres Königes, Caroli des XI. die Carosse aber

aber und Liverey-Bedienten hatten Kleider von rother Couleur, weil die Trauer für sie nicht fertig worden war. Ungefehr um 4. Uhr kam der Herr Baron von Prielmeyer, Chur-Bayerischer Ambassadeur, auch in einer Carosse mit sechsen bespannet an, seinen Sohn, Capellan und einen Cavalier bey sich habende: dessen Carosse mit reitenden und auf derselben stehenden Bedienten, begleitet und bestiegen war. Bald darauf fanden sich die Gesandten der Herren General-Staaten Monſ. Borell, Dyckfeld, und von Haaren, alle drey in einer mit 6. bespanneten Carosse sitzende, ein, denen noch eine andere auch mit 6. bespannete folgete, und mit 4. Holländischen Cavaliers besetzet war. So dann erschienen die Kayserlichen Herren Gesandten, und zwar magnifiquement zu Nyßwig, massen sie ihren Aufzug mit 5. Carossen, jede derselben mit 6. Pferden, und noch 3. andere mit 2. bespannet, hielten. Für ihnen her ritten ihrer zwey in der Liverey des Herrn Grafen von Caunitz. In den ersteren 2. Carossen befanden sich Monſ. Hayeck Kayserlicher Gesandtschafft-Secretarius, und die Cavaliers und Hauß-Secretarii. In der dritten saſſen Ihro Excellentz der Herr Graf von Caunitz, neben ihm der Herr Graf von Straatemann, und rückwärts der damahlige Herr Baron von Seilern, welche Carosse von 2. Stall-Meistern und 4. Pagen zu Pferde begleitet wurde. Die 5. übrigen Carossen waren von den zwey Herren Söhnen des Herrn Grafen von Caunitz, denen Herren Grafen von Harrach, von Trautmans-

mansdorff, von Ditrichstein, von Questenberg, von Lamberg, und anderen Baronen und Cavaliers, eingenommen. Nach den Kayserlichen folgeten die Spanischen Ministri in 2. Carossen mit 6. Pferden, in derer ersteren Don Bernhard de Quiros oben an, neben ihm der Herr Graf de Tiremont: in der anderen Don Barnabas de Ramos, des Don Quiros Legations-Secretair, und einige Spanische Cavaliers sassen: für der ersteren Carosse ritten 6. Spanische Cavaliers und Pagen, welche wol equippiret waren. Nach den Spanischen langeten die Engelländer in 2. Carossen mit 6. bespannet an: in der ersten derselben befand sich oben an Mylord Pembrock, welcher, weil er erst Tages zuvor im Haag angekommen, seine Equippage noch nicht hatte verfertigen lassen können: ihm zur Lincken saß Mylord Villiers, nachgehends Graf von Jernsey genennet. In der zweyten Carosse war Monf. Prior Legations-Secretair, nebst einigen Cavaliers und Hauß-Secretariis. Die übrigen Ministri der hohen und Reichs-Alliirten kamen nach und nach an, bey derer Auffführung aber nichts besonders zu remarquiren: ausser daß der Herr von Smettau sich zu dem Herrn von Bosen, und zwar zur Lincken gesetzet, seine Carosse aber mit 6. bespannet ledig folgte: und der Lothringische Gesandte und Præsident nur mit einer einzigen Carosse mit 2. bespannet, seine Einfahrt hielte.

§. 33. Etwan gegen drey Viertel auf 5. Uhr sahe man die Frantzösischen Ambassadeurs, von

der

der Seite der Stadt Delft, in 3. Caroſſen mit 6. beſpannet, und zwar wegen Abſterbens der verwittweten Königin von Spanien, in der Trauer ankommen: unerachtet der Frantzöſiſche Hof zu Verſailles die Trauer ſchon den 1. May und alſo 8. Tage vorhero abgeleget hatte. In der erſteren ſaſſen Monſ. Harlay le Comte de Grecy, Monſ. de Callieres, und noch ein anderer Monſ. de Harlay, Conſeiller d'Etat, welcher der Ambaſſade ſine Charactere beywohnete. Für dieſer erſteren Caroſſe ritte ein einzeler Stall-Meiſter. In den andern 3. Caroſſen der Frantzoſen, war der Abbé Theſur als Plenipotentiarius des Duc d'Orleans, der Abbé de Thou und andere Frantzöſiſche Cavaliers. Sie hielten ihre Einfahrt über die dritte Brücke des Schloſſes Ryßwig. Die Herren General-Staaten ſendeten einen Troup Schweitzer nach dem Hauſe Neuburg, um alle etwan entſtehende Diſordre, und das Eindringen des Volcks zu verhindern.

§. 34. Wegen dieſer Einfahrt der Herren Ambaſſadeurs entſtund nun bald Streit und Zwietracht. Denn ob man gleich abgeredet hatte, was für Plätze die Caroſſen daſelbſt einnehmen, und wie ſie fahren ſolten; Da denn dem Mediatori der Mittlere, denen hohen Alliirten der zur rechten Hand, denen Frantzoſen der Weg zur Lincken angewieſen wurde: welche Fahrten auch von jedem zwar fleißig obſerviret und gehalten wurden; So prætendirten doch die Käyſerlichen Herren Geſandten, daß man

ihnen auf ihrer Linie und Fahrt allemahl den obersten und bequemsten Platz zu Haltung ihrer Carossen einräumen solte: welches ihnen aber die Königlichen, und unter selbigen sonderlich die Spanischen Ambassadeurs, nicht zugestehen wolten, einwendende: daß, gleichwie sich die Königlichen in dem Hofe haltende Carossen mit den Churfürstlichen und der freyen Republiqven ihren vermengen müsten, also wäre es auch billig, daß die Carossen der Kayserlichen Herren Gesandten mit den Königlichen pêle-mêle rangiret würden. Der Mediator trachtete, diese Carossen-Ceremonie durch folgende Raisonnements beyzulegen, indem er opponirte:

1. Daß, dafern die Kayserlichen Herren Gesandten für sich den ersten Platz affectirten, würde so dann kein Mittel mehr übrig seyn, die übrigen Königlichen Allirten diß-falls mit einander zu vereinigen, und in Ordnung zu bringen: weil ein jeder, auch seinen Carossen-Rang für dem andern zu behaupten, trachten würde.
2. Da man selbige auch zu einem disseitigen Vergleich disponirte: würden sie doch nicht alle Platz finden; Denn weil sie nicht alle auf einmahl arrivirten, so müsse doch für jeden derjenige Platz, welchen seine Carossen einzunehmen hätten, ledig und offen stehen bleiben, wozu ein mehrerer Raum, als in dem Hofe des Neuburgischen Hauses befindlich, von nöthen wäre: dahingegen, wenn man die Carossen der Herren

Ambas-

Ambaſſadeurs au haſard rangire, eine jede derſelben Raum und Commodité finde würde.

3. Wenn man die Caroſſen en colomne rangirete, würden die Alliirten mit denen Frantzoſen dißfalls ein gleiches Traitement genieſſen: wenn man aber unter denen Alliirten eine Rang-Ordnung der Caroſſen beobachten wolte, würden ſo dann die Frantzoſen über ſie die Avantage haben; maſſen dieſe in ihrem Hofe des Conferentz-Hauſes Neuburg die einigen und zugleich erſteren und auch letzteren; die Königlichen Alliirten aber in Regard der Kayſerlichen nach Avenant nur die andern, dritten, ꝛc. in der Ordnung der Caroſſen ſeyn konten.

Die Kayſerliche hochlöbliche Geſandtſchafft merckete nunmehr allzu wohl, daß dieſes Raiſonnement des Miniſtri Mediationis auf nichts anders abzielete, als eine Parität unter den Kayſerlichen und Königlichen Caroſſen einzuführen: und weil hierinn für die Kayſerlichen kein beſſer Expediens war, als das Prævenire zu ſpielen; ſo fanden ſich die Kayſerlichen Herren Ambaſſadeurs meiſtens zuerſt auf dem Hauſe Neuburg ein, damit ihrer Caroſſen die beſte und vornehmſte Station des Hofes einnehmen konten; welches, als es die Miniſtri der übrigen hohen Alliirten merckten, lieſſen ſie niemahlen dero Caroſſen wehrender Conferentz in dem Hofe auf ſich

warten: sondern gaben Ordre, daß selbige in dem dabey gelegenen Lust-Wäldgen hielten: welches die Kayserlichen gar wohl zugeben konten; weil diese der hohen Alliirten Carossen Retirade in der That nichts anders war, als eine tacite und indirecte Kayserliche Majestät und dero Herren Ambassadeurs zuerkennete Prærogativa; welches anbey ein schönes und politisches Exempel der bekannten Regul abgiebet: Prior Tempore prior Jure, oder auch umgekehrt, Prior Jure prior Tempore.

§. 35. In dieser ersteren Conferentz fiel sonsten wegen des Ceremoniels nichts remarquable für: ausser daß die Plein-Pouvoirs, und zwar erstlich von den Kayserlichen, hernach denen Spanischen und übrigen Ministris derer hohen Alliirten, so denn ferner auch von denen Frantzösischen dem Herrn Mediatori eingehändiget wurden; da er dann, jener ihre diesen, und dieser ihre jenen communicirte: dabey beyden Theilen erklärende, daß die in selbigen gesetzte oder ausgelassene Titulaturen niemanden im geringsten etwas præjudiciren solten. Nachdem wurde diese erstere Conferentz Abends gegen halb 8. Uhr geendiget, und fuhren die Kayserlichen Herren Gesandten zuerst in Begleitung der Reichs-Ambassade, welche ihnen auch im Hinausfahren gefolget, der Mediator aber zuletzt von dannen.

§. 36. In der zweyten den 11. May zu Ryßwig gehaltenen Conferentz begehrten die Kayserlichen

ſerlichen Herren Ambaſſadeurs, daß man ihnen in dem Hofe des Hauſes Neuburg einen beſtändigen, und zwar den an der Thüre des Hauſes Neuburg am nechſten gelegenen Platz zu ihren Caroſſen zugeſtehen ſolle: prætendirende anbey auch ein für ſich apartes Zimmer, um in demſelben über die ihren allerhöchſten Principal, Kayſerliche Majeſtät, allein concernirende Affaires zu deliberiren; Allein ſie funden in dero Geſuch an den Miniſtris der übrigen Königlichen Alliirten einen harten Widerſtand: wie denn auch den 14. darauf in dem Haag unter einigen Miniſtris der hohen Alliirten Conferentz gehalten, und über der geſuchten Prærogativa und Diſtinction der Kayſerlichen Herren Ambaſſadeurs deliberiret, in ſelbiger aber beſchloſſen wurde: hochgedachten Kayſerlichen Herren Miniſtris dero Verlangen nicht zu gewähren: dargegen bey dem Miniſtro Mediationis einzuwenden, daß es nicht zuläßlich, der Kayſerlichen Geſandtſchafft einen eigenen und zwar bequemſten Ort für ihre Caroſſen einzuräumen: weil dadurch die anderen würden in ihrer Bequemlichkeit Nachtheil und Abbruch leiden. * Und dafern auch

* Dieſer Nachtheil und Abbruch wäre noch wohl zu erleiden geweſen, weil die Kayſerlichen Herren Miniſtri ihren allerhöchſten Herrn Principal und ſich ſelbſt nur bey der ihnen zuſtändigen Præeminentz erhalten, den übrigen bey dieſen Frieden mit concurrirenden Potentien aber von ihren Juribus gantz nichts genommen hätten, weil ein Kayſer doch wegen oben angeführter Urſachen Dignitate & ordine prior, als die Könige, und

hochgedachte Kayserliche Gesandtschafft darauf bestünde, ein besonderes Apartement zu haben, verlangeten gleichsfalls ein jeder der hohen Alliirten auch ein besonderes für sich: welches, wo es hätte ins Werck gerichtet werden sollen, man das Hauß Neuburg um ein merckliches hätte vergrössern, und gantz anders adaptiren müssen.

§. 37. In der dritten, den 15. May gehalte-

dessen Major Dignitas ubique Platz finden solte. Ausser diesem aber entstund bey dieser andern Session etwas gar viel weiter aussehendes, welches der gantzen Friedens-Conferentz hätte nachtheiliger seyn, und selbige gar abbrechen können. Denn Ihro Majestät der König von Groß-Brittannien, um derer willen das Friedens-Negotium am meisten angefangen worden war, waren den 12. May im Begriff, eine Lust-Reise nach Loo anzutreten, wurden aber so schleunig von einer Maladie überfallen, daß sie selbige einstellen und zur Ader lassen muſten, damit aber die Gefahr, in welcher sie sich befanden, nicht zur Unzeit eclatiren und die Friedens-Conferentien abtumpiren möchte, stelleten sie sich gesunder und hurtiger, als sie nicht waren, und gaben ihre ziemlich gefährliche Kranckheit für eine kleine Indisposition aus; reiseten demnach den 13. May zwischen 8. und 9. Uhr des Morgens nach Zuylstein, wo durch ihren Auffenthalt auf einem Lust-Schlosse dero Lebens-Gefahr dem Publico desto mehr zu verbergen, zumahlen da dero Kranckheit daselbst anfänglich mehr zu- als abnahme, welche doch nach Verlauff einiger nicht allzu langer Zeit wieder zu voriger Gesundheit ausschlug, eben an diesem Tage nahmen die Holländischen Gesandten zum Frieden, der Groß-Pensionarius, Heinsius, der Herr von Werde, und Herr von Haaren im Haag Possession von dem Pallast des Printzen, Mauritii, und brauchten selbigen zu ihrer Wohnung, um sich desto magnifiquer aufführen zu können.

nen

nen Conferentz proponirte der Mediator, daß die hohen Alliirten sich mit denen Frantzösischen, und reciproce diese mit jenen, unter einander ersehen, und nach avenant besprechen möchten. Allein keine Partie wolte hierinnen den Anfang machen: Darauf er den Vorschlag that, daß diese Entrevüe in seinem Cabinet geschehen könte, woselbst hin die Frantzosen zuerst unter dem Prætext, als hätten sie mit dem Mediatore etwas zu sprechen: die Kayserlichen darauf aber in eben dieses des Mediatoris Zimmer quasi par hazzard kommen: und beyde Theile so dann Gelegenheit, mit einander sich zu complimentiren, nehmen solten. Die Frantzosen willigten hierein, die Kayserlichen aber nicht: weil sie besorgten, man möchte diese Art der Entrevüe dergestalt interpretiren, als hätten sie denen Frantzosen den ersten Paß gegeben, und hätten selbige gleichsam gesucht, oder wären ihnen nachgegangen. Der Mediator suchte noch ein ander Mittel hervor, welches darinnen bestund: daß die Kayserlichen und Frantzösischen Ministri in einem Tempo zu zweyen unterschiedenen Thüren, in des Mediatoris Zimmer eintreten, und in gleichen Schritten gegen den Ort, wo sich der Mediator befinden würde, avanciren solten; aber auch dieser Vorschlag gefiel den Kayserlichen Herren Ambassadeurs nicht allerdings: weil sie bey selbigem nicht diejenige Præferentz, welche Kayserlicher Majestät für dem König in Franckreich gebühret, funden; daß demnach diese Entrevüe für dieses mahl muste ausgesetzet bleiben.

Inzwischen trugen die Kayserlichen Herren Gesandten ihre bißherige Prætension in dem Ceremoniel dem Mediatori auf das neue für; welcher ihnen aber weitläufftige Vorstellung machte: Wie sehr dero Gesuch dem Friedens-Werck hinderlich fallen würde: und daß, gleichwie kein eintziger Minister Kayserl. Majestät den Rang und Vorzug für andern Souverains streitig machte, weil die Possession, in welcher sich ein Röm. Deutscher Kayser dißfalls mainteniret, zu einer Consuetudine und folgendlich Lege worden, welchem niemand derogiren könte, oder auch nicht wolte; also hätten auch Ihro Excellentz nicht zu befahren, daß dero allerhöchster Principal dißfalls etwas verlieren würde. Das besondere Zimmer, welches sie zu ihrer Privat-Conferentz verlangten, könte ihnen deshalben nicht eingeräumet werden; weil die übrigen Alliirten auch fest darauf bestünden, ein jeder sein besonderes zu haben: da doch in dem Königlichen Hause Neuburg der Zimmer nicht so viel, als der Alliirten Partien, vorhanden; So ihnen aber nöthig dünckete, eine Tafel in das Conferentz-Zimmer zu setzen, müste selbige zu der Commodität aller Ministres dreßiret werden; Was auch endlich den Platz für dero Carossen anlangete, würde es wohl schwerlich anders seyn können, als daß diejenigen, welche in dem Hofe des Hauses Neuburg arrivirten, auch den ersten und bequemsten Platz an der Thüre, ohne alle Observation des Rangs, und zu Vermeidung vieler Confusion behielten. Die Frantzösischen Ambassadeurs

deurs hatten bey ihrer Ankunfft zu dieser dritten Conferentz, und in der Abfahrt von selbiger auch etwas neues und zu dem Ceremoniel gehöriges gemacht: Denn es war ihnen nicht mehr anständig, die erstere den hohen Alliirten destinirte, und die mittlere dem Mediatori angewiesene Brücke für dem Hause Neuburg vorbey zu fahren, und allererst die dritte ihnen zu ihrer Entrée zuständig, zu passiren; dannenhero wageten sie es, hinter dem Hause Nyßwig einen neuen Weg, und zwar über die Aecker und Wiesen eines Privati zu fahren, und vermöge dieses Weges gleich zu ihrer Brücke zu gelangen; weil sich aber der Eigenthums-Herr darwider legete, konten sie in diesem Wege nicht fortfahren, sondern musten sich wieder auf den ersteren halten.

§. 38. In dem vierten den 18. May angestellten Congreß überreichten die Chur-Cöllnischen Ministri dem Mediatori die Postulata ihres Herrn Principalen an Franckreich: worüber die Kayserlichen Herren Gesandten sich beschwereten, und zu erweisen trachteten, daß die Übergebung der Prætensionum und Postulatorum der Reichs-Stände nicht immediate an den Mediatorem, sondern an sie Kayserliche geschehen müsse; weil sich die Glieder des Reichs hauptsächlich an ihr Haupt den Römischen Kayser zu addressiren hätten: wie dann hochgemeldte Kayserliche Herren Gesandten dißfalls einen Actum possessorium vel quasi, welcher sich bey dem Niemägischen Frieden ereignet, hätten allegiren können;

nen; allein es wurde dieses mahl nichts darauf resolviret. Weil auch bißhero die bey dem Hause Neuburg Wache haltende Schweitzer-Garde denen Herren Ambassadeurs noch niemahlen das Gewehr præsentiret hatte: welche Ehre doch so gar in den Höfen der Majestäten und Souverains, den Gesandten cum Charactere erwiesen zu werden pfleget; als prætendirte seine Excellentz, der Herr Graf von Taunitz, daß man ihn hinführo mit Præsentirung des Gewehres empfangen solle: und damit er in diesem seinen Gesuch desto eher reüssiren möchte, zohe er den Spanischen Principal-Gesandten, Don Quiros, in seine Partie, daß er eben ein gleiches Ehren-Traitement forderte: da sie denn beyde conjunctim die Herren General-Staaten ersucheten, Ordre zu stellen, daß ins künfftige die gemeldte Garde das Gewehr für ihnen præsentirete. Als aber die Herren General-Staaten ihnen dieses Ceremoniel unter allerhand Prætext abschlugen; resolvirten diese beyden characterisirten Plenipotentiarii, diesen Tag nicht nach Ryßwig zu fahren: sondern nur bloß, um dem Friedens-Negotio keinen Anstand zu machen, die ihnen adjungireten Herren Collegen, den Herrn Grafen von Straatemann, und den Comte de Tirimont, dahin zu senden; welches auch also geschahe. Woraus gar deutlich abzunehmen, daß sich die Premier-Gesandten eines Souverains von denen ihnen adjungirten Neben-Gesandten, ob selbige gleich auch den Characterem repræsentativum haben, gleichwohl noch in vielen Stücken distinguiren,

guiren und ein sublimeres und grösseres Ceremoniel für diesen suchen.

§. 39. Als man den 22. May die fünffte Conferentz vornahm, wurden einige das Essentiel des Friedens angehende Dinge vorgenommen: sonderlich aber die Postulata der Kayserlichen, Spanischen,* und Reichs-Alliirten gegen Franckreich an den Mediatorem übergeben: anbey aber gleich wiederum ein Ceremonien-Streit auf das Tapet gebracht. Denn es wolten die Kayserlichen Herren Gesandten denen Churfürstlichen Ambassadeurs nicht den Titul Excellentz zugestehen: darauf diese die Ursach dieser verweigerten Titulatur zu wissen verlangeten, sonderlich weil man ihnen allbereits in dem Westphälischen und Niemägischen Friedens-Congress diesen Titul beygeleget; darüber sich die Kayserlichen Herren Gesandten dergestalt erkläreten: Daß in gemeldten zwey Friedens-Versammlungen Kayserl. Majestät den Churfürstlichen zwar den Titul Excellentz, aber aus keiner andern Motiv, als aus einer besondern Gnade und Complaisance gegeben: ** welches

* Der Spanischen Postulatorum waren über 50. über deren Menge sich die Frantzösischen Ministres nicht wenig verwunderten.

** Hieraus war abzunehmen, daß bey dem Ceremoniel-Wesen nicht allemahl jedweder Actus, als Possessorius gelten könte, weil, was einmahl in Faveur eines oder des andern zugestanden worden, ein andermahl wieder könte wiederruffen werden. Wenn man aber die folgenden Worte seiner Excellentz des Herrn Grafens von Caunitz in Betrachtung ziehet, so scheinet es einem klar

sie

sie aber dieses mahl wiederum zu thun, nicht à propos zu seyn, erachteten. Der Sächsische Gesandte bezeigete über dieser Erklärung einiges Emportement, und brach in selbigem in diese Worte aus: Dafern Kayserliche Majestät die Churfürstlichen Ministros dergestalt tractiren wolten, würde der Churfürst, sein Principal, nicht mehr die confœderirte Armee in Hungarn commandiren, sondern seine daselbst habenden Trupen gar zurücke ziehen. Darauf ihm aber der Herr Graf von Caunitz gar bescheidentlich antwortete: Daß er keinen Zweiffel trüge, daß Se. Kayserl. Majestät auch dieses mahl denen Churfürstlichen Gesandten noch dergleichen Ehre anthun würden, welche sie ihnen schon etwan zu anderer Zeit zugestanden hätten, darüber er auch allbereits Ordre erwartete; Hingegen aber würde auch billig, recht und erforderlich seyn, daß man von Churfürstlicher Seite mehrere Complaisance, als bißhero nicht geschehen, gegen Kayserliche Majestät bezeige: und sich selbiger in Errichtung der neunten Chur, und in dem Gesuch des Königes und Churfürstens von Böhmen nicht so steiff widersetze. So bald es nun die Königlichen Ministri gewahr wurden, daß die Kayserlichen den Churfürstlichen den Titul Excellentz

in die Augen, daß er die von den Churfürstlichen prætendirte Titulatur der Excellentz nur deswegen in Contestation gesetzt, um selbige zu einer geschwinden Annehmung des Königes von Böhmen zu einem formalen Churfürsten, und der neunten Hannoverischen Chur-Würde zu leiten.

weiger-

weigerten, erklärten sie sich gleichfalls, daß sie solche Titulatur ihnen auch nicht zugestehen wolten. Es kam auch in Deliberation, ob die Premier-Gesandten einer jeden Majestät, Souverains und Republic denen Seconds-Ambassadeurs vorgehen solten? v. g. Ob Monſ. Harlay, Frantzösischer Premier-Gesandte dem Herrn Graf Straatemann, Kayserlichem Second-Ambassadeur solte vorgezogen, oder erst hinter alle drey Kayserliche Herren Gesandten placiret werden? und so ferner. Don Quiros, Spanischer Premier-Ambassadeur, verlangte expresse, immediate nach dem Herrn Grafen von Caunitz: sein Herr Collega aber, der Comte de Tirimont, nach dem Herrn Grafen von Straatemann placiret zu seyn: Dargegen sich aber die Kayserl. Herren Gesandten setzten, vorstellende: daß es eine lange und beständige Gewohnheit gewesen, daß man die characterisirten Ministros einer zusamen gehörigen Ambassade in dem Range nicht von einander separiret hätte; *

* Es ist erst kurtz vorhero gesaget worden daß man dem zweyten oder auch dritten Chur-Brandenburgischen Gesandten nicht so viel Ehre, als dem ersteren, anzuthun gemeynet gewesen, ob selbige gleich viel Actus Possessionis, daß sie alle mit gleichem Ceremoniel, sonderlich aber von Spanien wären beehret worden, allegiret. Hier aber beruffte sich seine Excellentz, der Kayserliche Principal-Ambassadeur, Herr Graf von Caunitz, ebenfalls auf die lange und beständige Gewohnheit, daß Kayserliche Majestät erster, anderer und dritter Gesandter allemahl den Vorzug für anderer Souverainen Ambassadeurs genossen, und dadurch erhielte er Kayserliche Majestät in der Possession der Prærogativ und Præce-

wurde

wurde also hierdurch Don Quiros von seinem Gesuch abgewiesen. Weil nun dieser Ceremonien-Streit so gar überhand nahm, und man besorgete, es würde selbiger allerhand Uneinigkeit und dem Friedens-Negotio grosse Verzögerung verursachen; bat sich der Lothringische alte Etats-Minister und Præsident, Monſ. Canon, die Erlaubniß aus, einige Worte fürzubringen: und als man ihn anzuhören beliebet hatte, hielt er folgenden wohlgemeynten Discours:

Meine Herren,

Mein hohes Alter und grosse Leibes-Schwachheit erlauben mir zwar nicht, viel zu reden, dannenhero ich nur dieses erinnern und sagen wollen: daß wir allhier einen Frieden zu schlüssen, nicht aber den Rang zu disputiren und einzurichten versammlet sind; Einmahl ist gewiß, daß alle Potentaten in der Welt dem Röm. Deutschen Kayser die Præcedentz für ihnen zugestehen: und ist nicht ein einiger, der ihm selbige disputire, so gar auch seine und unsere Feinde nicht. Uber dieses haben die zu diesem Frieden authorisirte Ministri, durch Vermittelung unsers Mediatoris, unter sich

dentz, dessen Raison sonder Zweiffel, weil ihn alle Europäische Potentaten, ja auch der Türckische Kayser selbst für das Haupt der Christlichen Printzen erkennen, und er über diesen in longa Possessione gewesen, daß alle seiner Kayserlichen Majestät Gesandten, so viel derer auch beysammen sind, den Gesandten der übrigen Europäischen Souverains vorgezogen worden. Dahingegen Chur-Brandenburg solchen Vorzug damahlen nur allein von Spanien erhalten hatte.

einmüthig

einmüthig abgeredet und beſchloſſen: daß keine Titulatur, gebrauchtes oder unterlaſſenes Ceremoniel, jemanden zum Præjuditz gereichen ſolle; welche Acte man für etwas gar Vernünfftiges erachtet: und aus welcher richtig folget, daß alle Prætenſiones des Sitzes und Vorſitzes, welche einer oder der andere ihm zuſtändig zu ſeyn meynet, dadurch ſalviret werden. Mich ſelbſt anbelangende, begehre ich nicht jemanden vorzugehen: allein ich kan auch nicht zugeben, daß etwas der Königin, meiner Frauen, noch dem Durchlauchtigſten Hertzog, ihrem Sohne, welcher Souverain iſt, zum Præjuditz geſchehe, und dieſes iſt genug. Auſſerdem aber würde ich ſagen: daß ich den König von Jeruſalem repræſentire: ein anderer würde kommen und ſich König von Cypern nennen: die Herren General-Staaten würden behaupten wollen, daß Sie Könige über viele Königreiche in Indien, welches ſie auch in der That ſind; Allein hiervon iſt in Gegenwart nicht die Rede. Denn wie ſchon gemeldet, ſind wir anitzo nicht allhier verſammlet, de Gloria Mundi zu diſputiren, und ſelbige zu regliren: ſondern nur einen Frieden einmüthig zu ſchlüſſen; welcher auch geſchloſſen und von GOtt verliehen werden wird, im Fall wir dieſen GOtt uns hohen Alliirten beywohnend haben werden, ꝛc.

Dieſer an ſich ſelbſt wohlgemeynte von einem alten Miniſter ausgeſprochene Diſcours wurde zwar von allen Gegenwärtigen angehöret, nicht aber deswegen auch von allen approbiret; Denn einige dancketen ihm wegen ſeines Eyfers, wel-

chen er zu dem gemeinen Besten bezeugete: andere aber critiquireten seine gehaltene Rede: Laudabatur ab his, culpabatur ab illis.

§. 40. In der sechsten den 25. May vorgenommenen Conferentz præsentirete der Mediator den sämtlichen Herren Ministris das oben erwehnte Reglement der Policey-Ordnung, selbige ersuchende: daß man, es bey der nächsten Session in Execution zu bringen, belieben wolle. Die Plenipotentiarii der protestirenden Stände in Deutschland erinnerten anbey die Kayserlichen Herren Gesandten: Daß Sie die in denen von ihnen eingegebenen Postulatis befindlichen Worte, Pacem Monasterienſem, * in die Expression, Pacem Westphalicam ** verwandeln möch-

* Die Bischöfliche Stadt Münster, von welcher dieser Friede den Nahmen hat, ist bekandter, als daß man hier allererst von selbiger etwas mehres zu gedencken befuget ist. In diesem Orte versammleten sich damahlen die Ambassadeurs der dem Catholischen Glauben zugethanen Souverains, welche an demselben Theil zu nehmen hatten, sonderlich aber der Nuntius Apostolicus, die Frantzösischen und Spanischen Plenipotentiarii nebst einigen andern. Da es nun zu einer Gewohnheit worden, daß die Herren Catholici diesen Frieden nicht nur a l' ordinair den Münsterischen zu nennen, sondern auch, wenn sie der andern Friedens-Stadt Oßnabrüg zugleich gedencken, dennoch Münster allemahl Oßnabrüg vorsetzen, wovon so gar ein Beweißthum in der Capit. Kayserlicher Majestät Leopoldi, glorreichsten Andenckens Art. 9. v. 1. 2. und 3. zu finden, so formiren sich die Herren Acatholici hierüber ein Dubium, wovon gleich Meldung geschehen soll.

** Mit diesem Nahmen nennet man erst erwehnten Frie-

ten;

ten; weil durch diese letztere Redens-Art auch der Oßnabrügische Friede mit verstanden, und zum Grunde des Ryßwigischen geleget würde; Allein sie erhielten dißfalls nichts, unerachtet die meisten der Catholischer Religion zugethanen Stände Ministri schon in der Protestirenden Suchen gewilliget hätten.

§. 41. Bey der siebenden auf den 29. May anberaumeten Conferentz fand sich Mons. William Sohn, dritter Englischer Ambassadeur, zum erstenmal ein: und kehrete nach deren Endigung wieder nach Rotterdam; allwo er damahlen noch, und als separatim von den übrigen im Haag versammleten Ministris der hohen Alliirten, logiret war; weil seine Apartements, im

den deswegen: 1) weil beyde Bischöfliche Städte, in welchen er zu Stande gebracht worden, in dem Westphälischen Cräyß liegen; 2) Weil man durch diese General-Benennung allen Wort-Streit, und was demselben anhängig seyn könte, vermeiden will, massen doch beyderseits Religionen einigen Unterscheid darinnen verborgen zu seyn meynen, wenn man ihn den Münsterischen, und wenn man ihn den Oßnabrügischen nennet, ungeachtet bey der damahligen Friedens-Conferentz expresse verabredet worden, daß der in diesen zweyen Städten zu Stande gekommene Friede nur vor einen gelten solte. Dieser Bedingung aber ungeachtet, so will man doch immer dafür halten, daß durch Benennung des Münsterischen Friedens man alle Vortheile, welche den Catholischen Glaubens-Verwandten zu gute abgehandelt worden; Durch Benennung des Oßnabrügischen aber die Vortheile, welche die Stände Deutschlands überhaupt, und die der Augspurgischen Confession zugethanen erworben, verstanden haben wolle.

Haag noch nicht dreſſiret worden waren. Ingleichen erſchien bey dieſer ſiebenden Conferentz Herr Baron von Löw, Jhro Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit des Herrn Hoch- und Deutſch-Meiſters Gevollmächtigter auch zum erſtenmal; anbey übergab Herr von Kayſersfeld, Chur-Trieriſcher Miniſter, ſeines Chur-Fürſtens Poſtulata an Franckreich; nicht wie der Chur-Cöllniſche gethan, immediate an den Mediatorem, ſondern an die Kayſerlichen Herren Ambaſſadeurs: welche ſie ſodann allererſt an gedachten Herrn Mediatorem beförderten. Man hielt anbey noch einige Unterredungen über das Ceremoniel, jedoch ohn allen Entſchluß. Den auf dieſe Conferentz folgenden Tag bemühete ſich Monſ. de la Tour, Savoyiſcher Miniſter in dem Haag, (von welchem ſchon oben gemeldet worden, daß er für Anfang des Ryßwigiſchen Friedens an dieſem Ort geweſen, und für ſeinen Herrn Principalen das Mediator-Amt negotiiret, aber von ſelbigem gar plat, und zugleich aus dem Haag ohne alles Ceremoniel abgewieſen worden) um einen Paſſeport zu erhalten, daß er, als Miniſter concurrens ad Pacem, ſodann könne admittiret werden. Die Herren General-Staaten waren anfänglich nicht geneigt, ihn zu admittiren; nachdem aber ſein Secretarius, welcher ſich bishero ſtets in dem Haag aufgehalten, Jhro Hochmögenden ein Memorial übergeben, und des Grafen de la Tour Admiſſion in ſelbigem geſuchet: auch die Frantzöſiſchen Geſandten zugleich ihre bons Offices für ihn employret hatten; beſchloſ-

beſchloſſen die Herren General-Staaten, ihn zu admittiren. Dabey aber doch noch der Zweifel entſtund, ob man ihn unter die Partie der hohen Alliirten, oder viel mehr der ihr entgegenſtehenden Feinde, rangiren ſolte? Denn würde ihm die erſtere Qualität zuerkennet, ſo müſſe er ſein Quartier nothwendig in dem Haag; würde ihm aber die andere zugeeignet, ſo müſſe er im Gegentheil ſelbiges bey denen Frantzoſen in Delft nehmen. Weil man nun aber nicht zu determiniren wuſte oder auch wolte, in was für einem Egard man ihn zu den Conferentien des Friedens laſſen könte; ertheilete man ihm endlich den verlangten Paſſeport: und ſtellete ihm zugleich frey, zu welcher Partie er ſich rangiren, und in welchem Ort er ſeinen Auffenthalt nehmen wolte. Darauf er en Politique in dem Holländiſchen Territorio ankam: und damit er ſich gegen beyde Partheyen neutral bezeige, weder im Haag noch Delft, ſondern in einem, zwiſchen beyden gemeldten Orten, unweit Ryßwig gelegenem Luſt-Hauſe ſein Quartier nahm; woſelbſt er ſich nebſt ſeinem Collegen, Monſ. Frichinioni, die gantze Zeit beſtändig aufgehalten.

§. 42. In der achten den 1. Junii gehabten Seſſion kam wegen des Ceremoniels nichts beſonders: in der darauf den 4. ejusdem gehaltenen neunten aber deſto mehrers für. Die Kayſerlichen Herren Ambaſſadeurs ſuchten in ſelbiger, als getreue und verſtändige Miniſtri ihres

allerhöchsten Herrn Principals, die einem Römischen Kayser zustehende Prærogativam und Distinction vor andern auf das kräfftigste zu behaupten; Allein die Frantzösischen eine Gleichheit zwischen dem Römischen Kayser und ihrem König affectirenden Ministri setzten sich ihnen gewaltig entgegen: und disputirten ihnen auch die mindeste Avantage: ja sie verlangten so gar, daß man in die Protocolle der abgehandelten und noch abzuhandelnden Friedens-Acten, in welchen man Meldung des Kaysers, der hohen Alliirten und des Frantzösischen Königes thun müste, den Kayser und dessen hohe Alliirten, ihrem Könige ja nicht vorsetzen solte; anfügende, daß sie keinem Menschen wichen, auch über Spanien und andere Könige schon den Rang hätten. Sie brachten auch wegen des Thores, durch welches sie in den Hof des Hauses Neuburg fuhren, was Neues auf die Bahn; welches man aber für diesesmahl nicht sehr regardirete.

§. 43. Die zehnte Conferentz lieff ohne allen Ceremonien-Streit und Einrichtung ab: in der eilfften aber, welche den 12. Junii celebriret wurde, notificirte der Minister Mediationis allererst seines Herrn Principalen, Caroli des XI. in Schweden Tod in pleno Conseſſu: (dadurch alles grosse Ceremoniel, der genommenen Abrede gemäß, zu vermeiden; denn wenn er es einem hätte in sein Logement vermelden lassen, wäre sodann auch ein jeglicher obligirt gewesen, a part ihm die Condolentz abzustatten,) und empfieng darauf auch zugleich von ihnen die Condolentz-

Com-

Complimente; wie ſich denn auch darauf folgenden 13. Junii faſt alle im Haag Gegenwärtige, wie auch die Frantzöſiſchen Miniſtri, wegen des Todes des Königes in Schweden in die Trauer kleideten. Nebſt dieſem entſtund die Frage: Ob man dem zweyten Geſandten eines Churfürſten eben ein dergleichen Ceremoniel und Traitement zugeſtehen ſolle, als dem erſteren? Monſ. Baron de Smettau, Chur-Brandenburgiſcher Premier-Ambaſſadeur, behauptete durch viel angezogene Exempel und Actus Poſſeſſionis, welche dißfalls immer das kräfftigſte Argument ſind, die Affirmativam: und bezog ſich ſonderlich auf die Weſtphäliſche und Niemägiſche Friedens-Conferentz; in welchen beyden man den zweyten Geſandten höchſterwehnten Churfürſtens auf eben dergleichen Art, und ohne den geringſten Unterſcheid eben ſo, wie den erſteren, tractiret; darauf aber die Kayſerliche hochlöbliche Geſandtſchafft antwortete: daß ſolches nur aus einer Kayſerlichen beſonderen Gnade geſchehen: nun aber wolten Kayſerliche Majeſtät es denen Chur-Brandenburgiſchen, aus Furcht, man möchte die Continuation dieſer Gnade als Jus Poſſeſſionis hinführo anführen, nicht mehr zugeſtehen; Die Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs opponireten ſich der Affirmativæ des Herrn Baron von Smettau noch viel hefftiger, als die Kayſerlichen, und blieb dieſer Ceremonien-Streit dennoch unentſchieden. Dritten Tages auf dieſe Conferentz, nemlich den 14. Junii, als die Holländiſchen Geſandten nach Spuy fuhren,

begegnete ihnen in der Pooten-Gasse eine ledige dem Herrn Grafen von Caunitz zuständige Carosse: und weil die Passage in gemeldter Gasse dermassen enge, daß zwey einander begegnende Carossen nicht wohl ausweichen und Platz machen können, im Fall die eine nicht auf der einen Seite still hält; so liessen die Holländischen Gesandten den Kutscher des Herrn Grafen von Caunitz bedeuten, daß er auf der einen Seite stille halten, und sie passiren lassen möchte: Allein der Kutscher fuhr immer auf sie zu, um zuerst bey den Holländern vorbey zu fahren. Darauf die Holländischen Gesandten ex tempore resolvirten, Sr. Excellentz, dem Herrn Grafen von Caunitz, von diesem Accident schleunige Nachricht thun zu lassen: welches, als es geschehen, hochgedachter Minister sogleich seinem Kutscher Befehl ertheilen ließ, denen Holländischen Ministris Platz zu machen, jedoch anfügende: daß er dieses nur zu Folge des entrichteten und von allerseits beliebeten Reglement, nicht aber aus einer Schuldigkeit thäte, und ausserdem auch nicht thun würde.

§. 44. In der zwölfften den 15. Junii gehaltenen Conferentz liessen die Kayserlichen Herren Gesandten an den Ministrum Mediationis gelangen: daß er die Frantzösischen Ambassadeurs disponiren möchte, daß selbige mit denen Kayserlichen sich in eine particuliere Audientz und Conferentz einliessen; indem die Kayserlichen etwas zu proponiren, welches sie nicht gern in Præsentz der andern thun wolten. Der Media-

tor

tor nahm die Commission über sich, und meldete das Verlangen der Kayserlichen Herren Gesandten bey denen Frantzösischen; Allein diese schlugen die verlangte Privat-Audientz und Conferentz ab, sagende: Daß sie das Geheimniß des Suchens der Kayserlichen Gesandtschafft nicht begreiffen könten: indem hochgedachte Kayserliche Ministri ja so gut die Angelegenheiten ihres allerhöchsten Principals in den ordinairen Conferentien, als in einer Privat-Audientz, mit ihnen, den Frantzösischen, tractiren könten: Dafern aber etwas en particulier zu tractiren wäre, so möchten die Kayserlichen, und benahmentlich der Herr Graf von Caunitz, und der Herr Graf von Straatemann, als beyde erstangekommene, zu ihnen, denen Frantzosen, sich begeben: und nachdem wolten sodann die Frantzosen dem dritten und zuletzt angelangeten Kayserlichen Gesandten, Herrn Baron von Seilern, ihre erste Visite abstatten. Mit dieser der Frantzosen durch den Herrn Mediatorem an die Kayserlichen gebrachten Antwort waren die Kayserlichen nicht allerdings zufrieden: und sagten gegen den Mediatorem weiter nichts, als daß sie wegen der Visite Uberlegung thun wolten. Den ersten Tag nach dieser Conferentz fuhr der Königliche Dänische Ambassadeur zum erstenmahl, und zwar mit einer alle ander übertreffenden Pracht und Parade aus in die Kirche; Die Frantzosen aber, welche, wenn sie nur zu profitiren wissen, kein Bedencken tragen, dem Ceremoniel die Civilité vorzuziehen: machten ihr Condolentz-

dolentz-Compliment mit drey Carossen dem Mediatori in dem Haag gantz a part; unerachtet sie selbigem, wie bereits gemeldet worden, schon in öffentlichem Congress ihre Condolentz abgestattet: und dem etablirten Reglement dadurch eine Gnüge gethan hatten. Es wurde auch an eben diesem Tage durch den Herrn von Roosenboom den neutralen in dem Haag anwesenden Ministris, und insbesondere dem Dänischen und Portugiesischen das etablirte Reglement wegen der Pagen und Laqvayen, daß nemlich selbige kein Gewehr und Stäbe tragen solten, insinuiret: und selbige ersuchet, daß sie ihren in Liverey gekleideten Domestiquen ein gleiches zu beobachten anbefehlen möchten: da denn so einer, als der andere, sich diesem Reglement zu accommodiren, sonderlich aber der Portugisische Minister, Monſ. Pachieco, es mit einem recht wohl abgefaßten Compliment versprach.

§. 45. In der dreyzehnten auf den 19. Junii verlegten Conferentz fiel in Regard des Ceremoniels nichts für: aber den 21. ejusdem darauf hatte der Minister Mediationis, Herr Baron von Lilienroth, bey den Herren General-Staaten eine Audientz: in welcher er ihnen den Tod seines Königes Caroli XI. notificirete. Er wurde zu dieser solennen Audientz in der grossen Etats-Carosse der Herren General-Staaten abgeholet: und von einer grossen Menge denen Holländischen Cavaliers zuständiger Carossen, darunter allein 18. mit 6. bespannet waren, begleitet: seine eigene Equippage bestund in dreyen mit

schwar-

schwartzem Tuch bekleideten, und mit 6. Pferden bespanneten Carossen, welche von vielen ihm zugehörigen Cavaliers, Pagen und Laqvayen begleitet wurden; aber nicht ein eintziger der auswärtigen Ministres sendete ihm seine Carosse, welches doch sonsten gebräuchlich, entgegen: nicht etwan aus Haß, sondern nur zu Vermeidung aller Disordre, welche wegen des Ranges hätte entstehen können; unerachtet alle dißfalls prætendirte Præcedentz durch das errichtete Reglement schon abgethan worden war: und also ein jeder ohne einiges Nachtheil, ohne observirte Ordnung pêle-mêle, hätte mit seinen Carossen erscheinen können. Die eintzigen Holländischen Ambassadeurs sendeten ihm 3. Carossen mit 6. bespannet entgegen, welche bald nach dem Wagen des Mediatoris rangiret worden. So bald als dieser Schwedische Minister in die Audientz-Cammer der Herren General-Staaten eingetreten, und an seinen gehörigen Ort placiret worden war; hielt er seine Rede in Schwedischer Sprache, welche er aber zugleich dem Herrn von der Lieer, damahligem Præsidenten, in Latein überreichete; welche hier anzuführen nicht nöthig. Der gemeldete Præsident antwortete dem Schwedischen Herrn Ambassadeur in sehr obliganten Terminis: und so dann fuhr er in voriger Ordnung aus der Audientz wiederum in sein Quartier.

§. 46. In der vierzehnten Session, welche auf den 22. Junii war verleget worden, erschien Herr Baron von Bothmar in der Qualité eines Chur-

Han-

Hannoverischen Plenipotentiarii; da er zuvor nur als Fürstlicher Zellischer war erschienen und angenommen worden; und zwar mit dieser Præcaution. Er hatte sich zuvor mit dem Ministro Mediationis, denen Ministris von Engelland, von Holland, von Chur-Brandenburg, und überhaupt mit allen, derer hohe Principalen der neunten Chur favorisirten, unterredet und abgeredet: daß er sich zeitiger, als die andern seinem Principal wegen der Chur-Würde entgegen stehenden Ministri, in dem Conferentz-Hause Neuburg einfinden solte; welches er auch also ins Werck richtete: und daselbst dem Mediatori sein Plein-Pouvoir, als Churfürstlicher Gesandter in Gegenwart, der ihm favorisirenden Plenipotentiariorum übergab: und ihn, selbiges in sein Protocollum Mediationis einregistriren zu lassen, ihm auch ein Certificat darüber zu ertheilen, ersuchte; welches alles er auch erhielt. Nebst diesem erneuerten die Churfürstlichen Ministri ihr Gesuch an die Kayserliche hochlöbliche Gesandtschafft, und an andere Puissances, daß man ihnen doch das Traitement, welches sie zu Münster und Osnabrüg, wie auch zu Niemägen genossen, abermahl zugestehen möchte. Allein sie mochten sagen und einwenden, was sie kunten und wolten, so wurde ihnen doch dißfalls von den Kayserl. Herren Gesandten nichts accordiret: als welche darauf bestunden, daß dasjenige Traitement, welches Kayserl. Majestät denen Churfürstlichen etwan bey dem Westphälischen und Niemägischen Frieden zugestanden,

nur

nur eine besondere Gnade gewesen, welche sie ihnen anitzo nicht mehr thun wolten; indem man Se. Kayserliche Majestät von Seiten der Churfürsten durch beharrliche Opposition gegen die Kayserlichen Resolutiones, und sonderlich gegen die neunte Chur sehr irritiret hätte. Dem Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Ambassadeurs entfuhren zwar in dieser Unterredung einige harte Expressiones: welche aber die Sache deswegen nicht besser machten. Den Tag nach dieser Conferentz hielten die Ministri, derer Herren Principals der neunten Chur entgegen waren, eine Conferentz; in welcher sie den Schluß fasseten, eine Deputation an den Herrn Mediatorem abzusenden, und ihn zu ersuchen: daß er ihre aufgesetzte Protestation, welche sie ihm in scripto überreicheten, ad Protocollum nehmen: und sie dadurch bey ihren Herren Principalen excusiret werden möchten, daß sie in die neunte Chur, und was in der letzten Conferentz vorgegangen, nicht gewilliget hätten.

§. 47. Bey der funffzehnten den 25. Junii angestellten Conferentz wurde wegen des Ceremoniels nichts gedacht, aber den 28. ejusdem darauf arrivirte Herr von Danckelman: bißhero zu Wien gewesener Chur-Brandenburgischer Extraordinair-Envoyé: nunmehro aber als Chur-Brandenburgischer characterisirter Second-Ambassadeur, in dem Haag; und nahm sein Logement bey seinem Herrn Collegen dem Baron von Smettau. Eben selbigen Tages

ſtattete Don Quiros und Comte de Tirimont, Spaniſche Ambaſſadeurs, ihre erſtere Viſite bey denen Däniſchen Ambaſſadeurs ab; unerachtet Herr von Lenthe, zweyter Ambaſſadeur der Cron Dänemarck, eher im Haag, als die Spaniſchen, arriviret war: und ihm alſo nach dem gewöhnlichen Ceremoniel obgelegen hätte, ſeine erſtere Viſite bey den Spaniſchen zu verrichten. Weil er aber bey ſeiner Ankunfft in dem Haag nur die Qualité eines Extraordinair-Envoyé gehabt, mit dem Charactere repræſentativo eines Ambaſſadeurs aber ſpäter, als die Spaniſchen angekommen, war bekleidet worden; ſo rechneten die Spaniſchen Ambaſſadeurs gleichſam ſeine neu-empfangene Inveſtitur für eine ſpätere Ankunfft, als die ihrige geweſen wäre: welches ein gar beſondres Exempel der Differentz eines Ambaſſadeurs von einem Envoyé.

§. 48. In der ſechzehnten den 29. Junii gehaltenen Conferentz wurde deliberiret, ob diejenigen anweſenden Herren Miniſtri, welche einander die Viſite noch nicht abgeſtattet, ſelbige nunmehro noch ablegen ſolten? und wurde die Affirmativa beliebet, und zwar, daß man ſelbige mit einem dergleichen Ceremoniel, als bißhero gebräuchlich geweſen, verrichte: nemlich daß die erſt angekommenen die letzt arrivirten zuerſt beſuchen ſolten. Weil nun die erſteren zwey Kayſerlichen Herren Geſandten, Herr Graf von Caunitz, und Herr Graf von Straatemann eher in dem Haag, als die Frantzöſiſchen zu Delft, angelanget; ſo kunte oder ſolte es nun mit Ablegung

gung dieſer Viſiten nicht anders gehen, als daß Dieſe zwey hochgemeldete Kayſerliche Geſandten ihre Beſuchung zuerſt bey den drey Frantzöſiſchen; hingegen die drey Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs wiederum zuerſt bey dem dritten Kayſerlichen Ambaſſadeur, Herrn Baron von Seilern, weil er ſpäter, als die Frantzoſen, ankommen war, die ihrige ablegeten. Auf eben dieſen Fuß hätte Don Quiros, als erſt ankommener im Haag, den Frantzöſiſchen Geſandten, weil ſie ſpäter in Delft arriviret, zuerſt: hinwiederum die gemeldeten drey Frantzöſiſchen Plenipotentiarii dem zweyten Spaniſchen Miniſter, Comte de Tirimont, welcher ſpäter, als ſie, ankommen war, wiederum die Viſite zuerſt abſtatten ſollen; welche erſte reciproque Viſiten-Abſtattung, weil ſie viel diſputirens verurſachen kunte, ſchwer einzurichten, und noch gar viel Deliberation darüber zu nehmen war. Jedoch den folgenden 30. Junii accommodireten ſich die zwey erſten Kayſerlichen Herren Geſandten der Gewohnheit des Ceremoniels, und gaben den Frantzöſiſchen dreyen zu Delft die erſtere Viſite. In eben dieſer ſechzehnten Conferentz erſchien der Herr von Danckelmann; allein es wolte ihm kein eintziger der Alliirten Miniſtres dergleichen Tractament, als ſelbige ſeinem Herrn Collegen und Premier-Geſandten von Brandenburg, Herrn Baron von Smettau, thaten, zugeſtehen, vorſchützende: daß, ſo lange als die Kayſerlichen Herren Geſandten dem Second-Ambaſſadeur von Chur-Brandenburg das geſuchte Ceremoniel

weigerten,

weigerten, sie ihm selbiges auch nicht einräumen könten. So bald aber hochgedachte Kayserliche Ministri ihm selbiges accordiret haben würden, so gleich wolten sie ohne alle fernere Difficultät sich darzu bequemen; massen sie ausser dem alle Hochachtung für Monſ. de Danckelmann, als welcher mit allen einem Etats-Ministe und Ambassadeur erforderlichen Qualitäten ausgezieret wäre, hätten.

§. 49. Den 1. Julii nach Mittage kamen die Frantzösischen Herren Gesandten, ein jeder mit seinem Train ins besondere, nach dem Haag, um ihre Visiten bey den Kayserlichen Herren Ambassadeurs (welche gleich selbigen Tages ihren Bedienten neue Liverey gegeben, und das Kayserliche Wapen über ihre Thür hatten setzen lassen) in folgender Gestalt abzustatten. Monſ. de Harlay machte den Anfang, und fuhr gantz allein zu dem Herrn Grafen von Caunitz: nachgehends zu dem Herrn Grafen von Straatemann; und so bald er bey diesem war, kam der zweyte Frantzösische Gesandte Monſ. Crecy, auch zu dem Herrn Grafen von Caunitz: und fuhr so dann auch zu dem Herrn Grafen von Stratemann; da denn an dessen Stelle Monſ. de Callieres bey dem Herrn Grafen von Caunitz mit seiner Visite auch erschien; inzwischen sich aber Monſ. Harlay zu dem dritten Kayserlichen Gesandten, Herrn Baron von Seilern, begeben hatte: So, daß anfangs bey jeglichem Kayserlichen Ambassadeur auch ein besonderer Frantzösischer Ambassadeur gegenwärtig war; und also die Visiten succeſſivement,

vement, und nach der Ordnung von einem Miniſter zu dem andern abgeleget, und ſelbige auf beyden Theilen gar vergnügt abſolviret wurden; man ſich anbey auch flattirte, daß die Friedens-Negotiation nunmehro beſſer avanciren würde, nachdem man ſich auf ſolche Art mit einander bekannt gemacht, und beſprochen hätte.

§. 50. In dieſem bißhero erzehlten, und zwar nach der Ordnung der Conferentien, und nach dem Dato der Monat-Täge bemercketen Ceremonien-Streit beſtunden nun die zu dieſem Tractat gehörigen, und das Friedens-Werck verzögernden Competentien. Denn obgleich derer noch mehr vorgefallen, auch über das Eſſentiale Pacis mehr Conferentien, als man hier erzehlet, gehalten worden; So gehören doch dieſe letztern hierher nicht: die erſteren aber hat man in keine ſo richtige Seriem der Täge und Conferentien bringen können; weil ſelbige mehr, als einmahl, und noch dazu meiſtens auſſer denen Conferentien vorgefallen.

§. 51. Weil die Livereyen und zwar deren Koſtbarkeit zu der Magnificentz eines Ambaſſadeurs gehörig: derer Couleur und Façon aber, wem ſie zugehörig, anzeiget; So gehöret ſelbige folgendlich auch in dieſem Regard mit zu dem Ceremonien-Werck: obgleich nur etwan mit der Nothwendigkeit und Gleichniß, als die Feder zu einem Hut. Einige der Herrn Ambaſſadeurs und reſpective Envoyés ſind nun hierinnen ſomtueux, andere aber wiederum menagers; Einige fangen die Sache hoch und prächtig an:

beſchlieſſen ſelbige aber pauvrement; andere hingegen halten ihre Leute anfangs gar ſchlecht, am Ende aber überaus propres. Dergeſtalt gieng es ſchon in dem Weſtphäliſchen Frieden her, allwo faſt ein jeder anfänglich mit exceſſiver Pracht erſchien: im Fortgange aber gar viel in der Koſtbarkeit und Menge der Livreyen nachließ; Dannenhero man auch par Raillerie über dieſem Changement ſagete: Es hätten ſich auf dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreſs die 4. Poetiſchen Secula, nemlich

1. Aureum,
2. Argenteum,
3. Stanneum,
4. Plumbeum,

in den Livrées præſentiret. Bey dieſem Ryßwigiſchen Frieden aber gieng es mit den Livrées faſt, wie mit den Friedens-Geſchäfften, Poſtulatis, und dem Competentz-Streit ſelbſt, gantz widrig und verkehrt her. Denn einige Miniſtri gaben ihren Laquayen, ſonderlich aber ihren Pagen dermaſſen reichlich bordirte Röcke, und zu ſelbigen von Drap d' or oder d' argent verfertigte Weſten, ſeidene Strümpffe, Plumes, koſtbare Wäſche, ꝛc. daß man faſt einen Pagen von einem Cavalier nicht wohl unterſcheiden kunte. Hingegen waren andere, welche anfangs ihre Leute in gar ſchlechte Liverey ſetzten: auch wohl gar die Trauer länger, als es nöthig war, behielten; um das Ende aber allererſt wieſen, daß ſie auch dißfalls was zu depenſiren vermöchten. Die Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs kamen, wie vor-

vorhergehends schon gemeldet worden, in trauriger Equippage an: und bedieneten sich dieser schwartzen Farbe länger, als der König in Franckreich selber nicht that. Nachdem auch der König in Schweden so unvermuthet verstorben, legeten sie die Trauer auf das neue an; nachgehends aber, as sie den Frieden in einer so traurigen Gestalt zu ihres Königes Avantage eingerichtet: erschienen je in ihrer Livrée so propre und freudig, daß es ihnen fast niemand gleich that. So war auch remarquable, daß der Herren Gesandten insgesamt Pagen und Laquayen der Façon nach a la Francoise gekleidet waren, so gar auch, daß der Spanischen, Portugiesischen, ꝛc. Ambassadeurs Pagen und Laquayen diejenige Form des Habits, welche sie sonst in den Höfen ihrer Potentaten zu tragen pflegen, bey diesem Frieden negligireten.

§. 52. An Kostbarkeit und Propreté der Carossen war auch kein Mangel; indem derer mehr, als eine, zu sehen war, welche biß 10000. Rthlr. und darüber gekostet: sonderlich war Ihro Excellentz, des Herrn Grafen von Caunitz seine, welche er sich in Paris hatte verfertigen lassen, extraordinair-schön: und die Carosse der Frau Gemahlin Sr. Excellentz, des Herrn Grafen von Stratemann wurde deswegen von vielen bewundert, weil selbige den Himmel von aussen mit rothem Sammet bedecket hatte; Welches sonsten in Paris niemanden, als den so genannten Ducs und Pairs, oder vornehmen Fürstl. Personen erlaubet: und diese Würckung daselbst hat, daß

alle andere Carossen einer mit rothem Sammet bedeckten ausweichen. Die Frantzösischen Ambassadeurs ob sie gleich anfangs mit gar schlechten Carossen versehen waren; so kam doch um die letzt der Monſ. de Harlay mit einr dermaſſen magnifiquen Carosse herführ gefahren, daß man sehen und sagen kunte, daß selbige alle andere übertraff; Denn es waren selbiger so von innen, als aussen, nichts, als Gold und Silber, zu sehen. Damit auch desto kentlicher wäre, wem eine oder die andere Carosse zuständig: so lieſſen die meisten Herren Gesandten dero Wapen an selbige schildern; wobey aber doch einiger Irrthum unterlieff. Denn weil einige der Herren Ambassadeurs die gewesenen Braut-Wagen ihrer hohen Herren Principalen zu Machung ihrer Parade hatten: auf welchen des Principals Wapen gemahlet stund; begiengen die in der Arte Heraldica unverständigen Mahler, und andere den Fehler: daß sie diese der hohen Principalen Wapen für das Familien-Wapen der Herren Ambassadeurs ansahen und abcopireten. Jedoch wurde An. 1697. in dem Haag ein Buch unter dem Titul: Relation de ce qui s'est passé devant & dans la negotiation de la paix a Riſwig, publiciret: in welchem zwar was der Titul promittiret, nicht: aber gleichwohl die Wapen der Herren Gesandten, derer Nahmen und gegebene Livrées befindlich: durch welches Buches Hülffe ein jeder, ohne andere Anweisung, die Herren Ambassadeurs derer Carossen und Domestiquen, gar bequem kunte kennen lernen; An

Schön-

Schönheit der Reit- und Kutsch-Pferde thaten es die Königlichen Dänischen und Chur-Mayntzischen Ambassadeurs allen andern zuvor; massen hochgedachter Mayntzischer Churfürst eine vortrefliche Stutterey von Spanischen Pferden, und aus selbiger die allergenereusesten für seine Ambassadeurs auserlesen hatte. Es waren in übrigen die Carossen der Herren Ambassadeurs meistens und a l'ordinair mit sechsen bespannet; zu Zeiten, jedoch gar sehr selten, und etwan bey Privat-Ausfahrten mit zweyen: niemahlen aber mit achten; jedoch erschien einstens die Fr. Gemahlin eines sehr hohen Ambassadeurs in ihrer Carosse mit 8. bespannet: welches, als es die Frantzösischen sahen, so gleich imitireten, aber mit schlechtem Succes und Approbation der Speculateurs. Denn sie hatten sechs schöne reinliche Schecken für ihrer Carosse, mit welcher sie gute Parade machen kunten; Als sie aber die Æmulation dahin brachte, mit achten zu fahren, kunten sie so bald nicht ein paar Schecken, welche sich der Taille und Güte nach zu den übrigen sechsen geschicket finden: sondern musten, um ihren Appetit zu stillen, mit zwey mittelmäßigen, und in Egard der andern gar schlechten Pferden vorlieb nehmen; welche, als man sie zu den übrigen sechsen, und also den Wagen mit achten bespannet hatte, ihr Vorgespann mehr verstelleten, als zierten. Noch eine dergleichen Imitation und Æmulation begiengen sie in einer andern und zwar dieser Gelegenheit: Für dem Hause Neuburg war ein schönes Pavé von Ala-

baster, auf welches, um selbiges nicht zu verderben, keiner der Herren Ambassadeurs gefahren war. Als aber einstens in einem Conferentz-Tage hefftiges Regen-Wetter eingefallen Ihro Excellentz der Kayserliche Premier-Ambassadeur aber beym Aussteigen aus der Carosse für dem Hause Neuburg nicht naß werden wolte: befahl er dem Kutscher, in diesen gepflasterten Hof, und biß an die Thüre des Hauses zu fahren; da er denn so fort abstieg. Nachdem die Frantzösischen Ambassadeurs hiervon Nachricht eingezogen, interpretirten sie dieses nicht für einen Actum necessitatis aut commoditatis, sondern Prærogativæ: und weil sie denen Kayserlichen Herren Gesandten im mindesten nichts zum Voraus lassen wolten, kamen sie folgenden Tages auch in gemeldtes Conferentz-Hauß; Und ob es gleich schön helles Wetter und Sonnen-Schein war, fuhren sie dennoch über das Pavé biß an die Hauß-Thür: und suchten dadurch abermahl eine Parität mit denen Kayserlichen, von welcher sie doch dißfalls ohne alle Consequentz hätten abstiniren können.

§. 53. Es ist in dem vorhergehenden dritten Theil und zwar desselben 6. Capitel zur Gnüge beygebracht worden, daß eines Ambassadeurs principaleste Besorgung mit seyn müsse, daß er bequem logiren könne: denn wo er an dieser Bequemlichkeit Mangel leiden muß, kan er seinen Staat und Ceremoniel nicht recht ausführen. Dannenhero war ein jeder unter den Herren Ambassadeurs sehr, und einige derselben bey

Zeiten

Zeiten beſorget, wie ſie in dem Haag ein anſtändiges Logement finden möchten. Nun fehlte es zwar in gemeldtem Orte nicht an dergleichen Häuſern, ſondern es ſind derer eher, ein Uberfluß als Mangel; allein es war die Sorge, daß man ſelbige auch für einen raiſonnablen Preiß eingeräumet bekommen möchte. Es flattirten ſich anfangs einige mit der Hoffnung, es würde diß-falls im Haag dergleichen Anſtalt, wie ehemahls zu Niemägen geſchehen, gemacht werden: deñ daſelbſt ſetzte der Rath einen ziemlich billigen Preiß auf die den Herren Ambaſſadeurs zur Vermiethung erſehenen Häuſer; allein in dem Haag wolte ſich ein gleiches nicht practiciren laſſen. Denn weil die alldort befindlichen Palais meiſtens Perſonen von Condition oder Capitaliſten zuſtändig, und die Meubles derſelben ſehr koſtbar: ſo war kein Rath über dergleichen Häuſer eine gerichtliche und billige Miethungs-Taxa zu machen; weil die Beſitzer derſelbigen lieber ihre Palais ledig ſtehen, als ſelbige ſchätzen laſſen wolten. Wurden demnach einige der Herren Ambaſſadeurs genöthiget, eine exceſſive Miethungs-Penſion für ihre eingenommenen Quartiere zu erlegen. Ihro Excellentz, der Kayſerliche Premier-Geſandte, hatte ſchon bey guter Zeit, und noch für Anfang des dahin verlegten Friedens-Congreſſes, das Waldeckiſche Hauß für einen, nach Art des Orts, ziemlich guten Preiß, nemlich für 1500. Rthlr. gemiethet: welches Miethungs-Pretium, als hernach Haag zu dem Friedens-Congreſs war denominiret worden, man ihm

gerne auf das Alterum tantum versteigert; Allein er blieb bey seinem ersteren Contract, und gab forthin nichts mehreres. Der Chur-Mayntzische muste monatlich 1800. der Chur-Sächsische 1300. Gulden; und andere nach Gelegenheit und Bequemlichkeit des eingenommenen Hauses mehr oder weniger, ein jeder aber doch sehr viel zahlen; so, daß sich mancher in dem Dorffe Haag Possessionireter ein Jahr über mit einem eintzigen Hause mehr, als etwa ein anderer mit vielen Dörffern, verdienete; Damit man aber auch jeden Gesandten desto bequemer finden, und dessen Hauß respectiren möchte: stelleten einige die Wapen ihrer hohen Herren Principalen groß geschildert über die Thüren; dergleichen sonderlich die Kayserlichen, Schwedischen, Dänischen, Churfürstlichen, und einige andere thaten. Diejenigen aber, welche entweder ihre eigenen Häuser in dem Haag, oder doch ein von langen Zeiten her gemiethetes und allen Leuten bekanntes Quartier hatten, unterliessen die Aufsetzung der Wapen ihrer hohen Principalen; Dannenhero sahe man dergleichen nicht über dem dem König von Spanien eigenthümlich zustehenden, und in Westende gelegenen Palais: auch nicht über dem Quartier des Englischen, wie auch nicht in Delph über der Frantzösischen Gesandten; welche letzteren es desto weniger benöthiget, weil sie daselbst gantz allein einlogiret waren. Der Minister des Hannoverischen Churfürsten richtete seines hohen Herrn Principals Wapen

nicht

nicht eher auf, biß ihn die Königlichen Miniſters insgeſamt (Franckreich und Dänemarck ausgenommen) pro Electorali erkennet hatten; jedoch war der Platz des Bruſt-Schildleins, in welchem das Reichs-Pannier ſtehen ſolte, damahlen noch ledig, weil ihm das Hauß Würtemberg ſolches Signum noch diſputirlich machte.

§. 54. Derer bey denen Geſandtſchafften ſich befindlichen Cavaliers war eine ziemliche Anzahl. Der Kayſerliche Premier-Ambaſſadeur hatte derer wohl achte, unter welchen Gräfliche und Freyherrliche Perſonen befindlich waren, von welchen in dem vorhergehenden 32. §. ſchon einige, was für einen Geſchlechts-Nahmen ſelbige gehabt, genennet worden; Einige der Ambaſſadeurs hatten derer wenige, und erſetzten den Mangel dadurch: daß ſie die von ihrer Nation in dem Haag für ihr Geld, und en privé lebenden Cavaliers zu Vermehrung ihres Ceremoniels und Parade employreten; welche es ſich für eine Ehre und Avantage achteten, ſich als Domeſtiquen der Geſandten ihres Landes-Fürſten aufzuführen: um dadurch nicht allein mit andern Ambaſſadeurs und vornehmen Leuten bekannt: ſondern auch dadurch von der Jurisdiction des Ordinarii eximiret zu werden. Es paſſirten auch einige mit unter als Cavaliers, ob ſie es gleich dem Geſchlechte und Ahnen nach nicht waren: ſondern durch Adeliche, ſonderlich militairiſche Charges und gute Meriten ſich in Cavalieriſchen Eſtim und Rang geſchwungen hatten. Nicht wenige dieſer Cavaliers profitireten von dieſer

ihrer Qualité; massen einige durch das Spielen glücklich, einige aber durch fleißige Lesung der Friedens-Acten und Frequentirung der Cantzeleyen, gelehrt und klug wurden; Sonderlich kunten sich die Cavaliers des Chur-Bayerischen Gesandten gratuliren, daß sie selbiger von denen zum Frieden erforderlichen und obschwebenden Dingen so leutselig unterrichtete.

§. 55. Eine nicht geringe Verwunderung verursachete, daß die Gemahlin des Schwedischen Herrn Ambassadeurs und Mediatoris in ihrem Apartement einen Dais hatte: weil man nicht errathen kunte, warum sie sich dieser Singularité bedienete: Denn einmahl wuste man daß der junge König in Schweden, Carolus XII. keine Gemahlin, welche sie hätte repræsentiren können, hatte; Es war auch wohl bekannt, daß Herr Baron von Lilienroth Repræsentant seines Königes; es hatte aber biß dato keines Gesandten Frau einiges Creditif oder Plein-Pouvoir produciret: und sich dadurch legitimiret, daß sie die Person ihrer Königin repræsentiren solte. Im übrigen so war doch gleichwohl keine unter den andern vornehmen Dames, welche der Baronelle von Lilienroth es hierinnen nachthun wolte.

§. 56. Gleichwie sich nun dieser Friede mit allerhand Ceremonien-Streit angefangen, und fortgebracht hatte; also wurde er auch mit zuvor disputireten, endlich aber doch accordireten Ceremonien beschlossen. Die Kayserlichen Herren Gesandten prætendireten, daß die Frantzösischen so, wie zu Münster und Niemägen geschehen,

hen, in dem Saale, in welchem das verfertigte Friedens-Instrument solte unterschrieben werden, sich zuerst einfinden, und auf die Kayserlichen nur wenige Zeit warten solten; Allein die Frantzosen schlugen solches beständig ab: und demnach wurde der Schluß gefasset, daß man sich von beyden Theilen ohne alle Ceremonien in den Saal des Mediatoris begeben, und daselbst die Friedens-Articul unterschreiben wolte, wobey es auch blieb; massen die Kayserlichen und Frantzösischen jeder durch seine Thür in des Mediatoris Zimmer kamen: denn auch ein jeder Theil auf derselben Seite, wo er in das Zimmer kommen, sich an eine ovale Tafel: der Mediator aber unten an setzte; * aus Egard, daß diese Zusammenkunfft in seinem Zimmer geschehe, in welchem er Wirth wäre.

* Einige bey dem Frieden sich damahlen befindende Spectateurs waren in der Meynung, daß der Schwedische Ministre, Herr Baron von Lilienroth, der doch, wie oben in dem 18. §. dieses Capituls angezeiget worden, die Præcedentz für allen andern Ambassadeurs so hefftig gesuchet, und endlich auch erhalten, hierinnen seine Prærogativam negligire, massen das Mediator-Amt der Pflicht oder Höfligkeit eines Wirths ubique vorzuziehen, massen es auch nichts ungewöhnliches, daß einige characterisirte Ministres so gar in ihren Wohn- und Audientz-Zimmern denen sie Besuchenden nicht die Oberstelle einräumen, wovon in diesem Compendio hin und wieder einige Exempel angeführet worden. Allein es hat der Schwedische Herr Mediator, als ein erfahrner und kluger Staatsmann, dißfalls seinem damahligen Juri Præcedentiæ temporario nichts vergeben, weil doch ein ziviler Wirth ubique denen zu ihm kommenden Gästen in

§. 57. Noch eine andere Competentz erregete sich, und zwar darüber: daß man nicht einig werden kunte, welche unter denen hohen Alliirten ihren mit Franckreich getroffenen Frieden, am ersten unterzeichnen solten. Man machte zwar folgendes Argument: daß derjenige, welcher am ersten seinen Frieden * mit Franckreich

seinem Quartiere die Ehre der Præcedentz, obgleich nicht nach den Rechten, jedoch wenigstens nach der Sitten-Lehre zu erweisen verpflichtet, über dieses gieng das von ihm geführte Amt eines Mediatoris um diese Zeit zu Ende, und mochte oder kunte er nunmehro schon zufrieden seyn, daß er bey denen vorhero gegangenen Conferentien, bey welchen er sein Amt und Præcedentz in beständiger Activität erhalten, ubique die Ehre des Vorzuges genossen.

* In der That war dieser Ryßwigische Friede nur ein Friede, ungeachtet ein jeder der hohen Alliirten seine besondere Angelegenheiten in Richtigkeit zu setzen hatte. Da nun bey den Friedens-Unterzeichnungen dem Pigniori, wie im Sitzen, Gehen und Stehen, die Oberstelle gebühret, und auf vielen Friedens-Schlüssen über diesem Vorzuge von den Concurrirenden gestritten worden, so könte es einen in Verwunderung setzen, warum man in diesem Friedens-Schlusse ein anders beliebet. Es kan aber aus denen Dingen, welche vorhero gegangen, ohne dem ordinairen Ceremonien-Wercke Gewalt zu thun, gar sehr leicht gemuthmasset werden. Denn auf dem vorhero gegangenen Krieges-Theatro repræsentirte Deutschland und Franckreich die erste Scene wegen der Succession des Churfürstens von der Pfaltz, und wegen der Election des Ertz-Bischoffes und Churfürstens von Cölln. Die andere Scene stellte König Jacobus II. und dessen Herr Schwieger Sohn, Heinrich Wilhelm, Printz von Oranien vor. Die dritte der König von Spanien, und die letztere seine damahlige Königl. Hoheit, der Her-

zu

zu Stande gebracht, selbigen auch am ersten unterschreiben und besiegeln solte. Nun aber waren die Spanier dißfalls die ersteren; allein die Frantzosen refusireten, den Frieden mit Spanien zu unterzeichnen, bevor die Engelländer und

zog von Savoyen. Demnach wäre auch in solcher Ordnung das Friedens-Instrument zu unterzeichnen gewesen. Allein Savoyen hatte mit Franckreich einen Particulier-Frieden getroffen, und hatte mit dem Ryßwigischen nicht viel mehr zu thun. Spanien brachte seine Conditiones Pacis mit Franckreich zwar am ersten zu Ende, die Frantzosen aber weigerten sich, den mit ihm gemachten Frieden zum ersten zu unterzeichnen. Engelland trug, man weiß nicht, warum, Bedencken, das erste zu seyn, welches die Tabulas Pacis unterschrieb. Und also fiel diese Ehre oder Gefahr anfänglich auf die Holländer, und wurde dieser Friedens-Schluß in solcher Ordnung der Cronen und der Zeit, wie in dem Texte gemeldet, unterzeichnet, worüber folgendes Avertissement zum Vorschein kam: Apres toutes les difficultes levées pour conclurre & signer la Paix, on pretendoit, que l' Espagne, qui avoit conclu sa Paix la premiere, devoit, aussi la signer la premiere; mais les Ambassadeurs de France refuserent de signer la Paix avec l' Espagne, avant que de l' avoir signée avec l' Angleterre, & les Etats generaux: apres une petite contestation Messieurs les Ambassadeurs des Seigneurs Etats generaux s' appercevant, que Messieurs les Ambassadeurs d' Angleterre faisoient quelque Difficulte de passer les premiers dans cette affaire, prirent la Resolution de franchir le pas: ainsi ils furent les premiers qui signerent environ a une heure apres minuit, dans le château de Ryswick dans un petit Cabinet du Mediateur. Ils furent suivis des Ambassadeurs d' Angleterre, qui signerent environ sur les deux heures apres minuit & enfin les Ambassadeurs d' Espagne signerent emiron a trois heures apres minuit.

Holländer

Holländer die mit Franckreich getroffenen Articulos Pacis durch reciproque Unterzeichnung bestätiget hätten. Nachdem aber die Holländer gewahr wurden, daß die Engelländer Bedencken trugen, dißfalls die ersten zu seyn; resolvirten sich jene nach einer vorhergehenden kleinen Contestation, zuerst zu unterschreiben: wodurch auch diesem streitigen Ceremoniel abgeholffen ward. Unterzeichneten demnach der hohen Alliirten Ministri ihre Tabulas Pacis in dem Zimmer des Herrn Mediatoris, in folgender Ordnung:

1. Die Holländer den 20. Sept. 1697. ungefehr um 1. Uhr nach Mitternacht.
2. Die Engelländer in eben dieser Nacht um 2. Uhr.
3. Die Spanier auch in dieser Nacht, Morgens gegen 3. Uhr.

§. 58. Kayserliche Majestät und das Römische Reich kunten mit ihrem Frieden mit Franckreich nicht so bald, als iztgemeldte Potentien, fertig werden: sondern es verzog sich desselben Unterzeichnung biß auf den 30. Octob. 1697. Ob nun gleich an diesem bemeldten Tage die Kayserlichen, Churfürstlichen, Fürstlichen, und anderer Stände des Reichs, wie ingleichen die Frantzösischen Plenipotentiarii, schon um 4. Uhr auf dem Hause Neuburg versammlet waren; So wurde doch dieser Friede nicht eher, als um 4. Uhr nach Mitternacht, und also mehr den 31. Octob. als den 30. unterschrieben. Wiewohl man das hier letzt gesetzte Datum pro Die subscriptionis behalten. Die Ursache solcher Verzögerung

zögerung war, daß der Herr Baron von Seilern, Kayserlicher Ambassadeur, mit dem Frantzösischen Monſ. Gallieres die Tractaten noch einmahl fleißig und genau collationireten: und nachdem dieses geschehen, den Frieden, bevor er unterschrieben und besiegelt wurde, mit folgendem Ceremoniel publiciren lieſſen: Man machte die Thüren des Conferentz-Zimmers auf allen Seiten auf: und wurden alle anwesenden Cavaliers, und auch andere Leute, so viel derer etwan in besagtem Zimmer Raum haben kunten, eingelassen. Und als es darauf stille worden, fieng der Kayserliche Gesandte, Herr Baron von Seilern, das Friedens-Instrument anzulesen, und fuhr in seiner Lectur biß auf die Helffte desselben fort: da so dann der Frantzösische Ambassadeur die andere Helffte ablas. Womit eine gute Zeit hinlieff, zumahlen Monſ. Gallieres in währendem Lesen die Worte, welche in seinem Exemplar falsch geschrieben waren, corrigirte. So dann unterschrieben die Kayserlichen und Frantzösischen Herren Gesandten in der Mediatorum Zimmer, und zwar in derer Gegenwart das Friedens-Instrument.

§. 59. Als dieses dergestalt bewerckstelliget worden war, sendete man die Tabulas Pacis denen Reichs-Deputirten, welche in einer andern Cammer versammlet waren, zu: um selbige zu besiegeln, und zu unterschreiben. * Bey diesem letz-

* Derer im Nahmen und von wegen der Stände des Heil. Röm. Reichs unterschreibenden Herren Plenipoterrn

teren Actu fanden sich die Ministri Mediationis, Graf von Bonde und Baron von Lilienroth, nicht mehr ein: sondern retirirten sich in ihr Quartier nach dem Haag; und liessen nur ihren Legations-Secretair, Monſ. de Friesendorff, zurücke, wie man meynet, darum: weil dieser Friede eine nicht geringe Breche in den Westphälischen Frieden, dessen Guarantie der König in Schweden übernommen, gemacht hätte; welches, daß es die Ursach gewesen sey, aus der Reservation, * welche die

sentiarien waren eine ziemliche Anzahl, und findet man die Nahmen derselben zu Ende des An. 1698. zu Franckfurt an der Oder bey Jeremia Schrey herausgekommenen Instrumenti Pacis Ryſwicenſis, wo man abnehmen kan, daß hochgedachter Stände Plenipotentiarien nicht alle nach der Ordnung, welche derselben hohe Principalen unter sich halten; sondern so, wie es sich etwan gefüget, unterschrieben haben.

* Diese lautet von Wort zu Wort im Latein, in welchem sie publiciret worden, also: Cum præſente Pacis Tractatu, ubi ſacra Regia Majeſtas Sueciæ partes Mediatoris ſuſtinuit, haud parva facta ſit mutatio Pacificationum Weſtphalicæ & Neomagenſis, quorum utriusque regia ſua Majeſtas juxta cum aliis ſupremis Poteſtatibus Vindex eſt atque Aſſertor, ſua Majeſtas regia neceſſarium exiſtimavit, per nos infra ſcriptos ſuos legatos extraordinarios & Plenipotentiarios declarare, teſtatumque facere, quod altæ memoratæ ſuæ Majeſtati nihil magis cordi fuerit, quam ſupra dictarum Pacificationum conſervatio, & quod regia Majeſtas continuis in hunc finem ſtudiis ejusmodi a parte Galliæ procuraverit Promiſſa, quæ ſuæ Regiæ Majeſtati omnem ſpem fecerant, per pacis futuræ Tractatus, intentione ſua potiundi, ſicut & conſtat, Regem chriſtianiſſimum tales conditiones, durante hoc pacis negotio, propoſuiſſe, quarum Virtute Urbs Argentinenſis, cum ſuis dependentiis Imperio re-

Schwe-

Schwediſchen Miniſtri Mediationis, bald nach der von Kayſerlichen und Frantzöſiſchen Plenipotentiariis geſchehenen Friedens-Unterzeichnung, und als man von dem Tiſch aufſtund, dieſen beyden Theilen überreichten, gar deutlich abzunehmen.

§. 60. In dieſer von den Schwediſchen Miniſtris gethanen Reſervation und Declaration; welche dem Ryßwigiſchen Frieden auch mit angehefftet worden, findet man in expreſſen Terminis: Daß, weil die Stadt Straßburg durch dieſen Frieden dem Römiſchen Reich nicht hat wieder incorporiret werden können: und anbey etwas neues in Eccleſiaſticis, welche im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß feſt geſetzet geweſen, entſtanden; ſich die Schwediſchen Miniſtri ausdrücklich reſervireten: innerhalb der Zeit, da die Ratificationes ausgewechſelt werden ſollen, Ihr

linqui ac ſervari potuiſſet; Sed cum hæ Propoſitiones, intra præfixum tempus, non acceptæ fuerint, & Gallia Armorum ſuorum ſucceſſu, eas poſtmodum immutaverit, Pax quoque cum fœderatis, qui una ſponſores erant, ſubſecuta ſit, ita, ut Imperator & Imperium e Re ſua duxerint, potius amore Pacis in dictas Mutationes conſentire, quam grave incertumque proſequi Bellum, ſacra ſua Regia Majeſtas confidit, neque in præſens, neque in poſterum vel Garantiæ vel Mediationis ſuæ officiis, ex hoc capite culpæ quicquam imputatum iri. Porro cum in ipſa Tractatus Concluſione novi quid circa Eccleſiaſtica in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſtabilita exortum ſit, ea de re, ſuæ Regiæ Majeſtatis Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii expreſſe ſibi reſervant mentem ſuæ Regnæ Majeſtatis, intra Terminum commutandarum Ratihabitionum, declarare. Actum in Palatio Ryſwicenſi die 20. (30.) Octobr. 1697.

rer Königlichen Majestät von Schweden Willen und Meynung hierüber zu erklären.

§. 61. Weil nun aber der Reichs-Alliirten und Stände Plenipotentiariorum eine ziemliche Anzahl, welche alle unterschreiben solten, war; so wurde, um den Platz und Zeit zu ersparen, verabredet: daß man bey dem Unterschreiben ein mehreres nicht, als den Nahmen des Ministri, und in wessen Nahmen er unterschrieben, setzen solle. Die Kayserlichen, wie auch die Frantzösischen Herren Gesandten, nebst einigen andern respective Ambassadeurs, und Plenipotentiariis, observireten diese genommene Abrede exact; wie aus den gedruckten Tabulis Pacis und derer Signatur zu ersehen ist; Allein einige kunten sich doch, um ihre hohe Charges und Geschlechter der Welt bekannt zu machen, nicht entbrechen: der genommenen Abrede zuwider, ein mehres, als ihren Nahmen, zu unterzeichnen; wie man abermahlen aus ipsissimis Pacis Riswicensis Tabulis, wer selbige gewesen, ersehen kan.

§. 62. Bey dieser Unterschrifft fiel nun abermahl ein Præcedentz-Streit, ratione Locationis nominum subscribendorum, für. Denn als die zwey Chur-Mayntzischen Plenipotentiarii, als Ministri sonder Charactere repræsentativo, von welchen schon oben bey Erzehlung der Reichs-Deputation Meldung geschehen: gleichwohl immediate nach dem Herrn Baron von Schönborn, Chur-Mayntzischen Ambassadeur, unterschrieben; wolte der Chur-Bayerische Gesandte cum Charactere, diesen zweyen nicht nachstehen; sondern

ſatzte ſeinen Nahmen neben den Herrn Baron von Schönborn: und zwar auf die Seite, auf welcher ſich die Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs unterſchrieben, und unter dieſelben: drückte auch ſein Signet auf die Schnure der Frantzoſen. Von welcher Art der Subſcription einige eine Plaiſanterie und ein gutes Omen machten: daß ſich Franckreich und Chur-Bayern durch die Nahmen ihrer Plenipotentiariorum ſo nahe zuſammen hielten. Eben dieſer Chur-Bayeriſche Miniſter hatte ſich, der gethanen Abrede zu wider, Legatum extraordinarium und Plenipotentiarii im unterſchrieben: welche Titulatur man noch heut zu Tage in dem Lateiniſchen und Deutſchen Exemplar dieſes Friedens alſo findet; der Frantzöſiſche Interpres aber dieſes Friedens hatte, an ſtatt des Worts Legati, Envoyé Extraordinair geſetzet; Worüber dieſer Chur-Bayeriſche Miniſter ſich nicht wenig emportirete, und anbefohl: daß die Bogen, wo Envoyé Extraordinair ſtünde, möchten umgedruckt werden.

§. 63. Die Plenipotentiarii der Stadt Cölln hatten ſich dergeſtalt unterſchrieben: Nomine Liberæ & Imperialis Civitatis Coloniæ Agrippinæ Plenipotentiarii; da hingegen die Plenipotentiarii der Stadt Augſpurg und Franckfurth am Mayn ſich nur bloß Plenipotentiarios liberæ civitatis unterſchrieben: das Wort Imperialis aber weggelaſſen hatten. Dieſes thaten die Cölniſchen nur deswegen, ihr Jus und Poſſeſſion zu zeigen und zu behaupten: weil bekannt, daß der Churfürſt von Cölln ihnen das Prædicat, Civita-

tis Imperialis, ſtreitig machet; Welches zu einer gröſſeren Colliſion, als GOtt Lob! gleichwohl nicht geſchehen, hätte Anlaß geben können; ſondern es war vielmehr zu bewundern, daß Johannes Conradus Norff, Chur-Cöllniſcher Plenipotentiarius, ſich nicht darwider movirete: ſondern vielmehr dem Cöllniſchen die Feder, mit welcher er zuvor unterſchrieben hatte, zureichte; wiewol, wenn man die Unterſchrifft des Monſ. Norff recht anſiehet, man finden wird, daß er nicht ſo wol von wegen des Churfürſten von Cölln, als des Biſchoffs von Lüttich unterſchrieben: und folgendlich in die Unterſchrifft des Städtiſchen Cöllniſchen Plenipotentiarii condeſcendiren können.

§. 64. Einiger zu dieſem Frieden gehörigen, und in ſelbigem auch genennten Reichs-Alliirten Miniſtri unterſchrieben dieſen Frieden gleichwol gar nicht: wie man ſolches aus den gedruckten Tabulis Pacis, und denen darinnen befindlichen Unterſchrifften ſehen kan. Diejenigen nun, welche ſich ſelbigen zu unterſchreiben weigerten, waren überhaupt die Miniſtri der Proteſtirenden Reichs-Alliirten und Stände in Deutſchland; Maſſen derer nicht mehr, als die Hertzoglichen Würtembergiſchen: die von der Gräflichen Wetterauiſchen Banck: die Städtiſchen Augſpurgiſchen und Franckfurtiſchen unterſchrieben; Von den übrigen aber ſiehet man keine Unterſchrifft und Signatur, deſſen Urſache war: Daß man den 4ten Articul dieſes Friedens Franckreich zugeſtanden: und nicht, gleichwie der Mediator darzu anfänglich Hoffnung gemacht, redreſſiret

dreſſiret hatte. Weil nun dieſes nicht nur, als eine dem Weſtphäliſchen Frieden, ſondern auch denen Inſtructionen der Proteſtirenden Churfürſten, Fürſten und Stände Miniſtrorum zuwider lauffende Sache angegeben würde; ſo entſchuldigten ſich dieſe der proteſtirenden Stände Miniſtri, daß man von ihnen nicht begehren könne noch ſolle, etwas zu unterſchreiben, welches ihrer Inſtruction Schnur-ſtracks zuwider lieffe. Daß aber Herr von Culpis, und Herr von Heſpen, Hertzoglich-Würtembergiſche Miniſtri, und nebſt ihnen noch einige um den Rhein gelegene der proteſtirenden Religion zugethane Stände gleichwohl unterſchrieben, geſchahe deswegen; weil ſie beſorgten, daß, wenn der Friede gleichwohl ohne ihre Signatur von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich geſchloſſen würde: ſie aber von demſelbigen ausgeſchloſſen blieben; Franckreich hernach die Territoria ihrer Herren Principalen überfallen, und in gäntzlichen Ruin bringen möchte. Und obgleich der Holländiſche Penſionarius, Heinſius, bey denen Frantzöſiſchen Geſandten noch eine Friſt von 6. Wochen für die proteſtirenden Stände ausbrachte; wegen dieſes 4. Articuls zu deliberiren, und zu trachten, ob ſich etwan Franckreich von demſelbigen relachiren möchte; ſo blieb doch Franckreich beſtändig dabey, vorwendende:

1. Daß dasjenige, welches zu dem vorhergehenden Kriege keinen Anlaß gegeben, auch in dieſem Frieden nicht abgethan werden ſolte; Weil nun die Religion zu ſolchem keinen Anlaß gegeben, Ergo.

2. Die Religions-Angelegenheiten der Stände des Römischen Deutschen Reichs intra Imperium auf dem Reichs-Tage: nicht aber extra illud bey einem auswärtigen Frieden abzuthun wären.

Und also blieb der 4te Articul, welcher noch zu gegenwärtigen Zeiten so viel Disputirens unter den Ständen des Reichs machet, in seiner Situation: zugleich aber auch unterblieb die Signatur der der protestirenden Religion zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs.

§. 65. Bevor man die Erzehlung dieses Ryßwigischen Friedens-Schlusses noch gäntzlich schlüsset, so wird zu dessen Beschluß noch anzuführen seyn: was etwan ratione des Ceremoniels oder der demselben verwandten Dinge bey der Ratification dieses Friedens vorgefallen. Denn die andern Affairen, welche zu Regenspurg wegen des 4ten Articuls, unter denen daselbst versammleten Ständen, in quæstionem Juris & æquitatis gefallen und ventiliret worden: sind unserem Absehen nicht mit unterworffen, und allhier nach der Länge nicht zu erzehlen; ob selbige gleich hauptsächlich ad validitatem Pacis hujus mit gehörig. Nach geschlossenem Frieden überreichten die daselbst anwesenden Ministri der Reichs-Stände ein Gutachten, * und überliefferten sel-

* Dessen Inhalt war folgender: Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Hoch-Fürstl. Gnaden bleibt hiermit geziemende ohnverhalten: Nachbiges

biges den 26. Novembr. 1697. dem Kayserlichen höchstansehnlichen Herrn Commissario: in welchem sie Kayserlicher Majestät gehorsamsten Danck für die bey dem Frieden angewendete Väterliche Vorsorge des Reichs abstatteten:

dem man in denen dreyen Reichs-Collegiis nicht ermangelt, das den 20. dieses dictirte Kayserl. Commissions-Decret; nicht weniger die aus dem Haag von der Reichs-Deputation erstattete Relation in behörige Berathschlagung zu ziehen, ist dafür gehalten und geschlossen worden: Daß durch den, den 30. Oct. jüngsthin zu Ryßwig in Holland, zwischen Ihro Kayſ. Maj. und dem Reich eines, und der Cron Franckreich andern Theils getroffenem Friede, nebst dem sub eodem dato aufgerichteten separat Articul, wie ingleichen der den 9. dieses verglichene Articulus includendorum, von Reichswegen zu ratificiren und zu bestätigen sey, wie man denn solche hiermit von aller dreyen Reichs-Collegien wegen, omni meliori modo, ratificiret und bestätiget, Ihro Kayserliche Majestät, nebst aller gehorsamsten Danckſagung vor Dero, bey dieser vorgewesenen Friedens-Handlung angewendete, unermüdete Reichs-Väterliche Vorsorge, allerunterthänigst ersuchende, daß sie denselben auch ihres allerhöchsten Orts ingleichen zu ratificiren und zu bestätigen geruhen wolten; Jedoch, daß so wohlgedachter Articulus separatus, wegen der Hertzogin von Orleans Prætension, weder der Disposition der Aureæ Bullæ, noch der Churfl. und Fürstl. Häuser Pactis Familiæ, und der bekannten Reichs-Observantz; als auch alle dasjenige, so an Seiten der Kayserl. Gesandtschafft im Haag, bey wehrender dieser Friedens-Negotiation, circa modum tractandi & communicandi, mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden, und sonst dem Instrumento Pacis Westphalicæ zu wider, vorgegangen seyn möchte, dem Reich, weder itzt, noch ins künfftige zu wider seyn, und zu einiger Consequentz gereichen solle. Und wie man zu Ihrer Kayserl. Majestät der allerunterthänigsten Zuversicht

anbey selbige allerunterthänigst ersucheten, daß sie diesen Frieden, gleichwie sie Reichs-Stände

lebt, es werden Dieselben dasjenige, was solchergestalt etwan allhier oder im Haag, hierunter vorgelauffen seyn möchte, nicht gut heissen: also sind Dieselbe gleichfalls allergehorsamst zu ersuchen, bey Approbation dieses allerunterthänigsten Reichs-Gutgchtens super Ratificatione eine allergnädigste Erklärung zu thun, wodurch die Stände des Reichs auſſer Besorgung gesetzt, und in deren allerunterthänigstem Vertrauen gegen ihr allerhöchstes Oberhaupt so viel mehr gestärcket werden möchten. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnade der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 26. Novembr. 1697.

Chur-Mayntzische Cancelley.

Diesem Reichs-Gutachten waren zwey Postscripta angefüget, unter welchen das Erstere also lautete: Auch geben des Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstlicher Gnaden Churfürsten, Fürsten und Stände des Orts anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte hiermit geziemend zu vernehmen, daß man in allen 3. Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß Seine Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in diesen Frieden mit einzuschliessen seyn, und Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß sie Dero höchste Officia, zu dem Ende, gehörigen Orts anzuwenden, geruhen möchten. Das Andere war folgenden Inhalts: Ferner wird des Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden dasjenige, was der Augspurgischen Confession Verwandte Stände des Reichs, ihrer Religions-Angelegenheiten halber in allen dreyen Reichs-Collegiis anzeigen lassen, mit dem Ersuchen hiermit communiciret, damit Ihro Kayserl. Majestät derselben Anliegen daraus erkennen, und darauf allergnädigst reflectiren möchten. Wormit ꝛc. ꝛc.

hiermit

hiermit thäten, auch ihres allerhöchsten Orts zu ratificiren, geruhen wolten; jedoch dergestalt, daß

1. Der Articulus separatus wegen der Hertzogin von Orleans;
2. Der bey dem Frieden vorgefallene Modus tractandi und communicandi mit der Reichs-Deputation;
3. Was dem Instrumento Pacis Westphalicæ entgegen zu Ryßwig abgehandelt worden, dem Reich weder anitzo, noch ins künfftige præjudicirlich seyn:
4. Der König von Polen, Augustus, auch in diesen Frieden mit eingeschlossen werden möchte.

Hierauf bekamen die Stände des Reichs von Kayserl. Majestät den 3ten December eine gar gnädige Antwort; * in welcher doch gleichwohl

* Und zwar diese: Es haben Ihro Kayserl. Majestät zwar das jüngst von Dero hiesigen Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden durch den Courier zugeschicktes Reichs-Gutachten, samt denen Beylagen allergnädigst wohl erhalten, weilen aber zu vermuthen, daß die Frantzösische Gesandtschafft, bey Auswechselung der Ratification, eine authentische Abschrifft des Reichs-Gutachtens begehren werden, können zwar Ihro Kayserl. Majestät wohl leiden, daß die wegen der Orleanischen Prætension betreffenden Articuli separati angehängte Reservation darbey verbleibe, besorgen aber nicht unzeitig, daß, wenn man Frantzösischer Seits etwan gerne einen Prætext haben wolte, die Friedens-Execution zu verziehen, ihnen obgedachte Reservation, als ob man dadurch alles, was des Arbitrii, und der Religion halber verglichen worden, umstossen wolte, gar guten Anlaß geben dörffte; Als ha-

dem Reich Vorstellung gemacht wurde, daß es hors de la Saison seyn möchte: ihr Verlangen dem König in Franckreich eodem modo, als sie es begehrten, vorzutragen. Darauf erfolgte die Kayserliche den 7. Decembr. in Wien ausge-

ben höchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät seiner Hochfürstlichen Gnaden durch einen expressen heut angelangten Courrier allergnädigst befohlen, der Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthe Bothschafften und Gesandten geziemend vorzustellen, ob es nicht thunlicher, daß, wie der Punctus inclusionis Regis Poloniæ, und der Religion in besondere Neben-Gutachten separiret, und in dem einen von der Ratification allein gemeldet; was aber des Articuli separati halber, wie auch wegen der Kayserlichen höchst ansehnlichen Gesandtschafft, und des von Ihro gebrauchten Modi tractandi dabey zu reserviren nöthig befunden, oder geschlossen worden, durch ein besonderes Gutachten insinuiret werden möge; als lenfalls aber an Seiten hiesiger Reichs-Versammlung Difficultät gemacht würde, die Materias des Reichs-Gutachtens oberwehnter massen zu separiren, werden Ihro Kayserl. Majestät zwar also, wie es ihr zugeschickt worden, der Frantzösischen Gesandtschafft aushändigen lassen, von dem daraus etwan entstehenden widrigen Erfolg aber, solchenfalls entschuldiget seyn. Welches Se. Hochfürstl. Gnaden dieses mahl der Chur-Fürsten, und Stände vortreflichen Räthen, Bothschafften, und Gesandten hiermit schleunig mittheilen wollen, mit dem Ersuchen, dieselben belieben der Sache Wichtigkeit nach, und in Erwegung der Zeit kostbaren Verlusts, in schleunige Berathschlagung zu ziehen, und Ihro Hochfürstl. Gnaden solches mit gewöhnlichem Reichs-Gutachten, vor noch stündlich erwartendem anderem Courrier zu eröffnen. Verbleiben anbey denenselben mit freundlich geneigtem Willen allezeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 3. Decembr. 1697.

Ferdinand, Fürst von Lobkowitz.

fertigte

fertigte Ratification * in Lateiniſcher Sprache: welche aber in kurtzen und generalen Terminis be-

* Derer waren zwey, welche doch beyde in einem Tage, nemlich den 7. Dec. 1679. in Wien ausgefertiget worden waren. Die erſte betraf den zu Ryßwig geſchloſſenen Frieden ſelbſt, und lautete alſo: Nos Leopoldus &c. &c. notum facimus omnibus & ſingulis, præſentes litteras inſpecturis, lecturis, vel legi audituris; aut quomodocunque infra ſcriptorum notitia ad ipſos pervenire poterit, poſtquam ad reſtinguendum, quod ante aliquot annis exarſit, grave Bellum, Congreſſus in Palatio Riſwicenſi in Hollandia inſtitutus fuèrit, Divina favente Clementia, factum eſt, ut poſt multos, & laborioſos tractatus per deſtinatos ad id, ab utraque Parte legatos extraordinarios & Plenipotentiarios, Pax & Amicitia, tandem concluſa ſit forma, modo, & tenore ſequenti, &c. &c. Cum igitur hæc omnia per noſtros Legatos & Plenipotentiarios ſupra memoratos, noſtro Mandato munitos, prout hæc verbotenus inſerta, & deſcripta leguntur, geſta, peracta, & conventa ſint, Nos, eadem omnia & ſingula, præhabita matura & diligenti conſideratione, ex certa noſtra ſcientia, approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma eſſe & fore, virtute præſentium, declaramus, ſimulque Verbo imperiali promittimus, pro nobis, noſtrisque Succeſſoribus in Imperio Romano, cujus Status Ratisbonæ congregati, memoratam Pacem, vigore concluſi die 26. proxime elapſi Menſis Nov. facti, & ad Manus noſtras transmiſſi approbarunt, & ratum habuerunt, nos omnes ac ſingulos ſupra deſcriptos Articulos, & quicquid tota hac Pacis Conventione continetur, firmiter, conſtanter, & inviolabiliter ſervaturos atque Executioni mandaturos, nullaque ratione ut vel ex noſtra parte, vel per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis: In horum omnium Teſtimonium & fidem Sigillum noſtrum Cæſareum majus, huic diplomati, Manu noſtra ſubſcripto, appendi fecimus. Datum in Civitate noſtra, Viennæ, ſeptima Decembris An. 1697.

ſtund.

ſtund. Es erſchien auch die Frantzöſiſche vom 14. Nov. zu Meudon unterſchriebene Ratification: welche aber auch nur in generalen und zu der Sache gehörigen Terminis * verfaſſet war. So wohl nun die Ratification Kayſerl. Majeſtät und des Königes von Franckreich, als auch der Stände des Röm. Reichs, wurden, um ausge-

&c. &c. Die zweyte Kayſerliche Ratification concernirte die Articulos ſeparatos, und war folgenden Inhalts: Nos Leopoldus &c. &c. notum, teſtatumque facimus, cum præter Inſtrumentum nos & Imperium inter & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Regem Franciæ Chriſtianiſſimum Pacis concluſæ, a Nobis jam ratihabitum, etiam in Articulum ſequentem conventum fuerit. (Ad majorem elucidationem.) Quod nos eum pariter ratum habuerimus & confirmaverimus, prout cum hiſce confirmamus, verbo Cæſareo promittentes, nos eundem accurate obſervaturos, nec unquam permiſſuros eſſe, ut illi, quavis Ratione, contraveniatur. In quorum fidem Sigillum noſtrum Cæſareum Tabulis hiſce, manu noſtra ſubſcriptis, appendi juſſimus. Dat. in Civitate noſtra Viennæ 7. Decembr. An. 1697. &c.

* Sie war præmiſſis præmittendis in folgenden Terminis verfaſſet: Nous ayant agreable le ſus dit Traitté en tous & en chacun les points & Articles, qui y ſont contenus & declarez, avons iceux tant pour nous, que pour nos Heritiers, Succeſſeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries, & Sujets accepté, approuvé, ratifié, & confirmé, acceptons, approuvons, ratifions, & confirmons, & le tout promettons, en foy & parole de Roy, & ſons l' obligation & hypotheque de tous & chacuns nos biens preſents & a venir, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais aller, ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En temoin de quoy nous avons ſigné ces preſentes de notre Main, & a icelles fait apposer notre ſcel. &c. &c.

wechſelt

wechselt zu werden, nach dem Haag gesendet; welche Auswechselung auch daselbst mit diesem Ceremoniel geschahe: Daß sich der Kayserliche, der Chur-Cöllnische, (denn der Chur-Mayntzische war schon von dem Haag abgegangen, hatte aber dem Chur-Cöllnischen kein Mandat hinterlassen) der Frantzösische und der Schwedische Legations-Secretarius: ein jeder mit etlichen Cavaliers nach dem Hause Neuburg begaben, und die Auswechselung daselbst vornahmen. Wobey sich doch noch zweyerley Singularia ereigneten:

1. Denn die Frantzosen hätten nur ein eintziges Exemplar in Originali von Meudon erhalten: und wolten demnach den Ständen des Reichs nur eine vidimirte Copie aushändigen: worgegen sich zwar die Stände setzten, * und sich auf die Acta des West-

* Und zwar mit folgender zwar kurtzen, doch nachdencklichen Schrifft: Man könte an Seiten anwesender Chur- und Fürstlicher Gesandten und Plenipotentiarien gar gerne geschehen lassen, daß der Herr Resident Worf, vermöge der Vollmacht und Ordre, so er von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz bißfalls erhalten, die Ratificationem Imperii über den geschlossenen Frieden extradire, hätte auch die hochansehnliche Königl. Schwedische Mediation dienstlich ihm hierunter zu assistiren, damit das Reich eine Original-Ratification dargegen von der Königlichen Frantzösischen Gesandtschafft, gleich bey denen Münsterischen, Niemägischen und Armistitz-Tractaten geschehen, empfange, obgleich das Reich bey denen letztern nicht, wie allhier, per Deputationem concurriret habe. Im übrigen lasse man dahin gestelt seyn, in wie weit Chur-Mayntz ab Imperio zu dieser Ratification bevollmächtiget sey, da man annoch keine Nachricht von Regenspurg habe, und

phälischen

phälischen und Niemägischen Friedens, wie auch auf die Armistitz-Tractaten beruffte: aber nichts anders erhalten kunten. Hingegen

2. Musten die Frantzosen auch vorlieb nehmen, daß die Reichs-Ratification nicht von dem Churfürsten von Mayntz selbst: sondern nur von denen Chur-Mayntzischen Gesandten zu Regenspurg war unterschrieben worden: Wurde demnach eine Imperfectio mit der andern compensiret.

Nach diesen nahmen die im Haag versammlet gewesenen Ambassadeurs und Plenipotentiarii, einer nach dem andern von einander, ins besondere aber auch von den Herren General-Staaten, und zwar die meisten in öffentlicher Audientz, Abschied; da sich dennnoch zu guter letzt ein Ceremonien-Streit auf folgende Art ereignete: Die Herren General-Staaten, welche, gleichwie andere Souverains, dergleichen sie præsentiren, keinem eintzigen Ambassadeur, er mag so hoch und gesendet seyn, von wem er könne und wolle, den Titul Excellentz geben: hatten doch gleichwohl durch ihren Præsidenten dem Dänischen Ambassadeur, als er von ihnen Abschied nahm, dieses Ehren-Wort ertheilet. Der Herr Baron Lilienroth, als welcher auch entschlossen war, mit ehestem seine Abschieds-Audientz bey den Herren General-Staaten zu nehmen, redete disfalls mit dem Herrn de Lier, damahligem Præsidenten:

diesen Punct zu der Erklärung, so alldort geschehen wird, ausgestellt seyn lasse.

und

und prætendirte von ihm und den Herren General-Staaten, daß man ihm, wenn er publiquen Abſchied nehmen würde, dieſen Titul auch geben ſolte. Allein er bekam den Beſcheid und die Erklärung: Daß der Præſident, welcher damahlen das Præſidium gehabt, und noch niemahlen zuvor das Wort geführet, ſolches gegen die Däniſchen Ambaſſadeurs, ohne zuvor gehabte Deliberation und Conſens mit den Herren General-Staaten, und aus einer bloſſen Inadvertance gethan; ins künfftige aber ſolche Titulatur keinem Ambaſſadeur mehr gegeben werden: ſondern ſelbige nur ſo, wie bißhero bey ihnen gebräuchlich geweſen, tractiret werden würden. Welches alſo dem Däniſchen keine Avantage, ihm aber dem Schwediſchen, kein Præjuditz machen könte; als für deſſen Perſon ſie im übrigen alle beſondere Eſtime hegten; und alſo kam auch dieſe Ceremonie noch zu einem guten Ende. *

Eilfftes Capitel,

Von dem Streit, welcher auf dem Utrechtiſchen Frieden wegen der Laquays entſtanden.

* Und die, zu dieſer itzigen zweyten Edition des Hof-Ceremoniels angefügten Anmerckungen kommen mit dieſem zehnten Capitul auch nunmehro zu ihrem Ende, weil das wenige, welches in folgendem eilfften Capitul, und auf ſelbiges folgenden Vten gar kurtzen Theil befindlich, nicht von dergleichen Wichtigkeit, daß man erſt darüber Anmerckungen, welche ſonderlich nicht ſo wohl das Ceremoniel, als vielmehr das Jus Legato competens, und die Violirung der Inviolabilität concerniren müſten, mache.

§. 1.

§. 1. Bey dieſem Frieden iſt wegen des groſſen Ceremoniels zwar nicht viel ſonderliches vorgefallen; weil man wie an ſeinem Orte ſchon gemeldet worden, bald anfangs die Abrede genommen: daß die dahin geſendeten Miniſtri biß zu der Signatur des Friedens nur als Plenipotentiarii, nicht aber, als Ambaſſadeurs, angeſehen und tractiret werden ſolten. Hingegen entſtund daſelbſt eine Laquays-Affaire Anno 1712. den 27. Julii: welche die Herren Ambaſſadeurs, ja gar dero hohen Principalen in Unvernehmen mit einwickelte. Denn gemeldten Tages früh um 10. Uhr fuhr Adolph Heinrich, Graf von Rechtern, der Herren General-Staaten bey bemeldtem Frieden Plenipotentiarius bey dem Hauſe des nunmehro ſchon verſtorbenen Monſ. Menager, Frantzöſiſchen Plenipotentiarii, vorbey: um den Monſ. Moermont, auch Staatiſchen Geſandten, zu ſprechen: als in der Thüre des Frantzöſiſchen Plenipotentiarii ſich deſſen Schweitzer und einige Laquays befunden. Da denn die Frantzöſiſchen Laquays auf die Holländiſchen im Vorbeyfahren mit Fingern wieſen, lachten, pfiffen und ſich über ſie moquirten. Weil nun der Graf Rechtern den Herrn von Moermont auf dem Johannis-Platz antraf; ſetzte er ſich nebſt demſelben in ſeine Caroſſe, um eine Tour nach der Mäillen-Bahn zu thun: Von welcher ſie wieder zurück kamen, und abermahl bey dem Hauſe des Monſ. Menager vorbey fuhren. Da ſich denn der Schweitzer und einige Laquayen wieder in der Thüre deſſen Logement befanden: und die Laquays

quays des Grafen Rechtern und Mr. Moermont, wie zuvor geschehen, agireten; Darauf sich die Holländischen Laquays bey ihren Herrn beschwerten: welche auch deßwegen Tages darauf, nemlich den 28. Julii, ihren Secretair, Rumpf, zu dem Monſ. Menager sendeten: um ihm ihre Beschwerniß vorzutragen und auf eine obligeante und freundliche Art Reparation zu bitten, mit Ordre: Daß, im Fall der Monſ. Menager, selbige zu geben, absolut weigerte, ihn der Secretarius nöthigen solte, eine positive Antwort zu geben; So aber Monſ. Menager weder Reparation noch positive Antwort geben wolte: solte der Secretair ablesen, was ihm auf einen Zettel wäre geschrieben worden. Welche Schrifft nichts anders in sich hielt, als 1. das Factum der Frantzösischen Laquays; 2. Eine Ansuchung an den Frantzösischen Plenipotentiarium, seinen insolenten Laquays eine Correction zu geben; 3. Eine Allegirung der in Utrecht, bey Anfang des Friedens-Congresses, etablireten Policey-Ordnung, krafft welcher sich die Plenipotentiarii unter einander verglichen: Daß, wenn ein Domestique eines Plenipotentiarii mit eines andern Ministri Domestiquen in Querel geriethen, der Aggressor so gleich demselben Herrn zur Bestraffung solte extradiret werden, dessen Domestiquen er beleidiget. 4. Eine Protestation; daß Monſ. Menager die Staatischen Plenipotentiarios nicht etwan forciren solte, daß sie sich selbst Recht schaffen müsten. Der Secretair der Staatischen Ministres brachte seinen Principalen hierauf die Antwort: Daß er den Monſ. Menager zwar gesprochen, ihm das Factum

vorgetragen, und mit honetten Terminis Reparation gefordert; Allein daß der Monſ. Menager darüber viel Difficultirens gemacht, und unterſchiedene Raiſons fürgebracht: jedoch endlich, nach vieler von dem Secretario gethaner Repræſentation und Inſtance, darein gewilliget: daß die Laquays des Herrn Graf Rechtern, und des Monſ. Moermont, ſich Nachmittage um 3. Uhr in das Logement des Monſ. Menager einfinden, und ſich mit deſſen Domeſtiquen confrontiren laſſen ſolten. Auf dieſe Nachricht hat der Graf Rechtern und Monſ. Moermont dem Herrn von Riel geſagt: Daß er ſich mit den Holländiſchen Laquays um 3. Uhr in das Quartier des Monſ. Menager begeben: daſelbſt das Wort führen, und der Confrontation beywohnen ſolte; damit alles in guter Ordre und mit gebührendem Reſpect, ſo viel nur möglich, vorgenommen würde. Anbey haben die Staatiſchen Plenipotentiarii ihren Laquays ſcharff befohlen: ſie ſolten bey Vermeidung ihrer Ungnade keinen Laquayen von des Monſ. Menager anklagen, von welchem ſie nicht gewiß ſagen könten, daß er mit unter denen Frevelern geweſen, und ſie injuriret. Darnach iſt der Graf Rechtern gegen 1. Uhr nach Hauſe gekehret: und als er kaum eine halbe Stunde zu Hauſe geweſen, kam ein Gentil-homme, von Mr. Menager geſchickt, zu ihm, und ſagte ihm von wegen ſeines Principalen: Daß ſelbiger zwar darein gewilliget, daß um 3. Uhr nach Mittage ſich die Laquayen der Staatiſchen Geſandten zu ihm verfügen ſolten, um mit den Seinigen confrontiret zu werden; weil aber zwey von den Domeſti-

quen

quen des Monſ. Menager mit ſeiner Erlaubniß aus der Stadt gegangen: und erſt gegen Abend wieder kommen würden; ſo wünſchte er, daß die Confrontation biß auf den morgenden Tag möchte verſchoben werden, weil ſo dann alle ſeine Domeſtiquen würden beyſammen ſeyn; Welches der Herr Graf Rechtern auch accordiret, und darauf Abends wegen einiger vorgefallener Affaires nach dem Haag verreiſen müſſen.

§. 2. Den 29. Julii ſendete Monſ. Menager, gegen Mittag ſeinen Cavalier zu dem Monſ. de Moermont, welcher ihn berichtete: daß, nachdem Monſ. Menagers zwey Domeſtiquen von ihrem Spatzier-Gange wieder gekommen, ſie, und alle ſeine Laqvays über das Attentat examiniret worden wären; Allein ſie hätten alle geläugnet, daß ſie etwas dergleichen gethan; jedoch (ließ er ferner ſagen) wo man vor rathſam hielte, ſich über dieſes bey dem Schweitzer zu erkundigen, wer unter ſeinen Domeſtiquen möchte coupable ſeyn, wolte er ihn zu dem Monſ. Moermont ſchicken. Darauf aber dieſer repliciret; daß man ſich mit dieſer Antwort nicht vergnügen könne: ſondern, weil Monſ. Menager den 28. Julii eingewilliget hätte, daß er die Domeſtiquen von beyden Theilen confrontiren laſſen wolte; ſo hielte man ſich daran, um die Sache in Richtigkeit zu bringen. Jedoch weil der Graf Rechtern anitzo nicht in Utrecht gegenwärtig, als welcher zweyfach bey der Sache intereſſiret: ſo ſchiene es ihm geſchickter, ſelbige biß zu ſeiner Wiederkunfft zu verſchieben. Allein zwey Tage darauf wurde Monſ. Moermont tödtlich kranck: und der Graf Rech-

tern blieb gantzer 14. Tage im Haag. Als nun jener einiger maſſen von der Kranckheit retabliret, dieſer aber in Utrecht wieder retourniret war; ſahen es die zwey Holländiſchen Miniſtri für gut an, noch einmahl den 15. Auguſti, den Secretair Rumpff, um raiſonnable Satisfaction anzuhalten, und die Differentz dadurch zu endigen, zu dem Monſ. Menager abzuſenden.

§. 3. Der Secretair wurde würcklich an ihn geſchickt, und brachte dieſe Antwort zurücke: Daß er zwar die Ehre gehabt, mit dem Monſ. Menager zu ſprechen, aber nichts anders zur Antwort erhalten, als: Daß er einen ſeiner Cavalier an den Grafen Rechtern, mit eben derjenigen Antwort, welche er den 29. Julii hatte an Monſ. Moermont thun laſſen, ſenden wolte; wie denn auch den 16. Auguſti der verſprochene Cavalier von ihm bey dem Grafen Rechtern ſich einſtellete, und ihm im Nahmen ſeines Principalen meldete: daß ſelbiger wehrender Abreiſe des Herrn Graf Rechtern von Utrecht nach dem Haag ſeine Domeſtiques, auf die Beſchwerung des Monſ. Moermont und Herr Graf Rechtern, examiniret; daß aber ſeine Domeſtiquen die That, über welche man ſie beſchuldigte, geläugnet: und daß er wolte den Schweitzer, als welcher gegenwärtig geweſen und alles geſehen hätte, ihm zuſchicken.

§. 4. Worauf der Graf Rechtern dem Cavalier zur Antwort gegeben: Daß ihm durch dieſe Nachricht dünckete, daß Monſ. Menager ſeine Domeſtiquen viel mehr protegiren: und wider alle Billigkeit und ſeine eigene Promeſſe, welche er im 8. Articul des Policey-Reglements gethan,

Aus-

Ausflucht und Entschuldigung suchen; aber keine anständige und gebührende Satisfaction thun wolte: Und daß der Schweitzer eben so wohl an dem Affront Theil habe, als die andern: und folgendlich Monſ. Menager, nichts anders als die Confrontation zwischen beyderseits Laqvays vorzunehmen: (gleichwie man darüber einig worden wäre,) und dadurch zu bezeigen hätte, daß er die Wahrheit wissen wolle, welche sich auch so dann gar bald zeigen würde; Daß auch Monſ. Menager einer Seits versichert seyn könte, daß weder Mr. Moermont, noch auch der Graf Rechtern die verlangte Satisfaction nicht so hoch spannen würden: daß sie einen Domeſtiquen dadurch unglücklich zu machen trachteten; Daß aber auch anderer Seits Mr. Menager nicht länger difficultiren solte, dem Decoro ein Genügen zu leisten, und ihnen eine raiſonnable Satisfaction zu geben: wie sie denn (die Staatischen Plenipotentiarii) demnach erwarteten, daß Monſ. Menager auf das eheste Satisfaction verschaffen würde.

§. 5. Inzwischen, ehe diese Differentz debattiret wurde, gieng den 18. Auguſti der Graf Rechtern mit dem Monſ. de Randwyck und Buys auf der Mallien-Bahn spatzieren: dahin wenige Zeit darauf Monſ. Menager auch kam, und sich zu ihnen begab. Nachdem sie nun einige Zeit von einigen indifferenten Sachen geredet, fieng der Graf Rechtern an, und sagte zu dem Monſ. Menager: Die Affaire zwischen unseren Domeſtiquen schwebet noch: und ich wünschte gleichwol, daß der Herr eine raiſonnable Satisfaction darinnen thun lassen wolte. Worauf der Monſ. Me-

nager ihm antwortete: Ich habe meinen Cavalier zu dem Herrn geſendet, um ihm zu melden, daß ich meine Domeſtiquen examiniret habe, und daß ſie die That, derer man ſie beſchuldiget, geläugnet; daß ich auch willig geweſen, meinen Schweitzer zu ihm zu ſenden, um von demſelben Information einzuziehen: ob einer meiner Domeſtiquen etwas dergleichen gethan, darüber man ihn anklaget. Darauf der Graf Rechtern verſetzte: Was für eine Apparentz iſt es wohl, daß die Laqvays des Monſ. Moermont, und die Meinigen, ſolten des Herrn Domeſtiquen fälſchlich angeklaget haben? ſein Schweitzer iſt eben ſo viel daran verbrechlich, als die andern: und alſo hat ſie der Herr nur mit einander zu confrontiren, ſo wie man anfangs mit einander darüber eins worden: und ſeinen Domeſtiquen zu zeigen, daß er die Wahrheit von ihnen wiſſen wolle, die ſich denn gar bald zeigen wird. Hierauf gab Mr. Menager ferner zur Antwort: Daß auf ſolche Art ein Theil die Kläger ſeyn, die andere aber die Klage läugnen würden: und daß er ein dergleichen Bruit nicht in ſeinem Hauſe haben wolle: auch ſich in dieſer Affaire nicht zum Richter aufwerffen möchte. Wogegen der Graf Rechtern einwendete: Es geziemet gleichwohl dem Herrn, ſeine Domeſtiquen in ihrem Devoir zu halten: anlangende aber das Bruit in ſeinem Hauſe, wird man gute Sorge tragen, daß die Confrontation von Seiten unſerer Laqvays, mit allem Reſpect und möglichſter Ordnung geſchehe. Allein der Mr. Menager wiederhohlete nur, ſtatt fernerer Antwort, noch einmahl: daß er ſeine Domeſtiquen

examini-

examiniret, und daß ſie ſämtlich die That geläugnet hätten: er auch weiter kein Bruit in ſeinem Hauſe mit der Confrontation haben: und ſich zu keinem Richter aufwerffen wolte.

§. 6. Endlich ſagete Mr. Buys auch gegen den Monſ. Menager: Daß ſeine Domeſtiquen ohne Zweiffel unrecht wären, und das um deſtomehr; Weil ſich die Laqvays auch gegen ihn beſchweret hätten, daß ſie ſeine Domeſtiquen ausgepfiffen: und hätten zugleich bey ihm um Erlaubniß gebeten, ſich ſelbſt rächen zu dürffen: und daß er alſo, nach ſeiner Meynung, den Staatiſchen Herren Plenipotentiarien Reparation zu thun hätte. Allein Monſ. Menager weigerte beſtändig, diß, was man an ihn gelangete, zu thun: daß endlich der Graf Rechtern ſich genöthiget fand, in dieſe Worte auszubrechen: Mein Herr, er will keine Satisfaction verſchaffen: und dieſe Nachricht iſt uns alſo genung. Dannenhero es nicht wird anders ſeyn können, als die Laqvays an einander zu laſſen, damit ſie ihre Quereles unter ſich abthun. Sagte demnach zu ſeinen Laqvays: daß er von Mr. Menager keine Satisfaction erhalten könne: und demnach ſie ihre Händel unter einander ſchlichten möchten. Worauf die Plenipotentiarii noch ein wenig mit einander auf und ab ſpatziereten: ſo gleich aber ein Laqvay des Mr. Menager, mit 4. andern ſeiner Cameraden begleitet, zu dem Mr. Menager kam, und klagte: Daß ein Laqvay des Graf Rechtern ihn inſultiret. Darauf aber des Graf Rechtern ſeine ſich auch näherten, und der Thäter antwortete: daß es wahr, daß er dem Frantzöſiſchen Laqvay ein paar Ohrfeigen gege-

ben; weil dieses eben derselbige wäre, der sie gehönet und ausgepfiffen: der es auch nicht läugnete. Darauf der Graf Rechtern dem klagenden Frantzösischen Laqvay antwortete: Da sehet ihr, was es nutzet, wenn man andere Leute insultiret, und keine Satisfaction geben will! noch diese Worte dazu fügende: so offt meine Domestiquen dergleichen (sich sc. Satisfaction zu hohlen) thun werden, will ich sie recompensiren: und wo sie es unterliessen, will ich sie aus meinem Dienst stossen.

§. 7. Hierbey blieb es nun damahlen. Inzwischen hatte Mr. Menager einen Bericht darüber an seinen König gethan; welcher, ob er dem Facto, wie es an sich selbsten sich begeben, gleichförmig oder nicht möge gewesen seyn, nicht gewiß gesaget: jedoch dubitiret werden kan. Denn der König ließ an den Mr. Menager einen Befehl ergehen, welchen er den Plenipotentiariis von Engelland communiciren solte: in welchem folgende Puncta enthalten:

1. Daß die Frantzösischen Plenipotentiarii von ihrem König beordert wären, die Friedens-Negotiation zu suspendiren, biß sie Satisfaction wegen der von dem Graf Rechtern, an dem Mr. Menager verübten Insultation erhalten.
2. Die Herren General-Staaten solten befraget werden: ob der Graf Rechtern diß, was er geredet, und seine Laqvays ausgeübet, auf ihre Ordre, oder nur für sich selbst gethan?
3. Wo die Herren General-Staaten gestünden, daß es auf ihre Ordre geschehen, solten sie,

sie, weil die Frantzösischen Plenipotentiarii dadurch keine Sicherheit mehr in Utrecht fänden, dem König darüber Rechenschafft geben.

4. Dafern sie aber die Conduite des Herrn Grafen Rechtern mißbilligten, prætendirete der König: daß, da die Offense public gewesen, die Reparation derselben auch publiquement geschehe.

5. Daß nebst dem Herrn Graf Rechtern auch alle andere Plenipotentiarii von Holland sich zu einem Plenipotentiario von Franckreich, allwo die andern zwey seiner Herren Collegen sich auch einfinden würden, begeben solten, sc. daselbst die Reparation zu thun.

6. Daß diese Staatischen Herren Plenipotentiarii sie, die Frantzösischen, im Nahmen ihrer Herren Principalen versichern solten: daß der Graf Rechtern niemahln Ordre von ihnen erhalten, welche dessen Conduite authorisiret hätte: Und daß sie selbige mißbilligen, und ihren Gram darüber bezeigen solten: daß Seine Majestät wäre zu glauben bewogen worden, daß ihre Intention gewesen, ihm den ihm gebührenden Respect zu weigern.

7. Daß der König über dieses alles verlange: Daß man den Graf Rechtern von seiner Charge rappelliren, und einen andern an seine Stelle setzen solle; weil es seinen Plenipotentiariis unmöglich: ferner mit einem Minister, welcher wider das Völcker-Recht gehandelt, zu negotiiren.

8. Daß dieſes die eintzige Satisfaction wäre, welche ſeine Majeſtät verlangte und zugeſtünde: und daß ſeine Plenipotentiarii keine andere annehmen würden.

§. 8. Als nun der Herr Graf Rechtern ſahe, wie hoch der König die Laqvayen-Affaire ſpannete; kam er der prætendirten Satisfaction dadurch einiger maſſen zuvor: Daß er durch ein den 5. Septembr. an die Herren General-Staaten überreichtes Memorial ſeine Charges, die er biß 32. Jahr verwaltet, und ins beſondere ſein Plenipotentiariat zum Utrechtiſchen Friedens-Congreſs reſignirte. Worauf die Herren General-Staaten den 20. Septembr. eine Reſolution verfaſſeten, und ſelbige an die Herren Plenipotentiarios von Groß-Brittannien addreſſireten, in welcher ſie bezeigeten:

1. Daß ihnen von der Querele, welche zwiſchen denen Laqvays vorgefallen, und hernach einiger maſſen ihre Herren meliret, nichts gewuſt: weniger aber dazu Ordre gegeben; und demnach diß, was ihnen unwiſſend, und wider ihre Ordre geſchehen, mißbilligten.

2. Wohl gewünſchet hätten: daß dieſe Affaire möchte keine ſolche Folgerung gehabt haben, und allererſt für Ihre Aller-Chriſtlichſte Majeſtät gebracht worden ſeyn; Doch weil es nunmehro alſo geſchehen, ſo hielten ſie doch nichts weniger dafür: Daß, ob ſie gleich das Unglück hätten, mit dem König in Franckreich Krieg zu führen; ihnen doch ihre Majeſtät die Billigkeit zuerkennen und glau-

glauben würde: daß sie niemahlen den Respect und Hochachtung, welche eine Republic einem so grossen Könige schuldig, (und welche sie allemahl bey sich geheget, auch unaufhörlich observiren würden) niemahlen aus den Augen gesetzet: und es ihnen gar nahe gehen und kümmerlich seyn würde, wenn ihre Majestät andere Meynung von ihnen haben solte.

3. Sie auch anitzo ihr Verlangen und Zuneigung zu Beförderung des Friedens zu bezeigen, den Graf Rechtern nicht mehr als ihren Plenipotentiarium zu den Conferentien employren: sondern, nach Gewohnheit und Herkommen ihres Gouvernements, einen andern benennen wolten.

4. Die Herren General-Staaten, den Groß-Brittannischen Herren Plenipotentiariis schrifftliche Erklärung, um selbige den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis zu communiciren, thun: und dadurch bezeigen wolten; wie sehr ihnen daran gelegen, alle Hinderniſſe, welche den Friedens-Tractaten schädlich seyn könten, aus dem Wege zu räumen: Und sich dabey versprächen, daß die Herren Plenipotentiarii von Groß-Brittannien nicht allein der Condescendance Ihro Hochmögenden, sondern auch daß sie dergestalt verführen, überzeuget; und anbey behülflich seyn würden, daß die Herren Plenipotentiarii von Franckreich damit zu frieden seyn möchten.

Fünff-

Fünffter Theil.

Erstes Capitel,

Von der, der Conduite, den Juribus, Privilegiis, &c. eines Ambassadeurs oder Envoyé, in unterschiedenen Höfen zuwidergelauffenen Praxi, welche sich in vergangenem Seculo zugetragen.

§. 1. DEr Frantzosen Hoch- und Ubermuth hat, wie so viele unnöthige Kriege, also auch viele Differentien und Streit durch dero Gesandten verursachet; Zu Anfang des vorigen Seculi, nemlich 1601. bey Regierung Henrici IV. in Franckreich, und Philippi III. in Spanien, wurde Antoine de Sylly Comte de Rochepot, nach Madrit gesendet. Dessen zugeordnete Legations-Cavaliers, unter welchen auch sein Vetter war, badeten sich einstens in dem Fluß Xarama: und weil sie sich mit ungeziemenden Geberden, und liederlichen Worten denen zusehenden Spaniern præsentirten; nennten diese die Frantzosen Vellacos (oder Schelmen) und Borachos. Darauf die Frantzosen mit den Spaniern Handgemein, und zwey Spanier todt geschlagen wurden; Die Frantzosen retirirten sich in des Ambassadeurs Logement; allein die Freunde der Massacrirten erregten das Volck: daß sie die Thäter aus dem Hause fordern oder das Hauß plündern und verbrennen solten. Die Obrigkeit, um das wüten-

de

de Volck zu besänfftigen, ließ mit Gewalt in des Ambassadeurs Hauß die Bedienten der Stadt-Justitz eindringen: und zogen die Todt-Schläger, unter andern aber auch des Ambassadeurs Vetter heraus. Der Pöbel drunge zugleich mit in das Quartier des Ambassadeurs, plünderte selbiges, und entführten das meiste Silber-Werck, und andere Mobilien. Der König in Franckreich achtete sich dadurch höchst beleidiget; weil man die Inviolabilität und Quartiers-Freyheit dadurch gebrochen hätte: revocirte seinen Ambassadeur: verbot den Frantzosen die Commercia mit Spanien: und wäre bey nahe zu einer Ruptur ausgebrochen; im Fall sich nicht der Pabst ins Mittel gelegt, und die gefangengenommen Frantzosen, welche ihm der König in Spanien ausliefern ließ, dem Frantzösischen Ambassadeur zu Rom wieder restituiret; und durch eine Erklärung den Streit geendiget hätte.

§. 2. Hingegen wurde Anno 1605. der Spanische Secretarius, Bruneau: weil er mit einem Edelmann aus Provence, Nahmens Mairargues, den See-Hafen Marseille an die Spanier zu verrathen, correspondiret hatte, in gefängliche Verhafft genommen: worüber sich der Spanische Ambassadeur, Cuniga, zwar sehr beklagte, und mit dem Könige in Franckreich Henrico IV. in harte Wort-Wechselung gerieth, vorgebende: das Jus gentium wäre dadurch violiret worden. Der König aber antwortete ihm klug und nette: Ein Ambassadeur oder seine Leute, die Verrätherey in eines Herrn Lande stifften, machen sich

des

des Rechts der Inviolabilität verlustig; Jedoch wurde der Secretair wieder auf freyen Fuß gestellet.

§. 3. Anno 1617. erlitte der Frantzösische Ambassadeur zu Constantinopel einen harten Affront, und zwar durch folgende Gelegenheit: Ein Polnischer von Adel, Koretzky, war im Kriege gefangen, und nachgehends in gemeldtem Constantinopel in das Gefängniß geworffen worden; aus welchem er aber durch eine Strick-Leiter echapiret. Weil nun die Türcken einen Argwohn bekamen, als hätte ihn der Frantzösische Ambassadeur in sein Quartier aufgenommen, und darinnen verstecket: liessen sie ihn ersuchen, selbigen heraus zu geben; Weil er aber versicherte, daß er von diesem Polen nichts wüste; sendeten sie die Schergen in dessen Pallast, und liessen alles visitiren; Da man aber den Koretzky nicht darinnen fand, nahmen sie aus Zorn den Ambassadeur selbst in Arrest, und führten ihn für den Groß-Vezier: welcher ihn nicht allein mit harten Worten empfieng, sondern auch gar bey sich behielt. Ob er nun gleich endlich wieder in seine Freyheit gestellet wurde; musten doch der Secretair, Koch, und noch fünff andere Personen des Ambassadeurs, die man am meisten in Verdacht hielt, in dem Arrest bleiben; biß man sie nach einigen Jahren auch unschuldig befand, und loß ließ. Sayedro, welcher in seinen Memoires Historiques des Ottomanns pag. 601. dieses Factum erzehlet, setzet gar mit gutem Grunde dieses Raisonnement darzu: Wenn sonst ein Christlicher Potentat

einen

einen dergleichen Miniſter dergeſtalt affrontiret hätte: würde es für eine rechtmäßige Art des Krieges geachtet worden ſeyn; Allein Franckreich reflectirte auf zweyerley:

1. Auf die Türckiſche Barbarey.
2. Auf die Entlegenheit des Ortes; weil er ihn mit keinem Kriege füglich überziehen kunte.

§. 4. Die Moſcowitiſche Nation war ehemahlen nicht ſo civiliſiret, als anitzo: nachdem der heutige Czaar durch ſeine eigenen Reiſen, und bishero geführte Kriege und Allianzen ſeine Unterthanen gar gewandt gemachet. Demnach geſchahe es, daß An. 1615. bey Regierung des Kayſers Matthiä, ein Moſcowitiſcher Geſandte, Nahmens Ivan Fominin, nach Wien kam: welcher ſich aber bey der Audientz ſehr unbeſcheiden und hoffärtig verhielt; ſo, daß man ihn nicht nur allein unbegleitet wieder nach Hauſe gehen: ſondern auch zu Hauſe verwahren ließ; zumahlen, da er ohne einiges Paſsport in die Kayſerl. Lande kommen war. Nachdem er ſich aber mit der Unwiſſenheit entſchuldigte, und ſeine Fehler erkennete; gab man ihm vor dieſesmahl, nebſt einem nachdrücklichen Verweiß ſeine Abfertigung: und reſſentirte ſeine Inſolentz nicht weiter.

§. 5. Auſſer Europa finden ſich auch Exempel, daß es Streit zwiſchen den Geſandten der Unchriſtlichen Potentaten gegeben: Denn als Anno 1613. der Perſianer eine Geſandtſchafft nach Conſtantinopel geſendet; empfieng man ſelbige nicht allein gar kaltſinnig: ſondern man nennete

auch

auch die Menge Seide, welche er mit zum Præsent brachte, eine Contribution: welche der Perser an die Pforte abführen müste; Und wolte rund aus nicht Friede machen, es hätte denn zuvor der Persianer alles, was er den Türcken abgenommen, wieder restituiret. Weil sich nun der Perser an dem Türcken zu rächen nicht getrauete, muste sein Gesandter, als dessen Conduite er alles zuschrieb, herhalten; welchem er die Augen ausstechen ließ.

§. 6. In Puncto des Passports gab es Anno 1614. auch Widerwärtigkeit. Denn es hatte der Türckische Kayser einen Abgesandten an die Herren General-Staaten nach Holland gesendet: welcher aber zu Antorf, im Nahmen des Königes von Spanien, angehalten wurde, aus Vorwenden: Weil der König in Spanien des Türcken Feind, so hätte der Abgesandte nicht ohne Paß durch dessen Lande gehen sollen. Allein die Türcken wusten sich gut genug zu rechtfertigen, sagende: Die Niederlande wären von dem König in Spanien dem Ertz-Hertzog Albert in dotem übergeben worden, und also für eines Oesterreichischen Herrn Land zu achten: mit welchem der Türcke anitzo in Friede und Freundschafft stünde. Weil nun anbey die General-Staaten für die Relaxirung dieses Gesandten inständigst anhielten: und man darzu von Seiten Spaniens keine Indicia einiger geheimen, und Spanien zuwiderlauffenden Negotiation spüren kunte; so wurde der Gesandte endlich wieder auf freyen Fuß gestellet.

§. 7. Als

§. 7. Als Anno 1618. sich in Venedig eine Conſpiration angeſponnen, dieſe Welt-berühmte Stadt an dem Himmelfarths-Tage, (an welchem ſich der Doge mit dem Adriatiſchen Meer zu vermählen pflegt) an viertzig Orten in den Brand zu ſtecken: die Sache aber durch zwey Frantzoſen, welche mit in der Conſpiration intereſſiret waren, derer Nahmen Gabriel Montecaſſino und Balthaſar Juven, dem Collegio der Zehener hinterbracht, und befunden wurde: Daß Alphonſo de la Cueva, Spaniſcher Abgeſandter, dieſe Conſpiration mit foviret, und man in deſſen Hauſe Pulver, Waffen, Petarden und Feuer-Röhre von allerhand Gattung gefunden hatte; So viſitirte man dieſes Spaniſchen Miniſtri Hauß, unerachtet alles ſeines Proteſtirens, gerichtlich: und fand allen Vorrath, zu Entzündung eines Feuers, in demſelben. Und ob er ſich gleich folgenden Tages in einer Audientz höchlich beſchwerte: als ob man ſeines Principalen Reſpect, und ſeine Quartiers-Freyheit violiret hätte; Wurde ihm doch in das Geſicht geſaget: Man wüſte die geheime Correſpondentz, die er mit den überzeugten Verräthern gepflogen, nun mehr als zu wohl: Der Catholiſche König wäre viel zu gerecht und redlich, daß er ihm dergleichen böſe Dinge geheiſſen haben ſolte; Man wüſte einen Königlichen Geſandten wohl zu reſpectiren: wenn er aber aus den Schrancken ſeines Amts trete, und dergleichen Händel für ſich anfienge; könte man ihn anders nicht als eine Privat-Perſon conſide-

riren; und hiermit muste der Spanische Abgesandte vorlieb nehmen.

§. 8. Wegen des Ceremoniels gab es Anno 1627. zwischen dem Frantzösischen Ambassadeur, Marquis de Rampuillet, und dem Spanischen auch einen neuen Streit; Denn er prætenditte, von einem Grand d' Espagne (welches Personen von grossem Ansehen sind, und sonderlich das Jus tegendi caput in Gegenwart ihres Königes haben) eingeholet zu seyn; weil der Spanische Graf, Gondemar, von einem Marechal de France wäre eingeholet, und zu der Audientz geführet worden: Allein, gleich wie ein Grand d' Espagne in seinem Lande viel mehr gilt, als in Franckreich ein Mareschall, also sagten die Spanier: Es wäre in ihrem Lande nicht bräuchlich, daß ein Grand d' Espagne einen auswärtigen Ambassadeur einhole: sondern so wohl der Römische Kayser, als Pabst, wären content, daß man deren Ambassadeurs und Nuncios durch einen Hof-Marschall einhole; Also muste es Rambouillet dabey bewenden lassen. Allein er erregte noch einen andern Disput wegen der Titulatur; Denn obgleich die Ambassadeurs, wie wir oben gehöret, den Titul Excellentz geniessen; so war es doch Herkommens worden, daß der Spanische Premier-Minister, Duca de Olivaretz, so wohl den Päbstlichen, als Kayserlichen und Königlichen Ministris keinen andern Titul beylegete, als vos signoria illustrissima: sie ihn aber hingegen Excellentz nenneten. Rambouillet hielt dieses für ungereimt, und prætendirte: Daß ihm der Duca

den

den gebührenden Titul, Excellentz, geben solte; wo nicht, so würde er ihm reciproce auch solchen Titul denegiren. Damit nun um eines Wortes willen die Affairen und Harmonie beyder Könige nicht Schaden lidte; muste der Duca condescendiren, und den Frantzösischen Ambassadeur en Excellence tractiren: welches er hernach auch andern Ambassadeurs zu thun genöthiget ward.

§. 9. Der Prefetto di Roma, Stadthalter über die Stadt Rom, prætendiret wegen seiner hohen Function in Rom, allen Ambassadeurs vorzugehen: weswegen mit dem Venetianischen Gesandten, Pesari, A. 1632. ein Streit entstund. Denn als einstens der Venetianische Gesandte dem Prefetto di Roma, Nahmens Barbarino, auf der Gasse begegnete; so stellete sich des Ambassadeurs Kutscher, welcher sich hatte bestechen lassen, als wäre ihm der Hut entfallen: hielte demnach stille, und ließ den Barbariner vorbey fahren. Der Venetianer, welcher diesen Betrug des Kutschers merckete, war kaum nach Hause kommen: so wolte er den Kutscher gebührend bestraffen. Allein er wurde von einigen bewehrten Leuten entführt, und in Sicherheit gebracht; wodurch des Barbarini Machinationes an den Tag kamen. Die Venetianer empfunden solches hoch, und befahlen, daß ihr Gesandter von Rom ohn allen Abschied nach Hause kommen solte: und zu gleicher Zeit verweigerte man dem Nuncio zu Venedig alle Audientz. Aber bey der Regierung Pabst Innocentii X. wurde der

Prefetto wieder degradiret: jedoch heut zu Tage hat er wieder ſeinen Vorzug. Denn als den 6. Septembr. 1712. der Marquis de Prié, Kayſerlicher Geſandter in Rom, in der Päbſtlichen Capelle zum erſtenmahl erſchien: hat er dem Prefetto di Roma, Mr. Scoti, die Ober-Stelle gegeben: welches alſo zwiſchen Kayſerl. Majeſtät und dem Pabſt, als Carolus VI. auf ſeiner Rückkehr nach Deutſchland, in Mayland war, durch Interpoſition des Cardinals Imperiali, verglichen worden; und zwar auf folgende Art: Que, parceque le Gouverneur de Rome doit neceſſairement ſe tenir aupres du Pape dans ſa chapelle, ou il arriue fort ſouvent, que ſa Sainteté a beſoin de l' employer à diverſes choſes dans cette fonction publique de Religion, laquelle ne peut deroger en aucune maniere a la Preſeance civile des Ambaſſadeurs, qui ne Luy eſt jamais cedée dans les autres occaſions, ou il ne ſe trouve jamais a cauſe de cela. Hierzu kam noch ein anderer Verdruß, nemlich der Titul Eminentz; welchen ſich die Cardinäle mit Conſens des Pabſtes hatten geben laſſen: und dabey beſchloſſen, die alte Titulatur, Reverendiſſimo, von niemanden, als nur von den gekrönten Häuptern anzunehmen. Weil ſich nun, wie oben ſchon erwehnet worden, die Republic Venedig den Königen gleich achtet: und nicht minder, als ſelbige, tractiret werden will; blieb ſie auch bey dem Titul Reverendiſſimo: derer Briefe aber ein und anderer Cardinal, weil keine Eminenza darauf ſtund, anzunehmen weigerten; Welches beydes bald zu groſſer Weitläufftig-

läufftigkeit ausgeſchlagen wäre: im Fall nicht der König in Franckreich ſich darzwiſchen geleget, und den Pabſt dahin perſvadiret hätte, ſich dergeſtalt zu erklären: Daß er von ſeines Vettern, des Barberini, und des Venetianiſchen Geſandten Rencontre nichts gewuſt: auch der Barberino von des Kutſchers Corruption nicht participiret: die Entführer deſſelbigen ſo gleich aus Rom verwieſen worden; Und weil die Republic Venedig allezeit den Königen wäre gleich geachtet worden: ſo ſolte es auch mit ihnen bey der alten Titulatur der Cardinäle bleiben.

§. 10. Die Türcken, welche noch gar ein grobes Ceremoniel haben, begiengen 1635. nicht einen geringen Fehler wider die Inviolabilität: und ſonderlich wider die Autorität der Paſſeports. Denn nachdem die Moſcowitiſchen Geſandten nach Conſtantinopel kommen, und daſelbſt nicht allzu manierlich waren tractiret worden; ſo geſchahe noch zum Uberfluß, daß ſie in der Stadt Caffa auf ihrer Rückreiſe von dem Baſſa in Arreſt genommen wurden, und ſich rantzioniren muſten; Uber welcher That der Baſſa gar keine Verantwortung thun durffte: woraus erhellet, daß dieſes Attentat von dem Türckiſchen Kayſer war genehm gehalten worden.

§. 11. Wegen Ermangelung eines gehörigen Creditivs geſchahe es An. 1637. daß, als ſich von George Ragozy, Fürſten in Siebenbürgen, ein Abgeſandter, Nahmens Heinrich Meerboth, in Schweden einfand; aber nichts anders, als einen Brief, vorzuzeigen hatte, in welchem ihm

befohlen wurde: allerhand Handwercker in Deutschland zu suchen, und nach Siebenbürgen zu befördern; Man ihn nicht für einen Minister erkennen, noch sich mit ihm in Tractaten einlassen wolte. Er entschuldigte zwar den Mangel des Creditivs dadurch: daß er ohne Leibes- und Lebens-Gefahr mit demselben nicht würde haben durch Polen können durchreisen; als man aber diese Excuse auch nicht für tüchtig genung hielt: brachte er endlich einen Brief mit Ziffern an den Tag, versichernde: daß ihm derselbe von seinem Principal, durch einen Reisenden, in einer Pistole verborgen, über Dantzig wäre nachgeschicket worden, aus welchem er herlas: Daß sein Principal begehre, das alte Bündniß mit der Cron Schweden, auf die Weise, wie solches vor diesem mit dem König Gustavo Adolpho wäre concertiret worden, zu erneuren; Allein die Schweden antworteten ihm: Wenn er ein förmlich Creditiv produciren würde, wolle man sich ohne alles Bedencken darüber einlassen.

§. 12. In eben diesem Jahre 1637. kam der Schwedische Gesandte, Hugo Grotius, nach Paris; und gerieth mit dem alldort anwesenden Englischen Grafen von Leicester in Competentz wegen des Rangs. Denn sie hatten beyde, more solito, dem neu ankommenden Holländischen Gesandten ihre Carossen entgegen gesendet. Die Schwedische Carosse und zugehörigen Diener waren eher ankommen, als des Engelländers, und also dem Engelländer vorgefahren;

fahren; welcher es nicht leiden wolte, dannenhero kam es zum Zanck und Entblössung der Degen. Endlich legte sich der Marschall de la Force, welcher, den Gesandten einzuholen, von seinem König beordert, und also den Händeln gegenwärtig war, ins Mittel, sagende: Zu König Henrici des III. Zeiten wäre beschlossen worden, daß die Engelländer den Vorzug für den Schweden haben solten; des Grotii Leute aber wolten davon nichts wissen, und meyneten: daß damahlen kein Schwedischer Gesandte wäre gegenwärtig gewesen. Weil nun keines dem andern weichen wolte, so war das beste Vergleichungs-Mittel: daß beyde Theile wieder nach Hause fuhren, und den neuen Gesandten unbegleitet liessen.

§. 13. Engelland gieng in seiner Præcedentz noch weiter. Denn als An. 1639. der Römische Kayser den Baron Kinsky in Qualité eines Envoyé nach Constantinopel gesendet: sich aber auch zugleich ein Engelländischer Ambassadeur daselbst eingefunden hatte; wolten die Türcken dem Kayserlichen Envoyé die Præcedentz für dem Englischen Ambassadeur einräumen. Allein der Engelländer widersprach es, einwendende: Er hätte den Character eines Ambassadeurs, jener aber nur eines Envoyé. Der Kayserliche replicirte darauf: Die Englischen Ambassadeurs zu Constantinopel wären eigentlich nur Gevollmächtigte von der Kauffmannschafft, oder der so genannten Türckischen Compagnie gesendet: ob sie gleich ein Creditiv von dem König bekä-

men, und der Condition nach Ritter wären; Er aber, Baron Kinsky, wäre ein Etats-Minister, und von dem obersten Haupte der Christenheit gesendet. Der Engelländer getrauete sich mit keinem Argument besser durchzudringen, als daß er dem Caimacan 15. Beutel Goldes verehrete, und dadurch den Vorzug für dem Kayserlichen Minister erhalten wolte; Allein die Auslage war vergebens: denn der Kayserliche meidete alle Concurrentz mit dem Englischen, und kamen in Loco tertio niemahlen zusammen; gieng auch wieder zeitiger fort, als der Engelländer; und brachte sich dadurch in quasi Possessionem, daß ein Kayserlicher Envoyé einem Englischen Ambassadeur, welcher nur wegen der Commerciorum gesendet würde, in Constantinopel vorgehen könte.

§. 14. Wegen des Ranges setzte es An. 1646. in Polen einigen Streit; denn nachdem der König, Uladislaus Sigismundus, zur andern Ehe Mariam Luisam, Caroli von Mantua Tochter heyrathete: welche an dem Frantzösischen Hofe war erzogen worden; sendete der König Ludovicus XIV. (oder vielmehr seine Frau Mutter und die Vormünder) die Marschallin Quebrian mit ihr nach Polen; und zwar unter dem Character einer Ambassadrice: welchen Titul für ihr wohl noch keine Dame geführet hatte. Diese nun forderte eben ein solches Tractament von den Polen, als man An. 1637. der Ertz-Hertzogin von Oesterreich, welche die vorige Königin des Uladislai Sigismundi, die Ceciliam Renatam, Kayſers

Kayſers Ferdinandi II. Tochter dahin begleitet, gegeben hatte. Allein die Polen machten doch einen Unterſcheid zwiſchen einer Ertz-Hertzogin und einer Ambaſſadrice: welche ohne dem eine gantz neue Art von Miniſtris in langen Hoſen war.

§. 15. In eben dieſem Jahre und Königreich erregete der Vicomte de Bregy, Frantzöſiſcher Ambaſſadeur, auch einen Competentz-Streit gegen Printz Carln, Biſchoff von Plotzco, des Königes Uladislai Sigismundi Bruder. (Welcher nachgehends Biſchoff zu Breßlau worden.) Denn als der gemeldte Printz Carl der neuen Königin mit einem anſehnlichen Comitat biß 2. Meilen von Oliva entgegen zog; wolte ihm gedachter Bregy vorgehen. Welches aber jederman für ungereimt hielt; weil die Frantzöſiſchen Geſandten zu Turin den Printzen und Erben von dem Hertzoglichen Hauſe nachgehen: auch ihnen die Ober-Hand in ihren Gemächern laſſen müſſen. Einige zwar wollen nicht gelten laſſen, daß man das Argument von den Savoyiſchen Printzen auf die Polniſchen interpretire; Denn weil das Königreich Polen ein Wahl-Reich, und in ſelbigem keine Cron-Printzen und Erb-Printzen ſeyn können: ſondern nur Königliche Kinder oder Brüder, (dergleichen Printz Carl war) die an die Cron ex Succeſſione nichts zu prætendiren; ſo meynen ſie, daß ein Ambaſſadeur den Rang für einem dergleichen Printzen prætendiren könne; Allein es wird der gantze Ausſpruch darüber wohl auf

nichts anders, als die Possession, ankommen können: Wie denn auch der Frantzösische Gesandte, de Bregy, sich accommodirete, und diesem Printz Carl an der Hochzeit-Tafel die Stelle cedirete. Denn die Locirung an derselben war in folgender Ordnung:

1. Die Braut und der Bräutigam,
2. Der Printz Carl,
3. Der Päbstliche Nuncius,
4. Der Frantzösische Gesandte,
5. Der Mantuanische Gesandte,
6. Der Pfaltz-Neuburgische.

§. 16. Was die Præcedentz zwischen dem Spanischen und Frantzösischen Ambassadeur An. 1661. in Londen für Lermens verursachet, und wie die Sache abgelauffen; haben wir bereits oben in dem 4ten Cap. §. 4. & seq. angeführet.

§. 17. Die hitzigsten und am weitesten aussehenden Contestations sind in näheren Zeiten dieselben gewesen, welche sich in vorigem Seculo zu Rom zugetragen.

§. 18. Die erstere darunter geschahe 1662. den 20. August. auf folgende Art: Zwey oder drey unbekannte Personen wurden von zehn Corsaren oder Gardes des Pabsts Alexandri VII. verfolget: und nahmen demnach ihr Refugium in die Stallungen des Farnesischen Palais, welches der Frantzösische Ambassadeur, Duc de Crequy, gemiethet hatte. Dessen Domestiquen, welche dieser Schlägerey inne wurden, trieben die Corsaren zurücke; allein diese kamen verstär-

cket

cket wieder, und jagten des Ambaſſadeurs Leute wieder mit guten Schlägen biß an die Pforte des Palais. Der Duc de Crequy, welcher kurtz darauf durch ein anderes Thor in ſein Quartier fuhr, und dieſe Zeitung vernahm, befahl ſo gleich, daß ſich ſeine Leute retiriren ſolten: Allein ſeine Præcaution dienete zu nichts anders, als zu Vermehrung der Inſolentz der Corſairen; welche noch einmahl mit klingendem Spiel wieder umkehrten, und von ihren Officieren geführet wurden. Sie berenneten den Palais: ſetzten Schildwachten auf die Avenüen: und ſchoſſen länger, als eine Stunde, in deſſen Thüren und Fenſter; ja es fehlte nicht viel, daß ſie den Ambaſſadeur, welcher ſich, um die Corſairen zu bedeuten, und, was paſſirte, anzuſehen, auf einen Balconi begab, nicht ſelbſten erſchoſſen hätten. Als auch des Ambaſſadeurs Gemahlin, die ausgefahren geweſen war, in dieſem Tumult wieder nach Hauſe kam, ohne daß ſie etwas von demſelbigen gewuſt; fielen ſie ihre Caroſſe an: ſchlugen den im Schlag ſitzenden Pagen todt: und bleßirten einen Laqvayen gefährlich. Zu gleicher Zeit fiengen die Sbirren oder Häſcher in Rom an, alle Frantzoſen, welche ſie attrapiren kunten, niederzumachen; Und damit die Sache zum höchſten Grad einer Unordnung gediehe; ſo ließ der Cardinal Imperiale, Gouverneur der Stadt Rom, den Farneſiſchen Pallaſt auf das neue bloquiren; unter dem Vorwand: daß der Ambaſſadeur mit ſtärckerer Suite, als gewöhnlich, en public erſchiene. Der Duc de Crequy

abſen-

abſentirte ſich nach einer dergleichen Affront von Rom, und retirirte ſich in das Toſcaniſche Territorium. Man that keine Inquiſition, auſſer allererſt nach neun Tagen: nachdem die meiſten Thäter bereits echappiret waren; Und als man auf das Fundament des gantzen Unweſens drang, kunte man nichts weiter erfahren: als daß ſich der Ambaſſadeur dadurch odieux gemacht hätte: Daß er verzögert, die erſte Viſite den weltlichen Bluts-Verwandten des Pabſts abzuſtatten. Weil aber dieſes Ceremoniel der erſten Beſuchung von einem Ambaſſadeur an des Pabſts Freunde noch nicht gäntzlich reguliret; ſo gab der Ambaſſadeur vor: er hätte deßwegen an ſeinen König geſchrieben, und ſeine Ordre darüber erwartet. Der König nun, als er gnugſamen Bericht von der Sache eingezogen, erwartete einige Satisfaction von dem Pabſt: Als aber ſelbige ein gantzes Jahr lang nicht erfolgte, ließ er ſeine Trouppen in Italien anmarſchiren. Weil aber der Pabſt einen Krieg ablehnen, und mit dem Filio Primogenito nicht in ein Fauſtgemenge gerathen wolte; ſo wurde Anno 1664. den 12. Febr. zu Piſa ein Tractat geſchloſſen, und in ſelbigem bedungen: Daß 1. der Pabſt den Cardinal Patron in der Qualität eines Legaten nach Franckreich ſchicken, und ſelbiger das Attentat der Corſairen verfluchen ſolle. 2. Daß der Legat conteſtiren ſolle, daß weder er, noch jemand von ſeinem Hauſe an dieſem Attentat Theil habe: und daß er und die Seinigen ins künfftige dem Könige Proben ihres Eyfers für

ihn,

ihn, ihres Gehorsams und ihrer Treue ablegen wolten. 3. Daß der Bruder des Pabsts auch schrifftlich eine dergleichen Declaration, als der Legat gethan, thun, und so lange aus Rom sich begeben wolle, biß der Legatus alle Satisfaction gethan. 4. Daß der Cardinal Imperiale nach Franckreich kommen, sich alldort justificiren: und, wenn es der König haben wolte, sich dessen Discretion unterwerffen solle. 5. Daß die gantze Nation der Corsairen für unwürdig erkläret werden solten, jemahlen in dem Kirchen-Staat zu dienen; und man für ihre Corps de Garde zu ewigem Gedächtniß eine Säule aufrichten: und den Sententz ihrer Bannisirung darein hauen solle. Dieses alles nun wurde ponctüel erfüllet; jedoch aber drey Jahr darauf auf Vorbitte des Pabsts Clementis des IX. von dem König erlaubet, daß diese Säule wieder umgerissen werden möchte.

§. 19. Die andere in Rom An. 1687. entstandene Streitigkeit rührte aus der Immunität und Quartiers-Freyheit der Ambassadeurs her. Denn weil man die Wohnungen der Ambassadeurs nicht so wohl für ihre, als vielmehr ihren Principalen zustehende Häuser, zu regardiren; so sind solche stets für inviolable gehalten worden. Weil nun die in Rom sich befindlichen Ambassadeurs der Souverains eine grosse Suite pflegen bey sich zu haben; so waren zu Logirung ihrer Domestiquen die Palais nicht allemahl räumlich genung: und demnach logirten sie selbige in die umliegenden Häuser: und rechneten

neten sodann selbige zu dem Quartier und der Freyheit des Logements des Ambassadeurs; wodurch gantze Gassen und Viertel der ordinairen Stadt-Jurisdiction entzogen: denen Ambassadeurs unterworffen, und Asyla wurden. Weil nun aber mit der Zeit diese Immunität zu einem Mißbrauch gedienet hatte; indem sich viel Schuldner, Filoux, Diebe, ꝛc. dahin retirireten: und der Stadt-Magistrat solche nicht zur Strasse ziehen kunte; So hatten die Päbste schon lange Zeit getrachtet, wie man diese Quartiers-Freyheit, und sonderlich den in selbiger eingeschlichenen Mißbrauch abthun könte. Weil aber die Cronen stets darwider protestiret, und selbige behauptet: fieng endlich Innocentius der XI. wiederum an, solches eingeführte Recht abzuschaffen. Damit aber wegen dieser Abolition keine Unordnung entstehen möchte; so sendete der Pabst an alle seine Nuncios Befehl: den Potentaten, in derer Höfe sie sich befanden, auf das nachdrücklichste vorzustellen: was für Nachtheil Päbstlicher Souverainetät über Rom durch diese Quartiers-Freyheit erwüchse. Es fand dieser Vortrag des Pabstes bey einigen Potentaten, und sonderlich auch bey dem Könige in Franckreich anfänglich guten Ingress; zumahlen der Königl. Beicht-Vater, Pere de la Chaise, die Sache in Faveur des Pabstes dem Könige recommendirete: und einen Casum conscientiæ daraus machte; Allein der König war doch zu keinem Entschluß, in des Pabsts Ansuchen zu condescendiren, zu bringen. Und demnach fiel

der

der Pabst auf dieses Mittel, daß er die Quartiers-Freyheit denen gegenwärtigen Gesandten der Cronen connivendo noch so lange, als sie ihre Function in Rom zu verrichten hätten, zwar gestatten: wenn aber neue Ambassadeurs ankommen würden, er selbige nicht eher annehmen wolte, sie hätten denn zuvor der Quartiers-Freyheit renunciiret. Er brachte auch seinen Vorsatz bey dem Venetianischen, Polnischen, Engelländischen, Spanischen, obgleich mit einiger Schwierigkeit zur Execution. Als nun der Duc de Etrée, gewesener Ambassadeur von Franckreich An. 1687. den 30. Januarii in Rom starb; wurde an seine Stelle der Marquis de Lavardin von dem Könige, und zwar mit der Ordre dahin gesendet, die Quartiers-Freyheit auf alle Weise zu behaupten; ungeachtet der Pabst nach Absterben des Duc d' Etrée dem Könige nochmahlige Remonstration thun lassen: daß er diese Freyheit keinem Ambassadeur mehr zugestatten könne: und viel lieber keinen Gesandten, als einen der mit dieser Intention nach Rom käme, haben wolte. Als aber der König davon nicht abzuhalten war, griff der Pabst zu seinem letzteren Mittel: und that alle diejenigen Ambassadeurs eventualiter in den grossen Kirchen-Bann, welche diese Freyheit würden ferner behaupten wollen. Und diese Bulla wurde den 12. May 1687. publiciret. Als nun Lavardin den 16. November mit ungemeiner, und darzu bewehrter Suite, seinen Einzug in Rom hielt, den Farnesischen Pallast bezog, und Mine machte, die Quartiers-

Freyheit

Freyheit zu behaupten; so fiel er ipso facto in den Bann: und der Pabst gestattete ihm keine Audientz. Diesem ungeachtet, begab er sich in der Christ-Nacht in die Kirche St. Ludewig: und darauf ertheilete der Pabst Befehl selbige zuzusperren; also blieb er im Bann, und ist endlich die Sache nach und nach beygeleget, und die Quartiers-Freyheit nebst deren Mißbrauch abgeschaffet: doch aber den Ambassadeurs für ihre Person die Immunität conserviret worden; massen die Immunität mit der Quartiers-Freyheit keine Connexion hat.

Diese Facta nun werden zulänglich seyn, zu erweisen: daß das Ceremoniel-Wesen noch nicht in völliger Richtigkeit: anbey aber ein dergleichen Ding, von welchem sich die Potentaten eben so ungerne relachiren, als von ihrem Thron selbst stürtzen lassen; Und hat ein Ambassadeur dißfalls eben so viel Circumspection, daß er seinem Herrn Principal in seiner Prærogativa und Range nichts versehe, zu gebrauchen, und zu verantworten: als etwan ein en Chef commandirender General: welcher durch seines Principalen Armee dessen Thron unterstützen, und den Erhalt oder Verlust eines Reichs auf einige Schlacht ankommen lassen soll.

E N D E.

(o)

Vollstän-

Vollständiges Register über alle in diesem Werck enthaltene Materien.

A.

ABgesandter, was selbiger mit einem Ambassadeur gemeinschafftlich hat, 219. dessen Creditiv, 235. Passeport, 244. Admission, 250. darf von dem, an welchen er gesendet, nicht allemahl vorgelassen werden, 251. dessen Inviolabilität, 253. ist Persona publica, doch sonder caractere repræsentativo, 316. warum man ihn sendet, 316. dessen Unterscheid von einem Ambassadeur, 317. bekommt nicht den Titul Excellentz, 317. auch von den Ambassadeurs kein grosses Ceremoniel, 317. kan durch finesse im Ceremoniel etwas gewinnen 318

Abschieds, *Audientz*, siehe *Audientz*.

Absendung der Gesandten, wenn, und wohin sie geschehe 215

Absolute **Regierung**, ob sie eine Prærogativam gebe? 67. welcher König dergleichen hat ib.

Absterben des Königs in Schweden wird von dem Schwedischen Ministro Med. zu Ryßwig in pleno consessu mit Fleiß späte notificiret, 758. die Condolentz-Complimente werden ihm auch von allen zugleich abgestattet, ib. alle Ministri legen deswegen die Trauer an, 759. Franckreich stattet die Condolentz im Haag a parte ab 762

*Ackis*cher **Friede**, vid. **Friede**.

Admission der Gesandten 250

Advocatus Ecclesiæ ist des Käysers Titul und Officium 87

Agenten, was sie sind, 337. was derer Amt, 338. sind theils gelehrt, theils nicht, ib. werden ab inferioribus ad superiores abgeordnet, 339. manchmahl auch a superioribus ad inferiores und ab æqualibus ad æquales, ib. haben keinen Caracterem auch keine Credentiales, 339. bekommen aber Recommendatitias, ib. sind eines special-Mandats benöthiget, ib. von der Jurisdiction dessen,

bey dem ſie ſich aufhalten, nicht eximiret, 340. werden unter die Hof-Officiers mit gerechnet ib.
Alterthum der Monarchien oder Königreiche ſoll die Prærogativ machen, 13. des Röm. Deutſchen Kayſerthums, ib. Spaniens, 14. Franckreichs, 15. Engellands, 19. Schwedens, 22. Dänemarcks, 24. Portugals, 26. Ungariens, 26. Böhmens, 28. Pohlens, 32. Moſcau, 33. des Türckens 46
Alteſſe, Frantzöſiſcher Geſandte prætendiret dieſen Titul, 456. wie auch der Biſchoff von Oßnabrüg, 466. und der Graf von Soiſſon ib.
Ambaſſadeurs gehen allen Abgeſandten ohne Unterſcheid vor, 99. ein Ambaſſadeur hat eben ſo viel Circumſpection von nöthen, die Prærogativam ſeines Principals zu mainteniren, als ein General, auf deſſen Armee des Landes Sicherheit beruhet, 832. werden in Spanien nur mit Hof-Marſchallen eingeholet, 818. ob einer vor den Königlichen Kindern und Brüdern in einem Wahl-Reiche den Rang prætendiren könne, 825. vid. Geſandten.
Ambaſſadrice, aus Franckreich in Pohlen, die Marcheſe Quebrian, 824. verlangt ein Tractament, wie eine Ertz-Hertzogin, aber vergebens ib.
Ampulla zu Rheims, Zweiffel über derſelben 53. 106
Angeln, wer ſie geweſen, 20. conquetiren Britannien ib.
Anſage eines Geſandten zu der Viſite, 285. deren Effect, ib.
Anſpach hat mit Bareuth Competentz-Streit, und wie ſelbiger beygeleget worden 7
Antipathie zwiſchen Spaniern und Frantzoſen wird zu einer Sympathie 506
Argumenta, welche die Majeſtäten und Souverains zu Behauptung der Prærogativæ anführen 12
Attila, erſter König der Ungarn 26
Audientz der Geſandten des Schwediſchen Mediatoris im Haag, 762. geſchicht ohne entgegen geſchickte Caroſſen der auswärtigen Miniſters, 762. Abſchieds-Audientzen zu Ryßwig, 798. Ceremonien-Streit dabey, ib. des Moſcowitiſchen Geſandten in Wien, der ſich ſehr unbe-

unbeſcheiden und ſtoltz aufgeführet, 815. muß unbegleitet nach Hauſe gehen, und wird daſelbſt verwahret, ib. entſchuldigt ſich mit der Unwiſſenheit und erkennt ſeinen Fehler, ib. war ohne Paſſeport kommen ib.

Aufzug, prächtiger der Geſandten, 466. des Frantzöſiſchen, ib. des Schwediſchen, 467. des Kayſerlichen, ib. des Däniſchen 761

Augſpurg, warum es den Ryßwigiſchen Frieden unterſchreiben müſſen 788. ſq.

Avignon iſt des Pabſts Aſylum, 113. deſſen Eigenthum, 114. wird von Franckreich offt eingezogen, ib. dem Pabſt gar adjudiciret ib.

B.

Baldachin, wem es zukomme, 237. Churfürſten ſpeiſen in Præſentz des Kayſers darunter 151

Bareuth hat Competentz-Streit mit Anſpach, 7. wie ſelbiger beygeleget worden ib.

Bayern, Churfürſt, bedinget ſich, mehr als einen caracteriſirten Miniſter zu ſenden, 667. Bayeriſcher Miniſter unterſchreibt ſich, und ſiegelt den Ryßwigiſchen Frieden neben dem Frantzöſiſchen auf eine Seite, 787. es wird vor kein gut Omen gehalten, ib. nimmts übel auf, daß der Frantzöſiſche Interpres des Friedens ihn Envoye genennt, ib. handelt der genommenen Abrede bey dieſer Unterſchrifft zuwider ib.

Bild eines *Souverainen*, deſſen Stelle und Veneration 297.

Biſchoff, der nur ein Bißthum hat, gilt ſo viel, als einer, welcher derer viele beſitzet, 80. deſſen Ceremoniel mit einem Churfürſten 213

Bodinus, Urtheil der Gelehrten von dieſem Scribenten 113

Böhmen, deſſen König hat die 13te Stelle in der Päbſtl. Capelle, 28. gehet dem Ungariſchen Könige nach, ib. deſſen Alterthum, ib. deſſen Fürſt Vratislaw wird vom Kayſer Henrico IV. zu einem Könige gemacht, ib. negligiret den Königlichen Titul, ib. wird zum zweyten und drittenmahl zum König gemacht, 28. ſq. iſt ein feu-

dum Imperii, 29. gehöret dem Ertz-Hertzoglichen Hauſe von Oeſterreich erblich, ib. wird zum Chriſtenthum bekehret, 61. des Königs Ceremoniel mit einem Churfürſten 193

Bothmar (Baron) ſoutenirt ſeines Herrn Principalen des Churfürſten von Hannover Authorité im Haag, 668. ſq. erſcheinet mit ſonderlicher Præcaution als Churfürſtl. Plenipotentiarius zum erſtenmahl 764

Brandenburg, (Churfürſt) wird ſouverain über Preuſſen, 144. creiret in dieſer Qualité Edelleute, ib. wird zum Könige gekrönet, 145. iſt auf zweyerley Art zu regardiren, ib. hat als König in dem Röm. Reich für den andern Churfürſten keine Prærogativam, 145. deſſen Miniſtre Herr Baron von Danckelmann prætendiret zu Ryßwig das ehemahlen zu Niemägen geweſene Tractement, 673. worein Kayſerl. Majeſtät mit gewiſſer Bedingung willigen, 678. deſſen Legati primarii ſollen den Kayſerlichen Secundariis weichen, ib. deſſen Geſandter will darthun, daß den Chur-Brandenburgiſchen Secundariis eben das Tractement, wie dem Primario gebühre, 680. ſeqq. wird von Engelland nur Celſiſſimus *nicht* Sereniſſimus tituliret, 683. verlanget, daß man es in dem plein pouvoir der Frantzoſen ſpecialiſſime *nenne*, 684. unterſtützt den Rang der Reichs-Deputirten in Ryßwig, 733. ſeqq.

Brebe-Päbſtliches allererſtes iſt an den König in Spanien geſendet worden 92

Brunnen, in welchem ein König von Schweden getaufft worden 58

C.

Calender, Julianiſcher wird zu Niemägen von dem Nuncio Apoſtolico und andern Ambaſſadeurs der Catholiſchen Potentien obſerviret 378

Callieres verſtellet ſich in einen Kauffmann, 626. bekömt zu Brüſſel von dem Gouverneur einen Kauffmanns-Paſſeport, 629. auch einen dergleichen von den Herren Staaten, 631. kommt nach Holland, ib. nach Amſterdam

dam, giebet ſich für einen Hutſtaffirer aus, 631. wird erkennet, daß er dergleichen nicht ſey ib.
Canon, Mſr. Lothring Etaats-Miniſter, hält eine Rede zu Ryßwig wider den Ceremonien-Streit 752
Cantzelley-Bediente der Geſandten, worinnen ſie beſtehen 303
Caracter eines Ambaſſadeurs, worinnen er beruhe 260
Cardinäle competiren mit den Churfürſten, 146. derer Argumenta ihrer Præcedentz, 147. können Päbſte werden, 148. haben den Titul Eminentz, 149. werden Geſandten des Pabſtes, ſenden aber ſelber keine, ib. gehen den Erb-Cron-Printzen nach, ib. ſind Nachfolger der Apoſtel, 150. gehen ſouverainen Printzen für, 152. 163. 570. gehen in Franckreich nach den Enfants de France, 152. nicht mehr aber nach den Pairs, ib. ſeqq. haben Præcedentz-Streit mit den Grands d'Eſpagne, 495. vid. Cardinal Mazarin, Eminentz.
Carolus Magn. bringet die vierdte Monarchie auf die Deutſchen, 84. wo er gebohren, 85. ob er ein Deutſcher geweſen, ib. vermehret die Donationem Petri 110
Caroſſen der Geſandten, 305. ſind koſtbar, ib. des Duca d'Oſſuna zu Utrecht, ib. ſollen bey Friedens-Congreſſen einander weichen, 659. eine ledige des Grafen von Kaunitz will den Holländiſchen Geſandten nicht gleich Platz machen, 760. koſten eine 10000. Rthlr. 771. einer mit rothen Sammet bedeckten müſſen alle andere in Paris ausweichen, ib. des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs zu Ryßwig übertrifft alle andere, 772. führen das Wappen der Geſandten, ib. theils Geſandten führen die Braut-Wagen ihrer hohen Principalen, ib. aller Geſandten zu Ryßwig, wo ſie beſchrieben, ib. fahren nur mit Sechſen, 773. eines hohen Ambaſſadeurs Gemahlin fährt mit Achten, ib. welches die Frantzoſen mit ſchlechtem Splendeur nachthun, ib. Kayſerlicher fährt bey ſtarckem Regen auf das ſchöne Pavé zu Neuburg, ib. die Frantzoſen thuns bey ſchönem Wetter nach, 774. ſollen dem Holländiſchen Geſandten aus Paris entgegen geſendet werden, ſo aber wegen des ſtreitigen Ranges

zwiſchen dem Engliſchen und Schwediſchen Miniſter uñ verrichteter Sache zurücke kommen 822

Caſtilien, vid. Spanien.

Catholiſche Ambaſſadeurs obſerviren zu Niemägen den Julianiſchen Calender 378

Catholiſcher König wird der in Spanien genennet, 94. welcher König dieſen Titul am erſten gebraucht, 95. was ſelbiger bedeute, ib. iſt faſt ſo alt, als der Titul Chriſtianiſſimi 111

Cavaliers der Geſandten, was deren Verrichtung, 301. Nuncius will durch keine proteſtirender Religion zugethane complimentiret ſeyn, 474. des Kayſerl. Premier-Geſandten in Ryßwig ſind Gräfl. und Freyherrlichen Geſchlechts, 777. wie einige Ambaſſadeurs deren Mangel erſetzet, ib. was man davon vor Nutzen haben kan, ib. es paſſiren mit unter von Bürgerlichem Geſchlechte ib.

Ceremonia, was dieſes Wort bedeute 1

Ceremoniel, was dadurch verſtanden werde, 1. deſſen Definition oder Beſchreibung, 2. deſſen Urſprung, 2. genaue Obſervation in Italien, 3. in der Päbſtlichen Capelle, 9. wird zuweilen negliriret, 173. auf was ſelbiges hauptſächlich ankomme, 176. ſeq. zwiſchen dignitate paribus und imparibus, 178. in Loco tertio 181. durch Civilité temperiret, ib. extraordinaire Gnade giebet und benimmt ſelbigem nichts, ib. jeder hofft ſein beſonderes, 183. die zu ſelbigem gehörigen Officianten, ib. zwiſchen Kayſerl. Majeſtät und einem Churfürſten, 184. ſeqq. Churfürſten haben in Egard Kayſerl. Majeſtät alle ein gleichförmiges, 187. jedoch manchmahl einer unter ihnen etwas zum voraus, ib. der Kayſerin mit einem Churfürſten, 188. eines Churfürſten mit dem andern, 202. eines Churfürſten mit einem Ertz-Hertzoge, 203. eines Churfürſten mit einem Königlichen Bruder, 206. eines Churfürſten mit einem Reichs-Fürſten, 208. eines Churfürſten mit einem Fürſtlichen Printzen, 211. eines Churfürſten mit einem Biſchoffe, 213. eines Churfürſten mit einem Grand d' Eſpagne, de Portugal, Pair de

de France, Woywoden aus Pohlen, 213. Ambaſſadeurs haben ein groſſes, Envoyes aber ein minders, 262. mit was für einem ein Ambaſſadeur ordinair beehret wird, ib. wird bißweilen bedungen, 267. kan vermehret, aber nicht gemindert werden, 269. Ambaſſadeurs haben ſteiff und feſte darüber zu halten, 272. kommt auf das Herkommen an, ib. bey der Audientz-Nehmung der Ambaſſadeurs, 283. wird in dem Weſtphäliſchen Frieden einiger maſſen negligiret, 474. bey dem erſten Congreſs des Pyrenäiſchen Friedens, 503. mit was für einem der Spaniſchen Infantin Heyrath-Conſens ſoll eingeholet werden, 515. bey Unterſchreibung des Heyraths-Contracts Ludovici XIV. mit der Infantin, 532. bey Zuſammenkunfft der Könige von Spanien und Franckreich, 539. mit was vor einem der König von Engelland Carol. II. von Don Louis de Haro empfangen, 550. wegen der Trauer des Infantens von Spanien, 563. ſoll auf dem Ryßwigiſchen Frieden negligiret werden, 658. wird zu Ryßwig auf den Fuß des Niemägiſchen geſetzt, 662. ſiehe Ryßwig, Niemägen und Weſtphalen.

Ceremonien ſind zu allen Zeiten üblich geweſen 2

Ceremonien-Streit auf dem Weſtphäliſchen Frieden, 435. wie man ſelbigen abzuthun getrachtet, ib. wegen der erſteren Viſite, 442. wie er beygeleget worden, 444. wegen der Re-Viſite, 445. wegen des Titels Excellentz, 456. ſeq. bey der Signatur, 468. wegen der Materia, auf welche man ſchreiben ſoll, 471. wegen der Sprache, 472. wegen der Creditivs, 473. bey dem Pyrenäiſchen Frieden, 495. wegen Locirung der Perſonen in dem Friedens-Inſtrument, 565. bey dem Niemägiſchen Frieden. vid. Niemägen, Ryßwig, Haag und Neuburg.

Childericus III. wird des Reichs entſetzt 18

Chriſtenthum, deſſen Alter machet eine Prærogative, 49. welcher Kayſer es zuerſt angenommen, 50. Kayſer Julianus verläßt ſelbiges, 52. zu ſelbigem werden bekehret Franckreich, 53. Spanien, 54. Engelland, 55. Schwe-

den, 56. Dänemarck, 58. Portugal, 59. Ungarn, 60. Böhmen, 61. Pohlen, ib. Moſcau 63
Chriſtinæ, Königin in Schweden, beſonderes Argument vorgezogen zu werden 131
Chriſtlichſte (Aller-Chriſtlichſte) König, wird Franckreich tituliret, 53. 105. welcher Titul den Kayſern beſſer zuſtändig, 110. Kayſer wird auch ſo genennet, 88. woher dieſer Titul entſtanden, 105. 109. Zweifſel über ſelbigen, 106. ſoll dem Könige in Franckreich genommen werden, 111. Königin wird die Spaniſche Infantin noch für dem Beylager mit Ludovico XIV. tituliret 535
Chur, (Hannoveriſche) neue und neunte, wird bey dem Ryßwigiſchen Frieden hart angefochten, 668. darwider proteſtiret 765
Churfürſten werden Königen gleich geachtet, 146. 157. haben Præcedentz-Streit mit den Cardinälen und freyen Republiquen, 146. ſind mächtiger, als die Cardinäle, 150. ſpeiſen unter Baldachinen, 151. gehen den freyen Republiquen vor, 143 geben den Königen den Titul Majeſtät, 159. werden von den Königen Brüder genennet. ib. haben in ihrem Collegio Könige, ib. ſenden den Republiquen Hülffe, 161. haben alle in egard des Kayſers ein gleichförmiges Ceremoniel, 187. jedoch einige unter ihnen manchmahl etwas zum voraus, ib. derer Ceremoniel mit der Kayſerin, 188. Ceremoniel eines Churfürſten mit dem andern, 202. mögen mehr als einen Geſandten ſenden, 514. derer Geſandten werden alle, ſo wohl Secundarii als Primus, pro talibus erkennet, ib. welches doch bey der Kayſer-Wahl ſeine Exception hat, ib. derer Geſandten gehen Fürſten in Perſon für, 514. bekommen auf dem Weſtphäliſchen Frieden Præcedentz-Streit mit Venedig, 447. ſind digniores, als die Italiäniſchen Fürſten, 459. ihren Geſandten wird auf dem Weſtphäliſchen Frieden der Titul Excellentz geweigert, 460. Franckreich tractiret ſie, wie der Kayſer, ib. Fürſten des Reichs denegiren derer Geſandten den Titul Excellentz, 461. werden in dem Pyre-
näiſchen

näischen Frieden a part von dem Fürsten des Reichs benennet, ib. derer Gesandten räumen die Fürstlichen den Indifferentiſmum Caracteris und Tituli mit ihnen ein, 704. welches aber redreſſiret wird, 705. derer Gesandten wollen für den Kayserlichen und Frantzösischen, wenn diese von ihnen beſuchet werden, den Paß haben, 714. ob ihre zweyte Gesandten mit denen Premiers gleiches Ceremoniel zu prætendiren, 759. verlangen zu Ryßwig vergeblich von den Kayserlichen das zu Niemägen und Weſtphalen gehabte Ceremoniel 764

Clientel, ob selbe der Prærogative etwas gebe oder benehme 67

Cölln, (der Stadt) Miniſtri nennen dieſe Stadt liberam imperialem bey der Unterſchrifft, 787. warum, ib. iſt dieſes Tituls wegen mit ihren Churfürſten ſtreitig ib.

Cöllniſche (Chur-) Miniſtri übergeben ihre Poſtulata an Franckreich immediate dem Mediatori zu Ryßwig, 747. warum ſie ſich nicht wieder die Unterſchrifft der Stadt Cölln als imperialis movirt, 787. unterſchreiben nur im Nahmen des Biſchoffs von Lüttich 788

Commiſſarii, was ſie ſind, 343. haben ihre Dignität ex Jure civili, ib. ſind unterſchiedlich, 344. perpetui oder temporanei, ib. der Kayſerlichen nach dem Reichs-Tage iſt der allervornehmſte, 345. ſind dem Range nach ſehr groß, ib. participiren etwas von dem caractere repræſentativo, 346. derer Dignität und Autorität gilt nur binnen deſſen Territorio, der ſie ſendet, ib. ob die Plenipotentiarii zu dem Pyrenäiſchen Frieden Commiſſarii zu nennen, 347. Gräntz-Commiſſarii, 348. General-Kriegs-Commiſſarii, derer Verrichtung, ib. Regiments, ib. der March-Route, 349. Mißbrauch dieſes Nahmens, ib.

Comœdie, Pyrenäiſcher Friede wird von dem Cardinal Mazarin alſo genennet 573

Competenz iſt zwiſchen Anſpach und Bareuth 7

Concilium, erſtes iſt in Spanien gehalten worden 92

Concurriren, wie das Wort, nicht Concorriren, von Franckreich erkläret worden 119

Condolenz, wegen des Königes in Schweden Abſterben, 758. wird in pleno conſeſſu zugleich abgeſtattet von allen, ib. aber die Frantzöſiſchen Miniſters ſtatten ſolche a part im Haag ab 762

Conferenz en particulier zwiſchen den Kayſerlichen und Frantzöſiſchen zu Ryßwig, wird von den Kayſerlichen verlangt, von den Frantzöſiſchen abgeſchlagen, 760. und das wegen der prætendirten erſtern Viſite ib.

Congreſs, hoher Potentaten, ob er rathſam, 164. vid. Zuſammenkunfft.

Conqueten, welche Franckreich machet, werden der Crone einverleibet 91

Conſtantinus M. ob er erſter Chriſtlicher Kayſer geweſen, 50. ſiehet ein Creutz im Himmel, 51. hat, als ein Chriſt, lange ohne Tauffe gelebet, 52. deſſen Chriſtenthum wird in Zweiffel gezogen ib.

Conſuls, derer Gleichheit mit den Syndicis, 334. ſind meiſtens Kauffleute, 335. derer Amt, ib. werden recommendiret und confirmiret, 336. bekommen ein Protections-Patent, ib. haben keine Exemption von der Jurisdiction des Territorial-Herrn ib.

Corſaren zu Rom turbiren die Quartiers-Freyheit des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs zu Rom, 826. vergreiffen ſich an ſeinen Leuten, 827. berennen und beſchieſſen den Pallaſt, ib. ſchlagen ſeiner Gemahlin einen Pagen auf der Kutſche todt, ib. weil er den Päbſtlichen Verwandten die Viſite noch nicht abgeſtattet, 828. werden aus Rom cum infamia verbannet 829

Courriers ſind vielmahls Cavaliers, vid. Cavalier, müſſen Paſſeports haben, 596. ihrenthalben entſtehet Streit zu Niemägen ib.

Creditiv, wer es giebt, und wem es vorzuzeigen, 235. was in ſelbigem enthalten, 240. eines Ambaſſadeurs, 241. zeigt, was für ein Miniſter der ſelbiges exhibirende ſey, 283. Streit darüber auf dem Weſtphäliſchen Frieden, 473. mangelt einem Ragotziſchen Geſandten in Schweden, 821. und werden ihm deswegen die Tractaten abgeſchla-

geſchlagen, 822. er kriegt hernach eines in Ziffern geſchrieben, ſo aber nicht angenommen wird ib.
Crone, eine zieret nicht ſo ſehr, als derer viele, 80. Preuſſiſche, was auf ſelbiger ſtehet 145
Czaar hat in der Päbſtl. Capelle keinen aſſignirten Ort, 33. iſt Griechiſcher Religion, ib. deſſen Reichs Alterthum, 34. Johannes Baſilowitz vertreibet die Tartarn, 35. nennet ſich Groß-Fürſt von Moſcau, ib. nennet ſich Czaar, ib. nennet ſich einen Kayſer, 36. was dieſes Wort bedeute, 39. bittet von dem Pabſt, wie auch einigen Königen, den Titul Imperator oder Cæſar, 41. hat einen zweyköpffigten Adler im Wappen, ib. nennet ſich einen Selbſt-Herrſcher oder Regierer, ib. wolte gerne Kayſer genennet werden, ib. Schweden nennet ihn nur Magnum Ducem Moſcoviæ, darüber er ſich beſchweret, 42. Pohlen geben ihm den Titul Majeſtät, ib. Franckreich tituliret ihn Empereur, 43. iſt eine Majeſtät, welche ihm alle Potentaten zugeſtehen, will den Königlichen Titul nicht annehmen, 45. rühmet ſich ſeiner Macht, ib. vid. **Moſcau.**

D.

Dais des Thrones, 297. der Gemahlin des Schwediſchen Ambaſſadeurs in ihrem Zimmer wird mit beſonderen Reflexions bemerckt 778
Danckelmann, Chur-Brandenburgiſcher Ambaſſadeur im Haag, 767. genießt nicht gleiche Ehre, als der Premier-Geſandte zu Ryßwig ib.
Dänemarck mit Schweden verknüpfft, 23. von Schweden ſepariret, ib. Periodi der Däniſchen Könige, 24. König wird vom Kayſer Friderico dazu gemacht, 25. wird Chriſtlich, 59. Special-Fundamente ſeiner Prærogative, 133. will Mediator zu Ryßwig werden, 641. deſſen Geſandter führt ſich magnifiquement auf 642
Dänen erobern Engelland 22
Däniſcher *Ambaſſadeur* kriegt von ungefehr den Titul Excellentz vom Præſidenten im Haag bey ſeiner Abſchieds-Audientz 798

Deputation des Reichs nach einigen Friedens-Schlüſſen, 693. derer Anfang, Hinderniß und Fortgang, ib. bey ſelbiger vorgefallener Ceremonien-Streit, 700. der Deputirten zu Ryßwig ſind 32. Perſonen, 702. vid. Reich.

Deputirte werden ab inferiore ad ſuperiorem geſendet, 350. auch von gleichen zu gleichen, welche der Inviolabilität und Immunität genieſſen, ib. Abgeſandten werden öffters ſo genennet, 351. Stände des Reichs ſenden auf den Reichs-Tag revera nur Deputirte, ib. welches aus dem Weſtphäliſchen Frieden erweißlich, 352. des Reichs haben Ceremonien-Streit unter ſich, 703. des Reichs will man nicht Kayſerl. Seite als Ambaſſadeurs erkennen, 713. wie ſelbige auf dem Ryßwigiſchen Frieden mit den Kayſerlichen Geſandten Communication gepflegen, 709. des Reichs werden von der mündlichen Conferentz mit den Frantzöſiſchen Miniſtern durch die Kayſerlichen platt abgewieſen 710

Deutſche Sprache, vid. Sprache.

Diamant, viele glänzen mehr, als einer 79

Diarium der Geſandten 306

Diligenz eines Ambaſſadeurs ib.

Diſpenſation des Pabſts wird en Ceremoniel tractirt, 530. Diploma derſelben wird verleget 536

Dolmetſcher, wenn er nöthig 413

Domeſtiquen der Geſandten, 301. was deren Verrichtung, ib. ſeqq. wie viel ihrer die Infantin nach Franckreich bringen mag 526

E.

Eccleſiaſtica, darinn entſtehet was neues im Ryßwigiſchen Frieden, welches aber per Clauſulam Königl. Schwediſcher Declaration reſervirt wird 785

Edelmann, welcher ein Guth hat, iſt ſo würdig, als derjenige, welcher deren viele beſitzet 80

Eilf tauſend Jungfrauen aus Engelland verjaget 56

Einzug oder *Entrée* der Ambaſſadeurs, 272. in Londen, 278. in Paris, 280. im Haag, 282. halten ſelbigen zuweilen

zuweilen gar ſpät, 283. in Ryßwig, 736. Streit darüber 739
Eminenz, Titul der Cardinäle, 148. den haben ſie mit Conſens des Pabſtes ſich geben laſſen, ib. prætendiren ihn durchaus von Venedig, 820. nehmen deswegen die Briefe nicht an, ib. und geben dadurch zu groſſer Weitläufftigkeit Anlaß, ib. müſſen ſich mit dem alten Tit. Reverendiſſimo bey Venedig vergnügen 821
Empfangung eines Ambaſſadeurs bey der Viſite 287
Engelland, deſſen Alterthum, 19. hat viel Könige auf einmahl gehabt, 19. 20. Periodi ihrer Könige, ib. hat ſeinen Nahmen von den Angeln, 20. ſubmittiret ſich dem Pabſt, und zahlet den Peters-Pfennig, 21. 124. wird von den Dänen eingenommen, 22. von den Normännern, ib. zum Chriſtlichen Glauben bekehret, 55. deſſen erſterer Märtyrer, 56. eilf tauſend Jungfrauen werden daraus verjaget, ib. Lob, welches Bernhardus dieſem Königreiche giebet, ib. deſſen König nennet ſich auch König von Franckreich, 93. Raillerie über dieſen Titul von Franckreich, ib. diſputiret Spanien den Rang, 100. prætendiret den Titul primogenitus Eccleſiæ, 104. ſoll den Titul Chriſtianiſſimi bekommen, 111. König wird Defenſor fidei genennet, 121. bedienet ſich einer Kayſerl. Crone, 123. wird dem Kayſer als Ober-Herrn übergeben, 125. welches aber der Kayſer nicht annehmen will, ib. deſſen König iſt das Haupt der Engliſchen Kirche, 126. hat Hohe-Prieſterliche Dignität, ib. iſt dem Pabſt nicht unterwürffig geweſen, ib. prætendiret auf Franckreich, 129. iſt geſchickt, Mediator zu ſeyn, 402. wird zu Niemägen Mediator, 584. ſendet einen Abgeſandten an den Fürſten von Fürſtenberg, welches Kayſerliche Majeſtät übel empfunden, 589. deſſen König Carol. II. wird von de Haro en Ceremonie empfangen, 550. Cardinal Mazarin will dieſen König nicht für ſich laſſen, 551. ihm wird von Franckreich der Titul Regis Franciæ geweigert, 686. König Wilhelm wird in dem Plein Pouvoir der Frantzoſen zu Ryßwig nicht mit Nahmen genennet 687

Englischer Ambassadeur in Paris competiret mit dem Schwedischen wegen des Rangs bey der dem ankommenden Holländischen zugedachten Entgegensendung der Carossen, 822. muß dem Kayserl. Envoye in Constantinopel weichen, ib. spendiret vergebens funffzehen Beutel Goldes deswegen 824

Englischer dritter Ambassadeur nach Ryßwig logirte anfangs separatim in Rotterdam 755.

Enthalten, wie Franckreich dieses Wort ausgeleget hat 119.

Enbojés gehen allen Ambassadeurs ohne Unterscheid nach, 99. vid. Abgesandter

Equippage der Gesandten, worinn sie bestehe 305.

Erstgebohrner Sohn der Kirche wird Franckreich genennet, 102. welcher Titul dem Röm. Kayser mehr zuständig, 53. was dieser Titul für einen Effect haben solle, 104. Engelländische Kirche ambiret denselben 105.

Excellenz ist der ordinaire Titul der Ambassadeurs, 288. wer selbigen unter ihnen am ersten bekommen, ib. wird von allen Gesandten prætendiret, 289. die Churfürstl. Ambassadeurs prætendiren ihn auch, ib. auch der Reichs-Fürsten, ib. Neuburg hat selbigen in dem Niemägischen Frieden erhalten, 290. wird auf dem Westphälischen Frieden dem Savoyischen und Mantuanischen Gesandten geweigert, 457. die Kayserlichen und Frantzösischen weigern ihn den Churfürstlichen, 458. wird den Gesandten der Republiquen denegiret, 461. Fürsten des Reichs wollen ihn den Churfürstlichen nicht geben, ib. Streit darüber im Niemägischen Frieden, 600. Neuburg erweiset, daß solcher Titul den Fürstl. Gesandten gebühre, 601. Churfürsten wollen sich desselben vor ihre Plenipotentiarios zu Ryßwig begeben, 704. wird ihren Ambassadeurs zu Ryßwig von den Kayserlichen denegiret, 749. darauf auch von andern Königlichen, 750. weil sie sich der neunten Chur widersetzet, ib. aber im Westphälischen und Niemägischen Frieden aus Kayserlicher Gnade gegeben, 749. dessen Denegirung bringet den Sächsischen Gesandten zu einem Emportement, 750.

wird von denen General-Staaten, ſo ſich Königen gleich achten, keinem Ambaſſadeur gegeben, 798. aus einer Inadvertence dem Däniſchen gegeben, ib. deswegen auch von dem Schwediſchen prætendiret, ib. aber vergeblich 799

Extraordinair-Geſandte, warum er geſendet wird, 308. hat ein gröſſer Ceremoniel, als der Ordinarius, 309. was bey Concurrentz eines Extraordinarii mit einem Ordinario zu beobachten ib.

F.

Ferdinandus Catholicus leget den Grund zu der Spaniſchen Monarchie 15

Franckfurth, warum es den Ryßwigiſchen Frieden unterſchreiben müſſen 788

Franckreich, deſſen Alterthum, 15. erſter König, 16. wird zertheilet, ib. 17. deſſen Könige degeneriren, ib. rechter Anfang deſſen Monarchie, 18. nennet den Czaar Empereur, 43. beſchweret ſich, daß man ihm den Rang für Spanien nicht einräumen wolte, 50. wird zum Chriſtlichen Glauben bekehret, 53. deſſen Conqueten werden alle der Cron einverleibet, 91. diſputiret Spanien die Prærogative, welches nach dem Baadiſchen Frieden geändert worden, 12. hat den Rang über Spanien, 98. hält in Rom Ambaſſadeurs, in Wien aber nur Envoyés, 99. deſſen Special-Fundamente der Prærogative, 102. ſeqq. Könige in Franckreich haben mehr rühmliche Thaten verrichtet, als andere Potentaten, ib. hat den Titul primogeniti Eccleſiæ, ib. deſſen Legatio obedientiæ, ib. nennet ſich einen Vorſteher der Chriſten, 103. heiſſet der Aller-Chriſtlichſte König, 105. deſſen Könige ſind nicht alle zu Rheims mit dem heiligen Oel geſalbet worden, 108. ſondern mit dem Oel des heiligen Martini, ib. rühmet ſich, dem Pabſt und der Kirchen groſſe Wohlthaten erwieſen zu haben, 109. ſeqq. wird per Excellentiam ein König genennet, 112. will dem Pabſt den Staat von Avignon einziehen, 114. tractiret die Churfürſten, wie der Kayſer, 458. deſſen Geſandter prætendiret den Titul Alteſſe, 465. will anſtatt Leopoldi Kayſer

Kayser werden, 486. König reiset nach Lion, ib. simuliret eine Heyrath, 487. verwirfft das Project des Nimägischen Friedens, 620. machet mit eigener Hand ein anders, 621. will niemanden, auch dem Kayser nicht weichen, 758. will die Religions-Angelegenheiten auf dem Ryßwigischen Frieden nicht tractiren, 789. spanet die Satisfaction in der Laquays-Affaire sehr hoch, 808. der Frantzosen Hochmuth giebt zu vielem Streit und Krieg Anlaß, 812. ihre Legations-Cavalliere zu Madrit schlagen 2. Spanier todt, ib. werden aus des Ambassadeurs Pallast gezogen, 813. dessen Pallast vom Pöbel geplündert, ib. darüber wäre es bald zur Ruptur kommen, ib. wenn ihnen die Todtschläger in Rom wären restituiret worden, ib. muß einen harten Affront in Constantinopel leiden, 814. warum es solchen nicht scharff geahndet, 815. hat einen hitzigen Præcedentz-Streit mit Spanien in London, 115. seqq. muß von den Corsaren in Rom ein grosses leiden, 826. kriegt aber verlangte Satisfaction 828. seqq.

Frantzosen und Spanier tractiren einander höflich, 507. Omen dieser Höfligkeit 506

Frantzösische Ambassadrice in Pohlen, 824. Ambassadeur will über des Königes in Pohlen Bruder den Rang haben, 825. (siehe Franckreich.)

Frantzösische Legations-Cavalliers führen sich im Flußbade zu Madrit sehr negligent auf, 812. werden verspottet, und schlagen deswegen zwey Spanier todt, ib. werden mit Gewalt aus des Ambassadeurs Logis gezogen, 813. und dieses von dem Pöbel geplündert ib.

Frantzösische *Ministri* wollen den Kayser ihrem Könige in dem Protocoll nicht vorsetzen lassen, 758. suchen bey der Einfahrt in Ryßwig neue Dinge, 746. Mr. Menager will keine Satisfaction von seinen Laquays wegen des den Holländischen angethanen Affronts schaffen, 802. seqq. Rambouiller verlanget, in Madrit durch einen Grand d' Espagne eingeholet zu werden, 818. extorquiret den Titul Excellentz von dem Duca d' Olivarez ib. 819

Frantzösische Sprache, vid. Sprache.

Frauenzimmer will dem Manns-Volcke vorgezogen werden 132
Friede wird ſelten ohne Præliminaria geſchloſſen, 354. ſeqq. ein vorhergehender wird zum Fundament des daraus folgenden geleget, 357. Ort, wo derſelbe ſoll geſchloſſen werden, verurſachet Conteſtation, 359. warum ſelbiger ſelten in den Reſidentien der Souverains geſchloſſen wird, 365. wer zu ſelbigem zu admittiren oder nicht, 366. welche von einem oder dem andern ausgeſchloſſen worden, 367. Ort, wo er zu ſchlieſſen, muß das freye Exercitium Religionis haben, 375. Ort muß ſicher ſeyn 379. warum Franckreich ſelbigen meiſtens auſſer ſeinem Territorio zu ſchlieſſen pfleget, ib. & p. 380. ſeqq. deſſen Mediator, 382. deſſen zu Niemägen Project verwirfft Franckreich, 620. wie der Ryßwigiſche unterſchrieben, und vor der Unterſchrifft publiciret worden, 778. ſeqq. das Inſtrument wurde von jedwedem Theile halb abgeleſen, 783. Weſtphäliſcher, Pyrenäiſcher, Ackiſcher, Niemägiſcher, Ryßwigiſcher. vid. Weſtphalen, Pyrenäiſch, Acken, Niemägen und Ryßwig.
Fürſten des Reichs wollen den Churfürſten gleich geachtet ſeyn 703. ſeqq.
Fürſtenberg, Egon, Fürſt von Fürſtenberg wird in Cölln weggenommen, welches den Niemägiſchen Frieden hemmet, 585 kurtze Erzehlung von ihm, ib & 586. König in Engelland ſendet einen Abgeſandten an ihn, welches Kayſerl. Majeſtät übel aufnehmen 589. ſeqq.

G.

Galla-Tage am Kayſerl. Hofe 263. ſeqq.
Geſandter oder Geſandten, wenn und wohin ſie geſendet werden, 215. derer Definition, 216. wer ſie ſendet, ib. derer Unterſcheid, 217. derer Gleichheit, 219. was ſie mit denen Envoyés gemeinſchafftlich haben, 232. ſeqq. derer Creditif, 235. ſind inviolables, 245. & 253. nicht aber ſo wohl ex Jure gentium, als vermöge der Paſſeports, ib. derer Admiſſion, 250. dürffen von dem, an welchen ſie geſendet, nicht allemahl vorgelaſſen werden,

251. was bey derer Person zu betrachten, 260. wie sie eingetheilet werden, ib. ihnen wird ihrer Principalen Prærogativa communicative nicht abdicative mitgetheilet, ib. haben nur dignitatem effigiatam, 261. mit was für einem Ceremoniel sie ordentlich zu beehren, 263. halten über nichts fester, als über dem Ceremoniel, 272. derer Einzug, ib. & 273. ihr Tractement, 278. derer Audientz und Ceremonien bey selbiger, 283. derselben Visite, 287. bedecken sich in Gegenwart der Majestäten, 284. werden nach der Dignität ihres Principals tractiret, 285. müssen derer Rang behaupten, ib. derer Zusage zu der Visite, ib. & 186. wie sie bey Abstattung derselben empfangen werden, 287. werden Excellentz genennet, 288. derer Magnificentz, 291. Logement, 295. derer Tisch-Service, 298. derer Guarde-Robbe, ib. derer Tafel, 299. welche fünfferley, ib. & 300. derer Cavaliers und Domestiquen, 301. derer Cancelley-Bediente, 303. derer Secretarii, ib. derer Pages und Laquays, 304. derer Equippage, 305. derer Carossen, ib. & pag. seqq. derer Diligentz, 306. derer Diarium, ib. derer Protocoll, 307. derer Relationes, 308. sind in Post-Tagen nicht leichtlich zu sprechen, ib. werden in Ordinarios und Extraordinarios getheilet, ib. & p. seqq. Extraordinarius warum er gesendet wird, ib. Extraordinarii haben ein gröſſer Ceremoniel, als die Ordinarii, 309. was bey Concours dieser zweyen zu beobachten, ib. & 310. wenn man nur stets Extraordinarios sendet, wird es übel aufgenommen, 310. & 311. aus einem Ordinario kan ein Extraordinarius & viciſſim gemacht werden, 311. Ordinarii, wer sie sind, und was sie zu verrichten, ib. einige Potentien senden nur Abgesandten, 311. & 312. Exemples hievon, 312. wenn derer mehr, als einer, von einem gesendet werden, sollen sie alle pro talibus erkennet, und ihnen das gebührende Tractement gegeben werden, 313. welches aber auf dem Wahl-Tage eines Kayſers Exception leidet, 314. wenn sie kranck werden, ob sie substituiren können, 315. können durch Höflichkeit oder Affection etwas versehen, und im-

Ceremoniel verliehren, 518. Frantzöſiſcher, prætendiret den Titul Alteſſe, 465. derer prächtiger Aufzug zu Oſnabrüg und Münſter, 466. Fürſten des Reichs, ſonderlich aber Neuburg, haben das Recht, characteriſirte zu ſenden, 601. Däniſcher führet ſich bey dem Ryßwigiſchen Frieden magnific auf, 642. des Churfürſten von Hannover zu dem Ryßwigiſchen Frieden, 668. Brandenburgiſche Primarii ſollen den Kayſerlichen Secundariis weichen, 673. ſeqq. des Hertzogs von Savoyen wollen wie die Königlichen tractiret werden. 688. Churfürſtliche räumen den Fürſtlichen den Indifferentiſmum ein, 704. welches aber redreſſiret wird, ib. & 705. Kayſerliche gerathen mit den Churfürſtlichen in differenz, 712. Churfürſtliche prætendiren in dem Quartier der Kayſerlichen und Frantzöſiſchen den Paß, 714. Churfürſtliche wollen mit den Kayſerlichen in Loco tertio zuſammen kommen, welches aber dieſe jenen abſchlagen, 718. Kayſerliche Secundarii und Tertii gehen den Churfürſtlichen Primariis für 720

Gentil-Homme, abgeſendeter, iſt nicht ſo gleich ein Envoyé, 590

Geſchencke, was die Phraſis in der Schrifft: daß ſie ihm Geſchencke brächte, andeute 70

Geſetze, ob die von einem Potentaten gemachten, und von einem andern Potentaten in ſeinem Lande eingeführeten, dieſem letzteren an ſeiner Prærogativa etwas benehmen 74. ſeqq.

Gewalt, unumſchränckte, ob ſie eine Prærogativam gebe 81

Gnade giebet oder benimmt dem Ceremoniel nichts 182

Gouverneur, ſiehe Stadthalter.

Grammont (Duc de) gehet nach Madrit, der Infantin Conſens zur Heyrath einzuholen, 520. ſeqq. deſſen magnifiquer Eintritt in Madrit ib.

Grands d' Eſpagne competiren mit den Cardinälen, 495. wollen ſich mit keinem Marechal de France vergleichen laſſen 818

Griechiſche Sprache in Deutſchland eingeführet 417

Grotius (Hugo) Schwedischer Minister in Paris, geräth in Rang-Streit mit dem Graf Leicester 822
Gutachten der Reichs-Stände, wegen Ratification des Ryßwigischen Friedens, dem Kayser übergeben, 790. seqq

H.

Haag, warum der Friede daselbst geschlossen worden 363
Hannover, dessen Plein-Pouvoir zum Ryßwigischen Frieden, 668. ist als von einem Churfürsten unterschrieben, ib. Protestatio, welche einige dargegen gethan, ib. seqq. bekommt auf dem Reichs-Tage wegen der Chur Verdrüßlichkeit, 700. setzt sich zu Ryßwig klüglich in die Possess des Churfürstlichen Rangs, 764. richtet das Churfürstl. Wappen im Haag nicht eher auf, biß er pro Electorali von den meisten erkennet worden 776. seqq. läßt darinnen einen Platz vor das Reichs-Pannier, Würtembergs wegen, ledig ib.
Haupt, sichtbares der Kirche, ist der Pabst. vid. Pabst. sichtbares der Englischen Kirche ist der König selbigen Reichs, 126. was dieser Titul in Engelland bedeuten könne, 128. die Englischen Königinnen enthalten sich desselbigen ib.
Haro (Don Louis de) Spanischer Premier-Ministre, dessen Magnificentz und Reise nach dem Pyrenäischen Gebürge, 492. empfänget den Hertzog von Lothringen mit vielen Ceremonien, 560. wie auch den König von Engelland, 549. dessen nachdrückliches Compliment an den Cardinal Mazarin 572
Hauß auf der Fasanen-Insul zur Friedens-Conferentz erbauet, 497. wie selbiges eingerichtet gewesen, 498 seqq. wie es meubliret worden, 499. Neuburg zu Ryßwig, dessen Beschreibung, 653. Frantzosen wollen in selbigem mit den Zimmern alterniren, 656. der Alliirten Zimmer daselbst soll man das Kayserliche nennen ib.
Heiliger, der erste ist in Spanien aufgehoben 92
Helena, Kayserß Constantini M. Mutter, 51. reiset nach Jerusalem, ib. findet das Creutz Christi daselbst, wie auch die Nägel ib.

Heyrath, von Franckreich simuliret, 487. des Ludovici XIV. mit der Infantin aus Spanien projectiret, 491. und zwar ohne Condition einiger Renunciation auf Spanien, 509. mit was für einem Ceremoniel man den Consens der Infantin dazu eingeholet, 514. & 515. mit der Infantin ist das einige Fundament des gantzen Pyrenäischen Friedens, 518. der Infantin kommt wegen einiger Titulaturen in das Stecken, 519. wenn die zwischen Ludovico XIV. und der Infantin soll vollzogen werden, 527. Ceremoniel bey Unterzeichnung des Contracts dieser Heyrath, 532. Ceremonien bey derselben Vollziehung, 534. seqq. deren Actus Copulationis, ib. Geschencke, welche der Bräutigam der Braut & vicissim gethan, 538. Carolus II. in Engelland will des Cardinal Mazarins Muhme heyrathen, 553. der Infantin mit Ludovico XIV. wäre bey nahe durch den Tod ihres Bruders, des Infant von Spanien, zu nichte gegangen 563

Himmel über einem Throne, oder Parade-Stuhl 297

Holland erhält seine Souveraineté, 451. bemühet sich, das Jus Legationis, als eine freye Republic, zu erhalten, ib. & seqq. will ein gleiches Ceremoniel mit Venedig haben, 452. ihm wird das Ceremoniel schwer gemacht, 454. erhält sein prætendirtes Ceremoniel, und dessen Gesandten den Titul Excellentz, 456. giebet Anlaß zum Kriege, 579. seqq. wenn es in den Krieg mit eingewickelt, 581. ihre Schiffe lauffen die Themse hinauf biß nach Chattam, 582. Fürst von Fürstenberg meditirt ihren Untergang, 587. setzet die Englische Mediation zu Niemägen an die Seite, 622. Sprichwort von selbigem: Er gehet durch wie ein Holländer, 623. wird zu Niemägen zwischen Spanien und Franckreich Mediator, 624. beneventiret durch seine Abgeordneten zu Ryßwig die Herren Ambassadeurs, 656. sind Könige über viel Königreiche in Indien, 753. Holländer sollen ihren Gram über des Graf Rechtern Verfahren bezeugen 809

Holländische Declaration gegen den König in Franckreich auf seine Anfoderungen in der Laqvayen-Affaire 810

J.

Jalouſie, zwiſchen Spanien und Franckreich 479
Jeruſalem, wer König drüber ſey, 93. Raillerie über deſſen König ib.
Imperialia, warum ſich Cölln zu Ryßwig alſo unterſchrieben 787
Immunität eines Geſandten und Abgeſandten, 257. ſeqq. iſt nicht ex Jure gentium, ſondern nur mutuo pacto, 259. kan gar abgeſchaffet werden, ib. wird Carolo II. in Engelland in ſeiner Reiſe durch Franckreich geweigert 555
Inſtruction iſt zweyerley, 233. darf nicht leichtlich überſchritten werden ib.
Inſul (Faſanen-) wird zum Friedens-Congreſs auserſehen, 481. ein Hauß auf ſelbige gebauet, 496. zum Duell zwiſchen Carolo V. und Franciſco I. deſtiniret, ib. iſt ſtreitiger Jurisdiction, ib. wird getheilet ib.
Inviolabilität der Geſandten und Abgeſandten, 253. hört bey Verräthern auf 813. ſeqq.
Joſeph von Arimathia bekehret Engelland zum Chriſtenthum 55
Iſola (Baron de) deſſen Bouclier d'Etat und la Politique du Tems 578
Juden können Reſidenten ſeyn, 324. auch Agenten 393
Jungfer, Europa in deren Geſtalt vorgeſtellet 92
Juramenta, welches der Kayſer dem Pabſt ſchweret, was es zu bedeuten 88
Jus Civile benimmt den Potentaten, welche es in Dero Landen eingeführet, nichts an ihrer Prærogativa 76

K.

Kauffleute werden Reſidenten, 124. Conſuls, 335. Lionne, Frantzöſiſcher Plenipotentiarius giebet ſich für einen Kauffmann aus, 484. empfänget mehrere Ehre, als Kauffleuten gebühret, 485. Callieres, Frantzöſiſcher Miniſter, verſtellet ſich in einen Kauffmann 625. ſeqq.
Kayſer gehet allen andern Potentaten oben an, 11. machet Könige, 25. 28. 87. Czaar nennet ſich einen, 36. geſtehet dem Czaar den Titul Majeſtät zu, 45. titulirt einige

einige Könige nur Königliche Würden, 46. Türckiſcher wird Groß-Sultan genennet, 46. giebet derer zwey in Europa, 47. wird ein Chriſt, 51. iſt ein Herr vieler Länder, 78. deſſen Prærogativa und derer Special-Fundamenta, 84. ſeqq. unterſtützet die vierdte Monarchie, ib. wird Mundi Dominus genennet, und in was für einem Verſtande, 85. iſt würdiger, als alle andere Potentaten, 87. iſt Advocatus Eccleſiæ, ib. wird Chriſtianiſſimus genennet, 88. ob er Legislator Univerſalis, 89. König in Spanien läſſet ſich einen nennen, 96. die von ihm gemachten oder authoriſirten Jura ſind in einigen Landen abgeſchaffet worden, 77. 89. wird Ober-Herr über Engelland, 125. acceptiret aber dieſe Ober-Herrſchafft nicht, ib. 126. deſſen Ceremoniel mit einem Churfürſten, 184. ſeqq. wolte gern ſein Kayſerthum mit Spanien vertauſchen, 511. ob ſolches glaublich, 512. wiederräth die Reichs-Deputation nach Ryßwig, 696. ihm diſputiret niemand, auch ſeine Feinde nicht, die Præcedentz, 752. deſſen Geſandten, vid. **Geſandten.**

Kayſerliche Ambaſſadeurs in Ryßwig 737. prætendiren die beſte Fahrt ohne Erfolg, 739. ſeqq. wollen den Churfürſtlichen den Titul Excellence nicht geben, 749. weil ſie ſich der neunten Chur widerſetzet, 750. unterzeichnen den Frieden zuletzt 782

Kirche, erſtere in Spanien erbauet, 92. der Engliſchen ihr Haupt iſt der König ſelbigen Reichs, 126. Engliſche iſt dem Pabſt niemahls unterwürffig geweſen ib.

Könige, Römiſchen Königs Vorzug für andern, 9. dieſes Wort deutet per Excellentiam den von Franckreich an, 112. derer Brüder, was ſie mit den Churfürſten für ein Ceremoniel haben, 206. welche mehr als ein Königreich beſitzen, 78. ſeqq. deren abſolute Gewalt, 81. ſeqq. von Jeruſalem, vid. **Spanien, Franckreich, Engelland.**

Kutſchen, vid. **Caroſſen.**

L.

Laqueys der Geſandten, 304. ſeqq. ſollen zu Ryßwig kein

Gewehr tragen, 660. werden theils ſo prächtig gehalten, daß man Cavaliere und Pagen nicht unterſcheiden können, 770. Streit unter denen Laqvays zu Utrecht, verwickelt die Ambaſſadeurs und hohe Principalen, 800. Frantzöſiſche weiſen mit Fingern auf die Holländiſchen, lachen, pfeiffen und moquiren ſich über ſie, ib. die Holländiſchen beſchweren ſich über jene, 801. Inſtruction des diſfalls an Mr. Menager abgeſchickten Secretarii, ib. gründet ſich auf die verglichene Policey-Ordnung, 801. richtet nichts aus, 802. Graf Rechtern geräth darüber in Wort-Wechſel mit Monſ. Menager, 804. 807. giebt ſeinen Laqvayen Erlaub, ihre Händel ſelbſt zu ſchlichten, 807. da kriegt ein Frantzöſiſcher eine Ohrfeige, ib. ſeqq. des Königes in Franckreich Anfoderungen deswegen an die General-Staaten 808

Latein, Kayſer Barbaroſſa will ſelbiges nicht reden, 416. in Deutſchland eingeführet, 417. machet keine Prærogativam auch kein Præjudiz, 425. wird bey dem Weſtphäliſchen Frieden noch ſehr gebrauchet, 426. Pabſt bedienet ſich dieſer Sprache, 427. woher es ſo negligiret worden 428

Legati a Latere durfften ehemahlen ohne Conſens des Königes von Engelland nicht in deſſen Land kommen, 127. genieſſen mehre Ehre, als andere Geſandten, 220 ſeqq. ſind in Franckreich nicht in ſolcher Authorité, als anderswo, 222. wie ſelbige von den Proteſtirenden angenommen worden, 126. 127. was ſie ſind, und wie viel Arten derſelben, 228. 229. miſſi, ib. nati, 231. ſuſpendiren den Character der Nunciorum, wenn ſie beyde mit einander concurriren 310

Legatio obedientiæ des Königes von Franckreich, 102. des Königes von Engelland, 127. 128. der itzt regierenden Kayſerlichen Majeſtät, 218. des Königes von Polen ib.

Lion, Reiſe des Ludovici XIV. dahin 486

Lionne (Marquis de) giebet ſich für einen Kauffmann aus 484

Livreen gehören mit zum Ceremoniel, und wie ferne? 769. 770.

770. im Weſtphäliſchen Frieden, gleichen den vier Seculis der Poeten, 770. changiren ſehr, ib. 771. ſind zu Ryßwig theils ſo reich, daß man Pagen vor den Cavaliere nicht unterſcheiden können, 770. die Trauer wird wegen der Menage verlängert, 770. 771. ſie ſind daſelbſt, à la Françoiſe gemacht 771

Logis, ein bequemes ſollen Ambaſſadeurs, vor allem Ceremoniel, beſorgen, 774. und um raiſonnablen Preiß, 775. zu Niemägen taxirete ſie der Rath, ib. aber im Haag gehets nicht an, ib. übermäßige Miethungs-Penſion daſelbſt, ib. 776. die Kayſerlichen hatten eines um ziemlichen guten Preiß 775

London, Præcedentz-Streit daſelbſt zwiſchen Spanien und Franckreich 115 ſeqq.

Lothringen, Hertzog wird in Arreſt genommen, 556. kan bey dem Könige in Spanien nicht Audientz erhalten, 558. 559. wird von Don Louis de Haro wohl empfangen, 560. ihm wird von dem Cardinal Mazarin nicht der Paß gegeben, 561. was ihm Franckreich in ſeinem Paſſeport für einen Titul gegeben, 590. 591. kan ſagen, daß ſein Geſandter den König von Jeruſalem repræſentire 753

M.

Macht iſt ein Fundament der Prærogativæ 67

Madrit, ſchlechte Arbeiter daſelbſt 527

Magnificenz der Ambaſſadeurs, worinnen ſie beſtehe, 291. ſeqq. ob ſelbige zu approbiren, 292. wie ſie ohne Schaden des Souverains könte gewieſen werden, 293. des Cardinal Mazarin, 491. des Don Louis de Haro 492

Majeſtät, eine iſt ſo hoch und würdig, als die andere 143

Majores Domus in Franckreich, werden Könige 17. 18

Marechaux de France werden den Ambaſſadeurs vorgezogen, 546. 547. kommen denen Grands d' Eſpagne nicht bey, 818. führen die Ambaſſadeurs in Franckreich zur Audientz ib.

Mazarin, Cardinal, reiſet nach dem Pyrenäiſchen Gebürge, 491.

491. deſſen Magnificentz, 492. macht dem Don Louis einen politiſchen Streich, 525. will den König von Engelland Carolum II. nicht für ſich laſſen, 551. reitet nach einer Conferentz in dem Pyrenäiſchen Frieden, 553. empfänget den Hertzog von Lothringen mit vielen Ceremonien, giebet ihm aber nicht die Oberſtelle, 561. bekommt mit dem Parlament Streit, wegen ſeines Tituls, 566. erkläret ſich dem Printz Conde, ſo offt er zu ihm kommen wird, die Oberſtelle, in Loco tertio aber ſelbige ihm nicht zu geben 567. 568

Mediator des Friedens iſt kein Eſſential-Stücke eines Friedens-Schluſſes, 382. ſeqq. wenn ſelbiger nöthig, 384. iſt eines der gloriöſeſten Aemter, 384. ihrer werden offters mehr als einer employret, 385. einige werden von dieſem Amte abgewieſen, 385. Exempel an dem Pabſt, 387. an Brandenburg, 388. an Savoyen, 390. an Dänemarck, 386. an Engelland, 392. wer dazu geſchickt oder nicht, 393. ſeqq. Religion daran hinderlich, 393. Pabſt dazu ſehr geſchickt, 394. doch nicht allemahl, 397. muß die Friedens-Guarantie übernehmen, 400. 406. Schweitzer können es ſeyn, 401. verlangen es aber nicht, ib. können es manchmahl auch nicht ſeyn, ib. Kayſer, Spanien, Franckfurth, Schweden, Preuſſen können es ſeyn, 402. ſonderlich kan es Engelland ſeyn, ib. 403. Haupt-Requiſita deſſelben, 404. muß das Intereſſe der Partheyen verſtehen, ib. nicht intereſſiret ſeyn, 405. muß reinen Mund halten, ib. wird offters pars litigans, 406. des Weſtphäliſchen Friedens, Venedig, 447. Pabſt ſuchet es zu werden, ib. aber vergeblich, ib. zu Niemägen, 583. will daſelbſt die Paſſeports austheilen, 593. Streit über denſelben zu Niemägen, 614. die Proteſtirenden negligiren daſelbſt des Pabſtes Mediation, 618. zu Niemägen iſt es Engelland, jedoch mit ſeinem Nachtheil, 620. Holländer werden es zu Niemägen zwiſchen Spanien und Franckreich, 624. Engliſcher, will den Frieden der Holländer zu Niemägen nicht unterzeichnen, ib. des Ryßwigiſchen Friedens wird Schweden, 646. Pabſt aſpiriret, es zu werden,

werden, 637. ſeqq. Portugall will es werden, 639. Venedig, Savoyen, Dänemarck prætendiren es vergeblich, 640. 641. Schweden wäre zu Ryßwig bald um dieſes Amt kommen, 643. ſeqq. wird endlich von allen, auſſer von Spanien, nicht dazu angenommen, 647. Schweden wird es mit beſonderen Ceremonien, ib. ihm gebühret die Oberſtelle, 654. prætendiret auch den Rang, 690. ihm wird der Rang von den Kayſerl. widerſprochen, 691. die Præcedentz wird ihm eingeräumet, 692. approbiret das von den Churfürſtlichen geſuchte Ceremoniel gegen die Kayſerlichen zu Ryßwig, 722. Einzug in Ryßwig, 736. ſeqq. er erwehlet bey Unterzeichnung des Friedens in ſeinem Zimmer die unterſte Stelle, 779. abſentiret ſich bey der Unterſchrifft der Reichs-Deputirten, und warum, 784. verlangt von den General-Staaten bey ſeiner Abſchieds-Audientz mit dem Titul Excellentz beehret zu werden, aber vergeblich 798. ſeqq.

Menge der Königreiche, welche ein Potentat beherrſchet, mehret die Prærogativam 77. 78

Monarchie, vierte auf die Deutſchen gebracht 84

Moſcau hat in der Päbſtlichen Capelle keinen aſſignirten Ort, 33. deſſen Alterthum, 34. ſeqq. zum Chriſtenthum bekehret, 63. ſeqq. verläſſet wieder das Chriſtenthum, nimmt es wieder an, 64. 65. und zwar die Griechiſche Religion, 65. 66. deſſen Special-Fundamenta der Prærogativæ, 142. vid. Czaar.

Moſcowitiſcher Geſandte zu Wien führet ſich ſehr unbeſcheiden und hoffärtig bey der Audientz auf, 815. muß unbegleitet nach Hauſe gehen, und wird daſelbſt verwahret ib.

Mundi Dominus wird der Kayſer genennet 85. ſeqq.

Münſteriſcher Friede, dadurch verſtehen die Kayſerlichen in ihren Poſtulatis zu Ryßwig nicht den gantzen Weſtphäliſchen 754. 755

N.

Nägel des Creutzes Chriſti, was aus ſelbigen ſoll gemacht worden ſeyn 51

Neuburg heiſſet das Hauß, auf welchem der Ryßwigiſche Friede geſchloſſen worden, 637. Beſchreibung deſſelben, 653. Frantzoſen wollen in ſelbigem mit den Kayſerlichen ratione der Zimmer alterniren, 656. das den Alliirten daſelbſt eingeräumte Zimmer ſoll man das Kayſerliche nennen, ib. Holländer beneventiren daſelbſt die Herren Ambaſſadeurs mit beſonderem Ceremoniel, ib. 657. wie die Einfahrten in dieſes Hauß ſollen gehalten werden 660

Neuburg, Hertzog, bekommt einen beſonderen Paſſeport zu dem Niemägiſchen Frieden, 600. 601. erweiſet, daß den Fürſtlichen Geſandten der Titul Excellentz gebühre, 602. 604. iſt in Poſſeſſion, Ambaſſadeurs zu ſenden ib.

Niemägen, der daſelbſt gehaltene Friede, 377. 579. die Catholiſchen Geſandten celebriren daſelbſt den Julianiſchen Calender, 378. 619. ſeqq. was zu dem für dieſem Frieden geführten Kriege Anlaß gegeben, 579. ſeqq. Streit, wo dieſer Friede ſoll gehalten werden, 582. wird für einen neutralen Ort gehalten, 583. Mediator des daſelbſt gehaltenen Friedens, 584. Gefangennehmung des Fürſten von Fürſtenberg hemmet ſelbigen, 585. Franckreich will dazu keine Paſſeports ertheilen, 586. Streit über die daſelbſt zuertheilende Paſſeports, 590. Streit daſelbſt wegen der Couriers, 596. Streit wegen des Titels Excellentz, 600. Streit wegen der Mediation, 614. Pabſt will daſelbſt den Frieden nicht vornehmen, ib. iſt Mediator, ib. 615. Kayſerliche Majeſtät belieben dieſen Ort nur aus gewiſſen Motiven zu einem Friedens-Congreſs, ib. Päbſtlicher Nuncius hat daſelbſt ſein gantz freyes Exercitium Religionis, 619. Project des daſelbſt zu ſchlüſſenden Friedens, 620. Franckreich verwirfft ſelbiges und macht eigenhändig ein anders, ib. 621. Holländer werden daſelbſt Mediatores, 624. Engelland will der Holländer mit Franckreich geſchloſſenen Frieden nicht unterſchreiben, 624. vid. Friede.

Normänner erobern Engelland 22

Nuncii Apoſtolici, was ſie ſind, 229. was ein Internuncius 231. derer Character wird durch die Præſentz eines Legati a latere ſuſpendiret 310. in dem Orth, wo ſie ſich aufhalten ſolten, muß der Catholiſche Glaube ſein freyes Exercitium haben, 376. celebriret zu Niemägen die Sonn- und Feſt-Tage, nach dem Julianiſchen Calender, 378. & 619. will durch keine Cavalliers, welche nicht ſeines Glaubens, die Complimente annehmen, 474. zu Niemägen iſt der gemeine Mann begierig, ihn zu ſehen, 619. der Rath daſelbſt empfängt den Nuncium mit gebührenden Ceremonien, ib. hält das Exercitium ſeiner Religion daſelbſt mit einer dergleichen Freyheit als zu Rom 619

O.

Obedientiæ Legationes, was ſie ſind, 218. vid. *Legatio.*

Oeſterreich, Ertzhertzoge, werden Könige von Ungarn, 27. derer Ceremoniel mit einem Chur-Fürſten 203

Oehl, heiliges zu Rheims, alle Könige ſind mit ſelbigem nicht geſalbet worden, 107. des heiligen Martini, vid. *Ampulla* & Francreich.

Ordinair-Geſandter vid. Geſandten.

Orleans, (Hertzogin von) der ihrentheilen formirte Articulus ſeparatus im Ryßwigiſchen Frieden wird befürchtet, dem Reich præjudicirlich zu ſeyn 793

Ort, wo ein Frieden zu ſchlieſſen, wird heut zu Tage öffters ſehr diſputirlich gemacht, 359. in alten Zeiten wurde ſelbiger um ein leichtes erkieſet, 370. & 371. giebet dem Frieden den Nahmen, 371. & 381. muß bequem ſeyn, 572. ſeqq. worinnen dieſe Bequemligkeit beſtehe, ibid. muß ſicher ſeyn 379

P.

Pabſt weigert dem Czaar den Titul Kayſer, 41. der erſte iſt ein Spanier geweſen, 92. deſſen und ſeiner Geſandten

ſandten Autorität bey Catholiſchen Souverains, 220. & ſeqq. was ihme die Proteſtirenden für eine Prærogativam zugeſtehen, 226. iſt geſchickt, einen Friedens-Mediatorem abzugeben, 393. ſeqq. welches doch ſeine Exception leidet, 395. & 397. ſuchet Frieden zu ſtifften, 480. trachtet Mediator zu werden, 481. wird davon abgewieſen, 481. ſeqq. deſſen Diſpenſation wird en Ceremoniel tractiret, 530. & 531. wird Mediator zu Niemägen, 614. will nicht, daß der Friede zu Niemägen tractiret werde, ibid. die Proteſtirenden negligiren ſeine Mediation, 618. will Mediator zu Ryßwig werden, 637. ſeqq. wie die Souverains in ſeiner Capelle lociret werden 8. 9. 10.

Pages der Geſandten, 304. derer Verrichtungen, ibid. ſollen zu Ryßwig kein Gewehr tragen 660

Papier, Ceremoniel darüber 471

Paſſeports, wer ſie ertheilet, 242. was darinnen enthalten, 244. geben Gelegenheit zu allerhand Wiederwärtigkeit, 246. 247. & 248. ſonderlich wegen der Titulaturen, 249. ſeqq. werden öffters gar ſchwer ertheilet, 246. was bey deren Verweigerung zu thun, 248. müſſen auch für die Courriers ertheilet werden, 248. & ſeqq. Carolus II. in Engelland kan von Franckreich keinen erhalten, 554. Fürſt Egon von Fürſtenberg hat keinen, ſich zu legitimiren, 585. Franckreich will keine zu dem Niemägiſchen Frieden ertheilen, 586. Streit wegen derſelben zu Niemägen, 590. derer Unterſcheid, wenn man ſie an einen Hof, oder auf einem Friedens-Schluß zu gehen ertheilet, 407. wer ſelbige bey Friedens-Schlüſſen zuerſt oder zuletzt ertheilen will oder ſoll, 408. derer Vielheit, ibid. müſſen auch von denen, derer Territorium man nicht betritt, erlanget werden, 409. was der König in Franckreich dem Hertzoge von Lothringen für einen Titul in dem ihm ertheilten gegeben, 590. ſeqq. Mediator will ſelbige zu Niemägen austheilen, 592. 593. ſelbigen ſind die abzuſendenden Courriers einzuverleiben, 596. die Schrifften, welche

welche einer bey ſich führet, dürffen nicht darinnen erwehnet werden, 597. Holländer geben ihre en blanq, 598. in ſelbigen müſſen die Nahmen der Perſohnen ſpecifice enthalten ſeyn, 600. ſollen für den Hertzog zu Neuburg zu Niemägen ertheilet werden, 599. Calliéres bekommt einen, als ein Kaufmann, 629. noch einen dergleichen von denen Holländern, 631. ein Moſcowitiſcher Abgeſandte, ſo ohne Paſſeport nach Wien kommen, und ſich nicht wohl aufgeführet, wird in ſeinem Logis verwahret 815

Pelemele wird in der Reichs-Deputation geſeſſen, 710 wie auch bey Zuſammenkünfften der Churfürſtl. Ambaſſadeurs 717

Perſianiſche Geſandtſchafft wird ſehr ſchlecht in Conſtantinopel tractiret, 816. und dem Geſandten bey ſeiner Rückkunfft die Augen deswegen ausgeſtochen ibid.

Peters-Pfennig in Engelland 124

Petrus und Paulus haben das Evangelium in Engelland geprediget 55

Pferde, ſchöne des Don Louis de Haro, 493. mit wie vielen man nach der Conferentz nach Ryßwig fahren ſolle, 639. Reit- und Kutſch-Pferde des Dähniſchen und Maintziſchen Ambaſſadeurs zu Ryßwig ſind die propreſten, 773. die Ambaſſadeurs beſpannen ihre Kutſchen ordentlich mit Sechſen, ibid. eines Ambaſſadeurs Gemahlin fuhr mit achten, ibid. welches die Frantzoſen mit ſchlechter Ehre imitiren ibid.

Pimentel, deſſen Reiſe nach Lion incognito, 489. geheime Negotiation 491

Pipinus, wird König in Franckreich 18

Piſaniſcher Tractat zwiſchen dem Pabſt und Franckreich wegen des Tumults der Corſaren 828

Pyrenäiſcher Friede, 479. Pabſt ſuchet ihn zu ſtifften, 480. Cardinal Mazarins Reiſe dahin, 491. wo ſelbiger hat ſollen anfänglich geſchloſſen werden, 496. Hauß dazu erbauet, 497. Streit wegen der erſtern Viſite, 501. deſſen Ceremoniel bey dem erſteren Congreß,

greß, 503. ſeqq. wird mit beſonderen Ceremonien beſchworen, 542. ſeqq. Abſchied bey ſelbigem der beyden Könige von Spanien und Franckreich, 544. Proteſtation wieder dieſen und andere Friedens-Schlüſſe hilfft nicht, 562. wäre bald zu nichte worden, 563 Streit wegen der Titulaturen, und Locirung der Perſonen, welche in ſelbigen einzuſchlieſſen, 565. ſeqq. Signatur deſſelben, 570. Abſchieds-Ceremonien bey ſelbigem, 571. der Cardinal nennet ihn eine Comödie 573

Plein-Pouvoir, des Marquis de Lionne, 239. ſeqq. Setzet Spanien in Verwunderung, 485. des Pimentel, ib. ſoll zu Ryßwig dem Mediatori eingehändiget werden, 658 wie ſie zu Ryßwig eingehändiget worden, 664. des Miniſtri Mediationis Herr Baron von Lilienrots, ibid. des Bayriſchen Ambaſſadeurs, 667. des Churfürſtl. Hannoveriſchen Miniſtri, 668. Brandenburgiſche Miniſtri prætendiren, daß der König in Franckreich ihres hohen Principals in ſeinen ertheileten plein pouvoirs ſpecialiſime Meldung thun ſolle, 683. ſeqq. der Reichs-Deputirten wird an Chur-Maintz geliefert, 706. in demſelben beſtehet das Fundament der Negotiations, 685. in den Frantzöſiſchen zu Ryßwig ertheileten wird des Königes von Engelland nicht gedacht 687

Plenipotentiarius, iſt ein General-Titul, 330. kan ſo wohl einen Ambaſſadeur als Envoye zugleich mit heiſſen, 330. ſeqq. derer Definition, 331. genieſſen der Inviolabilität und Immunität, ibid. ſind an ſich ſelbſt weder Envoyes noch Ambaſſadeurs, ibid. warum man dieſe Arth der Miniſtrorum erdacht, 332. ſeqq. dergleichen ſind die Miniſtres bey dem Utrechtiſchen Frieden, 333. Mazarin und de Haro geben ſich dieſen Titul 567

Pohlen, deſſen Alterthum, 32. hat in der Päbſtlichen Capelle die letztere Stelle, ibid. 138. deſſen Fürſten werden Könige, ibid. iſt dem Röm. Reiche tributair, 32. negligiret den Königl. Titul, ibid. 33. deſſen König Boleslaus in Bann gethan, 32. bekommt den Königl.

nigl. Titul wieder, 33. nennet den Czaar Majeſtät, 42. wird zum Chriſtlichen Glauben bekehret, 62. ziehen bey der Meſſe den Sebel aus, ibid. deſſen ſpecial-Fundamente der Prærogativ, 139. iſt von den Römern niemahlen conquetiret worden, ibid. iſt die Vormauer gegen die Türcken, ibid. deſſen König gut Catholiſch, ibid. König bekommt den Nahmen Orthodoxi, ibid. deſſen Prærogativa wiederſprochen, 140. hat gemeine Leute zu Königen gewehlet, 141. den König in Pohlen Auguſtum wollen die Reichs-Stände in den Ryßwigiſchen Frieden eingeſchloſſen wiſſen, 793. des Königs in Pohlen Agnaten werden denen in Erb-Königreichen nicht gleich geachtet 825

Policey-Ordnung auf dem Congreſs zu Ryßwig, 754. wird den Däniſchen und Portugieſiſchen Miniſtris inſ beſondere inſinuiret 762

Portrait, eines Souverains in einem Zimmer erhöhetes, was es bedeute 297

Portugal, deſſen Alterthum, 26. wird Engelland in dem Ceremoniali Romano vorgeſetzt, ibid. hat nur Grafen zu Regenten, ibid. deſſen erſter König Alphonſus I. ibid. Wapen der Könige, ibid. wird eine Conquete von Spanien, 26. wiederum ein ſouverains Königreich, ibid. wird zum Chriſtenthum bekehret, 60. deſſen König ein Vaſall von dem Reich Legion, ibid. ſpecial-Fundamenta deſſen Prærogativæ 137. ſeq.

Poſſeſſion iſt das ſicherſte Fundament der Prærogativæ 8

Poſten, müſſen in dem Orte, wo der Friede zu ſchlieſſen wohl beſtellet ſeyn 373

Poſt-Tage, ſind dem Ambaſſadeurs arbeitſam 308

Poſtulata an Franckreich werden zu Ryßwig dem Mediatori übergeben, 749. 756. der Reichs-Stände werden durch die Kayſerlichen dem Mediatori übergeben, 756. immediate von Cöln an Franckreich übergeben 747

Potentatus, iſt ein Fundament der Prærogativæ 67

Præcedentz der Souverains in der Päbſtlichen Capelle, 9. ſeqq. deren General-Fundamenta, 12. ſeqq. wird Spanien von Franckreich diſputiret, 99. wie auch von Engelland, 100. Streit darüber zwiſchen Spanien und Franckreich in Londen, 115. 116. ſeqq. in ſelbiger muß man nicht das geringſte nachgeben, aus Beſorgung, daß man alles verliere, 121. Käyſerliche prætendiren ſelbige zu Ryßwig, 654. vid. *Prærogativa*.

Præliminaria eines Friedens, 354. warum ſelbige nöthig, 355. diejenigen, welche ſie einzurichten, müſſen von beſonderer Conduite ſeyn, ibid. ſind der Grund-Riß eines Friedens, ibid. noch lange aber nicht der Friede ſelbſt, 355. ſeqq. ihnen läufft der Friede öffters zuwieder ab, 356. was in ſelbigen pfleget abgehandelt zu werden, ibid. 357. was in ſelbigen verſprochen worden, ſoll bey künfftigem Frieden erfüllt werden, 357. handeln den Ort ab, wo der künfftige Friede zu ſchlieſſen, 359. Weſtphäliſcher Friede hat ſehr lange daurende, ibid. des Weſtphäliſchen Friedens werden zu Hamburg gehalten, 360. für dem Pyrenäiſchen Frieden, 361. für dem Ryßwigiſchen Frieden, 362. werden heimlich und durch verſtellte Kaufleute gemacht 482. ſeqq. 626

Prærogativa, darüber entſtandener Streit kan nicht entſchieden werden, 5. vorgeſchlagene Mittel zu deren Entſcheid, 6. ſeqq. deren General-Fundamenta, 12. ſq. wegen Alters der Monarchie, 13. des Chriſtenthums, 49. wegen der Macht, 67. der Clientel, ibid. wegen der Tribut-Forderung, 69. wegen der Lehns-Gerechtigkeit, 71. wegen der Geſetzgebung, 74. wegen Vielheit der Königreiche, 77. wegen der abſoluten Gewalt, 81. wegen der dem Pabſt und der Kirchen erwieſenen Wohlthaten, 82. der Würdigkeit der Vaſallen, 83. in was ſie eigentlich beruhe, 133. Kayſerlicher Majeſtät, 84. ſeqq. des Königes in Spanien, 90. ſq.

90 ſeqq. des Königes in Franckreich, 101. ſeqq. des Königes in Engelland, 121. ſeqq. des Königes in Schweden, 129. ſeqq. des Königes in Dännemarck, 133. ſeqq. des Königes von Portugall, 135. ſeqq. des Königes von Pohlen, 138. ſeqq. des Czaars in Moſcau, 142. ſeqq. des Königes von Preuſſen, 143. ſeqq. der Churfürſten, 146. ſeqq. der Cardinäle, ihr. wer ſelbige prætendiren kan, 176. wo ſelbige kenntlich und diſputirlich gemacht werden kan, ibid. 177. wird durch Civilité temperiret, 181. Höflichkeit machet ſelbiger kein Præjudiz, 182. extraordinaire Gnade giebet und benimmt ſelbiger nichts, ibid. Callidität machet ihr ein Præjudiz 183

Premier-Geſandten ſuchen ein gröſſer Ceremoniel vor den ihnen adjungirten, 766. ſeqq. einer jeden Majeſtät, ob ſie allen ſeconds-Ambaſſadeurs vorgehen 751

Preuſſen wird als ein neuer König angeſehen, 143. ob er der letzte im Range, ibid. hat ſchon für langen Zeiten Könige gehabt, 144. Brandenburg bekommt die Souveraineté darüber, ibid. der Churfürſt Fridericus Sapiens läſſet ſich zum Könige crönen, 145. Preuſſiſche Crone, ib. dieſes Königreich giebet Chur-Brandenburg im Römiſchen Reiche keine Prærogativam, ib. deſſen Geſandten haben ſchon ehemahlen ein gleiches Tractement mit dem Däniſchen genoſſen 146

Prie (Marquis de) giebt dem Præfecto di Roma die Oberſtelle in der Päbſtlichen Capelle, 820. præjudicirt damit nicht der preſeance civile ibid.

Primogenitus Eccleſiæ, vid. Erſtgebohrner.

Printz, deſſen Ceremoniel mit einem Churfürſten 211. ſeqq.

Privat-Conferentz zu Ryßwig ſchlagen die Frantzoſen denen Kayſerlichen ab, 761. wegen der prætendirten erſten Viſite ibid.

Proteſtatio wieder die Friedens-Schlüſſe hilfft nichts 562

Protestirende zu Ryßwig wollen den Westphälischen Frieden nicht bloß Monasterienſem nennen lassen, 754.
erlangens nicht 758
Protocoll der Gesandten 307
Publication des Westphälischen Friedens 478

Q.

Quarantie muß der Mediator leisten können 406
Quarde Robe eines Gesandten 298
Quartiers-Freyheit in Rom wird sehr extendiret, auch auf die Nachbarlichen Häuser, 830. dienet zum Mißbrauch, ibid. wird von den Päbsten zu unterdrücken gesucht, ibid. schaffet Innocentius XI. mit grosser Mühe und sonderer Præcaution ab, ibid. 831. thut den Frantzösischen Ambassadeur deßwegen in Bann, und läst ihm die Kirche sperren, 812. hat keine connexion mit der Immunität der Ambassadeurs vor ihre Personen ibid.
Quiros (Dea) entdecket des Callieres Passeport, 629. bekommt mit Monſ. Dyckfeld Differentzien 630

R.

Ragotzischer Gesandte kommt ohne Creditiv in Schweden, 821. kriegt einen Brief mit Ziffern in einer Pistole über Dantzig geschickt, welcher das Creditiv seyn soll, aber davor nicht angenommen wird 822
Ratification des Westphälischen Friedens, 478. seqq. des Ryßwigischen Friedens, 795. die Auswechselung derselben geschiehet zu Ryßwig, 797. Gutachten der Reichs-Stände dem Kayser deswegen zuvor übergeben, 790. seqq. die Kayserliche ist kurtz in generalen Terminis verfasset, 795. die Frantzösische wird nur in vidimirter Copie ausgehändiget, 797. die Chur-Maynzische war bloß von seinem Ministro unterschrieben, 798

Rechtern (Gr.) Holländ. Plenipotent. zu Utrecht, giebt ſeinen Laquayen Erlaub, ihre Händel mit den Frantzöſiſchen ſelbſt zu ſchlichten, 807. muß deswegen ſeinen Character reſigniren 810

Regenſpurgiſches Ceremoniel obſerviret man nicht in Ryßwig 734 ſeqq.

Regiment, vid. Policey-Ordnung.

Reichs-Alliirte unterſchrieben den Ryßwigiſchen Frieden zum Theil gar nicht, 788. warum ibid. 789

Reichs-*Deputation*, derſelben Anfang, Hinderniß und Fortgang, 693. ſeqq. bey ſelbiger vorgefallener Ceremonien-Streit, 699. der Deputirten ſind 32. bey dem Ryßwigiſchen Frieden, 702. Ceremonien-Streit unter den Reichs-Deputirten ſelbſt, 707. die Miniſtri derſelben werden von den Kayſerlichen nicht für Ambaſſadeurs erkennet, 708. ſeqq. wie derſelben Communication mit den Kayſerlichen eingerichtet geweſen, 709. ſeqq. iſt von der Reichs-Conferentz weit unterſchieden, 733. ſeqq. exercirt Jus Majeſtaticum extra Imperium zugleich mit dem Kayſer, 735. was davon zu halten, 736. bedinget ſich, daß ihr der Ryßwigiſche modus communicandi & tractandi nicht præjudicirlich ſey 793

Reichs-Fürſt, deſſen Ceremoniel mit einem Chur-Fürſten 208

Reichs-Stände übergeben ihre Poſtulata an Franckreich immediate dem Mediatori zu Ryßwig, 747. ihnen werden die Tabulæ Pacis erſt nach der Publication des unterzeichneten Friedens zur Unterſchrifft überſendet, 783. worbey die Miniſtri Mediationis ſich abſentiret, 784. warum, ibid. übergeben ein nachdenckl. Gutachten wegen Ratificirung des Ryßwigiſchen Friedens dem Kayſer 790

Relationes der Geſandten 308

Religion, Griechiſche in Moſcau eingeführet, 65. eine iede muß in dem Orthe, wo ein Frieden zu ſchlieſſen, zum Exercitio erlaubet ſeyn, 376. Catholiſche muß, wo ein Päbſtlicher Nuncius ſich einfinden ſoll, keinen Anſtoß

ſtoß haben, ibid. war Urſache, daß man den Weſtphäliſchen Frieden in zweyen Orthen hielte, ibid. hinderlich dem Amte eines Mediatoris, 393. Religions-Angelegenheiten des Deutſchen Reichs, warum Franckreich zu Ryßwig nicht tractiren wollen, ſondern auf den Reichs-Tag verwieſen, 789. ſeqq. werden zu Regenſpurg ventiliret 790.

Renunciation des Königes in Franckreich auf Spanien bey ſeiner Heyrath, 509. ſeqq. wird vom Mazarin abgelehnet, 510. iſt von ſchlechtem Effect 577.

Republiquen, freye wollen den Churfürſten vorgehen, 154. warum, 156. 157. werden den Churfürſten nachgeſetzet, 160. haben nur Majeſtatem ſenſibilem, nicht aber viſibilem, 161. ſind reicher, als die Churfürſten, aber nicht würdiger 162.

Reſident, wie er von einem Envoyé unterſchieden, 319. ſeqq. was ſeine Verrichtungen, 323. ſeqq. ſind ſelten Leute von Geburth, 324. können nebſt den Ambaſſadeurs oder Envoyes an einem auswärtigen Hofe ſeyn, 328. werden nicht gerne an den Höfen oder Souverains gelitten, ibid. 329. ob man ſie mit Recht aus den Höfen weiſen könne 329.

Reviſite, wie ſie von denen Geſandten abzuſtatten 285. 441. ſeqq.

Rheims, Ampulla daſelbſt 53.

Rom wird zu einem Friedens-Congreſs für; aber auch abgeſchlagen 481.

Ryßwig (Friede) deſſen Præliminaria, 627. ſeqq. gefällt dem Käyſer und Könige in Spanien nicht zu einer Friedens-Conferentz, 633. ſondern einige andere Oerther, ibid. Streit über dieſen Orth, ib. ſeqq. wird endlich von allen Alliirten, auſſer der Kayſerlichen Majeſtät, zum Friedens-Congreſs beliebet, 637. Mediator daſelbſt und Streit darüber, ibid. 638. ſeqq. deſſen Grund ſoll der Weſtphäliſche Friede ſeyn, 648. Reglement dieſes Friedens, 652. 658. ſeqq. Hauß, in welchem ſelbiger tractiret und geſchloſſen worden, 653. ſeqq.

ſeqq. Frantzoſen wollen daſelbſt mit den Kayſerlichen mit den Zimmern alterniren, 656. alles Ceremoniel ſoll daſelbſt negligiret werden, 658. vid. Friede & *Mediator*. wie die Ambaſſadeurs daſelbſt ihre Einzüge gehalten, 736. ſeqq. Abrede dabey, 739. Kayſerliche prætendiren ohne Effect die öberſte Fahrt, ibid. 743. welche Parthey den Anfang zur erſten Entrevue machen ſoll, wird lange geſtritten und nicht erörtert, 745. Frantzoſen ſuchen auch was neues bey der Einfahrt, 747. der erſte Congreſs, 736. da werden die Plein-pouvoirs dem Mediatori übergeben, 742. der andere, ibid. dritte, 744. vierdte, 747. fünffte, 749. ſechs- und ſiebende, 754. 755. neunte, 757. eilfte, 758. zwölfte, 760. dreyzehende, 762. vierzehnde, 763. funfzehnde, 765. ſechzehnde, 766. warum man nicht aller Conferentzien gedacht, 769. Streit, wer ſich zuerſt zu Unterſchreibung des Friedens-Inſtruments einfinden ſoll, 780. mit was vor einer Rang-Ordnung ſolches unterſchrieben worden, 782. wer den Frieden am erſten unterzeichnen ſolle, 780. die Unterſchrifft des Röm. Reichs bezieht ſich bis früh um 4 Uhr, 782. die Urſach ſolcher Verzögerung, 783. die ſolenne Publication des Friedens, mit was vor Ceremonien ſie geſchehen, ibid. macht eine Breche in den Weſtphäliſchen Frieden, 784. die Clauſula reſervatoria wegen Straßburg und der Neuerungen in Rebus Eccleſiaſticis wird angehengt, und warum der Mediator bey der Unterſchrifft der Reichs-Deputation nicht zugegen geweſen, 785. Ordnung bey der Unterſchrifft der Reichs-Allirten, 786. ein Theil der Reichs-Allirten unterſchreiben ihn gar nicht, 788. warum Franckreich in dem 4ten Articul nicht nachgeben wollen, 789. 790. dem Kayſer deswegen überreichtes Gutachten der Reichs-Stände 790. ſeqq.

S.

Sächſiſcher Geſandte wird zu Ryßwig durch die Dene-

girung des Tituls Excellence zu einem Emportement gegen die Kayſerlichen gebracht 750
Salvus Conductus, vid. *Paſſeports*.
Savoyen, deſſen Printzeßin ſoll Ludovici XIV. Braut werden, 487. Miniſtre dieſes Hertzogs wird im Haag übel angenommen, 641. wird endlich zu Ryßwig mit admittirt, 756. ſeqq. ob er zu den Alliirten oder ihren Feinden zu logiren, 757. nimmt ein a parte Quartier, ibid. deſſen Geſandten werden von Franckreich Königlichen gleich tractiret 688
Schirm-Recht, ob es der Prærogative was gebe oder benehme 68
Schwach, auf was für Art ein Potentate ſchwächer genennet wird, als ein anderer 67
Schweden, deſſen Alterthum, 22. ſcheinet unglaublich, 23. mit Dännemarck verknüpffet, ibid. wenn es beſtändig von Dännemarck ſepariret worden, ibid. wenn es zum Chriſtenthum bekehret worden, 56. ſeqq. deſſen Märtyrer, 57. hat einen König, welcher ein Zauberer, ibid. König wird getaufft, 58. des Königes Fundamenta ſeiner Prærogative, 130. beſonderes Argument der Königin Chriſtinä 131
Schwediſcher Geſandter, Hugo Grotius competiret mit dem Engliſchen in Paris, bey Entgegenſendung der Caroſſen 822. ſeqq.
Schwediſcher Miniſtre Mediationis, Baron von Lilienroth hält ſeinen Einzug in Ryßwig, 736. notificiret ſeines Königes Todt ſehr ſpät in pleno conſeſſu, 762. denen General-Staaten in einer particulier-Audienz im Haag, ibid. ſeine Gemahlin hatte in ihrem Zimmer einen Dais, 778. Critique darüber, ibid. er abſentiret ſich bey der Unterſchrifft der Reichs-Deputirten, 784. warum, ibid. ſeine deswegen angehengte Clauſula reſervatoria 785
Schweitzer ſenden keine Ambaſſadeurs, ſondern nur Envoyes, 312. können nicht Friedens-Mediatores ſeyn, 401. verlangen es aber nicht, ibid. können nicht Mediatores ſeyn,

ſeyn, ibid. verlangen nicht ein ſo groſſes Ceremoniel, als die Churfürſten oder Venedig 454
Second-Ambaſſadeurs der Churfürſten genieſſen gleiches Ceremoniel mit denen Premiers, 759. ſolches negiren ihnen die Käyſerlichen und Frantzöſiſchen, ib. dem Herrn Danckelmann von Brandenburg will es niemand zugeſtehen 767. ſeqq.
Secretairs der *Legation*, deren Verrichtung, 303. ſeqq. werden offt zu Reſidenten gemacht, 326. derer ſind zweyerley, 341. bekommen ein Creditiv, ib. werden manchmal denen Ambaſſadeurs ſubſtituiret, ib. dependiren nicht in allen Stücken von dem Ambaſſadeur, 342. der Venetianiſche hat etwas beſonders, ib. kommen zu keiner Audientz oder Conferentz, 343. wenn ſelbige am nöthigſten ibid.
Service (Tiſch) eines Ambaſſadeurs 298
Signatur der Friedens-Schlüſſe, und Streit bey ſelbiger, 468. ſeqq.
Souverains düncken ſich alle einander gleich zu ſeyn, 4. einer will dignior ſeyn, als der andere ibid.
Spanien war anfangs nur eine Grafſchafft, 14. wird ein Königreich, ibid. wird getheilet, 15. deſſen König will ein Kayſer heiſſen, ibid. Fundator der Spaniſchen Monarchie, ib. wenn es zum Chriſtenthum bekehret worden, 54. Fundament der Prærogativæ der Könige, 90. hat ſo weitläufftige Länder, daß die Sonne in ſelbigen niemahlen untergehet, ibid. iſt weitläufftiger, als die Römiſche Monarchie zu Zeiten Trajani, ib. König hat einen ſehr langen Titul, darauf die Frantzoſen gar höniſch ſind, 91. iſt mit allen Chriſtlichen Potentaten in Blut-Freundſchafft gediehen, ibid. aus dieſem Lande ſind 32. Röm. Kayſer geholet worden, 92. repræſentiret das Haupt der Jungfer Europä, ibid. der erſte Päbſt iſt aus dieſer Nation geweſen, ibid. die erſte Kirche daſelbſt erbauet worden, ibid. das erſte Concilium daſelbſt gehalten worden, ib. erſtes Päbſtl. Breve an den König geſendet worden, ibid. erſter Heilige

wird darinnen aufgehoben, ib. führet den Titul von Jeruſalem, 93. hat den Titul eines Catholiſchen Königes, 94. läſſet ſich einen Käyſer nennen, 96. Franckreich diſputiret ihm die Prærogativam, 98. hat den Rang über Franckreich in Wien, 99. hält in Wien Ambaſſadeurs, in Rom aber nur Envoyes, ibid. ihm wird der Rang von Engelland ſtreitig gemacht, 100. ſoll den Titul Chriſtianiſſimi bekommen, 111. Spanier und Frantzoſen tractiren einander höflich, 506. Omen darüber, ibid. will ſeinem Ambaſſadeur in Nyßwig das Gewehre von der Guarde præſentiret haben 748

Spaniſcher Abgeſandte in Venedig conſpiriret, die Stadt an 40. Orthen in den Brand zu ſtecken, 817. man viſitiret ſein Hauß unerachtet ſeines Proteſtirens, ibid. wird deswegen als eine privat-Perſon conſideriret ibid.

Spaniſcher Premier-Miniſter Duca d'Olivarez giebet den Titul Excellentz keinem andern, genieſſet ihn aber von andern 818. ſeqq.

Spaniſcher *Secretarius* in Paris will den See-Hafen von Marſeille an die Spanier verrathen, 813. wird gefangen geſetzt, ibid. harter Wort-Wechſel des Spaniſchen Ambaſſadeurs mit dem Könige in Franckreich darüber ibid.

Sprache, im Anfang war nur eine, 410. wird verwirret, ibid. 411. deren Verwirrung machet auch Separation unter den Menſchen, ibid. ehe ſelbige verwirret worden, iſt weder Krieg geführet noch auch Frieden geſchloſſen worden, ibid. deren Verwirrung eine Straffe GOttes, ibid. deren Prærogativa, 413. deren Vereinigung wird geſuchet, 412. viele wiſſen iſt nöthig, 413. weyland redete ein ieder bey Zuſammenkünfften ſeine Mutterſprache, ibid. erreget Unvernehmen, 415. deren Wiſſenſchafft diſſimuliren einige, ibid. Lateiniſche war ehemahlen interpres communis, ibid. aus ihr wird eine Prærogativa gemacht, 416.

Griechiſche wird in Deutſchland eingeführet, 417. welche die Churfürſtl. Printzen lernen ſollen, 418. warum die Churfürſtl. Printzen die Frantzöſiſche nicht erlernen dürffen, 420. die Lateiniſche und Deutſche ſollen in Handlungen des Reichs nur alleine gebrauchet werden, 421. auſſer dem Reich mögen die Deutſchen in negotiis publicis auch eine andere gebrauchen, 422. Lateiniſche præjudiciret wegen der Prærogativæ keinem Potentaten, 425. Frantzöſiſche ſchleichet ſich in den publiquen Affairen ein, 426. 427. ſeqq. Frantzöſiſche iſt heut zu Tage prædominans, ibid. Pabſt gebrauchet ſich der Lateiniſchen, 427. Spanier bequemen ſich zu der Frantzöſiſchen, ibid. Frantzöſiſche in vielen Höfen angenommen, ibid. Frantzöſiſche herrſchet weiter, als der König in Franckreich, 430. ſeqq. Streit über derſelben auf dem Münſteriſchen Frieden, 472. auf dem Pyrenäiſchen Frieden wird die Spaniſche und Italiäniſche geredet, 508. ſeqq. welche zu Ryßwig hat gebraucht werden ſollen, und gebraucht worden iſt 662. ſeqq.

Stadthalter in Rom, geht allen Ambaſſadeurs vor, 819. beſticht des Venetianiſchen Ambaſſadeurs Kutſcher, daß er bey der Rencontre mit ihm mit der Caroſſe inne hält, ibid. und bringt gedachten Kutſcher in Sicherheit, ib. wird von Innocent. X. degradiret, 820. hat ſolchen Rang nun wieder erhalten in der Päbſtl. Capelle, ib. wie man ſolches vom Kayſer erhalten, ibid. dieſer Rang ſoll ſich nicht auf die Preſeance civile erſtrecken ibid.

Straßburg ſoll an das Röm. Reich cediret werden, 630. Clauſula reſervatoria deswegen dem Ryßwigiſchen Frieden angehengt 785

Stuhl, parade-Stuhl 297

Sultan, wer ſo genennet wird, 47. Groß-Sultan iſt der Titul des Türckiſchen Kayſers 46

T.

Tafel der Geſandten, 299. iſt fünffächtig ibid. ſeqq.
Thron 296

Titul des Kayſers, Königes in Spanien, Franckreich, ꝛc. vid. Kayſer, Spanien, Franckreich, ꝛc. langer der Könige in Spanien wird von den Frantzoſen verhönet, 91. welche ſich der Cardinal Mazarin und Don Louis de Haro auf dem Pyrenäiſchen Frieden gegeben, 566. welchen Franckreich dem Hertzoge von Lothringen in dem zu Niemägen ertheileten Paſſeport gegeben, 591. von denen Provintzen, ſo ein Potentate verlohren, aber nicht cediret, ſind ihm zu geben, 593. Regis Franciæ will Engelland von Franckreich nicht zugeſtanden werden 686

Trauer, derer Ceremonien über den Todt des Infant von Spanien, 563. ſeqq. in den Libereyen wird ſie Menage halber verlängert 770. ſeqq.

Tribut, deſſen Erlegung iſt der Prærogativæ nachtheilig, 69. ſeqq. iedoch nicht allemahl, 70. iſt kein Zeichen der Unterthänigkeit 71

Türcke heiſſet auch Groß-Sultan, 46. Alterthum deſſen Reichs, 47. wird ein Kayſer, ibid. iſt der nächſte nach dem Röm. Kayſer 48

Türcken viſitiren aus falſchem Argwohn des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs Quartier zu Conſtantinopel, 814. nehmen den Ambaſſadeur ſelbſt in Arreſt, ibid. und laſſen 5. ſeiner Domeſtiquen etliche Jahre im Gefängniſſe ſitzen, ibid. tractiren die Perſianiſche Geſandtſchafft übel, 815. ſeqq. nennen ihre Præſente Contribution, 816. ſchicken durchs Spaniſche Gebiethe einen Geſandten nach Holland ohne Paſſeport, ib. der wird deswegen zu Antorf angehalten ib. tractiren die Moſcowitiſ. Geſandten ſehr grob, nehmen ſie auf der Rückreiſe in Arreſt, und fordern von ihnen ſtarcke Rantzion 821

V.

Vaſallen, derer Würdigkeit iſt ein Argument der Prærogativæ, 83. im Deutſchen Reich ſind die würdigſten ibid.

Uberwinder gilt mehr, als der Uberwundene 70

Venedig will den Churfürſten vorgehen, 154. ſeqq. bekommet von dem Käyſer ein Decret der Prærogativæ für den Churfürſten, 157. 448. wird den Churfürſten nachgeſetzt, 160. iſt geſchickt, Friedens-Mediator zu werden, 398. manchmahl auch nicht zu dem Mediations-Amte geſchickt, 399. wird auf dem Weſtphäliſchen Frieden Mediator, 447. ſeqq. bekommt mit dem Churfürſten Prædecenz-Streit, 461. achtet ſich Königen gleich, 820. giebt den Cardinälen nur den Titul Reverendiſſimo, nicht Eminentz ibid.

Venetianiſchen Ambaſſadeurs Kutſcher läſt ſich beſtechen, daß er in der Rencontre mit dem Gouverneur von Rom ſtille hält, 819. und wird darauf dem Ambaſſadeur entführet, ibid. die Venetianer empfinden ſolches hoch ibid.

Vielheit, (der Königreiche) vermehret dem Poſſidenti nicht die Prærogativam, 77. ſeqq. gilt mehr, als Wenigkeit, 79. machet mehren Reſpect, ibid. ſeqq. machet nicht allemahl mächtiger 80

Vierdte Monarchie auf die Deutſchen gebracht 84

Viſite, Anſage zu ſelbiger, 285. dieſer Anſage Effect, ibid. in was für Ordnung ſelbige abzuſtatten, 440. Streit darüber, 442. ſeqq. Frantzoſen verlangen von dem Chur-Trieriſchen Geſandten preferablement für den Spaniern die erſte, 446. Streit darüber in dem Pyrenäiſchen Frieden, 501. wird unterlaſſen, 502. der Engliſche Geſandte giebet ſelbige dem Cardinal Mazarin unangeſagt, 548. wird des Printzens von Conde Miniſtre von dem Cardinal Mazarin abgeſchlagen, 549. erſte ſoll in dem Ryſwigiſchen Frieden unterlaſſen wer-

werden, 692. wird aber endlich beliebet, 766. die Frantzoſen prætendiren ſolche von den Kayſerlichen, 761. die Spanier ſtatten ſie dem Däniſchen ab, ob er gleich eher in dem Haag angekommen, weil er den Titul des Ambaſſadeurs ſpäter bekommen, 766. die erſt angekommen, geben durchgehends den ſpäter angekommenen die erſte Viſite, ibid. 767. die Frantzoſen geben denen Kayſerlichen mit beſondern Umſtänden ihre Gegen-Viſite 768

Ungarn, deſſen König iſt in dem Range der zehnde, 26. wer deſſen erſter König geweſen, 27. hat viele auf einmahl regierende Fürſten, ibid. Ertz-Hertzoge von Oeſterreich werden Könige über Ungarn, ibid. zum Chriſtenthum bekehret, 61. deſſen Wappen iſt ein doppeltes Creutze, ibid. des Königes Ceremoniel mit einem Churfürſten 193

Voigt der Kirchen iſt der Kayſer 87

Vollmacht, wer ſie giebet, und wem ſie zu zeigen, 235. was darinnen enthalten 240. ſeqq.

Vorzug der Creaturen einer für den andern, 3. Streit darüber kan nicht entſchieden werden, 5. vorgeſchlagene Mittel ſelbige zu entſcheiden 6. 7

Utrecht, zu dem Friedens-Congreſs daſelbſt werden nur Plenipotentiarii, nicht Ambaſſadeurs geſendet, 333. die Laquayen-Affaire, ſo daſelbſt Händel verurſacht, 800. flechtet die hohen Principalen mit ein, 801. die Frantzöſiſchen moquiren ſich über die Holländiſchen, 800. es wird ein Holländiſcher Secretarius an Monſ. Menager geſandt mit gemeſſener Inſtruction, 801. bringt unter andern die Einwilligung zur Confrontation zur Antwort zurück, 802. Menager läſt ſeine Laquays weggehen und um Aufſchub der Confrontation anhalten 803. Holländiſche Anſtalt zur Confrontation, 802. Monſ. Menager examinirt die Seinigen ſelber, 803. will ſeinen coupablen Schweitzer durchaus zum Zeugen machen, ib. die Holländer ſenden Secretair nochmahls

mahls ab, und richten nichts mit aus, 804. thun weitere Remonſtration, 805. Graf Rechtern remonſtrirt es ſelbſten mündlich dem Monſ. Menager gleichfals ohne Effect, ib. Siehe Graf Rechtern, Laquays, item Holländer.

Utrechtiſche Friedens-Negotiation wird wegen des Laquayen-Streits ſuſpendiret 808. ſeqq.

W.

Wapen (Geſchlechts-) führen die Geſandten auf ihren Caroſſen, 772. Irrthum dabey, ib. der Geſandten zu Ryßwig, wo ſie beſchrieben, ib. der Principalen ſtehen über der Geſandten Thüre, 776. warum etliche ſolche nicht aufgeſtellet, ib. der Hannoveriſche richtet das Chur-Fürſtl. Wapen nicht bald auf 777

Wein mögen die Geſandten mit ſich bringen 374

Weſtphalen, der daſelbſt geſchloſſene Friede wird erſt drey Jahr nach den vorhero gemachten Præliminarien angefangen, 360. Friede dauret 5. Jahr, 476. deſſen Schluß, ibid. 477. Publication, 478. Ratification, ib. wird Kayſerl. Majeſtät mit beſondern Ceremonien überbracht, 478. ſeqq. Ceremonien-Streit bey ſelbigem, 433. 434. welcher dem Præcedentz-Streit der Apoſtel verglichen wird, ib. wer dieſen Frieden beſchrieben, 434. wird in den Poſtulatis der Kayſerl. zu Ryßwig durch den Münſteriſchen nicht verſtanden, 754. wird in dem Ryßwigiſchen durchlöchert, 785. ſolche Neuerung dem Röm. Reich præjudicirlich zu ſeyn, von den Ständen gefürchtet 790

Wetterauiſche (Gräfl.) Banck, warum ſie den Ryßwigiſchen Frieden unterſchrieben 788

Wohlthaten dem Pabſt erwieſen ſind ein Argument der Prærogativæ 82

Würdigkeit der Vaſallen iſt ein Argument der Prærogativæ 83

Würtembergische *Legati*, warum sie den Ryßwigischen Frieden unterschreiben müssen 789

Z.

Zusammenkunfft hoher Potentaten, ob selbige rathsam? 164. in was für Absehen selbige geschiehet, 165. Exemples derselben, 166. seqq. gebrauchte Præcaution bey selbiger, 167. geschiehet ohne einiges oder besonderes Ceremoniel, 169. bey selbiger wird die Prærogativa am meisten kenntlich 176. seqq.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

XX 11/2002

Digitized by Google

Digitized by Google